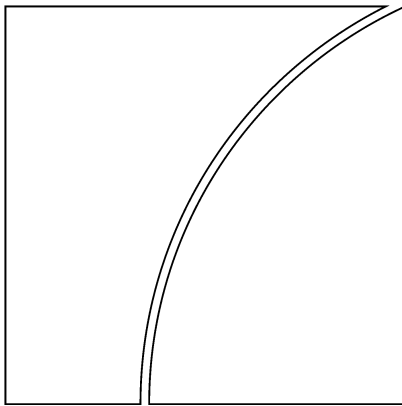


Baseler Ausschuss
für Bankenaufsicht



Internationale Konvergenz der Kapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen

Überarbeitete Rahmenvereinbarung

Übersetzung der Deutschen Bundesbank
In Zweifelsfällen gilt der englische Originaltext.

Juni 2004

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
Teil 1: Anwendungsbereich.....	8
I. Einführung	8
II. Bank-, Wertpapier- und andere Finanztöchter	8
III. Wesentliche Minderheitsbeteiligungen an Banken, Wertpapierhäusern und anderen Finanzinstituten	9
IV. Versicherungstöchter	10
V. Wesentliche Beteiligungen an Unternehmen	11
VI. Abzug von Beteiligungen gemäß diesem Abschnitt	12
Teil 2: Die erste Säule – Mindestkapitalanforderungen	14
I. Berechnung der Mindestkapitalanforderungen.....	14
A. Aufsichtsrechtliches Eigenkapital	14
B. Gewichtete Risikoaktiva.....	15
C. Übergangsbestimmungen	15
II. Kreditrisiko – der Standardansatz.....	16
A. Einzelne Forderungen	17
1. Forderungen an Staaten	17
2. Forderungen an Staaten an sonstige öffentliche Stellen (Public Sector Entities, PSEs).....	18
3. Forderungen an multilaterale Entwicklungsbanken (Multilateral Development Banks, MDBs)	19
4. Forderungen an Banken	20
5. Forderungen an Wertpapierhäuser	21
6. Forderungen an Unternehmen.....	21
7. Kredite, die dem aufsichtlichen Retailportfolio zugeordnet werden	22
8. Durch Wohnimmobilien besicherte Forderungen	22
9. Durch gewerbliche Immobilien besicherte Forderungen	23
10. Kredite in Verzug	23
11. Kategorien höheren Risikos	24
12. Andere Vermögensgegenstände	25
13. Außerbilanzielle Geschäfte	25
B. Externe Ratings	26
1. Das Anerkennungsverfahren	26
2. Eignungskriterien.....	26
C. Überlegungen zur Einführung.....	27
1. Das Zuordnungsverfahren	27

2.	Mehrere Beurteilungen eines Kreditnehmers	28
3.	Emittenten- versus Emissionsrating.....	28
4.	Erfassung von Forderungen in Heimatwährung oder ausländischen Währungen.....	29
5.	Kurz- versus langfristige Ratings	29
6.	Anwendungsebene des Ratings	30
7.	Unbeauftragte (Unsolicited) Ratings	30
D.	Der Standardansatz – Kreditrisikominderung	30
1.	Übergreifende Aspekte.....	30
	(i) Einführung.....	30
	(ii) Generelle Anmerkungen.....	31
	(iii) Rechtssicherheit.....	31
2.	Überblick über die Kreditrisikominderungstechniken	32
	(i) Besicherte Transaktionen	32
	(ii) Bilanzielles Netting.....	35
	(iii) Garantien und Kreditderivate.....	35
	(iv) Laufzeitinkongruenzen.....	35
	(v) Sonstiges.....	35
3.	Sicherheiten.....	35
	(i) Geeignete finanzielle Sicherheiten	35
	(ii) Der umfassende Ansatz.....	37
	(iii) Der einfache Ansatz.....	46
	(iv) Besicherte OTC-Derivate.....	46
4.	Netting von Bilanzpositionen (On-Balance-Sheet-Netting)	47
5.	Garantien und Kreditderivate	47
	(i) Operationelle Anforderungen	47
	(ii) Anerkennungsfähige Garantiegeber (Gegengarantiegeber) / Sicherungsgeber	50
	(iii) Risikogewichte	50
	(iv) Währungsinkongruenzen.....	51
	(v) Staatsgarantien und staatliche Gegengarantien	51
6.	Laufzeitinkongruenzen	52
	(i) Definition der Restlaufzeit.....	52
	(ii) Risikogewichte für Laufzeitinkongruenzen	52
7.	Sonstige in Zusammenhang mit der Behandlung von Kreditrisikominderungstechniken stehende Bestimmungen	53
	(i) Behandlung von Pools von Kreditrisikominderungstechniken.....	53
	(ii) Erstausfall-Kreditderivate (First-to-Default Kreditderivate)	53

	(iii) Zweitausfall-Kreditderivate (Second-to-Default-Kreditderivate).....	53
III.	Kreditrisiko – auf internen Ratings basierender Ansatz	54
A.	Überblick	54
B.	Verfahren des IRB-Ansatzes	54
	1. Kategorisierung der Aktiva	54
	(i) Definition von Forderungen an Unternehmen	55
	(ii) Definition von Forderungen an Staaten.....	57
	(iii) Definition von Forderungen an Banken.....	58
	(iv) Definition von Forderungen im Retailkreditgeschäft	58
	(v) Definition von qualifizierten revolving Retailkrediten	59
	(vi) Definition von Beteiligungspositionen.....	60
	(vii) Definition von angekauften Forderungen	61
	2. Basis- und fortgeschrittener Ansatz	63
	(i) Forderungen an Unternehmen, Staaten und Banken	63
	(ii) Retailforderungen	64
	(iii) Beteiligungspositionen.....	64
	(iv) Geeignete angekaufte Forderungen	64
	3. Anwendung des IRB-Ansatzes für die Forderungsklassen	64
	4. Übergangsbestimmungen	66
	(i) Parallelrechnung für Banken, die den fortgeschrittenen Ansatz verwenden.....	66
	(ii) Forderungen an Unternehmen, Staaten und Banken sowie Retailforderungen	66
	(iii) Beteiligungspositionen.....	67
C.	Regeln für Kredite an Unternehmen, Staaten und Banken	67
	1. Risikogewichtung der Aktiva bei Krediten an Unternehmen, Staaten und Banken	67
	(i) Formel zur Ableitung der Risikogewichte	67
	(ii) Größenanpassung für kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU).....	68
	(iii) Risikogewichte für Spezialfinanzierungen.....	69
	2. Risikokomponenten.....	70
	(i) Ausfallwahrscheinlichkeit (PD)	70
	(ii) Verlustquote bei Ausfall (LGD)	70
	(iii) Erwartete Höhe der Forderungen zum Zeitpunkt des Ausfalls (EAD).....	75
	(iv) Effektive Restlaufzeit (M)	77
D.	Regeln für Retailkredite (Kredite an Privatkunden i.w.S.).....	78
	1. Risikogewichtung der Aktiva bei Retailkrediten	79

	(i)	Wohnwirtschaftliche Realkredite (Private Baufinanzierungen)	79
	(ii)	Qualifizierte revolving Retailforderungen	79
	(iii)	Übriges Retail.....	79
2.		Risikokomponenten.....	80
	(i)	Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) und Verlust bei Ausfall (LGD).....	80
	(ii)	Anerkennung von Garantien und Kreditderivaten	80
	(iii)	Erwartete Höhe der Forderungen zum Zeitpunkt des Ausfalls (EAD).....	80
E.		Regeln für Beteiligungen	81
1.		Gewichtete Risikoaktiva für Beteiligungen.....	81
	(i)	Marktansatz.....	82
	(ii)	PD/LGD-Ansatz.....	83
	(iii)	Ausnahmen vom Marktansatz und PD/LGD-Ansatz.....	84
2.		Risikokomponenten.....	85
F.		Regeln für angekaufte Forderungen	85
1.		Risikogewichtete Aktiva für Ausfallrisiken.....	86
	(i)	Kauf von Retailforderungen	86
	(ii)	Kauf von Unternehmensforderungen	86
2.		Gewichtete Risikoaktiva für Verwässerungsrisiken	88
3.		Behandlung von Kaufpreinsnachlässen für angekaufte Forderungen	88
4.		Anerkennung von Kreditrisikominderungen.....	89
G.		Behandlung von Erwarteten Verlusten und Anerkennung von Wertberichtigungen.....	89
1.		Ermittlung Erwarteter Verluste.....	89
	(i)	Erwartete Verluste für Forderungen, die keine unter den auf aufsichtlichen Zuordnungskriterien basierenden Ansatz fallende Spezialfinanzierungen sind, und für Beteiligungen	89
	(ii)	Erwartete Verluste für Spezialfinanzierungen, die unter den auf aufsichtlichen Zuordnungskriterien basierenden Ansatz fallen.....	90
2.		Ermittlung von Wertberichtigungen	90
	(i)	Forderungen im Rahmen des IRB Ansatzes	90
	(ii)	Anteilige Forderungen im Rahmen des Standardansatzes für das Kreditrisiko	91
3.		Behandlung von EL und Wertberichtigungen	91
H.		Mindestanforderungen für den IRB-Ansatz.....	92
1.		Aufbau der Mindestanforderungen	92
2.		Einhaltung der Mindestanforderungen.....	93
3.		Ausgestaltung des Ratingsystems.....	93
	(i)	Ratingkomponenten.....	93

(ii)	Ratingstruktur.....	95
(iii)	Ratingkriterien.....	96
(iv)	Zeithorizont der Ratingzuordnung.....	97
(v)	Verwendung von Modellen.....	98
(vi)	Dokumentation der Ausgestaltung des Ratingsystems.....	98
4.	Einsatz des Ratingsystems.....	99
(i)	Anwendungsbereich der Ratings.....	99
(ii)	Integrität des Ratingprozesses.....	100
(iii)	Manuelle Veränderung von Ratingergebnissen.....	100
(iv)	Datenverwaltung.....	100
(v)	Stresstests zur Beurteilung der Kapitaladäquanz.....	101
5.	Einbeziehung in die Unternehmenssteuerung und Überwachung.....	102
(i)	Unternehmenssteuerung.....	102
(ii)	Kreditrisikoüberwachung.....	103
(iii)	Interne Revision und externe Prüfungen.....	104
6.	Verwendung der internen Ratings.....	104
7.	Risikoquantifizierung.....	104
(i)	Allgemeine Anforderungen an die Schätzverfahren.....	104
(ii)	Definition des Kreditausfalls.....	106
(iii)	Zurücksetzen.....	107
(iv)	Behandlung von Überziehungen.....	108
(v)	Definition von „Verlust“ für alle Portfolien.....	108
(vi)	Besondere Anforderungen an die PD-Schätzung.....	108
(vii)	Besondere Anforderungen an die eigene Schätzung von LGDs.....	110
(viii)	Besondere Anforderungen an die eigenen EAD-Schätzungen.....	111
(ix)	Mindestanforderungen für die Messung der Effekte von Garantien und Kreditderivaten.....	113
(x)	Besondere Anforderungen für die Schätzung der PD und der LGD (oder EL) für qualifizierte angekaufte Forderungen.....	114
8.	Validierung der internen Schätzungen.....	117
9.	Aufsichtliche Schätzungen von LGD und EAD.....	118
(i)	Definition anererkennungsfähiger Sicherheiten in Form von gewerblichen Immobilien (Commercial Real Estate, CRE) und Wohnimmobilien (Residential Real Estate, RRE).....	118
(ii)	Operationale Anforderungen für anererkennungsfähige gewerbliche und Wohnimmobilien.....	119
(iii)	Anforderungen an die Anerkennung der Verpfändung finanzieller Forderungen.....	120
10.	Anforderungen für die Anerkennung von Leasing.....	123

11.	Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen für Beteiligungsbesitz.....	123
	(i) Der auf bankinternen Marktrisikomodellen beruhende Marktansatz.....	123
	(ii) Eigenkapitalanforderungen und Risikoquantifizierung.....	124
	(iii) Risikosteuerungsprozesse und -kontrollen	126
	(iv) Validierung und Dokumentation	127
12.	Offenlegungsanforderungen	129
IV.	Kreditrisiko – Regelwerk zur Behandlung von Verbriefungen.....	129
A.	Abgrenzung und Definition der Transaktionen, die unter die Grundregeln für Verbriefungen fallen.....	129
B.	Definitionen und allgemeine Terminologie.....	130
	1. Ursprünglich kreditgebende Bank (Originator).....	130
	2. Asset-backed Commercial –Paper Programme.....	131
	3. Clean-up-Call	131
	4. Credit Enhancement (Maßnahmen zur Verbesserung der Kreditqualität).....	131
	5. Die Kreditqualität verbessernde Interest-Only-Strips.....	131
	6. Early Amortisation (Vorzeitige Rückzahlung).....	131
	7. Excess Spread (Reservekonto).....	132
	8. Implicit Support (außervertragliche Unterstützung).....	132
	9. Zweckgesellschaft (Special Purpose Entity, SPE).....	132
C.	Operationelle Anforderungen für eine Anerkennung des Risikotransfers	132
	1. Operationelle Anforderungen für traditionelle Verbriefungen.....	132
	2. Operationelle Anforderungen für synthetische Verbriefungen	133
	3. Operationelle Anforderungen und Behandlung von Clean-up-Calls (Rückkauf-Optionen)	134
D.	Behandlung von Verbriefungspositionen	135
	1. Berechnung der Kapitalanforderungen.....	135
	(i) Abzug	135
	(ii) Außervertragliche Unterstützung (Implicit Support)	136
	2. Operationelle Anforderungen für die Nutzung externer Ratings	136
	3. Standardansatz für Verbriefungen.....	137
	(i) Anwendungsbereich	137
	(ii) Risikogewichte	137
	(iii) Ausnahmen von der grundsätzlichen Behandlung nicht gerateter Verbriefungspositionen	138
	(iv) Kreditkonversionsfaktoren für außerbilanzielle Geschäfte	139
	(v) Behandlung von Kreditrisikominderungen für Verbriefungspositionen	141

(vi)	Kapitalanforderungen für Early-Amortisation-Klauseln	142
(vii)	Bestimmung der Kreditkonversionsfaktoren für kontrollierte Early-Amortisation-Klauseln	143
(viii)	Bestimmung der Kreditkonversionsfaktoren für nicht-kontrollierte Early-Amortisation-Klauseln	144
4.	IRB-Ansatz für Verbriefungspositionen.....	145
(i)	Anwendungsbereich	145
(ii)	Rangordnung der Ansätze	146
(iii)	Maximale Kapitalanforderung	146
(iv)	Ratingbasierter Ansatz (RBA).....	146
(v)	Interner Bemessungsansatz (IAA).....	149
(vi)	Aufsichtliche Formel (SF)	152
(vii)	Liquiditätsfazilitäten.....	155
(viii)	Behandlung sich überdeckender Positionen.....	156
(ix)	Anerkannte Barvorschüsse des Forderungsverwalters (Eligible Servicer Cash Advance Facilities).....	156
(x)	Anerkennung von Kreditrisikominderungen	156
(xi)	Kapitalanforderungen für Early-Amortisation-Klauseln	156
V.	Operationelles Risiko	157
A.	Definition des operationellen Risikos	157
B.	Die Messmethodik	157
1.	Der Basisindikatoransatz.....	158
2.	Der Standardansatz	159
3.	Ambitionierte Messansätze (AMA).....	161
C.	Mindestanforderungen.....	162
1.	Der Standard Ansatz.....	162
2.	<i>Ambitionierte Messansätze (AMA)</i>	163
(i)	Generelle Anforderungen	163
(ii)	Qualitative Anforderungen	164
(iii)	Quantitative Anforderungen.....	165
(iv)	Risikominderung	169
D.	Partielle Anwendung (Partial Use)	170
VI.	Handelsbuch.....	171
A.	Definition des Handelsbuches	171
B.	Empfehlungen für vorsichtige Bewertung	173
1.	Systeme und Kontrollen	173
2.	Bewertungsmethoden	173
(i)	Bewertung zu Marktpreisen (Marking to Market)	173

(ii)	Bewertung zu Modellpreisen (Marking to Model).....	173
(iii)	Unabhängige Preisüberprüfung.....	174
3.	Bewertungsanpassungen oder Reserven.....	175
C.	Behandlung von Kontrahentenrisiken im Handelsbuch	175
D.	Kapitalunterlegung für das besondere Kursrisiko im Handelsbuch nach dem Standardansatz.....	177
1.	Kapitalanforderungen für das besondere Kursrisiko von Staatspapieren..	178
2.	Regelungen für das besondere Kursrisiko von nicht gerateten Wertpapieren	178
3.	Kapitalanforderungen für das besondere Kursrisiko von Positionen, die durch Kreditderivate abgesichert sind.....	178
Teil 3: Die zweite Säule – Aufsichtliches Überprüfungsverfahren		180
I.	Bedeutung des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens	180
II.	Vier zentrale Grundsätze der aufsichtlichen Überprüfung	181
	Grundsatz 1	181
1.	Überwachung durch Geschäftsleitung und oberstes Verwaltungsorgan ..	182
2.	Solide Beurteilung des Eigenkapitals	182
3.	Umfassende Beurteilung der Risiken	183
4.	Überwachung und Berichtswesen	184
5.	Überprüfung der internen Kontrollen.....	185
	Grundsatz 2	185
1.	Überprüfung der Angemessenheit der Risikoeinschätzung	186
2.	Beurteilung der angemessenen Kapitalausstattung.....	186
3.	Beurteilung der Kontrolleinrichtungen.....	187
4.	Aufsichtliche Überprüfung der Einhaltung der Mindestanforderungen	187
5.	Maßnahmen der Aufsichtsinstanzen.....	187
	Grundsatz 3	187
	Grundsatz 4	188
III.	Im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens zu behandelnde besondere Sachverhalte.....	189
A.	Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch	189
B.	Kreditrisiko	190
1.	Stress–Tests nach den IRB-Ansätzen	190
2.	Definition des Kreditausfalls.....	190
3.	Restrisiken.....	190
4.	Kreditrisikokonzentration	191
C.	Operationelles Risiko.....	192
IV.	Sonstige Aspekte des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens.....	193
A.	Aufsichtliche Transparenz und Rechenschaft.....	193

B.	Verbesserte grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation	193
V.	Aufsichtliches Überprüfungsverfahren für die Verbriefung.....	194
A.	Signifikanz des Risikotransfers.....	194
B.	Marktinnovationen	195
C.	Bereitstellung impliziter Kreditunterstützungsmaßnahmen.....	195
D.	Restrisiken	197
E.	Optionsrechte.....	197
F.	Vorzeitige Rückzahlung (Early Amortisation).....	198
	Teil 4: Die dritte Säule - Marktdisziplin	201
I.	Allgemeine Überlegungen.....	201
A.	Offenlegungsvorschriften.....	201
B.	Leitlinien	201
C.	Erreichen angemessener Offenlegung	201
D.	Zusammenwirken mit den Offenlegungspflichten nach Rechnungslegungsstandards	202
E.	Wesentlichkeit.....	203
F.	Veröffentlichungsintervalle	203
G.	Rechtlich geschützte und vertrauliche Informationen	204
II.	Die Offenlegungsanforderungen.....	204
A.	Grundprinzip der Offenlegung	205
B.	Anwendungsbereich	205
C.	Eigenkapital	207
D.	Eingegangene Risiken und ihre Beurteilung.....	209
1.	Allgemeine qualitative Offenlegungsvorschriften.....	209
2.	Kreditrisiko.....	209
3.	Marktrisiko	219
4.	Operationelles Risiko	220
5.	Beteiligungen.....	221
6.	Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch	222
	Anhang 1: Die 15-%-Grenze für innovative Kapitalinstrumente	223
	Anhang 2: Standardansatz - Implementierung des Zuordnungsprozesses	224
	Anhang 3: Illustrative IRB-Risikogewichte	229
	Anhang 4: Aufsichtliche Kriterien zur Untergliederung des Segments „Spezialfinanzierungen“	231
	Anhang 5: Erläuternde Beispiele für die Berechnung der Effekte von Kreditrisikominderung unter der aufsichtlichen Formel (SF)	247
	Anhang 6: Zuordnung der Geschäftsfelder	252
	Anhang 7: Operationelle Risiken – Detaillierte Klassifikation von Verlustereignissen.....	255

Anhang 8: Methodenüberblick für die Eigenkapitalbehandlung von durch finanzielle Sicherheiten besicherten Geschäften im Standardansatz und den auf internen Ratings basierenden Ansätzen (IRB)	257
Anhang 9: Der vereinfachte Standardansatz	259

Abkürzungsverzeichnis

	Englisch	Deutsch
ABCP	Asset-backed commercial paper	Forderungsgedechte Geldmarktpapiere
ADC	Acquisition, development and construction	Gründerwerb, Erschließung und Bebauung
AMA	Advanced measurment approaches	Ambitionierte Messansätze
ASA	Alternative standardised approach	Alternativer Standardansatz
CCF	Credit conversion factor	Kreditkonversionsfaktor
CDR	Cumulative default rate	Kumulative Ausfallrate
CF	Commodities finance	Rohstoffhandelsfinanzierungen
CRM	Credit risk mitigation	Kreditrisikominderung
EAD	Exposure at default	Forderung bei Ausfall
ECA	Export credit agency	Exportversicherungsagentur
ECAI	External credit assessment institution	Ratingagentur
EL	Expected loss	Erwarteter Verlust
FMI	Future margin income	Zukünftiges Margeneinkommen
HVCRE	High-volatility commercial real estate	Hochvolatile gewerbliche Realkredite
IAA	Internal assessment approach	Interner Bemessungsansatz
IPRE	Income-producing real estate	Einkommengenerierende gewerbliche Immobilien
I/O	Interest-only strips	
IRB approach	Internal Ratings-Based Approach	Interner Ratingansatz
LGD	Loss given Default	Verlust bei Ausfall
M	Effective Maturity	Effektive Restlaufzeit
MDB	Multilateral Development Bank	Multilaterale Entwicklungsbank
NIF	Note issuance facility	
OF	Object finance	Objektfinanzierung
PD	Probability of Default	Ausfallwahrscheinlichkeit
PF	Project finance	Projektfinanzierung
PSE	Public Sector Entity	Sonstige öffentliche Stelle
QRRE	Qualifying revolving retail	Qualifizierter revolvingender Realkredit
RBA	Ratings-based approach	Ratingbasierter Ansatz
RUF	Revolving underwriting facility	
SF	Supervisory formula	Aufsichtliche Formel
SL	Specialised lending	Spezialfinanzierung
SME	Small- and medium-sized entity	Kleine und mittelgroße Unternehmen
SPE	Special Purpose Entity	Zweckgesellschaft
UCITS	Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities	Kapitalanlagegesellschaft
UL	Unexpected loss	Unerwarteter Verlust

Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen

Überarbeitete Rahmenvereinbarung

Einleitung

1. Dieser Bericht präsentiert die Ergebnisse der vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht („der Ausschuss“)¹ über die letzten Jahre getätigten Arbeiten zur Sicherstellung der internationalen Annäherung bei der Überarbeitung bankenaufsichtlicher Regelungen zu den Eigenkapitalanforderungen international tätiger Banken. Im Anschluss an die vom Ausschuss zuerst veröffentlichten Vorschläge zur Überarbeitung der Eigenkapitalvereinbarung im Juni 1999 setzte ein ausgedehnter Konsultationsprozess in allen Mitgliedsländern ein; zudem wurden die Vorschläge an Bankenaufsichtsbehörden weltweit verteilt. Der Ausschuss veröffentlichte anschließend im Januar 2001 und im April 2003 weitere Vorschläge zur Konsultation und führte des Weiteren drei quantitative Auswirkungsstudien zu seinen Vorschlägen durch. Als Ergebnis dieser Bemühungen konnten viele wertvolle Verbesserungen der ursprünglichen Vorschläge erreicht werden. Das vorliegende Papier ist nun eine Erklärung des Ausschusses, der alle seine Mitglieder zugestimmt haben. Es legt die Details der beschlossenen Rahmenvereinbarung zur Messung der Kapitaladäquanz und der zu erreichenden Mindestkapitalanforderungen dar, die die nationalen Aufsichtsbehörden, die im Ausschuss vertreten sind, zur Annahme in ihren jeweiligen Ländern vorschlagen werden. Dieser Rahmenvereinbarung und dem darin enthaltenen Standard ist von den Zentralbankgouverneuren und den Leitern der Bankenaufsichtsbehörden der G-10-Länder zugestimmt worden.

2. Der Ausschuss erwartet von seinen Mitgliedern, die angemessenen Implementierungsprozesse in ihren jeweiligen Ländern voran zu treiben. In einer Reihe von Fällen werden diese Prozesse zusätzliche Auswirkungseinschätzungen hinsichtlich der Rahmenvereinbarung des Ausschusses sowie weiterhin die Gelegenheit zur Stellungnahme durch interessierte Gruppen über die nationalen Aufsichtsbehörden beinhalten. Der Ausschuss beabsichtigt, die hier dargelegte Rahmenvereinbarung ab dem Jahresende 2006 zur Durchführung kommen zu lassen. Gleichwohl geht der Ausschuss davon aus, dass ein weiteres Jahr zur Durchführung von Auswirkungsstudien oder Parallelrechnungen für die am weitesten fortgeschrittenen Ansätze nötig sein wird und diese daher erst für eine Anwendung zum Jahresende 2007 in Betracht kommen. Weitere Details zum Übergang auf die überarbeitete Rahmenvereinbarung und seine Relevanz für bestimmte Ansätze sind in den Absätzen 45 bis 49 dargestellt.

3. Dieses Dokument wird an Bankenaufsichtsinstanzen weltweit mit dem Ziel verteilt, sie zu ermutigen, die Anwendung dieser überarbeiteten Rahmenvereinbarung zu dem Zeit-

¹ Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht ist ein Gremium der Bankenaufsichtsbehörden das von den Zentralbankgouverneuren der G-10-Länder 1975 gegründet wurde. Es setzt sich aus den leitenden Vertretern der Bankenaufsichtsbehörden und der Zentralbanken aus Belgien, Kanada, Frankreich, Deutschland, Italien, Japan, Luxemburg, den Niederlanden, Spanien, Schweden, der Schweiz, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten zusammen. Es trifft sich gewöhnlich in der Bank für internationalen Zahlungsausgleich in Basel, wo auch sein ständiges Sekretariat angesiedelt ist.

punkt in Betracht zu ziehen, zu dem dies im Einklang mit ihren allgemeinen aufsichtlichen Zielvorstellungen steht. Obwohl die überarbeitete Rahmenvereinbarung entworfen worden ist, um Banken und Bankensystemen weltweit weitere Optionen zu eröffnen, erkennt der Ausschuss an, dass die Entwicklung bis hin zu seiner Anwendung in der näheren Zukunft nicht für alle Aufsichtsinstanzen der Nicht-G 10-Länder als erste Priorität hinsichtlich deren Bemühungen zur Stärkung der Aufsicht anzusehen ist. Wo dies der Fall ist, sollte jeder national zuständige Aufseher sorgfältig die Vorteile der überarbeiteten Rahmenvereinbarung im Hinblick auf sein heimisches Bankensystem abwägen, wenn er den Zeitplan und das Konzept zu deren Implementierung entwickelt.

4. Das fundamentale Ziel der Arbeit des Ausschusses bei der Revision des Akkords von 1988² war es, eine Rahmenvereinbarung zu entwickeln, die eine weitere Stärkung der Solidität und Stabilität des internationalen Bankensystems unter Beibehaltung hinreichender Konsistenz dahingehend sicherstellt, dass die Kapitaladäquanzregelungen keine wesentliche Quelle für Wettbewerbsverzerrungen zwischen international tätigen Banken sein werden. Der Ausschuss glaubt, dass die überarbeitete Rahmenvereinbarung die Anwendung besserer Risikomanagementpraktiken durch den Bankensektor fördern wird und sieht darin einen ihrer bedeutendsten Vorteile. Der Ausschuss merkt an, dass Banken und andere Interessengruppen in ihren Stellungnahmen zu den Vorschlägen deren Konzeption und den vernünftigen Drei-Säulen-Ansatz (Mindestkapitalanforderungen, aufsichtlicher Überprüfungsprozess, und Marktdisziplin), auf dem die überarbeitete Rahmenvereinbarung aufgebaut ist, begrüßt haben. Im allgemeinen haben sie ihre Unterstützung zur Verbesserung der Kapitalregeln unter Berücksichtigung der Veränderungen im Bankbetrieb und den Risikomanagementpraktiken sowie der gleichzeitigen Bewahrung der Vorteile einer Rahmenvereinbarung, die so gleichmäßig wie möglich auf nationaler Ebene angewendet werden kann, zum Ausdruck gebracht.

5. Beim Entwickeln der überarbeiteten Rahmenvereinbarung hat der Ausschuss versucht, zu wesentlich stärker risikosensitiven Kapitalanforderungen zu kommen, die konzeptionell solide sind und gleichzeitig besondere Merkmale der bestehenden Aufsichts- und Rechnungslegungssysteme in den einzelnen Mitgliedsstaaten berücksichtigen. Er glaubt, das dieses Ziel erreicht worden ist. Der Ausschuss hält ferner an Schlüsselementen der Eigenmittelvereinbarung von 1988 fest, eingeschlossen die allgemeine Anforderungen für Banken, Eigenkapital in Höhe von mindestens 8 % ihrer gewichteten Risikoaktiva zu halten; die Grundstruktur des Marktrisikopapiers von 1996 zur Behandlung der Marktrisiken; und die Definition des haftenden Eigenkapitals.

6. Eine wesentliche Neuerung der überarbeiteten Rahmenvereinbarung ist die stärkere Berücksichtigung von bankinternen Risikomessverfahren als Einflussgröße für die Kapitalberechnungen. Mit diesem Schritt gibt der Ausschuss auch eine Reihe von detaillierten Mindestanforderungen vor, die zur Sicherstellung der Integrität dieser internen Risikomessverfahren entwickelt wurden. Es ist nicht die Absicht des Ausschusses, die Form oder operative Details der Risikomanagementgrundsätze und -praktiken von Banken zu diktieren. Jeder Aufseher wird eine Reihe von Überprüfungsverfahren entwickeln, um sicherzustellen, dass die Systeme und Kontrollen der Banken geeignet sind, als Grundlage für die Kapitalberechnungen zu dienen. Aufseher werden geeignete Verfahren verwenden müssen, um den Grad der Eignung einer Bank, insbesondere während des Implementierungsprozesses, festzustellen. Der Ausschuss erwartet, dass die nationalen Aufseher Sorge für die Einhaltung der Mindestanforderungen tragen, um eine Sicherstellung der Gesamtintegrität der Möglichkei-

² Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen, Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (Juli 1988), wie geändert

ten einer Bank zur Bereitstellung vernünftiger Einflussgrößen zur Kapitalberechnung zu erreichen und diese sie nicht selbst einschränken.

7. Die überarbeitete Rahmenvereinbarung stellt eine Reihe von Optionen zur Bestimmung der Kapitalanforderungen für Kreditrisiken und operationelle Risiken bereit, um Banken und Aufsehern die Auswahl der Ansätze zu ermöglichen, die für ihre Geschäfte und ihre Finanzmarktinfrastruktur am besten geeignet sind. Des weiteren ermöglicht die Rahmenvereinbarung in begrenztem Ausmaß insoweit nationalen Auslegungsspielraum, dass jede dieser Optionen angepaßt an die Standards und unterschiedlichen Verhältnisse der nationalen Märkte angewandt werden kann. Diese Merkmale werden, wie auch immer, substantielle Anstrengungen der nationalen Behörden erforderlich machen, um die ausreichende Konsistenz der Anwendung sicher zu stellen. Der Ausschuss beabsichtigt, in der bevorstehenden Zeit die Anwendung der Rahmenvereinbarung im Hinblick auf das Erreichen einer noch größeren Konsistenz zu überwachen und zu überprüfen. Insbesondere seine Accord Implementation Group (AIG) wurde gegründet, um Konsistenz bei der Anwendung der Rahmenvereinbarung durch die Aufforderung der Aufseher zum Austausch von Informationen über Anwendungsansätze zu fördern.

8. Der Ausschuss hat auch anerkannt, dass Heimatlandaufseher beim Führen der erweiterten Zusammenarbeit zwischen Heimat- und Gastlandaufsehern eine wichtige Rolle einnehmen, die für eine effektive Anwendung notwendig sein wird. Die AIG entwickelt praktikable Vereinbarungen für die Zusammenarbeit und Koordination, die den Implementierungsaufwand für Banken verringern und aufsichtliche Ressourcen schonen soll. Basierend auf der Arbeit der AIG und gestützt auf seine Abstimmung mit Aufsehern und der Industrie hat der Ausschuss allgemeine Grundsätze für die grenzüberschreitende Anwendung der überarbeiteten Rahmenvereinbarung und noch konkretere Grundsätze für die Anerkennung von Kapitalanforderungen für operationelle Risiken unter den fortgeschrittensten Bemessungsansätzen für Heimat- und Gastlandaufseher veröffentlicht.

9. Es sollte betont werden, dass die überarbeitete Rahmenvereinbarung entwickelt wurde, um Mindestanforderungen für das Kapital international tätiger Banken einzuführen. Wie im Akkord von 1988 wird den nationalen Behörden freigestellt, Anordnungen zu übernehmen, die ein höheres Niveau der Mindestkapitalanforderungen festlegen. Darüber hinaus ist ihnen freigestellt, zusätzliche Maßstäbe zur Kapitaladäquanz von Banken nach nationalem Recht einzuführen. Nationale Behörden dürfen einen zusätzlichen Kapitalmaßstab verwenden, um auf diesem Weg z.B. auf mögliche Unwägbarkeiten bei der Genauigkeit der Risikomessung, die jeder Kapitalregulierung innewohnt, hinzuweisen oder das Ausmaß, bis zu dem sich eine Organisation selbst mit Krediten finanzieren kann, zu begrenzen. Wo in einem Rechtsgebiet ein zusätzlicher Kapitalmaßstab (solche wie ein Hebel-Verhältnis (Leverage-Ratio) oder eine Großkreditgrenze) in Verbindung mit den in dieser Rahmenvereinbarungen dargelegten Maßstäben eingesetzt wird, dürfte die Kapitalanforderung unter dem zusätzlichen Maßstab in manchen Fällen begrenzender sein. Allgemeiner gesagt sollten Aufseher unter der zweiten Säule erwarten, dass Banken über den aufsichtlichen Mindestkapitalanforderungen operieren.

10. Die überarbeitete Rahmenvereinbarung ist risikosensitiver als der Akkord von 1988. Dennoch müssen Länder, in denen die Risiken im lokalen Bankenmarkt relativ hoch sind, prüfen, ob Banken zum Vorhalten zusätzlichen Kapitals über den Baseler Mindestanforderungen aufgefordert werden sollten. Dies ist insbesondere der Fall bei dem grober konzipierten Standardansatz, aber auch im Fall des auf internes Rating gestützten (IRB-) Ansatzes dürfte das Risiko großer Verlustereignisse höher sein als in dieser Rahmenvereinbarung berücksichtigt.

11. Der Ausschuss möchte auch die Notwendigkeit für Banken und Aufseher zur angemessenen Beachtung der zweiten (aufsichtliche Überprüfung) und dritten

(Marktdisziplin) Säule der überarbeiteten Rahmenvereinbarung unterstreichen. Es ist entscheidend, dass die Mindestkapitalanforderungen der ersten Säule begleitet werden von einer konsequenten Anwendung der zweiten, einschließlich der Bemühungen von Banken zum Einschätzen ihrer Kapitaladäquanz und von Aufsehern zum Überprüfen dieser Einschätzungen. Des Weiteren wird die unter der dritten Säule dieser Rahmenvereinbarung geforderte Publizität wesentlich sein, um zu gewährleisten, dass die Marktdisziplin eine wirkungsvolle Ergänzung der anderen beiden Säulen ist.

12. Der Ausschuss ist sich bewusst, dass Wechselwirkungen zwischen aufsichtlichen und rechnungslegungsbezogenen Ansätzen auf nationaler und internationaler Ebene bedeutende Auswirkungen auf die Vergleichbarkeit der durchgeführten Messungen der Kapitaladäquanz haben können, ebenso wie auf die mit der Einführung dieser Ansätze verbundenen Kosten. Der Ausschuss glaubt, dass seine Entscheidungen hinsichtlich unerwarteter und erwarteter Verluste einen großen Schritt vorwärts in dieser Beziehung darstellen. Der Ausschuss und seine Mitglieder beabsichtigen, weiterhin eine pro-aktive Rolle im Dialog mit Rechnungslegungsgremien einzunehmen bei dem Bestreben, wo immer möglich, eine Verringerung unangemessener Abweichungen zwischen aufsichtlichen Standards und rechnungslegungsbezogenen zu erreichen.

13. Die hier vorgestellte überarbeitete Rahmenvereinbarung weist verschiedene bedeutende Änderungen gegenüber dem letzten Konsultationsvorschlag des Ausschusses vom April 2003 auf. Ein Teil dieser Änderungen wurde bereits in den Presseerklärungen des Ausschusses vom Oktober 2003, Januar 2004 und Mai 2004 beschrieben. Diese beinhalten die Änderung des Ansatzes zur Behandlung der erwarteten (EL) und unerwarteten Verluste (UL) sowie zur Behandlung von Verbriefungstransaktionen. Darüber hinaus sind, neben anderen, auch Änderungen in der Behandlung von kreditrisikoreduzierenden Instrumenten und qualifizierten revolvingierenden Retailforderungen enthalten. Der Ausschuss hat auch versucht, seine Erwartungen an Banken im fortgeschrittenen IRB-Ansatz hinsichtlich der Notwendigkeit zur Berücksichtigung der Effekte aus konjunkturellen Abschwüngen in der Schätzung der Verlustausfallquote (LGD) deutlich zu machen.

14. Der Ausschuss glaubt, dass es wichtig ist, seine Ziele hinsichtlich des Gesamtniveaus der Mindestkapitalanforderungen zu wiederholen. Diese sind, das aggregierte Gesamtniveau dieser Anforderungen in etwa zu erhalten, gleichzeitig aber auch Anreize zur Übernahme der fortgeschritteneren risikosensitiveren Ansätze der überarbeiteten Rahmenvereinbarung zu setzen. Der Ausschuss hat die Notwendigkeit einer weiteren Überprüfung der Kalibrierung der überarbeiteten Rahmenvereinbarung noch vor deren Implementierung bestätigt. Sollten die zum Zeitpunkt einer solchen Überprüfung vorliegenden Informationen zeigen, dass die Ziele des Ausschusses zum Gesamtkapital nicht erreicht würden, ist der Ausschuss vorbereitet, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Insbesondere würde dies - in Übereinstimmung mit dem Grundsatz, dass solche Maßnahmen getrennt von der Konstruktion der Rahmenvereinbarung selbst erfolgen sollten - die Anwendung eines einzelnen Skalierungsfaktors – der entweder größer oder kleiner als eins sein kann – für die Kapitalanforderungen im internen Ratingansatz aus der überarbeiteten Rahmenvereinbarung zur Folge haben. Die derzeit beste Schätzung des Skalierungsfaktors beträgt 1,06 und basiert auf Daten der dritten Auswirkungsstudie, die aufgrund der Entscheidungen zur Behandlung erwarteter und unerwarteter Verluste angepasst wurden. Die abschließende Entscheidung über einen Skalierungsfaktor wird auf den Ergebnissen des Parallellaufs basieren, der alle Elemente der einzuführenden Rahmenvereinbarung widerspiegeln wird.

15. Der Ausschuss hat die überarbeitete Rahmenvereinbarung so konzipiert, dass sie einen stärker vorausschauenden Ansatz zur bankenaufsichtlichen Kapitaladäquanz darstellt, so dass sie auch im Laufe der Zeit weiterentwickelt werden kann. Diese Weiterentwicklung ist notwendig, damit die Rahmenvereinbarung Schritt hält mit den Marktentwicklungen und Fortschritten in der Risikomanagementpraxis. Der Ausschuss beabsichtigt, diese

Entwicklungen zu beobachten und, sofern notwendig, Anpassungen vorzunehmen. In dieser Beziehung hat der Ausschuss in hohem Maße von seinem regelmäßigen Austausch mit Industrievertretern profitiert und freut sich auf Gelegenheiten, diesen Dialog noch auszuweiten. Der Ausschuss beabsichtigt ferner, die Industrie über sein künftiges Arbeitsprogramm zu unterrichten.

16. Ein Gebiet, auf dem ein solcher Austausch besonders wichtig sein wird, ist das Problem des Doppelausfalls („*double default*“). Der Ausschuss glaubt, dass die Anerkennung der *double default* - Effekte notwendig ist. Allerdings sind dabei alle möglichen Implikationen zu bedenken, insbesondere solche in Bezug auf Messverfahren, bevor über eine Lösung entschieden wird. Der Ausschuss wird seine Arbeit mit der Absicht fortsetzen, eine vernünftige und vertretbare Lösung so rasch wie möglich und noch vor der Implementierung der überarbeiteten Rahmenvereinbarung zu finden. Neben diesem Aspekt hat der Ausschuss auch gemeinsame Arbeiten mit der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) über verschiedene Fragen hinsichtlich der Behandlung von Handelsaktivitäten (z.B. potentieller zukünftiger Forderungsbetrag (*potential future exposure*)) aufgenommen.

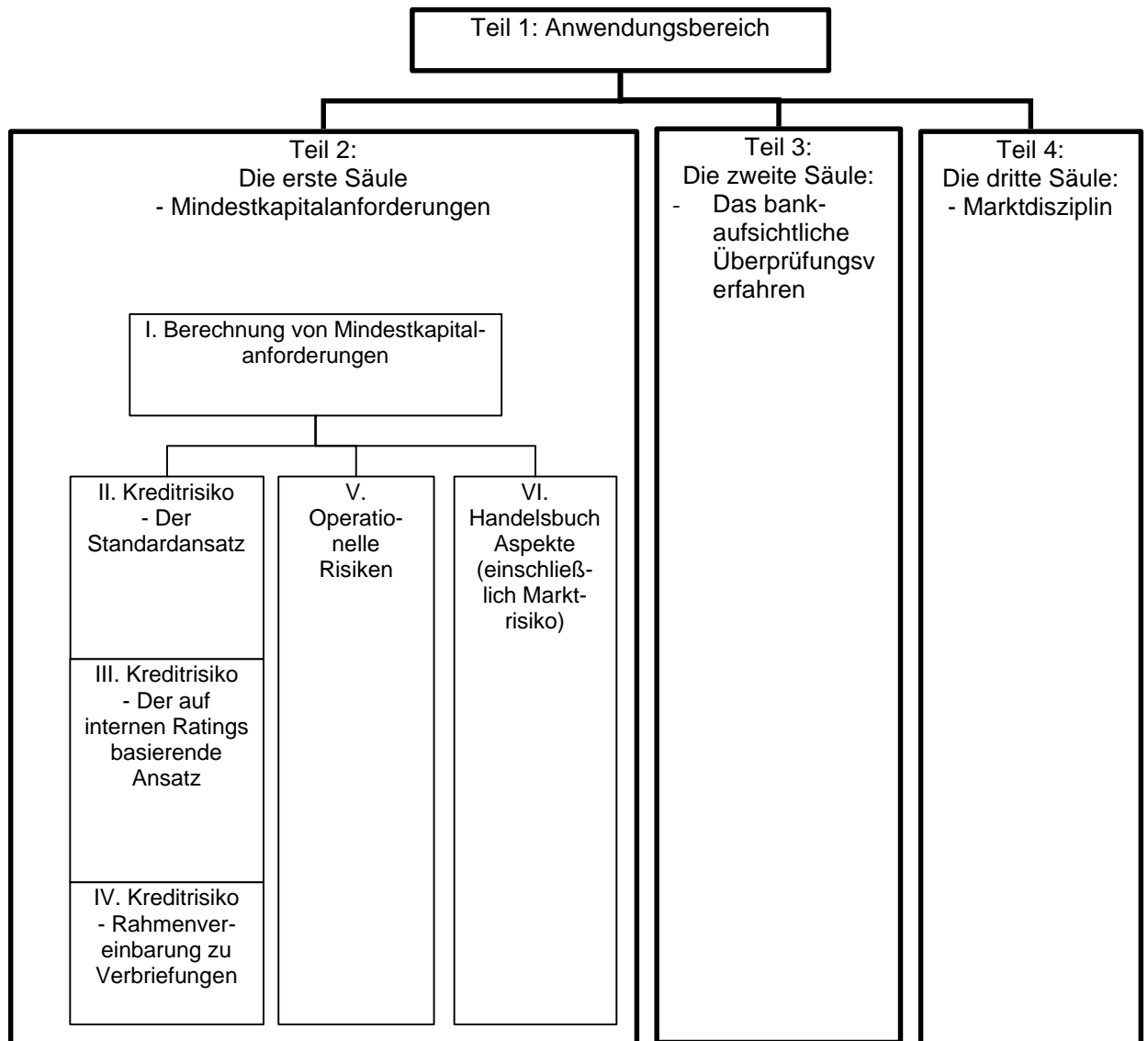
17. Ein Gebiet, auf dem der Ausschuss auf längere Sicht zusätzliche Arbeiten zu unternehmen beabsichtigt, ist die Definition des haftenden Eigenkapitals. Ein Beweggrund hierfür ist die Tatsache, dass die Veränderungen bei der Behandlung von erwarteten und unerwarteten Verlusten und hiermit zusammenhängende Änderungen bei der Behandlung von Wertberichtigungen in der Rahmenvereinbarung im allgemeinen zu einer Verringerung der Kernkapitalanforderungen im Verhältnis zu den Gesamtkapitalanforderungen führen. Außerdem wird die zunehmende Konvergenz zu einem einheitlichen internationalen Kapitalstandard unter dieser Rahmenvereinbarung im Endeffekt einen übereinstimmend festgelegten Katalog von Kapitalinstrumenten erfordern, die zur Abfederung von unvorhergesehenen Verlusten unter dem Prinzip der Fortsetzung des Geschäftsbetriebs zur Verfügung stehen. Der Ausschuss sieht seine geplanten Arbeiten an der Definition des Kapitals als eine Fortsetzung der überarbeiteten Regeln für die Anrechenbarkeit von Kernkapitalelementen an, die in der Presseerklärung vom Oktober 1998 „Anrechenbare Instrumente zur Einbeziehung in das Kernkapital“ veröffentlicht wurden. Er wird weitere Aspekte im Zusammenhang mit der Definition des regulatorischen Kapitals untersuchen. Allerdings ist es aufgrund dieser längerfristigen angelegten Arbeiten nicht beabsichtigt, Änderungen am regulatorischen Eigenkapital vor dem Inkrafttreten der in diesem Dokument vorgelegten überarbeiteten Rahmenvereinbarung vorzuschlagen. In der Zwischenzeit wird der Ausschuss seine Bemühungen zur Sicherstellung der konsistenten Anwendung seiner Entscheidungen von 1998 hinsichtlich der Zusammensetzung des regulatorischen Kapitals über länderspezifische Zuständigkeiten hinweg fortsetzen.

18. Der Ausschuss wird auch weiterhin versuchen, die Bankenindustrie in eine Diskussion über vorbeugende Risikomanagementpraktiken, einschließlich solcher Praktiken, die eine quantitative Messung des Risikos und des ökonomischen Kapital bezwecken, einzubinden. Über die letzten zehn Jahre haben eine Reihe von Banken Ressourcen zur Modellierung des Kreditrisikos, das aus ihren bedeutendsten Geschäften resultiert, investiert. Solche Modelle werden eingesetzt, um Banken bei der Bemessung, Zusammenstellung und Verwaltung des Kreditrisikos über geographische und Produktgrenzen hinweg zu unterstützen. Während die in diesem Dokument vorgestellte Rahmenvereinbarung nur eine eingeschränkte Zulassung zur Verwendung der Ergebnisse solcher Kreditrisikomodelle für die Zwecke des aufsichtlichen Kapitals vorsieht, erkennt der Ausschuss die Bedeutung des weiterhin aktiv geführten Dialogs sowohl hinsichtlich der Effizienz solcher Modelle als auch ihrer Vergleichbarkeit zwischen verschiedenen Banken an. Außerdem glaubt der Ausschuss, dass eine erfolgreiche Implementierung der überarbeiteten Rahmenvereinbarung Banken und Aufseher mit der notwendigen Erfahrung ausstatten wird, um diesen Herausforderungen zu begegnen. Der Ausschuss ist sich darüber im klaren, dass der IRB-Ansatz ei-

nen Punkt im Spannungsfeld zwischen der rein aufsichtlichen Bemessung des Kreditrisikos und einem Ansatz, der weitgehend auf interne Kreditrisikomodelle aufbaut, darstellt. Grundsätzlich sind weitere Bewegungen in diesem Spannungsfeld absehbar. Sie stehen unter dem Vorbehalt, dass den vorhandenen Bedenken zur Zuverlässigkeit, Vergleichbarkeit, Validierung und Wettbewerbsgerechtigkeit adäquat begegnet werden kann. In der Zwischenzeit glaubt der Ausschuss, dass den Ergebnissen der internen Kreditrisikomodelle besondere Aufmerksamkeit im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens und bei der Marktdisziplin der Banken geschenkt werden sollte; die Sammlung von den dabei gewonnenen Informationen dürfte für die relevanten Aspekte äußerst nützlich sein.

19. Dieses Dokument ist, wie im folgenden Schaubild dargestellt, in vier Abschnitte unterteilt. Der erste Teil, der Anwendungsbereich, zeigt, wie Kapitalanforderungen innerhalb einer Bankengruppe anzuwenden sind. Die Berechnung der Mindestkapitalanforderungen für das Kreditrisiko und operationelle Risiken sowie für bestimmte Handelsbuchaspekte sind in Teil zwei dargestellt. Der dritte und vierte Teil stellen die Erwartungen hinsichtlich des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens und der Marktdisziplin dar.

Struktur dieses Dokuments



Teil 1: Anwendungsbereich

I. Einführung

20. Diese Rahmenvereinbarung wird auf konsolidierter Basis auf international tätige Banken angewandt. Dies ist der beste Weg, die Funktionsfähigkeit des Eigenkapitals von Banken mit Tochtergesellschaften durch Vermeiden einer Mehrfachbelegung von Eigenkapital zu erhalten.

21. Der Anwendungsbereich der Rahmenvereinbarung wird beinhalten, dass auf vollkonsolidierter Basis jede Holdinggesellschaft einbezogen wird, die innerhalb einer Bankengruppe den Status einer Muttergesellschaft hat. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Risiken der gesamten Bankengruppe erfasst werden.³ Bankengruppen sind vorwiegend im Bankgeschäft tätige Konzerne; in einigen Ländern kann eine Bankengruppe als einzelne Bank eingetragen sein.

22. Die Rahmenvereinbarung wird außerdem auf alle international tätigen Banken auf jeder Stufe innerhalb einer Bankengruppe angewandt (Unterkonsolidierung), und zwar ebenfalls auf vollkonsolidierter Basis (siehe graphische Darstellung am Ende dieses Abschnitts)⁴. Eine dreijährige Übergangsperiode für die Anwendung der vollständigen Unterkonsolidierung wird den Ländern eingeräumt, in denen dies bislang nicht gefordert wird.

23. Da der Schutz der Einleger ein Hauptziel der Beaufsichtigung ist, ist darüber hinaus sicherzustellen, dass das Kapital, das für die Mindesteigenkapitalanforderungen anerkannt wird, zum Schutz dieser Einleger auch kurzfristig zur Verfügung steht. Dementsprechend sollten die Aufsichtsinstanzen prüfen, ob die einzelnen Banken einer Bankengruppe auch jeweils für sich ein angemessenes Eigenkapital aufweisen.

II. Bank-, Wertpapier- und andere Finanztöchter

24. Durch die Konsolidierung werden alle Bank- und andere wichtige Finanzgeschäfte⁵ (sowohl regulierte als auch nicht regulierte), die innerhalb einer Gruppe, zu der eine international tätige Bank gehört, ausgeführt werden, soweit als möglich erfasst. Deshalb sollten im Mehrheitsbesitz befindliche oder kontrollierte Kreditinstitute und Wertpapierhäuser (sofern deren Geschäfte einer im wesentlichen ähnlichen Beaufsichtigung unterliegen oder

³ Eine Holdinggesellschaft, die übergeordnete Gesellschaft einer Bankengruppe ist, kann selbst eine ihr übergeordnete Holdinggesellschaft haben. In einigen Konzernstrukturen unterliegt diese übergeordnete Holdinggesellschaft u. U. nicht dieser Rahmenvereinbarung, weil sie nicht als übergeordnete Gesellschaft einer Bankengruppe gilt.

⁴ Als Alternative zu einer vollständigen Konsolidierung auch auf nachgeordneten Ebenen (Unterkonsolidierung) würde die Anwendung der Eigenkapitalvereinbarung auf ein Einzelinstitut (d. h. ohne Konsolidierung der Aktiva und Passiva von Tochtergesellschaften) das gleiche Ziel erreichen, sofern die Beteiligungsbuchwerte und bedeutende Minderheitsanteile an Tochterunternehmen vom Eigenkapital der Bank abgezogen werden.

⁵ In Abschnitt 1 umfasst der Begriff „Finanzgeschäfte“ keine Versicherungsgeschäfte, und der Begriff „Finanzunternehmen“ beinhaltet keine Versicherungsunternehmen.

sofern deren Geschäfte als Bankgeschäfte angesehen werden) und andere Finanzunternehmen⁶ grundsätzlich vollkonsolidiert werden.

25. Die Aufsichtsinstanzen werden beurteilen, ob es angemessen ist, im konsolidierten Kapital auch Minderheitsbeteiligungen zu berücksichtigen, die aus der Konsolidierung von Bank-, Wertpapier- oder anderen Finanzunternehmen herrühren, an denen keine hundertprozentigen Beteiligungen bestehen. Die Aufsichtsinstanzen werden den Betrag solcher Minderheitsbeteiligungen, der dem Eigenkapital zugerechnet wird, anpassen, falls das Eigenkapital der Minderheitsbeteiligungen den anderen Unternehmen der Gruppe nicht jederzeit zur Verfügung steht.

26. Es kann Situationen geben, in denen es nicht möglich oder nicht erwünscht ist, bestimmte Wertpapierhäuser oder andere beaufsichtigte Finanzunternehmen zu konsolidieren. Das dürfte jedoch nur dann der Fall sein, wenn solche Beteiligungen durch vor kurzem aufgenommenes Fremdkapital finanziert und nur vorübergehend gehalten werden, wenn sie einer anderen Aufsicht unterliegen oder wenn die Nicht-Konsolidierung für Zwecke der Eigenkapitalausstattung aus anderen Gründen gesetzlich vorgeschrieben ist. In solchen Fällen ist es unumgänglich, dass die Bankaufsichtsinstanz ausreichende Informationen von den für diese Unternehmen zuständigen Aufsichtsinstanzen erhält.

27. Sofern Wertpapier- und andere Finantöchter, an denen eine Bank eine Mehrheitsbeteiligung hält, nicht für Zwecke der Eigenkapitalermittlung konsolidiert werden, werden alle Eigenkapital- und andere in der Gruppe gehaltenen, aufsichtsrechtlich anerkannten Eigenkapitalelemente, dieser Unternehmen abgezogen. Die Aktiva und Passiva dieser Unternehmen sowie von Dritten an diesen Beteiligungsunternehmen gehaltene Kapitalanteile werden aus der Bilanz der Bank entfernt. Die Aufsichtsinstanzen werden sicherstellen, dass das Unternehmen, das nicht konsolidiert wird und dessen auf gruppenangehörige Unternehmen entfallene Kapitalanteile abgezogen werden, selbst die aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen erfüllt. Die Aufsichtsinstanzen werden die Maßnahmen der Tochtergesellschaft überwachen, jedweden Kapitalfehlbetrag zu ersetzen, und – sofern dies nicht in angemessener Zeit geschieht – den Fehlbetrag vom Eigenkapital des übergeordneten Instituts abziehen.

III. Wesentliche Minderheitsbeteiligungen an Banken, Wertpapierhäusern und anderen Finanzinstituten

28. Wesentliche Minderheitsbeteiligungen an Banken, Wertpapierhäusern und anderen Finanzinstituten, auf die kein beherrschender Einfluss ausgeübt werden kann, werden bei der Berechnung des Eigenkapitals der Bankengruppe ausgeklammert, indem der Buchwert der auf diese Unternehmen entfallenden Beteiligungen und anderer Eigenkapitalelemente vom Eigenkapital der Gruppe abgezogen wird. Alternativ können diese Beteiligungen – unter bestimmten Voraussetzungen – auch quotal konsolidiert werden. Eine Quotenkonsolidierung könnte beispielsweise bei Gemeinschaftsunternehmen angemessen sein oder wenn nach Überzeugung der Bankenaufsicht die Muttergesellschaft rechtlich oder faktisch verpflichtet ist, die Gesellschaft nach Maßgabe ihres Kapitalanteils zu stützen und die anderen,

⁶ Zu den Beispielen für die Geschäftsarten, die Finanzunternehmen möglicherweise betreiben, zählen Finanzleasing, Ausgabe von Kreditkarten, Portfoliomanagement, Anlageberatung, Verwaltungs- und Verwahrungsdienstleistungen und andere ähnliche Tätigkeiten, die Nebengeschäfte der Banken sein können.

wesentlich an dem Institut beteiligten Anteilseigner in gleicher Weise bereit und in der Lage sind, entsprechend ihrer Beteiligungsquote Unterstützung zu leisten. Die Grenze, ab der eine Minderheitsbeteiligung als wesentliche Beteiligung eingestuft wird und daher entweder vom Eigenkapital abzuziehen ist oder quotal konsolidiert werden kann, ist nach Maßgabe der nationalen Rechnungslegungsstandards und/oder aufsichtlichen Regeln festzulegen. Beispielsweise liegt die Grenze für eine Quotenkonsolidierung in der Europäischen Union bei einer Beteiligungsquote zwischen 20 % und 50 %.

29. Der Ausschuss bestätigt seine bereits im Eigenkapitalakkord von 1988 niedergelegte Auffassung, dass wechselseitige Bankbeteiligungen, die künstlich aufgebaut wurden, um die Eigenkapitalposition der Banken zu erhöhen, bei der Eigenkapitalberechnung abzuziehen sind.

IV. Versicherungstöchter

30. Eine Bank, der eine Versicherung als Tochtergesellschaft nachgeordnet ist, trägt das volle unternehmerische Risiko dieser Tochtergesellschaft und sollte bei einer gruppenweiten Betrachtung sämtliche Risiken der Gruppe berücksichtigen. Der Ausschuss ist derzeit der Auffassung, dass es für die Bemessung des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals der Banken grundsätzlich angemessen ist, Beteiligungen und andere von Banken gehaltene aufsichtsrechtlich anerkannte Kapitalanteile an Versicherungstöchtern ebenso vom Eigenkapital der Gruppe abzuziehen wie andere wesentliche Beteiligungen an Versicherungsgesellschaften. Aufgrund dieser Annahme sollten die Banken alle in ihren Bilanzen enthaltenen, auf Versicherungsbeteiligungen entfallenden Aktiva und Passiva ebenso ausklammern wie die Kapitalanteile, die von Dritten an diesen Versicherungen gehalten werden. Alternative Ansätze sollten in jedem Fall auf eine gruppenweite Betrachtung bei der Bestimmung der angemessenen Eigenmittel abstellen und die Doppel-Anrechnung von Eigenkapital vermeiden.

31. Aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit werden einige G10-Staaten ihre bestehende Praxis bei der Risikogewichtung⁷ als Ausnahme von den oben beschriebenen Ansätzen beibehalten und eine Risikoaggregation vorsehen, die denselben Ansätzen entspricht, welche die nationalen Versicherungs-Aufsichtsinstanzen für Versicherungsunternehmen mit Bankentöchtern anwenden.⁸ Der Ausschuss ersucht die Versicherungs-Aufsichtsinstanzen, ihre Verfahren weiter zu entwickeln und Ansätze umzusetzen, die mit den oben genannten Standards übereinstimmen.

32. Die Banken sollten im Rahmen des Berichtswesens den von ihnen verwendeten nationalen aufsichtsrechtlichen Ansatz über die Behandlung von Versicherungsunternehmen offen legen, den sie der Berechnung ihrer Eigenkapitalpositionen zugrunde gelegt haben.

33. Das in eine Versicherungsgesellschaft, an der eine Mehrheitsbeteiligung besteht oder auf die beherrschender Einfluss ausgeübt werden kann, investierte Kapital kann höher

7 Für Banken, die den Standardansatz anwenden, bedeutet das die Anwendung eines 100 %-Gewichts, während sich für IRB-Banken das angemessene Risikogewicht aus den IRB-Regeln ableitet, die auf diese Beteiligungen anzuwenden sind.

8 Wo die gegenwärtige Behandlung beibehalten wird, können die Investitionen Dritter in die Versicherungstochter (d. h. Minderheitsbeteiligungen) bei der Ermittlung der Eigenkapitalkennzahlen der Bank nicht berücksichtigt werden.

sein, als das von dieser Gesellschaft aufsichtsrechtlich zu haltende Kapital (Überschusskapital). Die Aufsichtsinstanzen können die Anerkennung solchen Überschusskapitals bei der Berechnung des angemessenen Eigenkapitals einer Bank unter bestimmten Umständen erlauben.⁹ In den nationalen aufsichtsrechtlichen Regelungen werden die Parameter und Kriterien, beispielsweise rechtliche Übertragbarkeit, zur Ermittlung des Überschussbetrages festgelegt, der als Eigenkapital der Bank anerkannt werden kann. Andere Kriterien zur Bestimmung der Verfügbarkeit des Kapitals sind z. B.: Beschränkungen der Übertragbarkeit aufgrund aufsichtsrechtlicher Restriktionen, aufgrund von steuerlichen Regelungen und aufgrund von negativen Auswirkungen auf das Rating von Ratingagenturen. Soweit Banken ihrem Eigenkapital Überschusskapital von Versicherungstöchtern zurechnen, haben sie den Betrag dieses Überschusskapitals zu veröffentlichen. In den Fällen, in denen eine Bank nicht alleiniger Anteilseigner einer Versicherung ist (z. B. wenn die Beteiligungsquote mehr als 50 % aber weniger als 100 % beträgt), ist das Überschusskapital entsprechend der Anteilsquote proportional zu berücksichtigen. Überschusskapital von wesentlichen Minderheitsbeteiligungen an Versicherungsunternehmen wird nicht anerkannt, da die Bank nicht in der Lage ist, die Übertragung von Eigenkapital gegenüber einem Unternehmen anzuordnen, das sie nicht kontrolliert.

34. Die Aufsichtsinstanzen werden – um die Gefahr zukünftiger Verluste für die Bank zu reduzieren – sicherstellen, dass Versicherungstöchter, an denen eine Bank eine Mehrheitsbeteiligungen hält oder auf die sie beherrschenden Einfluss ausüben kann, die sie nicht konsolidiert und deren Eigenkapitalpositionen abgezogen werden oder Gegenstand eines alternativen gruppenweiten Ansatzes sind, selbst ein angemessenes Eigenkapital aufweisen. Die Aufsichtsinstanzen werden die Maßnahmen der Tochter überwachen, etwaige Kapitalfehlbeträge auszugleichen. Falls der Fehlbetrag nicht in angemessener Zeit ausgeglichen wird, ist er ebenfalls vom Eigenkapital des übergeordneten Instituts abzuziehen.

V. Wesentliche Beteiligungen an Unternehmen

35. Wesentliche Minderheits- und Mehrheitsbeteiligungen an Unternehmen, die eine bedeutende Höhe erreichen, werden vom Eigenkapital der Banken abgezogen. Was als bedeutende Höhe gilt, wird durch die nationalen Rechnungslegung- und/oder aufsichtsrechtliche Vorgaben bestimmt. Grenzwerte von 15 % des Eigenkapitals der Bank für einzelne wesentliche Beteiligungen an Unternehmen und 60 % des Eigenkapitals der Bank für die Summe aller solcher Beteiligungen oder strengere Grenzen, werden angewandt. Der abzuziehende Betrag entspricht dem Teil der Beteiligung, der die Wesentlichkeitsgrenze übersteigt.

36. Beteiligungen an Unternehmen, an denen eine wesentliche Minderheits- und Mehrheitsbeteiligung besteht oder auf die ein kontrollierender Einfluss ausgeübt werden

⁹ Bei einem Abzugsverfahren wird der Betrag, der für alle Eigenkapital- und anderen Aufsichtskapital-Investitionen abgezogen wird, so angepasst, dass das Überschusskapital dieser Einheiten gegenüber den aufsichtlichen Eigenkapitalanforderungen berücksichtigt wird. Der abgezogene Betrag ist dann der niedrigere aus dem Investitionsbetrag und den aufsichtlichen Eigenkapitalanforderungen. Der aktivische Unterschiedsbetrag, d. h. die Differenz zwischen dem Buchwert der Beteiligung an solchen Gesellschaften und den aufsichtlichen Kapitalanforderungen, wird wie eine Aktienposition risikogewichtet berücksichtigt. Falls alternativ ein gruppenweiter Ansatz gewählt wird, wird das Überschusskapital entsprechend behandelt.

kann, jedoch unterhalb der oben genannten Grenzwerten liegen, erhalten bei Banken, die den Standardansatz verwenden, ein Risikogewicht von mindestens 100 %. Banken, die den IRB-Ansatz anwenden, werden die Beteiligung in Übereinstimmung mit den vom Ausschuss für Beteiligungen entwickelten Methoden risikogewichtet anrechnen, wobei eine Untergrenze von 100 % gilt.

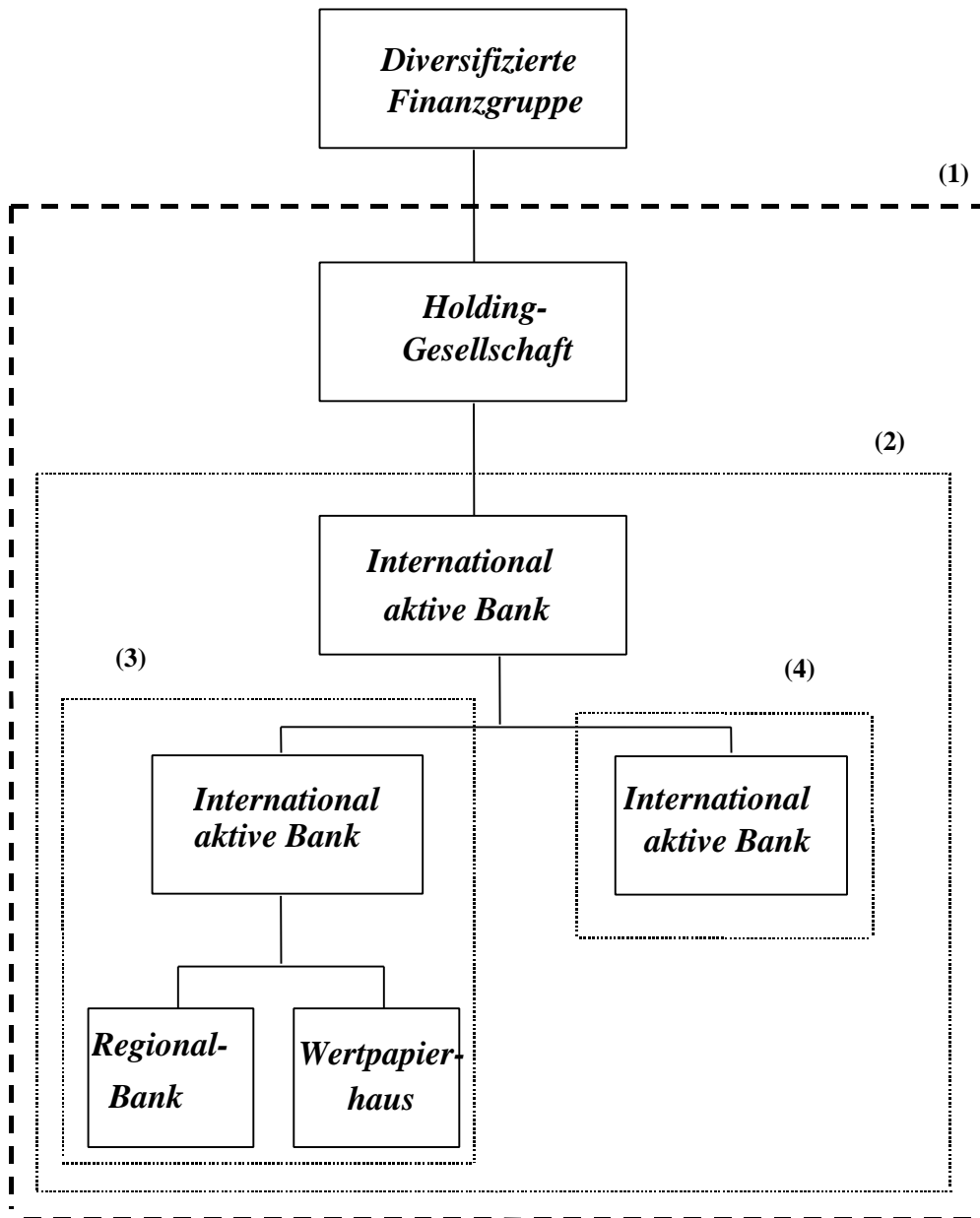
VI. Abzug von Beteiligungen gemäß diesem Abschnitt

37. Wenn nach Maßgabe dieses Abschnitts Beteiligungsbuchwerte abzuziehen sind, erfolgt der Abzug in Höhe von 50 % vom Kern- und zu 50 % vom Ergänzungskapital.

38. Der Firmenwert von Unternehmen, an denen gemäß diesem Abschnitt abzugspflichtige Beteiligungen gehalten werden, ist genau so wie der Firmenwert von konsolidierten Beteiligungen vom Kernkapital abzuziehen. Wenn ein alternativer gruppenweiter Ansatz gemäß Absatz 30 angewandt wird, ist der Firmenwert in gleicher Weise zu behandeln.

39. Die Grenzen für das Ergänzungskapital und die Drittrangmittel sowie innovative Kernkapitalelemente werden auf den Betrag des Kernkapitals bezogen, der sich nach dem Abzug von Firmenwerten aber vor dem Abzug von Beteiligungsbuchwerten gemäß diesem Abschnitt über den Anwendungsbereich ergibt (siehe das Beispiel in Anhang 1 zur Berechnung des 15 %-Limits für innovative Kernkapitalelemente).

Veranschaulichung des Anwendungsbereichs der überarbeiteten Rahmenvereinbarung



(1): Grenze einer überwiegend Bankgeschäfte betreibenden Gruppe. Die Rahmenvereinbarung wird auf dieser Ebene auf konsolidierter Basis angewandt, d. h. bis zur Ebene der Holdinggesellschaft (vgl. Tz. 2 dieses Abschnitts).

(2), (3) und (4): Die Eigenkapitalvereinbarung gilt auch auf den unteren Ebenen auf konsolidierter Basis für alle international tätigen Banken.

Teil 2: Die erste Säule – Mindestkapitalanforderungen

I. Berechnung der Mindestkapitalanforderungen

40. Teil 2 erläutert die Berechnung der gesamten Mindest-Eigenkapitalanforderungen für das Kreditrisiko, Marktrisiko und das operationelle Risiko. Bei der Berechnung der Eigenkapitalquote wird die u.g. Definition der Begriffe „aufsichtsrechtliches Eigenkapital“ und „gewichtete Risikoaktiva“ verwendet. Das Verhältnis von haftendem Eigenkapital zu gewichteten Risikoaktiva darf nicht geringer sein als 8%. Das Ergänzungskapital ist auf 100% des Kernkapitals begrenzt.

A. Aufsichtsrechtliches Eigenkapital

41. Die Definition des anerkannten aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals bleibt gegenüber der Eigenkapitalvereinbarung von 1988, die in der Presseveröffentlichung vom 27. Oktober 1998, „Instruments eligible for Inclusion in Tier 1 Capital“, präzisiert wurde, bestehen, mit Ausnahme der in den Absätzen 37 bis 39 sowie 43 dargestellten Anpassungen¹⁰.

42. Im Standardansatz für das Kreditrisiko können Pauschalwertberichtigungen, wie in den Absätzen 381 bis 383 beschrieben, dem Ergänzungskapital bis zu einer Grenze von 1,25% der gewichteten Risikoaktiva zugeordnet werden.

43. Die in der Eigenkapitalvereinbarung von 1988 festgelegte Möglichkeit, Pauschalwertberichtigungen dem Ergänzungskapital zuzurechnen, entfällt für Banken, die den IRB-Ansatz für das Kreditrisiko wählen. Banken, die den IRB-Ansatz für Verbriefungspositionen oder den PD/LGD-Ansatz für Beteiligungspositionen wählen, müssen zunächst einen Betrag in Höhe des erwarteten Verlusts, entsprechend der Vorgaben in den Absätzen 563 bzw. 386, vom Kapital abziehen. Banken, die den IRB-Ansatz für sonstige Forderungsklassen nutzen, müssen die folgenden Positionen vergleichen: (i) den Gesamtbetrag der anrechenbaren Wertberichtigungen, wie in Absatz 380 beschrieben, und (ii) den im Rahmen des IRB-Ansatzes berechneten Gesamtbetrag der erwarteten Verluste, wie in Absatz 375 beschrieben. Wenn der Gesamtbetrag der erwarteten Verluste den Gesamtbetrag der anrechenbaren Wertberichtigungen übersteigt, so müssen Banken den Differenzbetrag vom Kapital abziehen. Der Abzug muss zu je 50% vom Kernkapital und vom Ergänzungskapital erfolgen. Ist der Gesamtbetrag der erwarteten Verluste geringer als der Gesamtbetrag der anrechenbaren Wertberichtigungen, die entsprechend der Absätze 380 bis 383 bestimmt wurden, so können Banken den Differenzbetrag bis zu einer maximalen Höhe von 0,6% der gewichteten Risikoaktiva dem Ergänzungskapital zurechnen. Nach nationalem Ermessen kann auch eine geringere Obergrenze als 0,6% festgelegt werden.

¹⁰ Die Definition von Drittrangmitteln bleibt unverändert gegenüber der „Änderung der Eigenkapitalvereinbarung zur Einbeziehung von Marktrisiken“, Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht vom Januar 1996, geändert im September 1997 (im Weiteren „Baseler Marktrisiko-Papier“ genannt).

B. Gewichtete Risikoaktiva

44. Die Summe aller gewichteten Risikoaktiva wird bestimmt, indem die Eigenkapitalanforderungen für Marktrisiken und operationelle Risiken mit 12,5 (dem Kehrwert der Mindesteigenkapitalquote von 8%) multipliziert und zur Summe der gewichteten Risikoaktiva aus dem Kreditgeschäft addiert werden. Der Ausschuss wird die Kalibrierung der Rahmenvereinbarung vor dem Inkrafttreten überprüfen. Möglicherweise kommt ein Skalierungsfaktor zur Anwendung, um die Mindestkapitalanforderungen auf aggregierter Ebene in etwa gleich zu halten und gleichzeitig den Banken Anreize zu geben, die fortgeschritteneren, risikosensitiveren Ansätze der Rahmenvereinbarung anzuwenden¹¹. Der Skalierungsfaktor wird auf die gewichteten Risikoaktiva aus dem Kreditgeschäft, die nach dem IRB-Ansatz bestimmt wurden, angewendet.

C. Übergangsbestimmungen

45. Für Banken, die den IRB-Ansatz für das Kreditrisiko oder den Ambitionierten Messansatz (AMA) für das operationelle Risiko nutzen, wird nach Inkrafttreten dieser Rahmenvereinbarung eine Untergrenze für die Eigenkapitalanforderungen festgelegt. Banken müssen den Differenzbetrag zwischen (i) der nach Absatz 46 berechneten Untergrenze für die Eigenkapitalanforderungen und (ii) dem nach Absatz 47 berechneten Betrag bestimmen. Sofern die nach Absatz 46 berechnete Untergrenze größer ist als der nach Absatz 47 berechnete Betrag, müssen Banken das 12,5-fache des Differenzbetrags zu den gewichteten Risikoaktiva addieren.

46. Die Untergrenze bezieht sich auf die Berechnungen nach Maßgabe der Eigenkapitalvereinbarung von 1988. Die Untergrenze wird berechnet, indem der folgende Betrag mit einem Anpassungsfaktor multipliziert wird: (i) 8% der gewichteten Risikoaktiva (ii) zuzüglich Abzugspositionen vom Kernkapital und vom Ergänzungskapital (iii) abzüglich dem Betrag der Pauschalwertberichtigungen, die dem Ergänzungskapital zugerechnet werden können. Für Banken, die den IRB-Basisansatz anwenden, beträgt der Anpassungsfaktor 95% für das Jahr, das auf das Jahresende des Jahres 2006 folgt. Für Banken, die (i) den IRB-Basisansatz und/oder den fortgeschrittenen IRB-Ansatz und/oder (ii) den AMA anwenden, beträgt der Anpassungsfaktor 90% für das Jahr, das auf das Jahresende des Jahres 2007 folgt, und 80% für das Jahr, das auf das Jahresende des Jahres 2008 folgt. Die folgende Tabelle illustriert die Anwendung der Anpassungsfaktoren. Weitere Übergangsbestimmungen einschließlich Regelungen zur Parallelrechnung finden sich in den Absätzen 264 bis 269.

¹¹ Ausgehend von den Daten der QIS3 und unter Berücksichtigung der Anpassungen durch die reine UL-Kalibrierung ergibt sich derzeit als Schätzer für den Skalierungsfaktor ein Wert von 1,06. Eine abschließende Bestimmung des Skalierungsfaktors wird auf den Ergebnissen der Parallelrechnung basieren, in denen die Auswirkungen aller zu implementierenden Elemente der Rahmenvereinbarung erfaßt werden.

	vom Ende des Jahres 2005	vom Ende des Jahres 2006	vom Ende des Jahres 2007	vom Ende des Jahres 2008
IRB-Basisansatz ¹²	Parallelrechnung	95%	90%	80%
Fortgeschrittener IRB-Ansatz und/oder AMA	Parallelrechnung oder Auswirkungsstudien	Parallelrechnung	90%	80%

47. In den Jahren, in denen die Untergrenzen Anwendung finden, müssen Banken den folgenden Betrag berechnen: (i) 8% der gewichteten Risikoaktiva, berechnet nach der vorliegenden Rahmenvereinbarung (ii) abzüglich des Differenzbetrags aus insgesamt anrechenbaren Wertberichtigungen und dem erwarteten Verlust, wie in Abschnitt III.G beschrieben (siehe die Absätze 374 bis 386) und (iii) zuzüglich sonstigen Abzugspositionen vom Kernkapital und vom Ergänzungskapital. Banken, die für einen Teil ihrer Forderungen den Standardansatz für das Kreditrisiko anwenden, müssen zusätzlich die auf diesen Teil entfallenden Pauschalwertberichtigungen, die im Ergänzungskapital angerechnet werden können, von dem im ersten Satz dieses Absatzes beschriebenen Betrag abziehen.

48. Sollten in dieser Zeit Probleme bekannt werden, behält sich der Ausschuss vor, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Problemen zu begegnen und – falls erforderlich – insbesondere die Untergrenzen über das Jahr 2009 hinaus beizubehalten.

49. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass eine aufsichtliche Vorgabe von vorsichtig bemessenen Untergrenzen für Banken, die den IRB-Ansatz für das Kreditrisiko und/oder den AMA für das operationelle Risiko nach Ende des Jahres 2008 umsetzen, angemessen ist. Falls Banken in den in Absatz 46 erwähnten Jahren nicht vollständig in einen der genannten Ansätze überwechseln, so ist der Ausschuss weiterhin der Ansicht, dass eine aufsichtliche Vorgabe von vorsichtig bemessenen Untergrenzen (analog zu denen in Absatz 46) für diese Banken auch weiterhin angemessen ist, um sicherzustellen, dass bankindividuelle Umsetzungen der fortgeschrittenen Ansätze angemessen sind. Jedoch erkennt der Ausschuss an, dass eine Umsetzung von auf der Eigenkapitalvereinbarung von 1988 basierenden Untergrenzen im Laufe der Zeit immer weniger praktikabel wird, und vertritt deshalb die Ansicht, dass Aufsichtsinstanzen die Freiheit haben sollen, angemessene bankindividuelle Untergrenzen vorzugeben, die mit denen in diesem Absatz dargestellten Grundprinzipien im Einklang stehen, vorbehaltlich einer vollständigen Offenlegung der Art der angewendeten Untergrenzen. Solche Untergrenzen können davon abhängen, welchen Ansatz eine Bank vor der Umstzung des IRB-Ansatzes und/oder AMA angewendet hat.

II. Kreditrisiko – der Standardansatz

50. Der Ausschuss schlägt vor, den Banken die Wahl zwischen zwei grundlegenden Methoden zur Ermittlung der Mindesteigenkapitalanforderungen für das Kreditrisiko zu

¹² Der IRB-Basisansatz beinhaltet den IRB-Ansatz für das Retailkreditgeschäft.

überlassen. Eine Alternative wird die standardisierte Messung des Kreditrisikos sein, unterstützt durch externe Kreditrisikobeurteilungen.¹³

51. Nach der anderen Methode, die von der zuständigen Bankenaufsicht ausdrücklich genehmigt werden muss, wird es den Banken gestattet, ihre internen Ratingsysteme für das Kreditrisiko zu verwenden.

52. Der folgende Abschnitt stellt die Änderungen der Risikogewichtungen für Kredite im Anlagebuch im Vergleich zur Eigenkapitalvereinbarung von 1988 dar. In diesem Abschnitt nicht ausdrücklich erwähnte Kredite werden nach den gegenwärtigen Regeln angerechnet. Die Verfahren zur Berücksichtigung von Forderungen, die Gegenstand von Verbriefungen sind, werden hingegen in Abschnitt IV geregelt. Bei der Bestimmung von Risikogewichten im Standardansatz können die Banken Beurteilungen von externen Ratingagenturen verwenden, sofern diese von den nationalen Aufsichtsinstanzen in Übereinstimmung mit den in den Absätzen 90 und 91 definierten Kriterien als für die Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen geeignet anerkannt werden. Die Positionen sollten nach Abzug von Einzelwertberichtigungen risikogewichtet werden¹⁴.

A. Einzelne Forderungen

1. Forderungen an Staaten

53. Forderungen an Staaten und deren Zentralbanken werden wie folgt risikogewichtet:

Rating	AAA bis AA-	A+ bis A-	BBB+ bis BBB-	BB+ bis B-	Unter B-	Nicht beurteilt
Risikogewicht	0%	20%	50%	100%	150%	100%

54. Nach nationalen Ermessen können für Kredite von Banken an ihren Heimatstaat (oder Zentralbank) geringere Risikogewichte zugelassen werden, sofern die Forderung auf die Heimatwährung lautet und in dieser refinanziert¹⁵ ist.¹⁶ Sofern von dieser Ermessensentscheidung Gebrauch gemacht wird, können andere nationale Aufsichtsinstanzen ihren Banken ebenfalls erlauben, das gleiche Risikogewicht für Kredite an diesen Staat (oder die Zentralbank) anzuwenden, wenn diese Kredite auf die Heimatwährung des Staates lauten und in dieser Währung refinanziert sind.

55. Für Zwecke der Risikogewichtung von Forderungen an Staaten können die Aufsichtsinstanzen Länderklassifizierungen anerkennen, die von

¹³ Die Notation folgt der Methodik der Ratingagentur Standards & Poor's. Die Nutzung der Kreditratings von Standard & Poor's dient jedoch nur als Beispiel; genauso könnten auch die Ratings einiger anderer externer Bonitätsbeurteilungsinstitute verwendet werden. Die im Papier verwendeten Ratings drücken deshalb keine Präferenzen oder Vorgaben für externe Ratingagenturen durch den Ausschuss aus.

¹⁴ Ein vereinfachter Standardansatz ist in Anhang 9 dargestellt.

¹⁵ Dies bedeutet, dass die Bank auch entsprechende Verbindlichkeiten in der Heimatwährung hat.

¹⁶ Dieses niedrigere Risikogewicht kann auf Sicherheiten und Garantien ausgedehnt werden, siehe Abschnitte II.D.3 und II.D.5.

Exportversicherungsagenturen (Export Credit Agencies, „ECAs“) vergeben wurden. Um anerkannt zu werden, muss eine ECA ihre Länderklassifizierungen veröffentlichen und die OECD-Methodik anwenden. Banken können wählen, ob sie die individuellen Länderklassifizierungen von ECAs, die von ihrer nationalen Aufsichtsinstanz anerkannt sind, nutzen oder die Konsensländerklassifizierungen¹⁷ der ECAs, die die „Vereinbarung über öffentlich unterstützte Exportkredite“ anerkannt haben, verwenden. Die OECD-Methodik sieht acht Kategorien für die Länderklassifizierungen vor, denen Mindestprämien für Exportversicherungen zugeordnet werden. Die Länderklassifizierungen einer Exportversicherungsagentur sind – wie nachstehend im einzelnen dargelegt – jeweils einer bestimmten Risikogewichtskategorie zuzuordnen.

ECA Länderklassifizierung	0 bis 1	2	3	4 bis 6	7
Risikogewicht	0%	20%	50%	100%	150%

56. Forderungen an die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, den Internationalen Währungsfonds, die Europäische Zentralbank und die Europäische Union können ein Risikogewicht von 0% erhalten.

2. Forderungen an Staaten an sonstige öffentliche Stellen (Public Sector Entities, PSEs)

57. Forderungen an sonstige inländische öffentliche Stellen werden nach nationalem Ermessen entweder nach Maßgabe der Option 1 oder der Option 2 für Forderungen an Banken behandelt.¹⁸ Wenn die Option 2 gewählt wird, ist sie ohne die begünstigte Behandlung der kurzfristigen Kredite anzuwenden.

58. Nach nationalem Ermessen können Forderungen an bestimmte inländische PSEs auch wie die Forderungen an den Staat, innerhalb dessen Rechtsgebiet die PSE ansässig ist, behandelt werden.¹⁹ Sofern dieser Ansatz gewählt wird, können andere nationale

¹⁷ Die entsprechende Länderrisiko-Klassifizierung kann auf der Website der OECD (<http://www.oecd.org>) auf der Seite „Export Credit Arrangement“ des Trade Directorates abgerufen werden.

¹⁸ Dies gilt unabhängig davon, für welche Option sich ein Land bei der Risikogewichtung von Forderungen an Banken entschieden hat. Das bedeutet insbesondere nicht, dass wenn eine Option für Forderungen an Banken ausgewählt wurde, dieselbe Option auch auf Forderungen an PSEs anzuwenden wäre.

¹⁹ Das nachstehende Beispiel zeigt, wie PSEs eingestuft werden können, wenn man sich auf ein spezielles Merkmal, namentlich das Recht zur Erhebung von Steuern bezieht. Allerdings können auch andere Abgrenzungskriterien auf verschiedene PSEs angewandt werden, z.B. indem auf den Umfang der vom Zentralstaat bereitgestellten Garantien abgestellt wird:

- **Regionalregierungen (Länder) und lokale Behörden (Kommunen)** können in derselben Weise behandelt werden wie Kredite an ihren Zentralstaat oder ihre Zentralregierung, wenn diese Regional- bzw. Lokalregierungen ein eigenständiges Steuererhebungsrecht haben und besondere institutionelle Vorkehrungen getroffen wurden, die ihr Ausfallrisiko reduzieren.
- **die Behörden des Zentralstaates, der regionalen oder lokalen Regierungen und andere nichtkommerzielle Unternehmen**, die von ihnen getragen werden, dürfen nicht dieselbe Behandlung wie der Zentralstaat erfahren, wenn diese Behörden und Unternehmen nicht über ein Steuererhebungsrecht verfügen oder eine andere oben beschriebene Vorkehrung getroffen wurde. Falls strenge Kreditaufnahmenvorschriften für diese Behörden und Unternehmen bestehen und eine Insolvenz wegen ihres besonderen öffentlich-rechtlichen Status ausgeschlossen ist, könnte es gleichwohl angemessen sein, diese Forderungen analog zu der Behandlung von Forderungen an Banken zu berücksichtigen.

Aufsichtsinstanzen ihren Banken gestatten, Forderungen an diese PSEs genauso zu behandeln.

3. Forderungen an multilaterale Entwicklungsbanken (Multilateral Development Banks, MDBs)

59. Die Risikogewichte für Kredite an MDBs richten sich grundsätzlich nach deren externen Ratings, wie nachstehend unter Option 2 für Bankforderungen erläutert, allerdings ohne die Möglichkeit, kurzfristige Forderungen bevorzugt zu behandeln. Ein Risikogewicht von 0% wird für Forderungen an sehr gut beurteilte MDBs angewandt, welche nach Ansicht des Ausschusses die unten genannten Kriterien erfüllen.²⁰ Der Ausschuss wird die Berechtigung für diese bevorzugte Behandlung fortlaufend auf Einzelfallebene beobachten. Die Kriterien für die Anwendung eines 0%-Risikogewichts für MDBs sind:

- die langfristigen Emittentenratings haben eine sehr hohe Qualität, d.h. die Mehrzahl der externen Ratings der MDB muss AAA sein;
- die Eigentümer sind zu einem wesentlichen Anteil Staaten mit langfristigen Emittentenratings von AA- oder besser, oder die Finanzierung basiert überwiegend auf eingezahltem Aktienkapital und es liegt nur eine geringe oder gar keine Verschuldung vor;
- es besteht ein starker Rückhalt durch die Eigentümer, welcher durch die Höhe des von den Eigentümern eingezahlten Kapitals, durch die Höhe weiteren Kapitals, das die MDBs abrufen können, um ihre Verbindlichkeiten zu tilgen, und durch fortlaufende Kapitaleinzahlungen und neue Unterstützungen der staatlichen Eigentümer gezeigt wird;
- ein angemessenes Niveau an Kapital und Liquidität ist vorhanden (eine Einzelfallbetrachtung ist notwendig, um zu beurteilen, ob das Kapital und die Liquidität einer MDB angemessen ist) und
- es existieren strenge satzungsgemäße Kreditvergaberichtlinien und eine konservative Finanzpolitik, die unter anderem einen strukturierten Kreditgenehmigungsprozess, interne Kreditwürdigkeits- und Risikokonzentrationslimite (pro Land, Branche, Einzelkredit und Kreditklasse), eine Zustimmungspflicht durch die Geschäftsleitung oder einen Ausschuss der Geschäftsleitung bei der Vergabe von Großkrediten, festgelegte Rückzahlungspläne, eine effektive Überwachung der Kreditverwendung, ein Statusüberwachungsprozess und strenge Regeln für die Bewertungen der Risiken und über die Bildung von Risikovorsorgen.

-
- **Wirtschaftsunternehmen** im Anteilsbesitz von Zentral-, Regional- oder Lokalregierungen sollten wie andere Wirtschaftsunternehmen behandelt werden. Insbesondere wenn diese Unternehmen im Wettbewerb mit anderen Unternehmen stehen und eine Regional- oder Lokalregierung der Hauptanteilseigner an diesem Unternehmen ist, sollte die Bankenaufsicht diese Unternehmen wie andere Unternehmen behandeln und die entsprechenden Risikogewichte auf sie anwenden.

²⁰ Zur Zeit sind die folgenden MDBs zu einem Risikogewicht von 0% berechtigt: die Weltbankgruppe, bestehend aus der International Bank for Reconstruction and Development (IBRD) und der International Finance Corporation (IFC), die Asian Development Bank (ADB), die African Development Bank (AfDB), die European Bank for Reconstruction and Development (EBRD), die Inter-American Development Bank (IADB), die European Investment Bank (EIB), der European Investment Fund (EIF), die Nordic Investment Bank (NIB), die Caribbean Development Bank (CDB), die Islamic Development Bank (IDB) und die Council of Europe Development Bank (CEDB).

4. Forderungen an Banken

60. Es gibt zwei Optionen für Forderungen an Banken. Die nationalen Aufsichtsinstanzen werden eine dieser Optionen für alle Banken in ihrem Aufsichtsbereich vorgeben. Forderungen an Banken ohne externes Rating können kein Risikogewicht erhalten, das niedriger ist, als das Risikogewicht für Kredite an ihren Sitzstaat.

61. Nach der ersten Option erhalten alle Banken ein um eine Stufe höheres Risikogewicht als der Sitzstaat. Allerdings wird das Risikogewicht für Banken in einem Staat mit einem Rating von BB+ bis B- und für Banken in einem Staat ohne Rating auf maximal 100 % begrenzt.

62. Bei der zweiten Option basiert das Risikogewicht auf dem externen Rating jeder einzelnen Bank, wobei Forderungen an nicht geratete Banken mit 50% zu gewichten sind. Bei dieser Option kann ein begünstigtes Risikogewicht, das um eine Kategorie vorteilhafter ist aber mindestens 20% betragen muss, auf Forderungen mit einer Ursprungslaufzeit²¹ von drei Monaten oder weniger angewandt werden. Diese Behandlung steht sowohl Banken mit als auch Banken ohne Rating offen, nicht jedoch Banken, die ein Risikogewicht von 150% erhalten.

63. Die zwei Optionen sind in den folgenden Tabellen zusammengefasst.

Option 1

Rating des Staates	AAA bis AA-	A+ bis A-	BBB+ bis BBB-	BB+ bis B-	Unter B-	Nicht beurteilt
Risikogewicht unter Option 1	20%	50%	100%	100%	150%	100%

Option 2

Rating der Bank	AAA bis AA-	A+ bis A-	BBB+ bis BBB-	BB+ bis B-	Unter B-	Nicht beurteilt
Risikogewicht unter Option 2	20%	50%	50%	100%	150%	50%
Risikogewicht für kurzfristige Forderungen ²² unter Option 2	20%	20%	20%	50%	150%	20%

²¹ Die Aufsichtsinstanzen sollten sicherstellen, dass Forderungen mit einer (vertraglichen) Ursprungslaufzeit unter drei Monaten, bei denen eine Prolongation üblich ist (bei denen die effektive Laufzeit länger als drei Monate ist), diese bevorzugte Behandlung für Eigenkapitalzwecke nicht erhalten.

²² Kurzfristige Forderungen sind unter Option 2 als Forderungen mit einer Ursprungslaufzeit von drei Monaten oder kürzer definiert. Diese Tabellen spiegeln nicht die günstigeren Risikogewichte wider, die für auf die Heimatwährung lautende und in dieser Währung refinanzierte Kredite gelten, die Banken nach Maßgabe des Absatzes 64 anwenden dürfen.

64. Sofern die nationale Aufsichtsinstanz für Forderungen an den Staat, wie in Absatz 54 beschrieben, eine bevorzugte Behandlung zulässt, kann sie unter den beiden oben genannten Optionen für Bankforderungen mit einer Ursprungslaufzeit von drei Monaten oder weniger, die auf die Heimatwährung lauten und in dieser Währung refinanziert sind, auch ein Risikogewicht vergeben, das um eine Kategorie höher ist als das Risikogewicht für entsprechende Forderungen an den Sitzstaat, wobei für Kredite an Banken ein Mindestrisikogewicht von 20% gilt.

5. Forderungen an Wertpapierhäuser

65. Forderungen an Wertpapierhäuser können wie Forderungen an Banken behandelt werden, sofern diese Wertpapierhäuser Aufsichts- und Regulierungsvereinbarungen unterliegen, die mit denen dieser Rahmenvereinbarung vergleichbar sind (insbesondere einschließlich risikobasierter Eigenkapitalanforderungen)²³. Andernfalls sind auf diese Forderungen die Regeln für Forderungen an Unternehmen anzuwenden.

6. Forderungen an Unternehmen

66. Die unten stehende Tabelle zeigt die Risikogewichte für Forderungen an extern geratete Unternehmen, einschließlich Forderungen an Versicherungsunternehmen. Das Standardrisikogewicht für nicht geratete Forderungen an Unternehmen beträgt 100%. Forderungen an nicht geratete Unternehmen können kein günstigeres Risikogewicht erhalten als deren Sitzstaat.

Rating	AAA bis AA-	A+ bis A-	BBB+ bis BB-	Unter BB-	Nicht beurteilt
Risikogewicht	20%	50%	100%	150%	100%

67. Die Aufsichtsinstanzen sollten das Standardrisikogewicht für nicht geratete Forderungen erhöhen, wenn sie der Ansicht sind, dass ein höheres Risikogewicht vor dem Hintergrund der Erfahrungen über Kreditausfälle in ihrem Aufsichtsbereich angemessen ist. Im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens sollten die Aufsichtsinstanzen auch in Erwägung ziehen, angesichts der Qualität der Unternehmensforderungen einer einzelnen Bank ein höheres Standardrisikogewicht als 100% anzuwenden.

68. Nach nationalem Ermessen können es die Aufsichtsbehörden gestatten, dass die Banken alle Kredite an Unternehmen, ungeachtet eines externen Ratings, mit 100% gewichten. Wenn eine Aufsichtsbehörde dieses Wahlrecht ausübt, muss sichergestellt sein, dass die Banken einen konsistenten Ansatz wählen, d. h. entweder jedes erhältliche Rating verwenden oder durchgängig auf die Berücksichtigung von externen Ratings verzichten. Um "Rosinenpickerei" bei der Verwendung externer Ratings zu vermeiden, sollten die Banken die Genehmigung ihrer Aufsichtsbehörde einholen, bevor sie die Option ausüben, alle Unternehmenskredite ungeachtet des externen Ratings mit 100% zu gewichten.

²³ Damit sind Eigenkapitalanforderungen gemeint, die mit denen vergleichbar sind, die unter dieser Rahmenvereinbarung an Banken gestellt werden. Diese Vergleichbarkeit beinhaltet, dass ein Wertpapierhaus (jedoch nicht notwendigerweise dessen Mutterunternehmen) hinsichtlich nachgeordneter Tochterunternehmen einer konsolidierten Regulierung und Aufsicht unterliegt.

7. Kredite, die dem aufsichtlichen Retailportfolio zugeordnet werden

69. Kredite, die den in Absatz 70 aufgelisteten Kriterien entsprechen, können für Zwecke der Ermittlung der aufsichtlichen Eigenkapitalanforderungen als Retailforderungen klassifiziert und einem aufsichtlichen Retailportfolio zugeordnet werden. Kredite, die einem solchen Portfolio zugeordnet werden, können ein Risikogewicht von 75% erhalten, es sei denn, die Kredite befinden sich – wie in Absatz 75 beschrieben – in Verzug.

70. Damit Kredite dem aufsichtlichen Retailportfolio zugeordnet werden können, müssen sie die folgenden vier Kriterien erfüllen:

- Kreditnehmerkriterium: Kreditnehmer ist eine natürliche Person oder mehrere natürliche Personen oder ein kleines Unternehmen;
- Produktkriterium: Der Kredit entspricht einer der folgenden Gruppen: revolvingende Kredite und Kreditlinien (einschließlich Kreditkartenforderungen und Überziehungen), Privatkredite und Leasingforderungen (z.B. Anschaffungsdarlehen, Autofinanzierungen und Autoleasing, Studenten- und Ausbildungsdarlehen, andere persönliche Finanzierungen) und Kredite an sowie Kreditlinien für kleine Unternehmen. Wertpapiere (wie festverzinsliche Wertpapiere und Aktien) können unabhängig davon, ob sie börsennotiert sind oder nicht, nicht dem Retailportfolio zugeordnet werden. Immobilienkredite sind in dem Maße ausgenommen, als sie wie Forderungen behandelt werden können, die durch Wohnimmobilien besichert sind (siehe Absatz 72).
- Granularitätskriterium: Die Aufsichtsbehörde muss überzeugt sein, dass das für aufsichtliche Zwecke gebildete Retailportfolio angemessen diversifiziert ist und deshalb die Risiken so weit reduziert sind, dass das Risikogewicht von 75% angewandt werden kann. Eine Möglichkeit, diese Anforderung zu erfüllen, könnte darin bestehen, ein zahlenmäßiges Limit zu setzen, wonach die zusammengefassten Kredite an einen einzelnen Schuldner²⁴ 0,2% des gesamten für aufsichtliche Zwecke gebildeten Retailportfolios nicht übersteigen dürfen.
- Niedriges Volumen der einzelnen Kredite. Der Wert für die zusammengefassten Retailkredite an einen Kreditnehmer darf 1 Mio. Euro nicht übersteigen.

71. Die nationalen Aufsichtsbehörden sollten abschätzen, ob die in Absatz 69 genannten Risikogewichte, basierend auf den Erfahrungen über entsprechende Kreditausfälle in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich, zu niedrig sind. Die Aufsichtsinstanzen können die Banken verpflichten, diese Risikogewichte zu erhöhen, wenn dies angemessen erscheint.

8. Durch Wohnimmobilien besicherte Forderungen

72. Ausleihungen, die vollständig durch Grundpfandrechte/Hypotheken auf Wohnimmobilien abgesichert sind, die vom Kreditnehmer bewohnt werden oder künftig

²⁴ Die zusammengefassten Kredite entsprechen dem Bruttobetrag (d.h. ohne Berücksichtigung von Sicherheiten) aller Arten von Krediten (z.B. Inanspruchnahmen und offene Kreditzusagen), die jeweils für sich den drei anderen Kriterien entsprechen. Ergänzend gilt, dass unter „einem Kreditnehmer“ ein oder mehrere Unternehmen verstanden werden, die als ein einzelner Kreditnehmer angesehen werden (z.B. wenn ein Kleinunternehmen mit einem anderen Kleinunternehmen verbunden ist, gilt das Limit für die zusammengefassten Kredite an beide Gesellschaften).

bewohnt werden sollen oder die vermietet sind, erhalten ein Risikogewicht von 35%. Sofern eine Aufsichtsinstanz das 35%-Gewicht anwendet, hat sie sich davon zu überzeugen, dass dieses verminderte Risikogewicht, entsprechend der nationalen Regelungen für die Bereitstellung von Wohnungsbaukrediten, ausschließlich auf Wohnimmobilien angewandt wird und dass diese Wohnungsbaukredite strengen Kriterien entsprechen, wie beispielsweise, dass der nach genauen Regeln ermittelte Wert der Sicherheit den Kreditbetrag nennenswert übersteigt. Sofern die Aufsichtsbehörden zu dem Ergebnis kommen, dass diese Anforderungen nicht erfüllt werden, sollten sie ein höheres Risikogewicht anwenden.

73. Die nationalen Aufsichtsinstanzen sollen beurteilen, ob die in Absatz 72 genannten Risikogewichte, basierend auf den Erfahrungen über entsprechende Kreditausfälle in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich, zu niedrig sind. Die Aufsichtsbehörden können die Banken verpflichten, diese Risikogewichte zu erhöhen, wenn dies angemessen erscheint.

9. Durch gewerbliche Immobilien besicherte Forderungen

74. Angesichts der Erfahrungen in zahlreichen Ländern, dass gewerbliche Immobilienkredite in den vergangenen Jahrzehnten wiederholt Probleme im Bankensystem verursacht haben, hält der Ausschuss an der Meinung fest, dass durch Grundpfandrechte/Hypotheken auf gewerbliche Immobilien besicherten Kredite im Prinzip kein anderes Risikogewicht als 100% rechtfertigen²⁵.

10. Kredite in Verzug

75. Der unbesicherte Teil von Forderungen, die mehr als 90 Tage in Verzug sind (hiervon ausgenommen sind die qualifizierten Wohnimmobilienkredite), wird - nach Abzug der Einzelwertberichtigungen (einschließlich Teilwertabschreibungen) – wie folgt risikogewichtet²⁶:

- sie werden mit 150% risikogewichtet, falls die Einzelwertberichtigungen weniger als 20% des ausstehenden Kreditbetrages betragen;

²⁵ Der Ausschuss akzeptiert jedoch, dass unter besonderen Umständen in hoch entwickelten und seit langem etablierten Märkten Grundpfandrechte auf Büroimmobilien und/oder Mehrzweck-Geschäftsräume und/oder an mehrere Parteien vermietete Geschäftsräume die Möglichkeit bieten können, ein begünstigtes Risikogewicht von 50% für den Teil des Kredits zu erhalten, der nicht den niedrigeren Wert von 50% des Marktwertes oder 60% des Beleihungswertes der den Kredit besichernden Immobilie überschreitet. Jeder über diese Grenzen hinausgehende Kreditanteil erhält ein Risikogewicht von 100%. Diese Ausnahmebehandlung wird nur unter sehr strengen Bedingungen zulässig sein. Insbesondere sind zwei Tests zu bestehen, nämlich dass (i) Verluste aus gewerblichen Immobilienkrediten bis zum niedrigeren Wert von 50% des Marktwertes oder 60% des Beleihungsauslaufes (Loan-to-Value, LTV) auf Grundlage des Beleihungswertes nicht größer als 0,3% der ausstehenden Kredite in jedem Jahr sind, und dass (ii) die Gesamtverluste aus gewerblichen Immobilienkrediten in keinem Jahr größer sind als 0,5% der ausstehenden Kredite. Das heißt, wenn einer dieser beiden Tests in einem Jahr nicht erfüllt wird, kann diese Behandlung nicht mehr angewandt werden, und die ursprünglichen Berechtigungskriterien müssen wieder erfüllt werden, bevor die Behandlung in der Zukunft wieder angewandt wird. Länder, die diese Behandlung anwenden, müssen veröffentlichen, dass diese und weitere Anforderungen (die vom Sekretariat des Baseler Ausschusses erhältlich sind) erfüllt werden. Wenn Kredite, die von dieser bevorzugten Behandlung profitieren, in Verzug sind, werden sie mit 100% gewichtet.

²⁶ Nach nationalem Ermessen können die Aufsichtsbehörden den Banken gestatten, nicht in Verzug befindliche Kredite an Kontrahenten, denen ein 150%-Gewicht zugeordnet ist, in derselben Weise zu behandeln, wie die in den Absätzen 75 bis 77 näher beschrieben, in Verzug befindlichen Kredite.

- sie werden mit 100% risikogewichtet, falls die Einzelwertberichtigungen nicht weniger als 20% des ausstehenden Kreditbetrages betragen;
- sie werden mit 100% risikogewichtet, falls die Einzelwertberichtigungen nicht weniger als 50% des ausstehenden Kreditbetrages betragen, jedoch mit dem Wahlrecht der Aufsichtsbehörden, dieses Risikogewicht auf 50% zu vermindern.

76. Für Zwecke der Bestimmung des besicherten Anteils eines in Verzug befindlichen Kredits werden dieselben Sicherheiten und Garantien anerkannt, die auch für Zwecke der Kreditrisikominderung (vgl. Abschnitt II.B) anerkannt werden.²⁷ Die in Verzug befindlichen Retail-Kredite sind bei der Berechnung des Granularitätskriteriums gemäß Absatz 70 aus den für aufsichtliche Belange gebildeten Retailportfolien auszuklammern.

77. Für die in Absatz 75 beschriebenen Bedingungen gilt ergänzend, dass in Verzug befindliche Kredite, die vollständig durch solche Sicherheiten unterlegt sind, die nicht gemäß Absatz 145 und 146 anerkannt sind, ein 100% Gewicht erhalten können, wenn die Wertberichtigungen 15% des ausstehenden Kreditbetrages erreichen. Diese Arten der Sicherheiten werden jedoch für keine anderen Zwecke im Standardansatz anerkannt. Die Aufsichtsbehörden sollten strenge organisatorische Anforderungen definieren, um die Qualität der Sicherheiten sicherzustellen.

78. Qualifizierte Wohnimmobilienkredite, die mehr als 90 Tage in Verzug sind, erhalten nach Abzug der Einzelwertberichtigungen ein Risikogewicht von 100%. Falls diese Kredite in Verzug sind, die Einzelwertberichtigungen jedoch nicht weniger als 20% des ausstehenden Kreditbetrages betragen, kann das auf den verbleibenden Kreditbetrag anzuwendende Risikogewicht nach nationalem Ermessen auf 50% reduziert werden.

11. Kategorien höheren Risikos

79. Die nachstehend genannten Forderungen erhalten ein Risikogewicht von 150% oder höher:

- Forderungen an Staaten, sonstige öffentliche Stellen, Banken und Wertpapierfirmen, jeweils mit einem Rating unterhalb B-,
- Forderungen an Unternehmen mit einem Rating unterhalb BB-,
- in Absatz 75 näher beschriebene, in Verzug befindliche Kredite.
- Verbriefungstranchen, die ein Rating zwischen BB+ und BB- aufweisen, erhalten ein Risikogewicht von 350%, wie in Absatz 567 näher beschrieben.

80. Die nationalen Aufsichtsinstanzen können entscheiden, ein Risikogewicht von 150% oder höher anzuwenden, um den höheren Risiken zu entsprechen, die mit bestimmten anderen Finanzierungen wie beispielsweise Wagniskapital (Venture Capital) und Private Equity verbunden sind.

²⁷ Es wird eine Übergangsperiode von drei Jahren geben, während der nach nationalem Ermessen eine weiterreichende Liste von Sicherheiten anerkannt werden kann.

12. Andere Vermögensgegenstände

81. Die Behandlung von verbrieften Forderungen wird gesondert in Abschnitt IV erläutert. Das Standardrisikogewicht für alle anderen Vermögensgegenstände beträgt 100%.²⁸ Aktien und andere als Eigenkapital anerkannte Wertpapiere, die von Banken oder Wertpapierhäusern emittiert wurden, werden mit 100% risikogewichtet, es sei denn, sie werden nach Maßgabe des Teil 1 vom Eigenkapital abgezogen.

13. Außerbilanzielle Geschäfte

82. Außerbilanzielle Geschäfte, auf die der Standardansatz angewandt wird, sind unter Anwendung von Kreditumrechnungsfaktoren in Kreditrisikoäquivalente umzurechnen. Für die Risikogewichte für Kontrahentenrisiken aus OTC-Derivaten werden keine Obergrenzen mehr vorgegeben.

83. Kreditzusagen mit einer Ursprungslaufzeit bis zu einem Jahr bzw. Kreditzusagen mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als einem Jahr erhalten einen Kreditumrechnungsfaktor von 20% bzw. 50%. Kreditzusagen, die jederzeit unbeding und ohne vorherige Ankündigung durch die Bank kündbar sind oder die im Falle einer Verschlechterung der Bonität des Kreditnehmers jederzeit automatisch erlöschen, erhalten einen Kreditumrechnungsfaktor von 0%.²⁹

84. Ein Kreditumrechnungsfaktor von 100% ist anzuwenden, wenn Banken Wertpapiere verleihen oder Wertpapiere als Sicherheiten hinterlegen. Das gilt auch für die Fälle, in denen diese Positionen aus Wertpapierpensions- und ähnlichen Geschäften (unechte und echte Pensionsgeschäfte sowie Wertpapierleihegeschäfte) entstehen. Siehe auch Abschnitt II.D.3 zur Berechnung der gewichteten Risikoaktiva, wenn die in Kreditrisikoäquivalente umgerechnete Risikoposition durch anerkennungsfähige Sicherheiten gedeckt ist.

85. Auf kurzfristige, selbst liquidierende Handels-Akkreditive, die aus dem Transfer von Waren entstehen (z.B. Dokumentenakkreditive, die durch Verschiffungsdokumente besichert sind) kann sowohl von der eröffnenden als auch von der bestätigenden Bank ein Kreditumrechnungsfaktor von 20% angewandt werden.

86. Wenn die Zusage zur Bereitstellung eines außerbilanziellen Aktivums gegeben wird, können die Banken den niedrigeren der zwei anwendbaren Kreditumrechnungsfaktoren anwenden.

87. Nicht in den Absätzen 82 bis 86 erwähnte Kreditumrechnungsfaktoren bleiben unverändert gegenüber der Eigenkapitalvereinbarung von 1988.

88. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass bei noch nicht abgewickelten Wertpapier- und Fremdwährungsgeschäften ein Kontrahentenrisiko ab dem Tag des Abschlusses des Geschäfts besteht, unabhängig davon, wie eine Transaktion verbucht wird. Solange die Behandlung von Kontrahentenrisiken noch nicht weiter überprüft wurde, wird jedoch von

²⁸ Allerdings kann nach nationalem Ermessen auch Gold, das in eigenen Tresoren oder in Gemeinschaftsverwaltung verwahrt wird, als Barsicherheit angesehen und mit 0 % gewichtet werden, sofern es durch entsprechende Goldverbindlichkeiten gedeckt ist. Weiterhin können im Einzug befindliche Werte mit 20% gewichtet werden.

²⁹ In bestimmten Ländern werden Zusagen im Privatkundengeschäft als unbedingt kündbar angesehen, sofern ihre Vertragsbedingungen es der Bank erlauben, sie soweit zu kündigen, wie es der Kundenschutz und die entsprechende Gesetzgebung gestatten.

einer Vorgabe spezieller Kapitalanforderungen für noch nicht abgewickelte Wertpapier- und Fremdwährungsgeschäfte in dieser Rahmenvereinbarung abgesehen. In der Zwischenzeit werden Banken aufgefordert, Systeme zur Identifizierung und Überwachung von Kontrahentenrisiken aus noch nicht abgewickelten Transaktionen zu entwickeln, umzusetzen und zu verbessern, um dadurch Informationen für das Management bereitzustellen und zeitnahe Reaktionen zu ermöglichen.

89. Der Verzicht auf spezifische Kapitalanforderungen erstreckt sich nicht auf fehlgeschlagenen Abwicklungen von Fremdwährungs- und Wertpapiertransaktionen. Banken müssen diese Transaktionen vom ersten Tag an überwachen. Die nationalen Aufsichtsinstanzen sollen eine hinreichende und angemessene Kapitalunterlegung für fehlgeschlagenen Abwicklungen verlangen, unter Berücksichtigung bankinterner Systeme und der Notwendigkeit, ein störungsfreies Funktionieren des nationalen Marktes zu gewährleisten.

B. Externe Ratings

1. Das Anerkennungsverfahren

90. Die nationalen Aufsichtsinstanzen entscheiden, ob eine Ratingagentur (External Credit Assessment Institution, ECAI) die unten aufgeführten Anforderungen erfüllt. Die Beurteilungen der Ratingagenturen können auch teilweise anerkannt werden, beispielsweise für eine bestimmte Art von Forderungen oder für bestimmte Rechtsgebiete. Das aufsichtliche Verfahren für die Anerkennung von Ratingagenturen sollte veröffentlicht werden, um nicht unnötige Eintrittsbarrieren aufzubauen.

2. Eignungskriterien

91. Eine Ratingagentur muss jede der folgenden sechs Anforderungen erfüllen:

- **Objektivität:** Die Methode zur Vergabe von Bonitätsbeurteilungen muss streng und systematisch sein und einem Validierungsverfahren unterliegen, das auf historischen Erfahrungswerten beruht. Zudem müssen die Bonitätsbeurteilungen ständig überwacht werden und auf Veränderungen der finanziellen Situation reagieren. Vor einer Anerkennung durch die Aufsichtsinstanzen muss ein Beurteilungsverfahren für jedes einzelne Marktsegment, einschließlich einem strengen Backtesting, für mindestens ein Jahr, besser jedoch für drei Jahre, angewandt worden sein.
- **Unabhängigkeit:** Eine Ratingagentur sollte unabhängig sein und keinerlei politischem oder wirtschaftlichem Druck unterliegen, der das Ratingurteil beeinflussen könnte. Der Beurteilungsprozess sollte soweit als möglich frei von Beschränkungen sein, die in Situationen auftreten können, in denen die Zusammensetzung der Geschäftsleitung oder die Aktionärsstruktur der Ratingagentur einen Interessenkonflikt hervorrufen könnte.
- **Internationaler Zugang/Transparenz:** Die einzelnen Ratings sollten sowohl inländischen als auch ausländischen Institutionen mit berechtigtem Interesse unter gleichen Bedingungen zugänglich sein. Zudem sollte die von der Ratingagentur angewandte generelle Vorgehensweise öffentlich zugänglich sein.
- **Veröffentlichung:** Eine Ratingagentur sollte die folgenden Informationen veröffentlichen: ihre Beurteilungsmethoden, einschließlich der Definition eines

Ausfalls (default), den Zeithorizont und die Bedeutung jedes Ratings, die tatsächlich in jeder Bonitätsbeurteilungskategorie beobachteten Ausfallraten und die Wanderungsbewegungen zwischen den Ratingklassen, zum Beispiel die Wahrscheinlichkeit, dass ein AA-Rating im Zeitablauf zu einem A-Rating wird.

- **Ressourcen:** Eine Ratingagentur sollte ausreichende Ressourcen haben, um qualitativ hochwertige Bonitätsbeurteilungen durchzuführen. Diese Ressourcen sollen einen ständigen engen Kontakt mit den leitenden und den operativen Ebenen der beurteilten Unternehmen erlauben, um die Bonitätsbeurteilungen auf eine breitere Basis zu stellen. Solche Bonitätsbeurteilungen sollten auf Methoden basieren, die qualitative und quantitative Ansätze verbinden.
- **Glaubwürdigkeit:** Bis zu einem bestimmten Grad wird die Glaubwürdigkeit durch die oben genannten Kriterien erreicht. Ein zusätzlicher Hinweis auf die Glaubwürdigkeit der Ratings einer Ratingagentur ergibt sich aus der Verwendung des Ratings durch unabhängige Parteien (Investoren, Versicherer, Handelspartner). Die Glaubwürdigkeit einer Ratingagentur wird auch durch bestehende interne Verfahren untermauert, welche die missbräuchliche Verwendung vertraulicher Informationen verhindern. Es ist nicht erforderlich, dass eine Ratingagentur Unternehmen in mehreren Ländern beurteilt, um anerkannt werden zu können.

C. Überlegungen zur Einführung

1. Das Zuordnungsverfahren

92. Die Aufsichtsinstanzen sind dafür verantwortlich, die Ratings anerkannter Ratingagenturen den Risikogewichtskategorien im Standardansatz zuzuordnen, d.h. sie entscheiden, welche Ratingkategorien welchen Risikogewichten entsprechen. Das Zuordnungsverfahren sollte objektiv sein und zu einer Zuordnung von Risikogewichten führen, die dem in den oben stehenden Tabellen gezeigten Kreditrisikoniveau entspricht. Es sollte das gesamte Spektrum der Risikogewichte abdecken.

93. Bei der Durchführung eines solchen Zuordnungsverfahrens sollten die Aufsichtsinstanzen – neben anderen Kriterien – die folgenden Faktoren beurteilen: die Anzahl und das Spektrum der beurteilten Unternehmen, die eine Ratingagentur beurteilt, die Spannbreite und die Bedeutung der vergebenen Ratingurteile und die Definition des Begriffs „Ausfall“, der von der Ratingagentur verwendet wird. Um eine in sich schlüssige Zuordnung der Beurteilungen zu den verfügbaren Risikokategorien zu erleichtern und die Aufseher bei der Durchführung eines solchen Prozesses zu unterstützen, enthält der Anhang 2 Leitlinien, wie ein solches Zuordnungsverfahren durchgeführt werden könnte.

94. Die Banken müssen die Ratings der von ihnen ausgewählten Ratingagenturen für jede Art von Forderung durchgängig sowohl für die Risikogewichtung als auch im internen Risikosteuerungsverfahren verwenden. Es wird den Banken nicht gestattet, das jeweils günstigste Rating verschiedener Ratingagenturen zu verwenden.

95. Die Banken müssen offen legen, welche Ratingagenturen sie für die Risikogewichtung ihrer Aktiva heranziehen und ihre Angaben – für jede von ihnen ausgewählte Ratingagentur – nach Forderungsarten, den Risikogewichten, die nach den von den Aufsichtsinstanzen bestimmte Zuordnungsverfahren einem Rating zugeordnet sind, sowie der Gesamtsumme der gewichteten Risikoaktiva für jedes Risikogewicht gliedern.

2. Mehrere Beurteilungen eines Kreditnehmers

96. Wenn es nur ein Rating einer von einer Bank ausgewählten Ratingagentur für eine spezifische Forderung gibt, dann ist dieses Rating für die Gewichtung der Forderung maßgeblich.

97. Wenn es zwei Ratings von Ratingagenturen gibt, für die sich die Bank entschieden hat, die unterschiedlichen Risikogewichten entsprechen, wird das höhere Risikogewicht angewandt.

98. Wenn es drei oder mehr Ratings mit unterschiedlichen Risikogewichten gibt, sollten die Ratings, die den beiden niedrigsten Risikogewichten entsprechen, berücksichtigt und das höhere dieser beiden Risikogewichte angewandt werden.

3. Emittenten- versus Emissionsrating

99. Sofern eine Bank Wertpapiere erwirbt, die ein emissionsspezifisches Rating besitzen, so ist für das Risikogewicht dieses Aktivums das jeweilige Emissionsrating maßgeblich. Sofern die Forderung einer Bank nicht durch eine bestimmte, extern geratete Emission verbrieft ist, gelten die folgenden allgemeinen Prinzipien:

- Wenn eine bestimmte Emission des Schuldners geratet wurde, aber die Forderung der Bank nicht genau dieser Emission entspricht, so kann ein gutes Rating (das zu einem niedrigeren Risikogewicht als eine Forderung ohne Rating führt) für diese bestimmte Emission nur dann für die nicht geratete Forderung der Bank herangezogen werden, wenn diese Forderung in jeder Hinsicht gleich- (*pari passu*) oder höherrangig als die beurteilte Emission ist. Andernfalls kann das Rating nicht verwendet werden, und die nicht beurteilte Forderung erhält das Risikogewicht für Forderungen ohne Rating.
- Wenn der Schuldner über ein Emittentenrating verfügt, so gilt dieses typischerweise für die vorrangigen, unbesicherten Forderungen an diesen Emittenten. Folglich können nur vorrangige Forderungen an diesen Schuldner von einem guten Emittentenrating profitieren. Andere nicht beurteilte Forderungen eines gut beurteilten Emittenten werden behandelt, als hätten sie kein Rating. Wenn entweder der Emittent oder eine seiner Emissionen ein schlechtes Rating (das demselben oder einem höheren Risikogewicht als für Forderungen ohne Rating entspricht) aufweist, so wird einer nicht gerateten Forderung an denselben Kreditnehmer das Risikogewicht zugeordnet, das für das schlechte Rating gilt.

100. Unabhängig davon, ob eine Bank beabsichtigt, auf das Emittenten- oder Emissionsrating abzustellen, ist sicherzustellen, dass das gesamte Obligo eines Kunden hiervon sachgerecht abgedeckt wird.³⁰

101. Um die doppelte Berücksichtigung von bonitätsverbessernden Faktoren zu vermeiden, wird eine Kreditrisikominderung aufsichtlich nicht anerkannt, wenn die Bonitätsverbesserung bereits im Emissionsrating berücksichtigt wurde (siehe Absatz 84).

³⁰ Wenn z.B. einer Bank sowohl der Kapitalbetrag als auch die Zinsen geschuldet werden, muss die Beurteilung das gesamte Kreditrisiko erfassen und berücksichtigen, das mit der Rückzahlung des Kapitalbetrages und der Zinsen verbunden ist.

4. Erfassung von Forderungen in Heimatwährung oder ausländischen Währungen

102. Wenn für ungeratete Forderungen vergleichbare geratete Verbindlichkeiten des Schuldners für die Risikogewichtung herangezogen werden, gilt grundsätzlich, dass auf ausländische Währungen bezogene Ratings auf Forderungen in ausländischer Währung anzuwenden sind. Auf die Heimatwährung bezogene Ratings – falls gesondert vorhanden – können allein zur Risikogewichtung von Aktiva herangezogen werden, die ebenfalls auf die Heimatwährung lauten.³¹

5. Kurz- versus langfristige Ratings

103. Für Zwecke der Risikogewichtung werden Kurzfrist-Ratings als emissionspezifisch angesehen. Sie können nur verwendet werden, um das Risikogewicht der von diesem Rating erfassten Forderungen zu bestimmen. Sie können – abgesehen von den in Absatz 105 genannten Bedingungen – nicht auf andere kurzfristige Kredite übertragen werden. Unter keinen Umständen kann ein kurzfristiges Rating für die Ableitung eines Risikogewichts für eine nicht geratete langfristige Forderung herangezogen werden. Kurzfrist-Ratings dürfen ausschließlich auf kurzfristige Forderungen an Banken und Unternehmen angewandt werden. Die nachstehende Tabelle enthält eine Übersicht für spezifische kurzfristige Forderungen wie z.B. bestimmte Emissionen von Commercial Paper:

Rating	A-1/P-1³²	A-2/P-2	A-3/P-3	Andere³³
Risikogewicht	20%	50%	100%	150%

104. Wenn einer gerateten kurzfristigen Forderung ein Risikogewicht von 50% zugeordnet wird, können ungeratete kurzfristige Forderungen kein geringeres Risikogewicht als 100% erhalten. Falls ein Emittent ein kurzfristiges Rating erhält, das ein Risikogewicht von 150% nach sich zieht, sollten alle nicht gerateten Forderungen, ob kurzfristig oder langfristig, ebenfalls ein Risikogewicht von 150% erhalten, es sei denn, die Bank nutzt anerkannte Kreditrisikominderungsstechniken für solche Forderungen.

105. In den Fällen, in denen die nationalen Aufseher entschieden haben, im Standardansatz Option 2 für kurzfristige Bankforderungen in ihrem Zuständigkeitsbereich anzuwenden, wird folgendermaßen vorgegangen:

- Die grundsätzliche bevorzugte Behandlung kurzfristiger Kredite – wie in den Absätzen 62 und 64 dargelegt – wird auf alle Forderungen an Banken mit einer

³¹ Wenn allerdings eine Forderung aus einer Beteiligung an einem Kredit entsteht, der von bestimmten MDBs herausgelegt wurde oder durch eine Garantie bestimmter MDBs abgedeckt wurde, so kann die nationale Aufsicht anerkennen, dass das Konvertierungs- und das Transferrisiko dieser Forderung voll reduziert wurden. Berücksichtigungsfähig sind MDBs, deren privilegierter Gläubigerstatus im Markt anerkannt ist, und die in Fußnote 20 aufgeführt sind. In diesen Fällen kann das auf die Heimatwährung bezogene Rating des Schuldners an Stelle seines auf ausländische Währungen bezogenen Ratings bei der Bestimmung des Risikogewichts für den garantierten Teil der Forderung herangezogen werden. Für den Teil der Forderung, der nicht durch die Garantie der MDB abgedeckt ist, wird das Risikogewicht auf Basis des auf die Heimatwährung bezogenen Ratings des Schuldners bestimmt.

³² Die Notation entspricht der Methodik von Standard & Poor's und Moody's Investor Service. Das A-1 Rating von Standard & Poor's umfasst sowohl das A-1+ als auch das A-1- Rating.

³³ Diese Kategorie umfasst all non-Prime und B oder C Ratings.

Ursprungslaufzeit von bis zu drei Monaten angewandt, sofern es kein emissionspezifisches kurzfristiges Rating gibt.

- Wenn ein kurzfristiges Rating existiert und seine Zuordnung zu den Risikogewichten zu günstigeren (d.h. niedrigeren) oder gleich hohen Gewichten führt, als es den generellen reduzierten Gewichtungssätzen entspricht, sollte das Kurzfrist-Rating allein für diesen spezifischen Kredit genutzt werden. Andere Kurzfrist-Ratings kommen in den Genuss der generell bevorzugten Behandlung.
- Wenn ein spezielles Kurzfrist-Rating für eine kurzfristige Forderung an eine Bank zu weniger vorteilhaften (d.h. höheren) Risikogewichten führt, kann die generell bevorzugte Behandlung von kurzfristigen Interbankkrediten nicht genutzt werden. Alle nicht gerateten kurzfristigen Kredite erhalten dann dasselbe Risikogewicht, das diesem speziellen Kurzfrist-Rating entspricht.

106. Wenn auf ein Kurzfrist-Rating abgestellt werden soll, hat die das Urteil abgebende Institution für ihre kurzfristigen Ratings sämtliche vorgegebenen Kriterien für anerkannte Ratingagenturen zu erfüllen, wie sie in Absatz 91 definiert sind.

6. Anwendungsebene des Ratings

107. Externe Bonitätsbeurteilungen, die nur für ein Unternehmen innerhalb einer Unternehmensgruppe abgegeben wurden, können nicht verwendet werden, um das Risikogewicht von anderen Unternehmen innerhalb derselben Gruppe zu bestimmen.

7. Unbeauftragte (Unsolicited) Ratings

108. Generell sollten Banken nur Ratings von anerkannten Ratingagenturen verwenden, die aufgrund eines Auftrages erstellt wurden. Die nationalen Aufsichtsinstanzen können den Banken jedoch gestatten, unbeauftragte Ratings in gleicher Weise wie in Auftrag gegebene zu verwenden. Allerdings könnte die Gefahr bestehen, dass Ratingagenturen unbeauftragte Ratings verwenden, um die Unternehmen unter Druck zu setzen, einen Ratingauftrag zu erteilen. Wenn solche Geschäftspraktiken bekannt werden, sollte dies die Aufsichtsbehörde veranlassen, die Eignung solcher Ratingagenturen für Zwecke der Eigenkapitalermittlung zu überprüfen.

D. Der Standardansatz – Kreditrisikominderung

1. Übergreifende Aspekte

(i) Einführung

109. Banken nutzen eine Vielzahl von Techniken zur Minderung ihrer eingegangenen Kreditrisiken. Forderungen können z.B. durch erstrangige Ansprüche auf Bareinlagen oder Wertpapiere komplett oder teilweise besichert sein, ein Kredit kann durch einen Dritten garantiert sein oder eine Bank kann ein Kreditderivat kaufen, um verschiedene Formen des Kreditrisikos auszuschließen. Zudem können Banken Nettingvereinbarungen eingehen, bei denen sie Kredite an einen Kontrahenten und Einlagen des selben Kontrahenten saldieren.

110. Wenn diese Techniken die Mindestanforderungen bezüglich rechtlicher Sicherheit, wie in Absatz 117 und 118 unten beschrieben, erfüllen, erlaubt der überarbeitete Ansatz zur Kreditrisikominderung (CRM) einen erweiterten Rahmen an Verfahren zur

Kreditrisikominderung für regulatorische Kapitalzwecke als die Eigenkapitalvereinbarung von 1988.

(ii) Generelle Anmerkungen

111. Das Rahmenwerk in diesem Abschnitt II ist auf Anlagebuchpositionen im Standardansatz anzuwenden. Zur Behandlung der Kreditrisikominderung im IRB-Ansatz siehe Abschnitt III.

112. Der umfassende Ansatz zur Behandlung von Sicherheiten (siehe Absätze 130 bis 138 und 145 bis 181) ist ebenfalls bei der Ermittlung der Kapitalunterlegung für das Kontrahentenrisiko bei OTC-Derivaten und bei Wertpapierpensions- oder ähnlichen Geschäften des Handelsbuches anzuwenden.

113. Kein Geschäft, bei dem Kreditrisikominderungstechniken genutzt werden, darf eine höhere Kapitalanforderung erhalten als ein sonst identisches Geschäft ohne Kreditrisikominderung.

114. Die Auswirkungen der Kreditrisikominderungstechniken werden nicht doppelt erfasst. Deswegen erfolgt keine zusätzliche aufsichtliche Berücksichtigung von Kreditrisikominderungen bei der Bestimmung der Kapitalanforderungen bei solchen Forderungen, deren Emissionsrating bereits Effekte der Kreditrisikominderung berücksichtigt. Wie in Absatz 100 des Abschnitts zum Standardansatz angegeben, werden Ratings, die sich nur auf die Rückzahlung des Kapitalbetrags beziehen, innerhalb des Grundgerüsts zur Kreditrisikominderung nicht zugelassen.

115. Während der Gebrauch der Kreditrisikominderungstechniken das Kreditrisiko reduziert oder überträgt, können gleichzeitig andere Risiken (Restrisiken) für die Bank entstehen. Restrisiken umfassen rechtliche, operationelle, Liquiditäts- und Marktpreisrisiken. Deswegen ist es für die Banken unerlässlich, robuste Verfahren und Prozesse anzuwenden, um diese Risiken zu überwachen; dies umfasst Strategie, Betrachtung des zugrunde liegenden Kredits, Bewertung, Regeln und Verfahren, Systeme, Überwachung der Roll-Off-Risiken und Steuerung von Konzentrationsrisiken, die der Bank beim Gebrauch von Kreditrisikominderungstechniken im Zusammenspiel mit dem gesamten bankeigenen Kreditrisikoprofil entstehen. Sofern diese Risiken nicht hinreichend überwacht werden, können die Aufsichtsbehörden zusätzliche Kapitalanforderungen verlangen oder andere aufsichtliche Maßnahmen vornehmen, wie sie in den Regelungen zur Säule 2 näher ausgeführt werden.

116. Zudem müssen die Anforderungen der dritten Säule beachtet werden, um Kapitalerleichterungen durch Kreditrisikominderungstechniken zu erhalten.

(iii) Rechtssicherheit

117. Damit Banken Kapitalerleichterungen bei der Nutzung von Kreditrisikominderungstechniken erhalten, müssen die folgenden Mindestanforderungen zur rechtlichen Dokumentation erfüllt werden.

118. Jegliche Vereinbarungen, die bei besicherten Transaktionen, bilanziellem Netting, Garantien oder Kreditderivaten genutzt wurden, müssen in allen relevanten Rechtsordnungen für alle Beteiligten bindend und rechtlich durchsetzbar sein. Die Banken müssen hinreichende rechtliche Überprüfungen vorgenommen haben, um dies zu

verifizieren, und, soweit nötig, diese Überprüfungen wiederholen, um die jederzeitige Durchsetzbarkeit sicherzustellen.

2. Überblick über die Kreditrisikominderungstechniken³⁴

(i) Besicherte Transaktionen

119. Eine besicherte Transaktion ist eine Transaktion, bei der:

- die Bank eine Kreditforderung oder potenzielle Kreditforderung besitzt und
- diese Kreditforderung oder potenzielle Kreditforderung ganz oder teilweise durch gestellte Sicherheiten eines Kontrahenten³⁵ oder eines Dritten zu Gunsten des Kontrahenten gedeckt ist.

120. Wenn Banken anerkannte finanzielle Sicherheiten hereinnehmen (z.B. Barsicherheiten oder Wertpapiere; dies wird genauer definiert in den Absätzen 145 und 146), ist es ihnen erlaubt, ihre Kreditforderung gegenüber dem Kontrahenten zu mindern und damit bei der Berechnung der Kapitalanforderungen den risikoreduzierenden Effekt der Sicherheit zu berücksichtigen.

Allgemeine Rahmenbedingungen und Mindestanforderungen

121. Die Banken können zwischen einem einfachen Ansatz und einem umfassenden Ansatz wählen: Im einfachen Ansatz wird – ähnlich der Eigenkapitalvereinbarung von 1988 – das Risikogewicht des Kontrahenten für den besicherten Teil der Forderung durch das Risikogewicht der Sicherheit ersetzt (i.d.R. bis zu einer Untergrenze von 20%), beim umfassenden Ansatz, der eine weitergehende Anrechnung von Sicherheiten bei Forderungen erlaubt, wird der Forderungsbetrag um den der Sicherheit beigemessenen Wert reduziert. Im Anlagebuch dürfen die Banken jeden der beiden Ansätze, jedoch nicht beide Ansätze gleichzeitig anwenden. Im Handelsbuch kommt nur der umfassende Ansatz in Betracht. Teilweise Besicherung ist in beiden Ansätzen zulässig. Laufzeitinkongruenzen zwischen der zugrunde liegenden Forderung und der Sicherheit sind nur im umfassenden Ansatz erlaubt.

122. Um Kapitalerleichterungen durch Sicherheiten zu erhalten, müssen die Standards gemäß der untenstehenden Absätze 123 bis 126 in beiden Ansätzen eingehalten werden.

123. Zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen zur rechtlichen Sicherheit, die in den Absätzen 117 und 118 genannt wurden, muss der rechtliche Mechanismus, durch den die Sicherheit verpfändet oder übertragen wurde, Gewähr leisten, dass die Bank das Recht hat, die Sicherheit zu liquidieren oder sich den Besitz über sie zu verschaffen, und zwar zeitnah im Fall des Ausfalls, der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses (bzw. eines oder mehrerer in anderer Weise definierten Kreditereignisse, welche in der Transaktionsdokumentation festgelegt wurden) des Kontrahenten (und, wenn anwendbar, des Verwahrers der

³⁴ Siehe Anhang 8 für einen Methodenüberblick bei der Berechnung der Kapitalanforderungen von mit finanziellen Sicherheiten unterlegten Geschäften im Standardansatz und in den IRB-Ansätzen.

³⁵ In diesem Abschnitt wird der Begriff „Kontrahent“ für Parteien verwendet, gegenüber denen bilanzielle oder außerbilanzielle Forderungen bzw. potenzielle Forderungen der Bank existieren. Diese Forderungen bestehen zum Beispiel in Form eines Bar- oder Wertpapierkredites (wobei der Kontrahent üblicherweise als Kreditnehmer bezeichnet wird), eines als Sicherheit hinterlegten Wertpapiers, einer Kreditzusage oder einer Forderung aus einem OTC-Kontrakt

Sicherheit). Des Weiteren müssen die Banken alle nötigen Schritte unternehmen, um die Anforderungen des jeweils einschlägigen Rechtssystems zu erfüllen, unter dem die Bank die Sicherheiten verwerten will, um ein durchsetzbares Sicherungsrecht zu erlangen bzw. zu erhalten, z.B. durch Registrierung bei einem Registrator oder um das Recht ausüben können, mit einem Übertragungsanspruch von Sicherheiten saldieren oder aufrechnen zu können.

124. Damit eine Sicherheit anerkannt werden kann, dürfen die Kreditqualität des Kontrahenten und der Wert der Sicherheit keine wesentliche positive Korrelation aufweisen. So würden beispielsweise Wertpapiere, die vom Kontrahenten selbst oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen emittiert wurden, nur eine geringe Absicherung liefern und wären als Sicherheit nicht anerkennungsfähig.

125. Die Banken müssen klare und robuste Verfahren zur zeitnahen Veräußerung der Sicherheiten nutzen, um sicherzustellen, dass alle rechtlichen Vorgaben bei der Feststellung des Ausfalls des Kontrahenten und der Veräußerung der Sicherheit, beachtet werden, und dass die Sicherheiten zügig veräußert werden können.

126. Wenn die Sicherheit bei einem Verwahrer gehalten wird, muss die Bank angemessene Schritte unternehmen, um sicherzugehen, dass der Verwahrer die Sicherheit von seinem eigenen Vermögen abgesondert hat.

127. Eine Kapitalanforderung wird an beide an einer besicherten Transaktion beteiligten Banken gestellt: z.B. unterliegen sowohl Repos als auch Reverse Repos (Wertpapierpensionsgeschäfte) Kapitalanforderungen. Bei einem Wertpapierleihegeschäft (Securities lending/borrowing) werden ebenfalls für beide Seiten explizite Kapitalanforderungen gestellt, ebenso wie bei der Hinterlegung von Sicherheiten in Verbindung mit einer Forderung aus einem Derivat oder einer anderen Kreditaufnahme.

128. Wenn eine Bank als Vermittler für ein Wertpapierpensions- oder ähnliches Geschäft zwischen einem Kunden und einem Dritten tätig wird und eine Garantie gegenüber dem Kunden abgibt, dass der Dritte seine Verpflichtungen erfüllt, ist das Risiko für die Bank das Gleiche, als hätte die Bank die Transaktion selbst getätigt. Unter diesen Umständen muss die Bank die Kapitalanforderungen erfüllen, als wäre sie selbst der Hauptverpflichtete.

Der einfache Ansatz

129. Im einfachen Ansatz wird das Risikogewicht des Kontrahenten für den besicherten Teil der Forderung durch das Risikogewicht der Sicherheit ersetzt. Details zu diesem Ansatz befinden sich in den Absätzen 182 bis 185.

Der umfassende Ansatz

130. Werden Sicherheiten im umfassenden Ansatz hereingenommen, müssen die Banken den angepassten Wert der Forderung gegenüber dem Kontrahenten ermitteln, um dem Effekt der Sicherheit Rechnung zu tragen. Durch die Verwendung von Sicherheitszu- oder -abschlägen („Haircuts“) müssen die Banken sowohl den Betrag der Forderung gegenüber dem Kontrahenten als auch den Wert der vom Kontrahenten erhaltenen Sicherheiten anpassen, um den möglichen künftigen, durch Marktentwicklungen bedingten Wertveränderungen beider Seiten Rechnung zu tragen³⁶. Dies führt zu

³⁶ Die Forderungsbeträge können variieren, wenn z.B. Wertpapiere verliehen werden.

volatilitätsangepassten Beträgen für die Forderung und die Sicherheit. Solange es sich nicht um Barmittel handelt, ist der volatilitätsangepasste Betrag für die Forderung größer als die Forderung selbst und der volatilitätsangepasste Betrag für die Sicherheit geringer als die Sicherheit selbst.

131. Wenn Forderung und Sicherheit auf verschiedene Währungen lauten, muss eine weitere Verminderung des volatilitätsangepassten Betrages der Sicherheit vorgenommen werden, um mögliche künftige Schwankungen des Wechselkurses zu berücksichtigen.

132. Wenn der volatilitätsangepasste Betrag der Forderung größer als der volatilitätsangepasste Betrag der Sicherheit (einschließlich jeder weiteren Anpassung für das Wechselkursrisiko) ist, ermitteln die Banken ihre gewichteten Risikoaktiva aus der Differenz zwischen diesen beiden volatilitätsangepassten Beträgen, multipliziert mit dem Risikogewicht des Kontrahenten. Das Grundgerüst für diese Berechnungen wird in den Absätzen 147 bis 150 dargelegt.

133. Grundsätzlich haben Banken zwei Möglichkeiten zur Ermittlung der Haircuts: (i) Aufsichtliche Haircuts unter Verwendung fester, durch den Ausschuss vorgegebener Größen, und (ii) selbst geschätzte Haircuts, denen bankeigene Schätzungen der Marktpreisvolatilität zugrunde liegen. Die Aufsichtsbehörden gestatten den Banken die Verwendung selbst geschätzter Haircuts nur, wenn bestimmte qualitative und quantitative Bedingungen erfüllt werden.

134. Eine Bank kann unabhängig davon, ob sie den Standard- oder den IRB-Basisansatz für das Kreditrisiko verwendet, aufsichtliche Haircuts oder selbst geschätzte Haircuts nutzen. Jedoch müssen Banken, wenn sie selbst geschätzte Haircuts nutzen, diese für alle Arten von Instrumenten nutzen, für die selbst geschätzte Haircuts geeignet sind, mit Ausnahme unwesentlicher Portfolien, für die dann aufsichtliche Standardhaircuts genutzt werden dürfen.

135. Die Größe des einzelnen Haircuts hängt von der Art des Instruments, dem Transaktionstyp und der Häufigkeit der Marktbewertung und des Nachschusses ab. Zum Beispiel erhalten Wertpapierpensions- oder ähnliche Geschäfte mit täglicher Marktbewertung und Nachschußverpflichtung einen Haircut, der auf einer 5-tägigen Halteperiode basiert. Im Gegensatz dazu erhalten besicherte Kreditvergaben mit einer täglichen Marktbewertung der Sicherheiten ohne Nachschußverpflichtung einen Haircut basierend auf einer 20-tägigen Halteperiode. Diese Haircuts werden mittels der Wurzel-Zeit-Formel heraufskaliert, abhängig von der Nachschuß- oder Marktbewertungsfrequenz.

136. Für bestimmte Arten von Wertpapierpensions- oder ähnlichen Geschäften (im Wesentlichen Pensionsgeschäfte mit Staatsanleihen wie in den Absätzen 170 und 171 definiert) kann die Aufsicht der Bank erlauben, bei der Ermittlung des Forderungsbetrages nach Kreditrisikominderung aufsichtliche Haircuts oder selbst geschätzte Haircuts unberücksichtigt zu lassen.

137. Der Effekt von Netting-Rahmenvereinbarungen bei Wertpapierpensions- oder ähnlichen Geschäften kann bei der Berechnung der Eigenkapitalanforderungen anerkannt werden, sofern die Bedingungen in Absatz 173 eingehalten werden.

138. Als weitere Alternative zu den aufsichtlichen Haircuts und den selbst geschätzten Haircuts können Banken VaR-Modelle zur Ermittlung der potenziellen Preisvolatilität für Wertpapierpensions- oder ähnliche Geschäfte verwenden, siehe hierzu die Absätze 178 bis 181.

(ii) *Bilanzielles Netting*

139. Wenn Banken rechtlich durchsetzbare Nettingvereinbarungen für Kredite und Einlagen verwenden, dürfen sie die Eigenkapitalanforderungen auf der Basis der Nettoforderung ermitteln, sofern die Bedingungen in Absatz 188 eingehalten werden.

(iii) *Garantien und Kreditderivate*

140. Wenn Garantien oder Kreditderivate unmittelbar, ausdrücklich, unwiderruflich und unbedingte sind, und die Aufsicht überzeugt ist, dass bestimmte operationelle Mindestbedingungen bezüglich des Risikomanagementprozesses eingehalten werden, kann sie den Banken gestatten, diese Art der Kreditabsicherung bei der Ermittlung der Kapitalanforderungen zu berücksichtigen.

141. Es werden verschiedene Garanten und Sicherungsgeber anerkannt. Wie in der Eigenkapitalvereinbarung von 1988 wird der Substitutionsansatz verwendet. Somit führen nur Garanten bzw. Sicherungsgeber mit einem im Vergleich zum Kontrahenten niedrigeren Risikogewicht zu einer geringeren Eigenkapitalanforderung, da der abgesicherte Teil der Forderung an den Kontrahenten das Risikogewicht des Garanten bzw. Sicherungsgebers erhält und für den unbesicherten Teil das Risikogewicht des Kontrahenten beibehalten wird.

142. Genauere operationelle Anforderungen sind in den Absätzen 189 bis 193 dargelegt.

(iv) *Laufzeitinkongruenzen*

143. Wenn die Restlaufzeit der Kreditrisikominderung geringer als die der zugrunde liegenden Forderung ist, tritt eine Laufzeitinkongruenz auf. Sofern eine Laufzeitinkongruenz vorliegt und die Kreditrisikominderung eine Ursprungslaufzeit von unter einem Jahr aufweist, wird die Kreditrisikominderung nicht bei der Bestimmung der regulatorischen Kapitalanforderungen anerkannt. In den anderen Fällen der Laufzeitinkongruenz wird eine teilweise regulatorische Anerkennung der Kreditrisikominderung für Eigenkapitalzwecke gewährt; Einzelheiten sind in den Absätzen 202 bis 205 dargestellt. Im einfachen Ansatz sind Laufzeitinkongruenzen nicht erlaubt.

(v) *Sonstiges*

144. Die Behandlung von Pools von Kreditrisikominderungsinstrumenten und „First- und Second-to-Default“-Kreditderivaten wird in den Absätzen 206 bis 210 erläutert.

3. Sicherheiten

(i) *Geeignete finanzielle Sicherheiten*

145. Die folgenden Sicherheiten sind zur Anerkennung im einfachen Ansatz geeignet:

-
- (a) Bareinlagen bei der kreditgebenden Bank (einschließlich Einlagenzertifikaten oder vergleichbarer Instrumente, die von der kreditgebenden Bank emittiert wurden)^{37, 38}.
-

³⁷ Cash funded Credit Linked Notes, die von der Bank, für Forderungen im Anlagebuch emittiert wurden und die die Kriterien für Kreditderivate erfüllen, werden wie eine durch Barsicherheiten unterlegte Forderung behandelt.

³⁸ Wenn Barsicherheiten, Einlagenzertifikate oder vergleichbare Instrumente, die von der kreditgebenden Bank emittiert wurden, als Sicherheiten bei einer dritten Bank gehalten werden und diese Sicherheiten dort nicht

-
- (b) Gold.
-
- (c) Schuldverschreibungen, die von einer anerkannten externen Ratingagentur beurteilt wurden, mit einem Rating von
- mindestens BB-, wenn sie von Staaten oder sonstigen öffentlichen Stellen (PSEs), die von der Aufsicht wie Staaten behandelt werden, emittiert wurden; oder
 - mindestens BBB-, wenn sie von anderen Stellen emittiert wurden (einschließlich Banken und Wertpapierfirmen); oder
 - mindestens A-3/P-3, bei Schuldverschreibungen mit einem Kurzfrist-Rating.
-
- (d) Schuldverschreibungen ohne Rating einer anerkannten Ratingagentur, sofern diese:
- von einer Bank emittiert wurden; und
 - an einer anerkannten Börse gehandelt werden; und
 - vorrangig zu bedienen sind
- und
- alle anderen gerateten Emissionen der Bank desselben Ranges mindestens mit BBB- oder A3/P3 durch eine anerkannte Ratingagentur geratet wurden; und
 - die Bank, die die Schuldverschreibung als Sicherheit hält, keine Informationen hat, dass für die Emission ein geringeres Rating als BBB- bzw. A3/P3 zu rechtfertigen ist; und
 - die Aufsicht hinreichend von der Marktliquidität des Wertpapiers überzeugt ist.
-
- (e) Aktien (einschließlich Wandelschuldverschreibungen), die einem Hauptindex angehören.
-
- (f) Unternehmungen für die gemeinsame Investition in übertragbare Wertpapiere ("Undertakings for Collective Investments in Transferable Securities (UCITS)") und Investmentfonds, wenn:
- der Anteilspreis täglich veröffentlicht wird; und
 - der UCITS/Investmentfonds beschränkt ist auf Anlagen in Instrumenten, die in diesem Absatz genannt sind³⁹.
-

146. Die folgenden Sicherheiten sind für die Anerkennung im umfassenden Ansatz geeignet:

-
- (a) Alle in Absatz 145 genannten Instrumente;
-
- (b) Aktien (einschließlich Wandelschuldverschreibungen), die nicht einem Hauptindex angehören, aber an einer anerkannten Börse notiert sind;
-

separat im Rahmen eines Verwahr-/Treuhandverhältnisses (non-custodial arrangement) geführt werden, diese Sicherheiten an die kreditgebende Bank unbedingt und unwiderruflich offen abgetreten bzw. verpfändet wurden, erhält der durch die Sicherheit (nach evtl. nötigen Abschlägen für das Wechselkursrisiko) unterlegte Teil der Forderung das Risikogewicht der dritten Bank.

³⁹ Die (potentielle) Nutzung derivativer Instrumente durch UCITS/Investmentfonds ausschließlich zur Absicherung von Anlagen, die in diesem Absatz und Absatz 146 genannt sind, soll nicht verhindern, dass Anteile an diesen UCITS/Investmentfonds als finanzielle Sicherheiten anerkannt werden.

(c) UCITS/Investmentfonds, die solche Aktien beinhalten.

(ii) *Der umfassende Ansatz*

Ermittlung der Eigenkapitalanforderung

147. Für eine besicherte Transaktion wird der Forderungsbetrag nach Kreditrisikominderung wie folgt ermittelt:

$$E^* = \max \{0, [E \times (1 + H_e) - C \times (1 - H_c - H_{fx})]\}$$

mit:

E^* = Forderungsbetrag nach Kreditrisikominderung

E = gegenwärtiger Forderungsbetrag

H_e = Haircut für die Forderung

C = gegenwärtiger Wert der erhaltenen Sicherheit

H_c = Haircut für die Sicherheit

H_{fx} = Haircut für Währungsinkongruenzen zwischen Sicherheit und Forderung

148. Der Forderungsbetrag nach Kreditrisikominderung wird mit dem Risikogewicht des Kontrahenten multipliziert, um die gewichteten Risikoaktiva für die besicherte Transaktion zu erhalten.

149. Die Behandlung von Transaktionen mit Laufzeitinkongruenzen zwischen Forderung und Sicherheit wird in den Absätzen 202 bis 205 beschrieben.

150. Wenn die Sicherheiten aus einem Korb von Aktiva bestehen, bestimmt sich der Haircut auf den Korb nach $H = \sum_i a_i H_i$, wobei a_i das Gewicht (gemessen in Währungseinheiten) eines Aktivums im Korb und H_i der auf das Aktivum anwendbare Haircut ist.

Aufsichtliche Standardhaircuts

151. Dies sind die aufsichtlichen Standardhaircuts (bei einer täglichen Marktbewertung, täglichen Nachschußverpflichtung und einer 10-tägigen Halteperiode), ausgedrückt in Prozentsätzen:

Emissionsrating der Schuldverschreibung	Restlaufzeit	Staaten ^{40, 41}	Andere Emittenten ⁴²
AAA bis AA- / A-1	≤ 1 Jahr	0,5	1
	>1 Jahr, ≤ 5 Jahre	2	4
	> 5 Jahre	4	8
A+ bis BBB- / A-2/A-3/P-3 und ungeratete Bankschuldverschreibungen wie in Absatz 145(d)	≤ 1 Jahr	1	2
	>1 Jahr, ≤ 5 Jahre	3	6
	> 5 Jahre	6	12
BB+ bis BB-	Alle	15	
Hauptindexaktien (einschließlich Wandelschuldverschreibungen) und Gold		15	
Andere an einer anerkannten Börse gehandelte Aktien (einschließlich Wandelschuldverschreibungen)		25	
UCITS/Investmentfonds		Höchster Haircut, der auf ein Wertpapier anzuwenden ist, in das der Fonds investieren darf.	
Barsicherheit in derselben Währung ⁴³		0	

152. Der aufsichtliche Standardhaircut für das Wechselkursrisiko, wenn Forderung und Sicherheit in verschiedenen Währungen denominiert sind, beträgt 8% (ebenfalls basierend auf einer 10-tägigen Halteperiode und einer täglichen Marktbewertung)

153. Für Transaktionen, in denen die Bank nicht aufgeführte Instrumente andient (z.B. Non-Investment-Grade-Schuldverschreibungen von Unternehmen), ist der anzuwendende Haircut auf die Forderung der gleiche wie der für Aktien, die an einer anerkannten Börse gehandelt werden, aber nicht einem Hauptindex angehören.

Eigene Schätzungen der Haircuts

154. Die Aufsicht kann den Banken gestatten, Haircuts mittels eigener Schätzungen der Marktpreisvolatilität und der Wechselkursvolatilität zu ermitteln. Die Zulassung eigener Schätzungen hängt von der Erfüllung qualitativer und quantitativer Mindeststandards ab, die in den Absätzen 156 bis 165 genannt sind. Sofern Schuldverschreibungen mit BBB-/A-3 oder besser geratet sind, kann die Aufsicht den Banken erlauben, eine Volatilitätsschätzung für jede Kategorie von Wertpapieren abzugeben. Bei der Abgrenzung der Wertpapierkategorien müssen die Banken a) die Art des Emittenten der Wertpapiere, b) dessen Rating, c) die

⁴⁰ Einschließlich sonstiger öffentlicher Stellen (PSEs), die von der nationalen Aufsicht wie Staaten behandelt werden.

⁴¹ Multilaterale Entwicklungsbanken mit einem Risikogewicht von 0% werden wie Staaten behandelt.

⁴² Einschließlich sonstiger öffentlicher Stellen (PSEs), die von der nationalen Aufsicht nicht wie Staaten behandelt werden.

⁴³ Geeignete Barsicherheiten sind in Absatz 145 (a) spezifiziert.

Restlaufzeit und d) die modifizierte Duration berücksichtigen. Volatilitätsschätzungen müssen repräsentativ für die tatsächlich in dieser Kategorie enthaltenen Wertpapiere sein. Für schlechter als BBB-/A-3 geratete Schuldverschreibungen oder für als Sicherheiten geeignete Aktien (schattierte Felder in der obigen Tabelle) müssen die Haircuts für jedes Wertpapier einzeln berechnet werden.

155. Die Banken müssen die Volatilität der Sicherheit oder der Währungsinkongruenz einzeln schätzen: Die geschätzten Volatilitäten für eine Transaktion dürfen nicht die Korrelationen zwischen unbesicherten Forderungen, Sicherheiten und Wechselkursen berücksichtigen. (siehe Absätze 202 bis 205 zum Ansatz für Laufzeitinkongruenzen).

Quantitative Kriterien

156. Bei der Ermittlung der Haircuts ist ein einseitiges 99%iges Konfidenzniveau zu verwenden.

157. Die Mindesthaltedauer hängt von der Art der Transaktion und der Häufigkeit der Nachschüsse oder der Marktbewertung ab. Die Mindesthalteperioden für verschiedene Arten von Transaktionen sind in Absatz 167 genannt. Banken dürfen unter Zugrundelegung einer kürzeren Halteperiode berechnete Haircuts heranziehen, und sie mit Hilfe der Wurzel-Zeit-Formel auf die angemessene Halteperiode heraufskalieren.

158. Banken müssen der Illiquidität von Aktiva niedrigerer Qualität Rechnung tragen. In den Fällen, in denen eine vorgegebene Halteperiode angesichts der Liquidität der Sicherheiten unangemessen ist, sollte die Halteperiode heraufgesetzt werden. Banken sollten auch erkennen, wenn historische Daten die potenzielle Volatilität unterschätzen, wie z.B. im Fall gestützter Wechselkurse. In diesen Fällen sind die Daten einem Stresstest zu unterwerfen.

159. Die Wahl der historischen Beobachtungsperiode (Erhebungszeitraum) zur Ermittlung der Haircuts sollte mindestens ein Jahr betragen. Für Banken, die ein Gewichtungsschema oder andere Methoden für die historische Beobachtungsperiode nutzen, muss die „effektive“ Beobachtungsperiode mindestens ein Jahr betragen. (Das bedeutet, dass die gewichtete durchschnittliche Zeitverzögerung der einzelnen Beobachtungen niemals weniger als sechs Monate betragen kann.)

160. Banken sollten ihre Daten mindestens ein Mal in drei Monaten aktualisieren und sollten sie ausserdem neu anpassen, sobald sich Marktpreise wesentlich ändern. Dies bedeutet, dass Haircuts mindestens alle drei Monate neu errechnet werden müssen. Die Aufsichtsbehörde darf ebenso von der Bank verlangen, die Haircuts mittels einer kürzeren Beobachtungsperiode zu errechnen, wenn sie der Ansicht ist, dass dies durch eine signifikant gestiegene Preisvolatilität gerechtfertigt ist.

161. Es ist kein bestimmter Modelltyp vorgeschrieben. Solange jedes verwendete Modell alle wesentlichen, von der Bank eingegangenen Risiken erfasst, steht es den Banken frei, z.B. auf historischen Simulationen oder Monte-Carlo-Simulationen basierende Modelle zu verwenden.

Qualitative Kriterien

162. Die geschätzten Volatilitätsdaten (und die Halteperiode) müssen im täglichen Risikomanagementprozeß der Bank verwendet werden.

163. Die Banken sollten über robuste Prozesse verfügen, um die Übereinstimmung mit den dokumentierten internen Strategien, Kontrollen und Verfahren bezüglich des Risikomeßsystems sicherzustellen.

164. Das Risikomeßsystem sollte in Verbindung mit internen Engagementlimiten verwendet werden.

165. Eine unabhängige Überprüfung des Risikomeßsystems sollte regelmäßig im bankinternen Revisionsprozeß durchgeführt werden. Eine Überprüfung des gesamten Risikomanagementprozesses sollte in regelmäßigen Abständen (idealerweise nicht weniger als einmal im Jahr) durchgeführt werden und sollte insbesondere mindestens Folgendes betreffen:

- die Einbettung der Risikomessung in das tägliche Risikomanagement;
- die Validierung jeder wesentlichen Änderung im Risikomeßverfahren;
- die Genauigkeit und Vollständigkeit der Positionsdaten;
- die Nachprüfung der Konsistenz, Zeitnähe und Zuverlässigkeit der für die internen Modelle herangezogenen Datenquellen, einschließlich Unabhängigkeit solcher Datenquellen; und
- die Genauigkeit und Angemessenheit der Volatilitätsannahmen.

Anpassung für verschiedene Halteperioden und nicht-tägliche Marktbewertung oder Nachschußverpflichtungen

166. Für einige Transaktionen sind, abhängig von der Art und Häufigkeit der Neubewertung und Nachschußbestimmungen, andere Halteperioden angemessen. Das Grundkonzept für Haircuts bei Sicherheiten unterscheidet zwischen Wertpapierpensions- und ähnlichen Geschäften (z.B. Repos/Reverse Repos und Securities Lending/Borrowing), anderen „Kapitalmarkttransaktionen“ (d.h. OTC-Derivate-Transaktionen und Margin Lending) und besicherter Kreditvergabe. Bei Kapitalmarkttransaktionen und Wertpapierpensions- und ähnlichen Geschäften enthält die Dokumentation Nachschußklauseln; bei besicherter Kreditvergabe ist dies im Allgemeinen nicht der Fall.

167. Die Mindesthalteperiode für verschiedene Produkte ist in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

Transaktionstyp	Mindesthaltedauer	Bedingung
Wertpapierpensions- und ähnliche Geschäfte	5 Geschäftstage	tägliche Nachschußverpflichtung
Andere Kapitalmarkttransaktionen	10 Geschäftstage	tägliche Nachschußverpflichtung
Besicherte Kreditvergabe	20 Geschäftstage	tägliche Neubewertung

168. Wenn zwischen Nachschußverpflichtung oder Neubewertung mehr als 1 Geschäftstag liegt, ist der Mindesthaircut in Abhängigkeit von der Anzahl der Geschäftstage zwischen Nachschußverpflichtung oder Neubewertung mit Hilfe der unten genannten Wurzel-Zeit-Formel heraufzuskalieren:

$$H = H_M \sqrt{\frac{N_R + (TM - 1)}{TM}}$$

mit:

H = Haircut

H_M = Haircut für die Mindesthaltedauer

T_M = Mindesthalteperiode für die jeweilige Art der Transaktion

N_R = tatsächliche Anzahl der Geschäftstage zwischen den Nachschußverpflichtungen (bei Kapitalmarkttransaktionen) oder den Neubewertungen (bei besicherter Kreditvergabe).

Wenn eine Bank die Volatilität basierend auf einer Haltedauer von T_N Tagen ermittelt, die von der festgelegten Mindesthalteperiode T_M abweicht, wird H_M mittels der Wurzel-Zeit-Formel errechnet.

$$H_M = H_N \sqrt{\frac{T_M}{T_N}}$$

T_N = von der Bank zur Ableitung von H_N verwendete Haltedauer

H_N = auf der Halteperiode T_N basierender Haircut

169. Zum Beispiel sind die 10-Geschäftstage-Haircuts, wie in Absatz 151 genannt, die Ausgangsbasis für Banken, die die aufsichtlichen Standardhaircuts nutzen. Diese Haircuts werden abhängig von der Art der Transaktion und der Häufigkeit der Nachschußverpflichtungen oder der Neubewertungen gemäß folgender Formel herauf- oder herabskaliert:

$$H = H_{10} \sqrt{\frac{N_R + (T_M - 1)}{10}}$$

mit:

H = Haircut

H_{10} = aufsichtlicher 10-Geschäftstage Standardhaircut für das Instrument

N_R = tatsächliche Anzahl der Geschäftstage zwischen den Nachschußverpflichtungen (bei Kapitalmarkttransaktionen) oder den Neubewertungen (bei besicherter Kreditvergabe).

T_M = Mindesthalteperiode für die Art der Transaktion

Bedingungen für ein H von Null

170. Für Wertpapierpensions- und ähnliche Geschäfte darf, sofern die folgenden Bedingungen eingehalten werden und der Kontrahent ein *wesentlicher Marktteilnehmer* ist, die Aufsicht erlauben, die Haircuts des umfassenden Ansatzes nicht anzuwenden und statt

dessen einen Haircut von Null zu verwenden. Diese Ausnahme ist nicht zulässig für Banken, die einen VaR-Modellansatz nutzen, wie er in den Absätzen 178 bis 181 beschrieben ist.

-
- (a) Sowohl der Kredit als auch die Sicherheit sind entweder Bargeld oder ein Wertpapier eines Staates oder einer PSE, die im Standardansatz ein Risikogewicht von 0% erhalten;⁴⁴

 - (b) Sowohl der Kredit als auch die Sicherheit lauten auf dieselbe Währung;

 - (c) Die Transaktion hat entweder eine Laufzeit von nur einem Tag (overnight) oder sowohl Kredit als auch Sicherheit werden täglich zu Marktpreisen bewertet und unterliegen täglichen Nachschußverpflichtungen;

 - (d) Wenn ein Kontrahent versäumt hat, Sicherheiten nachzuliefern, sollten nicht mehr als vier Handelstage zwischen der letzten Neubewertung vor der Nichterfüllung der Nachschußverpflichtung und der Veräußerung⁴⁵ der Sicherheit vergehen;

 - (e) Das Geschäft wird über ein Settlement-System abgewickelt, das für diese Art von Geschäften anerkannt ist;

 - (f) Die für die Vereinbarung maßgebliche Dokumentation ist die im Markt für diese Art von Wertpapierpensions- und ähnlichen Geschäfte in den betroffenen Wertpapieren übliche Standarddokumentation;

 - (g) Die für die Vereinbarung maßgebliche Dokumentation bestimmt, dass das Geschäft fristlos kündbar ist, wenn der Kontrahent seiner Verpflichtung zur Einlieferung von Bar- oder Wertpapiersicherheiten oder Nachschußverpflichtungen nicht nachkommt oder in anderer Weise ausfällt; und

 - (h) Für den Fall des Ausfalls, egal ob der Kontrahent insolvent wird oder in Konkurs geht, muss die Bank das uneingeschränkte, rechtlich durchsetzbare Recht zur sofortigen Inbesitznahme und Verwertung der Sicherheit zu ihren Gunsten haben.
-

171. *Wesentliche Marktteilnehmer* dürfen, nach Ermessen der nationalen Aufseher, folgende juristische Personen sein:

-
- (a) Staaten, Zentralbanken und PSEs;

 - (b) Banken und Wertpapierunternehmen;

 - (c) andere Finanzunternehmen (einschließlich Versicherungsunternehmen), die im Standardansatz ein Risikogewicht von 20% erhalten können;

 - (d) beaufsichtigte Investmentfonds, die Eigenkapitalanforderungen oder Verschuldungsbegrenzungen unterliegen;

 - (e) beaufsichtigte Pensionskassen; und

 - (f) anerkannte Abwicklungsorganisationen.
-

⁴⁴ Es wird darauf hingewiesen, dass wenn die Aufsicht Forderungen in der Heimatwährung gegenüber dem Staat oder der Zentralbank mit einem 0%-Risikogewicht im Standardansatz versehen hat, derartige Forderungen diese Bedingung erfüllen.

⁴⁵ Dies bedeutet nicht, dass die Bank die Sicherheit immer veräußern muss, aber sie muss zumindest in der Lage sein, dies innerhalb der vorgegebenen Zeitspanne zu tun.

172. Sofern eine Aufsichtsinstanz eine besondere Ausnahme für Wertpapierpensions- und ähnliche Geschäfte mit Wertpapieren, die von seinem Heimatstaat emittiert wurden, anwendet, können andere Aufsichtsinstanzen den Banken mit Sitz in ihrem Aufsichtsbereich gestatten, denselben Ansatz für dieselben Geschäfte anzuwenden.

Behandlung von Wertpapierpensions- und ähnlichen Geschäften unter Netting-Rahmenvereinbarungen

173. Die Auswirkungen bilateraler Nettingvereinbarungen, die Wertpapierpensions- und ähnliche Geschäfte betreffen, werden auf Kontrahentenebene anerkannt, wenn die Vereinbarungen im Falle des Ausfalls, egal ob Insolvenz oder Konkurs, in jeder beteiligten Rechtsordnung rechtlich durchsetzbar sind. Zusätzlich müssen die Nettingvereinbarungen:

-
- (a) der nicht ausfallenden Partei das Recht zugestehen, im Falle eines Ausfalls des Kontrahenten, einschließlich dessen Insolvenz oder Konkurs, alle unter die Vereinbarung fallenden Geschäfte zeitnah zu beenden oder zu verrechnen;

 - (b) ein Netting von Gewinnen und Verlusten aus den Transaktionen ermöglichen (einschließlich dem Wert von Sicherheiten), die unter dieser Vereinbarung beendet oder verrechnet werden, so dass ein einziger Betrag von entweder der einen oder der anderen Partei geschuldet wird;

 - (c) die umgehende Liquidation oder Aufrechnung der Sicherheiten im Falle des Ausfalls erlauben und,

 - (d) zusammen mit den aus den in (a) bis (c) oben genannten Anforderungen in jedem Rechtssystem durchsetzbar sein, in dem ein Ausfallereignis auftreten kann, und zwar ungeachtet des Eintritts des Konkurs- oder Insolvenzfalles des Kontrahenten.
-

174. Netting über Positionen im Anlage- und Handelsbuch wird nur dann anerkannt, wenn die verrechneten Transaktionen die folgenden Anforderungen erfüllen:

-
- (a) Der Marktwert aller Transaktionen wird täglich ermittelt.⁴⁶

 - (b) Die für die Transaktionen genutzten Sicherungsinstrumente werden als finanzielle Sicherheiten im Anlagebuch anerkannt.
-

175. Die in Absatz 147 dargestellte Formel wird zur Berechnung der Kapitalanforderungen für Transaktionen unter Nettingvereinbarung angepasst.

176. Für Banken, die aufsichtlich vorgegebene Standardhaircuts oder eigene Haircut-Schätzungen verwenden, gilt das im Folgenden dargestellte System zur Berücksichtigung der Auswirkungen von Netting-Rahmenvereinbarungen.

$$E^* = \max \{0, [(E) - (C)] + (E_s \times H_s) + (E_f \times H_f)\}^{47}$$

⁴⁶ Die Halteperiode für die Haircuts wird wie bei anderen Wertpapierpensions- und ähnlichen Geschäften von der Nachschubhäufigkeit abhängen.

⁴⁷ Der Ausgangspunkt für diese Formel ist die Formel aus Absatz 147, die auch wie folgt ausgedrückt werden kann: $E^* = (E-C) + (E \times H_e) + (C \times H_c) + (C \times H_f)$

mit:

E^*	=	Forderungsbetrag nach Kreditrisikominderung
E	=	gegenwärtiger Forderungsbetrag
C	=	gegenwärtiger Wert der erhaltenen Sicherheit
E_s	=	absoluter Wert der Nettoposition in einem Wertpapier
H_s	=	Haircut für dieses Wertpapier
E_{fx}	=	absoluter Wert der Nettoposition in einer von der vereinbarten Währung abweichenden Währung
H_{fx}	=	Haircut für diese Währungskongruenz

177. Hiermit ist beabsichtigt, eine Nettoposition nach Netting der Forderungen und Sicherheiten zu berechnen und einen Aufschlag zu bestimmen, der mögliche Preisänderungen bei den in der Transaktion verwendeten Wertpapieren und ein mögliches Fremdwährungsrisiko widerspiegelt. Die Netto-Long- oder -Short-Position der in die Nettingvereinbarung einbezogenen Wertpapiere wird mit dem entsprechenden Haircut multipliziert. Alle anderen Regelungen der Absätze 147 bis 172 betreffend die Berechnung von Haircuts gelten entsprechend für Banken, die bilaterale Nettingvereinbarungen für Wertpapierpensions- und ähnliche Geschäfte verwenden.

Verwendung von VaR-Modellen

178. Als Alternative für die Verwendung von aufsichtlich vorgegebenen Standard-Haircuts oder eigenen Haircut-Schätzungen kann Banken die Verwendung von VaR-Modellen zur Abbildung der Preisvolatilität der Forderungen sowie der Sicherheiten bei Wertpapierpensions- und ähnlichen Geschäften gestattet werden, wobei die Korrelationseffekte zwischen Wertpapierpositionen zu berücksichtigen sind. Diese Möglichkeit wird nur bei in bilaterale Nettingvereinbarungen einbezogene Wertpapierpensions- und ähnlichen Geschäften auf einer kontrahentenbezogenen Basis Anwendung finden. Zudem können auch für gleichartige Transaktionen, bei denen die Anforderungen an Wertpapierpensions- und ähnliche Geschäfte erfüllt sind (wie z.B. Prime Brokerage) VaR-Modelle verwendet werden. Der VaR-Modellansatz steht den Banken zur Verfügung, die über ein nach dem Baseler Marktrisiko-Papier aufsichtlich anerkanntes Marktrisikomodell verfügen. Banken, die kein aufsichtlich anerkanntes Marktrisikomodell verwenden, können ihre internen VaR-Modelle zur Berechnung potenzieller Preisvolatilitäten bei Wertpapierpensions- und ähnlichen Geschäften separat aufsichtlich anerkennen lassen. Interne Modelle werden nur dann anerkannt, wenn die Bank die Qualität ihres Modells durch Backtesting der Ergebnisse mit den historischen Daten eines Jahres gegenüber der Bankenaufsicht nachweisen kann.

179. Die quantitativen und qualitativen Kriterien zur Anerkennung interner Marktrisikomodelle für Wertpapierpensions- und ähnliche Geschäfte sowie gleichartiger Transaktionen sind grundsätzlich dieselben, die für das Baseler Marktrisiko-Papier gelten. Bezüglich der Halteperiode gilt, dass diese bei Wertpapierpensions- und ähnlichen Geschäften mindestens 5 Geschäftstage, und nicht 10, wie im Baseler Marktrisiko-Papier festgelegt, betragen wird. Für andere Transaktionen, für die der VaR-Modell-Ansatz verwendet werden kann, soll eine Halteperiode von 10 Geschäftstagen beibehalten werden. Die Mindesthalteperiode sollte entsprechend verlängert werden, wenn sie im Hinblick auf die Liquidität des betreffenden Instruments unangemessen wäre.

180. Eine Bank, die ein VaR-Modell einsetzt, ist verpflichtet, ein Backtesting der Ergebnisse durchzuführen, wobei auf eine Stichprobe von 20 Kontrahenten abzustellen ist, die jährlich neu zu erheben ist. Die Stichprobe sollte die – nach bankinterner Messung – 10 größten Kontrahenten sowie weitere 10 zufällig ausgewählte Kontrahenten umfassen. Die Bank muss täglich und für jeden der 20 ausgewählten Kontrahenten die VaR-Schätzung für das Kontrahentenportfolio vom Vortag mit der tatsächlichen Wertveränderung des Kontrahentenportfolios vom Vortag vergleichen. Die tatsächliche Wertveränderung des Kontrahentenportfolios wird berechnet als Differenz zwischen dem Wert des Kontrahentenportfolios vom Vortag, bewertet zu heutigen Marktpreisen, und dem Wert des Kontrahentenportfolios vom Vortag, bewertet zu den Marktpreisen vom Vortag. Wenn diese Differenz die VaR-Schätzung für das Kontrahentenportfolio vom Vortag überschreitet, gilt ein Ausreißer als festgestellt. In Abhängigkeit von der Anzahl der Ausreißer, die auf der Grundlage von 20 Kontrahenten und den letzten 250 Tagen (dies umfaßt 5000 Beobachtungen) zu ermitteln sind, werden die Ergebnisse des VaR-Modells unter Verwendung eines Multiplikators aus der untenstehenden Tabelle hochskaliert⁴⁸.

Zone	Anzahl der Ausreißer	Multiplikator
Grüne Zone	0 - 19	1
	20 - 39	1
	40 - 59	1
	60 - 79	1
	80 - 99	1
Gelbe Zone	100 - 119	1,13
	120 - 139	1,17
	140 - 159	1,22
	160 - 179	1,25
	180 - 199	1,28
Rote Zone	200 oder mehr	1,33

181. Für Banken, die ihre internen Marktrisikomodelle verwenden, wird der Forderungsbetrag nach Kreditrisikominderung E* wie folgt berechnet:

$$E^* = \max \{0, [(E - C) + (\text{VaR-Ergebnis aus den internen Marktrisikomodellen} \times \text{Multiplikator}^{49})]\}$$

Bei der Berechnung der Kapitalanforderungen verwenden die Banken den VaR-Wert vom vorhergehenden Geschäftstag.

⁴⁸ Wenn die Modellergebnisse dauerhaft zu einer großen Anzahl von Ausreißern führen, insgesamt oder für einen bedeutenden Kontrahenten, so wird von der Bank erwartet, dass sie die getroffenen Modellannahmen überprüft und angemessene Änderungen vornimmt.

⁴⁹ Wenn nach den Regelungen des Absatzes 180 erforderlich, wird ein Multiplikator auf das Modellergebnis angewandt.

(iii) *Der einfache Ansatz*

Mindestanforderungen

182. Zur Anerkennung von Sicherheiten im einfachen Ansatz müssen die Sicherheiten mindestens für die Forderungslaufzeit verpfändet und ihr Marktwert mindestens alle sechs Monate ermittelt werden. Die durch den Marktwert anerkannter Sicherheiten gedeckten Forderungsanteile erhalten das Risikogewicht des Sicherungsinstruments. Das Risikogewicht des besicherten Teils kann, abgesehen von den in den Absätzen 183 bis 185 beschriebenen Fällen, nicht unter ein Mindestrisikogewicht von 20% absinken. Der verbleibende Teil der Forderung erhält das Risikogewicht des entsprechenden Kontrahenten. Eine Eigenkapitalforderung gilt für die Banken auf beiden Seiten des gesicherten Geschäfts: So unterliegen z.B. sowohl der Pensionsgeber als auch der Pensionsnehmer eines Wertpapierpensionsgeschäfts einer Eigenkapitalanforderung.

Ausnahmen von der Risikogewichtsuntergrenze

183. Geschäfte, die die Kriterien des Absatzes 170 erfüllen und die mit einem wesentlichen Marktteilnehmer, wie in Absatz 171 definiert, getätigt werden, erhalten ein Risikogewicht von 0%. Wenn der Geschäftskontrahent kein wesentlicher Marktteilnehmer ist, soll das Geschäft ein Risikogewicht von 10% erhalten.

184. OTC-Derivate mit täglicher Marktbewertung, die durch Barmittel abgesichert sind und keine Währungsinkongruenz aufweisen, sollten ein Risikogewicht von 0% erhalten. Solche Transaktionen, die durch staatliche Wertpapiere oder Wertpapiere von sonstigen staatlichen Stellen (PSE) mit einer 0%-Gewichtung im Standardansatz besichert sind, können ein Risikogewicht von 10% erhalten.

185. Die Untergrenze von 20% für das Risikogewicht bei besicherten Geschäften wird nicht angewandt und statt dessen ein Risikogewicht von 0% verwendet, wenn das Geschäft und die Sicherheiten auf die gleiche Währung lauten und entweder:

- die Sicherheit aus einer Bareinlage, wie in Absatz 145 (a) definiert, besteht, oder
- die Sicherheit aus Staats-/PSE-Wertpapieren mit einer 0%-Gewichtung im Standardansatz besteht, und deren Marktwert um 20% vermindert wurde.

(iv) *Besicherte OTC-Derivate*

186. Die Eigenkapitalanforderungen für das Kontrahentenrisiko aus einem individuellen Kontrakt werden wie folgt berechnet:

$$\text{Kapitalanforderung für Kontrahentenrisiko} = [(RC + \text{Zuschlag}) - C_A] \times r \times 8 \%$$

mit:

RC = Wiedereindeckungskosten,

Zuschlag = Zuschlagsbetrag für mögliche zukünftige Forderungen (berechnet nach der Eigenkapitalvereinbarung von 1988),

C_A = um Volatilitätseinflüsse adjustierter Sicherheitenwert (berechnet nach den Regeln des umfassenden Ansatzes in den Absätzen 147 bis 172), und

r = Risikogewicht des Kontrahenten.

187. Wenn wirksame bilaterale Nettingvereinbarungen existieren, entsprechen die Wiedereindeckungskosten (RC) den Netto-Wiedereindeckungskosten und der Gesamtzuschlag bestimmt sich nach der Eigenkapitalvereinbarung von 1988. Der Haircut für das Währungsrisiko (Hfx) wird angewandt, wenn die Währung der Sicherheiten nicht mit der Verrechnungswährung übereinstimmt. Auch wenn das Engagement, die Sicherheiten und der Zahlungsbetrag mehr als zwei Währungen betreffen, wird nur ein einziger Haircut, unter der Annahme einer Haltedauer von 10 Tagen vorgenommen und erforderlichenfalls in Abhängigkeit von der Häufigkeit der Marktbewertung hochskaliert.

4. Netting von Bilanzpositionen (On-Balance-Sheet-Netting)

188. In den Fällen, in denen eine Bank

- (a) eine fundierte rechtliche Grundlage zum Abschluss einer Netting- oder Aufrechnungsvereinbarung besitzt, die in allen betroffenen Rechtsordnungen unabhängig von der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses des Kontrahenten durchsetzbar ist;
- (b) jederzeit in der Lage ist, die Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Kontrahenten, die Gegenstand der Nettingvereinbarung sind, zu bestimmen;
- (c) die Anschlussrisiken überwacht und steuert; und
- (d) die betroffenen Positionen auf einer Nettobasis überwacht und steuert,

kann sie den Nettosaldo aus Forderungen und Verbindlichkeiten als Basis für die Berechnung ihrer Kapitalanforderungen in Übereinstimmung mit der Formel aus Absatz 147 verwenden. Aktiva (Kredite) werden als Forderungen und Verbindlichkeiten (Einlagen) als Sicherheiten behandelt. Der Haircut wird auf Null gesetzt, es sei denn, es liegt eine Währungsinkongruenz vor. Bei täglicher Marktbewertung ist eine Halteperiode von zehn Geschäftstagen anzuwenden, und alle Anforderungen der Absätze 151, 169 und 202 bis 205 gelten.

5. Garantien und Kreditderivate

(i) Operationelle Anforderungen

Gemeinsame operationelle Anforderungen an Garantien und Kreditderivate

189. Eine Garantie (Gegengarantie) oder ein Kreditderivat muss eine unmittelbare Forderung gegen den Sicherungsgeber darstellen und ausdrücklich an eine bestimmte Forderung oder Gruppe von Forderungen gebunden sein, so dass der Absicherungsumfang klar definiert und unstrittig ist. Außer in dem Fall, in dem der Erwerber seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen aus dem Absicherungsvertrag nicht nachkommt, muss die Absicherung unwiderruflich sein; es darf keine Vertragsklausel existieren, die es dem Sicherungsgeber erlauben würde, die Kreditabsicherung einseitig zu kündigen oder die effektiven Absicherungskosten als Resultat einer sich verschlechternden Kreditqualität der abgesicherten Forderung zu erhöhen.⁵⁰ Außerdem müssen die Garantie oder das

⁵⁰ Die Anforderungen der Unwiderruflichkeit macht eine Laufzeitübereinstimmung zwischen der Forderung und ihrer Absicherung nicht erforderlich, vielmehr darf die *ex ante* vereinbarte Laufzeit nicht *ex post* durch den Sicherungsgeber verkürzt werden. Absatz 203 legt dar, wie Kündigungsoptionen bei der Bestimmung der restlichen Laufzeit einer Kreditsicherung behandelt werden.

Kreditderivat unbedingt sein; es sollte außerhalb der direkten Einflussnahmemöglichkeit der Bank keine Klausel in der Sicherungsabrede existieren, die den Sicherungsgeber davor schützen könnte, zeitnah zahlen zu müssen, falls der ursprüngliche Kontrahent seine fällige(n) Zahlung(en) versäumt.

Zusätzliche operationale Anforderungen an Garantien

190. Zusätzlich zu den Anforderungen an die Rechtssicherheit in den Absätzen 117 und 118 müssen anerkennungsfähige Garantien die folgenden Kriterien erfüllen:

-
- (a) Nach dem festgelegten Ausfall/Zahlungsversäumnis des Kontrahenten kann die Bank den Garantiegeber zeitnah für ausstehende Zahlungen nach den das Geschäft regelnden Bestimmungen in Anspruch nehmen. Der Garantiegeber kann entweder einen einmaligen Pauschalbetrag für alle ausstehenden Zahlungen leisten, oder er übernimmt alle zukünftigen Zahlungsverpflichtungen des Kontrahenten, die von der Garantie abgesichert werden. Die Bank muss das Recht haben, jede dieser Zahlungen direkt vom Garantiegeber zu verlangen, ohne zuvor rechtliche Schritte einleiten zu müssen, um eine Zahlung vom ursprünglichen Kontrahenten einzufordern.
-
- (b) Die Garantie ist eine ausdrücklich dokumentierte, vom Garantiegeber übernommene Verpflichtung.
-
- (c) Mit Ausnahme der Regelung des folgenden Satzes muss eine Garantie alle vom eigentlichen Kreditnehmer zu erbringenden Leistungen nach den das Geschäft regelnden Bestimmungen, z.B. Nominalbetrag, Nachschußzahlungen etc. abdecken. Wenn eine Garantie nur den Nominalbetrag einer Forderung abdeckt, dann müssen Zinsen und sonstige nicht abgesicherten Zahlungen als unbesicherte Forderungen, in Übereinstimmung mit Absatz 198, behandelt werden.
-

Zusätzliche operationale Anforderungen an Kreditderivate

191. Zur Anerkennung eines Kreditderivats müssen die folgenden Anforderungen erfüllt sein:

-
- (a) Zu den von den Vertragsparteien vereinbarten Kreditereignissen müssen mindestens die folgenden gehören:
- das Versäumnis, die fälligen Zahlungen nach den zum Zeitpunkt des Versäumnisses gültigen Bestimmungen des Referenzaktivums zu erbringen (mit einer Nachfrist, die nahe der Nachfrist des Referenzaktivums ist);
 - Konkurs, Zahlungsunfähigkeit oder Unfähigkeit des Verpflichteten, seine Schulden zu bedienen, oder das schriftlich dokumentierte Eingeständnis, im Allgemeinen nicht mehr zur Begleichung fällig werdender Schulden in der Lage zu sein, und entsprechende Ereignisse; und
 - die Restrukturierung der zugrunde liegenden Verpflichtung, einschließlich eines Erlasses oder einer Stundung des Nominalbetrags, der Zinsen oder Gebühren, sofern dies zu einem Kreditereignis führt (z.B. Abschreibungen, Einzelwertberichtigungen oder ähnliche Buchungen in der Gewinn- und Verlustrechnung). Wenn Restrukturierung als Kreditereignis nicht abgedeckt wird, dann gelten die Regelungen des Absatzes 192.
-

-
- (b) Wenn das Kreditderivat Aktiva zum Gegenstand hat, die die zugrunde liegende Verpflichtung nicht einschließen, regelt Absatz (g) unten, ob diese Aktivainkongruenz erlaubt ist.
-
- (c) Das Kreditderivat darf nicht vor Ablauf der Toleranzzeiträume enden, die zur Feststellung des Ausfalls wegen eines Zahlungsver säumnisses der zugrunde liegenden Verpflichtung erforderlich sind, vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 203.
-
- (d) Kreditderivate, die einen Barausgleich vorsehen, können für Eigenkapitalzwecke insoweit anerkannt werden, als ein stabiles Bewertungsverfahren vorhanden ist, das eine zuverlässige Verlustschätzung ermöglicht. Es muss einen klar definierten Zeitraum geben, innerhalb dessen die Bewertung des zugrunde liegenden Aktivums nach dem Kreditereignis stattfinden muss. Wenn das im Kreditkontrakt spezifizierte Referenzaktivum für den Barausgleich vom zugrunde liegenden Aktivum abweicht, regelt Absatz (g) unten, ob diese Aktivainkongruenz erlaubt ist.
-
- (e) Falls das Recht/die Fähigkeit des Sicherungsnehmers zur Übertragung des zugrunde liegenden Aktivums an den Sicherungsgeber für die Erfüllung erforderlich ist, müssen die vertraglichen Bedingungen des zugrunde liegenden Aktivums vorsehen, dass jegliche Einwilligung zu solch einer Übertragung nicht grundlos versagt werden darf.
-
- (f) Es muss eindeutig festgelegt sein, wer bestimmt, ob ein Kreditereignis stattgefunden hat. Diese Entscheidung darf nicht allein dem Sicherungsgeber obliegen. Der Käufer der Absicherung muss das Recht/die Möglichkeit haben, den Sicherungsgeber über das Auftreten eines Kreditereignisses zu informieren;
-
- (g) Eine Inkongruenz zwischen dem zugrunde liegenden Aktivum und dem Referenzaktivum des Kreditderivats (d.h. das Aktivum zur Bestimmung des Werts des Barausgleichs oder das zu liefernde Aktivum) ist zulässig, wenn (1) das Referenzaktivum dem zugrunde liegenden Aktivum im Rang gleich- oder nachsteht, und (2) das zugrunde liegende Aktivum und das Referenzaktivum den gleichen Verpflichteten aufweisen (d.h. dieselbe rechtliche Einheit) und rechtlich durchsetzbare wechselseitige Ausfall- oder Vorfälligkeitsklauseln beinhalten.
-
- (h) Eine Inkongruenz zwischen dem zugrunde liegenden Aktivum und dem Referenzaktivum zur Bestimmung, ob ein Kreditereignis eingetreten ist, ist zulässig, wenn (1) das Referenzaktivum dem zugrunde liegende Aktivum im Rang gleich- oder nachsteht, und (2) das zugrunde liegende Aktivum und das Referenzaktivum den gleichen Verpflichteten aufweisen (d.h. dieselbe rechtliche Einheit) und rechtlich durchsetzbare wechselseitige Ausfall- oder Vorfälligkeitsklauseln beinhalten.
-

192. Wenn das Kreditereignis der Restrukturierung der zugrunde liegenden Verpflichtung nicht durch das Kreditderivat abgedeckt ist, aber die anderen Anforderungen in Absatz 191 erfüllt sind, ist eine teilweise Anerkennung des Kreditderivats möglich. Wenn der durch das Kreditderivat abgesicherte Betrag nicht höher als der Betrag der zugrunde liegenden Verpflichtung ist, dann erfolgt eine aufsichtliche Anerkennung der Absicherung für 60% des vom Kreditderivat abgesicherten Betrags. Wenn der durch das Kreditderivat abgesicherte

Betrag höher ist als der Betrag der zugrunde liegenden Verpflichtung, dann erfolgt eine aufsichtliche Anerkennung der Absicherung für 60% der zugrunde liegenden Verpflichtung.⁵¹

193. Nur Credit Default Swaps und Total Return Swaps, die eine den Garantien entsprechende Kreditabsicherung bieten, können anerkannt werden. Es gilt die folgende Ausnahme: Wenn eine Bank eine Kreditabsicherung durch einen Total Return Swap erwirbt und die Nettozahlungen aus dem Swap als Nettoeinkommen bucht, aber den den Zahlungen gegenüberstehenden Wertverlust der abgesicherten Forderung nicht abbildet (entweder durch Verringerung des marktgerechten Preises des Aktivums oder durch Erhöhung der Risikovorsorge), dann wird diese Kreditabsicherung nicht anerkannt. Die Behandlung von First-to-Default- und Second-to-Default-Produkten erfolgt getrennt in den Absätzen 207 bis 210.

194. Andere Arten von Kreditderivaten werden derzeit nicht anerkannt.⁵²

(ii) *Anerkennungsfähige Garantiegeber (Gegengarantiegeber) / Sicherungsgeber*

195. Kreditabsicherungen der folgenden Institutionen werden anerkannt:

- Staaten⁵³, sonstige staatliche Stellen (PSEs), Banken⁵⁴ und Wertpapierfirmen, die ein geringeres Risikogewicht als der Kontrahent aufweisen;
- andere juristische Personen mit einem Rating von mindestens von A-. Hierzu zählen auch Kreditabsicherungen durch Mutter-, Tochter- und Konzernunternehmen mit einem geringeren Risikogewicht als der Schuldner.

(iii) *Risikogewichte*

196. Dem abgesicherten Teil der Transaktion wird das Risikogewicht des Sicherungsgebers zugeordnet. Der ungesicherte Teil erhält das Risikogewicht des zugrunde liegenden Kontrahenten.

197. Wesentlichkeitsgrenzen für die Zahlungen, unterhalb derer im Fall eines Verlustes keine Zahlungen geleistet werden, stellen zurückbehaltene First-Loss-Positionen dar und müssen vollständig vom Eigenkapital der Bank, die die Kreditabsicherung erwirbt, abgezogen werden.

Anteilige Absicherung

198. Wenn der garantierte Betrag (oder der, für den eine Kreditabsicherung erworben wird) geringer als der Kreditbetrag ist und der abgesicherte und nicht abgesicherte Teil gleichrangig sind, d.h. die Bank und der Garantiegeber die Verluste anteilig tragen, wird die Eigenkapitalerleichterung auf anteiliger Basis gewährt: d.h. der besicherte Teil des Kredits

⁵¹ Der Anerkennungsfaktor von 60% gilt zunächst übergangsweise, der Ausschuss beabsichtigt, diesen Faktor vor Inkrafttreten der Rahmenvereinbarung, unter Berücksichtigung zusätzlicher Daten, zu überprüfen.

⁵² Cash funded Credit Linked Notes, die von der Bank, für Forderungen im Anlagebuch emittiert wurden und die die Kriterien für Kreditderivate erfüllen, werden wie eine durch Barsicherheiten unterlegte Forderung behandelt.

⁵³ Dies umfasst die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, den Internationalen Währungsfonds, die Europäische Zentralbank und die Europäischen Gemeinschaften sowie die in Fußnote 20 erwähnten MDBs..

⁵⁴ Dies umfasst sonstige MDBs.

wird wie eine anerkannte Garantie/ein anerkanntes Kreditderivat behandelt, während der Rest als unbesichert angesehen wird.

Vor- und nachrangige Absicherung

199. Wenn die Bank einen Teil des Risikos eines Kredits in einer oder mehreren Tranchen an einen oder mehrere Sicherungsgeber überträgt, einen Teil des Risikos selbst behält und zusätzlich das übertragene und das selbst getragene Risiko nicht gleichrangig sind, so kann die Bank eine Absicherung entweder für die vorrangigen Tranchen (z.B. Tranche der zweiten Verluste) oder die nachrangige Tranche (Tranche der ersten Verluste) erwerben. In diesem Fall kommen die Regelungen des Abschnitts IV (Kreditrisiko – Regelwerk für Verbriefungen) zur Anwendung.

(iv) Währungsinkongruenzen

200. Wenn die Kreditabsicherung auf eine andere Währung als der Kredit lautet – d.h. wenn eine Währungsinkongruenz vorliegt – wird der als abgesichert angesehene Betrag durch die Anwendung eines Haircuts H_{FX} reduziert, d.h.

$$G_A = G \times (1 - H_{FX})$$

mit:

$$G = \text{Nominalbetrag der Kreditabsicherung}$$

$$H_{FX} = \text{Haircut für die Währungsinkongruenz zwischen der Kreditabsicherung und der zugrunde liegenden Forderung.}$$

Der anzuwendende Haircut basiert auf einer Haltedauer von zehn Geschäftstagen (unter Annahme der täglichen Marktbewertung). Für Banken, die aufsichtlich vorgegebene Haircuts verwenden, beträgt er 8%. Die Haircuts müssen unter Verwendung der Wurzel-Zeit-Formel in Abhängigkeit von der Neubewertungsfrequenz, wie sie für die Kreditabsicherungen in Absatz 168 beschrieben wird, hochskaliert werden.

(v) Staatsgarantien und staatliche Gegengarantien

201. Wie in Absatz 54 dargestellt, kann nach nationalem Wahlrecht für Forderungen einer Bank an den Staat (oder die Zentralbank), in dem die Bank ihren Sitz hat und auf dessen Währung der Kredit lautet und in dieser auch refinanziert ist, ein geringeres Risikogewicht angewendet werden. Nationale Aufsichtsinstanzen können diese Behandlung auf die von dem Staat (oder der Zentralbank) garantierten Forderungen ausdehnen, bei denen die Garantie auf die inländische Währung lautet und der Kredit in dieser Währung refinanziert ist. Eine Forderung kann durch eine Garantie abgesichert sein, die durch eine staatliche Stelle indirekt gegengarantiert ist. Eine solche Forderung kann wie eine durch eine Staatsgarantie abgesicherte Forderung behandelt werden, vorausgesetzt:

-
- (a) die staatliche Rückbürgschaft deckt sämtliche Kreditrisiken der Forderung ab,
 - (b) sowohl die unmittelbare Garantie als auch die Rückbürgschaft erfüllen alle Anforderungen für Garantien, mit der Ausnahme, dass die Rückbürgschaft nicht direkt und ausdrücklich auf die besicherte Forderung bezogen sein muss,
 - (c) die Aufsichtsbehörde ist davon überzeugt, dass die Absicherung sicher ist und dass es keine historischen Erfahrungen gibt, die Grund zu der Vermutung geben, dass die Rückbürgschaft weniger werthaltig ist, als eine unmittelbare Staatsgarantie.
-

6. Laufzeitinkongruenzen

202. Für Zwecke der Berechnung gewichteter Risikoaktiva wird eine Laufzeitinkongruenz (Maturity Mismatch) dann angenommen, wenn die Restlaufzeit der Absicherung kürzer als die Restlaufzeit des zugrunde liegenden Kredits ist.

(i) Definition der Restlaufzeit

203. Die Restlaufzeit der zugrunde liegenden Forderung und die Restlaufzeit der Absicherung sollten beide konservativ definiert werden. Als effektive Restlaufzeit der Forderung sollte der Zeitraum angesehen werden, nach dem der Kontrahent spätestens seine Verpflichtungen erfüllt haben muss, unter Berücksichtigung jeglicher Nachfristen. Die Restlaufzeit der Absicherung kann durch eingebaute Optionsrechte verringert werden, so dass hier die kürzest mögliche Restlaufzeit verwendet wird. Wenn der Sicherungsgeber eine Kündigungsmöglichkeit hat, entspricht die Restlaufzeit dem Zeitraum bis zum erstmöglichen Kündigungstermin. Hat der Sicherungsnehmer ein Kündigungsrecht, bieten jedoch die vertraglichen Bedingungen bei Abschluss des Hedges der kaufenden Bank den Anreiz, die Transaktion vor Ablauf der Vertragslaufzeit zu kündigen, wird die verbleibende Zeit bis zum ersten Kündigungstermin als effektive Laufzeit angenommen. In den Fällen, in denen es zum Beispiel zu einem Kostenanstieg in Zusammenhang mit einer Kündigungsmöglichkeit kommt oder die effektiven Absicherungskosten im Laufe der Zeit sogar dann steigen, wenn die Kreditqualität gleich bleibt oder sich gar verbessert, umfasst die effektive Restlaufzeit den verbleibenden Zeitraum bis zum ersten Kündigungstermin.

(ii) Risikogewichte für Laufzeitinkongruenzen

204. Wie in Absatz 143 beschrieben, werden Absicherungen bei Laufzeitinkongruenzen nur dann anerkannt, wenn die Ursprungslaufzeit der Absicherung mindestens ein Jahr beträgt. Somit werden Absicherungen mit einer Ursprungslaufzeit unter einem Jahr nur anerkannt, wenn keine Laufzeitinkongruenz besteht. Unabhängig davon werden Absicherungen bei Laufzeitinkongruenzen nicht anerkannt, wenn die Restlaufzeit der Absicherung nicht mehr als 3 Monate beträgt.

205. Bei Laufzeitinkongruenzen wird die Kreditabsicherung durch Sicherheiten, Netting von Bilanzpositionen, Garantien und Kreditderivaten wie folgt angepasst.

$$P_a = P \times (t-0,25)/(T-0,25)$$

mit:

P_a = Wert der wegen der Laufzeitinkongruenz adjustierten Kreditabsicherung

P = Wert der durch andere Haircuts adjustierten Kreditabsicherung (z.B. Sicherheitenwert, Höhe der Garantie)

t = min (T; Restlaufzeit der Kreditabsicherung), ausgedrückt in Jahren

T = min (5; Restlaufzeit der Forderung), ausgedrückt in Jahren

7. Sonstige in Zusammenhang mit der Behandlung von Kreditrisikominderungstechniken stehende Bestimmungen

(i) Behandlung von Pools von Kreditrisikominderungstechniken

206. In den Fällen, in denen eine Bank mehrere Kreditrisikominderungstechniken für eine einzelne Forderung nutzt (z.B. wenn eine Bank sowohl Sicherheiten als auch Garantien zur teilweisen Absicherung einer Forderung nutzt), muss sie die Forderung in einzelne, jeweils durch eine einzige Kreditrisikominderungstechnik gedeckte Anteile unterteilen (z.B. in einen durch eine Sicherheit gedeckten Anteil und einen durch eine Garantie abgesicherten Anteil) und das Risikogewicht jedes dieser Anteile separat ermitteln. Wenn sich eine Kreditabsicherung eines einzelnen Sicherungsgebers aus Teilen mit unterschiedlichen Laufzeiten zusammensetzt, müssen diese auch jeweils in separat abgesicherte Anteile aufgeteilt werden.

(ii) Erstausfall-Kreditderivate (First-to-Default Kreditderivate)

207. Es gibt Fälle, in denen die Bank eine Kreditabsicherung für einen Korb von Referenzadressen erwirbt und der erste Ausfall einer dieser Referenzadressen die Kreditabsicherung auslöst und dieses Kreditereignis gleichfalls auch den Kontrakt beendet. In diesen Fällen kann der Bank eine aufsichtliche Eigenkapitalerleichterung nur für das Aktivum mit dem geringsten risikogewichteten Betrag innerhalb des Korbs gewährt werden, aber nur, wenn der Nominalbetrag kleiner oder gleich dem Nominalbetrag des Kreditderivats ist.

208. Bezüglich der Bank, die Kreditabsicherungen über eine solches Instrument anbietet, wird das Risikogewicht aus Absatz 567 für Verbriefungstranchen angewandt, wenn das Produkt über ein externes Rating einer zugelassenen Ratingagentur verfügt. Wenn das Instrument nicht von einer zugelassenen Ratingagentur geratet wurde, werden die Risikogewichte der im Korb enthaltenen Aktiva bis maximal 1.250% aggregiert und mit dem durch das Kreditderivat abgesicherten Nominalbetrag multipliziert, um den risikogewichteten Betrag zu erhalten.

(iii) Zweitausfall-Kreditderivate (Second-to-Default-Kreditderivate)

209. In den Fällen, in denen der zweite Ausfall unter den in einem Korb enthaltenen Aktiva die Kreditabsicherung auslöst, wird der Bank, die eine solche Kreditabsicherung erwirbt, nur dann eine aufsichtliche Kapitalerleichterung gewährt, wenn auch eine Erstausfall-Absicherung erworben wurde oder wenn eines der im Korb enthaltenen Aktiva bereits ausgefallen ist.

210. Für Banken, die eine solche Art der Kreditabsicherung anbieten, erfolgt die Kapitalunterlegung prinzipiell wie in Absatz 208 oben beschrieben, mit einer Ausnahme: Der Unterschied ist, dass bei der Aggregation der Risikogewichte das Aktivum mit dem geringsten risikogewichteten Betrag von der Kapitalunterlegung ausgeschlossen werden kann.

III. Kreditrisiko – auf internen Ratings basierender Ansatz

A. Überblick

211. Dieser Teil des Regelwerks beschreibt den auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRB) für das Kreditrisiko. Wenn die folgenden Mindestbedingungen und Offenlegungsanforderungen erfüllt werden, können Banken, die für den IRB-Ansatz zugelassen sind, zur Bestimmung der Eigenkapitalunterlegung für ein Aktivum auf ihre eigenen internen Schätzungen von Risikokomponenten zurückgreifen. Diese Risikokomponenten beinhalten Maße für die Ausfallwahrscheinlichkeit (PD), die Verlustquote bei Ausfall (LGD), die ausstehenden Forderungen bei Ausfall (EAD) und die effektive Restlaufzeit (M). In bestimmten Fällen müssen Banken für eine oder mehrere dieser Risikokomponenten einen aufsichtlich vorgegebenen Wert anstelle ihrer internen Schätzung verwenden.

212. Der IRB-Ansatz beruht auf den Größen Unerwarteter Verlust (UL) und Erwarteter Verlust (EL). Die Risikogewichtsfunktionen bestimmen Kapitalanforderungen für den UL-Teil. Erwartete Verluste werden separat behandelt (vgl. Absatz 43 und Abschnitt III.G).

213. In diesem Abschnitt werden zuerst die Forderungsklassen definiert. Die Anwendung des IRB-Ansatzes auf alle Forderungsklassen wird ebenso wie die Übergangsbestimmungen zu Beginn dieses Abschnitts erläutert. Die Risikokomponenten, die im Einzelnen im weiteren Verlauf dieses Abschnitts definiert werden, dienen als Eingabeparameter für die Risikogewichtsfunktionen, die für die einzelnen Forderungsklassen entwickelt wurden. Es gibt beispielsweise eine Risikogewichtsfunktion für Unternehmenskredite und eine weitere für qualifizierte revolving Retailkredite. Die Ausführungen über die Behandlung der einzelnen Forderungsklasse beginnen mit der Darstellung der jeweiligen Risikogewichtsfunktion(en), darauf folgen die Risikokomponenten und andere relevante Faktoren, wie beispielsweise die Behandlung von Kreditrisikominderungstechniken. Die Standards bezüglich der rechtlichen Durchsetzbarkeit, die für die Anerkennung von Kreditrisikominderungstechniken erforderlich sind und die in Abschnitt II.B dargestellt werden, gelten sowohl für den Basisansatz als auch für die fortgeschrittenen Ansätze. Die von den Banken für die Zulassung zum IRB-Ansatz zu erfüllenden Mindestanforderungen werden am Ende dieses Abschnitts, beginnend mit Abschnitt III.H, Absatz 387, erläutert.

B. Verfahren des IRB-Ansatzes

214. Im Abschnitt III.B.1 werden die Risikokomponenten (z. B. PD und LGD) und Forderungsklassen (z. B. Unternehmenskredite und Retailgeschäft) im IRB-Ansatz erläutert. Der 2. Abschnitt enthält eine Beschreibung der von den Banken für die einzelnen Forderungsklassen zu verwendenden Risikokomponenten. Die Abschnitte 3 und 4 behandeln die Einführung des IRB-Ansatzes durch eine Bank beziehungsweise Übergangsregelungen. Bei Exposures, für die keine Behandlung nach dem IRB-Ansatz spezifiziert wird, wird ein Risikogewicht von 100% angesetzt und die resultierenden risikogewichteten Aktiva repräsentieren nur den UL.

1. Kategorisierung der Aktiva

215. Im IRB-Ansatz müssen die Kreditinstitute ihre Anlagebuchgeschäfte nach Maßgabe der nachfolgenden Ausführungen in Forderungsklassen mit unterschiedlichen zugrunde

liegenden Risikocharakteristika aufteilen. Die Forderungsklassen sind (a) Unternehmen, (b) Staaten, (c) Banken, (d) Retail und (e) Beteiligungen. Innerhalb der Forderungsklasse „Unternehmen“ werden fünf Unterklassen der Spezialfinanzierungen getrennt erfasst. Das Retailgeschäft beinhaltet drei Unterklassen. Innerhalb der Forderungsklassen Unternehmen und Retailgeschäft können angekaufte Forderungen unter bestimmten Voraussetzungen anders behandelt werden.

216. Diese Klassifizierung der Aktiva entspricht im Großen und Ganzen der gängigen Bankpraxis. Gleichwohl können einzelne Banken davon abweichende Definitionen in ihren internen Risikomanagement- und -messsystemen verwenden. Obwohl es nicht die Absicht des Ausschusses ist, die Banken zu veranlassen, ihre Verfahren zur Steuerung ihrer Geschäfte und Risiken zu ändern, wird von ihnen verlangt, die einzelnen Forderungsklassen nach den jeweils vorgegebenen Verfahren zu behandeln, um die Mindesteigenkapitalanforderungen zu bestimmen. Die Institute haben der Bankenaufsicht nachzuweisen, dass ihre Verfahren der Zuordnung von Geschäften zu den einzelnen Forderungsklassen angemessen und im Zeitablauf stabil sind.

217. Hinsichtlich der Behandlung von Verbriefungen im IRB-Ansatz wird auf Abschnitt IV verwiesen.

(i) Definition von Forderungen an Unternehmen

218. Grundsätzlich ist eine Forderung an ein Unternehmen als eine Schuldverpflichtung einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines Einzelunternehmens definiert. Dabei dürfen die Banken Forderungen an kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU/SME) wie in Absatz 273 definiert unterscheiden.

219. Innerhalb der Forderungsklasse „Unternehmen“ werden fünf Unterklassen für Spezialfinanzierungen (SL) gebildet. Diese Geschäfte sind der rechtlichen Form oder der wirtschaftlichen Substanz nach durch die folgenden Charakteristika gekennzeichnet:

- Kreditnehmer ist typischerweise eine Gesellschaft (oft eine Zweckgesellschaft (SPE)), die speziell zur Finanzierung und/oder zum Betrieb eines Objekts gegründet wurde;
- Die Gesellschaft hat nur wenige oder gar keine anderen wesentlichen Vermögensgegenstände oder betreibt kaum oder gar kein anderes wesentliches Geschäft und ist deshalb kaum oder gar nicht in der Lage, außer aus den Einkünften aus dem finanzierten Objekt, die Verbindlichkeit zu begleichen;
- Die Ausgestaltung der Verbindlichkeit verschafft dem Kreditgeber einen wesentlichen Einfluss auf den finanzierten Vermögensgegenstand und die daraus erzielten Einkünfte; und
- Aus den obigen Punkten folgt, dass die primäre Quelle für die Rückführung der Verbindlichkeit die Einkünfte aus dem finanzierten Objekt sind und weniger die davon unabhängige Zahlungsfähigkeit eines auf einem breiteren Fundament agierenden Unternehmens.

220. Die fünf Unterklassen der Spezialfinanzierungen sind Projektfinanzierung, Objektfinanzierung, Rohstoffhandelsfinanzierung, Finanzierung von Mietimmobilien und hochvolatile gewerbliche Realkredite. Jede dieser Unterklassen wird im Folgenden definiert.

Projektfinanzierung

221. Projektfinanzierung (PF) ist eine Art der Finanzierung, bei der der Kreditgeber hauptsächlich die aus dem einzelnen Projekt erzielbaren Einkünfte sowohl als Quelle für die

Begleichung der Forderung als auch als Sicherheit für die Forderung betrachtet. Diese Art der Finanzierung wird gewöhnlich für große, komplexe und teure Projekte verwendet, wie z. B. Kraftwerke, Chemiefabriken, Bergbauprojekte, Verkehrsinfrastrukturprojekte, Umweltschutzmaßnahmen und Telekommunikationsprojekte. Projektfinanzierungen können in Form der Finanzierung des Baus neuer Anlagen oder von Anschlussfinanzierungen bereits bestehender Anlagen, mit oder ohne Verbesserungen, vorkommen.

222. Bei diesen Geschäften erfolgt die Rückzahlung des Kredits im Regelfall ausschließlich oder fast ausschließlich aus den Erlösen aus den Verträgen über die Produkte der Einrichtung, wie z. B. dem von einem Kraftwerk verkauften Strom. Der Kreditnehmer ist meistens eine Zweckgesellschaft, die nicht berechtigt ist, andere Geschäfte als die Entwicklung, den Besitz und den Betrieb des Projekts zu bestreiten. Daraus folgt, dass die Rückzahlung des Kredits primär von den Cash Flows des Projekts und dem Sicherheitenwert der Projektaktiva abhängt. Im Gegensatz dazu wird eine Forderung, deren Rückzahlung im Wesentlichen von einem bekannten, diversifizierten, kreditwürdigen und vertraglich verpflichteten Kreditnehmer abhängt, als gesicherter Kredit an diesen Kreditnehmer eingestuft.

Objektfinanzierung

223. Objektfinanzierung (OF) bezieht sich auf eine Methode der Finanzierung von Gegenständen (z. B. Schiffen, Flugzeuge, Satelliten, Triebwagen und Fahrzeugflotten), bei der die Begleichung der Forderung von den Cash Flows aus den finanzierten und an den Kreditgeber verpfändeten oder abgetretenen Objekten abhängt. Eine primäre Quelle dieser Cash Flows können Miet- oder Leasingverträge mit einem oder mehreren Vertragspartnern sein. Im Gegensatz dazu sollte eine Forderung gegenüber einem Schuldner, dessen finanzielle Situation und Fähigkeit zur Schuldentilgung es ihm ermöglicht, den Kredit ohne wesentlichen Rückgriff auf das verpfändete Objekt zu tilgen, als durch Sicherheiten gedeckte Unternehmensfinanzierung angesehen werden.

Rohstoffhandelsfinanzierung

224. Rohstoffhandelsfinanzierungen (CF) sind strukturierte kurzfristige Kredite zur Finanzierung von Vorräten, Lagerbeständen oder Forderungen aus börsengehandelten Rohstoffen (z. B. Rohöl, Metalle oder Getreide), die aus dem Erlös aus dem Verkauf der finanzierten Waren zurückgezahlt werden und deren Kreditnehmer ansonsten nicht in der Lage ist, die Forderung zu begleichen. Das ist genau dann der Fall, wenn der Kreditnehmer keine anderen Geschäfte tätigt und keine anderen nennenswerten Aktiva bilanziert. Die strukturierte Beschaffenheit der Finanzierung wird gewählt, um die schwache Bonität des Kreditnehmers auszugleichen. Das Rating einer Rohstoffhandelsfinanzierung stellt vor allem auf die Kostendeckung und die Fähigkeiten des Kreditgebers zur Strukturierung der Transaktion und nicht auf die Bonität des Kreditnehmers ab.

225. Der Ausschuss geht davon aus, dass solche Forderungen von denen zur Finanzierung von Vorräten, Lagerbeständen oder Forderungen von anderen, mehr diversifizierten gewerblichen Kreditnehmern unterschieden werden können. Die Banken sind in der Lage, die Bonität der letztgenannten Kreditnehmer aufgrund ihrer breiter angelegten laufenden Geschäftstätigkeit einzuschätzen. In diesen Fällen dient der Wert der Waren als Kreditsicherheit und nicht als primäre Quelle zur Tilgung des Kredits.

Finanzierung von einkommengenerierenden gewerblichen Immobilien

226. Der Begriff der Finanzierung der einkommengenerierenden gewerblichen Immobilien (IPRE) bezieht sich auf eine Methode zur Finanzierung von Immobilien (wie z. B. für Vermietungszwecke erstellte Bürogebäude, Ladenlokale, Mehrfamilienhäuser, Industrie-

und Lagerflächen und Hotels), bei der die Rückzahlung und der Verwertungserlös im Falle des Ausfalls primär auf den aus dem Objekt erzielten Einnahmen beruht. Die Hauptquelle dieser Zahlungen sind Miet- und Leasingeinnahmen oder der Verkauf des Objekts. Der Kreditnehmer kann – muss aber nicht – eine Zweckgesellschaft (SPE), eine Bauträger- oder Vermietungsgesellschaft oder eine Unternehmung sein, die auch aus anderen Quellen als dem Immobilienbesitz Einnahmen erzielt. Der grundlegende Unterschied einer solchen gewerblichen Immobilienfinanzierung und anderen, durch Grundpfandrechte besicherten Unternehmensfinanzierungen besteht darin, dass hier eine starke positive Korrelation zwischen der Begleichung der Forderung und dem Verwertungserlös im Falle des Ausfalls besteht, weil beide primär von den laufenden Einnahmen aus einer Immobilie abhängen.

Hochvolatile gewerbliche Realkredite

227. Hochvolatile gewerbliche Realkredite (HVCRE) dienen der Finanzierung von gewerblichen Immobilien, die gegenüber anderen Arten der Spezialfinanzierungen eine höhere Volatilität der Verlustrate (d.h. höhere Korrelation der Aktiva) aufweist. HVCRE umfasst:

- Gewerbliche Immobilienfinanzierungen, die durch solche Immobilien besichert sind, die nach Ansicht der nationalen Bankenaufsicht eine höhere Volatilität der Portfolioausfallraten aufweisen;
- Kredite zur Finanzierung der Grunderwerbs-, Erschließungs- und Bauungsphase (ADC) für Grundbesitz dieser Art in den entsprechenden Zuständigkeitsbereichen; und
- Kredite zur Kaufpreisfinanzierung bzw. zur Finanzierung von Erschließungs- und Bauungsmaßnahmen jedweden Grundbesitzes, bei denen die Quelle zur Rückzahlung zum Zeitpunkt der Finanzierung entweder der zukünftige unsichere Verkauf des Objekts oder zukünftige Zahlungen sind, die aus sehr unsicheren Quellen stammen (z. B. weil das Objekt noch nicht zu einem in dem jeweiligen regionalen Markt für den betreffenden Immobilientyp üblichen Preis vermietet wurde), es sei denn, der Kreditnehmer verfügt über eine erhebliche Eigenkapitalquote. Allerdings ist es unzulässig, gewerbliche ADC-Kredite, die aufgrund der durch Eigenmittel des Schuldners gesicherten Rückzahlung von der Behandlung als HVCR-Kredit ausgenommen sind, zur zusätzlichen Reduzierung der ausstehenden Forderungen im SL-Bereich wie in Absatz 277 beschrieben zu nutzen.

228. In Fällen, in denen die nationale Bankenaufsicht gewerbliche Realkredite als hochvolatil einstuft, ist sie verpflichtet, die entsprechenden Entscheidungen zu veröffentlichen. Andere Aufsichtsinstanzen müssen dann sicherstellen, dass die von ihnen beaufsichtigten Banken dieselben Regeln anwenden, wenn sie in dem entsprechenden Zuständigkeitsbereich hochvolatile gewerbliche Realkredite vergeben.

(ii) Definition von Forderungen an Staaten

229. Diese Forderungsklasse umfasst alle Kredite an Kreditnehmer, die im Standardansatz als Forderungen an Staaten behandelt werden. Sie umfasst Kredite an Staaten (und ihre Zentralbanken), an bestimmte sonstige öffentliche Stellen (PSE), die im Standardansatz wie Staaten behandelt werden, an multilaterale Entwicklungsbanken (MDB), soweit sie die Kriterien für eine Nullgewichtung im Standardansatz erfüllen, und an die in Absatz 56 aufgeführten Institutionen.

(iii) *Definition von Forderungen an Banken*

230. Diese Forderungskategorie umfasst Kredite an Banken und die Wertpapierfirmen, die in Absatz 65 benannt sind. Forderungen an Banken beinhalten auch Forderungen an sonstige inländische öffentliche Stellen (PSE), die im Standardansatz wie Forderungen an Banken behandelt werden, und solche an multilaterale Entwicklungsbanken (MDB), die nicht die Kriterien für eine Nullgewichtung im Standardansatz erfüllen.

(iv) *Definition von Forderungen im Retailkreditgeschäft*

231. Ein Kredit wird als Retailforderung eingestuft, wenn alle der nachfolgenden Kriterien erfüllt sind:

Art des Kreditnehmers oder geringe Höhe des einzelnen Kredits

- Forderungen an Einzelpersonen – wie z.B. revolving Kredite und Kreditlinien (z. B. Kreditkartenlinien, Überziehungslinien und durch finanzielle Sicherheiten abgedeckte Retailkredite) genauso wie persönliche Kredite und Leasingkredite (z. B. Ratenkredite, Kredite zur Anschaffung bzw. zum Leasen eines Kraftfahrzeuges, Ausbildungskredite und andere, zweckfreie persönliche Kredite und sonstige Kredite mit ähnlichen Merkmalen) – können grundsätzlich und unabhängig von ihrer Höhe als Retailkredite behandelt werden, wenngleich die nationale Bankenaufsicht einen Grenzwert zur Unterscheidung zwischen Engagements im Retail- und Unternehmenskreditgeschäft festlegen kann.
- Private Wohnungsbaukredite (einschließlich durch erst- oder nachrangige Grundpfandrechte besicherte Darlehen, Laufzeitdarlehen und revolving Kreditlinien zur Eigenheimfinanzierung) sind unabhängig von ihrer Höhe als Retailkredite zu behandeln, solange der Kredit an eine natürliche Person herausgelegt wurde, die die Immobilie als Eigentümer selbst bewohnt (in dem Sinne, dass die Aufsichtsbehörden bei Immobilien, die nur wenige Mieteinheiten umfassen, angemessene Flexibilität haben – andernfalls sind sie wie Kredit an Unternehmen zu behandeln). Darlehen, die mit einer einzigen bzw. einer geringen Anzahl von Eigentumswohnungen oder durch Wohneinheiten in einer Wohnanlage eines genossenschaftlichen Verbundes besichert sind, fallen ebenfalls in die Kategorie der Wohnungsbaukredite. Die nationalen Aufsichtsinstanzen können eine Höchstgrenze für die Anzahl an Wohnungseinheiten je Engagement festlegen.
- Kredite an kleine Unternehmen können dem Retailportfolio zugeordnet werden, wenn das Gesamtengagement einer Bankengruppe gegenüber einem Kleinunternehmen (wenn anwendbar: auf konsolidierter Basis) geringer als eine Million Euro ist und bei der Kreditvergabe wie im Retailsegment verfahren wird. Kredite an Kleinunternehmen, die an eine Einzelperson herausgelegt werden oder von dieser garantiert werden, unterliegen der gleichen Gesamtengagementgrenze.
- Es wird erwartet, dass die Aufsichtsinstanzen die praktische Umsetzung solcher Höchstgrenzen flexibel handhaben, so dass die Banken nicht gezwungen sind, umfangreiche neue Informationssysteme zu entwickeln, um den aufsichtsrechtlichen Anforderungen perfekt zu entsprechen. Trotzdem ist aber darauf zu achten, dass diese Flexibilität (und damit die implizite Anerkennung des Volumens der Kredite, die diese Schwellenwerte übersteigen und trotzdem nicht als Verstöße angesehen werden) nicht missbraucht wird.

Große Anzahl von Forderungen

232. Die einzelne Forderung muss Teil einer großen Menge von Forderungen sein, die von der Bank gleichartig gesteuert werden. Die Aufsichtsinstanzen können eine

Mindestanzahl von Krediten für einen solchen Pool vorgeben, damit sie wie Retailkredite behandelt werden können.

- Engagements gegenüber kleinen Unternehmen unterhalb einer Million Euro können wie Retailkredite behandelt werden, wenn sie im bankinternen Risikomanagementsystem über einen längeren Zeitraum einheitlich und in gleicher Weise wie andere Retailkredite behandelt werden. Dies macht es erforderlich, dass solche Kredite ähnlich wie andere Retailkredite vergeben werden. Darüber hinaus dürfen solche Forderungen nicht wie Kredite an Unternehmen auf individueller Basis behandelt werden, sondern für Zwecke der Risikobeurteilung und –quantifizierung wie Teile eines Portfolios oder Forderungspools mit gleichen Risikocharakteristika. Dies schließt jedoch nicht aus, dass Retailkredite in einzelnen Phasen des Risikomanagementprozesses individuell behandelt werden können. Die Tatsache, dass ein einzelner Kredit individuell beurteilt wird, schließt für sich genommen nicht die Zuordnung zum Retailgeschäft aus.

233. Innerhalb der Kategorie Retailgeschäft haben die Banken drei Unterklassen von Forderungen zu unterscheiden: (a) Kredite, die durch Wohnimmobilien wie oben beschrieben besichert sind, (b) qualifizierte revolvingende Retailkredite, wie im nachfolgenden Absatz beschrieben und (c) alle anderen Retailkredite.

(v) *Definition von qualifizierten revolvingenden Retailkrediten*

234. Alle folgenden Kriterien müssen erfüllt sein, damit ein Unterportfolio als eines bestehend aus qualifizierten revolvingenden Retailkrediten (QRRE) behandelt werden kann. Diese Kriterien müssen auf Unterportfolioebene in Übereinstimmung mit den generellen Segmentierungskriterien der Bank für das Retailkreditgeschäft angewandt werden. Die Segmentierung sollte im Allgemeinen mindestens auf nationaler Ebene oder Länderebene (oder darunter) erfolgen.

- (a) Das Engagement ist revolvingend, unbesichert und jederzeit widerrufbar (sowohl vertragsmäßig als auch in der Praxis). In diesem Zusammenhang sind revolvingende Kredite als solche definiert, bei denen die Kreditinanspruchnahmen bis zu einem von der Bank gesetzten Limit durch Inanspruchnahmen und Rückzahlungen nach dem freien Ermessen des Kunden schwanken dürfen.
- (b) Kreditnehmer sind natürliche Personen.
- (c) Die maximale Kredithöhe an eine Einzelperson in dem Unterportfolio beträgt 100.000 Euro.
- (d) Da die Annahmen bezüglich der Asset-Korrelation für die QRRE-Risikogewichtsfunktion im Bereich niedriger PDs deutlich unter denen für die Risikogewichtsfunktion bezüglich der Klasse anderes Retail liegen, müssen Banken nachweisen, dass sich die Verwendung der QRRE Risikogewichtsfunktion auf Portfolios beschränkt, die eine niedrige Volatilität der Verlustraten relativ zum durchschnittlichen Niveau der Verlustraten aufweisen, und zwar insbesondere in den niedrigen PD-Bändern. Die Aufsichtsbehörden werden die relative Volatilität der Verlustraten über die QRRE-Unterportfolios hinweg und das aggregierte QRRE-Portfolio überprüfen. Die Aufsichtsbehörden planen, Informationen bezüglich der typischen Charakteristika von QRRE Verlustraten länderübergreifend auszutauschen.
- (e) Die Daten über die Verlustraten eines Unterportfolios müssen aufbewahrt werden, um die Volatilität der Verlustraten analysieren zu können.

- (f) Die Aufsichtsinstanz muss überzeugt sein, dass die Behandlung als qualifizierter revolvingender Retailkredit den Risikocharakteristika des jeweiligen Unterportfolios entspricht.

(vi) *Definition von Beteiligungspositionen*

235. Grundsätzlich werden Beteiligungspositionen auf der Grundlage des ökonomischen Hintergrunds der jeweiligen Beteiligung definiert. Beteiligungspositionen umfassen sowohl direkt als auch indirekt gehaltene Beteiligungen⁵⁵ an Vermögen und Erträgen eines gewerblichen Unternehmens oder Finanzunternehmens, die entsprechend dem Teil 1 des Regelwerks weder konsolidiert noch vom Kapital abgezogen werden, unabhängig davon, ob sie stimmberechtigt oder stimmrechtslos sind.⁵⁶ Ein Instrument wird als Beteiligungsposition angesehen, wenn es alle nachfolgenden Anforderungen erfüllt:

- Es ist nicht rückzahlbar in dem Sinne, dass ein Rückerhalt der investierten Gelder nur durch den Verkauf des Instruments, den Verkauf der daraus resultierenden Rechte oder durch die Liquidation des Emittenten erreicht werden kann;
- es verkörpert keine Verbindlichkeit seitens des Emittenten; und
- es beinhaltet einen Restanspruch auf das Vermögen bzw. die Einkünfte des Emittenten.

236. Zusätzlich müssen alle folgenden Instrumente als Beteiligungspositionen kategorisiert werden:

- Ein Instrument mit einer Struktur, die der eines als Kernkapital von Banken anerkannten Instruments entspricht.
- Ein Instrument, das eine Verbindlichkeit seitens des Emittenten verkörpert und eine der folgenden Bedingungen erfüllt:
 - (1) Der Emittent kann die Erfüllung seiner Verbindlichkeit auf unbestimmte Zeit hinausschieben.
 - (2) Die Verbindlichkeit muss (oder kann nach Ermessen des Emittenten) durch die Ausgabe einer festgelegten Anzahl von Kapitalanteilen des Emittenten getilgt werden.
 - (3) Die Verbindlichkeit muss (oder kann nach Ermessen des Emittenten) durch die Ausgabe einer variablen Anzahl von Kapitalanteilen des Emittenten getilgt werden und jede Änderung des Wertes der Verbindlichkeit ist (unter sonst gleichen Bedingungen) zurückzuführen auf, vergleichbar mit und gleichgerichtet mit der Wertänderung einer bestimmten Anzahl von Aktien des Emittenten,⁵⁷ oder

⁵⁵ Indirekte Beteiligungsinteressen umfassen an Beteiligungspositionen gebundene derivative Instrumente sowie Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder anderen Rechtsformen, die Besitzanteile herausgeben und deren hauptsächlicher Geschäftsbetrieb in der Investition in Beteiligungsinstrumente liegt.

⁵⁶ In den Fällen, in denen einige Länder an ihrer bestehenden Regelung bezüglich einer Ausnahme vom Abzugsprinzip festhalten werden, solche Beteiligungen von IRB-Banken als geeignet zur Einbeziehung in das IRB-Beteiligungsportfolio angesehen.

⁵⁷ Für bestimmte Verpflichtungen, deren Erfüllung die Ausgabe einer variablen Anzahl von Kapitalanteilen des Emittenten erfordert oder erlaubt, entspricht die monetäre Wertveränderung der Verpflichtung der Änderung

- (4) Der Inhaber kann verlangen, dass die Verbindlichkeit in Kapitalanteilen zurückgezahlt wird, solange nicht entweder (i) im Falle eines (börsen)gehandelten Instruments der Bankenaufsicht von der Bank nachgewiesen wird, dass das Instrument mehr wie ein Schuldtitel des Emittenten denn als Aktie gehandelt wird, oder (ii) im Falle eines nicht gehandelten Instruments der Bankenaufsicht von der Bank nachgewiesen wird, dass das Instrument wie ein Schuldtitel behandelt werden sollte. In den Fällen (i) und (ii) kann die Bank die Risiken nach Zustimmung der Bankenaufsicht für aufsichtliche Zwecke zerlegen.

237. Schuldverschreibungen und andere Wertpapiere, Teilhaberschaften, Derivate oder andere Rechtsgebilde, die mit der Absicht strukturiert werden, den Besitz einer Eigenkapitalposition nachzubilden, werden als Beteiligungsposition angesehen.⁵⁸ Dies schließt Verbindlichkeiten ein, deren Ertrag an denjenigen von Beteiligungspositionen gekoppelt ist.⁵⁹ Umgekehrt werden Beteiligungspositionen, deren Strukturierung die Absicht verfolgt, den ökonomischen Gehalt von Schuldinstrumenten oder verbrieften Forderungsstrukturen abzubilden, nicht als Beteiligungsposition angesehen.

238. Die nationale Bankenaufsicht hat das Wahlrecht, Schuldpositionen für aufsichtliche Zwecke wie Beteiligungspositionen zu betrachten und die angemessene Behandlung von Beteiligungen im Rahmen der Säule 2 auf andere Weise sicherzustellen.

(vii) Definition von angekauften Forderungen

239. Angekaufte Forderungen unterteilen sich in Forderungen, die dem Retail- oder Unternehmenskreditgeschäft – wie im Folgenden definiert – zugeordnet werden:

Angekaufte Forderungen im Retailkreditgeschäft

240. Vorausgesetzt, die ankaufende Bank erfüllt die IRB-Anforderungen für das Retailgeschäft, können angekaufte Forderungen nach dem für das Retailgeschäft vorgesehenen Top-Down-Ansatz behandelt werden. Zusätzlich muss die Bank die Mindestanforderungen an die Bearbeitungsprozesse erfüllen, die in Abschnitt III.F und III.H dargelegt sind.

Angekaufte Forderungen im Unternehmensportfolio

241. Bezüglich der angekauften Forderungen an Unternehmen wird von den Banken im Allgemeinen erwartet, dass sie das Ausfallrisiko der einzelnen Schuldner, wie im Abschnitt III.C.1 (beginnend mit Absatz 271) beschrieben, genauso messen wie das anderer

des fairen Werts einer festgelegten Anzahl von Kapitalanteilen, multipliziert mit einem bestimmten Faktor. Solche Verpflichtungen entsprechen den Anforderungen unter Punkt (3), wenn sowohl der Faktor als auch die Anzahl der Kapitalanteile festgelegt sind. Zum Beispiel: Ein Emittent sei zur Begleichung einer Schuld durch die Ausgabe von Aktien, vergleichbar mit der dreifachen Bewertung des fairen Wertes von 1000 Aktien, verpflichtet. Diese Verpflichtung entspricht einer Verpflichtung, die die Begleichung durch die Ausgabe von Aktien mit der Bewertung des fairen Wertes von 3000 Aktien vorsieht.

⁵⁸ Beteiligungen, die als Kreditposition geführt werden, aber aus einem Debt/Equity-Swap als Teil einer geordneten Realisierung oder Restrukturierung der Schuldposition entstanden sind, sind in die Definition von Beteiligungspositionen eingeschlossen. Jedoch dürfen diese Instrumente nicht mit einer geringeren Kapitalanforderung als bei einem Verbleib im Kreditportfolio belegt werden.

⁵⁹ Die Aufsichtsinstanzen können entscheiden, dass Verbindlichkeiten, die direkt durch eine Beteiligungsposition so gehedgt sind, dass die Nettosition kein wesentliches Risiko mehr darstellt, nicht einbezogen werden.

Unternehmenskredite. Allerdings kann der Top-Down-Ansatz genutzt werden, wenn das von der ankauenden Bank für anzukaufende Unternehmensforderungen festgelegte Verfahren sowohl die Zulassungskriterien an Forderungsankäufe berücksichtigt, als auch den Mindestanforderungen an die Bearbeitungsprozesse entspricht. Die Verwendung des Top-Down-Ansatzes für angekaufte Forderungen ist beschränkt auf Fälle, in denen die Erfüllung der Mindestanforderungen für den IRB-Ansatz im Bereich Unternehmenskredite, die normalerweise gelten, eine unangemessene Belastung für eine Bank darstellen würde. Vor allem ist der Top-Down-Ansatz für angekaufte Forderungen gedacht, die gekauft wurden, um in ABS-Strukturen integriert zu werden. Aber mit Genehmigung der nationalen Aufsicht dürfen Banken den Ansatz auch für geeignete Bilanzpositionen verwenden, die die gleichen Charakteristika aufweisen.

242. Die Aufsichtsinstanzen können die Benutzung des Top-Down-Ansatzes für angekaufte Unternehmensforderungen in Abhängigkeit vom Erfüllungsgrad der Mindestanforderungen durch die Bank untersagen. Insbesondere müssen die angekauften Forderungen – um den vorgeschlagenen Top-Down-Ansatz verwenden zu können – die nachfolgenden Bedingungen erfüllen:

- Die Forderungen wurden von einer dritten Partei gekauft, zu der keinerlei gesellschaftsrechtliche Verbindungen bestehen, und die Bank war weder direkt noch indirekt an dem Zustandekommen der Forderungen beteiligt.
- Die Forderungen müssen auf einer voneinander unabhängigen Basis zwischen Forderungsverkäufer und Schuldner entstanden sein. (Als solches sind gegenläufige firmeninterne Kontoforderungen und Forderungen, die auf Verrechnungskonten zwischen Firmen, die in wechselseitigen Kauf- und Verkaufsbeziehungen stehen, nicht zulässig.)⁶⁰
- Die kaufende Bank hat einen Anspruch auf alle Erträge aus dem Forderungspool oder einen anteiligen Anspruch auf diese Erträge.⁶¹
- Die nationalen Aufsichtsinstanzen müssen außerdem Konzentrationslimite festlegen, oberhalb derer die Kapitalanforderungen nach den Mindestanforderungen an den Bottom-Up-Ansatz für das Unternehmenskreditportfolio berechnet werden müssen. Derartige Konzentrationslimite können sich auf eine einzige oder eine Kombination der folgenden Messgrößen beziehen: die Grösse einer individuellen Forderung im Verhältnis zum Gesamtpool, die Größe des Forderungspools als Prozentsatz des regulatorisch geforderten Eigenkapitals, oder die grösste Einzelforderung des Pools.

243. Die Möglichkeit des vollständigen oder teilweisen Rückgriffs auf den Forderungsverkäufer schließt nicht automatisch die Anwendung des Top-Down-Ansatzes aus, so lange die Zahlungen aus den erworbenen Unternehmenskreditforderungen die Hauptsicherheit gegen Kreditausfallrisiken darstellen wie in den Regeln für Forderungskäufe in den Absätzen 365 bis 368 dargelegt und die Bank die Zulassungskriterien sowie die Anforderungen an die Bearbeitungsprozesse erfüllt.

⁶⁰ Gegenkonten entstehen bei Käufen und Verkäufen eines Kunden an dasselbe Unternehmen. Das Risiko besteht darin, dass Forderungen eher durch Verrechnung als durch Zahlung beglichen werden. Rechnungen zwischen den beteiligten Unternehmen werden gegeneinander verrechnet anstatt bezahlt zu werden. Diese Art der Verrechnung kann Sicherungsrechten im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung vorgehen.

⁶¹ Ansprüche auf Tranchen der Erträge (Tranche der ersten Verluste, Tranche der zweiten Verluste usw.) fallen unter die Regelungen zur Behandlung von Verbriefungen.

2. **Basis- und fortgeschrittener Ansatz**

244. Für jede Forderungsklasse im IRB-Grundgerüst gibt es die folgenden drei Kernelemente:

- Risikokomponenten – Schätzungen der Risikoparameter können von den Banken durchgeführt werden, einige werden jedoch aufsichtlich vorgegeben.
- Risikogewichtsfunktionen – die Regeln, wie die Risikokomponenten in gewichtete Risikoaktiva und somit in eine Kapitalanforderung umgerechnet werden.
- Mindestanforderungen – die Minimumstandards, die zur Anwendung des IRB-Ansatzes je Forderungsklasse von einer Bank erfüllt werden müssen.

245. Für viele Forderungsklassen hat der Ausschuss zwei Ansätze entwickelt: einen Basisansatz und einen fortgeschrittenen Ansatz. Für den Basisansatz gilt grundsätzlich, dass die Banken für die PD ihre eigenen Schätzungen verwenden und für die restlichen Risikokomponenten auf die bankaufsichtlichen Vorgaben zurückgreifen. Unter dem fortgeschrittenen Ansatz stellen die Banken verstärkt auf ihre eigenen Schätzungen von PD, LGD und EAD sowie ihre eigene Ermittlung von M ab. Hierfür gelten jeweils Mindestanforderungen. Unter beiden Ansätzen (Basis- und fortgeschrittener Ansatz) sind jedoch die Risikogewichtsfunktion dieses Regelwerks zur Ableitung der Kapitalanforderungen zu verwenden. Eine vollständige Erläuterung der Ansätze erfolgt nachstehend.

(i) *Forderungen an Unternehmen, Staaten und Banken*

246. Im Basisansatz müssen die Banken PD für jede ihrer eigenen Ratingklassen schätzen und für die anderen relevanten Risikokomponenten bankaufsichtlich vorgegebene Schätzungen verwenden. Diese umfassen LGD, EAD und M.⁶²

247. Im fortgeschrittenen Ansatz müssen Banken die effektive Restlaufzeit (M) bestimmen und ihre eigenen Schätzungen der Parameter PD, LGD und EAD bereitstellen.⁶³

248. Für die fünf Unterklassen der Spezialfinanzierung (SL) gibt es Ausnahmen von dieser generellen Regelung.

Die Kategorien der Spezialfinanzierungen: PF, OF, CF, IPRE und HVCRE (Projekt-, Objekt-, Rohstoffhandelsfinanzierungen, Finanzierung von Mietimmobilien und hochvolatile gewerbliche Realkredite)

249. Kreditinstitute, die die Mindestanforderungen an die Schätzung der PD für Unternehmensforderungen im Basisansatz für die Spezialfinanzierungen nicht erfüllen, müssen ihre internen Risikoklassen fünf aufsichtlich vorgegebenen Risikoklassen zuordnen, die jeweils mit einem spezifischen Risikogewicht versehen sind. Diese Variante wird als „auf aufsichtlichen Zuordnungskriterien basierender Ansatz“ oder auch als „Elementaransatz“ bezeichnet.

⁶² Wie im Absatz 318 beschrieben, kann die Bankenaufsicht von Banken, die den Basisansatz verwenden, eigene Berechnungen von M unter Zugrundelegung der Definition in den Absätzen 320 - 324 verlangen.

⁶³ Es liegt im Ermessen der nationalen Bankenaufsicht, bestimmte inländische Forderungen von der eigenen Bestimmung von M auszunehmen (siehe Absatz 291).

250. Kreditinstitute, die die Anforderungen zur Schätzung der PD erfüllen, können den Basisansatz für Unternehmensforderungen zur Ableitung der Risikogewichte für alle Forderungsklassen der SL mit Ausnahme der HVCRE anwenden. Banken, die diese Anforderungen für die Forderungsklasse HVCRE erfüllen, können – nach nationalem Ermessen – einen Basisansatz anwenden. Dieser Ansatz ähnelt in jeder Beziehung dem Unternehmensansatz mit Ausnahme einer wie in Abschnitt 283 beschriebenen, gesonderten Risikogewichtsfunktion.

251. Kreditinstitute, die die Anforderungen zur Schätzung von PD, LGD und EAD erfüllen, können den fortgeschrittenen Ansatz für Unternehmensforderungen zur Ableitung der Risikogewichte für alle Forderungsklassen der SL mit Ausnahme der HVCRE anwenden. Banken, die diese Anforderungen für die Forderungsklasse HVCRE erfüllen, können – nach nationalem Ermessen – einen fortgeschrittenen Ansatz anwenden. Dieser Ansatz ähnelt in jeder Beziehung dem Unternehmensansatz mit Ausnahme einer wie in Abschnitt 283 beschriebenen, gesonderten Risikogewichtsfunktion.

(ii) Retailforderungen

252. Für Retailforderungen müssen Banken die Risikoparameter PD, LGD und EAD selbst schätzen. Bei diesen Forderungen wird nicht zwischen einem Basis- und einem fortgeschrittenen Ansatz unterschieden.

(iii) Beteiligungspositionen

253. Es gibt zwei unterschiedliche Ansätze zur Berechnung der gewichteten Risikoaktiva für Beteiligungspositionen außerhalb des Handelsbuches: einen marktbasieren Ansatz und einen PD/LGD-Ansatz. Die vollständige Beschreibung beider Ansätze befindet sich in den Absätzen 340 - 361.

254. Der PD/LGD-Ansatz für Beteiligungspositionen kann von Banken verwendet werden, die den fortgeschrittenen Ansatz für andere Forderungsklassen anwenden.

(iv) Geeignete angekaufte Forderungen

255. Die Behandlung erstreckt sich auf zwei potentielle Forderungsklassen. Für geeignete angekaufte Unternehmensforderungen stehen sowohl ein Basis- als auch ein fortgeschrittener Ansatz zur Verfügung, vorausgesetzt, bestimmte operationelle Anforderungen werden erfüllt. Wie im Retailgeschäft gibt es für Retail-Forderungsankäufe keine Unterscheidung zwischen einem Basis- und einem fortgeschrittenen Ansatz.

3. Anwendung des IRB-Ansatzes für die Forderungsklassen

256. Sobald eine Bank den IRB-Ansatz für einen Teil ihrer Forderungen anwendet, wird erwartet, dass dieser auf die gesamte Bankengruppe ausgedehnt wird. Der Ausschuss erkennt jedoch an, dass es für viele Banken aus den verschiedensten Gründen nicht möglich sein wird, den IRB-Ansatz über alle Forderungsklassen und Geschäftseinheiten hinweg zur gleichen Zeit umzusetzen. Darüber hinaus kann eine begrenzte Datenverfügbarkeit dazu führen, dass Banken, so sie den IRB-Ansatz verwenden, zwar die Anforderungen für die Nutzung eigener Schätzungen der Parameter LGD und EAD zwar für einige, aber nicht gleichzeitig für alle Forderungsklassen/Geschäftseinheiten erfüllen.

257. In solchen Fällen kann die Bankenaufsicht den Banken die abgestufte Einführung des IRB-Ansatzes innerhalb ihrer Bankengruppe gestatten. Die abgestufte Einführung beinhaltet die drei Phasen (i) Anwendung des IRB-Ansatzes auf Forderungsklassen innerhalb der gleichen Geschäftseinheit (oder im Fall von Retailforderungen auf einzelne

Unterklassen); (ii) Anwendung auf Geschäftseinheiten in der gleichen Bankengruppe; und (iii) Übergang vom Basis- zum fortgeschrittenen Ansatz für bestimmte Risikokomponenten. Sobald die Bank jedoch den IRB-Ansatz auf eine Forderungsklasse (oder im Fall von Retailforderungen auf eine einzelne Unterklassen) innerhalb einer bestimmten Geschäftseinheit anwendet, muss sie den IRB-Ansatz für alle Engagements innerhalb dieser Forderungsklasse (oder Unterklasse) in dieser Geschäftseinheit anwenden.

258. Die Bank muss einen Umsetzungsplan erstellen, in dem für alle wesentlichen Forderungsklassen (oder Unterklassen im Retailgeschäft) und Geschäftseinheiten festgelegt wird, in welchem Umfang und zu welcher Zeit der IRB-Ansatz eingeführt werden soll. Der Plan sollte genau, jedoch realistisch sein und muss mit der Bankenaufsicht abgestimmt werden. Hauptzielrichtung sollten die Praktikabilität und Machbarkeit auf dem Weg zu den fortgeschrittenen Ansätzen sein, nicht jedoch die Absicht, die Mindestkapitalanforderungen durch die Anwendung bestimmter Verfahren der Säule 1 zu reduzieren. Während der Umsetzungsphase hat die Bankenaufsicht sicherzustellen, dass es nicht zu Kapitalerleichterungen durch gruppeninterne Geschäfte zwischen einzelnen Einheiten, die den Standardansatz, den IRB-Basis- oder den fortgeschrittenen IRB-Ansatz verwenden, kommt, die dazu dienen, die Kapitalanforderungen der Gesamtbankgruppe zu reduzieren. Dies schließt u. a. auch den Verkauf von Aktiva oder die gegenseitige Gewährung von Garantien ein.

259. Einzelne Engagements in unbedeutenden Geschäftseinheiten und Forderungsklassen (oder Unterklassen im Retailgeschäft), die in Bezug auf ihre Größe bzw. ihr inhärentes Risikoprofil als unwesentlich zu bezeichnen sind, können – sofern die Bankenaufsicht dem zustimmt – von den Vorgaben in den vorherigen zwei Abschnitten ausgenommen werden. Die Kapitalanforderungen für diese Geschäfte werden dann nach dem Standardansatz bestimmt, wobei die nationale Bankenaufsicht im Rahmen der Säule 2 festlegen kann, ob die betreffende Bank ein höheres Eigenkapital für solche Positionen vorhalten muss.

260. Ungeachtet der vorherigen Regelung gilt, dass, sobald eine Bank den IRB-Ansatz auf eine der Forderungsklassen Unternehmens-, Staats- und Bankforderungen oder das Retailgeschäft anwendet, sie zur gleichen Zeit den IRB-Ansatz auch für Beteiligungspositionen in Abhängigkeit von der Wesentlichkeit dieser Aktivaklasse umzusetzen hat. Die Bankenaufsicht kann, auch wenn in keinem anderen Geschäftsbereich ein IRB-Ansatz verwendet wird, von Banken die Anwendung eines IRB-Ansatzes für Beteiligungspositionen verlangen, sofern diese Aktivaklasse einen wesentlichen Anteil am Gesamtgeschäft der Bank hat. Darüber hinaus wird von Banken die Anwendung des IRB-Ansatzes für den Bereich der Unterklassen der Spezialfinanzierungen (SL) innerhalb des Unternehmensportfolios verlangt, sobald sie für Forderungen an Unternehmen den IRB-Ansatz anwenden.

261. Von Banken, die einen IRB-Ansatz eingeführt haben, wird die Beibehaltung dieses Ansatzes erwartet. Eine freiwillige Rückkehr zum Standard- bzw. Basisansatz wird nur unter außergewöhnlichen Umständen gestattet, wie z. B. bei der Trennung von einem großen Teil des Kreditgeschäfts, und muss von der Bankenaufsicht genehmigt werden.

262. Unter Berücksichtigung der begrenzten Datenverfügbarkeit im Bereich der SL-Finanzierungen kann eine Bank für eines oder mehrere ihrer PF-, OF-, CF-, IPRE oder HVCRE-Unterklassen weiterhin den auf aufsichtlichen Zuordnungskriterien basierenden Ansatz anwenden, während sie für andere Unterklassen innerhalb des „Unternehmensportfolios“ auf den Basis- oder fortgeschrittenen IRB-Ansatz übergeht. Allerdings soll eine Bank nicht für die Unterklasse HVCRE auf den fortgeschrittenen Ansatz übergehen, ohne bei den materiellen IPRE-Engagements zeitgleich ebenso zu verfahren.

4. Übergangsbestimmungen

(i) Parallelrechnung für Banken, die den fortgeschrittenen Ansatz verwenden

263. Banken, die den Basis- oder einen der fortgeschrittenen Ansätze verwenden, werden verpflichtet, ihre Eigenkapitalanforderung bezüglich dieser Ansätze und hinsichtlich des Akkords von 1988 für die Zeitspanne, die in den Absätzen 45 bis 49 genannt ist, zu berechnen. Die Parallelrechnung beginnt für Banken, die den Basisansatz für das Kreditrisiko verwenden, zum Jahresende 2005 und dauert ein Jahr. Für Banken, die direkt vom 1988-Akkord auf die fortgeschrittenen Ansätze für das Kredit- und/oder operationelle Risiko übergehen, sind Parallelrechnungen oder Auswirkungsstudien für ein Jahr mit Beginn Ende 2005 anzuwenden. Parallelrechnungen sind zusätzlich für ein Jahr beginnend Ende 2006 anzuwenden.

(ii) Forderungen an Unternehmen, Staaten und Banken sowie Retailforderungen

264. Die Übergangsperiode beginnt am Tag des Inkrafttretens dieses Regelwerks und endet drei Jahre nach diesem Datum. Während der Übergangsperiode können die folgenden Mindestanforderungen im Ermessen der nationalen Aufsichtsinstanzen gelockert werden:

- Für Forderungen an Unternehmen, Staaten und Banken im Basisansatz die Anforderung gem. Absatz 463, dass die Banken unabhängig von der Datenquelle eine Datenhistorie von mindestens fünf Jahren zur Schätzung der PD verwenden müssen; und
- Für Retailforderungen die Anforderung gem. Absatz 466, dass die Banken unabhängig von der Datenquelle eine Datenhistorie von mindestens fünf Jahren zur Schätzung der Ausfallcharakteristiken (EAD und entweder der erwartete Verlust (EL) oder PD und LGD) verwenden müssen.
- Für Forderungen an Unternehmen, Staaten und Banken sowie Retailforderungen, die Anforderung gem. Absatz 445, dass die Bank nachweisen muss, für mindestens drei Jahre vor der Zulassung zum IRB-Ansatz ein Ratingsystem genutzt zu haben, dass grundsätzlich den in diesem Dokument niedergelegten Mindestanforderungen entspricht.
- Diese oben genannten Übergangsbestimmungen gelten auch für den PD/LGD-Ansatz für Beteiligungsbesitz. Es gibt keine Übergangsbestimmungen für den marktbasierteren Ansatz für Beteiligungen.

265. Gemäß der Übergangsregelungen müssen Banken über eine Datenhistorie von mindestens zwei Jahren bei Inkrafttreten dieses Regelwerks verfügen. Diese Anforderung steigt mit jedem abgelaufenen Jahr der dreijährigen Übergangsperiode um ein weiteres Jahr.

266. Aufgrund der potentiell sehr langfristigen Immobilienpreiszyklen, die kurzfristig erhobene Daten gegebenenfalls nicht angemessen abbilden, dürfen die LGDs der durch private Wohnimmobilien besicherten Retailforderungen während der Übergangsperiode 10% nicht unterschreiten. Dies gilt in jedem Teilsegment der Forderungen, auf das die Formel in Abschnitt 328 anzuwenden ist⁶⁴. Während der Übergangsperiode wird der Ausschuss die mögliche Notwendigkeit einer fortgesetzten Anwendung dieser Untergrenze überprüfen.

⁶⁴ Die Untergrenze von 10% ist allerdings nicht auf Teilsegmente anzuwenden, die sich auf Staatsgarantien beziehen oder hiervon profitieren. Darüber hinaus bedeutet die Existenz der Untergrenze nicht den Verzicht auf die Anforderungen an die LGD-Schätzung, so wie in den Mindestanforderungen der Absätze 468 und folgende erläutert.

(iii) *Beteiligungspositionen*

267. Die Bankenaufsicht kann bestimmte Beteiligungspositionen, die zum Zeitpunkt der Publikation dieses Regelwerks gehalten wurden, von der Behandlung im IRB-Ansatz für maximal zehn Jahre ausnehmen.⁶⁵ Die ausgenommene Position bemisst sich nach der Anzahl der Anteile zu diesem Zeitpunkt und jeder weiteren aus diesem Besitz direkt resultierenden Zunahme, solange diese nicht die Beteiligungsquote an diesem Unternehmen erhöht.

268. Wenn ein Anteilserwerb die Beteiligungsquote an einem bestimmten Unternehmen erhöht (z. B. durch eine Veränderung der Besitzverhältnisse, ausgelöst durch die investierende Gesellschaft nach Veröffentlichung dieses Regelwerks), wird der die vorherige Beteiligungsquote übersteigende Anteil nicht Gegenstand der Ausnahmeregelung. Ebenso wird die Ausnahmeregelung nicht angewandt auf Beteiligungen, die zwar ursprünglich unter die Ausnahmeregelung fielen, zwischenzeitlich jedoch verkauft und anschließend wieder zurückgekauft wurden.

269. Die Kapitalanforderungen für Beteiligungspositionen, die unter diese Übergangsbestimmungen fallen, werden nach dem Standardansatz berechnet.

C. Regeln für Kredite an Unternehmen, Staaten und Banken

270. In Abschnitt III.C wird die Methode zur Berechnung der UL-Eigenkapitalanforderungen für Kredite an Unternehmen, Staaten und Banken dargestellt. Für alle drei Aktivklassen ist eine gemeinsame Risikogewichtsfunktion vorgesehen, die im Abschnitt C.1 erörtert wird, von einer Ausnahme abgesehen: Jede Art der Spezialfinanzierung erhält als Unterklasse im Unternehmensportfolio aufsichtliche Risikogewichte. Auch die HVCRE-Forderungen werden mit einer eigenen Risikogewichtsfunktion versehen. In Abschnitt C.2 werden die Risikokomponenten erläutert. Die Methode der Bestimmung der Erwarteten Verluste und der Bestimmung der Differenz zwischen dieser Größe und den Wertberichtigungen wird in Abschnitt III.G dargestellt.

1. Risikogewichtung der Aktiva bei Krediten an Unternehmen, Staaten und Banken

(i) *Formel zur Ableitung der Risikogewichte*

271. Das Risikogewicht eines bestimmten Kredits bestimmt sich anhand der zugeordneten Schätzungen für PD, LGD, EAD und ggf. für die effektive Restlaufzeit (M). Die Absätze 288 bis 324 erörtern die Fälle, in denen eine Restlaufzeitanpassung erfolgt.

272. Wenn nicht anders angegeben, werden PD und LGD in diesem Abschnitt als Dezimalzahl und EAD als Währungseinheit (z.B. Euro) gemessen. Für Exposures, die nicht ausgefallen sind, lautet die Formel zur Ermittlung der risikogewichteten Aktiva:^{66, 67}

⁶⁵ Diese Ausnahme gilt nicht für Investitionen in Gesellschaften, bei denen einige Länder die existierende Risikogewichtsbehandlung beibehalten, wie es im Teil 1 dargestellt wird, siehe Fußnote 7.

⁶⁶ ln bezeichnet den natürlichen Logarithmus.

$$\begin{aligned} \text{Korrelation (R)} &= 0.12 \times (1 - \text{EXP}(-50 \times \text{PD})) / (1 - \text{EXP}(-50)) + \\ & 0.24 \times [1 - (1 - \text{EXP}(-50 \times \text{PD})) / (1 - \text{EXP}(-50))] \\ \text{Restlaufzeitanpassung}^{68} \text{ (b)} &= (0,11852 - 0,05478 \times \ln(\text{PD}))^2 \\ \text{Eigenkapitalanforderung}^{69} \text{ (K)} &= [\text{LGD} \times \text{N}[(1 - \text{R})^{-0,5} \times \text{G}(\text{PD}) + \\ & (\text{R} / (1 - \text{R}))^{0,5} \times \text{G}(0,999)] - \text{PD} \times \text{LGD}] \times (1 - 1,5 \times \\ & \text{b})^{-1} \times (1 + (\text{M} - 2,5) \times \text{b}) \\ \text{gewichtete Risikoaktiva (RWA)} &= \text{K} \times 12,50 \times \text{EAD} \end{aligned}$$

Die Kapitalanforderung (K) für eine ausgefallene Forderung ist das Maximum aus Null und der Differenz zwischen der LGD (vgl. Absatz 468) und der besten Schätzung für den Erwarteten Verlust (vgl. Absatz 471). Die risikogewichteten Aktiva für die ausgefallene Forderung entsprechen dem Produkt aus K, 12,5 und EAD.

Beispielhaft werden Risikogewichte im Anhang 3 dargestellt.

(ii) *Größenanpassung für kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU)*

273. Im IRB-Ansatz für Unternehmenskredite ist es den Banken gestattet, zwischen Forderungen an KMU (definiert als Unternehmen die einer Gruppe mit einem konsolidierten Jahresumsatz von weniger als 50 Millionen Euro angehören) und an große Unternehmen zu unterscheiden. Eine Größenanpassung (d. h. $0,04 \times (1 - (S - 5)/45)$) fließt in die Risikogewichtsfunktion für Forderungen an KMU ein. S wird als Jahresumsatz in Millionen Euro angegeben und gilt für Umsätze im Bereich kleiner oder gleich 50 Millionen Euro und größer oder gleich 5 Millionen Euro. Für die Zwecke der Größenanpassung bei KMU werden alle Jahresumsätze von unter 5 Millionen Euro wie Umsätze in Höhe von genau 5 Millionen Euro behandelt.

$$\begin{aligned} \text{Korrelation (R)} &= 0,12 \times (1 - \text{EXP}(-50 \times \text{PD})) / (1 - \text{EXP}(-50)) + \\ & 0,24 \times [1 - (1 - \text{EXP}(-50 \times \text{PD})) / (1 - \text{EXP}(-50))] - \\ & 0,04 \times (1 - (S - 5)/45) \end{aligned}$$

274. Im nationalen Ermessen können die Aufsichtsinstanzen den Banken vorsichtshalber einräumen, bei der Berechnung der KMU-Schwelle und der Größenanpassung den Jahresumsatz durch die Bilanzsumme (der konsolidierten Gruppe) zu ersetzen. Die

⁶⁷ N(x) bezeichnet die kumulative Verteilungsfunktion einer standardnormalverteilten Zufallsvariablen (d. h. die Wahrscheinlichkeit, dass eine normalverteilte Zufallsvariable mit einem Erwartungswert von Null und einer Standardabweichung von Eins kleiner oder gleich x ist). G(z) bezeichnet die inverse kumulative Verteilungsfunktion einer standardnormalverteilten Zufallsvariablen (d. h. der Wert von x, so dass N(x) = z ist). Die kumulative Verteilungsfunktion der Normalverteilung und ihre Inverse sind zum Beispiel in Excel als Funktionen NORMDIST und NORMSINV verfügbar. [Anm. d. Übers.: In der deutschen Fassung von Excel lauten die Bezeichnungen STANDNORMVERT und STANDNORMINV.]

⁶⁸ Wenn bezüglich dieser Größe eine negative Kapitalanforderung für eine einzelne Forderung resultiert, ist eine Kapitalanforderung von Null für diese Forderung anzuwenden.

⁶⁹ Wenn diese Berechnungsvorschrift zu einer negativen Kapitalanforderung für eine einzelne Forderung an eine Staat führt, ist eine Kapitalanforderung von Null für diese Forderung anzuwenden.

Bilanzsumme sollte jedoch nur dann verwendet werden, wenn der Jahresumsatz kein sinnvoller Indikator für die Unternehmensgröße ist.

(iii) Risikogewichte für Spezialfinanzierungen

Risikogewichte für PF, OF, CF und IPRE

275. Banken, die die Mindestanforderungen für die Schätzung von Ausfallwahrscheinlichkeiten im IRB-Ansatz für Unternehmenskredite nicht erfüllen, müssen ihre internen Ratingklassen auf fünf aufsichtlich vorgegebene Kategorien abbilden, die alle mit einem bestimmten Risikogewicht verbunden sind. Die Einordnungskriterien, auf denen diese Zuordnung basieren muss, werden in Anhang 4 erläutert. Die folgenden Risikogewichte für Unerwartete Verluste sind den aufsichtlichen Kategorien zugeordnet:

Aufsichtliche Kategorien und UL-Risikogewichte für andere Spezialfinanzierungen

Sehr gut	Gut	Mittel	Schwach	Ausgefallen
70 %	90 %	115 %	250 %	0 %

276. Obwohl von den Banken erwartet wird, dass sie ihre internen Ratings unter Verwendung der in Anhang 4 dargestellten Kriterien den aufsichtlichen Kategorien für Spezialfinanzierungen zuordnen, entspricht jede dieser Kategorien in etwa der im Folgenden dargestellten Bandbreite von externen Ratingklassen:

Sehr gut	Gut	Mittel	Schwach	Ausgefallen
BBB- oder besser	BB+ oder BB	BB- oder B+	B bis C-	Nicht anwendbar

277. Im nationalen Ermessen der Aufsichtsinstanzen liegt es, den Banken einzuräumen, bevorzugte Risikogewichte von 50 % für „starke“ und 70 % für „gute“ Forderungen festzusetzen. Dabei muss die Restlaufzeit weniger als 2,5 Jahre betragen, oder die Aufsicht muss festlegen, dass der Abschluss der Finanzierungen durch die Kreditinstitute und andere Risikomerkmale deutlich positiver zu beurteilen sind, als in den Einordnungskriterien der relevanten aufsichtlichen Risikokategorie vorgesehen.

278. Banken, die die Mindestanforderungen für die Schätzung der PD erfüllen, können den IRB-Basisansatz für Unternehmenskredite anwenden, um die Risikogewichte für die Unterklassen der Spezialfinanzierungen abzuleiten.

279. Banken, die die Mindestanforderungen für die Schätzung von PD sowie LGD und/oder EAD erfüllen, können den fortgeschrittenen IRB-Ansatz für Unternehmenskredite anwenden, um die Risikogewichte für die Unterklassen der Spezialfinanzierungen abzuleiten.

Risikogewichte für HVCRE

280. Banken, die die Anforderungen an die Schätzung der PD nicht erfüllen, oder deren Aufsichtsinstanz sich gegen die Einführung des Basis- oder fortgeschrittenen Ansatzes für die HVCRE entschieden hat, müssen ihre internen Ratingklassen fünf aufsichtlich vorgegebenen Kategorien, die alle mit einem bestimmten Risikogewicht verbunden sind, zuordnen. Die Kriterien, auf denen diese Zuordnung basieren muss, sind dieselben wie für IPRE und in Anhang 4 erläutert. Die folgenden Risikogewichte sind den aufsichtlichen Kategorien zugeordnet:

Aufsichtliche Kategorien und UL-Risikogewichte für hochvolatile gewerbliche Realkredite

Sehr gut	Gut	Mittel	Schwach	Ausgefallen
95 %	120 %	140 %	250 %	0 %

281. Wie in Abschnitt 276 vermerkt, entspricht jede aufsichtliche Kategorie in etwa einer Bandbreite von externen Ratingklassen.

282. Im nationalen Ermessen der Aufsichtsinstanzen liegt es, den Banken einzuräumen, bevorzugte Risikogewichte von 70 % für „starke“ und 95 % für „gute“ Forderungen festzusetzen. Dabei muss die Restlaufzeit weniger als 2,5 Jahre betragen, oder die Aufsicht muss festlegen, dass der Abschluss der Finanzierungen durch die Kreditinstitute und andere Risikomerkmale deutlich positiver zu beurteilen sind, als in den Einordnungskriterien der relevanten aufsichtlichen Risikokategorie vorgesehen.

283. Kreditinstitute, die die Anforderung an die Schätzung der PD erfüllen und deren Aufsichtsinstanz sich entschieden hat, einen Basis- oder vorgeschrittenen Ansatz für HVCRE Forderungen einzurichten, nutzen dieselbe Formel zur Herleitung der Risikogewichte wie bei anderen SL. Abweichend hiervon ist allerdings die folgende Formel für die Korrelation der Aktiva zu verwenden:

$$\text{Korrelation (R)} = 0,12 \times (1 - \text{EXP}(-50 \times \text{PD})) / (1 - \text{EXP}(-50)) + 0,30 \times [1 - (1 - \text{EXP}(-50 \times \text{PD})) / (1 - \text{EXP}(-50))]$$

284. Kreditinstitute, die die Anforderung an die Schätzung der LGD und EAD für die HVCRE Forderungen nicht erfüllen, müssen die aufsichtlichen Parameter für LGD und EAD im Bereich der Unternehmensforderungen verwenden.

2. Risikokomponenten

(i) Ausfallwahrscheinlichkeit (PD)

285. Die PD eines Kredits an Unternehmen oder Banken ist die Ein-Jahres-PD der internen Ratingklasse, in die der Kreditnehmer eingeordnet ist, mindestens aber 0,03%. Die PD für Kredite an Staaten ist die Ein-Jahres-PD der internen Ratingklasse, welcher der Kreditnehmer zugeordnet ist. Die PD der Kreditnehmer, die in Übereinstimmung mit der Referenz-Ausfalldefinition der/den Ausfallklasse(n) zugeordnet werden, beträgt 100 %. Die Mindestanforderungen für die Herleitung der PD-Schätzungen der jeweiligen Ratingklasse sind in den Absätzen 461 bis 463 aufgeführt.

(ii) Verlustquote bei Ausfall (LGD)

286. Die Bank muss für jeden Kredit an Unternehmen, Staaten oder Banken die LGD schätzen. Die Schätzung kann mit zwei Ansätzen ermittelt werden: mit einem IRB-Basisansatz und mit einem fortgeschrittenen IRB-Ansatz.

LGD im IRB-Basisansatz

Behandlung von unbesicherten Forderungen und nicht anerkannten Sicherheiten

287. Vorrangigen Forderungen an Unternehmen, Staaten und Banken ohne Besicherung durch anerkannte Sicherheiten wird im IRB-Basisansatz eine LGD in Höhe von 45 % zugewiesen.

288. Alle nachrangigen Forderungen an Unternehmen, Staaten und Banken erhalten eine LGD in Höhe von 75 %. Ein nachrangiger Kredit ist eine Forderung, die ausdrücklich nachrangig gegenüber anderen Forderungen ist. Nationale Aufsichtsinstanzen können nach eigenem Ermessen eine umfassendere Definition der Nachrangigkeit verwenden. Diese könnte wirtschaftliche Nachrangigkeit berücksichtigen wie in Fällen, bei denen der Kredit unbesichert ist und ein Großteil der Aktiva des Kreditnehmers der Besicherung anderer Forderungen dient.

Im IRB-Basisansatz anerkennungsfähige Sicherheiten

289. Zusätzlich zu den im Standardansatz anerkannten finanziellen Sicherheiten sind im IRB-Basisansatz einige andere Formen der Besicherung zugelassen, die als anerkennungsfähige IRB-Sicherheiten bezeichnet werden. Diese schließen Forderungsabtretungen, als gewerbliche und Wohnimmobilien (CRE/RRE) angesetzte Sicherheiten sowie sonstige, im Weiteren definierte Sicherheiten ein, sofern sie die in den Absätzen 509 bis 524 beschriebenen Mindestanforderungen erfüllen⁷⁰. Im Falle anerkennungsfähiger finanzieller Sicherheiten entsprechen die Anforderungen den operationalen Anforderungen, die in Abschnitt II D beginnend mit Absatz 111 dargelegt sind.

Methodik für die Berücksichtigung anerkennungsfähiger finanzieller Sicherheiten im IRB-Basisansatz

290. Die Methodik für die Zulassung von anerkennungsfähigen finanziellen Sicherheiten lehnt sich eng an die Darstellung des umfassenden Ansatzes für Sicherheiten im Standardansatz in den Absätzen 147 bis 181 an. Der einfache Ansatz der Sicherheitenanrechnung im Standardansatz steht Banken, die den IRB-Ansatz anwenden, nicht zur Verfügung.

291. Beim umfassenden Ansatz kann die effektive Verlustquote bei Ausfall (LGD*) einer besicherten Transaktion in folgender Weise ausgedrückt werden, wobei:

- LGD die Verlustquote bei Ausfall des vorrangigen unbesicherten Kredits vor Anerkennung von Sicherheiten ist (45 %);
- E den jeweils aktuellen Wert der Forderung (zum Beispiel geliehenes Bargeld oder verliehene oder hinterlegte Wertpapiere) bezeichnet,
- E* den Wert der ausstehenden Forderungen nach Risikominderung, wie in den Absätzen 147 bis 150 des Standardansatzes definiert, bezeichnet. Diese Vorgehensweise wird nur zur Berechnung von LGD* angewandt. Wenn nicht anderweitig vorgeschrieben, müssen die Banken das EAD weiterhin ohne Berücksichtigung irgendwelcher Sicherheiten berechnen.

⁷⁰ Der Ausschuss erkennt jedoch an, dass unter besonderen Umständen in hochentwickelten und lange Zeit bestehenden Märkten Hypotheken auf Büroimmobilien oder gewerblichen Mehrzweckimmobilien oder an eine Vielzahl von Mietern vermietete Gewerbeimmobilien das Potenzial besitzen, als Sicherheit im Unternehmensportfolio anerkannt zu werden. Bitte beachten Sie Fußnote 25 zu Absatz 74, in der die anwendbaren Kriterien zur Anerkennung erörtert werden. Die LGD, die dem besicherten Teil solcher Forderungen zugeordnet wird, beträgt unter den in den Absätzen 119 bis 181 für den Standardansatz genannten Beschränkungen 35 %. Die LGD für den verbleibenden Teil der Forderung wird auf 45 % festgelegt. Um die Konsistenz mit den Kapitalanforderungen im Standardansatz sicherzustellen (und gleichzeitig einen kleinen Kapitalanreiz im IRB-Ansatz relativ zum Standardansatz zu bieten), kann die Bankenaufsicht für die mit solchen Forderungen verbundenen Kapitalanforderungen eine Obergrenze festlegen, um eine vergleichbare Behandlung in beiden Ansätzen zu erreichen.

$$\text{LGD}^* = \text{LGD} \times (\text{E}^* / \text{E})$$

292. Banken, die sich für den IRB-Basisansatz qualifizieren, dürfen E^* nach jeder der im umfassenden Ansatz für besicherte Transaktionen des Standardansatzes näher bestimmten Methode berechnen.

293. Wenn Wertpapierpensions- und -leihegeschäfte einer Netting-Rahmenvereinbarung unterliegen, braucht die Bank das Netting bei der Kapitalberechnung nicht zu berücksichtigen. Banken, die Netting-Rahmenvereinbarungen über solche Geschäfte zum Zwecke der Kapitalberechnung berücksichtigen wollen, müssen die in den Absätzen 173 und 174 des Standardansatzes vorgeschriebenen Kriterien erfüllen. Die Bank muss E^* unter Berücksichtigung der Absätze 176 und 177 oder 178 bis 181 berechnen und mit dem EAD gleichsetzen. Die Auswirkungen der Besicherung dieser Geschäfte darf nicht durch eine Anpassung der LGD ausgedrückt werden.

Ausnahmen beim umfassenden Ansatz

294. Wie im Standardansatz können die Aufsichtsinstanzen bei gewissen Transaktionen auf eine Anwendung der Haircuts aus dem umfassenden Ansatz verzichten und statt dessen ein H von Null ansetzen. Voraussetzung ist, dass die Bedingungen nach Absatz 170 erfüllt sind und der Kontrahent ein Hauptmarktteilnehmer ist, wie in Absatz 171 angegeben.

Methodik zur Anerkennung von anererkennungsfähigen IRB-Sicherheiten

295. Die Methodik zur Bestimmung der effektiven LGD für den Fall, dass die Bank anererkennungsfähige IRB-Sicherheiten als Sicherheiten entgegengenommen hat, sieht im IRB-Basisansatz wie folgt aus:

- Forderungen, welche die Mindestanforderungen erfüllen, bei denen jedoch das Verhältnis des aktuellen Wertes der erhaltenen Sicherheiten (C) zum aktuellen Wert der Forderung (E) unter die Schwelle von C^* fällt (d. h. unter den vorgeschriebenen Mindestgrad der Besicherung der Forderungen), erhalten die LGD für unbesicherte Kredite bzw. für Kredite mit Besicherungen, die weder zugelassene finanzielle, noch zugelassene IRB-Sicherheiten sind .
- Forderungen, bei denen das Verhältnis von C und E die zweite Schwelle C^{**} übersteigt (d. h. die erforderliche Höhe der Übersicherung für die vollumfängliche Reduzierung der LGD), erhalten eine LGD entsprechend der folgenden Tabelle.

Die folgende Tabelle zeigt die anwendbare LGD und die erforderliche Höhe der Übersicherung für die besicherten Teile von vorrangigen Forderungen:

Mindest-LGD für den besicherten Teil von vorrangigen Forderungen

	Mindest-LGD	Erforderlicher Mindestbesicherungsgrad der Forderung (C*)	Erforderlicher Übersicherungsgrad zur Anerkennung der LGD in voller Höhe (C**)
Anerkannte Finanzielle Sicherheiten	0 %	0 %	n.a.
Forderungsabtretungen	35 %	0 %	125 %
CRE/RRE	35 %	30 %	140 %
Sonstige Sicherheiten ⁷¹	40 %	30 %	140 %

- Vorrangige Forderungen sind in einen voll besicherten und einen Blankoanteil aufzuspalten.
- Der Anteil der Forderung, der als vollständig besichert angesehen wird, C/C**, erhält die der Sicherheit zugeordnete LGD.
- Der verbleibende Teil der Forderung wird als nicht besichert angesehen und erhält eine LGD in Höhe von 45 %.

Methodik für die Behandlung von Sicherheitenpools

296. Wenn Banken sowohl finanzielle als auch andere anerkennungsfähige IRB-Sicherheiten zur Besicherung einer Transaktion entgegengenommen haben, richtet sich die Methodik zur Bestimmung der effektiven LGD einer Transaktion nach der im Standardansatz sowie der folgenden Anleitung.

- Falls eine Bank mehrere CRM-Verfahren angewandt hat, muss der angepasste Wert der Forderung (nach dem Sicherheitsabschlag für anerkennungsfähige finanzielle Sicherheiten) in verschiedene Anteile aufgeteilt werden, die jeweils nur durch eine Art der Kreditrisikominderung besichert sind. Demnach muss die Bank – falls notwendig – die Forderung in einen durch anerkennungsfähige finanzielle Sicherheiten besicherten Anteil, in einen durch Forderungsabtretungen besicherten Anteil, in einen durch CRE/RRE besicherten Anteil, in einen durch sonstige Sicherheiten besicherten Anteil und in einen unbesicherten Anteil zerlegen.
- Falls das Verhältnis zwischen der Summe der Werte von CRE/RRE sowie sonstiger Sicherheiten und der reduzierten Forderung (nach der Berücksichtigung des Effekts der anerkennungsfähigen finanziellen Sicherheiten und der Forderungsabtretungen) unterhalb des entsprechenden Schwellenwerts (d. h. dem minimalen Grad der Absicherung der Forderung) liegt, erhält die Forderung die entsprechende LGD für unbesicherte Forderungen von 45 %.

⁷¹ Von den sonstigen Sicherheiten sind physische Sicherheiten, die in Folge eines Kreditausfalls in das Eigentum der Bank übergegangen sind, ausgenommen.

- Die gewichteten Risikoaktiva müssen für jeden vollständig besicherten Anteil der Forderung separat berechnet werden.

LGD im fortgeschrittenen IRB-Ansatz

297. Unter bestimmten zusätzlichen Mindestanforderungen – wie weiter unten aufgeführt - kann die Bankenaufsicht Kreditinstituten erlauben, ihre eigenen internen Schätzungen für die LGD von Krediten an Unternehmen, Staaten und Banken zu verwenden. Die LGD ist als Höhe des Verlustes in Prozent des EAD zu messen. Banken, die sich für den IRB-Ansatz qualifiziert haben, jedoch nicht in der Lage sind, diese ergänzenden Mindestanforderungen zu erfüllen, müssen wie oben beschrieben nach den LGD-Regelungen des IRB-Basisansatzes verfahren.

298. Die Mindestanforderungen zur Schätzung der LGD sind in den Absätzen 468 bis 475 dargelegt.

Behandlung von Wertpapierpensions- und ähnlichen Geschäften

299. Kreditinstitute, die die Effekte von Netting-Rahmenvereinbarungen für wertpapierpensionsähnliche Geschäfte bei der Eigenkapitalberechnung berücksichtigen wollen, müssen die in Absatz 293 beschriebene Methodik zur Bestimmung von E* heranziehen, um die EAD festzulegen. Im fortgeschrittenen IRB-Ansatz wären eigene LGD-Schätzungen für den als unbesichert betrachteten Betrag (E*) zulässig.

Behandlung von Garantien und Kreditderivaten

300. Zur Anerkennung von CRM in Form von Garantien und Kreditderivaten sieht der IRB-Ansatz zwei Methoden vor: Einen Basisansatz für die Banken, die die aufsichtlichen LGD-Werte nutzen, und einen fortgeschrittenen Ansatz für Banken, die eigene Schätzungen der LGD verwenden.

301. In beiden Fällen darf die CRM in Form von Garantien und Kreditderivaten nicht den Effekt eines gleichzeitigen Ausfalls widerspiegeln (vgl. Absatz 482). Soweit die CRM der Bank anerkannt wird, darf das angepasste Risikogewicht nicht geringer sein als das einer vergleichbaren, direkten Forderung an den Sicherungsgeber. In Übereinstimmung mit dem Standardansatz können Kreditinstitute Kreditabsicherungen unberücksichtigt lassen, wenn die Eigenkapitalanforderungen hierdurch zunehmen würden.

Anerkennung im IRB-Basisansatz

302. Für Banken, die die LGD nach dem IRB-Basisansatz ermitteln, orientiert sich die Behandlung von Garantien und Kreditderivaten stark an den Regelungen des Standardansatzes in den Absätzen 189 bis 101. Der Kreis der anerkennungsfähigen Garanten ist derselbe wie im Standardansatz, abgesehen davon, dass intern geratete Unternehmen, denen eine PD zugeordnet wurde, die mindestens einem externen Rating von A- entspricht, im Basisansatz ebenfalls anerkannt werden können. Um eine Anerkennung zu erlangen, müssen die in den Absätzen 189 bis 194 beschriebenen Mindestanforderungen eingehalten werden.

303. Anerkennungsfähige Garantien von anerkennungsfähigen Garanten werden wie folgt ermittelt:

- Für den gesicherten Anteil der Forderung wird das Risikogewicht abgeleitet aus:
 - der dem Garanten entsprechenden Risikogewichtsfunktion und

- der PD, die der Ratingklasse des Garanten entspricht bzw. einer Ratingklasse, die zwischen der des Kreditnehmers und der des Garanten liegt, wenn eine vollständige Substitution aus Sicht der Bank nicht gerechtfertigt erscheint.
- Die Bank darf die LGD der Forderung durch die auf die Garantie anwendbare LGD ersetzen, wobei der Rang und die Besicherung der garantierten Verbindlichkeit zu berücksichtigen sind.

304. Auf den unbesicherten Teil des Kredites ist das Risikogewicht des Kreditnehmers anzuwenden.

305. Bei Teilbesicherung oder Währungsinkongruenz zwischen der zugrunde liegenden Verbindlichkeit und der Kreditabsicherung muss der Kredit in einen besicherten und einen unbesicherten Teil aufgeteilt werden. Die Behandlung im IRB-Basisansatz entspricht der des Standardansatzes in den Absätzen 198 bis 200 und hängt davon ab, ob die Besicherung anteilmäßig oder in Tranchen gewährt wird.

Anerkennung im fortgeschrittenen Ansatz

306. Banken, die den fortgeschrittenen Ansatz zur Bestimmung der LGD anwenden, können die risikomindernden Effekte von Garantien und Kreditderivaten entweder durch die Anpassung der PD- oder der LGD-Schätzungen berücksichtigen. Die Anpassung über die PD oder den LGD hat für jede Art von Garantien oder Kreditderivaten einheitlich zu erfolgen. Dabei dürfen die Banken nicht die Effekte eines gleichzeitigen Ausfalls berücksichtigen. Daher darf das angepasste Risikogewicht nicht geringer sein als das einer vergleichbaren direkten Forderung an den Sicherungsgeber.

307. Um die Wirkung der Garantie oder von Kreditderivaten abzubilden, kann eine Bank, die eigene LGD-Schätzungen verwendet, das oben beschriebene Verfahren für Banken im IRB-Basisansatz (Absätze 302 bis 305) anwenden oder eine Anpassung ihrer eigenen LGD-Schätzung der Forderung vornehmen. Im zweiten Fall ist der Kreis der Garanten unbeschränkt, wenngleich eine Reihe von Mindestanforderungen an die Art der Garantien zu beachten sind, die in den Absätzen 483 und 484 beschrieben werden. Im Fall von Kreditderivaten sind die Absätze 488 und 489 zu beachten.⁷²

(iii) Erwartete Höhe der Forderungen zum Zeitpunkt des Ausfalls (EAD)

308. Der folgende Abschnitt bezieht sich sowohl auf bilanzielle als auch auf außerbilanzielle Geschäfte. Die Höhe der Forderungen wird vor Abzug von Einzelwertberichtigungen oder Teilabschreibungen bestimmt. Das EAD von ausstehenden Beträgen darf nicht kleiner sein als die Summe aus (i) der Kapitalreduktion bei vollständiger Abschreibung der Forderung und (ii) aller Einzelwertberichtigungen und Teilabschreibungen auf die Forderung. Wenn die Differenz zwischen EAD und der Summe aus (i) und (ii) positiv ist, wird dieser Betrag als Nachlass bezeichnet. Die Berechnung der gewichteten Risikoaktiva ist unabhängig von Nachlässen. Unter bestimmten Umständen, die in Absatz 380 beschrieben werden, können Nachlässe in die Berechnung der gesamten anerkennungsfähigen Wertberichtigungen für die Zwecke der Ermittlung der Wertberichtigungen für erwartete Verlust (EL), wie in Abschnitt III G beschrieben, einbezogen werden.

⁷² Wird die Restrukturierung der zugrunde liegenden Zahlungsverpflichtung nicht durch die Kreditderivate berücksichtigt, dann ist die teilweise Anerkennung, wie in Absatz 192 dargestellt, anzuwenden.

Ermittlung des Kreditbetrages bei Bilanzpositionen

309. Das Netting von bilanzierten Krediten und Einlagen wird unter den gleichen Bedingungen wie im Standardansatz anerkannt (siehe Absatz 188). Treten beim Netting bilanzieller Positionen Währungs- oder Laufzeitinkongruenzen auf, werden diese wie im Standardansatz behandelt (Absätze 200 und 202 bis 205).

Ermittlung des Kreditbetrags bei außerbilanziellen Geschäften (mit Ausnahme von Derivaten auf Devisen, Zinssätze, Aktien und Rohstoffe)

310. Bei außerbilanziellen Geschäften wird der Kreditbetrag definiert als der zugesagte (aber nicht in Anspruch genommene) Betrag multipliziert mit einem Kreditumrechnungsfaktor (Credit Conversion Factor, CCF). Es gibt zwei Methoden zur Bestimmung der CCFs: einen Basisansatz und einen fortgeschrittenen Ansatz.

EAD im IRB-Basisansatz

311. Die Arten von Instrumenten und ihre entsprechenden CCFs sind dieselben wie im Standardansatz, wie in den Absätzen 82 bis 87 beschrieben. Eine Ausnahme bilden Kreditzusagen, Note Issuance Facilities (NIFs), Revolving Underwriting Facilities (RUFs).

312. Für alle Kreditlinien, NIFs und RUFs gilt ein CCF von 75 %, unabhängig von der Restlaufzeit des Instruments. Dies gilt nicht für zugesagte, aber jederzeit von der Bank kündbare oder für solche Fazilitäten, die eine automatische Kündigung ohne vorherige Benachrichtigung durch die Bank, zum Beispiel bei Verschlechterung der Kreditnehmerbonität vorsehen. Diese Fazilitäten erhalten einen CCF von 0 %.

313. Der CCF wird angewendet auf das Minimum aus dem Wert der nicht genutzten zugesagten Kreditlinie und dem Wert, der eine möglicherweise eingeschränkte Verfügbarkeit der Fazilität widerspiegelt, wie zum Beispiel ein vom Cash Flow abhängiges Kreditlimit. Wenn die Fazilität in dieser Weise eingeschränkt ist, muss die Bank ausreichende Überwachungs- und Managementverfahren haben, um die Einhaltung der eingeschränkten Verfügbarkeit zu gewährleisten.

314. Um einen 0 %igen CCF für unbedingte und jederzeit kündbare Überziehungen und andere Fazilitäten von Unternehmen anwenden zu können, müssen die Banken nachweisen, dass sie die finanziellen Verhältnisse des Kreditnehmers aktiv überwachen und dass ihre internen Kontrollsysteme so ausgestaltet sind, dass sie die Fazilität beim Eintreten einer nachgewiesenen Verschlechterung der Bonität des Kreditnehmers kündigen können.

315. Wenn eine Zusage für eine andere außerbilanzielle Verpflichtung gegeben wird, müssen Kreditinstitute im Basisansatz den niedrigeren der heranzuziehenden CCFs anwenden.

EAD im fortgeschrittenen IRB-Ansatz

316. Kreditinstitute, welche die Mindestanforderungen zur Nutzung eigener EAD-Schätzungen erfüllen (siehe Absätze 474 bis 478), dürfen im Basisansatz eigene Schätzungen der CCFs für die verschiedenen Forderungsarten benutzen, sofern die Forderung nicht einem CCF von 100% unterliegt (siehe Absatz 311).

Ermittlung des Kreditbetrags bei Devisen-, Zins-, Aktien-, Kredit- und Rohstoff-bezogenen Derivaten

317. Die Ermittlung des Kreditbetrags erfolgt bei diesen Instrumenten im IRB-Ansatz nach den Regeln zur Bestimmung des Kreditäquivalenzbetrags – d. h. basierend auf den

Wiederbeschaffungskosten zuzüglich eines Aufschlags für mögliche zukünftige Verpflichtungen entsprechend den einzelnen Produktarten und Laufzeitbändern.

(iv) *Effektive Restlaufzeit (M)*

318. Bei Banken, die für Kredite an Unternehmen den IRB-Basisansatz anwenden, beträgt die effektive Restlaufzeit (M) 2,5 Jahre. Ausgenommen sind Wertpapierpensions- und ähnliche Geschäfte, die eine effektive Restlaufzeit von 6 Monaten erhalten. Die nationale Bankenaufsicht kann alle Banken in ihrem Geltungsbereich, die den IRB-Basisansatz oder den fortgeschrittenen IRB-Ansatz anwenden, anweisen, M nach der unten genannten Definition für jede Fazilität zu messen.

319. Wenden Banken den fortgeschrittenen IRB-Ansatz auch nur teilweise an, müssen sie die effektive Restlaufzeit für jede Fazilität wie im Weiteren beschrieben messen. Jedoch können die nationalen Aufsichtsinstanzen Kredite an bestimmte kleinere inländische Unternehmen von der expliziten Restlaufzeitanpassung ausnehmen, wenn die konsolidierten Umsatzerlöse (d. h. der Jahresumsatz) der Unternehmensgruppe, der die Firma angehört, sowie die konsolidierte Bilanzsumme weniger als 500 Millionen Euro betragen. Der konsolidierte Konzern muss ein inländisches Unternehmen mit Firmensitz in dem Land sein, in dem diese Ausnahme zur Anwendung kommt. Falls die nationalen Aufsichtsinstanzen von diesem Wahlrecht Gebrauch machen, muss es für jede Bank, die in diesem Land den fortgeschrittenen IRB-Ansatz anwendet, gelten und darf nicht nur einzelnen Banken zugestanden werden. Wird von dem Wahlrecht Gebrauch gemacht, ist bei allen Krediten an die entsprechenden kleineren inländischen Unternehmen wie im IRB-Basisansatz eine effektive Restlaufzeit von 2,5 Jahren zu unterstellen.

320. Mit Ausnahme der Angaben in Absatz 321, ist M das Maximum aus einem Jahr und der im folgenden definierten, verbleibenden effektiven Restlaufzeit in Jahren. In keinem Fall ist M größer als fünf Jahre:

- Bei einem Instrument mit einem vorher festgesetzten Zins- und Tilgungsplan ist die effektive Restlaufzeit M definiert als:

$$\text{Effektive Restlaufzeit (M)} = \frac{\sum_t t * CF_t}{\sum_t CF_t}$$

wobei CF_t den vertraglichen Cash Flow (Nominalbetrag, Zinsen und Gebühren) bezeichnet, die der Kreditnehmer in Periode t zu leisten hat.

- Ist eine Bank nicht in der Lage, M entsprechend der obigen Definition zu berechnen, kann sie konservativere Messung von M anwenden, z.B. die folgende: Die effektive Restlaufzeit nimmt den maximalen Wert der Zeitspanne (in Jahren) an, die dem Kreditnehmer eingeräumt wird, um seine vertraglichen Verpflichtungen (Nominalbetrag, Zinsen und Gebühren) gemäß dem Kreditvertrag vollständig abzulösen. Normalerweise stimmt dieser Wert mit der nominalen Restlaufzeit des Instruments überein.
- Im Fall von Derivaten unter einer Netting-Rahmenvereinbarung sollte die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit der Transaktionen für die explizite Laufzeitanpassung verwendet werden. Darüber hinaus sollte der Nominalbetrag einer jeden Transaktion für die Gewichtung der Restlaufzeit herangezogen werden.

321. Die Ein-Jahres-Untergrenze gilt nicht für bestimmte kurzfristige Kredite, die von jeder nationalen Aufsichtsinstanz festgelegt werden. Diese Befreiung ist nur für Kredite mit einer Ursprungslaufzeit von wenig als einem Jahr anwendbar. In solchen Fällen berechnet sich die Restlaufzeit aus dem Maximum aus einem Tag und der effektiven Restlaufzeit (M,

entsprechend der obigen Definition). Diese Vorschrift zielt auf Geschäfte ab, die nicht Teil einer fortlaufenden Finanzierung des Schuldners sind. Diese Geschäfte umfassen Finanzmarkttransaktionen und einmalige kurzfristige Kredite, die transaktionsorientiert sind.

322. Es wird erwartet, dass die Aufsichtsinstanzen auf nationaler Basis die kurzfristigen Kredite präzisieren, die die im vorangegangenen Abschnitt aufgeführten Anforderungen erfüllen. Mögliche Beispiele sind:

- Wertpapierpensions- und ähnliche Geschäfte sowie kurzfristige Darlehen und Einlagen;
- Forderungen aus Wertpapierleihegeschäften;
- Aus Verkaufserlösen zurückzuzahlende kurzfristige Handelsfinanzierungen. Ein- und Ausfuhrakkreditive und ähnliche Geschäfte könnten mit ihrer tatsächlich verbleibenden Restlaufzeit ausgewiesen werden;
- Aus der Abwicklung von Wertpapierkäufen und -verkäufen entstandene Forderungen, die auch Überziehungen aus fehlgeschlagenen Wertpapierabwicklungen umfassen können, sofern diese Überziehungen nicht über eine kurze, fest vereinbarte Anzahl von Geschäftstagen hinaus bestehen;
- Forderungen, die aus der Abwicklung des elektronischen Zahlungsverkehrs, einschließlich Überziehungen aus fehlgeschlagenen Überweisungen entstehen, sofern diese Überziehungen nicht über eine kurze, fest vereinbarte Anzahl von Geschäftstagen hinaus bestehen und
- Forderungen aus der Fremdwährungsverrechnung gegenüber Banken.

323. Im Fall von Wertpapierpensions- und ähnlichen Geschäften unter einer Netting-Rahmenvereinbarung sollte die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit der Transaktionen für die explizite Laufzeitanpassung verwendet werden. Der Durchschnitt ist durch eine Untergrenze von 5 Tagen begrenzt. Darüber hinaus sollte der fiktive Nominalbetrag einer jeden Transaktion für die Gewichtung der Restlaufzeit herangezogen werden.

324. Falls im IRB-Basisansatz keine explizite Laufzeitanpassung erfolgt, ist die effektive Restlaufzeit (M) für alle Forderungen auf 2,5 Jahre festgesetzt, sofern Absatz 318 nichts Anderes bestimmt.

Behandlung von Restlaufzeitinkongruenzen

325. Die Behandlung von Restlaufzeitinkongruenzen im IRB-Ansatz stimmt mit der Behandlung im Standardansatz – siehe Absätze 202 bis 205 – überein.

D. Regeln für Retailkredite (Kredite an Privatkunden i.w.S.)

326. Abschnitt D stellt die Methode zur Berechnung der UL-Eigenkapitalanforderungen für Retailkredite detailliert dar. In Abschnitt D 1 werden drei Risikogewichtsfunktionen dargestellt, eine für wohnwirtschaftliche Realkredite, eine zweite für qualifizierte revolving Retailforderungen und eine dritte für „Übriges Retail“. Abschnitt D 2 behandelt die Risikokomponenten, die als Eingangsparameter in die Risikogewichtsfunktionen einfließen. Das Verfahren zur Ermittlung der erwarteten Verluste und die Bestimmung der Differenz zwischen diesem Wert und den Wertberichtigungen ist in Abschnitt III G beschrieben.

1. Risikogewichtung der Aktiva bei Retailkrediten

327. Für Retailforderungen gibt es drei verschiedene Risikogewichtungsfunktionen, die in den Absätzen 328 bis 330 definiert sind. Die Risikogewichte für Retailkredite basieren auf einer voneinander unabhängigen Schätzung der PD und der LGD als Eingangsparameter der Risikogewichtungsfunktionen. Keine der drei Risikogewichtungsfunktionen enthält eine explizite Restlaufzeitanpassung. In diesem Abschnitt werden PD und LGD als Dezimalzahl und EAD als Währungseinheit (z.B. Euro) gemessen.

(i) Wohnwirtschaftliche Realkredite (Private Baufinanzierungen)

328. Den in Absatz 231 definierten, nicht ausgefallenen und teilweise oder vollständig durch Grundpfandrechte besicherten wohnwirtschaftlichen Realkrediten (private Baufinanzierungen)⁷³ sind Risikogewichte auf Grundlage der folgenden Formel zugewiesen:

Korrelation (R) = 0.15

$$\text{Eigenkapitalanforderung (K)} = \text{LGD} \times \text{N}[(1 - R)^{-0,5} \times \text{G(PD)} + (R / (1 - R))^{0,5} \times \text{G(0,999)}] - \text{PD} \times \text{LGD}$$

$$\text{Gewichtete Risikoaktiva} = \text{K} \times 12,5 \times \text{EAD}$$

Die Eigenkapitalanforderung (K) für ausgefallene Forderungen entspricht dem Maximum von 0 und der Differenz zwischen LGD (wie in Absatz 468 beschrieben) und der bestmöglichen Schätzung der Bank für den erwarteten Verlust (wie in Absatz 471 beschrieben). Die Höhe der gewichteten Risikoaktiva für ausgefallene Forderungen ist das Produkt aus K, 12,5 und EAD.

(ii) Qualifizierte revolvingende Retailforderungen

329. Für nicht ausgefallene qualifizierte revolvingende Retailforderungen, definiert in den Absatz 234, sind die Risikogewichte anhand der folgenden Formel definiert:

Korrelation (R) = 0,04

$$\text{Eigenkapitalanforderung (K)} = \text{LGD} \times \text{N}[(1 - R)^{-0,5} \times \text{G(PD)} + (R / (1 - R))^{0,5} \times \text{G(0,999)}] - \text{PD} \times \text{LGD}$$

$$\text{Risikogewichtete Aktiva} = \text{K} \times 12,5 \times \text{EAD}$$

Die Eigenkapitalanforderung (K) für ausgefallene Forderungen entspricht dem Maximum von 0 und der Differenz zwischen LGD (wie in Absatz 468 beschrieben) und der bestmöglichen Schätzung der Bank für den erwarteten Verlust (wie in Absatz 471 beschrieben). Die Höhe der gewichteten Risikoaktiva für ausgefallene Forderungen ist das Produkt aus K, 12,5 und EAD.

(iii) Übriges Retail

330. Allen übrigen nicht ausgefallenen Retailkrediten sind die Risikogewichte auf Grundlage der folgenden Funktion zugewiesen, bei der die Korrelation von der PD abhängt:

⁷³ Dies bedeutet, dass die Risikogewichte für wohnwirtschaftliche Realkredite ebenfalls auf die unbesicherten Teile eines solchen Kredites angewendet werden.

$$\text{Korrelation (R)} = \frac{0.03 \times (1 - \text{EXP}(-35 \times \text{PD}))}{(1 - \text{EXP}(-35)) + 0.16 \times [1 - (1 - \text{EXP}(-35 \times \text{PD})) / (1 - \text{EXP}(-35))]}$$

$$\text{Eigenkapitalanforderung (K)} = \text{LGD} \times \text{N}[(1 - \text{R})^{-0,5} \times \text{G}(\text{PD}) + (\text{R} / (1 - \text{R}))^{0,5} \times \text{G}(0,999)] - \text{PD} \times \text{LGD}$$

$$\text{Gewichtete Risikoaktiva} = \text{K} \times 12,5 \times \text{EAD}$$

Die Eigenkapitalanforderung (K) für ausgefallene Forderungen entspricht dem Maximum von 0 und der Differenz zwischen LGD (wie in Absatz 468 beschrieben) und der bestmöglichen Schätzung der Bank für den erwarteten Verlust (wie in Absatz 471 beschrieben). Die Höhe der gewichteten Risikoaktiva für ausgefallene Forderungen ist das Produkt aus K, 12,5 und EAD.

Beispielhafte Risikogewichte sind in Anhang 3 dargestellt.

2. Risikokomponenten

(i) Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) und Verlust bei Ausfall (LGD)

331. Von den Kreditinstituten wird erwartet, dass sie für jeden festgelegten Pool von Retailforderungen den Mindestanforderungen gemäß Abschnitt III H entsprechend eine Schätzung für die PD und die LGD bestimmen. Darüber hinaus ist die PD für Retailforderungen die Ein-Jahres-PD der internen Ratingklasse, der der Forderungspool zugeordnet ist, mindestens aber 0,03%

(ii) Anerkennung von Garantien und Kreditderivaten

332. Kreditinstitute können die risikomindernde Wirkung von Garantien und Kreditderivaten für eine einzelne Forderung oder für einen Forderungspool durch eine Anpassung der PD- oder LGD-Schätzung berücksichtigen, solange sie die in den Absätzen 480 bis 489 aufgeführten Mindestanforderungen beachten. Die Anpassung über die PD oder die LGD hat für jede Art von Garantien oder Kreditderivaten einheitlich zu erfolgen.

333. In Übereinstimmung mit den oben beschriebenen Anforderungen für Forderungen an Unternehmen, Staaten und Banken dürfen die Banken bei der Anpassung ihrer Schätzungen die Auswirkungen eines gleichzeitigen Kreditausfalls nicht berücksichtigen. Das angepasste Risikogewicht darf nicht niedriger ausfallen als das einer vergleichbaren, direkten Forderung an den Garanten. Kreditinstitute können - wie im Standardansatz - davon absehen, eine Kreditabsicherung zu berücksichtigen, wenn hierdurch höhere Eigenkapitalanforderungen entstehen würden.

(iii) Erwartete Höhe der Forderungen zum Zeitpunkt des Ausfalls (EAD)

334. Die Höhe sowohl von bilanziellen als auch von außerbilanziellen Forderungen wird vor Einzelwertberichtigungen oder Teilabschreibungen bestimmt. Das EAD von ausstehenden Beträgen darf nicht kleiner sein als die Summe aus (i) der Kapitalreduktion bei vollständiger Abschreibung der Forderung und (ii) aller Einzelwertberichtigungen und Teilabschreibungen auf die Forderung. Wenn die Differenz zwischen EAD und der Summe aus (i) und (ii) positiv ist, wird dieser Betrag als Nachlass bezeichnet. Die Berechnung der gewichteten Risikoaktiva ist unabhängig von Nachlässen. Unter bestimmten Umständen, die in Absatz 380 beschrieben werden, können Nachlässe in die Berechnung der gesamten anerkennungsfähigen Wertberichtigungen für die Zwecke der Ermittlung der Wertberichtigungen für erwartete Verluste (EL), wie in Abschnitt III G beschrieben, einbezogen werden.

335. Das Netting von bilanziellen Krediten und Einlagen ist bei Privatkunden unter den gleichen Bedingungen wie in Absatz 188 des Standardansatz zulässig. Für außerbilanzielle Geschäfte mit Privatkunden müssen die Kreditinstitute ihre eigenen Schätzungen für die Kreditumrechnungsfaktoren verwenden, sofern die Mindestanforderungen der Absätze 474 bis 477 und 479 erfüllt sind.

336. Bei Retailforderungen mit unbestimmten zukünftigen Kreditinanspruchnahmen, wie zum Beispiel Kreditkarten, müssen die Banken bei der Gesamtkalibrierung von Verlustschätzungen die historischen und/oder die erwarteten zusätzlichen Inanspruchnahmen vor Ausfall einbeziehen. Insbesondere dann, wenn eine Bank in ihren EAD-Schätzungen keine Kreditumrechnungsfaktoren für nicht in Anspruch genommene Kreditlinien berücksichtigt, wird von ihr erwartet, dass sie in ihren LGD-Schätzungen die Wahrscheinlichkeit zusätzlicher Inanspruchnahmen vor einem Ausfall berücksichtigt. Falls eine Bank umgekehrt in ihren LGD-Schätzungen die Möglichkeit zusätzlicher Inanspruchnahmen nicht einbezieht, muss sie dies in ihren EAD-Schätzungen berücksichtigen.

337. Wenn ausschließlich Inanspruchnahmen von Retailfazilitäten verbrieft wurden, müssen die Kreditinstitute sicherstellen, dass sie weiterhin die Kapitalanforderung des IRB Ansatzes für ihren Anteil (Verkäuferanteil) offener Kreditlinien der verbrieften Forderungen einhalten. Daraus folgt für die Kreditinstitute, dass bei derartigen Fazilitäten die Auswirkung von CCFs in die EAD-Schätzungen und nicht in die LGD-Schätzungen einfließen müssen. Für die Ermittlung der EAD des Verkäuferanteils offener Kreditlinien werden die offenen Linien der verbrieften Forderungen basieren auf den Verkäufer- und Investoranteilen der verbrieften ausstehenden Inanspruchnahmen anteilig auf die Verkäufer- und Investoranteile aufgeteilt. Der Anteil des Investors an offenen Kreditlinien der verbrieften Forderungen unterliegt der Behandlung der Absätze 643.

338. Soweit sich in dem IRB-Privatkundenportfolio einer Bank Verpflichtungen aus Zins- und Währungsgeschäften befinden, darf die Bank nicht ihre eigenen Berechnungen zur Ermittlung der Kreditäquivalenzbeträge verwenden. Statt dessen gelten weiterhin die Regeln des Standardansatzes.

E. Regeln für Beteiligungen

339. Abschnitt E behandelt die Berechnungsmethodik der Eigenkapitalanforderungen für unerwartete Verluste (UL) bei Beteiligungen. Abschnitt E 1 erläutert (a) den Marktansatz (der unterteilt wird in eine einfache Risikogewichtsmethode und eine auf bankinternen Marktrisikomodellen basierende Methode) und (b) den PD/LGD-Ansatz. Die Risikokomponenten werden in Abschnitt E 2 behandelt.

1. Gewichtete Risikoaktiva für Beteiligungen

340. Gewichtete Risikoaktiva für Beteiligungen im Handelsbuch werden entsprechend den Eigenkapitalregeln für Marktrisiken behandelt.

341. Es gibt zwei Ansätze zur Berechnung der gewichteten Risikoaktiva für Beteiligungen, die nicht im Handelsbuch gehalten werden: einen Marktansatz und einen PD/LGD-Ansatz. Die nationale Bankenaufsicht wird entscheiden, welchen Ansatz bzw. welche Ansätze die Banken unter welchen Umständen nutzen müssen. Bestimmte Beteiligungen können - wie in den Absätzen 326 bis 328 definiert - ausgenommen werden und unterliegen damit den Kapitalanforderungen nach dem Standardansatz.

342. In den Fällen, in denen die nationale Aufsicht beide Methoden zulässt, muss die Auswahl der Bank konsistent sein und darf nicht von Kapitalarbitrageüberlegungen getrieben sein.

(i) *Marktansatz*

343. Im Marktansatz dürfen Institute die Mindesteigenkapitalanforderungen für ihre Anlagebuch-Beteiligungen mit Hilfe einer oder beider der folgenden unterschiedlichen Methoden berechnen: eine einfache Risikogewichtsmethode und eine auf bankinternen Marktrisikomodellen basierende Methode. Die gewählte Methode sollte mit dem Umfang und der Komplexität des Beteiligungsportfolios der Bank konsistent sein sowie der Größe und dem Know-how der Bank entsprechen. Die nationale Aufsicht kann die Nutzung einer bestimmten Methode entsprechend den individuellen Verhältnissen der Bank vorschreiben.

Einfache Risikogewichtsmethode

344. Im einfachen Risikogewichtsansatz erhalten frei handelbare Beteiligungen (publicly traded equities) ein Risikogewicht von 300 %, alle anderen Beteiligungen ein Risikogewicht von 400 %. Frei handelbare Beteiligungen sind definiert als Beteiligungstitel, die an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden.

345. Kassa-Short-Positionen und derivative Instrumente, die im Anlagebuch gehalten werden, dürfen mit Long-Positionen in der gleichen Aktie verrechnet werden, vorausgesetzt, dass diese Instrumente ausdrücklich als Hedgeposition für bestimmte Beteiligungen benutzt werden und dass sie eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr haben. Andere Short-Positionen müssen wie Long-Positionen mit dem entsprechenden Risikogewicht bezogen auf den Absolutbetrag des Wertes jeder Position angesetzt werden. Die Methode zur Behandlung von laufzeitinkongruenten Positionen entspricht der Methode für Unternehmenskredite.

Auf bankinternen Marktrisikomodellen basierende Methode

346. IRB-Banken können – oder müssen nach nationalem Ermessen der Aufsicht – bankinterne Marktrisikomodelle zur Berechnung der Kapitalanforderungen heranziehen. Bei Anwendung dieser Methode entspricht die Kapitalanforderung dem potentiellen Verlust aus Beteiligungspositionen, der mittels eines internen Value-at-Risk-Modells bezogen auf die Differenz zwischen den vierteljährlichen Ertragsraten und einem angemessenen risikolosen Zins bei einem einseitigen 99-%-Konfidenzniveau auf der Basis einer langfristigen Zeitreihe berechnet wird. Die Eigenkapitalanforderungen werden durch die Berechnung von risikogewichteten Kreditäquivalenten in die risikobasierte Eigenkapitalquote integriert.

347. Das Risikogewicht zur Umrechnung der Beteiligungen in die Kreditäquivalente wird durch Multiplikation der abgeleiteten Kapitalanforderung mit dem Faktor 12,5 (d. h. dem Kehrwert der 8 %igen Mindestkapitalanforderung) berechnet. Die mittels interner Modelle ermittelten Eigenkapitalanforderungen dürfen nicht geringer ausfallen als die Eigenkapitalanforderung nach der einfachen Risikogewichtungsmethode unter Anwendung eines 200 %-Risikogewichts für frei handelbare Beteiligungen und eines 300 %-Risikogewichts für alle anderen Beteiligungen. Diese Mindesteigenkapitalanforderungen werden gesondert nach der einfachen Risikogewichtungsmethode ermittelt. Außerdem sind diese Mindestrisikogewichte auf Ebene der einzelnen Forderung und nicht auf Portfolioebene anzuwenden.

348. Mit bankaufsichtlicher Genehmigung kann eine Bank nach sorgfältiger Abwägung verschiedene Marktansätze für unterschiedliche Portfolios heranziehen, wenn sie diese auch für interne Zwecke nutzt.

349. Kreditinstitute dürfen Garantien, nicht aber erhaltene (finanzielle) Sicherheiten für Beteiligungen anrechnen, wobei sich die Eigenkapitalanforderungen nach dem Marktansatz bestimmen.

(ii) *PD/LGD-Ansatz*

350. Die Mindestanforderungen und die Methodik für den PD/LGD-Ansatz bei Beteiligungen (einschließlich Beteiligungen an Unternehmen, die dem Retailportfolio zugeordnet sind) entsprechen denen des IRB-Basisansatzes für Unternehmenskredite, mit folgenden Ergänzungen:⁷⁴

- Die Anforderungen an die PD-Schätzung der Banken für Unternehmensbeteiligungen entsprechen denen für Unternehmenskredite.⁷⁵ Besteht zu dem Unternehmen im Beteiligungsbesitz keine Kreditbeziehung und besitzt die Bank keine ausreichenden Informationen über das Unternehmen, um festzustellen, ob die Merkmale der Ausfalldefinition erfüllt sind, die sonstigen relevanten Standards jedoch erfüllt werden, so ist – bei gegebener PD-Schätzung der Bank – ein Skalierungsfaktor von 1,5 auf das aus der Risikogewichtsfunktion für Forderungen an Unternehmen abgeleitete Risikogewicht anzuwenden. Ist der Beteiligungsbesitz der Bank wesentlich und darf sie den PD/LGD-Ansatz für regulatorische Zwecke nutzen, kann jedoch die relevanten Standards noch nicht erfüllen, muss sie die einfache Risikogewichtsmethode im Rahmen der Marktansätze anwenden.
- Eine LGD von 90 % wird für die Ableitung der Risikogewichte für Beteiligungen angenommen.
- Zu diesem Zweck unterliegt das Risikogewicht einer Laufzeitanpassung von fünf Jahren, unabhängig davon, ob die Bank für andere Teile ihres IRB-Portfolios explizite Laufzeitanpassungsmethoden anwendet.

351. Für den PD/LGD-Ansatz gelten die Mindestrisikogewichte, die in den Absätzen 352 und 353 definiert sind. Wenn die Summe aus unerwarteten Verlusten (UL) und erwarteten Verlusten (EL) für die Beteiligung zu einer geringeren Kapitalanforderung als bei Anwendung der Mindestrisikogewichte führt, dann müssen die Mindestrisikogewichte verwendet werden, d. h. die Mindestrisikogewichte müssen angewendet werden, wenn die auf Basis von Absatz 350 berechneten Risikogewichte zuzüglich der erwarteten Verluste (EL) für die Beteiligung bei Multiplikation mit 12,5 kleiner sind als die anzusetzenden Mindestrisikogewichte.

352. Für folgende Beteiligungen beträgt das Minimum-Risikogewicht 100 %, so lange das Portfolio wie unten angegeben behandelt wird:

- Frei handelbare Beteiligungen, die im Rahmen einer langjährigen Kundenbeziehung eingegangen werden und bei denen keine kurzfristige Gewinnerzielungsabsicht besteht und keine langfristigen überdurchschnittlichen Kursgewinne antizipiert werden. Es wird erwartet, dass das Institut in fast allen Fällen Kredit- und/oder allgemeine Kundenbeziehungen zu dem Portfolio-Unternehmen unterhält, so dass die geschätzte Ausfallwahrscheinlichkeit leicht verfügbar ist. Angesichts der

⁷⁴ Aufgrund der Annahme einer LGD von 90 % gibt es keinen fortgeschrittenen Ansatz für Beteiligungsengagements.

⁷⁵ Besteht gegenüber einem Kontrahenten sowohl ein Beteiligungsengagement als auch eine IRB-Kreditforderung, so gilt das Beteiligungsengagement im Rahmen der Eigenkapitalberechnung als ausgefallen, wenn das Kreditengagement ausfällt.

langfristigen Natur solcher Beteiligungen verdient die Bestimmung einer angemessenen Haltedauer sorgfältige Betrachtung. Im Allgemeinen wird erwartet, dass die Bank die Beteiligung über einen langen Zeitraum hält (mindestens fünf Jahre).

- Nicht frei handelbare Beteiligungen, bei denen die Erträge auf normalen und periodischen Cash Flows und nicht auf Kursgewinnen basieren und bei denen keine zukünftigen überdurchschnittlichen Kursgewinne oder Realisierungen bestehender Kursgewinne erwartet werden.

353. Für alle anderen Beteiligungspositionen, einschließlich der Netto-Short-Positionen (wie in Absatz 345 definiert), dürfen die Kapitalanforderungen nach dem PD/LGD-Ansatz nicht geringer ausfallen als die Eigenkapitalanforderungen nach der einfachen Risikogewichtsmethode (unter Anwendung eines 200%-Risikogewichts für frei handelbare und eines 300%-Risikogewichts für alle anderen Beteiligungen).

354. Im PD/LGD Ansatz beträgt das maximale Risikogewicht für Beteiligungen 1250%. Das maximale Risikogewicht kann angewendet werden, wenn die nach Absatz 350 bestimmten Risikogewichte zuzüglich der erwarteten Verluste (EL) für die Beteiligung bei Multiplikation mit 12,5 das Risikogewicht von 1250% übersteigen. Alternativ kann die Bank von einem erwarteten Verlust (EL) in Höhe der gesamten Beteiligung ausgehen und diesen Betrag zu 50% vom Kernkapital und zu 50% von Ergänzungskapital abziehen.

355. Für das Hedgen von PD/LGD-Beteiligungspositionen ist - wie bei Hedges von Unternehmenskrediten - eine LGD von 90 % für das Engagement gegenüber dem Sicherungsgeber vorgegeben. Für diese Zwecke wird für Beteiligungspositionen eine Laufzeit von fünf Jahren unterstellt.

(iii) Ausnahmen vom Marktansatz und PD/LGD-Ansatz

356. Im Ermessen der nationalen Aufsicht können Beteiligungen an Unternehmen, deren Schuldverschreibungen im Standardansatz für das Kreditrisiko mit einem Risikogewicht von Null angesetzt werden (einschließlich öffentlich geförderter Gesellschaften, auf die ein Risikogewicht von Null angewendet werden kann), von den IRB-Ansätzen für Beteiligungen ausgenommen werden. Falls eine nationale Aufsichtsinstanz eine solche Ausnahme zulässt, gilt sie für alle Kreditinstitute.

357. Um bestimmte Wirtschaftssektoren zu fördern, können die Aufsichtsinstanzen Beteiligungen von den IRB-Kapitalanforderungen ausschließen, die im Rahmen staatlicher Förderprogramme eingegangen wurden. Diese Förderprogramme zeichnen sich dadurch aus, dass die Banken bedeutende Subventionen für den Erwerb der Beteiligungen erhalten und dass die Beteiligungen einer staatlichen Überwachung und Beschränkungen unterliegen. Beispiele für solche Beschränkungen sind Begrenzungen des Umfangs und der Art der Unternehmen, in die die Bank investieren darf, der zulässige Umfang an Beteiligungen, die geographische Lage und sonstige einschlägige Faktoren, die die möglichen Risiken der Beteiligungen begrenzen. Die Möglichkeit, Beteiligungen im Rahmen von Förderprogrammen von der Einbeziehung in den IRB-Ansatz auszunehmen, kann nur bis zu einer Gesamtsumme in Höhe von 10 % des Kern- und Ergänzungskapital wahrgenommen werden.

358. Die Aufsichtsinstanzen können Beteiligungen einer Bank auch auf Grundlage des Wesentlichkeitsprinzips von der IRB-Behandlung ausschließen. Die Beteiligungen einer Bank gelten als wesentlich, wenn der Gesamtwert der Beteiligungen - unter Vernachlässigung von Beteiligung im Rahmen von staatlichen Förderprogrammen in Sinne des Absatzes 357 - im Durchschnitt des vorangegangenen Jahres 10 % der Summe aus Kern- und Ergänzungskapital der Bank überschreitet. Diese Wesentlichkeitsschwelle sinkt

auf 5 %, wenn das Beteiligungsportfolio aus Anteilen an weniger als zehn verschiedenen Unternehmen besteht. Die nationalen Aufsichtsinstanzen können niedrigere Wesentlichkeitsschwellen einführen.

2. Risikokomponenten

359. Grundsätzlich ist der ausstehende Betrag einer Beteiligung, auf dessen Grundlage die Eigenkapitalanforderung einer Beteiligung ermittelt wird, der im Jahresabschluss angegebene Wert, der in Abhängigkeit von den Rechnungslegungs- und Aufsichtspraktiken nicht realisierte Neubewertungsgewinne umfassen kann. Demnach sehen die ausstehenden Beträge für Beteiligungen beispielsweise wie folgt aus:

- Für zum Fair Value bilanzierte Beteiligungen, bei denen Wertänderungen unmittelbar erfolgswirksam werden und sich auf das regulatorische Eigenkapital auswirken, entspricht der ausstehende Betrag dem in der Bilanz ausgewiesenen Fair Value.
- Für zum Fair Value bilanzierte Beteiligungen, bei denen Wertänderungen zwar nicht unmittelbar erfolgswirksam werden, die aber statt dessen in einen steuerbereinigten Eigenkapitalbestandteil einfließen, entspricht der ausstehende Betrag dem in der Bilanz ausgewiesenen Fair Value.
- Für nach Anschaffungskosten oder dem Niederstwertprinzip bilanzierte Beteiligungen entspricht der ausstehende Betrag den in der Bilanz ausgewiesenen Anschaffungskosten oder Marktwerten.⁷⁶

360. Kapitalanlagen in Fonds, die sowohl Beteiligungen als auch andere Anlagen enthalten, können in konsistenter Weise entweder – basierend auf dem Anlageschwerpunkt des Fonds – als eine einzelne Beteiligung betrachtet werden oder, wenn möglich, mit Hilfe der Transparenzmethode als verschiedene, voneinander getrennte Anlagen in die Teilkomponenten des Fonds behandelt werden.

361. Falls nur der Investment-Auftrag des Fonds bekannt ist, kann der Fond immer noch als einzelne Beteiligung behandelt werden. In diesem Fall wird angenommen, dass der Fond zuerst in Forderungsklassen investiert, die die höchste Kapitalunterlegung erfordern, und zwar im höchsten unter dem Auftrag erlaubten Ausmaß, und dann in andere Investments in absteigender Reihenfolge bis der maximale gesamte Betrag erreicht ist. Der gleiche Ansatz kann auch für die Transparenzmethode verwendet werden, aber nur dann, wenn die Bank alle potenziellen Parteien eines solchen Fonds geratet hat.

F. Regeln für angekaufte Forderungen

362. Abschnitt F beschäftigt sich mit der Berechnungsmethode der UL-Eigenkapitalanforderungen für angekaufte Forderungen. Für diese Aktiva bestehen Eigenkapitalanforderungen sowohl für das Ausfallrisiko als auch für das Verwässerungsrisiko. Abschnitt III.F.1 erläutert die Berechnung der risikogewichteten Aktiva für Ausfallrisiken. Die Kalkulation der risikogewichteten Aktiva für das Verwässerungsrisiko wird in Abschnitt III.F.2 erklärt. Die Methodik zur Ermittlung der Erwarteten Verluste und zur

⁷⁶ Dies beeinträchtigt nicht die bestehende Erlaubnis nach dem derzeit 1988-Akkord, 45% der unrealisierten Neubewertungsgewinne als Ergänzungskapital anzurechnen.

Bestimmung der Differenz zwischen dieser Größe und der Wertberichtigungen wird in Abschnitt III.G beschrieben.

1. Risikogewichtete Aktiva für Ausfallrisiken

363. Bei angekauften Forderungen, die unzweifelhaft einer Forderungsklasse zugeordnet werden können, basiert das IRB Risikogewicht für das Ausfallrisiko auf der Risikogewichtsfunktion für diese spezifischen Forderungsklasse, so lange die Bank die Zulassungskriterien für diese Risikogewichtsfunktion erfüllt. Kann eine Bank z.B. die Kriterien für revolving Retailforderungen (in Absatz 234 definiert) nicht einhalten, sollte sie die Risikogewichtsfunktion für übriges Retail verwenden. Für gemischte Pools, die Forderungen verschiedener Klassen enthalten, die von dem erwerbenden Institut nicht nach Klassen separiert werden können, wird die Risikogewichtsfunktion, die die höchste Kapitalanforderung für diese Kreditarten generiert, herangezogen.

(i) Kauf von Retailforderungen

364. Bei angekauften Retailforderungen müssen die Banken die Risikoquantifizierungsregeln für Retailforderungen einhalten, können aber externe und interne Referenzdaten zur Schätzung der PDs und LGDs verwenden. Die Schätzungen für PD und LGD (oder EL) müssen für die bloßen Forderungen, d.h. unabhängig von eventuellen eigenen Regressansprüchen oder Garantien des Verkäufers oder von Dritten berechnet werden.

(ii) Kauf von Unternehmensforderungen

365. Für angekaufte Unternehmensforderungen wird von der Bank erwartet, dass sie die geltenden IRB-Risikoquantifizierungsregeln für die Bottom-Up-Methode anwendet. Dennoch kann die Bank – mit Zustimmung der Bankenaufsicht – bei geeigneten angekauften Unternehmensforderungen den folgenden Top-Down-Ansatz wählen, um die Risikogewichte für Ausfallrisiken zu berechnen:

- Die ankaufende Bank schätzt den erwarteten Verlust (expected loss; EL) auf Ein-Jahres-Basis für das Ausfallrisiko des Forderungspools, ausgedrückt in Prozent des Betrages der Forderungen (d.h. der gesamte EAD Betrag aller Schuldner des Forderungspools). Der geschätzte EL muss für die bloßen Forderungen, d.h. unabhängig von eventuellen eigenen Regressansprüchen oder Garantien des Verkäufers oder von Dritten berechnet werden. Die Behandlung von Regressansprüchen oder Garantien, die das Ausfallrisiko (und/oder das Verwässerungsrisiko) decken, wird an anderer Stelle behandelt.
- Bei gegebener EL-Schätzung für das Ausfallrisiko des Forderungspools hängt das Risikogewicht von der Risikogewichtsfunktion für Unternehmenskredite ab.⁷⁷ Wie unten beschrieben, hängt die genaue Berechnung der Risikogewichte für das Ausfallrisiko von der Fähigkeit der Bank ab, den EL verlässlich in seine Komponenten PD und LGD zu zerlegen. Banken können externe und interne Daten zur Schätzung der PDs und LGDs verwenden. Allerdings steht der fortgeschrittene Ansatz solchen Banken nicht zur Verfügung, die für Unternehmenskredite den IRB-Basisansatz nutzen.

⁷⁷ Die Unternehmensgrößenanpassung für KMU, wie in Absatz 273 definiert, errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der individuellen Forderungen des Pools. Hat die Bank keine Daten, um die durchschnittliche Größe des Pools zu berechnen, erfolgt keine Unternehmensgrößenanpassung.

Behandlung im IRB-Basisansatz

366. Ist die ankaufende Bank nicht in der Lage, den EL verlässlich in seine Komponenten PD und LGD zu zerlegen, bestimmt sich das Risikogewicht anhand der Risikogewichtsfunktion für Unternehmen mit folgenden Ergänzungen: Wenn die Bank nachweisen kann, dass die Forderungen ausschließlich vorrangige Forderungen gegenüber Unternehmen sind, kann eine LGD von 45% verwendet werden. Die PD wird berechnet durch Division von EL unter Verwendung dieser LGD. EAD wird bestimmt durch den ausstehenden Betrag abzüglich der Kapitalanforderung für Verwässerung vor Kreditminderungstechniken ($K_{Dilution}$) als EAD. Ansonsten entspricht die PD der bankeigenen Schätzung des EL; Die LGD beträgt 100%. Die EAD ist der ausstehende Betrag minus $K_{Dilution}$. Die EAD für revolving Ankaufsfazilitäten berechnet sich aus der Summe des gegenwärtigen Betrages der angekauften Forderungen plus 75% der offenen Ankaufszusagen minus $K_{Dilution}$. Wenn die ankaufende Bank in der Lage ist, die PD verlässlich zu schätzen, wird das Risikogewicht bestimmt durch die Risikogewichtsfunktionen für Forderungen an Unternehmen gemäß den Anforderungen für LGD, M und der Behandlung von Garantien im IRB-Basisansatz nach den Absätzen 287 bis 296, 299, 302 bis 305 und 318.

Behandlung im fortgeschrittenen Ansatz

367. Ist die ankaufende Bank in der Lage, entweder die ausfallgewichteten durchschnittlichen Verlustraten bei Ausfall (vgl. Absatz 468) oder die durchschnittliche PD für den Pool verlässlich zu schätzen, dann kann die Bank die anderen Parameter -basierend auf einer Schätzung für die erwartete langfristige Verlustrate schätzen. Die Bank kann (i) eine geeignete PD Schätzung verwenden, um zu der langfristigen, ausfallgewichteten durchschnittlichen Verlustrate bei Ausfall zu gelangen oder (ii) eine langfristige, ausfallgewichtete durchschnittliche Verlustrate bei Ausfall verwenden, um eine geeignete PD abzuleiten. In jedem Fall ist es entscheidend, dass die LGD, die für die Kapitalanforderung nach dem IRB für angekaufte Forderungen verwendet wird, nicht geringer ist als die langfristige ausfallgewichtete durchschnittliche Verlustrate bei Ausfall und dass eine Konsistenz mit den Konzepten, die in Absatz 468 dargestellt werden, besteht. Das Risikogewicht für angekaufte Forderungen wird bestimmt durch die von der Bank geschätzte PD und LGD als Inputdaten für die Risikogewichtsfunktion für Unternehmen. Ähnlich wie im Basisansatz entspricht EAD dem ausstehenden Betrag minus $K_{Dilution}$. Bei revolving angekauften Forderungen ist EAD die Summe des aktuellen Betrags der angekauften Forderungen plus 75% der nicht gezogenen Kaufzusagen minus $K_{Dilution}$ (somit ist es Banken, die den fortgeschrittenen IRB Ansatz anwenden, nicht erlaubt, ihre internen EAD Schätzungen für nicht gezogene Kaufzusagen zu verwenden).

368. Für ausstehende Beträge ist die Laufzeit (M) gleich der effektiven gewichteten Durchschnittslaufzeit des Pools (Definition siehe Absätze 320 bis 323). Der gleiche Wert von M wird auch für nicht genutzte Beträge im Rahmen einer Ankaufszusage verwendet, sofern die Fazilität wirksame Vertragsbestandteile, Auslöser für eine vorzeitige Tilgung oder andere Merkmale enthält, die die ankaufende Bank gegen wesentliche Qualitätsverschlechterungen zukünftiger Forderungen über die gesamte Fazilitätslaufzeit absichern. Fehlen solche wirksamen Absicherungen, errechnet sich M für die ungenutzten Beträge aus der Summe aus (a) der langfristigen möglichen Forderung, die unter die Kaufvereinbarung fällt und (b) der Restlaufzeit der Fazilität.

2. Gewichtete Risikoaktiva für Verwässerungsrisiken

369. Mit Verwässerung ist die Möglichkeit gemeint, dass sich der Forderungsbetrag durch bare oder unbare Kredite an den Forderungsschuldner reduziert.⁷⁸ Sofern die Bank nicht beweisen kann, dass das Verwässerungsrisiko unwesentlich ist, muss das Verwässerungsrisiko für Retail- und Unternehmensforderungen folgendermaßen berechnet werden: Die Bank muss den Ein-Jahres-EL für das Verwässerungsrisiko, ausgedrückt in Prozent des Forderungsbetrages, schätzen. Dies geschieht entweder auf Basis des gesamten Pools (Top-Down-Ansatz) oder auf Ebene der einzelnen Forderungen (Bottom-Up-Ansatz). Die Banken können externe oder interne Daten für die EL-Schätzung verwenden. Wie bei der Behandlung des Ausfallrisikos muss diese Schätzung für bloße Forderungen vorgenommen werden, d. h. ohne Berücksichtigung möglicher eigener Regressansprüche, sonstiger Unterstützungen durch den Forderungsverkäufer oder Garantien Dritter. Zum Zwecke der Berechnung des Risikogewichts für das Verwässerungsrisiko wird die Risikogewichtsfunktion für Unternehmenskredite zugrunde gelegt, mit folgenden Eingangsparametern: Die PD entspricht dem geschätzten EL, die LGD beträgt 100 %. Bei der Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für das Verwässerungsrisiko ist die Restlaufzeit angemessen zu berücksichtigen. Wenn eine Bank nachweisen kann, dass das Verwässerungsrisiko adäquat überwacht wird und entsprechende Maßnahmen innerhalb eines Jahres erfolgen, so kann die Aufsicht der Bank erlauben, eine Restlaufzeit von einem Jahr anzuwenden.

370. Diese Methodik gilt sowohl für Retail- als auch für Unternehmensforderungen und unabhängig davon, ob die Risikogewichte für das Ausfallrisiko mittels der Standard-IRB-Vorgehensweise ermittelt wurden oder ob für Unternehmenskredite der 'Top-Down-Ansatz' angewendet wurde.

3. Behandlung von Kaufpreisnachlässen für angekaufte Forderungen

371. In viele Fällen beinhalten Kaufpreise von angekauften Forderungen einen Kaufpreisnachlass (nicht zu verwechseln mit dem Konzept von Nachlässen in Absatz 308 bis 334), der eine First-Loss-Absicherung gegen Ausfallrisiken, Verwässerungsrisiken oder beides bietet (vgl. Absatz 629). Bis zu dem Ausmaß, zu dem ein Teil eines Kaufpreisnachlasses dem Verkäufer zurückerstattet wird, kann der erstattbare Betrag als First-Loss-Absicherung im Rahmen der Regelungen zu Verbriefungen im IRB behandelt werden. Nicht erstattbare Kaufpreisnachlässe für angekaufte Forderungen wirken sich nicht auf die Ermittlung der EL-Wertberichtigungen in Abschnitt III.G oder die Berechnung der risikogewichteten Aktiva aus.

372. Falls Sicherheiten oder partielle Garantien für angekaufte Forderungen vorhanden sind, die eine First-Loss-Absicherung bieten (zusammenfassend in diesem Absatz als Kreditrisikominderungen bezeichnet), und falls diese Kreditrisikominderungen Ausfallrisiken, Verwässerungsrisiken oder beides abdecken, können diese auch als First-Loss-Absicherung im Rahmen der Regelungen zu Verbriefungen im IRB behandelt werden (vgl. Absatz 629). Falls eine Kreditrisikominderung sowohl das Ausfallrisiko als auch das Verwässerungsrisiko erfasst, müssen Banken, die die aufsichtliche Formel (Supervisory Formula) anwenden und in der Lage sind, eine nach Forderungshöhe gewichtete LGD zu bestimmen, diese, wie in Absatz 634 dargelegt, verwenden.

⁷⁸ Z. B. Aufrechnungen/Zugeständnisse hinsichtlich zurückgegebener Waren, Streitigkeiten wegen der Produktqualität, mögliche Schulden des Kreditnehmers bei einem Forderungsschuldner und jegliche Zahlungen oder Nachlässe, die vom Kreditnehmer angeboten werden (z. B. Skonto für Barzahlung innerhalb von 30 Tagen).

4. Anerkennung von Kreditrisikominderungen

373. Kreditrisikominderungen werden nach den allgemeinen Regeln anerkannt (siehe Absätze 269 bis 276).⁷⁹ Eine Garantie des Verkäufers oder eines Dritten wird entsprechend der bestehenden IRB-Regeln für Garantien behandelt, unabhängig davon, ob die Garantie das Ausfall- und/oder Verwässerungsrisiko abdeckt.

- Falls die Garantie beide, das Ausfall- und das Verwässerungsrisiko, abdeckt, muss die Bank das Risikogewicht des gesamten Pools für Ausfall- und Verwässerungsrisiken durch das des Garanten ersetzen.
- Falls die Garantie nur das Ausfall- oder nur das Verwässerungsrisiko abdeckt, nicht jedoch beide, muss die Bank das Risikogewicht der entsprechenden Teilrisikokomponente des Pools (Ausfall oder Verwässerung) durch das Risikogewicht des Garanten ersetzen. Die Kapitalanforderung für die andere Risikokomponente wird addiert.
- Falls die Garantie nur einen Teil des Ausfall- und/oder Verwässerungsrisikos abdeckt, wird der nicht abgedeckte Anteil nach den Regeln für CRM bei anteilmäßiger/tranchierter Deckung behandelt (d. h. die Risikogewichte für die nicht abgesicherten Risikokomponenten werden zu den Risikogewichten des gesicherten Teils addiert).

G. Behandlung von Erwarteten Verlusten und Anerkennung von Wertberichtigungen

374. In Abschnitt III.G wird die Methode erörtert, mit Hilfe derer die Differenz zwischen Wertberichtigungen (z.B. Einzelwertberichtigungen, portfoliospezifische Wertberichtigungen wie etwa Wertberichtigungen für Länderrisiken oder Pauschalwertberichtigungen) und erwarteten Verlusten auf das regulatorische Kapital angerechnet werden kann bzw. vom regulatorischen Kapital abgezogen werden muss (vgl. Absatz 43).

1. Ermittlung Erwarteter Verluste

375. Banken müssen die einzelnen EL-Beträge (definiert als EL multiliziert mit EAD) ihrer Forderungen aufsummieren (ohne den EL-Betrag für Beteiligungen nach dem PD/LGD-Ansatz und ohne den EL-Betrag für Verbriefungen), um den gesamten EL-Betrag zu bestimmen. Da der EL-Betrag für Beteiligungen nach dem PD/LGD-Ansatz vom gesamten EL-Betrag ausgenommen wird, gelten die Absätze 376 und 386 für solche Beteiligungen. Die Behandlung von EL bei Verbriefungen wird in Absatz 563 beschrieben.

(i) Erwartete Verluste für Forderungen, die keine unter den auf aufsichtlichen Zuordnungskriterien basierenden Ansatz fallende Spezialfinanzierungen sind, und für Beteiligungen

376. Die Banken müssen EL für nicht ausgefallene Forderungen an Unternehmen, Staaten, Bank und für Retailforderungen als $PD \times LGD$ berechnen. Für ausgefallene

⁷⁹ Es liegt im Ermessen der nationalen Bankenaufsicht, ob Kreditinstitute im Basis-IRB-Ansatz Garantien intern geratete Garanten, die mit einem PD-Äquivalent von schlechter als A- versehen sind, zum Zweck der Bestimmung der Eigenkapitalanforderungen für das Verwässerungsrisiko anrechnen können.

Forderungen an Unternehmen, Staaten, Banken und für ausgefallene Retailforderungen müssen Banken die bestmöglichen Schätzungen für den erwarteten Verlusts, wie in Absatz 471 definiert, verwenden. Banken, die den Basisansatz anwenden, müssen die aufsichtlichen Schätzwerte für die LGD verwenden. Für Spezialfinanzierungen, die unter den auf aufsichtlichen Zuordnungskriterien basierenden Ansatz fallen, wird EL berechnet wie in den Absätzen 377 und 378 beschrieben. Für Beteiligungen wird im Rahmen des PD/LGD-Ansatzes wird EL als $PD \times LGD$ berechnet, sofern nicht die Regeln aus den Absätzen 351 bis 354 zur Anwendung kommen. Verbriefte Forderungen tragen, wie in Absatz 563 ausgeführt, nicht zum EL-Betrag bei. Für alle anderen Forderungen ist EL 0.

(ii) Erwartete Verluste für Spezialfinanzierungen, die unter den auf aufsichtlichen Zuordnungskriterien basierenden Ansatz fallen

377. Für Spezialfinanzierungen, die unter den auf aufsichtlichen Zuordnungskriterien basierenden Ansatz fallen, wird der EL-Betrag durch Multiplikation der gewichteten Risikoaktiva auf Basis der passenden Risikogewichte, wie unten dargestellt, mit 8% und mit EAD ermittelt.

378. Die Risikogewichte für Spezialfinanzierungen, mit Ausnahme von HVCRE, sind:

Sehr gut	Gut	Mittel	Schwach	Ausgefallen
5%	10%	35%	100%	625%

Wenn die Bankenaufsicht auf Basis des nationalen Wahlrechts den Banken die Zuordnung präferenzierter Risikogewichte für andere Spezialfinanzierungen der aufsichtlichen Kategorien „sehr gut“ und „gut“, wie in Absatz 277 dargestellt, erlaubt, dann ist das zugehörige Risikogewicht für erwartete Verluste (EL) 0% für „sehr gute“ und 5% für „gute“ Forderungen.

Aufsichtliche Kategorien und Risikogewichte für EL für HVCRE

379. Die Risikogewichte für HVCRE sind:

Sehr gut	Gut	Mittel	Schwach	Ausgefallen
5%	5%	35%	100%	625%

Auch wenn die Bankenaufsicht auf Basis des nationalen Wahlrechts den Banken die Zuordnung von präferenzierten Risikogewichten zu HVCRE Forderungen der aufsichtlichen Kategorien „sehr gut“ und „gut“, wie in Absatz 282 dargestellt, erlaubt, ist das Risikogewicht für EL sowohl für „sehr gute“ als auch für „gute“ Forderungen 5%.

2. Ermittlung von Wertberichtigungen

(i) Forderungen im Rahmen des IRB Ansatzes

380. Die gesamten anerkennungsfähigen Wertberichtigungen sind definiert als die Summe aller Wertberichtigungen (z.B. Einzelwertberichtigungen, Teilwertabschreibungen, portfoliospezifische Wertberichtigungen wie etwa Wertberichtigungen für Länderrisiken oder Pauschalwertberichtigungen), die den Forderungen zugeordnet sind, die im Rahmen des IRB Ansatzes behandelt werden. Darüber hinaus können die gesamten anerkennungsfähigen Wertberichtigungen Nachlässe auf ausgefallene Forderungen

enthalten. Einzelwertberichtigungen auf Beteiligungen und verbriefte Forderungen dürfen den gesamten anererkennungsfähigen Wertberichtigungen nicht zugerechnet werden.

(ii) Anteilige Forderungen im Rahmen des Standardansatzes für das Kreditrisiko

381. Banken, die entweder auf Basis der Übergangsregelungen (wie in Absatz 257 bis 268 definiert) oder, sofern die Forderungen, die im Rahmen des Standardansatzes behandelt werden, im Sinne von Absatz 259 immateriell sind, dauerhaft den Standardansatz für Teile ihrer kreditrisikobehafteten Forderungen anwenden, müssen den Anteil unspezifischer Wertberichtigungen, der auf die Forderungen, die im Rahmen des Standardansatzes oder des IRB Ansatzes behandelt werden (siehe Absatz 42), entfällt, anhand der Verfahren bestimmen, die in den Absätzen 382 und 383 dargestellt sind.

382. Banken sollen grundsätzlich die gesamten anererkennungsfähigen Wertberichtigungen anteilig anhand der risikogewichteten Aktiva des Standardansatzes und des IRB Ansatzes für Kreditrisiken zuordnen. Wird innerhalb einer rechtlichen Einheit ausschließlich ein Ansatz zur Ermittlung der gewichteten Risikoaktiva für Kreditrisiken (d.h. Standardansatz oder IRB Ansatz) verwendet, dann können nichtspezifische Wertberichtigungen innerhalb einer Einheit, die ausschließlich den Standardansatz anwendet, der Behandlung im Rahmen des Standardansatzes zugeordnet werden. Ähnlich können nichtspezifische Wertberichtigungen, die in solchen Einheiten verbucht werden, die den IRB Ansatz anwenden, den gesamten anererkennungsfähigen Wertberichtigungen, wie in Absatz 380 definiert, zugeordnet werden.

383. Auf Basis des nationalen Wahlrechts können Banken, die sowohl den Standardansatz als auch den IRB Ansatz anwenden, ihre internen Zuordnungsmethoden für nichtspezifische Wertberichtigungen zur Berücksichtigung bei der Kapitalanforderung im Rahmen des Standardansatzes oder des IRB Ansatzes verwenden, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind. Ist die Verwendung interner Zuordnungsmethoden zulässig, dann legt die nationale Bankenaufsicht Standards hierfür fest. Vor Anwendung interner Zuordnungsmethoden für diesen Zweck müssen Banken hierfür eine Genehmigung der zuständigen Bankenaufsicht erhalten.

3. Behandlung von EL und Wertberichtigungen

384. Wie in Absatz 43 festgelegt, müssen Banken, die den IRB Ansatz anwenden, die Höhe der gesamten anererkennungsfähigen Wertberichtigungen (wie in Absatz 380 definiert) mit dem gesamten, im Rahmen des IRB Ansatzes berechneten EL-Betrags (wie in Absatz 375 definiert) vergleichen. Zusätzlich ist in Absatz 42 die Behandlung des Anteils einer Bank dargestellt, der dem Standardansatz für Kreditrisiken unterliegt, wenn die Bank sowohl Standardansatz als auch IRB Ansatz anwendet.

385. Ist der errechnete EL-Betrag kleiner als die Wertberichtigungen der Bank, dann muss die zuständige Bankenaufsicht berücksichtigen, ob EL die Bedingungen des Marktes, in dem die Bank tätig ist, vollständig widerspiegelt, bevor sie Einbeziehung der Differenz in das Ergänzungskapital erlaubt. Auch wenn Einzelwertberichtigungen den EL-Betrag von ausgefallenen Vermögenswerten übersteigen muss diese Beurteilung vor Anrechnung der Differenz auf den EL-Betrag nichtausgefallener Vermögenswerte erfolgen.

386. Der EL-Betrag für Beteiligungen, die im Rahmen des PD/LGD – Ansatzes behandelt werden, wird zu 50% von Kern- und zu 50% vom Ergänzungskapital abgezogen. Wertberichtigungen oder Abschreibungen für Beteiligungen, die im Rahmen des PD/LGD - Ansatzes behandelt werden, werden innerhalb der Wertberichtigungen für erwartete Verluste nicht berücksichtigt. Die Behandlung von erwarteten Verlusten und Wertberichtigungen im Zusammenhang mit Verbriefungen ist in Absatz 563 dargestellt.

H. Mindestanforderungen für den IRB-Ansatz

387. Abschnitt III H enthält die Mindestanforderungen für den Einstieg in den und die laufende Verwendung des IRB-Ansatzes. Die Mindestanforderungen werden in zwölf verschiedenen Abschnitten mit folgenden Inhalten behandelt: (a) Aufbau der Mindestanforderungen, (b) Erfüllung der Mindestanforderungen, (c) Ausgestaltung des Ratingsystems, (d) Anwendung des Ratingsystems, (e) Verantwortung der Geschäftsleitung und Überwachung, (f) Verwendung der internen Ratings, (g) Quantifizierung der Risiken, (h) Validierung der internen Schätzungen, (i) aufsichtliche Schätzwerte für die LGD und den EAD, (j) Anforderungen für die Anerkennung von Leasing (k) Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für Beteiligungspositionen und (l) Offenlegungsanforderungen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Mindestanforderungen für alle Forderungsklassen gelten. Aus diesem Grund können im Zusammenhang mit einer bestimmten Mindestanforderung auch mehrere Forderungsklassen angesprochen werden.

1. Aufbau der Mindestanforderungen

388. Um den IRB-Ansatz anwenden zu dürfen, muss eine Bank ihrer Aufsichtsinstanz darlegen, dass sie bestimmte Mindestanforderungen sowohl von Beginn an, als auch im Zeitablauf erfüllt. Viele dieser Anforderungen werden als Ziele formuliert, die ein qualifiziertes Ratingsystem erfüllen muss. Der Schwerpunkt liegt auf den Fähigkeiten einer Bank, die Risiken in einer konsistenten, glaubwürdigen und zutreffenden Weise zu klassifizieren und zu quantifizieren.

389. Das übergeordnete Prinzip dieser Mindestanforderungen beruht darauf, dass das Rating- und Risikomessverfahren sowie die entsprechenden Prozesse eine aussagekräftige Bewertung der Kreditnehmer und der Geschäfte, eine klare Differenzierung zwischen den Risiken sowie eine angemessen genaue und in sich schlüssige, quantitative Risikoschätzung ermöglichen. Darüber hinaus müssen die Systeme und Verfahren mit der internen Verwendung der Schätzungen übereinstimmen. Der Baseler Ausschuss ist sich darüber bewusst, dass Unterschiede an den Märkten, den Ratingmethoden, den Bankprodukten und der praktischen Umsetzung - von den Banken und ihren Aufsichtsinstanzen verlangen, ihre Verfahren an die jeweiligen Verhältnisse anzupassen. Es ist nicht die Absicht des Baseler Ausschusses, bis ins Detail gehende verbindliche Vorgaben zu der Art und Weise der Risikopolitik und ihrer praktischen Umsetzung zu machen. Jede Aufsichtsinstanz wird detaillierte Überprüfungsverfahren entwickeln um sicherzustellen, dass die Systeme der Bank und ihre internen Überwachungsverfahren eine angemessene Grundlage für den IRB-Ansatz darstellen.

390. Die in diesem Dokument niedergelegten Mindestanforderungen sind auf alle Forderungsklassen anzuwenden, es sei denn, es wird ausdrücklich auf etwas anderes verwiesen. Die Vorgaben, die sich auf den Prozess der Zuordnung von Krediten zu einzelnen Schuldner- oder Geschäftsklassen (und die damit zusammenhängenden Überwachungen, Validierungen usw.) beziehen, gelten in gleicher Weise für die Prozesse der Zuordnung von Retailforderungen zu einheitlichen Forderungsgruppen, es sei denn, es wird etwas anderes ausgeführt.

391. Die in diesem Abschnitt enthaltenen Mindestanforderungen gelten – sofern nicht etwas anderes ausgeführt wird – sowohl für die Basis- als auch für die fortgeschrittenen Ansätze. Grundsätzlich müssen alle IRB-Banken die PDs selbst schätzen⁸⁰ und müssen

⁸⁰ Banken sind nicht verpflichtet, eigene PD-Schätzungen für bestimmte Beteiligungen und bestimmte Forderungen innerhalb der Unterklasse der Spezialfinanzierungen durchzuführen.

sämtliche Anforderungen an die Ausgestaltung eines Ratingsystems, die Verfahren, Kontrollen und Überwachungen durch die Geschäftsleitung ebenso erfüllen wie die vorgegebenen Anforderungen an die Verfahren zur Schätzung und Validierung der PD-Maße. Banken, die ihre eigenen Schätzungen der LGD und EAD verwenden möchten, müssen darüber hinaus die zusätzlichen Mindestanforderungen für diese Risikofaktoren erfüllen, die in den Absätzen 468 – 489 niedergelegt sind.

2. Einhaltung der Mindestanforderungen

392. Um einen IRB-Ansatz anwenden zu können, muss eine Bank der zuständigen Aufsichtsinstanz darlegen, dass sie die in diesem Dokument niedergelegten Mindestanforderungen sowohl von Beginn an als auch fortlaufend erfüllt. Die das gesamte Kreditgeschäft umfassenden Risikomanagementverfahren einer Bank müssen außerdem mit den Mindeststandards übereinstimmen, die vom Ausschuss und den nationalen Aufsichtsinstanzen veröffentlicht wurden.

393. Unter Umständen kann eine Bank nicht allen Mindestanforderungen vollständig entsprechen. In diesen Fällen muss die Bank einen Zeitplan für die Erfüllung erstellen und diesen von der Bankenaufsicht genehmigen lassen. Andernfalls muss die Bank darlegen, dass die Auswirkungen der Nichterfüllung in Anbetracht der Risikosituation unwesentlich sind. Wenn kein akzeptabler Plan aufgestellt wird oder der Plan nicht angemessen umgesetzt wird oder wenn es nicht gelingt, die Unwesentlichkeit nachzuweisen, wird die Bankenaufsicht die Zulassung für den IRB-Ansatz erneut überprüfen müssen. Darüber hinaus wird die Bankenaufsicht zu entscheiden haben, ob für die Dauer der Nichterfüllung nach Maßgabe der Säule 2 mehr Eigenkapital vorzuhalten ist oder andere angemessene aufsichtliche Schritte eingeleitet werden müssen.

3. Ausgestaltung des Ratingsystems

394. Der Begriff „Ratingsystem“ umfasst alle Methoden, Prozesse, Kontrollen, Datenerhebungen und DV-Systeme, die zur Bestimmung von Kreditrisiken, zur Zuweisung interner Ratings und zur Quantifizierung von Ausfall- und Verlustschätzungen dienen.

395. Innerhalb jeder einzelnen Forderungsklasse kann eine Bank verschiedene Ratingmethoden/-systeme verwenden. So kann eine Bank beispielsweise Ratingsysteme für bestimmte Branchen oder Marktsegmente (z. B. Mittelstand und große Unternehmen) entwickeln. Wenn sich eine Bank dafür entschieden hat, unterschiedliche Systeme zu verwenden, müssen die Gründe für die Zuordnung eines Kreditnehmers zu einem bestimmten Ratingsystem dokumentiert sein und die Zuordnungskriterien in einer Weise angewandt werden, die das jeweilige Risikoprofil eines Kreditnehmers am Besten widerspiegeln. Die Banken dürfen ihre Kreditnehmer nicht in unangemessener Weise ihren verschiedenen Ratingsystemen zuordnen, um die aufsichtlichen Eigenkapitalanforderungen zu vermindern (d. h. keine „Rosinenpickerei“ durch die Wahl des Ratingsystems). Die Banken müssen darlegen, dass jedes für IRB-Zwecke eingesetzte Ratingsystem die Mindestanforderungen von Beginn an und im Zeitablauf erfüllt.

(i) Ratingkomponenten

Standards für Kredite an Unternehmen, Staaten und Banken

396. Ein anerkennungsfähiges IRB-Ratingsystem muss aus zwei eigenständigen und voneinander getrennten Komponenten bestehen: (i) das Ausfallrisiko des Schuldners und (ii) transaktionsspezifische Faktoren.

397. Die erste Komponente muss auf das Ausfallrisiko des Schuldners ausgerichtet sein. Verschiedene Kredite an den gleichen Schuldner müssen derselben Schuldnerkategorie zugeordnet werden, ungeachtet eventuellen Unterschieden in den einzelnen Krediten. Hiervon gibt es zwei Ausnahmen. Die erste betrifft den Fall des Transferrisikos, in dem eine Bank Kreditnehmern verschiedene Einstufungen zuordnen kann, die davon abhängen, ob ein Kredit auf die Heimatwährung des Schuldners oder eine ausländische Währung lautet. Der zweite Fall betrifft die Berücksichtigung einer Garantie in Form einer Anpassung des Schuldnerratings. In beiden Fällen können die jeweiligen Kredite eines Kreditnehmers unterschiedlichen Klassen zugewiesen werden. Eine Bank muss in ihren Kreditrichtlinien das Verhältnis zwischen den kreditnehmerbezogenen Risikoklassen in Form abgestufter Risikogehalte jeder Klasse darlegen. Das angenommene und gemessene Risiko muss von einer Risikoklasse zur Nächsten in dem gleichem Maße ansteigen, wie die Kreditqualität abnimmt. Die Strategie muss das Risiko jeder Risikoklasse deutlich machen, und zwar sowohl in Form einer Darstellung der Ausfallwahrscheinlichkeit, die allen einer Risikoklasse zugeordneten Kreditnehmern gemeinsam ist, als auch einer Darstellung der Kriterien, die für die Abstufung der Risikokategorien herangezogen werden.

398. Die zweite Komponente muss die transaktionsspezifischen Merkmale, wie Sicherheiten, Nachrangigkeit, Produktart usw. berücksichtigen. Von Banken, die den IRB-Basisansatz anwenden, kann diese Anforderung durch das Vorhandensein einer Fazilitätsspezifischen Komponente erfüllt werden, die sowohl die kreditnehmerspezifischen als auch die transaktionsspezifischen Faktoren berücksichtigt. Zum Beispiel kann eine Ratingkomponente, die den erwarteten Verlust (EL) widerspiegelt, indem die wirtschaftliche Stärke eines Kunden (PD) und die Verlustquote (LGD) berücksichtigt wird, diesen Anforderungen genügen. Ebenso kann ein Ratingsystem, das ausschließlich die mögliche Verlustquote widerspiegelt, den Anforderungen entsprechen. Wenn eine Ratingkomponente zwar den erwarteten Verlust (EL), aber nicht gesondert davon die Verlustquote (LGD) ausweist, sind die von der Bankenaufsicht vorgegebenen LGD-Schätzungen zu verwenden.

399. Banken, die den fortgeschrittenen Ansatz verwenden, müssen die LGD im Rahmen der Ratings separat ausweisen. Diese Ratings können einzelne oder alle Faktoren berücksichtigen, die die LGD beeinflussen können, wobei die Art der Faktoren nicht auf bestimmte Arten von Sicherheiten, Produkten, Branchen oder Verwendungszwecke begrenzt ist. Besondere Merkmale des Kreditnehmers können als LGD-Ratingkriterien nur insoweit verwendet werden, wie sie für die Schätzung der LGD aussagekräftig sind. Die Banken können die Faktoren, die den Risikogehalt einer Fazilität beeinflussen, für jedes Portfoliosegment anders auswählen, solange sie die zuständigen Aufsichtsinstanzen davon überzeugen können, dass dadurch die Aussagekraft und die Genauigkeit ihrer Schätzungen verbessert wird.

400. Für Kreditinstitute, die die aufsichtlich vorgegebenen Zuordnungskriterien (Elementaransatz) für die Unterklasse Spezialfinanzierungen nutzen, gelten für diese Kreditarten die Zwei-Komponenten-Anforderungen nicht. In Anbetracht der Wechselbeziehungen zwischen den Kreditnehmer-/Transaktionsspezifika bei Spezialfinanzierungen können die Banken die hier genannten Anforderungen auch durch eine einzige Ratingkomponente erfüllen, die den EL wiedergibt, indem die Ausfallwahrscheinlichkeit des Kreditnehmers (PD) und die Verlustquote (LGD) berücksichtigt wird. Diese Ausnahme ist nicht auf Banken anwendbar, die entweder den allgemeinen IRB-Basisansatz für Unternehmenskredite oder den fortgeschrittenen Ansatz für die Unterklasse „Spezialfinanzierungen“ anwenden.

Standards für Retailforderungen

401. Ratingsysteme für Retailkredite müssen sowohl auf die Kreditnehmer- als auch auf die geschäftsspezifischen Risiken ausgerichtet sein und alle relevanten Kreditnehmer- und

Transaktionscharakteristika umfassen. Die Banken müssen jeden Kredit, der unter die Definition für Retailkredite fällt, für die Zwecke des IRB-Ansatzes einem bestimmten Forderungspool zuordnen. Die Banken müssen darlegen, dass dieses Verfahren eine aussagekräftige Differenzierung der Risiken ermöglicht, zu einer Gruppierung hinreichend gleichartiger Forderungen führt und eine genaue, konsistente Schätzung der Verlustcharakteristika der zu einer Gruppe zusammengefassten Kredite gestattet.

402. Für jeden Forderungspool müssen die Banken PD, LGD und EAD schätzen. Mehrere Forderungspools können dabei dieselben PD-, LGD- oder EAD-Schätzungen erhalten. Bei der Zuordnung von Forderungen zu einem Forderungspool sollten die Banken mindestens die folgenden Risikotreiber berücksichtigen:

- Risikomerkmale der Schuldner (z. B. Art des Kreditnehmers, demographische Aspekte wie Alter/Beruf);
- Risikomerkmale des Geschäfts, einschließlich Produkt- und/oder Sicherheitenarten (z. B. Verhältnis zwischen Kredithöhe und Sicherheitenwert, saisonale Schwankungen, Garantien und Nachrangigkeit (erstrangiges oder zweitrangiges Pfandrecht)). Die Banken müssen insbesondere die Effekte aus der Bereitstellung von Sicherheiten für mehrere Einzelkredite berücksichtigen, sofern derartige Vereinbarungen bestehen.
- Verzugsstatus von Krediten: Von den Banken wird erwartet, dass sie Forderungen, die im Verzug sind und solche, die nicht in Verzug sind, getrennt ausweisen.

(ii) *Ratingstruktur*

Standardanforderungen für Forderungen an Unternehmen, Staaten und Banken

403. Es sollte eine sinnvolle Verteilung der Kredite über die Risikoklassen und keine übermäßigen Konzentrationen in einzelnen Klassen erreicht werden, und zwar sowohl bezüglich der Abstufungen zwischen Kreditnehmerratings als auch in der Abstufung der Ratings der Fazilitäten.

404. Um diese Anforderungen zu erfüllen, müssen mindestens sieben kreditnehmerbezogene Ratingklassen für nicht ausgefallene Schuldner und eine Klasse für ausgefallene Kreditnehmer gebildet werden. Banken, deren Kreditgeschäft auf bestimmte Marktsegmente ausgerichtet ist, können dieser Anforderung mit dieser Mindestzahl an Ratingklassen entsprechen. Die Aufsichtsinstanzen können jedoch von Banken, die Kredite an Kunden mit sehr unterschiedlichen Bonitäten vergeben, verlangen, dass sie eine größere Anzahl an Risikoklassen bilden.

405. Eine Ratingklasse ist definiert als eine Einstufung des Schuldnerrisikos auf der Grundlage mehrerer unterschiedlicher Ratingkriterien, aus denen die Schätzung der Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) abgeleitet werden kann. Die Definition einer Ratingklasse muss sowohl eine Beschreibung der Höhe der Ausfallwahrscheinlichkeit für die Kreditnehmer umfassen, die einer Risikoklasse zugeordnet werden, als auch der Kriterien, die zur Ableitung der Risikoeinstufung herangezogen werden. "+" oder "-" Angaben zu den alphabetisch oder numerisch unterteilten Ratingklassen werden nur dann als eigenständige Ratingklasse anerkannt, wenn die Bank hierfür eine vollständige Ratingbeschreibung und Zuordnungskriterien entwickelt sowie eigene PD-Schätzungen für diese Abstufungen durchgeführt hat.

406. Kreditinstitute, deren Kreditgeschäft auf ein bestimmtes Marktsegment und eine bestimmte Bandbreite des Ausfallrisikos konzentriert ist, müssen innerhalb dieser Spannbreiten eine ausreichende Anzahl an Ratingklassen bilden, um eine übermäßige Konzentration von Kreditnehmern in bestimmten Klassen zu vermeiden. Erhebliche

Konzentrationen in einer oder mehreren Ratingklassen müssen durch überzeugende empirische Nachweise belegt sein, wonach diese Klasse oder Klassen ein hinreichend enges PD-Band umfassen und das Ausfallrisiko aller Kreditnehmer einer Klasse innerhalb dieser Bandbreite liegt.

407. Für die Nutzung des fortgeschrittenen Ansatzes zur Messung der LGD wird keine Mindestanzahl für geschäftsspezifische Klassen vorgegeben. Eine Bank muss jedoch eine ausreichende Zahl an Geschäftsklassen bilden, um zu vermeiden, dass Geschäfte mit weit streuenden LGDs einer einzelnen Klasse zugeordnet werden. Die Kriterien, die zur Abgrenzung der Geschäftsklassen herangezogen werden, müssen auf empirischen Untersuchungen basieren.

408. Banken, die die aufsichtlichen Zuordnungskriterien für die Forderungsklassen der „Spezialfinanzierungen“ nutzen, müssen mindestens vier Klassen für nicht ausgefallene und eine Klasse für ausgefallene Kreditnehmer bilden. Für Spezialfinanzierungen, die in den Basis- oder fortgeschrittenen Ansatz für Unternehmenskredite einbezogen werden, gelten dieselben Anforderungen wie für Unternehmenskredite.

Standards für Retailkredite

409. Die Bank muss in der Lage sein, für jede gebildete Ratingklasse ein quantitativ bestimmbares Maß für die Verlustmerkmale (PD, LGD, und EAD) zu ermitteln. Für IRB-Zwecke muss der Grad der Differenzierung sicherstellen, dass die Anzahl der in einem Pool zusammengefassten Forderungen ausreichend groß ist, um auf Poolebene eine aussagekräftige Quantifizierung und Validierung der Verlustmerkmale zu ermöglichen. Außerdem muss es eine aussagekräftige Verteilung der Kreditnehmer und Kreditarten über die Forderungspools hinweg geben. Ein einzelner Forderungspool darf keinen unangemessen hohen Anteil des Gesamt-Retailportfolios der Bank enthalten.

(iii) Ratingkriterien

410. Eine Bank muss über genau bezeichnete Ratingdefinitionen, Prozesse und Kriterien für die Zuordnung von Krediten zu den Risikoklassen eines Ratingsystems verfügen. Die Ratingdefinitionen und die Kriterien müssen sowohl plausibel als auch unmittelbar einleuchtend sein und zu einer aussagekräftigen Differenzierung der Risiken führen.

- Die Beschreibung der Risikoklassen und der Kriterien muss ausreichend detailliert sein, um denjenigen, die mit der Zuordnung von Ratings beauftragt sind, zu ermöglichen, in einer konsistenten Weise den Kreditnehmern oder Geschäften mit vergleichbaren Risiken auch dieselben Ratings zuzuweisen. Diese Konsistenz sollte für alle Produktlinien, Abteilungen und geographische Regionen erreicht werden. Falls die Ratingkriterien und die Verfahren für verschiedene Kreditnehmer oder Geschäfte unterschiedlich sind, muss die Bank sie auf mögliche Inkonsistenz überwachen und die Ratingkriterien gegebenenfalls überarbeiten, um einen höheren Grad an Konsistenz zu erreichen.
- Schriftlich niedergelegte Ratingdefinitionen müssen deutlich und detailliert genug sein, um Dritten – wie Innenrevisoren oder ebenso unabhängigen anderen Funktionsträgern sowie Bankaufsehern – zu ermöglichen, die Ratingzuordnung nachvollziehen und die Angemessenheit der Zuordnung der Kredite zu den Ratingklassen/Forderungsklassen beurteilen zu können.
- Die Kriterien müssen außerdem mit den bankinternen Kreditvergaberichtlinien und den internen Verfahren über den Umgang mit problembehafteten Kreditnehmern oder Geschäften übereinstimmen.

411. Um sicherzustellen, dass die Banken alle verfügbaren Informationen konsistent berücksichtigten, müssen die Banken bei der Zuordnung von Ratings zu Kreditnehmern oder Geschäften alle relevanten und wesentlichen Informationen verwenden. Die Informationen müssen aktuell sein. Je weniger Informationen eine Bank hat, um so vorsichtiger muss sie bei der Zuordnung der Kredite zu den Kreditnehmerklassen oder Geschäftsklassen sein. Ein externes Rating kann ein erstes Indiz für die Zuordnung zu einer internen Ratingklasse sein. Gleichwohl muss eine Bank sicherstellen, dass sie auch andere relevante Informationen berücksichtigt.

Spezialfinanzierungsprodukte im Unternehmensportfolio

412. Banken, die die aufsichtlichen Kriterien für die Zuordnung von Spezialfinanzierungskrediten nutzen, müssen die Zuordnung dieser Kredite zu ihren internen Ratingklassen auf der Grundlage ihrer eigenen Kriterien, System und Prozesse vornehmen, die den vorgegebenen Mindestanforderungen entsprechen. Die Banken müssen diese internen Ratingeinstufungen dann den fünf verschiedenen, aufsichtlich vorgegebenen Ratingkategorien zuordnen. Die Tabellen 1–4 im Anhang 4 enthalten – für jede Untergruppe der Spezialfinanzierungen – die grundlegenden Bewertungsfaktoren und die Eigenschaften derjenigen Kredite, die unter die einzelnen aufsichtlich vorgegebenen Kategorien fallen. Für jede Kreditkategorie wird eine eigenständige Tabelle bereitgestellt, die die Bewertungsfaktoren und Krediteigenschaften umschreibt.

413. Der Ausschuss ist sich bewusst, dass die von den Banken für die Zuordnung der Kredite zu internen Risikoklassen genutzten Kriterien nicht vollständig den Kriterien entsprechen, die zur Abgrenzung der aufsichtlich vorgegebenen Kategorien herangezogen werden. Gleichwohl müssen die Banken in der Lage sein darzulegen, dass ihre Zuordnungsverfahren zu einer Zuordnung von Risikograden führt, die überwiegend den Merkmalen der aufsichtlichen Risikokategorie entspricht. Die Banken sollten besonders darauf achten, dass Abweichungen von ihren internen Ratingkriterien nicht dazu führen, dass der Zuordnungsprozess unwirksam wird.

(iv) Zeithorizont der Ratingzuordnung

414. Obwohl der Zeithorizont für die PD-Schätzungen ein Jahr beträgt (wie in Absatz 447 beschrieben), wird erwartet, dass die Banken bei der Zuordnung der Ratings einen längeren Zeithorizont zugrunde legen.

415. Ein Kreditnehmerrating muss das Urteil der Bank über die Fähigkeit und die Bereitschaft eines Kreditnehmers widerspiegeln, seinen vertraglichen Verpflichtungen auch unter widrigen wirtschaftlichen Bedingungen oder im Falle unerwartet eintretender Ereignisse nachzukommen. Eine Bank kann zum Beispiel die Ratingzuordnungen auf spezifische und angemessene Stress-Szenarien basieren. Alternativ kann eine Bank diese Anforderungen erfüllen, indem sie in angemessener Weise die Anfälligkeit eines Schuldners für widrige wirtschaftliche Entwicklungen oder unerwartete Ereignisse berücksichtigt, ohne hierfür ein besonderes Stress-Szenario vorzusehen. Die Spannbreite des gesamtwirtschaftlichen Umfeldes, die bei der Beurteilung berücksichtigt wird, muss mit den gegenwärtigen Verhältnissen und denen, die mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit im Laufe eines Konjunkturzyklusses mit Blick auf eine bestimmte Branche oder Region entstehen können, übereinstimmen.

416. Aufgrund der Schwierigkeiten, künftige Ereignisse und ihren Einfluss auf die finanzielle Lage eines Kreditnehmers vorherzusagen, soll eine Bank die zukunftsbezogenen Informationen konservativ bewerten. Darüber hinaus muss eine Bank dann, wenn nur wenige Daten verfügbar sind, ihren Analysen eine konservative Ausrichtung zugrunde legen.

(v) *Verwendung von Modellen*

417. Die Anforderungen in diesem Abschnitt beziehen sich auf statistische Modelle und andere automatische Verfahren, die genutzt werden, um ein Kreditnehmer- oder ein Geschäftsrating abzuleiten oder die PD, LGD oder EAD zu schätzen. Kredit-Scoring-Modelle und andere automatische Ratingverfahren nutzen grundsätzlich nur einen Teil der verfügbaren Informationen. Obwohl automatische Ratingverfahren idiosynkratische Fehler von Ratingverfahren vermeiden können, in denen menschliche Urteile eine große Rolle spielen, ist das automatische Verarbeiten begrenzter Informationen ebenfalls eine Quelle von Ratingfehlern. Kredit-Scoring-Modell und andere automatische Verfahren sind daher als anfängliche oder teilweise Grundlage für die Zuordnung von Ratings anerkenungsfähig und können bei der Schätzung von Verlusteigenschaften eine Rolle spielen. Hinreichende menschliche Urteile und menschliche Überwachung sind erforderlich um sicherzustellen, dass alle wesentlichen Informationen, einschließlich derer außerhalb des Erfassungsbereichs des Modells, berücksichtigt werden und das Modell in angemessener Weise genutzt wird.

- Es ist Aufgabe der Bank, ihre Aufsichtsinstanz davon zu überzeugen, dass ein Modell oder ein Verfahren eine gute Vorhersagekraft besitzt und dass die aufsichtlichen Eigenkapitalanforderungen durch die Nutzung dieser Ergebnisse nicht verzerrt werden. Die Variablen, die in das Modell eingehen, müssen eine angemessene Anzahl von Schätzern darstellen. Das Modell muss über alle Kreditnehmer oder Geschäfte, die eine Bank einem Risiko aussetzen, im Durchschnitt genau rechnen und darf keine bekannten wesentlichen Verzerrungen beinhalten.
- Die Bank muss über einen Prozess verfügen, um die in statistische Ausfall- oder Verlustverteilungsmodelle eingehenden Daten zu überprüfen. Dieses schließt die Bewertung der Genauigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit der Zuordnung von Daten zu einem genehmigten Rating ein.
- Die Bank muss darlegen, dass die Daten, die für die Entwicklung des Modells herangezogen werden, für die aktuelle Schuldner- oder Geschäftsstruktur repräsentativ sind.
- Sofern die Modellergebnisse mit menschlichen Urteilen verbunden werden, müssen diese Bewertungen alle relevanten und wesentlichen Informationen berücksichtigen, die das Modell nicht erfasst. Die Bank muss in schriftlichen Leitlinien niederlegen, wie menschliche Wertungen und Modellergebnisse miteinander kombiniert werden sollen.
- Die Bank muss Verfahren vorgeben, wie die modellbasierten Ratingzuordnungen durch die Mitarbeiter überprüft werden sollen. Derartige Verfahren sollen sich darauf konzentrieren, Fehler aufzudecken oder zu begrenzen, die aus bekannten Modellschwächen resultieren und ebenfalls laufende und ernsthafte Bemühungen umfassen, die Leistungsfähigkeit des Modells zu verbessern.
- Die Bank muss über einen regelmäßigen Turnus zur Modellvalidierung verfügen, der die Vorhersagegenauigkeit und Stabilität, die Überprüfung der Modellbeziehungen und das Testen von Modellergebnissen gegen die tatsächlichen Ergebnisse umfasst.

(vi) *Dokumentation der Ausgestaltung des Ratingsystems*

418. Die Ausgestaltung des Ratingsystems und die Details über dessen Verwendung müssen schriftlich dokumentiert werden. Aus der Dokumentation muss hervorgehen, dass die Bank die Mindeststandards erfüllt. Sie muss Regelungen zu folgenden Bereichen enthalten: Portfolioabgrenzung; Ratingkriterien; Verantwortlichkeiten der Stellen, die die

Kreditnehmer und Geschäfte beurteilen; Definitionen der Sachverhalte, die Ausnahmen vom Rating zulassen; die Stellen, die ermächtigt sind, Ausnahmen zu genehmigen; Intervalle für die Ratingüberprüfung und die Überwachung des Ratingprozesses durch die Geschäftsleitung. Eine Bank muss die Gründe für die Wahl ihrer internen Ratingkriterien dokumentieren und muss in der Lage sein, durch Analysen zu belegen, dass die Ratingkriterien und -verfahren zu einer aussagekräftigen Risikodifferenzierung führen. Die Ratingkriterien und -verfahren müssen turnusmäßig überprüft werden, um festzustellen, ob sie weiterhin im Hinblick auf das aktuelle Portfolio und die externen Bedingungen vollumfänglich anwendbar sind. Ergänzend muss eine Bank die in der Vergangenheit vorgenommenen wesentlichen Veränderungen des Ratingprozesses dokumentieren. Aus dieser Dokumentation müssen die Änderungen im Ratingprozess deutlich hervorgehen, die seit der letzten bankaufsichtlichen Überprüfung vorgenommen wurden. Außerdem muss das Verfahren der Ratingzuordnung einschließlich der internen Überwachungsstrukturen dokumentiert werden.

419. Die Banken müssen die spezifischen, intern verwendeten Definitionen für Ausfälle und Verluste dokumentieren und darlegen, dass diese mit den in den Absätzen 452 bis 460 niedergelegten Referenzdefinitionen übereinstimmen.

420. Falls eine Bank statistische Modelle im Rahmen des Ratingprozesses einsetzt, muss sie die dabei angewandten Methoden dokumentieren. Diese Dokumente müssen:

- eine detaillierte Beschreibung der Theorie, der Annahmen und/oder der mathematischen und empirischen Basis für die Zuordnung von Ausfallschätzungen zu den Ratingklassen, den einzelnen Schuldern, Krediten oder Pools sowie der Datenquelle(n) umfassen, die für die Schätzung des Modells herangezogen werden;
- einen strengen statistischen Prozess (einschließlich Out-of-Time- und Out-of-Sample-Tests) für die Validierung des Modells vorsehen; und
- auf alle Umstände hinweisen, unter denen das Modell nicht effizient arbeitet.

421. Der Einsatz eines gekauften Modells, das auf vom Veräußerer entwickelten Ansätzen aufbaut, ist kein Grund für einen Verzicht auf die Dokumentation oder das Erfüllen anderer Anforderungen an interne Ratingsysteme. Es ist Aufgabe des Systemanbieters und der Bank, die Anforderungen zur Zufriedenheit der Bankenaufsicht zu erfüllen.

4. Einsatz des Ratingsystems

(i) Anwendungsbereich der Ratings

422. Innerhalb der Unternehmens-, Staats- und Bankportfolien muss jedem Schuldner und allen anerkannten Garanten ein Rating zugewiesen werden. Außerdem muss jeder Kredit im Rahmen des Kreditgenehmigungsprozesses ein geschäftsspezifisches Rating erhalten. Das gilt in gleicher Weise für das Retailgeschäft, bei dem jeder Kredit im Rahmen des Kreditgenehmigungsprozesses einem bestimmten Forderungspool zuzuordnen ist.

423. Jede einzelne Rechtsperson, an die ein Kredit vergeben wird, muss für sich allein geratet werden. Die Bank muss aufsichtlich anerkennungsfähige Regelungen treffen, wie einzelne, einer Kreditnehmereinheit angehörende Schuldner zu beurteilen sind und unter welchen Bedingungen dasselbe Rating auf einige oder alle Kreditnehmer der Kreditnehmereinheit bezogen werden darf oder nicht.

(ii) Integrität des Ratingprozesses

Standards für Unternehmens-, Staats- und Bankforderungen

424. Die Zuordnung von Ratings und die turnusmäßigen Überprüfungen der Ratingzuordnungen müssen von einer Stelle vorgenommen oder überprüft werden, die kein unmittelbares Interesse an der Kreditgewährung hat. Die Unabhängigkeit der Ratingzuordnung kann durch verschiedene Verfahren erreicht werden, die von den Aufsichtsinstanzen sorgfältig zu überprüfen sind. Die operativen Prozesse sind in dem bankinternen Regelwerk zu definieren und in die tatsächlichen Arbeitsabläufe zu integrieren. Die Kreditvergaberichtlinien und das Genehmigungsverfahren müssen dazu beitragen, die Unabhängigkeit des Ratingprozesses zu stärken und zu fördern.

425. Die Kreditnehmerratings und die geschäftsspezifischen Ratings sind mindestens einmal jährlich zu aktualisieren. Bestimmte Kredite, insbesondere an Schuldner mit höherem Risiko oder problembehaftete Forderungen, sind in kürzeren Abständen zu überprüfen. Darüber hinaus muss das Rating aktualisiert werden, wenn wesentliche neue Informationen über den Kreditnehmer oder das finanzierte Geschäft bekannt werden.

426. Die Bank muss über wirksame Verfahren verfügen, um die relevanten und wesentlichen Informationen über die finanziellen Verhältnisse eines Schuldners oder eines Geschäftes zu erhalten und zu aktualisieren, die Einfluss auf die Verlustquote (LGD) und die künftige Kreditinanspruchnahme (EAD) haben (wie z. B. über den Wert der Sicherheiten). Durch entsprechende Vorgaben muss sichergestellt sein, dass das Kreditnehmerrating innerhalb einer bestimmten Zeit nach Erhalt der Informationen erneuert wird.

Anforderungen für das Retailgeschäft

427. Die Bank muss die Verlusteigenschaften und den Verzugsstatus für jeden gebildeten Pool von Krediten mindestens einmal jährlich überprüfen. Sie muss ebenfalls einzelne Kreditnehmer innerhalb eines Pools überprüfen, um sicherzustellen, dass sie weiterhin dem richtigen Pool zugeordnet werden. Die Anforderung kann durch die Überprüfung einer repräsentativen Stichprobe der Kredite eines Pools erfüllt werden.

(iii) Manuelle Veränderung von Ratingergebnissen

428. Sofern Ratingeinstufungen auf Expertensystemen beruhen, müssen die Banken die Fälle, in denen Bankmitarbeiter die Ergebnisse des Ratingprozesses abändern dürfen, exakt beschreiben. Das schließt Vorgaben darüber ein, unter welchen Umständen, durch wen und in welchem Umfang Änderungen vorgenommen werden dürfen. Beim Einsatz von modellbasierten Ratings müssen Richtlinien existieren und Prozesse implementiert werden, um die Fälle zu überwachen, in denen menschliche Urteile das Modellergebnis abändern, Modellvariablen unberücksichtigt bleiben oder Eingaben verändert werden. In diesen Vorgaben müssen die Mitarbeiter benannt werden, die für die Genehmigung dieser Änderungen zuständig sind. Die Banken müssen die Abweichungen von den Ratingergebnissen aufzeichnen und ihre Prognosegüte separat bewerten.

(iv) Datenverwaltung

429. Ein Kreditinstitut muss Daten über die wesentlichen Merkmale der Kreditnehmer und der Geschäfte erheben und speichern, die zur Unterstützung ihres internen Kreditrisikomess- und -steuerungsprozesses, zur Erfüllung der anderen in diesem Dokument niedergelegten Anforderungen und als Basis für das bankaufsichtliche Meldewesen dienen. Diese Daten sollten ausreichend detailliert sein, um eine rückbetrachtende Zuordnung von Kreditnehmern und Geschäften zu ermöglichen, um z. B. bei einer Fortentwicklung des Ratingsystems eine feinere Einteilung der Portfolien vornehmen zu können. Darüber hinaus

müssen die Banken die Daten über Aspekte ihres internen Ratings erheben und aufbewahren, so wie es in Säule 3 dieses Regelwerks gefordert wird.

Für Unternehmens-, Staats- und Bankkredite

430. Die Kreditinstitute müssen die Ratinghistorien ihrer Schuldner und der anerkannten Garanten, einschließlich der Ratings seit der ersten Zuordnung eines Kreditnehmers/Garanten zu einer Ratingklasse, die Zeitpunkte, zu denen die Ratings vergeben wurden, die Verfahren und Kerndaten, die zur Ableitung der Ratings herangezogen wurden sowie die Namen der Mitarbeiter/Modelle archivieren, die bei der Zuordnung der Ratings mitgewirkt haben. Die Merkmale der Schuldner und Geschäfte, die ausgefallen sind, der Zeitpunkt sowie die Umstände des Ausfalls sind ebenfalls aufzuzeichnen. Die Banken müssen außerdem die Daten über die Ausfallwahrscheinlichkeiten (PDs) und die tatsächlichen Verlustquoten in Verbindung mit den Ratingklassen sowie über die Wanderungsbewegungen zwischen den Ratingklassen aufzeichnen, um die Prognosefähigkeit des Schuldnerratingsystems zu verfolgen.

431. Banken, die den fortgeschrittenen IRB-Ansatz nutzen, müssen zusätzlich eine vollständige Historie der mit den Geschäften verbundenen LGD- und EAD-Schätzungen und der zur Ableitung der Schätzungen verwendeten Kerndaten sowie der Namen der beteiligten Mitarbeiter/Modelle archivieren. Zusätzlich müssen die Banken Daten über die geschätzten und tatsächlich realisierten LGDs und EADs für jedes einzelne ausgefallene Engagement aufzeichnen. Banken, die die Sicherungswirkung von Garantien bzw. Kreditderivaten in der LGD berücksichtigen, müssen die LGD-Schätzungen vor und nach der Bewertung von Garantien bzw. Kreditderivaten archivieren. Informationen über die Elemente von Verlusten oder Erlösquoten, wie die Höhe der Verwertungserlöse, Quelle der Geldzuflüsse (z. B. Sicherheitenverwertung, Insolvenzerlöse, Inanspruchnahmen von Garanten), Zeitaufwand für die Verwertung sowie die Verwertungskosten müssen ebenfalls aufgezeichnet werden.

432. Banken, die im IRB-Basisansatz die aufsichtlich vorgegebenen Schätzer nutzen, sind aufgefordert, die relevanten Daten ebenfalls zu speichern (z. B. Daten über Verluste und Erlösquoten aus Unternehmensforderungen im Basisansatz, Daten über tatsächliche Verluste bei Banken, die die aufsichtlichen Zuordnungskriterien für Spezialfinanzierungen nutzen).

Für Retailkredite

433. Die Banken müssen die Daten aufzeichnen, die sie für die Zuordnung der Kredite zu Forderungspools verwenden, einschließlich der Daten über die schuldner- und geschäftsspezifischen Risikomerkmale, die entweder unmittelbar oder aus einem Modell genutzt werden. Das gilt gleichermaßen für Daten zum Zahlungsverzug. Die Banken müssen außerdem Daten über die geschätzten PDs, LGDs und EADs für die einzelnen Forderungspools aufbewahren. Im Falle von ausgefallenen Forderungen müssen die Banken auch die Daten über die Forderungspools, denen die Forderungen während eines Jahres vor dem Ausfall zugeordnet waren, sowie die Daten über die tatsächlichen Werte der LGD und der EAD archivieren.

(v) Stresstests zur Beurteilung der Kapitaladäquanz

434. Eine IRB-Bank muss zur Beurteilung der Angemessenheit ihrer Eigenkapitalausstattung über fundierte Stresstest-Verfahren verfügen. Dabei sind mögliche Ereignisse oder zukünftige Veränderungen der ökonomischen Rahmenbedingungen zu identifizieren, die negative Einflüsse auf die Werthaltigkeit der Kreditforderungen haben. Sie sollen auch die Möglichkeiten der Bank messen, derartigen negativen Einflüssen standzuhalten. Szenarien, die beispielsweise beurteilt werden können, sind: (i)

gesamtwirtschaftliche oder branchenbezogene wirtschaftliche Abschwungphasen; (ii) erhebliche Marktpreisveränderungen und (iii) Liquiditätsengpässe.

435. Ergänzend zu den oben beschriebenen grundsätzlichen Tests haben die Banken Kreditrisiko-Stresstests durchzuführen, um den Einfluss bestimmter Bedingungen auf die Eigenkapitalanforderungen im IRB-Ansatz abzuschätzen. Der durchzuführende Test kann von den Banken selbst entwickelt werden und wird von der Bankenaufsicht überprüft. Der durchzuführende Test muss aussagekräftig und angemessen konservativ ausgestaltet sein. Die einzelnen Banken können nach ihren individuellen Gegebenheiten unterschiedliche Ansätze zur Erfüllung der Stresstest-Anforderungen entwickeln. Unter diesen Umständen ist es nicht erforderlich, auf den schlimmsten Fall bezogene Szenarien zu unterstellen. Im Zusammenhang mit den Stresstests wird von den Banken allerdings erwartet, dass sie zumindest die Auswirkungen von leichten Rezessions-Szenarien berücksichtigen. Für diesen Zweck könnten sie beispielsweise ein Null-Wachstum in zwei aufeinander folgenden Quartalen unterstellen, um – auf vorsichtig gewählter Basis und unter Berücksichtigung der internationalen Streuung der Geschäfte – die Auswirkungen auf die PDs, LGDs und EAD abzuschätzen.

436. Unabhängig davon, welche Methode angewandt wird, muss die Bank folgende Informationsquellen berücksichtigen: Erstens sollten die eigenen Daten der Bank eine Schätzung der Wanderungsbewegungen zwischen den Ratingklassen zumindest für einen Teil der Kredite ermöglichen. Zweitens sollten die Banken Informationen über den Einfluss kleinerer Verschlechterungen im Kreditumfeld auf die Ratings berücksichtigen. Hieraus können dann Rückschlüsse auf die möglichen Auswirkungen größerer negativer (Stress-) Einflüsse abgeleitet werden. Drittens sollten die Banken die Erfahrungswerte externer Ratingagenturen über Wanderungsbewegungen zwischen den Ratingklassen berücksichtigen. Dies setzt jedoch voraus, dass sich die Ratingklassen der Bank im Großen und Ganzen mit den Ratingkategorien der Ratingagenturen decken.

437. Es bleibt den nationalen Aufsichtsinstanzen überlassen, unter Berücksichtigung der jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen Leitlinien zu entwickeln, wie die für diese Zwecke genutzten Tests ausgestaltet sein sollten. Die Ergebnisse der Stresstests können – sofern die Bank den IRB-Ansatz bereits ihrem internen Ratingsystem zugrunde legt – möglicherweise keine Abweichungen zu den Eigenkapitalanforderungen aufweisen, die sich nach dem in dieser Rahmenvereinbarung beschriebenen IRB-Ansatz ergeben. Wenn eine Bank in verschiedenen Märkten aktiv ist, muss sie nicht für alle diese Märkte einen solchen Test durchführen. Allerdings sollten die im Rahmen des Stresstests untersuchten Portfolien die überwiegende Mehrheit aller Kredite umfassen.

5. Einbeziehung in die Unternehmenssteuerung und Überwachung

(i) Unternehmenssteuerung

438. Alle wesentlichen Aspekte der Rating- und Schätzverfahren müssen von den Geschäftsleitern oder einem dafür eingerichteten Gremium gebilligt werden.⁸¹ Diese Gremien

⁸¹ Diese Regelung bezieht sich auf eine Führungsstruktur, die aus einem obersten Verwaltungsorgan und der Geschäftsleitung besteht. Dem Ausschuss ist bewusst, dass es hinsichtlich der Bedeutung des obersten Verwaltungsorgans und der Geschäftsleitung wesentliche Unterschiede zwischen den rechtlichen und aufsichtlichen Regelwerken der verschiedenen Länder gibt. In manchen Ländern hat das oberste Verwaltungsorgan die hauptsächliche, wenn nicht alleinige, Funktion der Beaufsichtigung der Geschäftsleitung (oberste und allgemeine Führungsebene; Vorstand), um sicherzustellen, dass die letztgenannte ihre Aufgaben erfüllt. Aus diesem Grund wird das oberste Verwaltungsorgan in manchen Fällen als Aufsichtsrat (Supervisory Board) be-

müssen das bankinterne Ratingsystem in seinen Grundzügen verstehen und detaillierte Einblicke in die daraus generierten Managementreports haben. Die Leitungsebene muss die Geschäftsleitung oder ein anderes dafür vorgesehene Gremium über wesentliche Veränderungen oder Abweichungen von den internen Richtlinien informieren, die einen erheblichen Einfluss auf die Arbeitsweise des bankinternen Ratingsystems haben.

439. Die Geschäftsleitung muss außerdem über ein umfassendes Verständnis vom Aufbau des Ratingsystems und den Anwendungsverfahren verfügen. Sie muss außerdem wesentliche Abweichungen von den eingeführten Verfahren und der gegenwärtigen Praxis genehmigen. Das Management muss zudem fortlaufend gewährleisten, dass das Ratingsystem ordnungsgemäß arbeitet. Das Management und Mitarbeiter aus dem Kreditüberwachungsbereich müssen sich regelmäßig treffen, um über die Leistungsfähigkeit des Ratingprozesses, die verbesserungsbedürftigen Bereiche und den Stand der Arbeiten zur Beseitigung zuvor festgestellter Defizite zu diskutieren.

440. Interne Ratings müssen ein wesentlicher Bestandteil des Berichtswesens an diese Beteiligten sein. Die Berichte müssen die Risikoprofile je Risikoklasse, die Wanderungsbewegungen zwischen den Klassen, die Verlustschätzungen je Ratingklasse und einen Vergleich der tatsächlichen Verlustraten (sowie LGDs und EAD bei Verwendung des fortgeschrittenen Ansatzes) mit den geschätzten Werten beinhalten. Die Berichtsintervalle können in Abhängigkeit von der Bedeutung, der Art der Information und der Hierarchiestufe der Empfänger unterschiedlich ausfallen.

(ii) *Kreditrisikoüberwachung*

441. Die Banken müssen über unabhängige Kreditrisikoüberwachungseinheiten verfügen, die für die Ausgestaltung bzw. die Auswahl, die Implementierung und die Aussagekraft des internen Ratingsystems der Bank verantwortlich sind. Die Einheit(en) müssen funktionell unabhängig von den Personal- und Managementfunktionen des Marktbereichs sein. Die Verantwortlichkeiten müssen umfassen:

- Untersuchung und Überwachung der internen Ratingklassen;
- Erstellen und Analysieren der aus dem internen Ratingsystem generierten Risikoreports mit den inhaltlichen Schwerpunkten: historische Ausfalldaten, gegliedert nach den Ratings zum Zeitpunkt des Ausfalls und ein Jahr zuvor, Wanderungsanalyse und Entwicklung von Trends hinsichtlich der Ratingkriterien;
- Implementierung von Verfahren um sicherzustellen, dass die Ratingdefinitionen in allen Bereichen und Niederlassungen einheitlich angewandt werden;
- Überwachung und Dokumentation aller Änderungen im Ratingprozess unter Angabe der Gründe für die Veränderungen; und
- Überwachung der Ratingkriterien um festzustellen, ob sie weiterhin für die Risikoeinschätzung aussagekräftig sind. Veränderungen im Ratingprozess, bei den Kriterien oder den individuellen Ratingparametern müssen dokumentiert und für Zwecke der aufsichtlichen Überprüfung aufbewahrt werden.

zeichnet. Das bedeutet, dass das oberste Verwaltungsorgan keine ausführenden Funktionen ausübt. In anderen Ländern hat das oberste Verwaltungsorgan dagegen einen umfassenderen Zuständigkeitsbereich, indem es den allgemeinen Rahmen für die Steuerung der Bank festlegt. Aufgrund dieser Unterschiede werden die Begriffe oberstes Verwaltungsorgan und Geschäftsleitung in diesem Abschnitt nicht verwendet, um rechtliche Konstruktionen zu identifizieren, sondern um die beiden Entscheidungsträger innerhalb einer Bank zu bezeichnen.

442. Die Kreditüberwachungseinheit muss sich aktiv an der Entwicklung, Auswahl, Implementierung und Validierung der Ratingmodelle beteiligen. Sie muss die Verantwortung für die Überwachung und Aufsicht für jedes im Ratingprozess eingesetzte Modell übernehmen und für die fortlaufende Überprüfung des Ratingmodells und dessen Veränderungen in letzter Instanz verantwortlich sein.

(iii) Interne Revision und externe Prüfungen

443. Die interne Revision oder ebenso unabhängige andere Funktionsträger müssen das bankinterne Ratingsystem und dessen Einsatz mindestens jährlich prüfen. Dies schließt die Tätigkeiten der Kreditabteilung und die Schätzung der PDs, LGDs und EADs ein. Die zu prüfenden Bereiche umfassen alle zu erfüllenden Mindestanforderungen. Die interne Revision muss ihre Prüfungsfeststellungen dokumentieren. Die nationalen Aufsichtsinstanzen können auch die Überprüfung der Zuordnungsverfahren von internen Ratings und der Verlustschätzungen durch externe Prüfer verlangen.

6. Verwendung der internen Ratings

444. In Banken, die den IRB-Ansatz anwenden, müssen die internen Ratings, die Ausfall und Verlustschätzungen einen wesentlichen Stellenwert im Kreditgenehmigungsprozess, beim Risikomanagement, der internen Eigenkapitalallokation und bei der Unternehmenssteuerung einnehmen. Ratingsysteme und Risikoschätzungen, die ausschließlich dazu eingesetzt werden, sich für den IRB-Ansatz zu qualifizieren und deren Ergebnisse allein für die Berechnung der Eigenkapitalanforderungen zu nutzen, werden nicht akzeptiert. Es wird allerdings anerkannt, dass Kreditinstitute nicht unbedingt genau dieselben Schätzungen für den IRB und alle internen Zwecke nutzen. Beispielsweise ist die Nutzung von auf die Lebensdauer der Aktiva abgestimmten PDs und LGDs in Bepreisungsmodellen wahrscheinlich. Wenn derartige Abweichungen vorliegen, muss eine Bank diese dokumentieren und dem Aufseher ihre Angemessenheit nachweisen.

445. Eine Bank muss über eine ausreichend lange Erfahrung im Umgang mit Informationen aus internen Ratings verfügen. Daher muss die Bank darlegen, dass sie mindestens in den letzten drei Jahren vor der Zulassung zum IRB-Ansatz ein internes Ratingsystem eingesetzt hat, das weitgehend mit den hier niedergelegten Mindestanforderungen übereinstimmt. Eine Bank, die den fortgeschrittenen IRB-Ansatz nutzen möchte, muss darlegen, dass sie die LGDs und EADs mindestens in den letzten drei Jahren vor der Zulassung dieses Verfahrens in einer Weise geschätzt und genutzt hat, die weitestgehend mit den Mindestanforderungen für die Anerkennung von LGD- und EAD-Schätzungen übereinstimmt. Verbesserungen des internen Ratingsystems werden nicht als Verstoß gegen die Drei-Jahres-Anforderungen gewertet.

7. Risikoquantifizierung

(i) Allgemeine Anforderungen an die Schätzverfahren

Struktur und Grundüberlegungen

446. In diesem Abschnitt werden in ausführlicher Form die Anforderungen an die Schätzung von PD, LGD und EAD durch die Banken angesprochen. Grundsätzlich müssen

alle Banken, die den IRB-Ansatz nutzen möchten, die PD⁸² für jede einzelne interne Risikoklasse bei Forderungen an Unternehmen, Banken und Staaten bzw. für jeden Forderungspool im Falle von Retail-Forderungen schätzen.

447. Die PD-Schätzungen müssen – abgesehen von den Retailkrediten (siehe unten) – einen langfristigen Durchschnittswert der auf ein Kalenderjahr bezogenen Ausfallrate der Kreditnehmer in einer Risikoklasse darstellen. Die speziell auf die Schätzung der PD ausgerichteten Anforderungen sind in den Absätzen 461 bis 467 enthalten. Banken, die den fortgeschrittenen IRB-Ansatz anwenden, müssen für jede Kreditart (bzw. jede Retailklasse) eine angemessene LGD schätzen (wie in den Absätzen 468 bis 473 näher erläutert). Banken, die den fortgeschrittenen Ansatz anwenden, müssen außerdem für jede der in den Paragraphen 474 und 475 beschriebenen Kreditarten eine angemessene, langfristige, ausfallgewichtete Durchschnitts-EAD schätzen. Die speziell auf die EAD-Schätzungen bezogenen Anforderungen sind in den Absätzen 474 bis 479 enthalten. Banken, die für ihre Unternehmens-, Staats- und Interbankkredite nicht die vorgegebenen Anforderungen für die Schätzung der EAD oder LGD erfüllen können, müssen die hierfür aufsichtlich vorgegebenen Schätzwerte für diese Parameter verwenden. Die Regeln für die Verwendung dieser Schätzwerte sind in den Absätzen 506 bis 524 enthalten.

448. Die bankinternen Schätzungen der PD, LGD und EAD müssen alle [statistisch] wesentlichen, [im Einzelfall] massgeblichen und verfügbaren Daten, Informationen und Methoden berücksichtigen. Dazu können interne und Daten aus externen Quellen genutzt werden (einschließlich gepoolter Daten). Wenn interne oder externe Daten genutzt werden, muss die Bank darlegen, dass ihre Schätzungen die langfristigen Erfahrungswerte repräsentieren.

449. Die Schätzungen müssen auf historischen Erfahrungen und empirischen Ergebnissen basieren. Sie dürfen nicht allein auf subjektiven oder wertenden Annahmen beruhen. Alle Veränderungen in der Kreditvergabepaxis oder in dem Prozess der Sicherheitenverwertung innerhalb der Beobachtungsperiode müssen berücksichtigt werden. Die Schätzungen der Bank müssen unverzüglich die Auswirkungen von technischen Fortschritten, neuen Daten und sonstigen Informationen berücksichtigen, sobald solche verfügbar sind. Die Banken müssen ihre Schätzungen jährlich oder in kürzeren Abständen überprüfen.

450. Die den Schätzungen zugrunde liegenden Daten sowie die Kreditvergaberichtlinien, die zu der Zeit galten, als die Daten erhoben wurden sowie andere relevante Merkmale, sollten weitestgehend mit der aktuellen Kreditstruktur und den Richtlinien übereinstimmen oder zumindest mit diesen vergleichbar sein. Die Bank muss außerdem nachweisen, dass die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und das Marktumfeld aus der Zeit, auf die sich die Daten beziehen, ebenso auf die gegenwärtigen und absehbaren Verhältnisse zutreffen. Für die Schätzungen der LGDs bzw. EADs müssen die Banken die Anforderungen der Paragraphen 468 bis 479 berücksichtigen. Die Anzahl der Kredite, die in die Stichprobe einbezogen werden sowie der genutzte Erhebungszeitraum müssen ausreichend bemessen sein, damit die Bank von einer genauen und soliden Schätzung ausgehen kann. Die Schätzergebnisse müssen gut durch Out-of-Sample-Tests bestätigt werden.

451. Schätzungen der PDs, LGDs und EADs sind im Allgemeinen mit einigen unvorhersehbaren Fehlern verbunden. Um zu optimistische Schätzungen zu vermeiden,

⁸² Banken sind nicht verpflichtet, eigene PD-Schätzungen für bestimmte Beteiligungen und bestimmte Forderungen innerhalb der Unterklassen der Spezialfinanzierungen durchzuführen.

muss die Bank bei ihren Schätzungen einen Sicherheitszuschlag berücksichtigen, der in Beziehung zur möglichen Fehlerspannbreite steht. Je weniger ausgereift die Methoden oder zuverlässig die Datenbasis sind und je größer damit die mögliche Fehlerspannbreite ausfällt, um so höher müssen die Zuschläge ausfallen. Die Aufseher können die Anwendung der erforderlichen Standards in Grenzen flexibel handhaben, soweit Daten betroffen sind, die vor dem Zeitpunkt der Implementierung dieser Rahmenvereinbarung gesammelt werden. Allerdings müssen die Institute ihren Aufsehern in diesen Fällen nachweisen, dass angemessene Anpassungen vorgenommen wurden, um eine weitgehende Gleichwertigkeit mit den Daten zu erhalten, die ohne eine derartige Flexibilität erhoben worden wären. Die Datenerhebung nach dem Stichtag der Einführung muss den Mindestanforderungen entsprechen, es sei denn, etwas anderes ist festgelegt.

(ii) *Definition des Kreditausfalls*

452. Der Kreditausfall im Hinblick auf einen spezifischen Schuldner gilt als gegeben, wenn eines oder beide der folgenden Ereignisse eingetreten ist:

- Die Bank geht davon aus, dass der Schuldner seinen Kreditverpflichtungen gegenüber der Bankengruppe mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht in voller Höhe nachkommen wird, ohne dass die Bank auf Maßnahmen wie beispielsweise die Verwertung von Sicherheiten (soweit vorhanden) zurückgreift.
- Eine wesentliche Verbindlichkeit des Schuldners gegenüber der Bankengruppe ist mehr als 90 Tage überfällig.⁸³ Überziehungen werden als überfällig betrachtet, wenn der Kreditnehmer ein zugesagtes Limit überschritten hat oder ihm ein geringeres Limit als die aktuelle Inanspruchnahme mitgeteilt wurde.

453. Als Hinweise auf die drohende Zahlungsunfähigkeit gelten:

- Die Bank verzichtet auf die laufende Belastung von Zinsen.
- Die Bank bucht eine Wertberichtigung oder Abschreibung aufgrund einer deutlichen Verschlechterung der Kreditqualität seit der Hereinnahme des Kredits durch die Bank.⁸⁴
- Die Bank verkauft die Kreditverpflichtung mit einem bedeutenden, bonitätsbedingten wirtschaftlichen Verlust.
- Die Bank stimmt einer unausweichlichen Restrukturierung des Kredits zu, die voraussichtlich zu einer Reduzierung der Schuld durch einen bedeutenden Forderungsverzicht oder Stundung bezogen auf den Nominalbetrag, die Zinsen oder ggf. auf Gebühren führt.⁸⁵

⁸³ Bei Privatkunden- und PSE-Forderungen kann die Aufsicht die 90-Tage Frist für verschiedene Produkte auf 180 Tage erhöhen, falls dies den lokalen Gegebenheiten entspricht. In einem Mitgliedsland legen lokale Gegebenheiten die längere 180-Tage Frist auch für die Kreditvergabe von Banken an Unternehmen nahe; diese gilt für eine Übergangsfrist von 5 Jahren.

⁸⁴ In einigen Rechtsordnungen sind besondere Abschreibungen auf Beteiligungen möglich, die Preisrisiken abdecken, jedoch keinen Ausfall signalisieren.

⁸⁵ Dies beinhaltet auch Beteiligungen, die nach dem PD/LGD-Ansatz beurteilt werden, einschließlich der zwangsläufigen Restrukturierung der Beteiligung selbst.

- Die Bank hat Antrag auf Insolvenz des Schuldners gestellt oder eine vergleichbare Maßnahme in Bezug auf die Kreditverpflichtungen des Schuldners gegenüber der jeweiligen Bankengruppe ergriffen.
- Der Kreditnehmer hat Insolvenz beantragt oder er wurde unter Gläubiger- oder einen vergleichbaren Schutz gestellt, so dass Rückzahlungen der Kreditverpflichtung gegenüber der Bankengruppe ausgesetzt werden oder verzögert erfolgen.

454. Die nationale Aufsicht wird geeignete Anweisungen erlassen, wie diese Indikatoren umzusetzen und zu beobachten sind.

455. Für Retailkredite kann die Ausfalldefinition auf der Ebene einer bestimmten Forderung statt auf der Ebene eines Kreditnehmers angewandt werden. Wenn entsprechend vorgegangen wird, bedeutet der Ausfall einer Forderung gegenüber einem Kreditnehmer nicht, dass alle anderen Forderungen der Bankengruppe an diesen Kunden ebenfalls als ausgefallen zu behandeln sind.

456. Eine Bank muss die tatsächlichen Ausfälle je Forderungsklasse im IRB-Ansatz auf der Grundlage dieser Referenzdefinition aufzeichnen. Eine Bank muss diese Referenzdefinition ebenfalls ihren PD-Schätzungen und (soweit relevant) den LGD- und EAD-Schätzungen zur Grunde legen. Um zu diesen Schätzungen zu kommen, darf eine Bank unter den in Absatz 462 genannten Voraussetzungen auch externe Daten verwenden, die selbst nicht mit dieser Definition voll übereinstimmen. Allerdings müssen die Banken in diesen Fällen gegenüber ihren Aufsichtsinstanzen darlegen, dass angemessene Anpassungen vorgenommen wurden, um eine weitgehende Übereinstimmung dieser Daten mit der Referenzausfalldefinition zu erreichen. Dieselben Bedingungen gelten für interne Daten, die bis zur Umsetzung dieser Rahmenvereinbarung verwendet werden. Für diese Schätzungen nach dem Inkrafttreten dieser Rahmenvereinbarung genutzte interne Daten (einschließlich der von Banken gepoolten Daten) müssen mit der Referenzdefinition übereinstimmen.

457. Wenn die Bank zu dem Ergebnis gelangt, dass die Referenzdefinition auf einen als „ausgefallen“ eingestuften Kredit nicht mehr länger zutrifft, muss die Bank den Kreditnehmer in der gleichen Weise beurteilen und die LGD schätzen, wie sie es bei einem nicht ausgefallenen Kredit tun würde. Sollte die Referenzdefinition später wieder zutreffen, ist ein erneuter Ausfall anzunehmen.

(iii) Zurücksetzen

458. Die Verfahren zur Berechnung der Verzugstage müssen klar definiert und dokumentiert sein, insbesondere im Hinblick auf die Behandlung des Zurücksetzens der Kredite, Prolongationen, Stundungen, Novationen und der Umschreibung bestehender Konten. Die Verfahren zum Zurücksetzen von Krediten müssen mindestens Vorgaben enthalten über: (a) genehmigende Personen und Berichtspflichten; (b) Mindestalter eines Kredits, um ihn zurücksetzen zu können, (c) Verzugsstatus von Krediten, die für das Zurücksetzen in Betracht kommen, (d) Höchstzahl von Zurücksetzungen pro Geschäft; und (e) die erneute Kreditwürdigkeitsprüfung des Kreditnehmers. Diese Verfahren müssen über eine längere Zeit gültig sein und tatsächlich angewandt werden (d. h. wenn eine Bank eine zurückgesetzte Forderung in gleicher Weise behandelt wie andere Kredite im Verzugsstadium, muss diese Forderung für Zwecke des IRB-Ansatzes als ausgefallene Forderung gewertet werden). Es bleibt den Aufsichtsinstanzen überlassen, detailliertere Anforderungen für das Zurücksetzen von Krediten zu erlassen.

(iv) *Behandlung von Überziehungen*

459. Zulässige Überziehungen müssen sich innerhalb eines von der Bank gesetzten und dem Kunden mitgeteilten Limits bewegen. Jedes Überschreiten dieses Limits muss beobachtet werden. Wenn die Inanspruchnahme nicht innerhalb von 90 bis 180 Tagen – je nach dem anzuwendenden Grenzwert – wieder in das Limit zurückgeführt wurde, ist der Kredit als ausgefallen zu klassifizieren. Nicht genehmigte Überziehungen werden für IRB-Zwecke mit einem Null-Limit gleichgesetzt. Das heißt, der Verzug beginnt, sobald ein nicht zugesagter Kredit in Anspruch genommen wird. Wenn ein solcher Kredit nicht innerhalb von 90–180 Tagen zurückgezahlt wird, gilt er als ausgefallen. Die Banken müssen strenge interne Richtlinien für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit derjenigen Kunden implementieren, denen Überziehungsmöglichkeiten eingeräumt werden.

(v) *Definition von „Verlust“ für alle Portfolien*

460. Der für Zwecke der LGD-Schätzung verwendete Verlustbegriff entspricht dem ökonomischen Verlust. Bei der Messung des ökonomischen Verlustes müssen alle relevanten Faktoren berücksichtigt werden. Dies beinhaltet wesentliche Diskontierungseffekte sowie wesentliche direkte und indirekte Kosten der Beitreibung. Die Banken dürfen nicht ausschließlich auf die gebuchten Beträge abstellen, obwohl sie in der Lage sein müssen, die Buchwerte mit den ökonomischen Verlusten vergleichen zu können. Die Übung und Expertise der Bank bezüglich der Beitreibung beeinflussen die Wiedergewinnungsquoten nachhaltig und müssen bei den LGD-Schätzungen berücksichtigt werden. Allerdings müssen die Anpassungen der Schätzungen aufgrund dieser Erfahrungswerte vorsichtig erfolgen, solange die Bank noch nicht über ausreichende interne empirische Nachweise über den Einfluss ihrer Expertise verfügt.

(vi) *Besondere Anforderungen an die PD-Schätzung*

Unternehmens-, Staats- und Bankforderungen

461. Die Banken müssen Informationen und Techniken nutzen, die in angemessener Weise die langfristigen Erfahrungen bei der Schätzung der durchschnittlichen Ausfallwahrscheinlichkeit je Ratingklasse berücksichtigen. Die Banken können zum Beispiel eine oder mehrere der drei nachstehend näher beschriebenen Techniken verwenden: interne Ausfalldaten, Mapping auf externe Daten und statistische Ausfallmodelle.

462. Die Banken können sich primär auf ein Verfahren konzentrieren und die anderen Techniken für Vergleichszwecke und möglicherweise erforderliche Anpassungen heranziehen. Den Ansprüchen der Aufsichtsinstanzen wird eine rein mechanistische Anwendung eines Verfahrens ohne tieferegehende Analysen nicht genügen. Die Banken müssen die Bedeutung von wertenden Annahmen (persönlichen Urteilen) bei der Zusammenführung der Ergebnisse der verschiedenen Verfahren berücksichtigen und Anpassungen im Hinblick auf die technischen oder datenbezogenen Grenzen durchführen.

- Eine Bank kann den PD-Schätzungen interne Ausfalldaten zugrunde legen. In ihren Analysen muss die Bank darlegen, dass die Schätzungen die Kreditvergaberegeln und die Unterschiede berücksichtigen, die zwischen dem Ratingsystem, das die Daten liefert, und dem gegenwärtig verwendeten Ratingsystem bestehen. Wenn Daten nur in begrenztem Umfang zur Verfügung stehen oder sich die Kreditvergaberegeln oder die Ratingsysteme verändert haben, muss die Bank die Ausfallschätzungen mit größerer Vorsicht vornehmen. Die Verwendung von gepoolten Daten mehrerer Institute kann ebenfalls anerkannt werden. Eine Bank muss dann darlegen können, dass die internen Ratingverfahren und -kriterien der Banken, die Daten in den Pool liefern, mit den eigenen kompatibel sind.

- Die Banken können ihre internen Ratingklassen mit den Risikoklassen externer Ratingagenturen (ECAIs) oder vergleichbarer Organisationen verbinden oder darauf abbilden und anschließend die für die externen Ratingklassen beobachteten Ausfallraten den internen Ratingklassen zuordnen. Die Zuordnung muss auf einem Vergleich der bankinternen Ratingkriterien mit denen der Ratingagentur und einem Vergleich der internen und externen Ratings für jeden gemeinsam beurteilten Kreditnehmer beruhen. Verzerrungen oder Inkonsistenzen im Mappingverfahren oder bezüglich der zugrunde liegenden Daten müssen vermieden werden. Die Kriterien der Ratingagentur, die den für Zwecke der Risikoeinstufung herangezogenen Daten zugrunde liegen, müssen sich am Risiko des Kreditnehmers und nicht an den Eigenschaften des Kredits ausrichten. Die Analyse der Bank muss einen Vergleich der verwendeten Ausfalldefinitionen nach Maßgabe der Absätze 452 bis 457 umfassen. Die Bank muss die Grundlagen für die Zuordnung dokumentieren.
- Es ist zulässig, einen einfachen Durchschnitt der geschätzten Ausfallwahrscheinlichkeiten einzelner Kreditnehmer in einer bestimmten Risikoklasse zu verwenden, wenn derartige Schätzungen mit einem statistischen Ausfallmodell geschätzt werden. Bei Verwendung von Modellen zur Schätzung der Ausfallwahrscheinlichkeit sind die in Absatz 417 spezifizierten Standards zu beachten.

463. Unabhängig davon, ob eine Bank externe, interne oder gepoolte Datenquellen bzw. eine Kombination dieser drei für ihre PD-Schätzungen verwendet, muss die Länge der zugrunde liegenden Beobachtungsperiode von zumindest einer Datenquelle mindestens fünf Jahre betragen. Wenn die Beobachtungsperiode einer Datenquelle einen längeren Zeitraum umfasst und diese Daten [statistisch] wesentlich und [im Einzelfall] maßgeblich sind, ist auf diese längere Zeitspanne abzustellen.

Retailforderungen

464. Unabhängig von der bankspezifischen Basis für die Zuordnung von Krediten zu Forderungspools müssen die Banken ihre internen Daten als primäre Informationsquelle für die Schätzung der Verlustmerkmale betrachten. Es ist den Banken jedoch gestattet, externe Daten oder statistische Modelle für die Quantifizierung zu nutzen. Voraussetzung ist jedoch, dass eine große Gemeinsamkeit zwischen (a) den internen Verfahren zur Zuordnung von Krediten zu einem Pool und den von der externen Datenquelle angewandten Verfahren sowie (b) dem bankinternen Risikoprofil und der Zusammensetzung der externen Daten besteht. In allen Fällen müssen die Banken alle [statistisch] wesentlichen und [im Einzelfall] maßgeblichen Datenquellen für Vergleichszwecke nutzen.

465. Eine Methode zur Ableitung von Schätzungen der langfristigen Durchschnitts-PD und der ausfallgewichteten durchschnittlichen Verlustrate (wie in Absatz 468 definiert) für Retailkredite könnte auf einer Schätzung der erwarteten langfristigen Verluste basieren. Eine Bank kann (i) eine geeignete PD-Schätzung zur Ableitung der langfristigen ausfallgewichteten durchschnittlichen Verlustrate oder (ii) eine langfristige ausfallgewichtete durchschnittliche Verlustrate zur Ableitung einer geeigneten PD nutzen. Auf alle Fälle ist es wichtig, dass erkennbar ist, dass die für die IRB Kapitalkalkulation verwendete LGD nicht geringer als die langfristige ausfallgewichtete durchschnittliche Verlustrate sein kann und mit den in Absatz 468 definierten Konzepten übereinstimmen muss.

466. Unabhängig davon, ob eine Bank externe, interne, gepoolte Daten oder eine Kombination dieser drei Datenquellen für die Schätzung der Verlustmerkmale nutzt, muss die Länge der zugrunde gelegten Beobachtungsperiode mindestens fünf Jahre betragen. Wenn die zur Verfügung stehende Beobachtungsperiode einer Datenquelle länger ist und diese Daten maßgeblich sind, muss diese längere Historie verwendet werden. Eine Bank

muss historische Daten nicht mit gleichem Gewicht berücksichtigen, wenn sie die zuständige Bankenaufsicht davon überzeugen kann, dass die aktuelleren Daten eine bessere Prognosekraft haben.

467. Der Ausschuss erkennt an, dass die Laufzeit für einige langfristige Retailforderungen von erheblicher Bedeutung sein kann, wobei die Laufzeiteffekte einige Jahre nach Herauslegung die größte Bedeutung bekommen. Die Banken sollten die Auswirkungen eines raschen Forderungswachstums berücksichtigen und Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass ihre Schätzverfahren genau und dass ihre gegenwärtige Eigenkapitalausstattung sowie ihre Erträge und Refinanzierungsaussichten angemessen sind, um die künftigen Eigenkapitalanforderungen zu erfüllen. Um durch kurzfristige PD-Zeithorizonte verursachte Schwankungen der Eigenkapitalanforderungen zu vermeiden, werden die Banken aufgefordert, von höheren PD-Schätzungen auszugehen, um diese Laufzeiteffekte vorwegzunehmen. Voraussetzung ist jedoch, dass derartige Anpassungen kontinuierlich in konsistenter Weise vorgenommen werden. Es steht in dem Ermessen der jeweiligen Aufsichtsinstanzen, derartige Anpassungen verbindlich vorzuschreiben.

(vii) Besondere Anforderungen an die eigene Schätzung von LGDs

Anforderungen für alle Portfolien

468. Eine Bank muss eine LGD für jeden Kredit schätzen, die einen ggf. vorherrschenden wirtschaftlichen Abschwung und die damit verbundenen wesentlichen Risiken widerspiegeln soll. Diese LGD kann nicht geringer als die langfristige ausfallgewichtete durchschnittliche Verlustrate sein, welche auf dem durchschnittlichen ökonomischen Verlust aller beobachteten Ausfälle innerhalb der der entsprechenden Kreditart zugrunde liegenden Datenmenge beruht. Darüber hinaus muss eine Bank berücksichtigen, dass die LGD für diese Kreditart in einer Periode mit deutlich höheren Kreditverlusten als der Durchschnitt höher sein kann als der ausfallgewichtete Durchschnitt. Bei bestimmten Forderungen mag die Verlusthöhe eine solche zyklische Variabilität nicht aufweisen, und die LGD Schätzungen mögen nicht wesentlich (oder vielleicht sogar überhaupt nicht) vom langfristigen ausfallgewichteten Durchschnitt abweichen. Für andere Forderungen kann die zyklische Variabilität in der Verlusthöhe dagegen bedeutsam sein, und die Banken müssen sie in ihre LGD Schätzungen einbeziehen. Für die Schätzungen können Banken die durchschnittlichen Verluste, die sie während Zeiten hoher Kreditausfälle beobachtet haben, nutzen, oder ihre Prognosen auf angemessenen konservative Annahmen basieren oder andere ähnliche Methoden verwenden. Angemessene LGD Schätzungen während Zeiten hoher Kreditausfälle können entweder mit internen und/oder externen Daten ermittelt werden. Die Bankenaufsicher werden die Entwicklung von angemessenen Modellen zu dieser Thematik weiter überwachen und fördern.

469. Bei ihrer Analyse muss die Bank den Umfang etwaiger Abhängigkeiten zwischen dem Kreditnehmerrisiko und der Sicherheit bzw. dem Sicherheitengeber berücksichtigen. Sollte eine signifikante Abhängigkeit bestehen, muss sie in konservativer Weise erfasst werden. Währungsunterschiede zwischen dem zugrunde liegenden Kredit und der Sicherheit müssen ebenfalls berücksichtigt und bei der Schätzung der LGD in vorsichtiger Weise behandelt werden.

470. Die LGD-Schätzungen müssen auf historischen Erlösquoten beruhen und dürfen – sofern einschlägig – nicht allein auf den geschätzten Marktwerten der Sicherheiten beruhen. Diese Anforderung berücksichtigt das potentielle Unvermögen von Banken, sowohl den Zugriff auf die Sicherheiten zu erhalten als auch sie schnell zu verwerten. In dem Umfang, in dem die LGD-Schätzungen das Vorhandensein von Sicherheiten berücksichtigen, müssen die Banken interne Richtlinien an das Sicherheitenmanagement, die Verfahren, die Rechtssicherheit und den Risikomanagementprozess entwickeln, die grundsätzlich mit den Anforderungen für den Standardansatz übereinstimmen.

471. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass eingetretene Verluste zuweilen das erwartete Verlustiveau systematisch übersteigen können, sollte die LGD für ausgefallene Kredite das Potential zusätzlicher unerwarteter Verluste widerspiegeln die die Bank während der Abwicklungsperiode ggf. anerkennen muss. Für jeden ausgefallenen Kredit muss die Bank zusätzlich ihre beste Schätzung des erwarteten Verlustes für dieses Exposure, basierend auf den aktuellen wirtschaftlichen Bedingungen und Verzugsstatus der Fazität, bilden. Der Betrag – soweit positiv – um den die LGD des ausgefallenen Exposures die beste Schätzung des erwarteten Verlustes für das Exposure übersteigt, ist die Kapitalanforderung für dieses Exposure, und sollte von der Bank auf einer risikosensitiven Grundlage in Übereinstimmung mit den Paragraphen 272 und 328 bis 330 bestimmt werden. Die Fälle, bei denen die beste Schätzung des erwarteten Verlustes eines ausgefallenen Kredits geringer als die Summe der Einzelwertberichtigungen und der Teil-Abschreibungen für diesen Kredit ist, werden von der Bankenaufsicht genau beobachtet und müssen von der Bank begründet werden.

Ergänzende Anforderungen für Unternehmens-, Staats- und Bankforderungen

472. Die den LGD-Schätzungen zugrunde gelegten Daten müssen sich auf eine Mindest-Beobachtungsperiode beziehen, die idealerweise wenigstens einen Konjunkturzyklus umfasst. Sie darf jedoch für mindestens eine Datenquelle auf keinen Fall kürzer als sieben Jahre sein. Falls die verfügbare Beobachtungsperiode für eine Datenquelle eine längere Zeitspanne als sieben Jahre umfasst und die Daten maßgeblich sind, ist auf diese längere Periode abzustellen.

Ergänzende Anforderungen für Retailforderungen

473. Die Mindestbeobachtungsperiode für LGD-Schätzungen von Retailkrediten beträgt fünf Jahre. Je weniger Daten der Bank zur Verfügung stehen, um so konservativer müssen ihre Schätzungen sein. Eine Bank muss die historischen Daten nicht gleich gewichten, wenn sie der Bankenaufsicht darlegen kann, dass die aktuelleren Daten eine bessere Prognosekraft besitzen.

(viii) Besondere Anforderungen an die eigenen EAD-Schätzungen

Standards für alle Portfolien

474. Für bilanzielle und außerbilanzielle Aktiva ist das EAD definiert als das erwartete Bruttokreditvolumen zum Zeitpunkt des Ausfalls des Kreditnehmers. Für bilanzielle Forderungen gilt, dass die EAD-Schätzungen nicht geringer sein dürfen als der aktuell in Anspruch genommene Kreditbetrag, wobei die Effekte des bilanziellen Nettings – wie im Basisansatz beschrieben – berücksichtigt werden dürfen. Die Mindestanforderungen für die Berücksichtigung von Nettingvereinbarungen entsprechen den für den Basisansatz definierten Mindestanforderungen. Die ergänzenden Anforderungen an die bankinterne Schätzungen des EAD im fortgeschrittenen Ansatz konzentrieren sich daher auf die Schätzung des EAD für außerbilanzielle Geschäfte (ohne Derivate). Banken, die den fortgeschrittenen Ansatz anwenden, müssen über bewährte Prozesse zur Schätzung des EAD für außerbilanzielle Geschäfte verfügen. Diese müssen die für jede Kreditart anzuwendende EAD-Schätzung beschreiben. Die von den Banken vorgenommenen EAD-Schätzungen sollten die Wahrscheinlichkeit weiterer Kreditinanspruchnahmen bis zum und nach dem Ausfallzeitpunkt des Schuldners berücksichtigen. In den Fällen, in denen die EAD-Schätzungen nach Kreditarten differenziert werden, muss die Beschreibung dieser Kreditarten klar und eindeutig sein.

475. Banken, die den fortgeschrittenen Ansatz verwenden, müssen jeder Kreditart eine EAD-Schätzung zuweisen. Dabei muss es sich um ein langfristiges, ausfallgewichtetes Durchschnitts-EAD für gleichartige Kredite und Schuldner für einen ausreichend langen

Zeithorizont handeln, das einen angemessenen konservativem Zuschlag für die wahrscheinliche Fehlerbandbreite bei den Schätzungen beinhaltet. Wenn eine positive Korrelation zwischen der Ausfallhäufigkeit und der Höhe des EAD vernünftigerweise zu erwarten ist, muss die EAD-Schätzung mit einem größeren Maß an Vorsicht erfolgen. Wenn die Höhe der Kredite, für die das EAD geschätzt wird, im Konjunkturverlauf stark schwankt, muss die Bank darüber hinaus EAD-Schätzungen verwenden, die auch für einen konjunkturellen Abschwung angemessen sind, sofern diese Werte vorsichtiger sind als der langfristige Durchschnitt. Kreditinstitute mit eigenentwickelten EAD-Modellen können dies durch die Berücksichtigung der zyklischen Eigenschaften – falls vorhanden - der Einflussfaktoren der Modelle umsetzen. Anderen Instituten könnte eine ausreichende interne Datenmenge vorliegen, um die Auswirkungen von früheren Rezessionen zu untersuchen. Einige Institute dürften allerdings nur die Möglichkeit haben, externe Daten in vorsichtiger Weise zu nutzen.

476. Die Kriterien, aus denen die EAD-Schätzungen abgeleitet werden, müssen plausibel und unmittelbar einleuchtend sein. Außerdem müssen sie die Einschätzung der Bank darüber reflektieren, was ihres Erachtens die wesentlichen Bestimmungsfaktoren für das EAD sind. Die Auswahl muss durch überzeugende interne Analysen der Bank untermauert werden. Die Bank muss in der Lage sein, ihre EAD-Erfahrungswerte den Faktoren zuzuordnen, die sie als die wesentlichen Bestimmungsfaktoren für das EAD ansieht. Eine Bank muss alle [statistisch] wesentlichen und [im Einzelfall] maßgeblichen Informationen für die Ableitung der EAD-Schätzungen verwenden. Für alle Kreditarten gilt, dass eine Bank ihre Schätzungen überprüfen muss, wenn wesentliche neue Informationen bekannt werden, mindestens jedoch einmal jährlich.

477. Angemessene Aufmerksamkeit müssen die Banken ihren jeweiligen Verfahren und Strategien widmen, die sie zur Überwachung der Kontenführung und des Zahlungsverkehrs anwenden. Die Bank muss ebenfalls ihre Fähigkeit und Bereitschaft berücksichtigen, weitere Kreditinanspruchnahmen kurz vor dem Ausfallereignis zu verhindern, wie z. B. Verletzungen vertraglicher Vereinbarungen oder andere technisch bedingte Ausfallereignisse. Die Banken müssen außerdem adäquate Systeme und Verfahren anwenden, um die Höhe der Kreditinanspruchnahmen, die noch nicht in Anspruch genommenen, zugesagten Linien und Veränderungen der Kreditinanspruchnahmen je Schuldner und Kreditnehmerklasse zu überwachen. Die Bank muss in der Lage sein, die Kreditinanspruchnahmen auf täglicher Basis zu überwachen.

Ergänzende Anforderungen für Unternehmens-, Staats- und Bankforderungen

478. Die EAD-Schätzungen müssen auf einen Zeitraum gestützt werden, der idealerweise einen vollständigen Konjunkturzyklus umfasst, aber unter keinen Umständen kürzer als sieben Jahre sein darf. Wenn die verfügbare Beobachtungsperiode einer Quelle einen längeren Zeitraum umfasst und die Daten maßgeblich sind, muss diese längere Periode zugrundegelegt werden. Die EAD-Schätzungen müssen unter Verwendung eines ausfallgewichteten Durchschnitts und nicht eines zeitgewichteten Durchschnitts berechnet werden.

Ergänzende Anforderungen für Retailforderungen

479. Die Mindestbeobachtungsperiode für die der EAD-Schätzung zugrundegelegten Daten beträgt für Retailkredite mindestens fünf Jahre. Je weniger Daten einer Bank zur Verfügung stehen, um so vorsichtiger müssen die Schätzungen sein. Eine Bank muss die historischen Daten nicht gleich gewichten, wenn sie ihrer Aufsicht nachweisen kann, dass die aktuelleren Daten eine bessere Prognosekraft für die Kreditinanspruchnahmen haben.

(ix) *Mindestanforderungen für die Messung der Effekte von Garantien und Kreditderivaten*

Standards für Unternehmens-, Staats- und Bankforderungen, für die eigene LGD-Schätzungen verwendet werden und Standards für Retailforderungen.

Garantien

480. Sofern eine Bank ihre eigenen LGD-Schätzungen verwendet, kann sie die risikoreduzierenden Effekte von Garantien durch Anpassung der PD- oder der LGD-Schätzungen berücksichtigen. Das Wahlrecht, die LGDs anzupassen, wird nur den Banken eingeräumt, denen die Genehmigung zur Nutzung ihrer internen LGD-Schätzungen erteilt wurde. Für Retailkredite, für die entweder für einzelne Kredite oder Pools von Krediten Garantien bestehen, kann eine Bank die risikoreduzierenden Effekte entweder bei ihrer PD- oder LGD-Schätzung berücksichtigen, vorausgesetzt, dass sie dies in konsistenter Weise tut. Wenn sich eine Bank für das eine oder andere Verfahren entscheidet, muss sie einen konsistenten Ansatz sowohl über alle Arten von Garantien als auch im Zeitverlauf anwenden.

481. In allen Fällen muss den Schuldern und allen anerkannten Garanten sowohl zu Beginn als auch fortlaufend ein Rating zugewiesen werden. Eine Bank muss alle Mindestanforderungen für die Zuordnung von Schulderratings erfüllen, die in diesem Dokument enthalten sind, einschließlich der regelmäßigen Beobachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Fähigkeit und der Bereitschaft des Garanten, seine Verpflichtungen zu erfüllen. In Übereinstimmung mit den Anforderungen in den Absätzen 430 und 431 muss eine Bank alle wesentlichen Informationen über einen Schuldner unabhängig von der Garantie und dem Garanten einholen. In den Fällen, in denen für Retailforderungen Garantien vorliegen, gelten diese Anforderungen auch für die Zuordnung einer Forderung zu einem Pool und die Schätzung der PD.

482. In keinem Fall kann die Bank dem garantierten Kredit eine adjustierte PD oder LGD in einer Weise zuordnen, die dazu führt, dass das angepasste Risikogewicht niedriger ist als für einen vergleichbaren, direkt an den Garanten vergebenen Kredit. Weder die Kriterien noch das Ratingverfahren dürfen mögliche vorteilhafte Effekte aus erwarteten nicht perfekten Korrelationen zwischen dem Ausfall des Kreditnehmers und dem des Garanten für die Ermittlung der aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen berücksichtigen. Daher darf das adjustierte Risikogewicht keine Risikominderung durch den gemeinsamen Ausfall berücksichtigen.

Anerkennungsfähige Garanten und Garantien

483. Die anerkenungsfähigen Garanten unterliegen keinerlei Beschränkungen. Die Bank muss allerdings über klar niederlegte Kriterien verfügen, welche Arten von Garanten sie bei der Ermittlung der aufsichtlichen Eigenkapitalanforderungen berücksichtigen will.

484. Die Garantie muss in Schriftform vorliegen, unwiderruflich seitens des Garantiegebers sein, solange gelten, bis der Kredit vollständig zurückgezahlt ist (bis zur Höhe und Laufzeit der Garantieerklärung) und gegenüber dem Garanten in der Rechtsordnung rechtlich durchsetzbar sein, in welcher der Garantiegeber über Vermögenswerte verfügt, die durch ein vollstreckbares Urteil gepfändet werden können. Im Gegensatz zum Basisansatz für Unternehmens-, Staats- und Bankforderungen können jedoch auch Garantien, deren Inanspruchnahme an Bedingungen geknüpft ist (bedingte Garantien), unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. In diesen Fällen obliegt es der Bank nachzuweisen, dass die Zuordnungskriterien mögliche Verschlechterungen der Kreditsicherungseigenschaften angemessen berücksichtigen.

Anpassungskriterien

485. Eine Bank muss über klar definierte Kriterien für die Anpassung der Schuldnerratings oder der LGD-Schätzungen verfügen (bzw. im Fall von Retailkrediten und angekauften Forderungen über einen Prozess für die Zuordnung der Kredite zu Pools), um den Einfluss der Garantien auf die regulatorischen Eigenkapitalanforderungen darstellen zu können. Diese Kriterien müssen ebenso detailliert sein wie die Kriterien für die Zuordnung von Krediten zu Kreditklassen gemäß den Absätzen 410 und 411. Sie müssen außerdem allen in diesem Dokument niedergelegten Mindestanforderungen für die Zuordnung von Kreditnehmer- oder Geschäftsratings entsprechen.

486. Die Kriterien müssen plausibel und unmittelbar einleuchtend sein. Sie müssen zudem die Fähigkeit und die Bereitschaft des Garanten berücksichtigen, seinen Verpflichtungen aus der Garantie nachzukommen. Die Kriterien müssen ebenfalls den wahrscheinlichen Zeitpunkt der Zahlungen sowie den Grad berücksichtigen, mit dem die Fähigkeit des Garanten, den Kredit zurückzuzahlen, mit der Zahlungsfähigkeit des Schuldners korreliert ist. Die Kriterien der Bank müssen zusätzlich berücksichtigen, bis zu welchem Ausmaß ein Restrisiko bezogen auf den Kreditnehmer verbleibt, z. B. Währungsunterschiede zwischen der Garantie und der garantierten Forderung.

487. Bei der Anpassung der Schuldnerratings oder der LGD-Schätzungen (bzw. im Fall von Retailkrediten und angekauften Forderungen der Prozess für die Zuordnung der Kredite zu Pools) muss die Bank alle verfügbaren, wesentlichen Informationen berücksichtigen.

Kreditderivate

488. Die Mindestanforderungen für Garantien gelten ebenfalls für auf einzelne Adressen bezogene Kreditderivate. Zusätzliche Anforderungen entstehen, wenn dem Derivat eine andere Forderung als dem abzusichernden Geschäft zugrunde liegt (asset mismatch). Die Kriterien für die Zuordnung der angepassten Schuldnerratings oder LGD-Schätzungen (oder Pools), die durch Kreditderivate abgesichert sind, müssen gewährleisten, dass die Forderung, auf welche die Absicherung bezogen ist (Referenzaktivum), sich nicht von dem zugrunde liegenden Aktivum unterscheidet, es sei denn, die für den Basisansatz dargelegten Voraussetzungen werden erfüllt.

489. Ergänzend müssen die Kriterien die Zahlungsstruktur aus dem Kreditderivat berücksichtigen und den Einfluss, den sie auf die Höhe und den Zeitpunkt der Ausgleichszahlungen hat, in konservativer Weise abschätzen. Die Bank muss außerdem berücksichtigen, in welchem Umfang andere Arten von Restrisiken verbleiben.

Für Kreditinstitute, die LGD-Schätzungen des Basisansatzes verwenden.

490. Die in den Absätzen 480 bis 489 ausgeführten Mindestanforderungen gelten für Banken, die LGD Schätzungen des Basisansatzes verwenden mit folgenden Ausnahmen:

- (i) die Bank ist nicht in der Lage, eine LGD-Anpassungs-Option zu nutzen; und
 - (ii) der Kreis anerkennungsfähiger Garantien und Garanten ist gemäß Absatz 302 entsprechend begrenzt.
- (x) *Besondere Anforderungen für die Schätzung der PD und der LGD (oder EL) für qualifizierte angekaufte Forderungen*

491. Die folgenden Mindestanforderungen für die Risikoquantifizierung müssen für alle angekauften Forderungen (Unternehmensportfolio oder Retail) eingehalten werden, indem

der Top-Down-Ansatz für das Ausfallrisiko und/oder die IRB-Ansätze für das Verwässerungsrisiko verwendet werden.

492. Die ankaufende Bank hat die Forderungen in ausreichend homogene Pools zu gruppieren, so dass ausreichend genaue und konsistente Schätzungen der PD und LGD (oder EL) für die Ausfallverluste und EL-Schätzungen für das Verwässerungsrisiko erfolgen können. Grundsätzlich soll der Segmentierungsprozess die Kreditvergabepraxis des Verkäufers und die Heterogenität seiner Kundenstruktur widerspiegeln. Ergänzend müssen die Methoden und Daten für die PD-, LGD- und EL-Schätzungen mit den bestehenden Risikoeinstufungsverfahren für Retailkredite übereinstimmen. Insbesondere sollen die Einstufungen alle der ankaufenden Bank zugänglichen Informationen bezüglich der Qualität der zugrunde liegenden Forderungen, einschließlich der Daten über vergleichbare Pools des Verkäufers, Käufers oder aus externen Quellen berücksichtigen. Die ankaufende Bank muss entscheiden, ob die vom Verkäufer zur Verfügung gestellten Daten den von beiden Seiten getroffenen Vereinbarungen in Bezug auf Art, Menge und laufender Qualität der angekauften Forderungen entsprechen. Falls dies nicht der Fall sein sollte, wird von der ankaufenden Bank erwartet, weitere massgebliche Daten anzufordern, auf die sie ihre Schätzungen stützen kann .

Operationale Mindestanforderungen

493. Eine Forderungen ankaufende Bank muss die Annahme belegen, dass die laufenden und künftigen Vorauszahlungen durch die Liquidation des Pools der angekauften Forderungen (oder der darauf bezogenen Sicherheiten) zurückgezahlt werden können. Um den Top-Down-Ansatz für die Bestimmung des Ausfallrisikos anwenden zu können, soll der Forderungspool und die gesamte Kreditverbindung genau beobachtet und überwacht werden. Insbesondere hat eine Bank folgendes darzulegen:

Rechtssicherheit

494. Die Struktur der Fazilität muss sicherstellen, dass die Bank unter allen vorhersehbaren Umständen tatsächlich Eigentümerin der Forderungen ist und die Geldeingänge aus den Forderungen kontrollieren kann, auch wenn der Verkäufer oder Forderungsverwalter in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät oder Konkurs anmeldet. Sofern der Schuldner Zahlungen direkt an den Veräußerer oder Forderungsverwalter leistet, muss sich die Bank regelmäßig davon überzeugen, dass die Zahlungen vollständig und gemäß der vertraglichen Vereinbarung an die ankaufende Bank weitergeleitet werden. Genauso sollte das Eigentum an den Forderungen und den Zahlungseingängen gegen Insolvenz oder andere rechtliche Auseinandersetzungen gesichert werden, die zu einer wesentlichen Verzögerung der Fähigkeit des Kreditgebers führen können, die Forderungen einzuziehen bzw. zuzuordnen oder die Kontrolle über die Zahlungseingänge zu behalten.

Effektivität der Überwachungssysteme

495. Die Bank muss in der Lage sein, sowohl die Qualität der angekauften Forderungen als auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verkäufers und des Forderungsverwalters beobachten zu können. Insbesondere:

- Die Bank muss (a) die Korrelationen zwischen der Qualität der angekauften Forderungen und den wirtschaftlichen Verhältnissen des Verkäufers und des Forderungsverwalters bewerten sowie (b) über interne Richtlinien und Verfahren verfügen, die einen angemessenen Schutz gegen solche Schadenquellen bieten. Dazu zählt auch die Zuordnung interner Ratings zu jedem einzelnen Verkäufer oder Forderungsverwalter.

- Die Bank muss über eindeutige und wirksame Richtlinien und Verfahren verfügen, um die Eignung der Verkäufer und Forderungsverwalter beurteilen zu können. Die Bank oder die von ihr Beauftragten müssen die Verkäufer und Forderungsverwalter periodisch überprüfen, um sich von der Richtigkeit der Reports des Verkäufers/Forderungsverwalters zu überzeugen, Betrugsfälle aufzudecken oder operationelle Schwächen offen zu legen. Außerdem sind die Qualität der Kreditvergabepraktiken des Verkäufers und die Auswahlrichtlinien und -verfahren des Forderungsverwalters zu überprüfen. Die Feststellungen dieser Überprüfungen müssen sorgfältig dokumentiert werden.
- Die Bank muss in der Lage sein, die Merkmale des Pools der angekauften Forderungen zu messen, einschließlich (a) Überziehungen (over-advances), (b) Erfahrungswerten bezüglich Zahlungsrückständen problembehafteter Forderungen und Zugeständnissen des Verkäufers an problematische Schuldner, (c) Zahlungsbedingungen und (d) potentielle Verrechnungskonten (Gegenkonten).
- Die Bank muss über wirksame Richtlinien und Verfahren verfügen, um Schuldnerkonzentrationen innerhalb eines Forderungspools und über verschiedene Forderungspools hinweg auf aggregierter Basis beobachten zu können.
- Die Bank muss zeitnahe und ausreichend detaillierte Berichte über die Laufzeitenstruktur (Alterung) und Verwässerung der Forderungen erhalten, um (a) sicherzustellen, dass sie mit den Auswahlkriterien und den Vorauszahlungsleitlinien der Bank für angekaufte Forderungen übereinstimmen und (b) mit einem wirksamen Mittel ausgestattet zu sein, mit dem das Zahlungsverhalten des Verkäufers (z. B. Zurückliegen des Rechnungsdatums) sowie die Verwässerung beobachtet und beurteilt werden können.

Wirksamkeit der Bearbeitungssysteme

496. Ein wirksames Verfahren erfordert Systeme und Prozesse nicht allein um Verschlechterungen der finanziellen Situation des Verkäufers und der Qualität der Forderungen bereits zu einem frühen Zeitpunkt festzustellen, sondern auch um den Problemen bereits frühzeitig proaktiv entgegenwirken zu können. Im einzelnen:

- Die Bank sollte über klare und wirksame Richtlinien, Verfahren und Informationssysteme verfügen, um die Übereinstimmung mit (a) allen vertraglichen Vereinbarungen (einschließlich der Nebenbedingungen, Bedingungen für Vorauszahlungen, Konzentrationslimite, Schwellenwerte für vorzeitige Tilgungen usw.) und (b) den bankinternen Vorgaben hinsichtlich der Behandlung von Vorauszahlungen und der Eignung der Forderungen zu überwachen. Die Systeme der Bank sollten Vertragsverletzungen, Abweichungen und Ausnahmen von den geltenden Richtlinien und Verfahren verfolgen.
- Um unangemessene Ziehungen zu begrenzen, sollte die Bank über wirksame Richtlinien und Verfahren verfügen, um Überziehungen festzustellen, zu genehmigen, zu beobachten und zu korrigieren.
- Die Bank sollte über wirksame Richtlinien und Verfahren verfügen, wie im Falle von finanziell schwächer gewordenen Verkäufern oder Dienstleister/Verwalter und/oder nachlassender Qualität des Forderungspools vorzugehen ist. Dies umfasst – ist hierauf allerdings nicht beschränkt – Schwellenwerte für eine vorzeitige Beendigung von revolvingierenden Strukturen und andere vertragliche Schutzklauseln, einen strukturierenden und disziplinierenden Ansatz, wie im Falle von Vertragsverletzungen vorzugehen ist sowie klare und wirksame Richtlinien und Verfahren für die Einleitung rechtlicher Schritte und den Umgang mit problembehafteten Forderungsankäufen.

Wirksamkeit der Systeme für die Überwachung der Sicherheiten, der Kreditverfügbarkeit und der Zahlungen

497. Die Bank muss über klare und wirksame Richtlinien und Verfahren verfügen, die die Überwachung der Forderungen, der Kreditgewährung und der Zahlungen regeln. Im einzelnen:

- Schriftlich niedergelegte interne Richtlinien müssen alle wesentlichen Elemente des Forderungsankaufsprogramms spezifizieren, einschließlich Vorauszahlungen, geeignete Sicherheiten, erforderliche Dokumentationen, Konzentrationslimite und die Behandlung von Barzahlungen. Diese Elemente sollten alle relevanten und wesentlichen Faktoren, einschließlich der finanziellen Verhältnisse des Verkäufers/Forderungsverwalters, Risikokonzentrationen und Trends bei der Entwicklung der Qualität der Forderungen sowie des Kundenstammes des Verkäufers angemessen berücksichtigen.
- Interne Systeme müssen sicherstellen, dass Vorauszahlungen nur gegen genau bezeichnete Sicherheiten und eine genau bezeichnete Dokumentation (wie z. B. Bestätigungen des Forderungsverwalters, Rechnungen, Verschiffungsdokumente usw.) erfolgen.

Übereinstimmung mit den bankinternen Richtlinien und Verfahren

498. Um sich auf die Mess- und Überwachungssysteme zur Begrenzung der Kreditrisiken verlassen zu können, sollte die Bank über wirksame interne Verfahren verfügen, um die Übereinstimmung mit allen kritischen Richtlinien und Verfahren beurteilen zu können, einschließlich:

- Regelmäßige interne und/oder externe Prüfungen aller kritischen Phasen eines Forderungsankaufsprogramms.
- Überprüfung der Funktionstrennung zwischen (i) Beurteilung des Verkäufers/Forderungsverwalters und Beurteilung des Schuldners und (ii) zwischen Beurteilung des Verkäufers/Forderungsverwalters und externen Revision des Verkäufers/Forderungsverwalters andererseits.

499. Ein wirksamer bankinterner Prozess zur Beurteilung der Übereinstimmung mit allen kritischen Richtlinien und Verfahren sollte außerdem eine Bewertung des Back-Office-Betriebs mit besonderem Augenmerk auf Qualifikation, Erfahrung und Anzahl der eingesetzten Mitarbeiter sowie der unterstützenden Systeme umfassen.

8. Validierung der internen Schätzungen

500. Banken sollten über ein stabiles Verfahren zur Validierung der Genauigkeit und Konsistenz des Ratingverfahrens und der -durchführung sowie der Schätzung aller relevanten Risikokomponenten verfügen. Eine Bank sollte ihrer Aufsichtsinstanz nachweisen, dass die Leistungsfähigkeit des internen Ratingverfahrens und der Risikoschätzsysteme durch die interne Validierung auf sinnvolle und konsistente Weise beurteilt werden kann.

501. Die Banken müssen regelmäßig für jede Ratingklasse die realisierten Ausfallraten mit den geschätzten PDs vergleichen. Sie müssen nachweisen können, dass die realisierten Ausfallraten innerhalb der Bandbreite für die jeweilige Klasse liegen. Banken, die den fortgeschrittenen IRB-Ansatz verwenden, müssen diese Analysen mit ihren LGD- und EAD-Schätzungen vervollständigen. Diese Vergleiche sollten auf historischen Zeitreihen basieren, die möglichst weit zurückreichen. Die bei diesen Vergleichen angewendeten Methoden und

Daten müssen klar dokumentiert werden. Diese Vergleiche und Dokumentationen müssen mindestens jährlich aktualisiert werden.

502. Die Banken müssen auch andere quantitative Validierungstechniken und Vergleiche mit relevanten externen Datenquellen einsetzen. Die Analysen sollten auf Daten basieren, die für das entsprechende Portfolio anwendbar sind, regelmäßig aktualisiert werden und einen entsprechenden Beobachtungszeitraum abdecken. Die bankinterne Beurteilung der Leistungsfähigkeit des eigenen Ratingsystems muss auf langen Datenhistorien basieren, eine bestimmte Bandbreite wirtschaftlicher Rahmenbedingungen abdecken und idealerweise einen oder mehrere vollständige Konjunkturzyklen umfassen.

503. Die Banken müssen nachweisen, dass die quantitativen Testmethoden und andere Validierungsmethoden sich nicht systematisch mit dem Konjunkturverlauf verändern. Änderungen der Methoden und Daten (sowohl Datenquellen als auch berücksichtigter Zeithorizont) müssen klar und sorgfältig dokumentiert werden.

504. Die Bank muss über eindeutig artikulierte interne Grundsätze für Situationen verfügen, in denen die Abweichungen der realisierten PDs, LGDs und EADs von den erwarteten signifikant genug sind, um die Validität der Schätzungen in Frage zu stellen. Diese Grundsätze müssen Konjunkturverläufe und ähnliche systematische Abweichungen in den Ausfallwerten berücksichtigen. Wenn die realisierten Werte kontinuierlich höher sind als die erwarteten Werte müssen die Banken ihre Schätzungen entsprechend heraufsetzen, um den Erfahrungen mit den Ausfall- und Verlustwerten Rechnung zu tragen.

505. In den Fällen in denen Banken sich mehr auf aufsichtliche als auf interne Schätzungen der Risikoparameter stützen, werden die Banken aufgefordert, die realisierten LGDs und EADs mit den aufsichtlich vorgegebenen Werten zu vergleichen. Die Informationen über realisierte LGDs und EADs sollten Bestandteil der bankeigenen Zuweisung des ökonomischen Kapitals sein.

9. Aufsichtliche Schätzungen von LGD und EAD

506. Banken, die den IRB-Basisansatz anwenden, aber die o. g. Kriterien für eigene LGD und EAD-Schätzungen nicht erfüllen, müssen den Mindestanforderungen des Standardansatzes entsprechen, um die zugelassenen finanziellen Sicherheiten berücksichtigen zu können (siehe Abschnitt II.D: Der Standardansatz – Kreditrisikominderung). Sie müssen die folgenden zusätzlichen Mindestanforderungen erfüllen, um die Anerkennung für weitere Sicherheitenarten zu erhalten:

(i) *Definition anererkennungsfähiger Sicherheiten in Form von gewerblichen Immobilien (Commercial Real Estate, CRE) und Wohnimmobilien (Residential Real Estate, RRE)*

507. Anerkennungsfähige CRE und RRE als Sicherheiten für Unternehmenskredite und Kredite an die öffentliche Hand und Banken sind definiert als:

- Sicherheiten, bei denen das Kreditnehmerrisiko nicht wesentlich von der Leistungsfähigkeit der zugrunde liegenden Immobilie oder des Projekts abhängig ist, sondern vielmehr von der Fähigkeit des Kreditnehmers zur Rückzahlung der Schulden aus anderen Quellen. Als solches ist die Rückzahlung der Fazität nicht hauptsächlich von Cash Flows abhängig, die aus der zugrunde liegenden, als

Sicherheit dienenden gewerblichen Immobilie/Wohnimmobilie generiert werden⁸⁶; und

- Zusätzlich sollte der Wert der verpfändeten Sicherheit nicht wesentlich von der Leistungsfähigkeit des Kreditnehmers abhängig sein. Diese Anforderung zielt nicht darauf ab, Situationen auszuschließen, in denen ausschließlich makroökonomische Faktoren sowohl den Wert der Sicherheit als auch die Leistungsfähigkeit des Kreditnehmers beeinflussen.

508. Angesichts der obigen Beschreibung und der Definition von Unternehmenskrediten sind Erträge erzielende Immobilien, die unter die Kreditkategorie Spezialfinanzierungen fallen, von der Anerkennung als Sicherheiten für Unternehmenskredite ausgeschlossen.⁸⁷

(ii) *Operationale Anforderungen für anerkennungsfähige gewerbliche und Wohnimmobilien*

509. Vorausgesetzt, die oben genannten Anforderungen werden erfüllt, werden gewerbliche Immobilien und Wohnimmobilien nur dann als Sicherheiten für Unternehmenskredite anerkannt, wenn alle folgenden operationalen Anforderungen erfüllt werden.

- **Rechtliche Durchsetzbarkeit:** Jeder Anspruch auf eine hereingenommene Sicherheit muss in allen wesentlichen Gerichtsständen durchsetzbar sein und jeder Anspruch aus der Sicherheit müssen ordnungsgemäß und rechtzeitig geltend gemacht werden. Ansprüche aus der Sicherheit sollten ein perfektes Pfandrecht darstellen (d. h., dass alle rechtlichen Anforderungen zum Nachweis des Anspruchs erfüllt wurden). Darüber hinaus sollte die Sicherheitenvereinbarung und das zugrunde liegende rechtliche Verfahren so ausgestaltet sein, dass sie der Bank eine Realisierung des Wertes der Sicherheit in einem angemessenen Zeitrahmen ermöglichen.
- **Objektiver Marktwert der Sicherheit:** Die Sicherheit darf höchstens mit dem aktuellen Verkehrswert bewertet werden, zu dem die Immobilie am Tag der Bewertung auf dem privaten Markt von jemandem, der bereit ist zu verkaufen, an einen außenstehenden Käufer veräußert werden könnte.
- **Regelmäßige Neubewertung:** Es wird von der Bank erwartet, dass sie den Wert der Sicherheit(en) regelmäßig überwacht, mindestens aber einmal pro Jahr. Eine häufigere Überwachung wird empfohlen, wenn die Marktverhältnisse starken Schwankungen ausgesetzt sind. Statistische Bewertungsverfahren (z.B. Betrachtung von Immobilienpreisindizes, Stichprobenverfahren) können herangezogen werden, um Schätzungen zu aktualisieren oder um Wertverluste von Sicherheiten und die Notwendigkeit ihrer Neubewertung zu identifizieren. Die Immobilie muss periodisch von einem qualifizierten Fachmann bewertet werden,

⁸⁶ Der Ausschuss erkennt an, dass in einigen Ländern, in denen Mehrfamilienhäuser ein wichtiger Bestandteil des Immobilienmarktes sind und in denen dieser Bereich öffentlich gefördert wird, einschließlich spezieller öffentlicher Unternehmen als Hauptanbieter, die Risikocharakteristik der durch Hypotheken/Grundpfandrechte auf Immobilien besicherten Kredite sehr ähnlich zu der von traditionellen Unternehmenskrediten sein kann. Unter diesen Umständen kann die nationale Aufsicht Hypotheken/Grundpfandrechte auf Mehrfamilienhäuser als anerkennungsfähige Sicherheit für Unternehmenskredite zulassen.

⁸⁷ Wie in Fußnote 69 beschrieben, können in Ausnahmefällen bei hochentwickelten und lange Zeit bestehenden Märkten Hypotheken/Grundpfandrechte auf Büroimmobilien und/oder gewerbliche Mehrzweckimmobilien und/oder an eine Vielzahl von Mietern vermietete Gewerbeimmobilien als Sicherheit für das Unternehmensportfolio anerkannt werden. Siehe zur Aufzählung der Anerkennungskriterien Fußnote 25 zu Absatz 7.

wenn Informationen darüber vorliegen, dass der Wert der Sicherheit im Vergleich zu allgemeinen Marktpreisen wesentlich gesunken ist oder ein Kreditereignis, wie z. B. ein Kreditausfall, eingetreten ist.

- **Nachrangigkeit des Pfandrechts:** In einigen Mitgliedstaaten sind anerkennungsfähige Sicherheiten auf erstrangige Grundschulden/Pfandrechte beschränkt.⁸⁸ Zweit- oder nachrangige Rechte können einbezogen werden, wenn es keinen Zweifel an der rechtlichen Durchsetzbarkeit gibt und eine Kreditrisikominderung effektiv gegeben ist. Werden zweit- oder nachrangige Rechte anerkannt, müssen diese nach den C*/C**-Grenzwerten bewertet werden, die auch für vorrangige Rechte benutzt werden. In diesen Fällen, werden C* und C** unter Berücksichtigung der Summe der nachrangigen und aller bevorrechtigten Grundpfandrechte berechnet.

510. Weitere Anforderungen an das Management der Sicherheiten lauten wie folgt:

- Die Arten der von der Bank akzeptierten gewerblichen Immobilien und Wohnimmobilien sowie die Kreditvergabegrundsätze bei Hereinnahme solcher Sicherheiten (Zinserhöhungen) müssen eindeutig dokumentiert werden.
- Die Bank sollte Maßnahmen ergreifen um sicherzustellen, dass die Immobilie, die als Sicherheit dient, angemessen gegen Schäden oder Zerstörung versichert ist.
- Die Bank sollte das Ausmaß zulässiger bevorrechtigter Ansprüche (zum Beispiel Steuern) bezüglich der Immobilie permanent überwachen.
- Die Bank sollte das Risiko einer hinsichtlich der Sicherheit entstehenden Haftung aus Umweltverschmutzung angemessen überwachen, wie z. B. das Vorhandensein von giftigem Material auf einem Grundstück.

(iii) *Anforderungen an die Anerkennung der Verpfändung finanzieller Forderungen*

Definition der anerkennungsfähigen Forderungen

511. Anerkennungsfähige finanzielle Sicherheiten sind Forderungen mit einer Ursprungslaufzeit kleiner oder gleich einem Jahr, bei denen die Rückzahlung durch umsatzgebundene oder finanzielle Zahlungen aus dem zugrunde liegenden Aktivum des Kreditnehmers erfolgt. Dies schließt sowohl Forderungen aus Lieferungen oder Leistung im Verbund mit einer gewerblichen Transaktion und allgemeine Beträge ein, die von Käufern, Lieferanten, Mietern, nationalen und lokalen Regierungsbehörden ebenso wie von nichtverbundenen Dritten geschuldet werden, die nicht aus dem Verkauf von Waren und Dienstleistungen im Verbund mit einer gewerblichen Transaktion stammen. Die anerkennungsfähigen Forderungen schließen keine Forderungen im Zusammenhang mit Verbriefungen, Unterbeteiligungen sowie keine Kreditderivate ein.

Operationale Anforderungen

Rechtssicherheit

512. Die rechtlichen Vereinbarungen für die Bereitstellung von Sicherheiten müssen durchsetzbar sein und sicherstellen, dass der Kreditgeber eindeutige Rechte an den Erlösen aus der Sicherheit hat.

⁸⁸ In einigen Rechtsordnungen sind die erstrangigen Grundpfandrechte bevorrechtigten Gläubigern vorbehalten, wie z. B. Ansprüche wegen ausstehender Steuerzahlungen, Mitarbeiterlöhne und -gehälter.

513. Die Banken müssen alle notwendigen Schritte unternehmen, um die ortsüblichen vertraglichen Anforderungen an die Durchsetzbarkeit der Sicherungsrechte zu erfüllen, zum Beispiel indem ein Sicherungsrecht in ein Register eingetragen wird. Es sollte Rahmenbedingungen geben, die es dem möglichen Kreditgeber erlauben, einen sicheren erstrangigen Anspruch auf die Sicherheit zu haben.

514. Die Dokumentation bei Abwicklung eines Sicherheitengeschäfts muss für alle Geschäftspartner verpflichtend und in allen betroffenen Rechtsordnungen rechtlich durchsetzbar sein. Die Banken müssen dies durch eine ausreichende rechtliche Prüfung und durch Verfügungen über eine begründete rechtliche Grundlage sicherstellen. Auch zur Sicherstellung der anhaltenden Durchsetzbarkeit – falls notwendig – muss eine solche Prüfung durchgeführt werden.

515. Die Sicherheitenvereinbarungen müssen ordnungsgemäß dokumentiert werden und ein eindeutiges, robustes Verfahren für die zeitnahe Veräußerung der Sicherheit beinhalten. Die Vorgehensweise der Banken sollte sicherstellen, dass alle notwendigen rechtlichen Bedingungen erfüllt sind, um die Zahlungsunfähigkeit des Kunden festzustellen und die Sicherheit rechtzeitig zu liquidieren. Bei Zahlungsschwierigkeiten oder einem Ausfall des Schuldners sollte die Bank das Recht haben, die Forderungen ohne Zustimmung des Forderungsschuldners zu verkaufen oder auf andere Parteien zu übertragen.

Risikomanagement

516. Die Bank muss über aussagekräftige Prozesse zur Bestimmung des Kreditrisikos der Forderungen verfügen. Ein solcher Prozess sollte unter anderem Branchen- und Unternehmensanalysen des Kreditnehmers (z. B. Auswirkungen von Konjunkturzyklen) sowie Analysen über die Kunden des Kreditnehmers beinhalten. In den Fällen, in denen sich die Bank auf die Angaben des Kreditnehmers verlässt, um das Kreditrisiko von dessen Kunden zu bestimmen, muss die Bank die Kreditvergabepraxis des Kreditnehmers überprüfen, um ihre Aussagekraft und Zuverlässigkeit zu bestimmen.

517. Die Differenz zwischen der Höhe der eigenen Forderung und dem anzurechnenden Wert der verpfändeten Forderungen muss alle relevanten Faktoren berücksichtigen, einschließlich der Inkassokosten, Konzentrationen innerhalb der einzelnen verpfändeten Forderungspools und möglicher Konzentrationsrisiken im Gesamtkreditbestand der Bank.

518. Die Bank muss einen fortlaufenden Überwachungsprozess durchführen, der den spezifischen Krediten (entweder direkt oder anteilig) die risikomindernden Sicherheiten zuordnet. Dieser Prozess kann – falls angemessen und relevant – Restantenlisten, eine Kontrolle der Geschäftsdokumente, kreditbezogene Zertifikate, die regelmäßige Kontrolle der Sicherheiten, Buchungsbestätigungen, Kontrollen der Rechnungseingänge, Untersuchung der Verwässerungseffekte (Kreditvergabe des Kreditnehmers an den Schuldner) und regelmäßige Bonitätsbeurteilungen des Kreditnehmers und Schuldners der Forderungen beinhalten, insbesondere, wenn wenige große Forderungen als Sicherheit hereingenommen werden. Die Auslastung der Gesamtkonzentrationslimite sollte überwacht werden. Zusätzlich sollte die Einhaltung von Klauseln in den Kreditverträgen, Umweltauflagen und anderen rechtlichen Anforderungen regelmäßig überprüft werden.

519. Die vom Kreditnehmer verpfändeten Forderungen sollten diversifiziert und nicht übermäßig mit dem Kreditnehmer korreliert sein. Wenn eine hohe Korrelation besteht, z. B. wenn die Überlebensfähigkeit einiger Forderungsemittenten vom Kreditnehmer abhängt oder der Kreditnehmer und der Emittent zur gleichen Branche gehören, sollten die damit verbundenen Risiken bei der Festlegung von Sicherheitsabschlägen für den Forderungspool als Ganzes berücksichtigt werden. Forderungen von mit dem Kreditnehmer

verbundenen Adressen (einschließlich Tochtergesellschaften und Angestellte) werden nicht risikomindernd anerkannt.

520. Die Bank sollte über einen dokumentierten Prozess für das Forderungsinkasso bei Zahlungsschwierigkeiten verfügen. Die hierfür erforderlichen Verfahren und Einrichtungen sollten vorhanden sein, auch wenn normalerweise der Kreditnehmer für das Inkasso zuständig ist.

Anforderungen für die Anerkennung von anderen Sicherheiten

521. Die Bankenaufsicht kann bestimmte andere physische Sicherheiten zur Risikominderung anerkennen. Jede Aufsichtsinstanz wird festlegen, ob überhaupt, und wenn ja, welche Sicherheitenarten in ihrer Rechtsordnung die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Vorhandensein von liquiden Märkten für die schnelle und ökonomisch effiziente Verwertung von Sicherheiten.
- Vorhandensein von bewährten, allgemein anerkannten und öffentlich verfügbaren Marktpreisen für die Sicherheiten. Die Aufsicht wird Untersuchungen anstellen, um sicherzustellen, dass der realisierte Erlös aus den Sicherheiten nicht signifikant von den Marktpreisen abweicht.

522. Um die Anerkennung für zusätzliche physische Sicherheiten zu erhalten, muss die Bank alle Grundsätze der Absätze 509 und 510 unter Berücksichtigung der folgenden Änderungen einhalten.

- Erstrangigkeit: Mit der einzigen Ausnahme für zulässige bevorrechtigte Ansprüche in Fußnote 87 werden nur erstrangige Pfandrechte oder Ansprüche auf Sicherheiten zugelassen. Daher muss die Bank bei den realisierten Erlösen aus der Sicherheit Vorrang vor allen anderen Gläubigern haben.
- Der Kreditvertrag muss detaillierte Beschreibungen der Sicherheiten und der Art und Häufigkeit der Neubewertung enthalten.
- Die von der Bank akzeptierten Arten von physischen Sicherheiten und die Grundsätze und Verfahrensweisen bei Bestimmung der angemessenen Sicherheitenhöhe im Verhältnis zum Kreditbetrag müssen eindeutig in internen Kreditgrundsätzen und -prozessen dokumentiert sein und für eine Überprüfung und/oder Revision zur Verfügung stehen.
- Die Kreditgrundsätze der Bank hinsichtlich der Geschäftsstruktur müssen angemessene Anforderungen an die Sicherheiten im Verhältnis zum Kreditbetrag, die Möglichkeit zur raschen Verwertung der Sicherheit, die Fähigkeit, einen objektiven Preis oder Marktwert beziffern zu können, die Häufigkeit mit welcher der Preis rasch erzielt werden kann (einschließlich einer Schätzung oder Bewertung durch einen Spezialisten) und die Volatilität des Sicherheitenwertes ansprechen. Der periodische Bewertungsprozess muss besonders den Modeerscheinungen unterliegenden Sicherheiten Aufmerksamkeit schenken, um sicherzustellen, dass die Bewertung trend- und modelljahrunabhängig erfolgt und aufgrund von Veralterung, Verschleiß oder Wertverfall reduziert wird.
- Bei Vorräten (z. B. Rohstoffe, halbfertige Güter, fertige Erzeugnisse, Lagerbestand an Autos) und Ausrüstungen muss der periodische Neubewertungsprozess die physische Untersuchung der Sicherheiten beinhalten.

10. Anforderungen für die Anerkennung von Leasing

523. Ein Leasing, das die Bank keinem Restwertisiko aussetzt (siehe Absatz 524), wird genauso behandelt wie Forderungen, die durch die gleiche Art von Sicherheiten besichert werden. Die Mindestanforderungen für diese Sicherheitenart müssen erfüllt werden (gewerbliche oder Wohnimmobilien oder andere Sicherheiten). Zusätzlich müssen folgende Anforderungen erfüllt werden:

- Robustes Risikomanagement beim Leasinggeber hinsichtlich des Standortes des Gegenstandes, seiner Nutzung, seines Alters und der geplanten Nutzungsdauer.
- Robuste rechtliche Rahmenbedingungen, die das rechtliche Eigentum des Leasinggebers an den Gegenständen und die Fähigkeit, die Eigentumsrechte auch zeitnah auszuüben sicherstellen, und
- die Differenz zwischen der Abschreibungsquote und der Amortisationsrate der Leasingzahlungen darf den mit dem Leasinggegenstand verbundenen CRM-Effekt nicht überschreiten.

524. Ein Leasing, das die Bank einem Restwertisiko aussetzt, wird wie folgt behandelt. Das Restwertisiko ist der mögliche Verlust der Bank, der sich durch eine Marktwertverringerung des Gegenstandes unterhalb der Restwertes, der bei Leasingbeginn geschätzt wurde, ergibt.

- Die abgezinsten Leasingzahlungsströme erhalten ein Risikogewicht entsprechend der Finanzkraft des Leasingnehmers (PD) und eine – je nach verwendetem IRB-Ansatz – aufsichtliche oder selbst geschätzte LGD.
- Der Restwert erhält ein Risikogewicht von 100 %.

11. Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen für Beteiligungsbesitz

(i) *Der auf bankinternen Marktrisikomodellen beruhende Marktansatz*

525. Um den auf bankinternen Marktrisikomodellen beruhenden Marktansatz anwenden zu dürfen, hat eine Bank ihrer Aufsichtsinstanz nachzuweisen, dass sie gewisse quantitative und qualitative Mindestanforderungen erfüllt – sowohl zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung des Ansatzes als auch fortlaufend. Gelingt es einer Bank nicht, eine laufende Übereinstimmung mit den Mindestanforderungen nachzuweisen, so hat sie einen Plan zu entwickeln, der eine rasche Wiedereinhaltung der Anforderungen sicherstellt, die Zustimmung der Bankenaufsicht zu diesem Plan einzuholen und den Plan zeitnah umzusetzen. Währenddessen wird erwartet, dass die Bank den einfachen Risikogewichtungsansatz zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen verwendet.

526. Der Ausschuss erkennt an, dass die Besonderheiten der Märkte, Messmethoden, Beteiligungsanlagen und Managementpraktiken es erfordern, dass die Banken und Aufsichtsinstanzen ihre Arbeitsabläufe an die Gegebenheiten anpassen. Der Ausschuss beabsichtigt nicht, den Banken die Form oder operative Einzelheiten ihrer Risikosteuerungspolitik und Messmethoden für Beteiligungen im Anlagebuch vorzuschreiben. Einige der Mindestanforderungen sind jedoch sehr präzise ausgestaltet. Jede Aufsichtsinstanz wird detaillierte Prüfungsverfahren entwickeln, die sicherstellen, dass die Risikomesssysteme und Managementkontrollen der Banken als Grundlage für den auf internen Modellen basierenden Ansatz angemessen sind.

(ii) *Eigenkapitalanforderungen und Risikoquantifizierung*

527. Die folgenden quantitativen Mindestanforderungen gelten für die Berechnung der Mindesteigenkapitalanforderungen mit Hilfe des auf internen Modellen beruhenden Ansatzes.

- (a) Die Eigenkapitalanforderungen entsprechen dem Verlustpotential der Beteiligungspositionen des Instituts, welches mit einem angenommenen plötzlichen Schock unter Zugrundelegung eines 99 %igen einseitigen Konfidenzniveaus für die Differenz aus den vierteljährlichen Gewinnen und einer angemessenen risikofreien Rendite auf der Basis einer langfristigen Zeitreihe für die Risikofaktoren ermittelt wird.
- (b) Die geschätzten Verluste sollten gegenüber ungünstigen Marktbewegungen, die für das langfristige Risikoprofil der institutsspezifischen Beteiligungsbestände relevant sind, stabil sein. Die zur Herleitung der Ertragsverteilungen verwendeten Daten sollten soweit wie möglich in die Vergangenheit zurückreichen und in zutreffender Weise das Risikoprofil der institutsspezifischen Beteiligungsbestände widerspiegeln. Die verwendeten Daten sollten hinreichend gut sein, um konservative, statistisch verlässliche und stabile Verlustschätzungen liefern zu können, die nicht auf rein subjektiven oder wertenden Überlegungen basieren. Die Institute müssen gegenüber der Bankenaufsicht belegen, dass der unterstellte Schock eine konservative Schätzung für die potentiellen Verluste, die über den relevanten langfristigen Markt- oder Konjunkturzyklus auftreten können, darstellt. Modellen, die bei der Schätzung Daten benutzen, die keinen realistischen Bereich langfristiger Erfahrung umfassen, einschließlich einer Periode einigermaßen schwerwiegender Abschwünge der für die Bank relevanten Beteiligungswerte, wird unterstellt, zu optimistische Ergebnisse zu liefern, es sei denn, es gibt glaubwürdige Belege für angemessene Anpassungen innerhalb des Modells. Ohne Anpassungen innerhalb des Modells muss die Bank die empirische Analyse der verfügbaren Daten mit einer Reihe von auf verschiedenen Faktoren basierenden Anpassungen kombinieren, um realistische und konservative Modellergebnisse zu erzielen. Bei der Konstruktion von Value-at-Risk-(VaR-) Modellen zur Schätzung von potentiellen Quartalsverlusten können die Institute Quartalsdaten oder Daten mit einem kürzeren Zeithorizont verwenden, die anhand analytisch angemessener und empirisch überprüfter Methoden in Quartalsdaten transformiert werden. Solche Anpassungen müssen auf der Basis gut entwickelter und gut dokumentierter Überlegungen und Analysen angewendet werden. Generell müssen diese Anpassungen konservativ und im Zeitablauf konsistent angewendet werden. Außerdem müssen die Banken dort, wo Daten nur in einem begrenzten Maße verfügbar sind oder es technische Einschränkungen gibt, so dass die Schätzungen einer einzelnen Methode von unsicherer Qualität sind, angemessene Sicherheitsmargen zuschlagen, um zu optimistische Ergebnisse zu vermeiden.
- (c) Es wird kein bestimmter Typ eines VaR-Modells (z. B. Varianz-Kovarianz, Historische Simulation oder Monte-Carlo-Simulation) vorgeschrieben. Das verwendete Modell muss jedoch in der Lage sein, alle wesentlichen in den Beteiligungsrenditen enthaltenen Risiken adäquat abzubilden, einschließlich des allgemeinen und des besonderen Kursrisikos des Beteiligungsportfolios des Instituts. Interne Modelle müssen in angemessener Weise die historischen Preisschwankungen erklären, sowohl die Größe als auch die Veränderungen in der Zusammensetzung von potentiellen Konzentrationen darstellen und stabil gegenüber widrigen Marktumständen sein. Die Zusammensetzung der zur Schätzung verwendeten Daten muss so weit wie möglich an die Beteiligungsrisikoposition der Bank angepasst oder zumindest damit vergleichbar sein.

- (d) Banken können auch Modelltechniken wie zum Beispiel die historische Szenarioanalyse verwenden, um die Mindestkapitalanforderungen für die Beteiligungspositionen des Anlagebuches zu bestimmen. Die Verwendung solcher Modelle steht unter dem Vorbehalt, dass das Institut der Bankenaufsicht plausibel zeigen kann, dass die Methodik und die Ergebnisse in der Form von Verlust-Perzentilen wie in (a) spezifiziert, quantifiziert werden können.
- (e) Die Institute müssen ein internes Modell verwenden, das dem Risikoprofil und der Komplexität ihres Beteiligungsportfolios angemessen ist. Institute mit wesentlichen Beständen, deren Wertentwicklung von Natur aus in hohem Maße nichtlinear ist (z. B. Aktienderivate, Wandelanleihen), müssen ein internes Modell anwenden, das dafür ausgelegt ist, die mit solchen Instrumenten verbundenen Risiken angemessen abzubilden.
- (f) Vorbehaltlich einer aufsichtlichen Prüfung können Korrelationen im Beteiligungsportfolio in die bankinternen Risikomessungen einbezogen werden. Die Verwendung expliziter Korrelationen (z. B. die Verwendung eines Varianz-Kovarianz-VaR-Modells) muss vollständig dokumentiert und durch die Verwendung empirischer Analysen gestützt sein. Die Angemessenheit impliziter Korrelationsannahmen wird durch die Bankenaufsicht im Zuge der Prüfung der Modelldokumentation und der Schätztechniken bewertet.
- (g) Die Zuordnung einzelner Positionen zu Näherungswerten, Marktindizes, und Risikofaktoren sollte plausibel, unmittelbar einleuchtend und konzeptionell solide sein. Die Zuordnungstechniken und -prozesse sollten vollständig dokumentiert sein, und ihre Angemessenheit für die institutsspezifischen Beteiligungsbestände sollte theoretisch und empirisch belegt werden. Dort, wo Expertenurteile mit quantitativen Techniken bei der Schätzung der Renditevolatilität einer Beteiligungsposition kombiniert werden, muss das Expertenurteil [statistisch] wesentliche und [im Einzelfall] massgebliche Informationen einbeziehen, die nicht von den anderen verwendeten Techniken berücksichtigt wurden.
- (h) Dort, wo Faktormodelle verwendet werden, sind entweder Ein- oder Mehrfaktormodelle zulässig, abhängig von der Art der Beteiligungsbestände eines Instituts. Von den Banken wird erwartet, dass sie sicherstellen, dass die Faktoren ausreichend sind, um die im Beteiligungsportfolio enthaltenen Risiken zu erfassen. Die Risikofaktoren sollten den jeweiligen Aktienmarktcharakteristika entsprechen, in denen die Bank signifikante Positionen hält (zum Beispiel frei handelbar, nicht frei handelbar, Marktkapitalisierung, Industriesektoren und –untersektoren, operationale Charakteristika). Während die Banken die Faktoren im eigenen Ermessen wählen können, müssen sie durch empirische Analysen die Angemessenheit dieser Faktoren darlegen, einschließlich deren Fähigkeit, sowohl das allgemeine als auch das besondere Kursrisiko abzudecken.
- (i) Schätzungen der Renditevolatilität von Beteiligungsinvestitionen müssen die [statistisch] wesentlichen und [im Einzelfall] massgeblichen verfügbaren Daten, Informationen und Methoden einschließen. Eine Bank kann von unabhängiger Stelle überprüfte interne Daten oder Daten aus externen Quellen (einschließlich gepoolter Daten) verwenden. Die Anzahl der Risikopositionen in der Stichprobe und die Periode für die Quantifizierung müssen ausreichend groß sein, damit sich die Bank auf die Genauigkeit und die Solidität ihrer Schätzungen verlassen kann. Die Institute sollten angemessene Maßnahmen ergreifen, um bei der Schätzung der Renditevolatilitäten die Möglichkeit eines Sampling Bias (Verzerrung durch die Auswahl der Stichprobe) und/oder Survivorship Bias (Verzerrung durch die einseitige Auswahl von fortbestehenden Unternehmen) zu begrenzen.

- (j) Ein strenges und umfassendes Stresstest-Programm muss eingesetzt werden. Die Banken müssen dabei ihre internen Modelle und Schätzverfahren, einschließlich der Volatilitätsberechnungen, entweder hypothetischen oder historischen Szenarien aussetzen, die die Worst-Case-Verluste bezüglich der Positionen in Public und Private Equity widerspiegeln. Zumindest sollten Stresstests angewendet werden, um Informationen über die Auswirkungen von Ereignissen an den Rändern der Verteilung zu liefern, die über das im Interne-Modelle-Ansatz angenommene Konfidenzniveau hinausgehen.

(iii) *Risikosteuerungsprozesse und -kontrollen*

528. Die Gesamtrisikosteuerungsmethoden der Banken, die zur Steuerung der Beteiligungspositionen im Anlagebuch eingesetzt werden, müssen mit den derzeit in Entwicklung befindlichen Leitlinien des Ausschusses („Sound Practices“) und der nationalen Bankenaufsicht in Einklang stehen. Mit Blick auf die Entwicklung und den Einsatz interner Modelle für Eigenkapitalzwecke müssen die Institute erprobte Verfahrensweisen, Prozesse und Kontrollen vorweisen, die die Eignung des zur Ableitung der regulatorischen Eigenkapitalstandards verwendeten Modells und seiner Entwicklung sicherstellen. Diese Verfahren, Prozesse und Kontrollen sollten folgendes beinhalten:

- (a) Volle Einbindung des internen Modells in die Gesamtmanagementinformationssysteme des Instituts und in das Management des Beteiligungsportfolios im Anlagebuch. Die internen Modelle sollten komplett in die Risikomanagementinfrastruktur des Instituts eingebunden werden, einschließlich der Nutzung im Rahmen der: (i) Setzung von Mindestrenditen („hurdle rates“) für Anlagen und bei der Beurteilung von Anlagealternativen; (ii) Messung und Beurteilung der Rendite des Beteiligungsportfolios (einschließlich der risikoadjustierten Rendite); und (iii) Allokation des ökonomischen Kapitals zu den Beteiligungspositionen und Beurteilung der Angemessenheit der Gesamteigenkapitalausstattung wie in Säule 2 verlangt. Das Institut sollte z. B. durch Anlageausschussprotokolle belegen können, dass die Ergebnisse des internen Modells eine wichtige Rolle im Anlagemanagementprozess spielen.
- (b) Erprobte Managementsysteme, -prozesse und -kontrollfunktionen, die eine periodische und unabhängige Bestandsaufnahme aller Bestandteile des internen Modellentwicklungsprozesses, einschließlich der Genehmigung von Modellrevisionen, der sachkundigen Beurteilung der Modelleingaben und der Durchsicht der Modellergebnisse wie die direkte Nachprüfung der Risikoberechnungen sicherstellen, sind zu etablieren. Der Verwendung von Näherungswerten und Zuordnungstechniken sowie anderen ausschlaggebenden Modellkomponenten sollte spezielle Aufmerksamkeit gewidmet werden. Im Rahmen dieser Überprüfungen sollten die Genauigkeit, die Vollständigkeit und die Angemessenheit der Modelleingaben und -ergebnisse eingeschätzt und auf die Erkennung und Begrenzung möglicher Fehler abgezielt werden, die mit bekannten Modellschwächen einhergehen, sowie bis dato unbekannte Schwächen des Modells identifiziert werden. Derartige Überprüfungen können im Rahmen der internen Revision oder im Rahmen externer Prüfungen durchgeführt werden, durch eine unabhängige Risikokontrolleinheit oder durch eine externe dritte Partei.
- (c) Angemessene Systeme und Prozesse zur Überwachung von Anlagelimiten und Risikoengagements bei Beteiligungsanlagen.
- (d) Die Organisationseinheiten, die für die Entwicklung und Anwendung des Modells verantwortlich sind, müssen funktionell von den Einheiten unabhängig sein, die für das Management der einzelnen Anlagen verantwortlich sind.

- (e) Die für die Aspekte der Modellgestaltung Verantwortlichen müssen angemessen qualifiziert sein. Die Geschäftsleitung muss der Modellentwicklungseinheit hinreichend ausgebildete und kompetente Ressourcen zuordnen.

(iv) *Validierung und Dokumentation*

529. Von Instituten, die für Zwecke der aufsichtlichen Eigenkapitalermittlung interne Modelle verwenden, wird erwartet, dass sie über ein robustes System zur Validierung der Genauigkeit und Konsistenz des Modells und seiner Eingaben verfügen. Sie müssen alle wesentlichen Elemente ihres internen Modells und ihres Modellentwicklungsprozesses vollständig dokumentieren. Der Modellentwicklungsprozess selbst, aber auch die Systeme zur Validierung der internen Modelle einschließlich der kompletten unterstützenden Dokumentation, Ergebnisse der Validierung und der Erkenntnisse der internen und externen Überprüfungen unterliegen der Aufsicht und Überprüfung durch die zuständige Bankenaufsicht.

Validierung

530. Die Banken müssen ein robustes System installieren, welches die Genauigkeit und Konsistenz ihrer internen Modelle und Modellentwicklungsprozesse beurteilt. Eine Bank muss ihrer Aufsicht darlegen, dass der interne Validierungsprozess sie in die Lage versetzt, die Leistungsfähigkeit ihrer internen Modelle und Prozesse in konsistenter und aussagefähiger Weise zu beurteilen.

531. Die Banken müssen regelmäßig die jeweils aktuelle Renditeentwicklung (ermittelt unter Verwendung realisierter und unrealisierter Gewinne und Verluste) mit den Modellschätzungen vergleichen und in der Lage sein nachzuweisen, dass sich diese Renditen im Rahmen der erwarteten Bandbreite für das Portfolio und die einzelnen Anlagen bewegen. Derartige Vergleiche müssen historische Daten verwenden, die sich über einen möglichst langen Zeitraum erstrecken. Die Methoden und Daten, die für derartige Vergleiche herangezogen werden, müssen in aussagefähiger Weise durch die Bank dokumentiert werden. Diese Analyse und Dokumentation sollte mindestens jährlich aktualisiert werden.

532. Banken sollten andere quantitative Validierungsinstrumente sowie Vergleiche mit externen Datenquellen verwenden. Die Analyse muss auf Daten basieren, die für das Portfolio angemessen sind, regelmäßig aktualisiert werden und die maßgebliche Beobachtungsperiode abdecken. Die interne Einschätzung der Banken über die Leistungsfähigkeit ihres eigenen Modells muss auf langen Datenhistorien basieren, die die gesamte Bandbreite ökonomischer Rahmenbedingungen berücksichtigt und idealerweise einen oder mehrere Konjunkturzyklen vollständig abdeckt.

533. Die Banken müssen darlegen, dass die Methoden und Daten der quantitativen Validierung im Zeitablauf in konsistenter Weise gehandhabt werden. Änderungen der Schätzmethode und -daten (sowohl Datenquellen als auch herangezogene Zeiträume) müssen klar und sorgfältig dokumentiert werden.

534. Da der Vergleich der tatsächlichen Performance mit der erwarteten Performance im Zeitverlauf den Banken die Grundlage dafür bietet, ihre internen Modelle kontinuierlich zu verfeinern und anzupassen, wird erwartet, dass die Banken, die interne Modelle verwenden, genau beschriebene Modellüberprüfungsstandards eingeführt haben. Diese Standards sind vor allem in solchen Situationen wichtig, in denen die aktuellen Ergebnisse signifikant von den Erwartungen abweichen und die Aussagekraft des internen Modells in Frage gestellt wird. Diese Standards müssen Konjunkturzyklen und vergleichbare systematische Schwankungen der Anlagerenditen berücksichtigen. Alle Anpassungen, die

als Ergebnis der Modellüberprüfungen an den internen Modellen vorgenommen wurden, müssen sauber dokumentiert werden und im Einklang mit den Standards zur Überprüfung der Modelle der Bank stehen.

535. Um die Modellvalidierung durch Backtesting auf kontinuierlicher Basis zu erleichtern, müssen Institute, die den auf internen Modellen basierenden Ansatz anwenden, angemessene Datenbasen über die tatsächlichen Quartalsrenditen ihrer Beteiligungsanlagen und die Schätzungen ihrer internen Modelle aufbauen und pflegen. Die Institute sollten auch die Volatilitätsschätzungen backtesten und die Angemessenheit der Näherungswerte überprüfen, die im Rahmen der internen Modelle verwendet werden. Die Bankenaufsicht kann die Banken bitten, ihre vierteljährlichen Vorhersagen auf einen unterschiedlichen, insbesondere kürzeren, Zeithorizont zu skalieren, die entsprechenden Performancedaten für diese Halteperiode aufzubewahren und das Backtesting auf dieser Grundlage durchzuführen.

Dokumentation

536. Es obliegt der Bank, die Bankenaufsicht zu überzeugen, dass ein Modell gute Vorhersageeigenschaften aufweist und dass die aufsichtlichen Eigenkapitalanforderungen durch seinen Gebrauch nicht verzerrt werden. Entsprechend müssen alle entscheidenden Elemente des internen Modells und des Modellentwicklungsprozesses umfassend und angemessen dokumentiert werden. Im Rahmen der Dokumentation müssen die Banken die Konstruktion und die operativen Details ihres internen Modells darlegen. Die Dokumentation muss die Erfüllung der quantitativen und qualitativen Mindestanforderungen belegen und Aspekte wie die Anwendung des Modells auf verschiedene Segmente des Portfolios, die Schätzmethode, die Verantwortlichkeiten der an der Modellentwicklung Beteiligten und die Modellabnahme sowie die Modellüberprüfungsprozesse ansprechen. Insbesondere sollte die Dokumentation folgende Punkte behandeln:

- (a) Die Bank hat die Grundprinzipien zu dokumentieren, welche bei ihrer Auswahl der internen Modellmethoden den Ausschlag gegeben haben, und sie muss in der Lage sein zu zeigen, dass das Modell und die Modellprozesse voraussichtlich geeignet sind, Schätzungen zu erzeugen, die in aussagefähiger Weise die Risiken der Beteiligungspositionen der Bank identifizieren. Interne Modelle und Prozesse sind regelmäßig zu überprüfen, um festzustellen, ob sie nach wie vor in jeder Hinsicht auf das gegenwärtige Portfolio und die äußeren Rahmenbedingungen angewendet werden können. Außerdem hat die Bank eine Historie der größeren Veränderungen an dem Modell im Zeitablauf sowie die seit der letzten bankaufsichtlichen Überprüfung vorgenommenen Veränderungen am Modellentwicklungsprozess zu dokumentieren. Wenn Veränderungen aufgrund der internen Überprüfungsstandards vorgenommen wurden, muss die Bank dokumentieren, dass die Veränderungen im Einklang mit den internen Modellüberprüfungsstandards stehen.
- (b) Bei der Dokumentation ihrer internen Modelle sollten die Banken:
 - einen ausführlichen Überblick über die Theorie, die Annahmen und/oder die mathematische und empirische Basis der Parameter, Variablen und Datenquelle(n) geben, die für die Schätzung des Modells verwendet werden.
 - einen strengen statistischen Prozess (einschließlich Leistungsfähigkeitstests außerhalb des Beobachtungszeitraums (Out-of-Time) und außerhalb der Stichprobe (Out-of-Sample)) zur Validierung der Auswahl der erklärenden Variablen einführen; und

- die Bedingungen aufzeigen, unter denen das Modell keine aussagekräftigen Ergebnisse liefert.
- (c) Wenn Näherungswerte verwendet und Zuordnungen von Positionen vorgenommen werden, müssen die Institute eine strenge Analyse dahingehend durchgeführt und dokumentiert haben, dass alle ausgewählten Näherungswerte und Zuordnungsverfahren für das Risiko der entsprechenden Beteiligungen hinreichend repräsentativ sind. Die Dokumentation sollte z. B. die [statistisch] wesentlichen und [im Einzelfall] massgeblichen Faktoren aufzeigen (u. a. Geschäftsbereiche, Bilanzmerkmale, geographische Lage, Unternehmensalter, Industriezweig und Unterzweig, Betriebsmerkmale), die bei der Zuordnung einzelner Anlagen zu Näherungswerten herangezogen wurden. Alles in allem müssen die Institute zeigen, dass die verwendeten Näherungswerte und Zuordnungen:
- in angemessener Weise mit der zugrunde liegenden Anlage oder dem Portfolio vergleichbar sind;
 - unter Heranziehung der historischen ökonomischen und Marktbedingungen abgeleitet wurden, die für die zugrunde liegenden Anlagen [statistisch] wesentlich und [im Einzelfall] massgeblich sind oder – wenn dies nicht der Fall ist – eine angemessene Anpassung vorgenommen wurde; und,
 - robuste Schätzungen des potentiellen Risikos der zugrunde liegenden Anlage sind.

12. Offenlegungsanforderungen

537. Damit eine Bank für die Anwendung des IRB-Ansatzes in Frage kommt, muss sie die Offenlegungsanforderungen der Säule 3 erfüllen. Diese sind Mindestanforderungen für die Anwendung des IRB: Nichterfüllung macht Banken für eine Anwendung des jeweiligen IRB-Ansatzes untauglich.

IV. Kreditrisiko – Regelwerk zur Behandlung von Verbriefungen

A. Abgrenzung und Definition der Transaktionen, die unter die Grundregeln für Verbriefungen fallen

538. Banken müssen die Grundregeln für Verbriefungen zur Bestimmung der aufsichtlichen Eigenkapitalanforderungen auf alle Positionen anwenden, die aus traditionellen oder synthetischen Verbriefungen oder vergleichbaren Konstruktionen mit für Verbriefungen typischen Elementen entstehen. Da Verbriefungen in vielen unterschiedlichen Arten strukturiert sein können, muss die Kapitalanforderung für eine Verbriefungsposition auf der Basis der wirtschaftlichen Substanz und weniger anhand der rechtlichen Form bestimmt werden. Ebenso werden die Aufseher eine Transaktion anhand ihrer ökonomischen Substanz bewerten, um zu beurteilen, ob sie für Zwecke der Bestimmung der Eigenkapitalanforderungen unter diese Grundregeln für die Behandlung von Verbriefungen fallen. Die Banken sind aufgefordert, mit ihren Aufsichtsbehörden Kontakt aufzunehmen, wenn sie sich nicht sicher sind, ob eine bestimmte Transaktion als Verbriefungstransaktion anzusehen ist. Zum Beispiel könnte eine Transaktion, die laufende Zahlungen aus einer Immobilie (z.B. Mieteinnahmen) beinhaltet, als Spezialfinanzierung angesehen werden.

539. Um eine *traditionelle Verbriefung* handelt es sich, wenn die Zahlungen aus einer zugrunde liegenden Gesamtheit von Krediten genutzt wird, um mindestens zwei untereinander abgestufte Risikopositionen oder Tranchen zu bedienen, die unterschiedliche Kreditrisikograde aufweisen. Die Zahlungen an die Investoren sind – im Gegensatz zu einer Schuldverschreibung, die eine Verbindlichkeit des Emittenten begründet - von der Entwicklung der jeweiligen zugrunde liegenden Forderungen abhängig. Die abgestuften/tranchierten Strukturen, die das Merkmal einer Verbriefung sind, unterscheiden sich von einer bevorrechtigten oder nachrangigen Schuldverschreibung dadurch, dass die nachgeordneten Tranchen (junior-tranches) Verluste in einer Weise auffangen, die eine ununterbrochene Fortsetzung der vertraglich vereinbarten Zahlungen an die höherrangigen Tranchen ermöglicht. Innerhalb einer vor- und nachrangig strukturierten Emission ist der Begriff Nachrangigkeit maßgebend für die Reihenfolge, in der die einzelnen Tranchen im Fall der Liquidation bedient werden.

540. Eine *synthetische Verbriefung* ist eine Struktur mit mindestens zwei untereinander abgestuften Risikopositionen oder Tranchen, die unterschiedliche Risikograde aufweisen, wobei die Kreditrisiken aus den zugrunde liegenden Forderungen durch Kreditderivate mit (z. B. credit-linked notes) oder ohne Finanzierungsfunktion (z. B. credit default swaps) oder Garantien ganz oder teilweise übertragen werden, um das Kreditrisiko dieses Portfolios abzusichern. Dementsprechend ist das Risiko des Investors von der Entwicklung der zugrunde liegenden Forderungen abhängig.

541. Die Position einer Bank in einer Verbriefungstransaktion wird im folgenden als "Verbriefungsposition" (securitisation exposures) bezeichnet. Verbriefungspositionen können – ohne hierauf beschränkt zu sein – folgende Elemente enthalten: Asset-backed securities (Rechte an Forderungen verbriefenden Wertpapieren), mortgage backed securities (Rechte an Hypothekarkredite verbriefenden Wertpapieren), Credit Enhancements (Maßnahmen zur Verbesserung der Kreditqualität), Liquiditätslinien, Zins- oder Währungsswaps, Kreditderivate und teilweise Abdeckungen, wie in Absatz 199 beschrieben. Reservekonten – wie Barsicherheitenkonten - , die von der ursprünglich kreditgebenden Bank als Aktivum ausgewiesen werden, müssen ebenfalls als Verbriefungsposition behandelt werden.

542. Die einer Verbriefungstransaktion zugrunde liegenden Instrumente können – ohne hierauf beschränkt zu sein – folgende sein: Darlehen, Kreditzusagen, Asset-backed und mortgage-backed securities, Unternehmensanleihen, Aktien und private Beteiligungen. Die zugrunde liegenden Positionen können eine oder mehrere Forderungen umfassen.

B. Definitionen und allgemeine Terminologie

1. Ursprünglich kreditgebende Bank (Originator)

543. Für Zwecke der Berechnung der risikogerechten Eigenkapitalunterlegung, gilt eine Bank bezüglich einer bestimmten Verbriefung als Originator, wenn sie eine der folgenden Kriterien erfüllt:

- (a) Die Bank ist direkt oder indirekt der ursprüngliche Inhaber von zugrunde liegenden Positionen, die in die Verbriefung einbezogen werden, oder
- (b) die Bank agiert als Sponsor eines Asset-backed Commercial Paper (ABCP)-Programms oder ähnlicher Programme, die Positionen von Dritten ankaufen. Im Zusammenhang mit diesen Programmen, gilt eine Bank grundsätzlich als Sponsor und damit als Originator, wenn sie tatsächlich oder wirtschaftlich gesehen das Programm leitet oder administriert, Wertpapiere im Markt plaziert, oder Liquidität und/oder Credit Enhancements bereitstellt.

2. *Asset-backed Commercial –Paper Programme*

544. Ein forderungsgedecktes Geldmarktpapier-Programm (Asset-backed Commercial Paper oder ABCP Programm) emittiert vorwiegend Geldmarktpapiere (Commercial Papers) mit einer Ursprungslaufzeit von einem Jahr oder weniger, die durch Vermögensgegenstände oder andere Positionen besichert sind, die von einer insolvenzfernen Zweckgesellschaft gehalten werden.

3. *Clean-up-Call*

545. Ein Clean-up-Call (Rückkauf-Option) ist eine Option, die es erlaubt, die Verbriefungspositionen (z. B. Asset-backed Securities) zurückzukaufen, bevor alle ausstehenden Forderungen oder Verbriefungspositionen zurückgezahlt wurden. Bei traditionellen Verbriefungen erfolgt dies im Allgemeinen durch Rückkauf der verbleibenden Verbriefungspositionen, falls der Restbetrag des Forderungspools oder der noch ausstehenden Wertpapiere unter einen bestimmten Grenzwert fällt. Bei synthetischen Verbriefungen kann der Clean-up-Call aus einer Klausel bestehen, die die Kreditbesicherung aufhebt.

4. *Credit Enhancement (Maßnahmen zur Verbesserung der Kreditqualität)*

546. Ein Credit Enhancement ist eine vertragliche Vereinbarung, bei der die Bank eine Verbriefungsposition zurückbehält oder übernimmt und (dadurch) wirtschaftlich gesehen bis zu einem bestimmten Ausmaß anderen Beteiligten an der Transaktion zusätzlichen Schutz vor Verlusten bietet.

5. *Die Kreditqualität verbessernde Interest-Only-Strips*

547. Ein die Kreditqualität verbessernder Interest-Only-Strip (I/O) ist eine Bilanzposition, die (i) eine Bewertung von Cash-Flows, die aus dem zukünftigen Margeneinkommen resultieren, darstellt und (ii) nachrangig ist.

6. *Early Amortisation (Vorzeitige Rückzahlung)*

548. Early-Amortisation-Klauseln beinhalten die Möglichkeit einer Rückzahlung der emittierten Wertpapiere an die Investoren vor Ablauf der ursprünglich festgelegten Laufzeit, sobald ein bestimmter Auslöser eintritt. Für Zwecke einer risikogerechten Kapitalberechnung wird zwischen controlled (kontrollierte Rückzahlung) und uncontrolled (unkontrollierte Rückzahlung) Early-Amortisation-Klauseln unterschieden. Eine kontrollierte Early-Amortisation-Klausel muss sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllen:

- (a) Die Bank muss über einen angemessenen Kapital-/Liquiditätsplan verfügen, um sicherzustellen, dass sie im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung über ausreichend Kapital und Liquidität verfügt.
- (b) Während der Laufzeit der Transaktion, einschließlich des Tilgungszeitraumes, erfolgt die selbe anteilige Aufteilung der Zinsen, Tilgungen, Kosten, Verluste und Verwertungserlöse basierend auf den relativen Anteilen der Bank und der Investoren an den zu Beginn eines jeden Monats ausstehenden Forderungen.
- (c) Die Bank muss einen Rückzahlungs-Zeitraum festsetzen, der lang genug ist, so dass wenigstens 90 % der zu Beginn des Early-Amortisation-Zeitraumes ausstehenden Forderungen zurückgezahlt werden können oder als ausgefallen anzusehen sind, und

- (d) das Tempo der Rückzahlung sollte nicht schneller sein als unter einer linearen Rückzahlung über die Zeit, die gemäß (c) vorgesehen ist.

549. Eine Early-Amortisation-Klausel, die die Bedingungen für eine kontrollierte vorzeitige Beendigung nicht erfüllt, wird wie eine unkontrollierte vorzeitige Beendigungsklausel behandelt.

7. *Excess Spread (Reservekonto)*

550. Excess Spread wird im allgemeinen definiert als Brutto-Zinsspanne sowie andere Einnahmen, die vom Treuhänder (Trust) oder der Zweckgesellschaft (SPE, definiert in Absatz 552) vereinnahmt werden, abzüglich der zu zahlenden Zinsen, Gebühren für Dienstleistungen, Abschreibungen und anderer vorrangig zu bedienender Kosten des Treuhänders oder der Zweckgesellschaft.

8. *Implicit Support (außervertragliche Unterstützung)*

551. Eine außervertragliche Unterstützung liegt vor, wenn eine Bank einer Verbriefung Unterstützung gewährt, die über die vorher festgelegten vertraglichen Verpflichtungen hinausgeht.

9. *Zweckgesellschaft (Special Purpose Entity, SPE)*

552. Eine Zweckgesellschaft ist ein Unternehmen, Treuhänder oder eine andere Einheit, die für einen bestimmten Zweck errichtet wurde, deren Aktivitäten allein auf den Auftrag der Zweckgesellschaft begrenzt sind und deren Struktur darauf abzielt, die Zweckgesellschaft vom Ausfallrisiko des Originators oder des Verkäufers der Positionen zu trennen. Zweckgesellschaften werden in der Regel als Finanzierungsvehikel benutzt, indem Forderungen an ein Treuhandvermögen oder eine ähnliche Einheit verkauft und bar oder durch Übertragung anderer Vermögenswerte bezahlt werden, die durch von dem Treuhandvermögen emittierte Schuldverschreibungen finanziert werden.

C. Operationelle Anforderungen für eine Anerkennung des Risikotransfers

553. Die folgenden operationellen Anforderungen gelten sowohl für den Standardansatz als auch für die IRB-Ansätze innerhalb der Regelungen für Verbriefungen.

1. Operationelle Anforderungen für traditionelle Verbriefungen

554. Die ursprünglich kreditgebende Bank (Originator) kann verbrieft Forderungen nur dann von der Eigenkapitalunterlegung ausnehmen, wenn sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllt werden. Banken, die diese Bedingungen erfüllen, müssen jedoch weiterhin für die zurückbehaltenen Verbriefungspositionen aufsichtliches Kapital vorhalten.

- (a) Ein signifikanter Teil der Kreditrisiken bezüglich der verbrieften Forderungen ist auf Dritte übertragen worden.
- (b) Die übertragende Bank behält keine effektive oder indirekte Kontrolle über die übertragenden Forderungen. Die Forderungen werden rechtlich isoliert (z. B. durch Verkauf der Forderungen oder durch Unterbeteiligung (subparticipation)). Das heißt, dass von der abgebenden Bank und ihren Gläubigern selbst im Insolvenz- oder Vergleichsfall auf die Forderungen nicht zurückgegriffen werden kann. Die Einhal-

tung dieser Bedingung muss durch ein Rechtsgutachten eines qualifizierten Rechtsberaters gestützt werden.

Die übertragende Bank wird so behandelt, als ob sie die tatsächliche Kontrolle über die übertragenen Kreditrisikopositionen behalten habe, wenn sie: (i) in der Lage ist, die vorher übertragenen Positionen von der übernehmenden Gesellschaft zurückzukaufen, um deren Gewinn zu realisieren oder (ii) verpflichtet ist das Risiko der übertragenen Positionen zurückzubehalten. Die Zurückbehaltung der Forderungsverwaltung durch die übertragende Bank stellt nicht zwingend eine indirekte Kontrolle über die Positionen dar.

- (c) Die emittierten Wertpapiere begründen keine Verbindlichkeiten der übertragenden Bank. Daher haben die Investoren, die die Wertpapiere kaufen, lediglich Anspruch auf den zugrunde liegenden Forderungspool;
- (d) Der Erwerber der Forderungen ist eine Zweckgesellschaft (SPE), und die Inhaber der damit verbundenen Rechte können diese Rechte ohne Einschränkung verpfänden oder veräußern;
- (e) Clean-up-Calls müssen die in Absatz 557 definierten Anforderungen erfüllen.
- (f) Die Verbriefung enthält keine Klauseln, die (i) den Originator verpflichten, die zugrunde liegenden Forderungen systematisch auszutauschen, so dass sich der gewichtete Durchschnitt der Kreditqualität verbessert, es sei denn, dies erfolgt durch den Verkauf der Forderungen an unabhängige und nicht gesellschaftsrechtlich verbundene Dritte zu Marktpreisen, die (ii) eine Erhöhung der zurückbehaltenen First-Loss-Position oder des Credit Enhancement nach Beginn der Transaktion durch den Originator erlauben, oder die (iii) die Erträge anderer Parteien als des Originators, wie Investoren und Bereitsteller von Credit Enhancements, bei einer Verschlechterung der Kreditqualität des Forderungspools erhöhen.

2. Operationelle Anforderungen für synthetische Verbriefungen

555. Bei synthetischen Verbriefungen können Kreditrisikominderungstechniken (d.h. Sicherheiten, Garantien und Kreditderivate) zur Absicherung des zugrunde liegenden Forderungspools für eine risikogerechte Kapitalberechnung anerkannt werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt werden:

- (a) Die Kreditrisikominderungen müssen den Anforderungen des Abschnitts II. D dieser Rahmenvereinbarung entsprechen.
- (b) Die anerkennungsfähigen Sicherheiten sind auf die in den Absätzen 145 und 146 genannten beschränkt. Anerkennungsfähige Sicherheiten, die von Zweckgesellschaften verpfändet werden, können anerkannt werden.
- (c) Anerkennungsfähige Garanten sind in Absatz 195 definiert. Die Banken können keine Zweckgesellschaften als Garanten für Verbriefungen berücksichtigen.
- (d) Banken müssen signifikante Teile des Kreditrisikos aus dem zugrunde liegenden Forderungspool auf Dritte übertragen.
- (e) Die Instrumente, mit denen das Kreditrisiko übertragen wird, dürfen keine Regeln oder Bedingungen enthalten, die den Umfang des übertragenen Risikos einschränken. Hierzu zählen:

- Klauseln, die die Kreditbesicherung oder den Kreditrisikotransfer wesentlich einschränken (z. B. bedeutende Materialitätsschwellen, unterhalb derer keine Kreditbesicherung ausgelöst wird, auch wenn ein Kreditereignis eintritt oder solche die eine Beendigung der Besicherung aufgrund einer Verschlechterung der Kreditqualität der zugrunde liegenden Forderungen zulassen);
 - Klauseln, die vom Originator verlangen, die zugrunde liegenden Forderungen auszutauschen, um den gewichteten Durchschnitt der Kreditqualität des Referenzpools zu verbessern;
 - Klauseln, die die Kosten der Bank für die Kreditbesicherung aufgrund einer Verschlechterung der Poolqualität erhöhen;
 - Klauseln, die die Erträge anderer Parteien als des Originators, wie Investoren und Bereitsteller von Credit Enhancements, bei einer Verschlechterung der Kreditqualität des Referenzpools erhöhen, und
 - Klauseln, die eine Erhöhung der zurückbehaltenen First-Loss-Position oder des durch den Originator bereitgestellten Credit Enhancements nach Beginn der Transaktion ermöglichen.
- (f) Die Durchsetzbarkeit der Verträge unter allen relevanten Rechtsordnungen muss durch ein Rechtsgutachten eines qualifizierten Rechtsberaters bestätigt werden.
- (g) Clean-Up-Calls müssen die in Absatz 557 definierten Anforderungen erfüllen.

556. Bei synthetischen Verbriefungen sind die Auswirkungen der Anwendung der Techniken zur Kreditrisikominderung zur Absicherung der zugrunde liegenden Forderungen entsprechend den Absätzen 109 bis 210 zu berücksichtigen. Im Falle einer Laufzeitinkongruenz werden die Kapitalanforderungen gemäß den Absätzen 202 bis 205 ermittelt. Sollten die zugrunde liegenden Forderungen im Referenzpool unterschiedliche Laufzeiten aufweisen, ist die längste Laufzeit als die Laufzeit des Pools anzusetzen. Laufzeitinkongruenzen bei synthetischen Verbriefungen können z.B. auftreten, wenn eine Bank Kreditderivate einsetzt, um einen Teil oder das gesamte Kreditrisiko eines bestimmten Referenzpools an Dritte zu übertragen. Wenn die Kreditderivate auslaufen, wird die Transaktion beendet. Das bedeutet, dass die tatsächliche Laufzeit einer Tranche einer synthetischen Verbriefung von der zugrunde liegenden Forderungen abweichen kann. Banken, die Originatoren synthetischer Verbriefungen sind, müssen solche Laufzeitinkongruenzen in der folgenden Art und Weise behandeln. Eine Bank, die den Standardansatz für Verbriefungspositionen anwendet, muss sämtliche zurückbehaltenen Positionen, die nicht geratet sind oder kein Investmentgrade-Rating aufweisen, abziehen. Eine Bank, die den IRB-Ansatz anwendet, muss nicht geratete zurückbehaltene Positionen abziehen, wenn die in den Absätzen 609 bis 643 vorgegebene Behandlung den Abzug vorschreibt. Daher wird eine Laufzeitinkongruenz nicht berücksichtigt, wenn der Abzug einer Position verlangt wird. Für alle anderen Positionen muss die Bank die in den Absätzen 202 bis 205 beschriebenen Regelungen zu Laufzeitinkongruenzen anwenden.

3. Operationelle Anforderungen und Behandlung von Clean-up-Calls (Rückkauf-Optionen)

557. Für Verbriefungstransaktionen, die einen Clean-Up-Call enthalten ist eine Eigenkapitalunterlegung aufgrund dieses Clean-Up-Calls nicht erforderlich, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: (i) die Ausübung des Clean-Up-Calls darf weder formell noch materiell verbindlich sein, sondern muss allein im Ermessen des Originators stehen; (ii) der Clean-Up-Call darf nicht geeignet sein, eine Zuweisung von Verlusten zu Credit Enhancements oder von Investoren gehaltenen Positionen zu vermeiden. Er darf auch nicht in anderer Weise strukturiert werden mit dem Ziel, Credit Enhancements bereit zu stellen; und (iii)

der Clean-Up-Call darf frühestens ausübbar sein, wenn nur noch 10 % oder weniger des ursprünglich zugrunde liegenden Forderungspools oder der ausgegebenen Wertpapiere, oder, bei synthetischen Verbriefungen, 10 % oder weniger des ursprünglichen Referenzportfolios verblieben ist.

558. Verbriefungstransaktionen, die einen Clean-Up-Call enthalten, der nicht sämtliche der in Absatz 557 genannten Anforderungen erfüllt, haben eine Kapitalanforderung für deren Originator zur Folge. Bei traditionellen Verbriefungen müssen die zugrunde liegenden Forderungen so behandelt werden, als ob sie nicht verbrieft worden wären. Zusätzlich dürfen Banken nicht die Erträge aus dem Verkauf der Positionen, wie in Absatz 562 beschrieben, als regulatorisches Kapital anrechnen. Bei synthetischen Verbriefungen muss die Bank, die Sicherungsnehmer ist, für den Gesamtbetrag der verbrieften Forderungen Kapital halten, als ob sie nicht von der Kreditbesicherung profitiert hätten. Enthält eine synthetische Verbriefung eine andere Kündigungsmöglichkeit als einen Clean-Up-Call, die die Transaktion und die gekaufte Kreditbesicherung an einem bestimmten Datum effektiv beendet, muss die Bank die Transaktion in Übereinstimmung mit Absatz 556 und den Absätzen 202 bis 205 behandeln.

559. Wenn festgestellt wird, dass ein Clean-up-Call, sofern er ausgeübt wurde, als Maßnahmen zur Verbesserung der Kreditqualität diente, muss die Ausübung des Clean-Up-Calls als außervertragliche Unterstützung der Bank angesehen und in Übereinstimmung mit den aufsichtlichen Leitlinien zu den Verbriefungstransaktionen behandelt werden.

D. Behandlung von Verbriefungspositionen

1. Berechnung der Kapitalanforderungen

560. Banken sind verpflichtet, für alle ihre Verbriefungspositionen entsprechend der nachstehenden Absätze Kapital vorzuhalten, einschließlich der Positionen, die aus der Bereitstellung von Kreditrisikominderung für eine Verbriefungstransaktion, aus Investitionen in Asset-backed-Wertpapiere, aus der Zurückbehaltung einer nachgeordneten Tranche und aus der Bereitstellung einer Liquiditätsfazilität oder eines Credit Enhancement entstehen. Zurückgekaufte Verbriefungspositionen müssen wie zurückbehaltene Verbriefungspositionen behandelt werden.

(i) Abzug

561. Ist eine Bank verpflichtet, eine Verbriefungsposition vom aufsichtlichen Kapital abzuziehen, muss der Abzug mit der in Absatz 562 genannten Ausnahme zu 50 % vom Kernkapital und zu 50 % vom Ergänzungskapital vorgenommen werden. Die Kreditqualität verbessernde I/Os (abzüglich des Betrages der nach Absatz 562 vom Kernkapital abzuziehen ist), werden zu 50 % vom Kernkapital und zu 50 % vom Ergänzungskapital abgezogen. Abzüge vom Eigenkapital können abzüglich jeglicher spezifischer Wertberichtigungen, die für die relevanten Verbriefungspositionen gebildet wurden, berechnet werden.

562. Banken müssen, jeden Zuwachs an Eigenkapital, der aus einer Verbriefungstransaktion resultiert, so z.B. der aus erwartetem zukünftigen Margeneinkommen (FMI), das einen Ertrag aus dem Verkauf der Forderungen (gain-on-sale) zur Folge hat, welches als regulatorisches Kapital anerkannt wird, vom Kernkapital abziehen. Solche Kapitalzuwächse werden im Rahmen der Verbriefungsregeln als „gain-on-sale“ (Ertrag aus dem Verkauf von Forderungen) bezeichnet.

563. Für die Zwecke der in Abschnitt III. G beschriebenen Berechnung „EL-Wertberichtigungen“ tragen Verbriefungspositionen nicht zum EL-Betrag bei. Dementsprechend können spezifische Wertberichtigungen auf Verbriefungspositionen nicht in die Berechnung der anrechenbaren Wertberichtigungen einbezogen werden.

(ii) *Außervertragliche Unterstützung (Implicit Support)*

564. Falls eine Bank für eine Verbriefung außervertragliche Unterstützung gewährt, muss sie, zumindest für alle mit dieser Verbriefungstransaktion verbundenen Forderungen Kapital in einer Weise vorhalten, als wenn sie nicht verbrieft worden wären. Zusätzlich wird dieser Bank nicht gestattet, jegliche gains-on-sale wie in Absatz 562 beschrieben, als regulatorisches Kapital anzurechnen. Außerdem muss die Bank veröffentlichen, dass sie (a) nicht vertraglich vereinbarte Unterstützung gewährt hat und (b) welche Kapitalauswirkungen sich hieraus ergeben.

2. Operationelle Anforderungen für die Nutzung externer Ratings

565. Die folgenden operationellen Anforderungen für externe Ratings beziehen sich sowohl auf den Standard- als auch die IRB-Ansätze der Grundregeln für Verbriefungen:

- (a) Um für Risikogewichtungszwecke anerkannt zu werden, muss das externe Rating die Gesamt-Kreditrisikoposition der Bank unter Berücksichtigung aller ihr geschuldeten Zahlungen einbeziehen und widerspiegeln. Ein Beispiel: Wenn eine Bank Ansprüche sowohl auf die Zahlung von Zinsen als auch auf die Rückzahlung des Kreditbetrages hat, muss das Rating sowohl das Kreditrisiko für die fristgerechte Kapitalrückzahlung als auch für die fristgerechten Zinszahlungen einbeziehen.
- (b) Das externe Rating muss – abgesehen von der folgenden Ausnahme - von einer qualifizierten Ratingagentur (ECAI), die von der nationalen Bankenaufsicht anerkannt worden ist, vorgenommen worden sein (Zulassung gemäß der Absätze 90–108). Im Gegensatz zum dritten Gliederungspunkt in Absatz 91 muss ein anerkanntes Rating öffentlich zugänglich sein. Mit anderen Worten, ein Ratingergebnis muss in einer allgemein zugänglichen Form veröffentlicht werden und in die Übergangsmatrix der Ratingagentur integriert sein. Daher genügen Ratings, die nur den Parteien einer Transaktion zugänglich gemacht werden, nicht dieser Anforderung.
- (c) Qualifizierte Ratingagenturen müssen über eine ausgewiesene Expertise für die Beurteilung von Verbriefungen, z.B. bewiesen durch eine starke Marktakzeptanz, verfügen.
- (d) Eine Bank muss externe Ratings von qualifizierten Ratingagenturen für eine Verbriefung bestimmter Forderungsarten einheitlich benutzen. Ferner darf sie nicht die von einer Agentur veröffentlichten Ratings für eine oder mehrere Tranchen und die einer anderen Agentur für andere Tranchen innerhalb derselben Verbriefungsstruktur verwenden. Es ist dabei unerheblich, ob diese Tranchen durch die erste Ratingagentur geratet wurden oder nicht oder ob es sich um gekaufte oder zurück-behaltene Tranchen handelt.

Sollten Ratings von zwei oder mehr qualifizierten Ratingagenturen mit unterschiedlichen Urteilen für dieselbe Verbriefungsposition vorliegen, ist gemäß der Absätze 96 bis 98 zu verfahren.

- (e) Sofern einer Zweckgesellschaft eine Kreditrisikominderung von einem wie in Absatz 195 definierten anrechenbaren Garantiegeber unmittelbar zur Verfügung gestellt wird und dies in dem externen Rating einer Verbriefungsposition zum Ausdruck

kommt, kann das dieser externen Krediteinschätzung zugehörige Risikogewicht angesetzt werden. Um eine doppelte Anrechnung zu vermeiden, ist keine weitergehende kapitalmäßige Anerkennung gestattet. Falls die Adresse, die Kreditrisikominderung zur Verfügung stellt, nicht als anrechenbarer Garantiegeber in Absatz 195 aufgeführt ist, ist die entsprechend gesicherte Verbriefungsposition als ungeratet einzustufen.

- (f) In den Fällen, in denen die Kreditrisikominderung nicht einer Zweckgesellschaft, sondern innerhalb einer bestimmten Struktur einer spezifizierbaren Verbriefungsposition zugeordnet ist (z. B. einer ABS-Tranche), muss die Bank die Position wie eine ungeratete Position behandeln und die in Abschnitt II. D oder im IRB-Basis-Ansatz nach Abschnitt III. niedergelegten Verfahren anwenden, um die Besicherungswirkung zu berücksichtigen.

3. Standardansatz für Verbriefungen

(i) Anwendungsbereich

566. Banken, die für das Kreditrisiko der zugrunde liegenden verbrieften Forderungsart den Standardansatz wählen, müssen auch den Standardansatz für Verbriefungen anwenden.

(ii) Risikogewichte

567. Der Betrag der risikogewichteten Aktiva einer Verbriefungsposition wird berechnet durch Multiplikation der Position mit dem Risikogewicht entsprechend der folgenden Tabelle. Für außerbilanzielle Geschäfte müssen Banken einen Kreditkonversionsfaktor anwenden und den resultierenden Kreditäquivalenzbetrag risikogewichten. Ist eine solche Position geratet muss ein Kreditkonversionsfaktor von 100 % angewendet werden. Für Positionen mit langfristigen Ratingurteilen von B+ und schlechter und anderen kurzfristigen Ratings als A-1/P-1, A-2/P-2, A-3/P-3 muss – wie in Absatz 561 definiert - ein Kapitalabzug vorgenommen werden. Für nicht geratete Positionen ist mit Ausnahme der in den Absätzen 571 bis 575 beschriebenen Umstände generell ein Kapitalabzug vorzunehmen.

Langfristige Ratingkategorien⁸⁹

Externes Ratingurteil	AAA bis AA-	A+ bis A-	BBB+ bis BBB-	BB+ bis BB-	B+ und schlechter oder nicht geratet
Risikogewicht	20 %	50 %	100 %	350 %	Kapitalabzug

Kurzfristige Ratingkategorien

Externes Ratingurteil	A-1/P-1	A-2/P-2	A-3/P-3	Alle anderen Ratingurteile oder nicht geratet
Risikogewicht	20 %	50 %	100 %	Kapitalabzug

568. Die Eigenkapitalanforderungen für Positionen, die vom Originator zurückbehalten werden, für Liquiditätsfazilitäten, für Positionen mit anerkannter Kreditrisikominderung und für Verbriefungen von revolvingierenden Forderungen sind separat geregelt. Clean-up-Calls werden in den Absätzen 557–559 behandelt.

Investoren dürfen auf Ratings schlechter als „investment grade“ abstellen.

569. Nur Investoren dürfen, im Gegensatz zu Originatoren, BB+ bis BB- entsprechende externe Ratings für die Risikogewichtung von Verbriefungspositionen berücksichtigen.

Originatoren müssen Positionen unterhalb „investment grade“ abziehen

570. Ursprünglich kreditgebende Banken (gemäß Absatz 543) müssen alle zurückbehaltenen Verbriefungspositionen mit einem Rating unterhalb „investment grade“ (d.h. BBB-) vom Kapital abziehen.

(iii) *Ausnahmen von der grundsätzlichen Behandlung nicht gerateter Verbriefungspositionen*

571. Wie in der o. g. Tabelle gezeigt, müssen nicht geratete Verbriefungspositionen mit den folgenden Ausnahmen vom Kapital abgezogen werden: (i) die höchstrangige Position innerhalb einer Verbriefung, und (ii) für Second-Loss- oder besser gestellte Positionen in ABCP-Programmen, die die Anforderungen in Absatz 574 erfüllen sowie für (iii) anrechenbare Liquiditätsfazilitäten.

Behandlung von nicht gerateten höchstrangigen Verbriefungspositionen

572. Falls die höchstrangige Position einer traditionellen oder synthetischen Verbriefung nicht geratet ist, kann eine Bank, die diese Position hält oder für diese garantiert, durch die Anwendung der Transparenzmethode (look-through treatment) deren Risikogewichte bestimmen.. Voraussetzung ist, dass die Zusammensetzung des Forderungspools jederzeit

⁸⁹ Die Ratingbezeichnungen in den folgenden Tabellen sind beispielhaft und drücken deshalb keine Präferenz oder Anerkennung eines bestimmten externen Ratingsystems aus.

bekannt ist. Die Banken sind nicht verpflichtet, Zins- oder Währungs-Swaps zu berücksichtigen, um zu bestimmen, ob eine Position für Zwecke der Anwendung der Transparenzmethode die höchstrangige innerhalb einer Verbriefung ist.

573. Bei der Transparenzmethode erhält die nicht geratete höchstrangige Position das durchschnittliche Risikogewicht der im zugrunde liegenden Pool enthaltenen Forderungen vorbehaltlich einer aufsichtlichen Überprüfung. Ist die Bank nicht in der Lage, die Risikogewichte der im Pool enthaltenen Forderungen zu bestimmen, muss die nicht geratete Position vom Kapital abgezogen werden.

Behandlung von Second-Loss- oder besser gestellten Positionen in ABCP-Programmen

574. Ein Kapitalabzug ist nicht erforderlich für jene nicht gerateten, von Sponsoren den ABCP-Programmen zur Verfügung gestellten Verbriefungspositionen, die die folgenden Bedingungen erfüllen:

- (a) Die Position ist wirtschaftlich in einer Second-Loss- oder besseren Position. Zusätzlich stellt die First-Loss-Position eine bedeutende Kreditbesicherung für die Second-Loss-Position dar.
- (b) Das zugehörige Kreditrisiko entspricht einer Einstufung als „investment grade“ oder besser, und
- (c) die Bank, die die nicht geratete Position hält, darf die First-Loss-Position nicht zurückbehalten oder übernehmen.

575. Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, ist das Risikogewicht das höhere von (i) 100 % oder (ii) dem höchsten Risikogewicht der einzelnen zugrunde liegenden Forderungen, auf die sich die Fazilität bezieht.

Risikogewichte für anerkannte Liquiditätsfazilitäten

576. Für Liquiditätsfazilitäten, die den Kriterien des Absatzes 578 entsprechen und bei denen die Bedingungen für die Nutzung einer externen Bonitätseinschätzung nach Absatz 565 nicht erfüllt sind, ist das Risikogewicht des Kreditäquivalenzbetrages gleich dem höchsten Risikogewicht der zugrunde liegenden einzelnen Forderungen, die durch die anerkannte Liquiditätsfazilität gedeckt werden.

(iv) Kreditkonversionsfaktoren für außerbilanzielle Geschäfte

577. Für die Kapitalberechnung müssen die Banken entscheiden, ob – entsprechend den unten genannten Kriterien – ein außerbilanzielles Geschäft als „anerkannte Liquiditätsfazilität“ oder als „anerkannter Barvorschuss des Forderungsverwalters (servicer)“ eingestuft werden kann. Alle anderen außerbilanziellen Verbriefungspositionen erhalten einen Kreditkonversionsfaktor von 100 %.

Anerkannte Liquiditätsfazilitäten

578. Banken dürfen außerbilanzielle Verbriefungspositionen wie anerkannte Liquiditätsfazilitäten behandeln, wenn folgende Mindestanforderungen erfüllt sind:

- (a) Die Dokumentation der Fazilität muss eindeutig die Umstände festlegen und begrenzen, unter denen sie in Anspruch genommen werden kann. Inanspruchnahmen der Fazilität müssen auf einen Betrag beschränkt sein, der wahrscheinlich aus der Liquidation der zugrunde liegenden Forderungen sowie aus vom Forderungsverkäufer bereitgestellten Verbesserungsmaßnahmen der Kreditqualität zurück-

gezahlt werden kann. Außerdem darf die Fazilität keine Verluste abdecken, die im zugrunde liegenden Forderungspool vor der Inanspruchnahme aufgetreten sind. Sie darf auch nicht so strukturiert sein, dass die Ziehung gewiss ist (worauf regelmäßige oder fortlaufende Ziehungen hindeuten);

- (b) die Fazilität muss einen Qualitätstest der Aktiva vorsehen, um auszuschließen, dass sie in Anspruch genommen wird, um im Sinne der Absätze 452 bis 459 als ausgefallen geltende Kredite abzudecken. Sollten außerdem die Forderungen zu deren Finanzierung die Liquiditätsfazilität verpflichtet ist, extern geratete Schuldverschreibungen sein, so kann die Fazilität nur zur Finanzierung solcher Schuldverschreibungen genutzt werden, die zum Zeitpunkt der Finanzierung ein Investment-grade-Rating ausweisen;
- (c) die Fazilität kann nicht in Anspruch genommen werden nachdem alle verfügbaren (z.B. transaktionsspezifischen und programmweiten) Credit Enhancements, von denen die Liquiditätsfazilität profitiert hätte, aufgebraucht sind; und
- (d) Rückzahlungen von Inanspruchnahmen der Fazilität (d.h. nach Maßgabe einer Kaufvereinbarung erworbene Aktiva oder Herauslegungen unter einer Kreditvereinbarung) dürfen weder nachrangig gegenüber jeglichen Ansprüchen der Anleihegläubiger des Programms (z.B. ABCP-Programm) noch Gegenstand einer Stundungsvereinbarung oder eines Verzichts sein.

579. Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, darf die Bank einen Konversionsfaktor von 20 % auf den Betrag der anerkannten Liquiditätsfazilität anwenden, sofern die Ursprungslaufzeit kleiner oder gleich einem Jahr ist. Hat die Fazilität eine Ursprungslaufzeit über einem Jahr, ist sie mit einem Konversionsfaktor von 50 % anzurechnen. Wird jedoch ein externes Rating der Fazilität selber zur Risikogewichtung der Fazilität genutzt, ist ein Kreditkonversionsfaktor von 100 % anzusetzen.

Anerkannte Liquiditätsfazilitäten für Marktstörungen

580. Banken dürfen einen Konversionsfaktor von 0 % für Liquiditätsfazilitäten verwenden, die ausschließlich für den Fall allgemeiner Marktstörungen bereitgestellt werden (z. B. in dem Fall wenn mehr als eine Zweckgesellschaft, die verschiedenen Transaktionen zuzuordnen sind, nicht in der Lage sind, fällig werdende Commercial Papers neu aufzulegen und hierfür keine Verschlechterung der Bonität der Zweckgesellschaft oder der zugrunde liegenden Forderungen die Ursache ist). Hierzu müssen die Bedingungen in Absatz 578 erfüllt werden. Zusätzlich müssen die von der Bank bei einer allgemeinen Marktstörung weitergeleiteten Mittel zur Auszahlung an die Inhaber der Kapitalmarktinstrumente (z. B. Commercial Paper) durch die zugrunde liegenden Forderungen abgesichert werden. Außerdem müssen die Mittel mit Ansprüchen der Inhaber der Kapitalmarktpapiere mindestens gleichrangig sein.

Behandlung sich überdeckender Positionen

581. Eine Bank kann verschiedene Arten von Fazilitäten, die unter verschiedenen Umständen in Anspruch genommen werden können, zur Verfügung stellen. Ein und dieselbe Bank kann zwei oder mehr dieser Fazilitäten zur Verfügung stellen. Durch die verschiedenen Gründe für die Inanspruchnahme dieser Fazilitäten ist es möglich, dass eine Bank eine doppelte Besicherung für die zugrunde liegenden Positionen gewährt. Mit anderen Worten können sich die Fazilitäten, die eine Bank zur Verfügung stellt, überdecken, da die Inanspruchnahme unter der einen Fazilität die Inanspruchnahme der anderen Fazilität (teilweise) ausschließen kann. Im Falle sich überdeckender Fazilitäten braucht die Bank kein zusätzliches Kapital für den sich überdeckenden Teil zu halten. Vielmehr ist es nur einmal erforderlich für

die Positionen, die von den sich überdeckenden Fazilitäten (sollten es Liquiditätsfazilitäten oder Verbesserungsmaßnahmen der Kreditqualität sein) abgedeckt werden, Kapital zu halten. Sollten für sich überdeckende Positionen verschiedene Kreditkonversionsfaktoren anzuwenden sein, muss die Bank den sich überdeckenden Teil der Fazilität mit dem höchsten Konversionsfaktor anrechnen. Werden jedoch die sich überdeckenden Fazilitäten von verschiedenen Banken zur Verfügung gestellt, muss jede Bank für den Höchstbetrag der Fazilität Kapital halten.

Anerkannte Barvorschüsse (cash advances) des Forderungsverwalters

582. Nach nationalem Ermessen und wenn vertraglich vereinbart darf der Forderungsverwalter Mittel vorschießen, um ununterbrochene Zahlungsströme an die Investoren sicherzustellen. Dies gilt, solange der Forderungsverwalter eine volle Erstattung erhält und dieses Recht anderen Ansprüchen an die Zahlungen aus dem zugrunde liegenden Forderungspool im Rang vorgeht. Nach nationalem Ermessen können solche nicht in Anspruch genommenen Vorschüsse des Forderungsverwalters oder Fazilitäten, die ohne vorherige Ankündigung bedingungslos gekündigt werden können, mit einem Konversionsfaktor von 0 % angerechnet werden.

(v) Behandlung von Kreditrisikominderungen für Verbriefungspositionen

583. Die folgenden Regelungen gelten für Banken, die eine Kreditrisikominderung für eine Verbriefungsposition erworben haben. Kreditrisikominderungen beinhalten Garantien, Kreditderivate, Sicherheiten und bilanzielles Netting (On-Balance-Sheet-Netting). Unter Sicherheiten werden in diesem Zusammenhang solche verstanden, die das Kreditrisiko einer Verbriefungsposition absichern und nicht die einer Verbriefungstransaktion zugrunde liegenden Forderungen.

584. Wenn eine andere als die ursprünglich kreditgebende Bank (Originator) Kreditabsicherungen bereitstellt, muss sie Kapital für die besicherte Position vorhalten, als ob sie ein Investor in diese Verbriefung wäre. Falls eine Bank für ein nicht geratetes Credit Enhancement eine Absicherung übernimmt, muss sie die gewährte Kreditabsicherung behandeln, als wenn sie das nicht geratete Credit Enhancement direkt übernommen hätte.

Sicherheiten

585. Anerkannte Sicherheiten sind auf die im Standardansatz für Kreditrisikominderung zugelassenen begrenzt (Absätze 145 und 146). Von Zweckgesellschaften verpfändete Sicherheiten können anerkannt werden.

Garantien und Kreditderivate

586. Kreditabsicherungen, die durch die in Absatz 195 genannten Einheiten bereitgestellt werden, dürfen anerkannt werden. Zweckgesellschaften können nicht als Garanten anerkannt werden.

587. Wenn Garantien oder Kreditderivate die Mindestanforderungen der Absätze 189–194 erfüllen, können Banken die Kreditrisikominderung bei der Kapitalberechnung für Verbriefungspositionen berücksichtigen.

588. Kapitalanforderungen für den garantierten/abgesicherten Teil werden entsprechend den Kreditrisikominderungstechniken (CRM) im Standardansatz (Absätze 196–201) berechnet.

Laufzeitinkongruenzen

589. Zur Festsetzung von aufsichtlichem Kapital für eine Laufzeitinkongruenz wird die Kapitalanforderung gemäß der Absätze 202–205 berechnet. Wenn die abgesicherten Forderungen unterschiedliche Laufzeiten haben, ist die längste dieser Laufzeiten zu verwenden .

(vi) Kapitalanforderungen für Early-Amortisation-Klauseln

Anwendungsbereich

590. Wie unten näher ausgeführt ist ein Originator verpflichtet, Eigenkapital für alle oder einen Teil der Investorenansprüche aus einer Verbriefung vorzuhalten (d.h. sowohl gegen die gezogenen als auch die nicht gezogenen Beträge, die sich auf die verbrieften Forderungen beziehen), wenn:

- (a) er Forderungen in eine Struktur verkauft, die eine Early-Amortisation-Klausel enthält; und
- (b) es sich um revolvingende Forderungen handelt. Diese umfassen Forderungen, die es dem Schuldner gestatten, den in Anspruch genommenen Betrag und die Rückzahlungen innerhalb eines vereinbarten Limits frei zu variieren (z. B. Kreditkartenforderungen und Kreditlinien für Unternehmen).

591. Die Eigenkapitalanforderung sollte die Art der Bedingungen berücksichtigen, die eine vorzeitige Beendigung auslösen.

592. Bei Verbriefungsstrukturen, bei denen der zugrunde liegende Forderungspool aus revolvingenden und befristeten Forderungen besteht, muss die Bank die relevante Early-Amortisation-Behandlung (siehe Absätze 594–605) auf den Teil des zugrunde liegenden Pools anwenden, der die revolvingenden Forderungen enthält.

593. Die Banken sind in den folgenden Fällen nicht verpflichtet, Kapital für vorzeitige Beendigungen vorzuhalten:

- (a) Auffüllungsstrukturen (replenishment structures), bei denen die zugrunde liegenden Forderungen nicht revolvingend sind und die vorzeitige Beendigung der Struktur die Möglichkeit der Bank beendet, neue Forderungen nachzufüllen;
- (b) Transaktionen mit revolvingenden Krediten, die Early-Amortisation-Klauseln enthalten, um die Struktur einer befristeten Transaktion abzubilden (d.h. wenn das Risiko der zugrunde liegenden Fazilität nicht auf den Originator zurückfällt).
- (c) Strukturen, bei denen eine Bank eine oder mehrere Kreditlinien verbrieft, und bei denen die Investoren auch nach Eintritt eines vorzeitigen Rückzahlungsereignisses den zukünftigen Inanspruchnahmen der Kreditnehmer voll ausgesetzt sind; oder
- (d) Die Bedingungen für die Early-Amortisation-Klausel werden ausschließlich durch Ereignisse ausgelöst, die nicht mit der Entwicklung der verbrieften Vermögensgegenstände oder der sie verkaufenden Bank zusammenhängen, so zum Beispiel wesentliche Änderungen in den Steuergesetzen oder Regulierungen.

Maximale Kapitalanforderung

594. Für eine Bank, die die Early-Amortisation-Behandlung anwenden muss, ist die Gesamtkapitalanforderung für alle ihre Positionen nach oben hin begrenzt („Cap“). Diese Ober-

grenze entspricht dem größeren Betrag von (i) der Kapitalanforderung für zurückbehaltene Verbriefungspositionen, oder (ii) der Kapitalanforderung, die berechnet würde, wenn die Forderungen nicht verbrieft worden wären. Zusätzlich müssen Banken jegliche gains-on-sale sowie die Kreditqualität verbessernde I/Os, die aus der Verbriefungstransaktion herrühren, gemäß den Absätzen 561 bis 563 abziehen.

Technische Einzelheiten

595. Das vom Originator auf die Investorenansprüche vorzuhaltende Eigenkapital ist das Produkt von (a) den Investorenansprüchen, (b) dem angemessenen Kreditkonversionsfaktor (wie unten beschrieben), und (c) dem adäquaten Risikogewicht für die zugrunde liegenden Forderungsart, das verwendet würde, wenn die Kredite nicht verbrieft worden wären. Wie weiter unten erläutert, hängt der Kreditkonversionsfaktor davon ab, ob die vorzeitige Rückzahlung an die Investoren kontrolliert (controlled) oder unkontrolliert (uncontrolled) erfolgt. Er differiert auch in Abhängigkeit davon, ob es sich bei den verbrieften Forderungen um jederzeit kündbare (uncommitted) Retailkreditlinien (z. B. Kreditkartenforderungen) oder um andere Kreditlinien (z. B. Kontokorrentkredite für Unternehmen) handelt. Eine Kreditlinie wird als „jederzeit kündbar“ angesehen, wenn sie ohne Ankündigung und ohne Bedingung kündbar ist.

(vii) *Bestimmung der Kreditkonversionsfaktoren für kontrollierte Early-Amortisation-Klauseln*

596. Eine Early-Amortisation-Klausel wird als kontrolliert bezeichnet, wenn sie der Definition in Absatz 548 entspricht.

Jederzeit kündbare Retailkredite

597. Bei jederzeit kündbaren Retailkreditlinien (z. B. Kreditkartenforderungen) in Verbriefungstransaktionen mit kontrollierten Early-Amortisation-Klausel müssen Banken den 3-Monats-Durchschnitt des Zinsüberschusses (excess spread) – wie in Absatz 550 spezifiziert mit dem Punkt, an dem die Bank den Zinsüberschuss in der Verbriefungstransaktion belasten muss, da die Struktur dies wirtschaftlich erfordert (also dem Rückbehaltungspunkt für den Zinsüberschuss), vergleichen

598. In den Fällen, in denen eine Transaktion keinen Rückbehalt des Zinsüberschusses vorsieht, wird das Referenz-Niveau mit einem Wert von 4,5 %-Punkten angenommen.

599. Die Bank muss die Höhe des Zinsüberschusses durch den Rückbehaltungspunkt des Zinsüberschusses der Transaktion dividieren, um die Segmente zu bestimmen, und die entsprechenden, in der folgenden Tabelle aufgeführten, Kreditkonversionsfaktoren anwenden.

Kontrollierte Early-Amortisation-Klauseln

	Jederzeit kündbar	Nicht jederzeit kündbar
Retail-kreditlinien	<p>3-Monats-Durchschnitt des Zinsüberschusses Kreditkonversionsfaktor (CCF)</p> <p>133,33 % des Rückbehaltungspunkts oder mehr</p> <p>0 % CCF</p> <p>weniger als 133,33 % bis 100 % des</p>	90 % CCF

	Rückhaltungspunkts 1 % CCF weniger als 100 % bis 75 % des Rück- haltungspunkts 2 % CCF weniger als 75 % bis 50 % des Rück- haltungspunkts 10 % CCF weniger als 50 % bis 25 % des Rück- haltungspunkts 20 % CCF weniger als 25 % des Rückbehaltungs- punkts 40 % CCF	
Andere als Retail- kreditlinien	90 % CCF	90 % CCF

600. Die Banken sind verpflichtet, die vorstehend genannten Konversionsfaktoren für kontrollierte Rückzahlungsmechanismen auf die Investorenansprüche, die in Absatz 595 näher umschrieben sind, anzuwenden.

Andere Kredite

601. Bei allen anderen verbrieften revolvingierenden Forderungen (d.h. alle verbindlich zugesagten Kredite und alle Nicht-Retailkredite) mit kontrolliertem vorzeitigem Rückzahlungsmechanismus werden die verbrieften Forderungen mit einem Kreditkonversionsfaktor von 90 % angerechnet.

(viii) Bestimmung der Kreditkonversionsfaktoren für nicht-kontrollierte Early-Amortisation-Klauseln

602. Vorzeitige Rückzahlungsklauseln, die nicht die Bedingungen für kontrollierte Rückzahlungsmechanismen nach Maßgabe des Absatzes 548 erfüllen, werden als nicht kontrolliert betrachtet und damit wie folgt behandelt.

Jederzeit kündbare Retailkredite (uncommitted retail exposures)

603. Bei jederzeit kündbaren Retailkreditlinien (z. B. Kreditkartenforderungen) in Verbriefungstransaktionen mit nicht kontrollierten Early-Amortisation-Klauseln, müssen Banken den in den Absätzen 597 und 598 beschriebenen Vergleich durchführen.

604. Die Bank muss die Höhe des Zinsüberschusses durch den Rückhaltungspunkt des Zinsüberschusses der Transaktion dividieren, um die Segmente zu bestimmen, und die entsprechenden, in der folgenden Tabelle aufgeführten, Kreditkonversionsfaktoren anwenden.

Nicht kontrollierte Early-Amortisation-Klauseln

	Jederzeit kündbar	Nicht jederzeit kündbar
Retailkreditlinien	<p style="text-align: center;">3-Monats-Durchschnitt des Zinsüberschusses</p> <p style="text-align: center;">Kreditkonversionsfaktoren (CCF)</p> <p>133,33 % des Rückhaltungspunkts oder mehr</p> <p style="text-align: center;">0 % CCF</p> <p>weniger als 133,33 % bis 100 % des Rückhaltungspunkts</p> <p style="text-align: center;">5 % CCF</p> <p>weniger als 100 % bis 75 % des Rückhaltungspunkts</p> <p style="text-align: center;">15 % CCF</p> <p>weniger als 75 % bis 50 % des Rückhaltungspunkts</p> <p style="text-align: center;">50 % CCF</p> <p>weniger als 50 % des Rückhaltungspunkts</p> <p style="text-align: center;">100 % CCF</p>	100 % CCF
Andere als Retailkreditlinien	100 % CCF	100 % CCF

Andere Kredite

605. Bei allen anderen verbrieften revolvingenden Forderungen (d.h. alle verbindlich zugesagten und andere Nicht-Retail-Forderungen) mit nicht kontrollierten Early-Amortisation-Klauseln werden die verbrieften Forderungen mit einem Kreditkonversionsfaktor von 100 % angerechnet.

4. IRB-Ansatz für Verbriefungspositionen

(i) Anwendungsbereich

606. Banken, die die Genehmigung zur Anwendung des IRB-Ansatzes für die der Verbriefungstransaktion zugrunde liegenden Forderungsart erhalten haben (z. B. für ihr Unternehmens- oder das Retailportfolio) müssen den IRB-Ansatz für Verbriefungen nutzen. Umgekehrt dürfen Banken den IRB-Ansatz für Verbriefungspositionen nicht nutzen, es sei denn, sie verfügen über die entsprechende Erlaubnis ihrer nationalen Aufsichtsbehörde, den IRB-Ansatz für die zugrunde liegenden Forderungen verwenden zu dürfen.

607. Sofern eine Bank für einige Positionen des zugrunde liegenden Forderungspools den IRB-Ansatz und für andere den Standardansatz anwendet, sollte sie im allgemeinen den Ansatz anwenden, den sie für den überwiegenden Anteil der Forderungen im Pool anwendet. Die Bank sollte mit der jeweiligen nationalen Aufsichtsbehörde abstimmen, welchen Ansatz sie für Verbriefungspositionen anwenden soll. Um angemessene Kapitalniveaus sicher-

zustellen kann es Umstände geben, in denen die Aufsichtsbehörde eine von dieser allgemeinen Regelung abweichende Behandlung fordert.

608. Sofern für die zugrunde liegenden Forderungsart keine spezifische Regelung des IRB-Ansatzes existiert, müssen Originatoren, die eine Zulassung für den IRB-Ansatz erhalten haben, die Kapitalanforderungen für ihre Verbriefungspositionen nach Maßgabe des Standardansatzes für Verbriefungspositionen berechnen. Investierende Banken, die zum IRB-Ansatz zugelassen sind, müssen den RBA anwenden.

(ii) Rangordnung der Ansätze

609. Der ratingbasierte Ansatz (Ratings-Based Approach, RBA) muss für Verbriefungspositionen angewendet werden, die geratet sind, oder für die, wie in Absatz 617 beschrieben, ein Rating abgeleitet werden kann. In den Fällen, wo kein externes oder abgeleitetes Rating vorliegt, müssen entweder die aufsichtliche Formel (Supervisory Formula, SF) oder der interne Bemessungsansatz (Internal Assessment Approach, IAA) angewendet werden. Der IAA steht nur für Positionen zur Verfügung, die Banken (einschließlich Drittbanken) ABCP-Programmen bereitgestellt haben (z. B. Liquiditätsfazilitäten und Maßnahmen zur Verbesserung der Kreditqualität). Solche Positionen müssen die Anforderungen der Absätze 619 und 620 erfüllen. Für Liquiditätsfazilitäten auf die keiner dieser Ansätze angewandt werden kann, können Banken das in Absatz 639 beschriebene Verfahren anwenden. Die Sonderbehandlung von anerkannten Barvorschüssen des Forderungsverwalters ist in Absatz 641 dargestellt. Verbriefungspositionen, auf die keiner dieser Ansätze angewandt werden kann, müssen abgezogen werden.

(iii) Maximale Kapitalanforderung

610. Für eine Bank, die den IRB-Ansatz für Verbriefungen anwendet, entspricht die maximale Kapitalanforderung für die Verbriefungspositionen, die sie hält, der IRB-Eigenkapitalanforderung, die für die zugrunde liegenden Positionen ermittelt worden wäre, wenn sie nicht verbrieft worden und (stattdessen) nach den entsprechenden Abschnitten des IRB-Rahmenwerks einschließlich des Abschnitts III. G behandelt worden wären. Zusätzlich müssen die Banken jegliche gains-on-sale sowie die Kreditqualität verbessernde I/Os gemäß den Absätzen 561 bis 563 abziehen.

(iv) Ratingbasierter Ansatz (RBA)

611. Im RBA werden die gewichteten Risikoaktiva durch Multiplikation des Forderungsbetrages mit dem adäquaten Risikogewicht gemäß der unten stehenden Tabellen berechnet.

612. Die ABS-Risikogewichte hängen ab (i) vom externen oder abgeleiteten Rating, (ii) davon, ob es sich um ein kurzfristiges oder langfristiges Ratingurteil (extern oder abgeleitet) handelt, (iii) von der Granularität des zugrunde liegenden Pools und (iv) von der Vorrangigkeit der betreffenden Position.

613. Für die Zwecke des RBA wird eine Verbriefungsposition als vorrangig angesehen, wenn sie faktisch durch einen erstrangigen Anspruch auf den Gesamtbetrag der Vermögenswerte im zugrunde liegenden verbrieften Pool gedeckt oder besichert ist. Obwohl dies im allgemeinen nur die höchstrangige Position innerhalb einer Verbriefungstransaktion umfasst, kann es andere Ansprüche geben, die, in einem technischen Sinne, vorrangig innerhalb des Wasserfalls der Transaktion sind (z.B. Ansprüche aus einem Swap). Diese Positionen können jedoch für die Zwecke der Bestimmung welche Positionen gemäß der Spalte "erstrangige Tranchen" behandelt werden, vernachlässigt werden.

Beispiele:

- (a) Bei einer typischen synthetischen Verbriefung wird die „Super Senior“-Tranche wie eine erstrangige Position behandelt, vorausgesetzt dass alle Bedingungen für die Ableitung eines Ratings von einer nachrangigen Tranche erfüllt sind.
- (b) Bei einer traditionellen Verbriefung, bei der alle gegenüber der First Loss-Tranche vorrangigen Tranchen geratet sind, wird die am höchsten geratete Tranche wie eine erstrangige Position behandelt. Sollten jedoch mehrere Tranchen das gleiche Rating besitzen wird nur die im Wasserfall der Verbriefungstransaktion am höchsten stehende wie eine erstrangige Position behandelt.
- (c) Gewöhnlich wird eine Liquiditätsfazilität, die ein ABCP-Programm stützt, nicht die erstrangigste Position innerhalb des Programms sein. Die Commercial Papers, die von der Unterstützung profitieren, sind typischerweise die höchstrangigen Positionen. Die Liquiditätsfazilität kann jedoch zur Abdeckung sämtlicher umlaufender Commercial Papers ausgelegt sein. In diesem Fall kann angenommen werden, dass sie alle Verluste des zugrunde liegenden Forderungspools, die den Betrag der Überbesicherung/der Rücklagen, die vom Forderungsverkäufer zur Verfügung gestellt wurden, übersteigen, abdeckt und die höchstrangigste Position ist. Daher können für solche Positionen die RBA-Risikogewichte der linken Spalte verwendet werden. Sollte auf der anderen Seite eine Liquiditätsfazilität oder eine Maßnahme zur Verbesserung der Kreditqualität in ihrer wirtschaftlichen Substanz eher eine mezzanine Position als eine erstrangige Position innerhalb des zugrunde liegenden Pools darstellen, so ist die Spalte „Basisrisikogewichte“ anzuwenden.

614. Die Risikogewichte der ersten untenstehenden Tabelle sind sowohl bei einem langfristigen externen Rating als auch bei einem hiervon abgeleiteten Rating anzuwenden.

615. Banken dürfen die Risikogewichte für erstrangige Positionen verwenden, wenn die effektive Zahl der zugrunde liegenden Forderungen (N, definiert in Absatz 633) größer oder gleich 6 ist und die Position, wie oben beschrieben, erstrangig ist. Sollte N kleiner als 6 sein, müssen die Risikogewichte in der vierten Spalte der ersten untenstehenden Tabelle angewendet werden. In allen anderen Fällen werden die Risikogewichte in der dritten Spalte der ersten untenstehenden Tabelle genutzt.

RBA-Risikogewichte, bei langfristigen externen und/oder davon abgeleiteten langfristigen Ratings

Externes Rating (beispielhaft)	Risikogewichte für erstrangige Tranchen und anerkannte erstrangige IAA-Positionen	Basisrisikogewichte	Risikogewichte für Tranchen, gedeckt durch nichtgranulare Pools
AAA	7%	12%	20 %
AA	8 %	15 %	25 %
A +	10 %	18 %	35 %
A	12 %	20 %	
A -	20 %	35 %	
BBB+	35 %		50 %
BBB	60 %		75 %
BBB-		100 %	
BB+		250 %	
BB		425 %	
BB-		650 %	
Unter BB- und nicht geratet		Kapitalabzug	

616. Die Risikogewichte in der nachfolgenden Tabelle werden bei kurzfristigen externen und daraus abgeleiteten Ratings verwendet. Die Entscheidungsregel in Absatz 615 gilt auch für kurzfristige Ratingurteile.

RBA-Risikogewichte bei kurzfristigen externen und daraus abgeleiteten Ratings

Externes Rating (beispielhaft)	Risikogewichte für erstrangige Tranchen und anerkannte erstrangige IAA-Positionen	Basisrisikogewichte	Risikogewichte für Tranchen, gedeckt durch nichtgranulare Pools
A-1/P-1	7%	12%	20 %
A-2/P-2	12 %	20 %	35 %
A-3/P-3	60 %	75 %	75 %
Alle anderen Ratings/nicht geratet	Kapitalabzug	Kapitalabzug	Kapitalabzug

Nutzung von abgeleiteten Ratingurteilen

617. Wenn die folgenden operationellen Mindestanforderungen eingehalten werden, muss eine Bank ein abgeleitetes Rating auf eine nicht geratete Position übertragen. Diese Anforderungen sollen sicherstellen, dass die nicht geratete Position in allen Aspekten vorrangig zu einer extern gerateten Verbriefungsposition ist, die als "Referenz-Verbriefungsposition" bezeichnet wird ist.

Operationelle Anforderungen für abgeleitete Ratingurteile

618. Die folgenden operationellen Anforderungen müssen erfüllt sein, um abgeleitete Ratings zu berücksichtigen:

- (a) Die Referenz-Verbriefungsposition (z. B. ABS) muss in allen Aspekten nachrangig zu der nicht gerateten Verbriefungsposition sein. Credit Enhancements müssen, wenn vorhanden, bei der Bestimmung der relativen Unterordnung der nicht gerateten Position und der Referenz-Verbriefungsposition einbezogen werden. Ein Beispiel: Wenn die Referenz-Verbriefungsposition von Garantien Dritter oder anderen Credit Enhancements, die nicht für die nicht geratete Position gestellt werden, profitiert, dann kann für Letztere kein Rating abgeleitet werden, das auf dieser Referenz-Verbriefungsposition beruht.
- (b) Die Laufzeit der Referenz-Verbriefungsposition muss länger oder gleich derjenigen der nicht gerateten Position sein.
- (c) Jedes abgeleitete Rating muss kontinuierlich aktualisiert werden, um jegliche Änderungen des externen Ratings der Referenz-Verbriefungsposition widerzuspiegeln.
- (d) Das externe Rating der Referenz-Verbriefungsposition muss den allgemeinen Anforderungen für die Anerkennung externer Ratings - wie in Absatz 565 ausgeführt - entsprechen.
- (v) *Interner Bemessungsansatz (IAA)*

619. Eine Bank kann für Verbriefungspositionen, die sie mit ABCP-Programmen eingeht, (z.B. Liquiditätsfazilitäten und Credit Enhancements) interne Verfahren zur Bemessung der Kreditqualität dieser Positionen einsetzen, sofern diese internen Bemessungsverfahren der Bank die unten genannten operationellen Voraussetzungen erfüllen. Interne Bemessungen von Positionen die ABCP-Programmen zur Verfügung gestellt werden, müssen auf die entsprechenden externen Ratings einer ECAI gemappt werden. Diese Ratingäquivalente werden zur Bestimmung der anzuwendenden Risikogewichte im RBA verwendet, um diesen die Nominalbeträge der Positionen zuzuordnen.

620. Das interne Bemessungsverfahren einer Bank muss die folgenden operationellen Voraussetzungen erfüllen um für die Bestimmung von IRB-Kapitalanforderungen für Liquiditätsfazilitäten, Credit Enhancements oder andere Positionen, die an ABCP-Programmen ausgereicht werden, interne Bemessungen einsetzen zu können:

- (a) Damit auf die nicht gerateten Positionen der IAA angewandt werden kann, muss das Asset-backed Commercial Paper extern geratet sein. Das Asset-backed Commercial Paper selbst ist gemäß dem RBA zu behandeln.
- (b) Die interne Bemessung der Kreditqualität einer Verbriefungsposition gegenüber einem ABCP-Programm muss auf den Bewertungskriterien einer ECAI für die jeweils gekaufte Art von Vermögensgegenständen basieren und muss zumindest einem Investment Grade-Rating gleichwertig sein, wenn sie der Position erstmalig zugeordnet wird. Zusätzlich muss die interne Bemessung im internen Risikomanagement der Bank einschließlich des Managementinformationssystems und dem Verfahren zur Berechnung des ökonomischen Kapitals eingesetzt werden und die relevanten Voraussetzungen des IRB-Ansatzes erfüllen.
- (c) Damit Banken den IAA einsetzen können, müssen die nationalen Aufsichtsbehörden zufriedengestellt sein, (i) dass die ECAI die Voraussetzungen für die An-

erkennung als ECAI gemäß den Absätzen 90 bis 108 erfüllt und (ii) mit den Ratingverfahren der ECAI. Zusätzlich haben die Banken gegenüber ihren Aufsichtsbehörden die Verantwortung zu deren Zufriedenheit nachzuweisen, wie weit die internen Bemessungsverfahren mit den Standards der jeweiligen ECAI übereinstimmen.

Zum Beispiel können die Aufsichtsbehörden, falls es angemessen erscheint, bei der Berechnung des Credit Enhancement Levels im Zusammenhang mit dem IAA jegliche vom Forderungsverkäufer zur Verfügung gestellte Rückgriffsgarantien oder Zinsüberschüsse oder andere First Loss-Credit Enhancements, die der Bank als eine begrenzte Besicherung zur Verfügung stehen, ganz oder teilweise nicht anerkennen.

- (d) Die internen Bemessungsverfahren der Bank müssen geeignet sein, Risikoabstufungen zu identifizieren. Die internen Bemessungen müssen den externen Ratings von ECAIs entsprechen, damit die Aufsichtsbehörden feststellen können, welche interne Bemessung welcher externen Ratingkategorie der ECAIs entspricht.
- (e) Das interne Bemessungsverfahren der Bank und insbesondere die Stressfaktoren zur Bestimmung des notwendigen Credit Enhancements müssen zumindest so konservativ sein wie die öffentlich verfügbaren Ratingkriterien der großen ECAIs, die die Commercial Papers des ABCP Programms für die jeweilige Art von Vermögenswerten, die von dem Programm gekauft werden, extern raten. Die Banken sollten jedoch in gewissem Umfang darüber hinaus sämtliche öffentlich verfügbaren Ratingverfahren der ECAIs bei der Entwicklung ihrer internen Bemessungsverfahren berücksichtigen.
- Im Falle das (i) ein Commercial Paper, das von einem ABCP-Programm emittiert worden ist, von zwei oder mehr ECAIs extern geratet worden ist und (ii) die verschiedenen Benchmark-Stressfaktoren der ECAIs verschiedene Höhen an Credit Enhancement fordern, um das gleiche externe Rating zu erreichen, muss die Bank den ECAI-Stressfaktor anwenden, der den konservativsten oder höchsten Umfang an Kreditbesicherung erfordert. Sollte zum Beispiel eine ECAI das zweieinhalb- bis dreieinhalbfache der historischen Verluste als Maßnahme zur Verbesserung für eine Art von Vermögenswerten für ein A-Rating verlangen und eine andere das zwei- bis dreifache muss die Bank die höhere Stressfaktorspanne verwenden, um die entsprechende Höhe der vom Verkäufer gestellten Credit Enhancements zu bestimmen.
- Wenn eine Bank ECAIs für das Rating eines Asset-backed Commercial Paper auswählt, darf sie nicht nur die ECAIs wählen, die im allgemeinen über weniger strenge Ratingverfahren verfügen. Sollten sich Änderungen im Ratingverfahren, einschließlich der Stressfaktoren, einer der ausgewählten ECAIs ergeben, die sich negativ auf das externe Rating der Commercial Papers des Programms auswirken, muss das geänderte Ratingverfahren bei der Bewertung, ob die den Positionen gegenüber dem ABCP-Programm zugewiesenen internen Bemessungen überprüft werden müssen, berücksichtigt werden.
- Eine Bank kann das Ratingverfahren einer ECAI, deren Ratingprozess oder Ratingkriterien nicht öffentlich verfügbar sind, nicht verwenden, um daraus ein internes Bemessungsverfahren abzuleiten. Dennoch sollten Banken die nicht öffentlich verfügbaren Ratingverfahren – in dem Umfang, in dem sie Zugriff auf solche Informationen haben - bei der Entwicklung ihrer internen Bemessungen berücksichtigen, insbesondere wenn diese konservativer als die öffentlich verfügbaren Kriterien sind.

- Wenn die Ratingverfahren der ECAIs für einen Vermögenswert oder eine Position nicht öffentlich verfügbar sind, darf der IAA im allgemeinen nicht verwendet werden. Unter bestimmten Umständen, z. B. bei neu- oder einzigartig strukturierten Transaktionen, die zu diesem Zeitpunkt nicht in den Ratingkriterien der ECAL, die die Commercial Papers des Programms ratet, berücksichtigt werden, kann die Bank mit ihrer Aufsichtsbehörde diese spezielle Transaktion besprechen, um zu bestimmen, ob auf die entsprechenden Positionen der IAA angewandt werden darf.
- (f) Interne oder externe Prüfer, eine Ratingagentur oder die interne Kreditüberwachung oder das Risikomanagement der Bank müssen regelmäßige Prüfungen des internen Bemessungsverfahrens durchführen und die Validität der internen Bemessungen prüfen. Sofern die interne Revision, die Kreditüberwachung oder das Risikomanagement der Bank die Prüfung des internen Bemessungsverfahrens durchführen, müssen diese sowohl vom Geschäftsbereich für ABCP-Programme als auch von den zugrunde liegenden Kundenbeziehungen unabhängig sein.
- (g) Die Bank muss die Ergebnisse ihrer internen Bemessungen im Zeitablauf überwachen, um die Qualität der zugewiesenen internen Bemessungen zu bewerten. Soweit es erforderlich ist müssen Anpassungen vorgenommen werden, wenn die Entwicklung der Positionen regelmäßig von den ihnen zugewiesenen internen Bemessungen abweicht.
- (h) Das ABCP-Programm muss über Kredit- und Anlagerichtlinien, also Standards für die Übernahme von Geschäften für das Programm verfügen. Im Rahmen der Erwägungen zum einem Kauf von Vermögensgegenständen sollte das ABCP-Programm (hier: der Verwalter des Programms) eine Darstellung der Struktur der Kauftransaktion entwickeln. Hierbei angesprochene Punkte sollten die Art der zu kaufenden Vermögensgegenstände, die Art und den Wert von Positionen, die aus der Stellung von Liquiditätsfazilitäten und Credit Enhancements entstehen, die Verlustverteilung sowie die rechtliche und wirtschaftliche Trennung der übertragenen Vermögensgegenstände vom Verkäufer einschließen.
- (i) Eine Kreditanalyse des Risikoprofils des Verkäufers der Vermögensgegenstände muss durchgeführt werden und sollte z.B. die vergangene und erwartete finanzielle Entwicklung, die gegenwärtige Marktstellung, die erwartete zukünftige Wettbewerbsfähigkeit, das Verhältnis von Fremd- zu Eigenkapital, den cash flow, den Zinsdeckungsgrad sowie das Schuldnerating berücksichtigen. Zusätzlich sollte eine Prüfung der Standards zur Geschäftsabwicklung, der Leistungsfähigkeit der Forderungsverwaltung sowie des Inkassoprozesses durchgeführt werden.
- (j) Die Standards zur Übernahme von Geschäften des ABCP-Programms muss Mindestanforderungen für die Eignung von Vermögensgegenständen aufstellen, die unter anderem
 - den Ankauf von Forderungen, die deutlich im Verzug oder ausgefallen sind, ausschließen
 - eine übermäßige Konzentration auf einen einzigen Schuldner oder eine geographische Region begrenzen und
 - die Laufzeit der zu kaufenden Vermögensgegenstände begrenzen.
- (k) Das ABCP-Programm sollte Inkassoprozesse eingerichtet haben, die die operationelle Leistungsfähigkeit und die Kreditqualität des Forderungsverwalters berücksichtigen. Das Programm sollte in dem ihm möglichen Umfang Verkäufer-

/Forderungsverwalterrisiken durch verschiedene Maßnahmen mindern, so zum Beispiel durch auf der gegenwärtigen Kreditqualität basierten Auslösungspunkten, die eine Vermischung von Geldmitteln ausschließen und lockbox-Vereinbarungen festlegen, die helfen, kontinuierlichen Zahlungen an das ABCP-Programm sicherzustellen.

(l) Die zusammengefasste Schätzung der Verluste in einem Vermögenspool, den das ABCP-Programm erwägt zu kaufen muss alle möglichen Risikoquellen berücksichtigen, so wie das Kredit- und Verwässerungsrisiko. Wenn der Umfang der vom Verkäufer gestellten Credit Enhancements nur auf Verlusten aus Kreditrisiken basiert, sollten separate Rücklagen für das Verwässerungsrisiko eingerichtet werden, sofern das Verwässerungsrisiko wesentlich für den speziellen Pool ist. Zusätzlich sollte sie Bank bei der Größenbemessung des Enhancement-Levels die historischen Daten mehrerer Jahre, einschließlich der Verluste, Zahlungsrückstände, Verwässerungen und der Umschlagshäufigkeit der Forderungen prüfen. Außerdem sollte sie die Charakteristik des zugrunde liegenden Pools an Vermögensgegenständen, wie zum Beispiel die gewichtete Krediteinschätzung (Credit-Score) und die Granularität des Pools bewerten und jegliche Konzentrationen auf einzelne Schuldner oder geographische Regionen identifizieren.

(m) Das ABCP-Programm muss beim Kauf von Vermögensgegenständen strukturelle Merkmale einschließen, um mögliche Bonitätsverschlechterungen im zugrunde liegenden Portfolio zu mindern. Solche Vereinbarungen können für einen Pool von Positionen spezifische Auslösungspunkte für dessen Abwicklung einschließen.

621. Der Nominalwert der Verbriefungsposition gegenüber dem ABCP-Programm muss dem Risikogewicht innerhalb des RBA zugewiesen werden, welches dem Rating-äquivalent, das der Position der Bank zugewiesen wurde, angemessen ist.

622. Wenn der interne Bemessungsvorgang einer Bank nicht mehr als angemessen angesehen wird, kann die Aufsichtsbehörde der Bank diese von der Anwendung des internen Bemessungsansatzes zur Bestimmung der angemessenen Kapitalunterlegung auf ihre ABCP-Positionen (sowohl bestehende als auch neu begründete) ausschließen, bis die Bank die Mängel beseitigt hat. In diesem Fall muss die Bank auf die aufsichtliche Formel oder, sofern diese nicht zur Verfügung steht, auf das in Absatz 639 beschriebene Verfahren zurückgreifen.

(vi) *Aufsichtliche Formel (SF)*

623. Die gewichteten Risikoaktiva bei Anwendung der SF werden - wie im IRB-Ansatz - durch Multiplikation der Kapitalanforderung mit dem Faktor 12,5 errechnet. Bei Anwendung der SF hängt die Kapitalanforderung für Verbriefungs-Tranchen von fünf bankseitig bereitzustellenden Eingabedaten ab: der IRB-Kapitalanforderung, wenn die zugrunde liegenden Forderungen nicht verbrieft wären (Referenzkapital, K_{IRB}); dem Credit-Enhancement-Level (L) der Tranche und dem Volumen (T) der Tranche ; der effektiven Zahl der Forderungen (N); und der forderungsgewichteten durchschnittlichen Verlustquote des Pools (LGD). Die Eingabedaten K_{IRB} , L und N werden nachstehend definiert. Die Eigenkapitalanforderungen werden wie folgt berechnet:

(1) *IRB-Kapitalanforderung für die Tranche* = der Betrag der Forderungen, die verbrieft wurden, mal dem größeren Wert von (a) $0,0056 \cdot T$ oder (b) $(S [L+T] - S [L])$, wobei die Funktion $S[.]$ (als „aufsichtliche Formel“ bezeichnet) im folgenden Absatz definiert wird. Hält die

Bank nur einen prozentualen Anteil an der Tranche, ist die Kapitalanforderung für diese Position gleich dem prozentualen Anteil der Kapitalanforderung für die gesamte Tranche.

624. Die aufsichtliche Formel wird definiert als:

$$(2) \quad S[L] = \begin{cases} L & \text{when } L \leq K_{IRB} \\ K_{IRB} + K[L] - K[K_{IRB}] + (d \cdot K_{IRB} / w)(1 - e^{w(K_{IRB} - L) / K_{IRB}}) & \text{when } K_{IRB} < L \end{cases}$$

wobei

$$\begin{aligned} h &= (1 - K_{IRB} / LGD)^N \\ c &= K_{IRB} / (1 - h) \\ v &= \frac{(LGD - K_{IRB}) K_{IRB} + 0.25 (1 - LGD) K_{IRB}}{N} \\ f &= \left(\frac{v + K_{IRB}^2}{1 - h} - c^2 \right) + \frac{(1 - K_{IRB}) K_{IRB} - v}{(1 - h) t} \\ g &= \frac{(1 - c)c}{f} - 1 \\ a &= g \cdot c \\ b &= g \cdot (1 - c) \\ d &= 1 - (1 - h) \cdot (1 - \text{Beta}[K_{IRB}; a, b]) \\ K[L] &= (1 - h) \cdot ((1 - \text{Beta}[L; a, b]) L + \text{Beta}[L; a + 1, b] c). \end{aligned}$$

625. In diesem Ausdruck bezeichnet $\text{Beta}[L; a, b]$ die kumulative Beta-Verteilung mit den Parametern a und b , ausgewertet an der Stelle L .⁹⁰

626. Die aufsichtlich vorgegebenen Parameter in den obigen Ausdrücken sind:

$$\tau = 1000, \text{ und } \omega = 20.$$

Definition von K_{IRB}

627. K_{IRB} ist das Verhältnis von (a) den IRB-Eigenkapitalanforderungen für die dem Pool zugrunde liegenden Forderungen und (b) dem Betrag der Forderungen des Pools (z. B. die Summe der in Anspruch genommenen Kreditzusagen, die sich auf verbrieft Forderungen beziehen zuzüglich der zugehörigen EADs der nicht in Anspruch genommenen Kreditzusagen, die mit den verbrieften Forderungen im Zusammenhang stehen). Die Größe (a) muss in Übereinstimmung mit den anwendbaren Mindest-IRB-Standards (wie in Abschnitt III dieses Dokuments erläutert) so berechnet werden, als ob die Forderungen im Pool direkt von der Bank gehalten würden. Diese Berechnung sollte Kreditrisikominderungseffekte bezüglich der zugrunde liegenden Forderungen berücksichtigen (entweder für einzelne Forderungen oder für den ganzen Pool), von denen die gesamten Verbriefungspositionen profitieren. K_{IRB} wird als Dezimalzahl ausgedrückt (z. B. würde eine 15 %ige Kapitalbelastung für den Pool als 0,15 ausgedrückt). Für Strukturen, die eine Zweckgesellschaft einschließen, sind alle Aktiva

⁹⁰ Die kumulative Beta-Verteilung ist z. B. in Excel als BETADIST-Funktion verfügbar. [Anm. d. Übers.: In der deutschen Fassung von Excel lautet die Bezeichnung BETAVERT.]

der Zweckgesellschaft, die mit der Verbriefung in Beziehung stehen, wie eine Forderung im Pool zu behandeln. Dies gilt auch für die Aktiva, in denen die Zweckgesellschaft das Reservekonto angelegt hat, wie ein Bareinlagenkonto.

628. Sollte ein aus der SF resultierendes Risikogewicht 1.250 % entsprechen, müssen die Banken die diesem Risikogewicht unterworfenen Positionen entsprechend den Absätzen 561 bis 532 abziehen.

629. In den Fällen, in denen eine Bank Einzelwertberichtigungen gebildet hat oder die im Pool enthaltenen Positionen mit einem nicht erstattungsfähigen Kaufpreisabschlag erworben hat, müssen die oben genannten Größen (a) und (b) auf der Basis der Bruttogröße, d. h. ohne Abzug der Einzelwertberichtigungen und/oder der nicht erstattungsfähigen Kaufpreisabschläge berechnet werden. In diesem Fall können die Einzelwertberichtigungen oder die nicht erstattungsfähigen Kaufpreisabschläge auf einen ausgefallenen Vermögenswert genutzt werden, um den Betrag des Kapitalabzugs für die Verbriefungsposition zu reduzieren.

Credit-Enhancement-Level (L)

630. L wird berechnet (in Form einer Dezimalzahl) als das Verhältnis von (a) dem Wert aller verbrieften Forderungen, die nachrangig zu der betreffenden Tranche sind und (b) dem Wert der Forderungen im Pool. Banken müssen L bestimmen, ohne die Effekte aus jeglichen tranche-spezifischen Credit Enhancements wie Garantien Dritter zu betrachten, von denen nur eine Tranche profitiert. Jegliche gains-on-sale und/oder die Kreditqualität verbessernde I/Os, die mit der Verbriefungstransaktion in Verbindung stehen dürfen nicht in die Berechnung von L einbezogen werden. Der Umfang von Zins- oder Währungsswaps, die der in Rede stehenden Tranche nachgeordnet sind, kann bei der Berechnung des Besicherungsniveaus zum Marktwert bewertet werden (ohne potenziellen künftigen Wert). Wenn der aktuelle Wert des Instruments nicht ermittelt werden kann, sollte dieses Instrument bei der Berechnung von L unberücksichtigt bleiben. 631. Sofern ein Reservekonto besteht, das aus den kumulierten Zahlungen der zugrunde liegenden Forderungen gebildet wird, und dieses Reservekonto nachrangiger als die in Rede stehende Tranche ist, kann es in die Berechnung von L einbezogen werden. Noch nicht dotierte Reservekonten dürfen nicht einbezogen werden, wenn sie erst aus künftigen Überschüssen aus den zugrunde liegenden Forderungen dotiert werden.

„Tranchendicke / Volumen der Tranche“ (T)

632. T ist das Verhältnis von (a) dem Nominalwert der betreffenden Tranche zu (b) dem Nominalwert der Forderungen im Pool. Sofern eine Forderung aus einem Zins- oder Währungsswap resultiert, muss die Bank auf den potenziellen zukünftigen Wert abstellen. Wenn der aktuelle Wert des Instruments nicht negativ ist, entspricht das anzurechnende Volumen der Forderung dem aktuellen Marktwert zuzüglich eines Zuschlagswertes, der nach Maßgabe des Akkords von 1988 zu berechnen ist. Falls der aktuelle Wert negativ ist, besteht der anrechenbare Betrag allein aus dem Zuschlagsfaktor für den potenziellen zukünftigen Wert.

Effektive Anzahl der Forderungen (N)

633. Die effektive Anzahl der Forderungen wird wie folgt berechnet:

$$(3) \quad N = \frac{(\sum_i EAD_i)^2}{\sum_i EAD_i^2}$$

wobei EAD_i die Forderungshöhe bei Ausfall (Exposure at Default) repräsentiert, bezogen auf das i-te Instrument im Pool. Mehrere, auf einen Schuldner bezogene Forderungen, sind zu

konsolidieren (d. h. wie ein einziges Instrument zu behandeln). Im Falle einer "Resecuritisation" (erneute Verbriefung von Verbriefungspositionen) ist in der Formel auf die Anzahl der Verbriefungspositionen in dem Pool und nicht auf die Anzahl der zugrunde liegenden Forderungen in den ursprünglichen Pools abzustellen. Ist der auf die größte Forderung entfallende Teil des Portfolios (C_1) bekannt, kann die Bank N als $1/C_1$ berechnen.

Forderungsgewichtete durchschnittliche LGD

634. Die forderungsgewichtete durchschnittliche LGD wird wie folgt berechnet:

$$(4) \quad LGD = \frac{\sum_i LGD_i \cdot EAD_i}{\sum_i EAD_i}$$

wobei LGD_i die durchschnittliche LGD repräsentiert, bezogen auf alle Forderungen gegen den i -ten Schuldner. Im Fall einer Resecuritisation, ist eine LGD in Höhe von 100 % für die unterliegenden verbrieften Forderungen anzuwenden. Sollten das Ausfall- und das Verwässerungsrisiko der gekauften Forderungen innerhalb einer Verbriefungstransaktion zusammengefaßt behandelt werden (z. B. eine einzige Rücklage oder Überbesicherung steht zur Deckung von Verlusten aus beiden Ursachen zur Verfügung), muss der LGD-Parameter als der gewichtete Durchschnitt aus der LGD für das Ausfallrisiko und der 100 %-LGD für das Verwässerungsrisiko ermittelt werden. Die Gewichte ergeben sich jeweils aus den unabhängigen IRB-Kapitalanforderungen für das Ausfall- und das Verwässerungsrisiko.

Vereinfachte Berechnungsmethode für N und LGD

635. Für Verbriefungen von Retailkrediten darf, unter Vorbehalt aufsichtlicher Überprüfung, der SF mit folgender Vereinfachung angewendet werden: $h = 0$ und $v = 0.636$. Unter den folgenden Bedingungen dürfen Banken eine vereinfachte Berechnungsmethode für die effektive Anzahl der Forderungen und die forderungsgewichtete durchschnittliche LGD anwenden. C_m bezeichnet bei der vereinfachten Berechnung denjenigen Poolanteil, der der Summe der m größten Forderungen entspricht (z. B. entspricht ein 15-%-Anteil einem Wert von 0,15). Jede Bank muss die Höhe von m selbst bestimmen.

-Beträgt der Poolanteil der größten Forderung, C_1 , nicht mehr als 0,03 (oder 3 % des zugrunde liegenden Pools), dann kann die Bank für den SF $LGD = 0,50$ und N gleich dem folgenden Wert setzen.

$$(5) \quad N = \left(C_1 \cdot C_m + \left(\frac{C_m - C_1}{m - 1} \right) \cdot \max\{1 - m \cdot C_1, 0\} \right)^{-1}$$

-Alternativ, falls nur C_1 bekannt ist und dieser Wert nicht mehr als 0,03 beträgt, kann die Bank $LGD = 0,50$ und $N = 1 / C_1$ setzen.

(vii) *Liquiditätsfazilitäten*

637. Liquiditätsfazilitäten sind wie andere Verbriefungspositionen zu behandeln und erhalten einen Kreditkonversionsfaktor von 100 % sofern die Absätze 638 bis 641 keine anderen Vorschriften enthalten. Sofern die Fazilität extern geratet ist, kann die Bank dies berücksichtigen und den ratingbasierten Ansatz (RBA) anwenden. Wenn die Fazilität nicht geratet ist und kein abgeleitetes Rating zur Verfügung steht, muss die Bank den SF verwenden, es sei denn, dass der IAA angewandt werden kann. Eine anerkannte Liquiditätsfazilität, die nur bei allgemeinen Marktstörungen, wie in Absatz 580 beschrieben, in Anspruch genommen werden kann, erhält im Zusammenhang mit der aufsichtlichen Formel einen Kre-

ditkonversionsfaktor von 20 %. Das heißt, eine IRB-Bank hat 20 % der Kapitalanforderung zu berücksichtigen, die mittels der SF für die Fazilität errechnet wurde. Falls die anerkannte Fazilität extern geratet wurde, kann die Bank das externe Rating für den RBA heranziehen, vorausgesetzt, sie rechnet für die Fazilität mit einem Konversionsfaktor von 100 % statt mit einem Konversionsfaktor von 20 %.⁶³⁹ Sofern es für eine Bank nicht praktikabel sein sollte, entweder den "bottom-up" oder den "top-down" Ansatz zur Berechnung von K_{IRB} anzuwenden, kann diese Bank ausnahmsweise und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorübergehend folgende Methode anwenden. Wenn die Liquiditätsfazilität den Anforderungen der Absätze 578 oder 580 entspricht, kann auf die Liquiditätsfazilität das höchste Risikogewicht angewendet werden, das nach Maßgabe des Standardansatzes einer einzelnen der ursprünglich zugrunde liegenden Forderungen, die unter die Liquiditätsfazilität fallen, zuzurechnen ist. Falls die Liquiditätsfazilität der in Absatz 578 niedergelegten Definition entspricht, muss der Kreditkonversionsfaktor für eine Fazilität mit einer Ursprungslaufzeit von einem Jahr oder weniger 50 % und für eine Fazilität mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als einem Jahr 100 % betragen. Sofern die Liquiditätsfazilität der Definition gemäß Absatz 580 entspricht, muss der Kreditkonversionsfaktor 20 % betragen. In allen anderen Fällen ist der Nominalbetrag der Liquiditätsfazilität vom Eigenkapital abzuziehen.

(viii) *Behandlung sich überdeckender Positionen*

640. Sich überdeckende Positionen sind wie in Absatz 581 beschrieben zu behandeln.

(ix) *Anerkannte Barvorschüsse des Forderungsverwalters (Eligible Servicer Cash Advance Facilities)*

641. Anerkannte Barvorschüsse des Forderungsverwalters sind wie in Absatz 582 beschrieben zu behandeln.

(ix) *Anerkennung von Kreditrisikominderungen*

642. Wie bei der Anwendung des ratingbasierten Ansatzes (RBA) sind die Banken verpflichtet, die kreditrisikomindernden Maßnahmen wie im IRB-Basisansatz des Abschnitts III. beschrieben auch bei der Anwendung der SF zu berücksichtigen. Die Bank darf die Kapitalanforderungen proportional herabsetzen, wenn die Kreditrisikominderung die "ersten Verluste" (first losses) oder die Verluste auf einer proportionalen Basis übernimmt. In allen anderen Fällen muss die Bank unterstellen, dass die Kreditrisikominderung den höchstrangigen Teil der Verbriefungsposition besichert (d. h., der nachrangigste Teil der Verbriefungsposition ist unbesichert). Beispiele für die Anerkennung von Sicherheiten und Garantien unter der SF enthält Anhang 5.

(xi) *Kapitalanforderungen für Early-Amortisation-Klauseln*

643. Der Originator muss die Methoden und die Verfahren der Absätze 590 bis 605 anwenden, um zu bestimmen, ob Kapital für die Investorenansprüche vorzuhalten ist. Für Banken, die den IRB-Ansatz für Verbriefungspositionen nutzen sind die Ansprüche der Investoren definiert als die den Investoren zugewiesenen in Anspruch genommenen Beträge, die sich auf Verbriefungspositionen beziehen und die EADs aus den Investoren zugewiesenen nicht in Anspruch genommenen Kreditzusagen, die mit den verbrieften Forderungen im Zusammenhang stehen. Zur Bestimmung des EAD werden die nicht gezogenen Beträge der verbrieften Forderungen basierend auf den Anteilen des Verkäufers und des Investors an den verbrieften und in Anspruch genommenen Zusagen entsprechend pro rata auf die Ansprüche des Verkäufers und die des Investors aufgeteilt. Für Zwecke des IRB wird der auf die Investorenansprüche entfallende Kapitalanteil durch das Produkt von (a) der Investorenansprüche, (b) dem anzuwendenden Kreditkonversionsfaktor und (c) K_{IRB} bestimmt.

V. Operationelles Risiko

A. Definition des operationellen Risikos

644. Operationelles Risiko ist die Gefahr von Verlusten, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder in Folge externer Ereignisse eintreten. Diese Definition schließt Rechtsrisiken ein⁹¹, beinhaltet aber nicht strategische Risiken oder Reputationsrisiken.

B. Die Messmethodik

645. Das nachfolgend beschriebene Grundgerüst umfasst drei Methoden zur Berechnung der Kapitalanforderungen für operationelle Risiken, welche sich durch zunehmende Komplexität und Risikosensitivität auszeichnen: (i) der Basisindikatoransatz (BIA); (ii) der Standardansatz (STA); und (iii) ambitionierte Messansätze (AMA).

646. Die Banken werden aufgefordert, sich entlang dieses Spektrums von verfügbaren Ansätzen voran zu bewegen, indem sie zunehmend fortgeschrittenere Systeme und Verfahren zur Messung des operationellen Risikos entwickeln. Mindestvoraussetzungen für die Anwendung von Standardansatz und AMA werden nachstehend dargelegt.

647. Von international tätigen Banken und Banken mit erheblicher Gefährdung durch operationelle Risiken (z. B. auf die Abwicklung von Geschäften spezialisierte Banken) wird erwartet, dass sie ein sophistizierteres Verfahren als den Basisindikatoransatz und einen ihrem individuellen Risikoprofil angemessenen Ansatz verwenden⁹². Einer Bank wird erlaubt, den Basisindikatoransatz oder den Standardansatz für einzelne Teile ihrer Aktivitäten und einen AMA für andere zu verwenden, vorausgesetzt, es werden gewisse Mindestanforderungen erfüllt (vgl. Absätze 680 – 683).

648. Einer Bank wird nicht gestattet, ohne die Zustimmung der Aufsichtsstelle zu einer einfacheren Methode zurückzukehren, sobald sie sich einmal für einen anspruchsvolleren Ansatz qualifiziert hat. Wenn den Anforderungen für die Nutzung eines fortgeschrittenen Verfahrens nicht mehr vollständig entsprochen wird, gilt jedoch, dass die Bankenaufsicht diese Bank auffordern kann, solange einen einfacheren Ansatz für einige oder alle Geschäfte zu verwenden, bis die von der Aufsichtsinstanz festgelegten Voraussetzungen für die Rückkehr zu einem anspruchsvolleren Ansatz erfüllt werden.

⁹¹ Rechtsrisiken beinhalten unter anderem die potenzielle Verpflichtung zu Bußgeldern, Geldstrafen oder Straf(zahlungen) resultierend aus aufsichtlichen Maßnahmen oder privatrechtlicher Vereinbarungen.

⁹² Die Bankenaufsicht wird die auf der Grundlage der verschiedenen Verfahren (entweder Basisindikatoransatz, Standardansatz oder AMA) von einer Bank berechneten Eigenkapitalanforderungen für operationelle Risiken hinterfragen, um ihre grundsätzliche Aussagekraft – insbesondere im Verhältnis zu der jeweiligen Vergleichsgruppe der Bank – zu beurteilen. Sollte die Glaubwürdigkeit beeinträchtigt sein, sind angemessene aufsichtliche Reaktionen im Rahmen der 2. Säule in Erwägung zu ziehen.

1. Der Basisindikatoransatz

649. Im Basisindikatoransatz ist für operationelle Risiken ein Betrag an Eigenkapital vorzuhalten, dessen Höhe dem Drei-Jahres-Durchschnitt eines festgelegten Prozentsatzes (Alpha genannt) des positiven jährlichen Bruttoertrages entspricht. Beiträge von Jahren, in denen der jährliche Bruttoertrag negativ oder null ist, sollen weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt werden.⁹³ Die Eigenkapitalbelastung kann wie folgt ausgedrückt werden:

$$K_{BIA} = [\sum(GI_{1...n} \times \alpha) / n]$$

mit

K_{BIA} = Eigenkapitalanforderung im Basisindikatoransatz

GI = jährlicher Bruttoertrag, falls positiv, der letzten drei Jahre

n = Anzahl der letzten drei Jahre mit positivem Bruttoertrag

α = 15 %, wird durch den Ausschuss festgesetzt, wobei das branchenweit zu verlangende Eigenkapital mit der branchenweiten Höhe dieses Indikators ins Verhältnis gesetzt wird.

650. Der Bruttoertrag wird definiert als Zinsergebnis zuzüglich zinsunabhängiger Ertrag⁹⁴. Es ist beabsichtigt, dass die Bestandteile des Indikators (i) vor jeglichen Wertberichtigungen (z. B. für nicht gezahlte Zinsen) ermittelt werden; (ii) hierbei betriebliche Aufwendungen und an Auslagerungsunternehmen gezahlter Aufwand für Auslagerungen nicht berücksichtigt werden⁹⁵; (iii) keine realisierten Gewinne/Verluste aus Wertpapiergeschäften im Anlagebuch (sog. „banking book“) enthalten;⁹⁶ und (iv) weder außerordentliche oder periodenfremde Erträge noch Einkünfte aus dem Versicherungsgeschäft beinhalten.

651. Da dieser Ansatz das Einstiegsverfahren zur Berechnung der notwendigen Eigenkapitalunterlegung ist, gibt es in dieser Rahmenvereinbarung keine speziellen Mindestanforderungen zur Nutzung des Basisindikatoransatzes. Gleichwohl sind die Banken, die diesen Ansatz anwenden, aufgefordert, den in dem Dokument „*Sound Practices for the Management and Supervision of Operational Risk*“ (veröffentlicht im Februar 2003) vom Ausschuss niedergelegten Leitlinien zu folgen.

⁹³ Falls ein negativer Bruttoertrag die Eigenkapitalanforderung einer Bank nach Säule 1 verzerrt, wird die Aufsicht geeignete Maßnahmen im Rahmen der Säule 2 in Betracht ziehen.

⁹⁴ Definiert durch die nationale Bankenaufsicht und/oder die nationalen Rechnungslegungsstandards.

⁹⁵ Im Gegensatz zu Aufwendungen, die von einer Bank aufgrund der Auslagerung von Dienstleistungen an das Auslagerungsunternehmen gezahlt werden, sollen Erträge, die eine Bank (als Auslagerungsunternehmen) durch das Angebot, ausgelagerte Dienstleistungen Dritter zu übernehmen, erwirtschaftet, in die Definition von Bruttoeinkommen aufgenommen werden.

⁹⁶ Realisierte Gewinne/Verluste aus Wertpapieren, die als „Halten bis zur Fälligkeit“ und „zum Verkauf vorgehalten“ – Kriterien, die typischerweise zur Kategorisierung von Aktiva im sog. „banking book“ (z. B. nach bestimmten Rechnungslegungsstandards) verwendet werden – klassifiziert sind, werden ebenso von der Definition des Bruttoertrages ausgenommen.

2. Der Standardansatz^{97 98}

⁹⁷ Der Baseler Ausschuss beabsichtigt, eine Rekalibrierung des Basisindikatoransatzes und des Standardansatzes zu erwägen, sobald mehr risikosensitivere Daten hierfür zur Verfügung stehen. Es ist nicht beabsichtigt, dass eine solche Rekalibrierung die Gesamtkalibrierung der Komponente Operationelles Risiko als Teil der Kapitalanforderungen in der Säule 1 signifikant beeinflusst.

⁹⁸ Der alternative Standardansatz

Die nationale Bankenaufsicht kann nach ihrem Ermessen einer Bank gestatten, den alternativen Standardansatz (ASA) anzuwenden, vorausgesetzt, die Bank kann ihre Aufsichtsstelle davon überzeugen, dass dieser Ansatz eine bessere Basis ist, um z. B. eine doppelte Anrechnung von Risiken zu vermeiden. Sobald eine Bank die Zulassung zum ASA erhalten hat, wird es ihr nicht gestattet, ohne die Erlaubnis der Aufsicht zum Standardansatz zurück zuwechseln. Von großen diversifizierten Banken in den bedeutenden Märkten wird nicht erwartet, dass sie den ASA benutzen.

Bei dem ASA entsprechen die Eigenkapitalanforderung für operationelle Risiken und die Methoden zu ihrer Berechnung – abgesehen von den beiden Geschäftsfeldern "Privatkundengeschäft" und "Firmenkundengeschäft" – den Vorgaben für den Standardansatz. Für diese beiden Geschäftsfelder wird der Bruttoertrag als Indikator durch "Darlehen und Kredite" ersetzt, der seinerseits mit dem festen Faktor m zu multiplizieren ist. Es gelten dieselben Beta-Faktoren wie für den Standardansatz. Die ASA-Eigenkapitalanforderung für operationelle Risiken im Privatkundengeschäft (wobei dieselbe Grundformel auch für das Firmenkundengeschäft gilt) kann wie folgt ausgedrückt werden:

$$K_{RB} = b_{RB} \times m \times L_{RB}$$

Wobei

K_{RB} die Eigenkapitalanforderung für das Privatkundengeschäft ist,

b_{RB} der Beta-Faktor für das Privatkundengeschäft ist,

L_{RB} das gesamte jährlich ausstehende Volumen der Privatkundendarlehen und -kredite (ohne Risikogewichtung und ohne Abzug von Wertberichtigungen) im Durchschnitt der letzten drei Jahre ist,

m 0,035 ist.

Für Zwecke des ASA umfassen die Darlehen und Kredite im Privatkundengeschäft die Gesamtpositionen aus in Anspruch genommenen Beträgen folgender Kreditportfolios: Privatkundenkredite, mittelständische Unternehmen, die wie Privatkunden behandelt werden, sowie angekaufte Privatkundenforderungen. Für das Firmenkundengeschäft errechnet sich die Summe der Darlehen und Kredite aus in Anspruch genommenen Beträgen folgender Kreditportfolios: Unternehmen, Staaten, Banken, Spezialfinanzierungen, mittelständische Unternehmen, die wie Unternehmen behandelt werden sowie angekaufte Forderungen an Unternehmen. Die im Anlagebuch gehaltenen Wertpapiere sollten ebenfalls mit ihren Buchwerten einbezogen werden.

Unter dem ASA können die Banken (auf Wunsch) ihr Privat- und Firmenkundengeschäft zusammenfassen und mit einem Beta von 15 % multiplizieren. Gleichermaßen können die Banken, die nicht in der Lage sind, ihren Bruttoertrag in die anderen sechs Geschäftsfelder aufzuspalten, den Bruttoertrag für diese sechs Geschäftsfelder aggregieren und mit einem Beta-Faktor von 18 % multiplizieren. Negativer Bruttoertrag wird gemäß den Ausführungen in Absatz 654 behandelt.

Wie beim Standardansatz entspricht die gesamte Eigenkapitalanforderung für den ASA der Summe der aufsichtlichen Eigenkapitalanforderungen für die einzelnen acht Geschäftsfelder.

652. Im Standardansatz werden die Tätigkeiten der Bank in acht Geschäftsfelder aufgeteilt: Unternehmensfinanzierung/-beratung (Corporate Finance), Handel (Trading & Sales), Privatkundengeschäft (Retail Banking), Firmenkundengeschäft (Commercial Banking), Zahlungsverkehr und Wertpapierabwicklung, Depot- und Treuhandgeschäfte (Agency Services), Vermögensverwaltung und Wertpapierprovisionsgeschäft. Die Geschäftsfelder werden im Anhang 6 detaillierter definiert.

653. Innerhalb jedes Geschäftsfeldes dient der Bruttoertrag als allgemeiner Indikator zur Bestimmung des Geschäftsumfanges und damit verbunden der möglichen Gefährdung durch operationelle Risiken innerhalb jedes dieser Geschäftsfelder. Die Kapitalanforderung je Geschäftsfeld wird durch die Multiplikation des Bruttoertrages mit einem diesem Geschäftsfeld zugeordneten Faktor (Beta genannt) berechnet. Beta dient als Näherungswert für das Verhältnis zwischen branchenweiten operationellen Verlusten und den branchenweit aggregierten Bruttoerträgen für das jeweilige Geschäftsfeld. Zur Verdeutlichung nochmals der Hinweis, dass im Standardansatz der Bruttoertrag für jedes Geschäftsfeld und nicht insgesamt für das Institut bestimmt wird, d. h. im Bereich der Unternehmensfinanzierung/-beratung (Corporate Finance) ist der Indikator der im Geschäftsfeld Unternehmensfinanzierung erzielte Bruttoertrag.

654. Die Gesamtkapitalanforderung wird als Drei-Jahres-Durchschnitt aus der einfachen Addition der regulatorischen Kapitalanforderungen für die einzelnen Geschäftsfelder in jedem Jahr errechnet. In jedem Jahr kann eine negative Kapitalanforderung in einem Geschäftsfeld, die aus einem negativen Bruttoertrag resultiert, mit positiven Kapitalanforderungen in anderen Geschäftsfeldern zur Gänze verrechnet werden.⁹⁹ Ist jedoch die aggregierte Kapitalanforderung über alle Geschäftsfelder für ein Jahr negativ, so ist für dieses Jahr der Beitrag für den Zähler gleich null zu setzen.¹⁰⁰ Die Gesamtkapitalanforderung kann wie folgt ausgedrückt werden:

$$K_{TSA} = \{\sum_{\text{Jahre } 1-3} \max[\sum(GI_{1-8} \times \beta_{1-8}), 0]\} / 3$$

mit K_{TSA} = Kapitalanforderung im Standardansatz

GI_{1-8} = jährlicher Bruttoertrag eines Jahres, definiert wie im Basisindikatoransatz, für jedes der acht Geschäftsfelder

β_{1-8} = ein vom Ausschuss festgelegter Prozentsatz, der für jedes der acht Geschäftsfelder den Bruttoertrag ins Verhältnis setzt zum notwendigen Eigenkapital. Die Beta-Werte folgen nachstehend.

⁹⁹ Als nationales Wahlrecht steht es im Ermessen der Aufsicht, strengere Regelungen zur Behandlung negativer Bruttoerträge zu erlassen.

¹⁰⁰ Wie im Basisindikatoransatz werden die Aufsichtsstellen unter Säule 2 geeignete Maßnahmen in Betracht ziehen, wenn ein negativer Bruttoertrag die Kapitalanforderung einer Bank im Standardansatz gemäß Säule 1 verzerrt.

Geschäftsfeld	Beta-Faktor
Unternehmensfinanzierung/-beratung (Corporate Finance) (β_1)	18 %
Handel (Trading and Sales) (β_2)	18 %
Privatkundengeschäft (Retail Banking) (β_3)	12 %
Firmenkundengeschäft (Commercial Banking) (β_4)	15 %
Zahlungsverkehr und Wertpapierabwicklung (β_5)	18 %
Depot- und Treuhandgeschäfte (Agency Services) (β_6)	15 %
Vermögensverwaltung (β_7)	12 %
Wertpapierprovisionsgeschäft (β_8)	12 %

3. Ambitionierte Messansätze (AMA)

655. Bei den AMA entspricht die Risikokennzahl aus dem bankinternen Messsystem für operationelle Risiken dann der regulatorischen Eigenkapitalanforderung, wenn die nachstehenden quantitativen und qualitativen Mindestanforderungen für den AMA erfüllt werden. Der Anwendung eines AMA muss von der Bankenaufsicht zugestimmt werden.

656. Eine Bank, die den AMA nutzt, kann mit Zustimmung der Gastlandaufsicht und Unterstützung der Heimataufsicht ein Allokationsverfahren für die Bestimmung der regulatorischen Kapitalanforderung für die international tätigen Banktöchter nutzen, die in Relation zum gesamten Bankkonzern als nicht signifikant gelten, jedoch selbst gemäß Teil 1 dieser Rahmenvereinbarung unterliegen. Die aufsichtliche Genehmigung hinge davon ab, ob die Bank der Aufsicht zu ihrer Zufriedenheit zeigen kann, dass das Allokationsverfahren für diese Tochterunternehmen geeignet ist. Das Allokationsverfahren sollte durch empirische Daten unterstützt werden. Oberstes Verwaltungsorgan und Geschäftsleitung eines jeden Tochterunternehmens tragen die Verantwortung für die Durchführung ihrer eigenen Bewertung der operationellen Risiken und Kontrollverfahren in dieser Tochter sowie für die Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung hinsichtlich des operationellen Risikos.

657. Nach Zustimmung durch die Aufsicht – wie in Paragraph 669(d) beschrieben – können gut begründete Schätzungen von Diversifikationsvorteilen auf Konzernebene oder auf Ebene der Banktochter berücksichtigt werden. Eine Banktochter, für die die Gastlandaufsicht festsetzt, dass sie ihre Kapitalanforderung auf Solo-Ebene für sich selbst berechnen muss (siehe Teil 1), darf konzernweite Diversifikationsvorteile bei ihrer AMA-Kalkulation nicht berücksichtigen. (Beispiel: Eine als signifikant erachtete Banktochter kann Diversifikationsvorteile aus ihren eigenen Geschäften (und somit auf unterkonsolidierter Ebene) geltend machen. Sie darf jedoch nicht Diversifikationsvorteile des Mutterkonzerns einbeziehen.

658. Die Angemessenheit der Allokationsverfahren wird unter Berücksichtigung des Entwicklungsstadiums risikosensitiver Allokationsverfahren und des Ausmaßes, in wie weit es die Höhe des operationellen Risikos in den einzelnen juristischen Personen und dem gesamten Bankkonzern widerspiegelt, überprüft werden. Die Aufsicht erwartet, ungeachtet zu Beginn anerkannter Verfahren, die auf dem Bruttoertrag oder anderen Hilfsgrößen für

operationelle Risiken basieren, dass AMA-Bankkonzerne sich bemühen, risikosensitivere Allokationsverfahren zu entwickeln.

659. Banken, die einen AMA anwenden, werden ihre Kapitalanforderungen mittels AMA und gemäß dem 1988er Akkord, wie in Absatz 46 beschrieben, berechnen müssen.

C. Mindestanforderungen

1. Der Standard Ansatz¹⁰¹

660. Um den Standardansatz nutzen zu können, muss die Bank ihrer Aufsichtsstelle die Erfüllung zumindest folgender Anforderungen nachweisen:

- Die oberste Leitungsebene (oberstes Verwaltungsorgan und Geschäftsleitung) ist in angemessenem Umfang aktiv in die Überwachung des Managementsystems für operationelle Risiken involviert.
- Die Bank verfügt über ein konzeptionell solides Risikomanagementsystem für operationelle Risiken, das vollständig umgesetzt und integriert wurde.
- Die Bank verfügt über ausreichende Ressourcen zur Umsetzung des Ansatzes sowohl in den wichtigsten Geschäftsfeldern als auch in den Kontroll- und Revisionsbereichen.

661. Die Bankenaufsicht hat das Recht, zuerst den Standardansatz einer Bank eine Zeit lang zu beobachten, bevor dieser zur Ermittlung der regulatorischen Kapitalanforderungen verwendet werden kann.

662. Eine Bank muss Grundsätze entwickeln und über dokumentierte Kriterien verfügen, wie der Bruttoertrag aus ihren aktuellen Geschäftsfeldern und Tätigkeiten in das standardisierte Rahmenwerk einzuordnen ist. Diese Kriterien müssen im Hinblick auf neue oder geänderte Geschäftsaktivitäten überprüft und entsprechend angepasst werden. Die Grundsätze für die Zuordnung zu den Geschäftsfeldern sind in Anhang 6 angegeben.

663. Da einige international tätige Banken den Standardansatz anwenden möchten, ist es wichtig, dass diese Banken über angemessene Managementsysteme für operationelle Risiken verfügen. Daraus folgt, dass eine international tätige Bank zur Anwendung des Standardansatzes folgende zusätzliche Anforderungen erfüllen muss¹⁰²:

- (a) Die Bank muss für den Bereich der operationellen Risiken über ein Managementsystem verfügen, das einer für das Management der operationellen Risiken verantwortlichen Stelle klare Verantwortungen zuweist. Diese Einheit ist dafür verantwortlich, dass Strategien zur Identifikation, Bewertung, Überwachung und Steuerung/Minderung operationeller Risiken entwickelt werden; dass unternehmensweit geltende Grundsätze und Verfahren für Management und

¹⁰¹ Aufsichtsstellen, die Banken die Nutzung des alternativen Standardansatz bewilligen, müssen über die angemessenen Zulassungskriterien für diesen Ansatz entscheiden, da die in Absatz 662f. dargelegten Kriterien eventuell nicht geeignet sind.

¹⁰² Anderen Banken wird die Erfüllung dieser Anforderungen empfohlen, wobei es im nationalen Ermessen steht, sie auch als verbindliche Anforderungen auszugestalten.

Kontrolle der operationellen Risiken niedergelegt werden; dass eine Methodik zur Bewertung der operationellen Risiken entwickelt und umgesetzt wird; und dass ein Berichtssystem für operationelle Risiken entwickelt und implementiert wird.

- (b) Als Teil des bankinternen Systems zur Bewertung der operationellen Risiken muss die Bank systematisch die relevanten Daten zum operationellen Risiko einschließlich erheblicher Verluste je Geschäftsfeld sammeln. Das System zur Bewertung der operationellen Risiken muss eng in die Risikomanagementprozesse der Bank integriert sein. Dessen Ergebnisse müssen fester Bestandteil der Risikoprofilüberwachungs- und Kontrollprozesse sein. Zum Beispiel müssen diese Informationen im Risikobericht, im Managementbericht und in der Risikoanalyse eine wesentliche Rolle spielen. Die Bank muss über Methoden zur Schaffung von Anreizen zur Verbesserung des Managements operationeller Risiken innerhalb der Gesamtbank verfügen.
- (c) Die für die einzelnen Geschäftsfelder Verantwortlichen, Geschäftsleitung und oberstes Verwaltungsorgan sind mittels Berichten über die Gefährdung durch operationelle Risiken, inklusive wesentlicher operationeller Verluste, regelmäßig zu informieren. Die Bank muss über Verfahren verfügen, um entsprechend den Informationen in den Management-Berichten angemessen reagieren zu können.
- (d) Das operationelle Risikomanagementsystem der Bank muss gut dokumentiert sein. Die Bank muss über Verfahren verfügen, um die Einhaltung der dokumentierten internen Grundsätze, Kontrollen und Verfahren für das Management operationeller Risiken zu gewährleisten; hierzu gehören auch Grundsätze, wie bei Verstößen vorzugehen ist.
- (e) Die die operationellen Risiken betreffenden Risikomanagement-Verfahren der Bank und das Bewertungssystem müssen regelmäßig von einer unabhängigen Stelle validiert und überprüft werden. Diese Überprüfung muss sowohl die Aktivitäten der Geschäftseinheiten als auch der operationellen Risikomanagementeinheit umfassen.
- (f) Das operationelle Risikobewertungssystem (einschließlich der internen Überprüfungsverfahren) muss regelmäßig durch externe Prüfer und/oder die Bankenaufsicht überprüft werden.

2. *Ambitionierte Messansätze (AMA)*

(i) Generelle Anforderungen

664. Um einen AMA nutzen zu können, muss die Bank ihrer Aufsichtsstelle die Erfüllung zumindest folgender Anforderungen nachweisen:

- Oberstes Verwaltungsorgan und Geschäftsleitung sind in angemessenem Umfang aktiv in die Überwachung des Managementsystems für operationelle Risiken involviert.
- Die Bank verfügt über ein konzeptionell solides Risikomanagementsystem für operationelle Risiken, das vollständig umgesetzt und integriert wurde.
- Die Bank verfügt über ausreichende Ressourcen zur Umsetzung des Ansatzes sowohl in den wichtigsten Geschäftsfeldern als auch in den Kontroll- und Revisionsbereichen.

665. Auch der AMA einer Bank wird zuerst Gegenstand einer Beobachtungsphase durch die Bankenaufsicht sein, bevor er für bankaufsichtliche Zwecke verwendet werden kann. Dieser Zeitraum wird es der Bankenaufsicht ermöglichen, die Zuverlässigkeit und Angemessenheit des Ansatzes zu beurteilen. Wie in den nachstehenden Mindestanforderungen an einen AMA ausgeführt, muss das interne Meßsystem einer Bank nachweisbar in der Lage sein, unerwartete Verluste basierend auf einer Kombination von internen und aussagekräftigen externen Verlustdaten, Szenarioanalysen, bankspezifischem Geschäftsumfeld und internen Kontrollfaktoren angemessen zu schätzen. Zusätzlich muss das von der Bank benutzte Messverfahren die Allokation von ökonomischem Kapital für operationelle Risiken über alle Geschäftsfelder in einer Weise unterstützend ermöglichen, die Anreize zur Verbesserung des operationellen Risikomanagements auf Geschäftsfeldebene bietet.

(ii) *Qualitative Anforderungen*

666. Eine Bank muss die folgenden qualitativen Anforderungen erfüllen, bevor sie für die Anwendung eines AMA zur Eigenkapitalermittlung für operationelle Risiken zugelassen werden kann:

- (a) Die Bank muss über eine unabhängige Einheit für das Management der operationellen Risiken verfügen, die für die Entwicklung und Umsetzung des Managementrahmenwerks für operationelle Risiken bei der Bank verantwortlich ist. Diese Managementeinheit für operationelle Risiken übernimmt die Verantwortung für die Kodifizierung der bankweiten Grundsätze und Verfahren für Management und Kontrolle der operationellen Risiken; für die Entwicklung und Umsetzung der bankeigenen Messmethodik für operationelle Risiken, für die Entwicklung und Umsetzung eines Berichtssystems für operationelle Risiken und für die Entwicklung von Strategien zur Identifizierung, Messung, Überwachung und Kontrolle/Minderung operationeller Risiken.
- (b) Das bankinterne operationelle Risikomesssystem muss eng in die täglichen Risikomanagementprozesse der Bank integriert werden. Dessen Ergebnis soll fester Bestandteil der Risikoprofilüberwachungs- und Kontrollprozesse sein. Diese Informationen sollen beispielsweise eine wesentliche Rolle im Risikobericht, im Managementbericht, bei der internen Kapitalallokation und bei der Risikoanalyse spielen. Die Bank muss über Methoden zur Allokation von operationellem Risikokapital auf die bedeutenden Geschäftsfelder und zur Schaffung von Anreizen zur Verbesserung des Managements operationeller Risiken innerhalb der Gesamtbank verfügen.
- (c) Die für die einzelnen Geschäftsfelder Verantwortlichen, Geschäftsleitung und oberstes Verwaltungsorgan sind mittels Berichten über die Gefährdung durch operationelle Risiken sowie über erlittene operationelle Verluste regelmäßig zu informieren. Die Bank muss über Verfahren verfügen, um entsprechend den Informationen in den Management-Berichten angemessen reagieren zu können.
- (d) Das Managementsystem für operationelle Risiken der Bank muss gut dokumentiert sein. Die Bank soll über Verfahren verfügen, um die Einhaltung der dokumentierten internen Grundsätze, Kontrollen und Verfahren für das Management operationeller Risiken sicherzustellen; hierzu gehören auch Grundsätze, wie bei Verstößen vorzugehen ist.
- (e) Interne Revision und/oder externe Prüfer müssen regelmäßige Prüfungen der operationellen Risikomanagementprozesse und Meßsysteme durchführen. Diese Überprüfung muss sowohl die Tätigkeiten der Geschäftseinheiten als auch der unabhängigen operationellen Risikomanagementeinheit umfassen.

(f) Die Validierung des operationellen Risikomesssystems durch externe Prüfer und/oder die Bankenaufsicht muss das Folgende beinhalten:

- Verifizierung, dass die internen Validierungsprozesse zufriedenstellend funktionieren; und
- Sicherstellung, dass die Datenflüsse und Prozesse des Risikomesssystems transparent und zugänglich sind. Insbesondere ist es wichtig, dass Revision und Bankenaufsicht, wann immer sie es für nötig halten, unter angemessenen Umständen einfachen Zugriff auf die Spezifikationen und Parameter des Systems haben.

(iii) *Quantitative Anforderungen*

AMA Soliditätskriterium

667. In Anbetracht der andauernden Entwicklung von analytischen Ansätzen für operationelle Risiken spezifiziert der Ausschuss weder Verfahren noch Verteilungsannahmen zur Schaffung eines für aufsichtliche Eigenkapitalzwecke geeigneten Messverfahrens für operationelle Risiken. Eine Bank muss jedoch nachweisen können, dass ihr Ansatz auch die potentiell schwerwiegenden Verlustereignisse am oberen Rand der angenommenen Verteilung abbildet. Unabhängig vom gewählten Ansatz muss die Bank zeigen, dass ihr Verfahren zur Messung operationeller Risiken bezüglich der Solidität vergleichbar mit dem auf internen Ratings basierenden Ansatz für das Kreditrisiko ist (d. h. vergleichbar mit einer einjährigen Halteperiode und einem 99,9 %- Konfidenzintervall).

668. Dem Ausschuss ist bewusst, dass das AMA-Soliditätskriterium den Banken eine beachtliche Flexibilität bei der Entwicklung von Mess- und Steuerungssystemen für operationelle Risiken einräumt. Jedoch müssen Banken bei der Entwicklung dieser Systeme und darüber hinaus über strenge Verfahren zur Modellentwicklung und zur unabhängigen Modellvalidierung verfügen. Vor der Implementierung wird der Ausschuss die sich entwickelnden Bankpraktiken hinsichtlich verlässlicher und konsistenter Schätzungen möglicher operationeller Verluste überprüfen. Zusätzlich wird er die angesammelten Daten und die durch AMA-Verfahren ermittelte Höhe der Kapitalanforderungen überprüfen und dann gegebenenfalls seine Vorschläge überarbeiten.

Detaillierte Anforderungen

669. Die folgenden quantitativen Anforderungen gelten für eine Bank, die ihre internen operationellen Risikomessverfahren für die regulatorische Kapitalberechnung einsetzt.

- (a) Jedes bankinterne System zur Messung der operationellen Risiken muss inhaltlich mit der Definition der operationellen Risiken, wie sie vom Ausschuss in Absatz 644 niedergelegt ist, und den im Anhang 7 definierten Verlustereignissen übereinstimmen.
- (b) Die Bankenaufsicht erwartet von einer Bank die Berechnung der Eigenkapitalanforderung als Summe der erwarteten (EL) und unerwarteten Verluste (UL), solange die Bank nicht nachweisen kann, dass sie den erwarteten Verlust angemessen in ihren internen Geschäftspraktiken berücksichtigt. Um also die Mindestkapitalanforderungen allein auf die unerwarteten Verluste beziehen zu können, muss die Bank die Aufsicht zufriedenstellend davon überzeugen, dass sie das Ausmaß der erwarteten Verluste gemessen und bei der Reservenbildung berücksichtigt hat.
- (c) Das von der Bank verwendete Risikomesssystem muss hinreichend detailliert und „granular“ sein, um die Haupttreiber für operationelle Risiken, die die Ränder der Verlustverteilungen beeinflussen, hinreichend zu erfassen.

- (d) Riskomessungen der unterschiedlichen Schätzer für operationelle Risiken müssen zur Bestimmung der aufsichtlichen Mindestkapitalanforderung addiert werden. Gleichwohl kann der Bank gestattet werden, intern abgeleitete Korrelationen der operationellen Verluste zwischen individuellen Schätzungen der operationellen Risiken zu berücksichtigen, wenn sie zur Zufriedenheit ihrer Aufsichtsstelle nachweist, dass ihre Systeme zur Bestimmung der Korrelationen solide sind, ordentlich umgesetzt wurden und die Unsicherheit bei der Schätzung von Korrelationen (insbesondere in Belastungsphasen) berücksichtigen. Die Bank muss ihre Korrelationsannahmen validieren, wobei angemessene quantitative und qualitative Techniken zu verwenden sind.
- (e) Jedes Messsystem für operationelle Risiken muss über bestimmte, in diesem Abschnitt beschriebene Schlüsselmerkmale zur Erfüllung der aufsichtlichen Soliditätsanforderungen verfügen. Diese Elemente beinhalten die Nutzung interner Daten, sachdienlicher externer Daten, Szenario-Analysen und Faktoren, die das Geschäftsumfeld und das interne Kontrollsystem widerspiegeln.
- (f) Eine Bank braucht ein zuverlässiges, transparentes, gut dokumentiertes und nachprüfbares Verfahren, um diese grundlegenden Elemente innerhalb des gesamten Meßsystems operationeller Risiken zu gewichten. Zum Beispiel kann passieren, dass Schätzungen des 99,9%-Konfidenzintervalls, die im Wesentlichen auf internen und externen Verlustdaten basieren, in Geschäftsfeldern mit Verlustverteilungen mit ausgeprägtem Randbereich ("heavy tail") und einer kleinen Anzahl beobachteter Verluste ungeeignet wären. In solchen Fällen können Szenario-Analysen sowie Faktoren zu Geschäftsumfeld und internem Kontrollsystem eine beherrschendere Rolle für das Risikomesssystem spielen. Umgekehrt können operationelle Verlustdaten eine dominantere Rolle in Risikomesssystemen in den Geschäftsfeldern spielen, in denen die im Wesentlichen auf diesen Daten basierenden Schätzungen des 99,9 %-Konfidenzintervalls als verlässlich erachtet werden. In jedem Fall sollte der zur Gewichtung der vier grundlegenden Elemente gewählte Ansatz der Bank intern konsistent sein und die Doppelzählung von qualitativen Bewertungen oder Risikominderungen, die schon in einem anderen Element des Grundgerüsts berücksichtigt werden, vermeiden.

Interne Daten

670. Banken müssen interne Verlustdaten entsprechend den in diesem Abschnitt enthaltenen Regelungen sammeln. Die Sammlung interner Verlustdaten ist eine wesentliche Voraussetzung für die Entwicklung und das Funktionieren eines zuverlässigen Messsystems für operationelle Risiken. Interne Verlustdaten sind entscheidend für die Verknüpfung bankeigener Risikoschätzungen mit ihrer tatsächlichen Verlusterfahrung. Dies kann durch eine Reihe von Verfahren erreicht werden, u.a. durch die Verwendung interner Verlustdaten als Grundlage für empirische Risikoschätzungen, als Mittel zur Validierung der Eingangs- und Ausgangsdaten eines bankeigenen Risikomesssystems oder als Verknüpfung von Verlusterfahrung und Risikomanagement sowie Kontrollentscheidungen.

671. Interne Verlustdaten sind besonders dann relevant, wenn sie direkt mit der aktuellen Geschäftstätigkeit der Bank, den angewandten technischen Prozessen und gegenwärtigen Risikomanagementverfahren in Verbindung stehen. Deshalb muss eine Bank über dokumentierte Verfahren verfügen, um die fortlaufende Relevanz historischer Verlustdaten zu beurteilen; hierzu gehören auch solche Situationen, in denen durch Entscheidungen geändert oder skaliert wird oder andere Anpassungen erfolgen, in welchem Ausmaß dies genutzt werden kann und wer hierzu autorisiert ist.

672. Interne Messungen des operationellen Risikos, die zur regulatorischen Eigenkapitalberechnung verwendet werden, müssen auf einer mindestens fünf Jahre umfassenden Beobachtungsperiode von internen Verlustdaten aufbauen, egal, ob die internen Verlustdaten als Grundlage für das Verlustmaß oder zur Validierung verwendet werden. Wenn die Bank erstmals einen AMA verwendet, ist ein dreijähriges historisches Datenfenster akzeptabel (dies schließt die parallelen Berechnungen gemäß Absatz 46 ein).

673. Für eine bankaufsichtliche Anerkennung müssen die Verfahren zur Sammlung interner Verlustdaten die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Zur Unterstützung der aufsichtlichen Überprüfung muss eine Bank ihre historischen internen Verlustdaten den in den Anhängen 6 und 7 definierten aufsichtlich standardisierten Kategorien auf Ebene 1 zuordnen können und die Daten der Bankenaufsicht auf Verlangen zur Verfügung stellen. Die Bank muss über dokumentierte und objektive Kriterien verfügen, nach denen die Verluste den entsprechenden Geschäftsfeldern und Ereigniskategorien zugeordnet werden. Es bleibt jedoch der Bank überlassen, in welchem Ausmaß sie diese Kategorien auch in ihrem internen Messsystem für operationelle Risiken verwendet.
- Die internen Verlustdaten einer Bank müssen so umfassend sein, dass sie alle wesentlichen Aktivitäten und operationellen Risikogefährdungen aller betreffender Subsysteme und Orte umfassen. Die Bank muss nachweisen können, dass nicht erfasste Tätigkeiten und Gefährdungen, sowohl einzeln als auch kombiniert betrachtet, keinen wesentlichen Einfluss auf die Gesamtrisikoschätzung haben. Eine Bank muss eine angemessene Bagatellgrenze für ihre interne Verlustdatensammlung setzen, z. B. operationelle Bruttoverluste ab einer Höhe von Euro 10.000. Die angemessene Höhe kann sowohl zwischen Banken, als auch innerhalb der Geschäftsfelder und/oder Ereigniskategorien einer Bank zu einem gewissen Grad variieren. Allerdings sollten bestimmte Grenzen weitgehend konsistent mit denen von vergleichbar aufgestellten Banken sein.
- Über die Informationen zu Bruttoverlustbeträgen hinaus sollte eine Bank Informationen zu dem Datum des Verlustereignisses und zu jeglichen auf den Verlust bezogene Entschädigungen als auch Beschreibungen von Treiber oder Ursache des Verlustereignisses sammeln. Der Detaillierungsgrad solcher erläuternder Informationen sollte sich dabei an der Größe des Bruttoverlustes orientieren.
- Eine Bank muss festgelegte Kriterien entwickeln für die Erfassung von Verlustdaten über Ereignisse in zentralen Bereichen der Bank (z. B. die IT-Abteilung) oder aus Tätigkeiten, die mehr als ein Geschäftsfeld betreffen, sowie über Ereignisse, die zwar zeitlich aufeinander folgen, aber miteinander verbunden sind.
- Verluste auf Grund von operationellen Risiken, die im Zusammenhang mit Kreditrisiken stehen und in der Vergangenheit in die Kreditrisiko-Datenbank eingeflossen sind (z. B. Fehler bei der Sicherheitenverwaltung) werden für die Berechnung der Mindesteigenkapitalanforderung nach dieser Eigenkapitalvereinbarung weiterhin als Kreditrisiken behandelt. Aus diesem Grund unterliegen derartige Verluste keiner Eigenkapitalanforderung für operationelle Risiken¹⁰³. Gleichwohl müssen die Banken für Zwecke der internen Steuerung operationeller Risiken alle wesentlichen operationellen Verluste in Übereinstimmung mit der Definition in Absatz 644 und den Verlustereignissen gemäß Anhang 7 identifizieren, einschließlich derer, die mit

¹⁰³ Dies gilt für alle Banken, einschließlich derjenigen, die erst jetzt damit beginnen, ihre Datenbanken zu Kreditrisiko und operationellen Risiken aufzubauen.

Kreditrisiken zusammenhängen. Solche wesentlichen und im Zusammenhang mit operationellen Risiken stehenden Verluste aus Kreditrisiken sollen von der Bank in ihrer Datenbank für operationelle Risiken als solche separat gekennzeichnet (z. B. markiert) werden. Die Wesentlichkeit dieser Verluste kann sowohl zwischen Banken, als auch innerhalb der Geschäftsfelder und/oder Ereigniskategorien einer Bank variieren. Die Grenzen der Wesentlichkeit sollen weitgehend konsistent mit denen von vergleichbar aufgestellten Banken sein.

- Operationelle Verluste, die mit Marktrisiken zusammenhängen, werden für die Berechnung der Mindesteigenkapitalanforderung nach dieser Rahmenvereinbarung wie operationelle Risiken behandelt und daher der Kapitalanforderung für operationelle Risiken unterworfen.

Externe Daten

674. Das Messsystem für operationelle Risiken einer Bank muss relevante externe Daten (entweder öffentliche Daten und/oder zwischen Banken ausgetauschte Daten) nutzen, insbesondere, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass sie seltenen, aber potenziell schwerwiegenden Verlusten ausgesetzt ist. Diese externen Daten sollten Informationen über die tatsächliche Verlusthöhe, über die Geschäftsbereiche, in denen das Ereignis stattgefunden hat, und ihren Umfang, über die Gründe und Umstände des Verlustereignisses oder andere Informationen zur Bestimmung der Bedeutung dieses Verlustereignisses für andere Banken enthalten. Eine Bank muss in einem systematischen Prozess die Situationen bestimmen, in denen externe Daten genutzt werden müssen sowie die Methoden festsetzen, wie diese Daten verarbeitet werden sollen (z. B. mittels Skalierung, qualitativer Anpassungen oder zur Verbesserung der Szenarioanalysen). Die Bedingungen und Verfahren zur Nutzung externer Daten müssen regelmäßig überprüft, dokumentiert und periodisch von einer unabhängigen Stelle überprüft werden.

Szenario-Analyse

675. Eine Bank muss auf der Grundlage von Expertenmeinung in Verbindung mit externen Daten Szenario-Analysen einsetzen, um ihre Gefährdung durch sehr schwerwiegende Risikoereignisse zu bewerten. Dieser Ansatz nutzt das Wissen erfahrener Manager und Risikomanagement-Experten, um hieraus durchdachte Einschätzungen zu möglichen schweren Verlusten zu erhalten. Beispielsweise können solche Expertenbewertungen als Parameter einer angenommenen statistischen Verlustverteilung ausgedrückt werden. Zusätzlich sollten solche Szenarioanalysen dazu genutzt werden, die Auswirkungen von Abweichungen der Korrelationsannahmen innerhalb des Messgrundgerüsts der Bank für operationelle Risiken zu bewerten, und insbesondere dazu, mögliche Verluste aus mehreren gleichzeitig eintretenden Verlustereignissen einzuschätzen. Im Laufe der Zeit müssen diese Bewertungen validiert und durch Vergleiche mit den tatsächlichen Verlustereignissen angepasst werden, um ihre Aussagekraft sicherzustellen.

Geschäftsumfeld und interne Kontrollfaktoren

676. Zusätzlich zur Nutzung von Verlustdaten – seien es tatsächliche oder durch Szenarioanalysen gewonnene – muss das firmenweite Risikobewertungssystem der Bank die entscheidenden Faktoren des Geschäftsumfelds und des internen Kontrollsystems einbeziehen, welche das operationelle Risikoprofil beeinflussen. Hierdurch wird die Risikoeinschätzung einer Bank zukunftsorientierter, und die Qualität der Kontrollen und des unmittelbaren Geschäftsumfeldes wird besser wiedergespiegelt. Weiterhin hilft dies, die Kapitalanforderungen und die Risikomanagementziele aufeinander abzustimmen und sowohl Verbesserungen als auch Verschlechterungen des operationellen Risikoprofils schneller zu

erkennen. Für aufsichtliche Zwecke muss die Nutzung dieser Faktoren im Grundgerüst der Bank zur Risikomessung die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Jeder Faktor muss nachweislich – auf der Grundlage von Erfahrungen und unter Einbezug der Expertise des betroffenen Geschäftsbereiches – ein bedeutender Risikotreiber sein. Falls möglich, sind die Faktoren in quantitative Werte zu überführen, die ihrerseits verifiziert werden müssen.
- Die Sensitivität der Risikoschätzungen einer Bank bezüglich Veränderungen dieser Faktoren und deren relative Gewichtung müssen umfassend begründet werden. Zusätzlich zur Erfassung von Risikoveränderungen aufgrund verbesserter Risikokontrollen muss das Grundgerüst auch einen möglichen Risikoanstieg abdecken, welcher aufgrund gestiegener Komplexität in den Tätigkeiten oder aufgrund eines vergrößerten Geschäftsvolumens entsteht.
- Das Grundgerüst und jeder Anwendungsfall, inklusive der tragenden Grundprinzipien für jegliche Änderung der empirischen Schätzungen, müssen dokumentiert und innerhalb der Bank sowie durch die Bankenaufsicht unabhängig geprüft werden.
- Im Laufe der Zeit müssen sowohl die Prozesse als auch deren Ergebnisse durch Vergleich mit den tatsächlichen internen Verlusterfahrungen, den relevanten externen Daten und den durchgeführten betreffenden Anpassungen überprüft werden.

(iv) *Risikominderung*¹⁰⁴

677. Im AMA wird einer Bank erlaubt, die risikomindernde Wirkung von Versicherungen bei ihren operationellen Risikomessungen für die regulatorische Eigenkapitalpflicht zu berücksichtigen. Die Anerkennung von Versicherungsschutz wird auf 20 % der gesamten Kapitalanforderung für operationelle Risiken – berechnet mittels AMA – begrenzt.

678. Die Fähigkeit einer Bank, die Vorteile aus dieser Form der Risikominderung zu nutzen, hängt von der Erfüllung der nachstehenden Zulassungskriterien ab:

- Das Rating des Versicherungsgebers für die Zahlungsfähigkeit bei Versicherungsansprüchen beträgt mindestens A (oder ein vergleichbares Rating).
- Der Versicherungsvertrag muss eine Mindestlaufzeit von einem Jahr haben; bei Versicherungspolice mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr, muss die Bank angemessene Sicherheitsabschläge vornehmen, um die verbleibende Restlaufzeit der Police zu berücksichtigen, und zwar bis hin zu einem 100 %-Abschlag für Polices mit einer Restlaufzeit von 90 Tagen oder weniger.
- Der Versicherungsvertrag beinhaltet eine Mindestkündigungsfrist von 90 Tagen.
- Die Versicherungspolice beinhaltet keine Ausschlussklauseln oder Begrenzungen, die bei aufsichtlichen Eingriffen ausgelöst werden oder die im Falle einer insolventen Bank die Bank, den Erwerber oder den Insolvenzverwalter daran hindern, den von der Bank erlittenen Schaden oder die bestrittenen Ausgaben wiederzuerlangen – hiervon ausgenommen sind Ereignisse, die nach der Eröffnung der Insolvenzverwaltungs- oder Liquidationsverfahren der Bank eintreten, wenn die Versicherungspolice jegliche

¹⁰⁴ Der Ausschuss beabsichtigt, den andauernden Dialog mit der Kreditwirtschaft über den Einsatz von Risikominderungs-Instrumenten für operationelle Risiken fortzuführen; zu gegebener Zeit könnte er die Kriterien und Grenzen für die Anerkennung der Risikominderungs-Instrumente für operationelle Risiken auf der Basis zunehmender Erfahrungen überarbeiten.

Bußgelder, Geldstrafen und Strafzahlungen, die aus aufsichtlichen Eingriffen resultieren, ausschließen kann.

- Die Berechnung der Risikominderung muss die Deckungssumme der Versicherung der Bank in einer Art widerspiegeln, die transparent in Bezug auf ihre Beziehung zu und konsistent mit der tatsächlichen Wahrscheinlichkeit und dem Ausmaß des Verlustes ist; letztere Größen entsprechen denen, die die Bank für die Gesamtbestimmung ihres operationellen Risikokapitals verwendet.
- Die Versicherung wird durch eine dritte Partei gewährt. Für den Fall, dass die Versicherung durch sog. „captives“ oder verbundene Gesellschaften gewährt wird, muss das versicherte Risiko an eine unabhängige dritte Partei übertragen werden (z. B. durch Rückversicherung), die ihrerseits die Zulassungskriterien erfüllt.
- Das Regelwerk für die Anerkennung von Versicherungen ist wohl begründet und dokumentiert.
- Die Bank legt offen, wie sie Versicherungen zur Minderung des operationellen Risikos nutzt.

679. Die bankeigene Methodik zur Berücksichtigung von Versicherungen innerhalb eines AMA muss mittels angemessenen Abzügen oder Abschlägen bei der Höhe der Anerkennung von Versicherungen auch die folgenden Elemente berücksichtigen:

- Die Restlaufzeit einer Police beträgt ein Jahr oder weniger – wie oben ausgeführt.
- Die Kündigungsmöglichkeiten, soweit kürzer als ein Jahr; und
- Die Zahlungsunsicherheit sowie Inkongruenzen bezüglich den von den Versicherungspolicen abgedeckten operationellen Risiken.

D. Partielle Anwendung (Partial Use)

680. Es ist einer Bank gestattet, einen AMA für einzelne Bereiche ihrer Aktivitäten und den Basis-Indikator-Ansatz oder den Standardansatz für die restlichen Bereiche („Partielle Anwendung“) zu nutzen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt werden:

- Es werden sämtliche operationelle Risiken aus den weltweiten Aktivitäten auf konsolidierter Basis erfasst.
- Für alle unter dem AMA erfassten Aktivitäten werden die für die Anwendung des AMA vorgegebenen qualitativen Kriterien erfüllt; für die anderen Aktivitäten, auf die die einfacheren Verfahren angewandt werden, werden die jeweiligen qualitativen Zulassungsanforderungen erfüllt.
- Zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung eines AMA wird ein wesentlicher Teil der operationellen Risiken einer Bank durch den AMA erfasst; und
- Die Bank legt ihrer Bankenaufsicht einen Plan vor, aus dem sich der zeitliche Ablauf für die Ausweitung des AMA auf alle Geschäfte mit Ausnahme eines unwesentlichen Rests („roll out“) ergibt. Der Plan sollte von Praktikabilitätsabwägungen und Umsetzungsmöglichkeiten für den Übergang auf den AMA und nicht von anderen Überlegungen getragen sein.

681. Vorbehaltlich der Zustimmung durch ihre Bankenaufsicht kann eine Bank, die sich für die partielle Anwendung des AMA entschieden hat, anhand der Geschäftsfelder,

rechtlichen Strukturen, geografischen Abgrenzungen oder anderen intern abgegrenzter Kriterien bestimmen, für welche Teile ihrer Geschäfte sie den AMA anwenden möchte.

682. Vorbehaltlich der Zustimmung der Aufsicht kann eine Bank in den Fällen, in denen sie beabsichtigt, auf einer weltweiten, konsolidierten Basis einen anderen Ansatz als AMA zu implementieren, und in denen sie die dritte und/oder vierte Bedingung des Absatzes 680 nicht erfüllt, unter eingeschränkten Umständen:

- Den AMA dauerhaft auf einer partiellen Basis implementieren; und
- In ihre weltweiten, konsolidierten Eigenkapitalanforderungen für operationelle Risiken die Ergebnisse der AMA-Berechnung einer Tochtergesellschaft einbeziehen, wenn der AMA von der zuständigen Gastlandsaufsicht anerkannt wurde und von dem Heimatlandaufseher der Bank akzeptiert wird.

683. Zustimmungen der in Absatz 682 dargelegten Art sollten nur in Ausnahmefällen erteilt werden. Solche außerordentlichen Zustimmungen sollten im Allgemeinen auf Umstände beschränkt sein, in denen eine Bank in ausländischen Jurisdiktionen auf Grund von Implementierungsentscheidungen der über die Geschäfte einer Banktochter Aufsicht führenden Stellen daran gehindert wird, diese Bedingungen zu erfüllen.

VI. Handelsbuch

A. Definition des Handelsbuches

684. Die folgende Definition des Handelsbuches ersetzt die gegenwärtige Definition im Baseler Marktrisiko-Papier (siehe Einführung zum Baseler Marktrisiko-Papier – Abschnitt I, Absatz 2).¹⁰⁵

685. Das Handelsbuch umfasst Positionen in Finanzinstrumenten und Waren, die entweder zu Handelszwecken oder zur Absicherung anderer Handelsbuchpositionen gehalten werden. Finanzinstrumente können nur dann dem Handelsbuch zugerechnet werden, wenn sie entweder keinerlei Handelsbeschränkungen aufweisen oder voll abgesichert werden können. Darüber hinaus sollen die Positionen regelmäßig und exakt bewertet und das Portfolio aktiv gesteuert werden.

686. Ein Finanzinstrument ist jeder Vertrag, der einerseits einen finanziellen Vermögenswert als auch andererseits eine finanzielle Verbindlichkeit oder einen Kapitalanteil begründet. Finanzinstrumente umfassen sowohl primäre Finanzinstrumente (oder Kassa-Instrumente) als auch derivative Finanzinstrumente. Ein finanzieller Vermögenswert ist jedes Aktivum, das einen Zahlungsanspruch, einen Anspruch auf Barzahlung oder andere finanzielle Vermögenswerte verbrieft, ein vertragliches Recht beinhaltet, finanzielle Vermögenswerte zu potenziell günstigen Bedingungen auszutauschen oder einen Anteilsbesitz repräsentiert. Eine finanzielle Verbindlichkeit ist eine vertragliche Verpflichtung, Barzahlungen zu leisten oder sonstige finanzielle Vermögenswerte zu übertragen oder

¹⁰⁵ Die Regeln und Prinzipien für das Handelsbuch, die in den Absätzen 3 bis 5 der Einleitung zum Baseler Marktrisiko-Papier dargelegt sind, bleiben unverändert.

finanzielle Verbindlichkeiten auch unter möglicherweise ungünstigen Bedingungen auszutauschen.

687. Positionen, die zu Handelszwecken gehalten werden, sind solche, bei denen ein Wiederverkauf binnen kurzer Frist beabsichtigt ist und/oder die Absicht besteht, aus tatsächlichen oder erwarteten Preisschwankungen kurzfristig Nutzen zu ziehen oder Arbitragegewinne zu realisieren. Sie können beispielsweise Positionen des Eigenhandels, aus dem Kundengeschäft entstehende Positionen (z.B. matched principal broking) und Positionen aus dem Market-Making umfassen.

688. Nachstehend sind die Mindestanforderungen aufgelistet, denen die Positionen entsprechen müssen, die nach den Vorschriften über das Handelsbuch behandelt werden dürfen:

- Eine klar dokumentierte Handelsstrategie für die Position/das Instrument oder das Portfolio, die von der Geschäftsleitung genehmigt ist (und die eine erwartete Halteperiode beinhalten sollte).
- Klar und eindeutig definierte Verhaltensregeln und Verfahrensweisen für die aktive Steuerung der Position, die Folgendes umfassen müssen:
 - die Positionen werden an einem Handelstisch gesteuert;
 - Positionslimitierungen sind festgelegt und ihre Angemessenheit wird überwacht;
 - Händler können im Rahmen der festgelegten Limitierungen und der festgelegten Strategie eigenständig Positionen eingehen/steuern;
 - Positionen werden mindestens täglich zu Marktpreisen bewertet („Marking to Market“). Falls sie auf Basis eines Modellpreises bewertet werden („Marking to Model“) sind die Bewertungsparameter täglich neu zu ermitteln;
 - die Berichterstattung über die Positionen an die Geschäftsleitung stellt einen integralen Bestandteil des Risikosteuerungsverfahrens des Instituts dar; und
 - Positionen werden unter Hinzuziehung von Informationsquellen aus dem Marktumfeld aktiv überwacht (zu beurteilen sind die Marktliquidität, die Möglichkeiten, die Positionen abzusichern oder das Risikoprofil der gesamten Position). Dies beinhaltet eine Bewertung der Qualität und Verfügbarkeit von Marktinformationen für das Bewertungsverfahren, der Umsatzvolumina im Markt, der Größe der im Markt handelbaren Positionen, usw.
- Klar und eindeutig definierte Verhaltensregeln und Verfahrensweisen zur Überwachung der Positionen auf Übereinstimmung mit der Handelsstrategie einschließlich der Überwachung des Umsatzes und der vorhandenen Positionen im Handelsbuch der Bank.

689. Ein Sicherungsgeschäft ist eine Position, durch die einzelne Risikokomponenten einer anderen Handelsbuchposition oder eine Gruppe von Positionen im Wesentlichen oder vollständig abgesichert werden.

B. Empfehlungen für vorsichtige Bewertung

690. Dieser Abschnitt enthält Leitlinien für die vorsichtige Bewertung von Positionen im Handelsbuch. Diese Leitlinien sind vor allem für weniger liquide Positionen wichtig, die, obwohl sie trotz ihrer geringen Liquidität nicht aus dem Handelsbuch entfernt werden, doch aufsichtliche Bedenken bezüglich einer vorsichtigen Bewertung hervorrufen können.

691. Ein Regelwerk für vorsichtige Bewertungspraktiken sollte mindestens die folgenden Elemente beinhalten:

1. Systeme und Kontrollen

692. Die Banken müssen angemessene Systeme und Kontrollen einführen und beibehalten, um das Management und die Bankenaufsicht davon zu überzeugen, dass diese Systeme vorsichtige und zuverlässige Schätzwerte liefern. Diese Systeme müssen auch mit anderen Risikosteuerungssystemen innerhalb der Organisation (zum Beispiel der Kreditanalyse) verbunden sein. Solche Systeme müssen beinhalten:

- Schriftlich niedergelegte Richtlinien und Vorgehensweisen für das Bewertungsverfahren. Dazu zählen klar definierte Verantwortlichkeiten für die verschiedenen an der Bewertung beteiligten Bereiche, Quellen für die Marktinformationen und die Überprüfung von deren Eignung, die Häufigkeit der unabhängigen Bewertung, der Zeitpunkt für die Erhebung der Tagesschlusspreise, das Vorgehen bei Bewertungsanpassungen, Monatsend- und fallweise Abstimmungsverfahren; und
- klare und unabhängige (d.h. unabhängig vom Handelsbereich/Front Office) Berichtslinien für die Abteilung, die für die Bewertung verantwortlich ist. Die Berichterstattung sollte bis zu dem zuständigen Geschäftsleitungsmitglied erfolgen.

2. Bewertungsmethoden

(i) Bewertung zu Marktpreisen (Marking to Market)

693. Die Bewertung zu Marktpreisen ist die mindestens täglich vorzunehmende Positionsbewertung auf der Grundlage einfach feststellbarer Glattpstellungspreise, die aus neutralen Quellen bezogen werden. Beispiele hierfür sind Börsenkurse, über Handelssysteme angezeigte Preise oder Quotierungen von verschiedenen unabhängigen, angesehenen Brokern.

694. Die Banken müssen ihre Positionen soweit wie möglich zu Marktpreisen bewerten. Die vorsichtigeren Seite der Angebot-/Nachfrage-Preise (Bid/Offer) muss verwendet werden, es sei denn, die Institution ist ein bedeutender Market Maker in einer bestimmten Art von Position und kann zu Mittelkursen (Mid-Market) glattstellen.

(ii) Bewertung zu Modellpreisen (Marking to Model)

695. In den Fällen, in denen eine Bewertung zu Marktpreisen nicht möglich ist, können Banken eine Bewertung zu Modellpreisen vornehmen, sofern gezeigt werden kann, dass diese vorsichtig erfolgt. Als Bewertung zu Modellpreisen wird jede Bewertung definiert, die aus einem Marktwert abgeleitet, extrapoliert oder auf andere Weise errechnet werden muss. Bei der Bewertung zu Modellpreisen ist ein besonderes Maß an Vorsicht anzuwenden. Die Aufsichtsinstanzen werden die folgenden Aspekte berücksichtigen, wenn sie beurteilen, ob eine Modellbewertung vorsichtig ist:

- Die oberste Leitungsebene sollte wissen, für welche Elemente des Handelsbuches eine Modellbewertung vorgenommen wird und sollte die Bedeutung der Unsicherheit kennen, die dadurch in die Berichterstattung über die Risiken/Erfolgsbeiträge des Geschäftsfeldes einfließt.
- Marktdaten sollten, soweit möglich, aus denselben Quellen bezogen werden wie die Marktpreise (wie oben erörtert). Die Eignung der Marktwerte für die Bewertung einer speziellen Position sollte regelmäßig überprüft werden.
- Soweit verfügbar, sollten allgemein anerkannte Bewertungsmethoden für einzelne Produkte verwendet werden.
- Wenn das Modell vom Institut selbst entwickelt wurde, sollte es auf geeigneten Annahmen basieren, die von angemessen qualifizierten Dritten, die nicht in das Bewertungsverfahren eingebunden sind, beurteilt und kritisch überprüft wurden. Das Modell sollte unabhängig von der Handelsabteilung (Front Office) entwickelt oder abgenommen werden. Es sollte unabhängig geprüft werden. Dazu zählt die Bestätigung der mathematischen Formeln, der Annahmen und der Programmierung.
- Es sollte formale Verfahren für die Kontrolle von Änderungen geben und eine Sicherheitskopie des Modells sollte aufbewahrt und regelmäßig verwendet werden, um die Bewertungen nachzuprüfen.
- Die Risikosteuerungsabteilung sollte die Schwächen des verwendeten Modells kennen und wissen, wie sie diese am Besten in den Bewertungsergebnissen widerspiegelt.
- Das Modell sollte regelmäßig überprüft werden, um die Genauigkeit seiner Ergebnisse festzustellen (d.h. Beurteilung, ob die Annahmen weiterhin angemessen sind, Analyse der P&L gegenüber den Risikofaktoren, Vergleich der tatsächlichen Glattstellungspreise mit den Modellergebnissen).
- Bewertungsanpassungen sollten vorgenommen werden, wenn dies angemessen ist, zum Beispiel, um die Unsicherheit der Modellannahmen aufzufangen (siehe auch Anpassungen der Bewertung).

(iii) Unabhängige Preisüberprüfung

696. Unabhängige Preisüberprüfung unterscheidet sich von einer täglichen Marktbewertung. Es ist der Prozess, der Marktpreise und Modellparameter regelmäßig auf ihre Angemessenheit hin überprüft. Während eine tägliche Marktbewertung durch Händler vorgenommen werden kann, sollte eine Überprüfung der Marktpreise oder der Modellparameter durch eine handelsunabhängige Einheit mindestens monatlich (oder, in Abhängigkeit von der Art des Handelsgeschäftes, häufiger) durchgeführt werden. Sie braucht wegen des Ziels, z.B. durch eine unabhängige Bewertung von Positionen, Fehleinschätzungen oder systematische Verzerrungen der Preisermittlung offen zu legen und damit zu einer Beseitigung von Ungenauigkeiten bei den täglichen Bewertungen beizutragen, nicht so häufig wie eine tägliche Marktbewertung durchgeführt zu werden.

697. Unabhängige Preisüberprüfungen schließen einen höheren Grad an Genauigkeit ein, da die Marktpreise oder Modellparameter verwendet werden, um die Gewinn- und Verlustdaten zu ermitteln, wohingegen tägliche Bewertungen in erster Linie für die zwischen Berichtsterminen liegende Berichterstattung an die Geschäftsleitung genutzt werden. Für unabhängige Preisüberprüfungen, bei denen die Quellen für die Preisermittlung eher

subjektiv sind, z.B. weil nur ein Maklerkurs verfügbar ist, sind u.U. vorsichtige Schätzungen wie zum Beispiel Bewertungsanpassungen angemessen.

3. Bewertungsanpassungen oder Reserven

698. Die Banken müssen Regelungen einführen und beibehalten, wie Bewertungsanpassungen oder -reserven zu berücksichtigen sind. Die Bankenaufsicht erwartet von den Banken, Bewertungen von Dritten zu verwenden, um festzustellen, ob Bewertungsanpassungen notwendig sind. Solche Überlegungen sind auch bei der Bewertung zu Modellpreisen notwendig.

699. Die Aufsichtsinstanzen erwarten, dass mindestens die folgenden Bewertungsanpassungen/-reserven formell berücksichtigt werden: noch nicht verdiente Kreditspreads, Glattstellungskosten, operationelle Risiken, vorzeitige Fälligkeiten, Geldanlage- und Finanzierungskosten sowie zukünftige Verwaltungskosten und gegebenenfalls Modellrisiken.

700. Zusätzlich werden die Aufsichtsinstanzen von den Banken fordern, den Bedarf für die Bildung von Reserven für weniger liquide Positionen zu bedenken (und dauernd zu überprüfen, ob diese noch angemessen sind). Eine geringere Liquidität kann von Marktstörungen herrühren. Zusätzlich sind die Glattstellungspreise für große Positionen und/oder Altbestände mit größerer Wahrscheinlichkeit ungünstig. Banken müssen verschiedene Faktoren in Betracht ziehen, wenn sie festlegen, ob eine Bewertungsreserve für weniger liquide Gegenstände notwendig ist. Zu diesen Faktoren zählt die Zeit, die notwendig wäre, um die Positionen/Positionsrisiken abzusichern, die durchschnittliche Volatilität der Geld-/Briefspannen, die Verfügbarkeit von Marktquotierungen (Anzahl und Identität der Market Maker) und die durchschnittliche Größe sowie die Volatilität des Handelsvolumens.

701. Bewertungsanpassungen müssen sich auf das aufsichtsrechtliche Kapital auswirken.

C. Behandlung von Kontrahentenrisiken im Handelsbuch

702. Von den Banken wird gefordert, dass sie die Kapitalanforderungen für die Kontrahentenrisiken aus OTC-Derivaten, Wertpapierpensions- und ähnlichen Geschäften (Repos) sowie anderen Transaktionen, die dem Handelsbuch zugeordnet sind, getrennt von der Eigenkapitalunterlegung für allgemeine Marktrisiken und besondere Kursrisiken berechnen¹⁰⁶. Die in dieser Berechnung verwendeten Risikogewichte müssen mit denen übereinstimmen, die für die Berechnungen der Eigenkapitalanforderungen des Anlagebuchs verwendet werden. Folglich werden Banken, die für das Anlagebuch den Standardansatz nutzen, die Risikogewichte des Standardansatzes auch für das Handelsbuch und Banken, die den IRB-Ansatz auf das Anlagebuch anwenden, die IRB-Risikogewichte für das Handelsbuch in einer mit dem IRB Roll-out für das Anlagebuch in Einklang stehenden Art und Weise – wie in den Absätzen 256 bis 262 dargelegt - benutzen. Für Kontrahenten, die Portfolien zugeordnet werden, für die der IRB-Ansatz zum Tragen kommt, müssen die IRB-

¹⁰⁶ Die Behandlung von noch nicht abgewickelten Fremdwährungs- und Wertpapiergeschäften wird in Absatz 88 dargestellt.

Risikogewichte angewandt werden. Die Obergrenze von 50% des Risikogewichts für OTC-Derivate ist abgeschafft (vgl. Absatz 82).

703. Für die im Handelsbuch enthaltenen Wertpapierpensions- und –ähnlichen Geschäfte können alle dem Handelsbuch zuordnungsfähigen Instrumente als anerkennungsfähige Sicherheiten genutzt werden. Der Wert jener Instrumente, die im Anlagebuch nicht als Sicherheiten anerkannt werden, sollten um einen Haircut reduziert werden, der auf an anerkannten Börsen gehandelte Papiere (wie in Absatz 151 beschrieben) eines Nicht-Hauptindex anzuwenden ist. Sofern jedoch Banken eigene Schätzungen zur Bestimmung der Haircuts verwenden, sollten sie diese, in Übereinstimmung mit den Absätzen 154 und 155, auch auf das Handelsbuch anwenden. Dementsprechend müssen für Instrumente, die für das Handelsbuch, jedoch nicht für das Anlagebuch als anerkannte Sicherheiten gelten, die Haircuts für jede einzelne Sicherheit individuell berechnet werden. Wenn Banken einen VaR-Ansatz zur Bestimmung des Forderungsbetrags bei Wertpapierpensions- und ähnlichen Geschäften anwenden, können sie diesen Ansatz auch im Handelsbuch verwenden, in Übereinstimmung mit den Absätzen 178 bis 181.

704. Die Berechnung von Eigenkapitalanforderungen für Kontrahentenrisiken aus besicherten OTC-Derivaten ist mit den Regeln für im Anlagebuch gebuchte Geschäfte identisch.

705. Die Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für Kontrahentenrisiken aus Wertpapierpensions- und –ähnlichen Geschäften ist entsprechend der in den Absätzen 147 bis 181 aufgeführten Regeln für im Anlagebuch gebuchte Geschäfte durchzuführen. Die Anpassungen wegen der Firmengröße für klein- und mittelständische Unternehmen – wie im Absatz 273 beschrieben – gelten für das Handelsbuch gleichermaßen.

Kreditderivate

706. Wenn eine Bank ein internes Sicherungsgeschäft mittels eines Kreditderivats (d.h. der Absicherung des Kreditrisikos einer Forderung des Anlagebuchs durch ein im Handelsbuch gebuchtes Kreditderivat) tätigt, um eine Erleichterung der Eigenkapitalanforderungen für die Forderung im Anlagebuch zu erlangen, muss sie das Kreditrisiko aus dem Handelsbuch auf einen außenstehenden Dritten übertragen (z.B. einen geeigneten Sicherungsgeber). Die Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für die abgesicherte Position des Anlagebuchs erfolgt auf Grundlage der für Kreditderivate im Anlagebuch vorgesehenen Weise. Die Eigenkapitalunterlegung für allgemeine Marktrisiken und besondere Kursrisiken für im Handelsbuch gebuchte Kreditderivate wird grundsätzlich auf dem Baseler Marktrisiko-Papier basieren. Die Regelungen für die Aufrechnung des besonderen Kursrisikos für im Handelsbuch gebuchte Kreditderivate befinden sich in den Absätzen 713 bis 718.

707. Bei der Berechnung der Eigenkapitalanforderungen im Handelsbuch für das Kontrahentenrisiko von Kreditderivaten mit Einzeladressen werden die folgenden Zuschläge zur Deckung potentieller zukünftiger Wertänderungen zugrunde gelegt:

	Sicherungsnehmer	Sicherungsgeber
Total Return Swap		
„qualifizierte“ Referenzverbindlichkeit	5%	5%
„nicht qualifizierte“ Referenzverbindlichkeit	10%	10%
Credit Default Swap		
„qualifizierte“ Referenzverbindlichkeit	5%	5%**
„nicht qualifizierte“ Referenzverbindlichkeit	10%	10%**

Es wird keine von der Restlaufzeit abhängige Unterscheidung geben.

Die Definition für „qualifiziert“ ist die gleiche wie für die „qualifizierte“ Kategorie für die Behandlung des besonderen Kursrisikos unter der standardisierten Messmethode im Baseler Marktrisiko-Papier.

** Für den Sicherungsgeber im Rahmen eines Credit Default Swaps ist nur dann ein Zuschlag anzurechnen, wenn der Credit Default Swap im Falle der Insolvenz des Sicherungsnehmers einer Verrechnungsvereinbarung (closeout) unterliegt, obwohl das zugrundeliegende Aktivum nicht ausgefallen ist. Der Zuschlag wird in diesem Fall auf die Höhe der noch nicht bezahlten Prämien beschränkt.

708. Bei einem First-to-Default-Kreditderivat ist, wird der Zuschlag durch die schlechteste im Pool befindliche Kreditqualität bestimmt, d.h. sofern es nicht-qualifizierte Teile im Pool gibt, muss der Zuschlag für die nicht-qualifizierte Referenzverbindlichkeit verwendet werden. Für Second-to-Default- und weiter nachgeordnete Transaktionen sollten die zugrunde liegenden Aktiva weiter nach ihrer Kreditqualität geordnet werden, d.h. die zweitschlechteste Kreditqualität bestimmt den Add-on für eine Second-to-Default-Transaktion usw..

D. Kapitalunterlegung für das besondere Kursrisiko im Handelsbuch nach dem Standardansatz

709. Die folgenden Absätze beschreiben die Änderungen bei der Ermittlung der Eigenkapitalunterlegung für das besondere Kursrisiko im Handelsbuch nach der Standardmethode.¹⁰⁷ Diese Änderungen stimmen mit den Änderungen hinsichtlich der Berechnung der Kapitalanforderungen für Anlagebuchpositionen nach dem Standardansatz überein.

¹⁰⁷ Die Kapitalanforderungen für das besondere Kursrisiko qualifizierter Forderungswertpapiere, die im Baseler Marktrisiko-Papier festgelegt wurden, bleiben unverändert.

1. **Kapitalanforderungen für das besondere Kursrisiko von Staatspapieren**

710. Die neuen Kapitalanforderungen lauten wie folgt:

Externes Rating	Kapitalanforderung für das besondere Kursrisiko
AAA bis AA-	0%
A+ bis BBB-	0,25% (Restlaufzeit 6 Monate oder kürzer) 1,00% (Restlaufzeit größer als 6 Monate bis einschließlich 24 Monate) 1,60% (Restlaufzeit länger als 24 Monate)
Alle anderen	8,00%

711. Wenn Staatspapiere auf die Heimatwährung lauten und von der Bank in dieser Währung refinanziert werden, kann nach nationalem Ermessen ein geringeres Risikogewicht für das besondere Kursrisiko angewendet werden.

2. **Regelungen für das besondere Kursrisiko von nicht gerateten Wertpapieren**

712. Nach den gegenwärtigen Baseler Markrisiko-Papier können auch nicht geratete Wertpapiere in die Kategorie der qualifizierten Papiere einbezogen werden, wenn deren Anlagequalität von der berichtenden Bank als vergleichbar hoch angesehen wird, der Emittent an einer anerkannten Börse zugelassene Wertpapiere hat und diese Behandlung durch die Bankenaufsicht genehmigt ist. Dies wird für Banken, die den Standardansatz verwenden, unverändert bleiben. Für Banken, die den IRB-Ansatz für ein Portfolio verwenden, können nicht geratete Wertpapiere in die „qualifizierte“ Kategorie eingestuft werden, wenn beide der folgenden Bedingungen eingehalten werden:

- Das im Rahmen des aufsichtlich anerkannten, bankinternen Ratingsystems der Bank ermittelte Rating ist äquivalent¹⁰⁸ zu einem Investment-Grade-Rating
- Wertpapiere des Emittenten müssen an einer anerkannten Börse zum Handel zugelassen sein.

3. **Kapitalanforderungen für das besondere Kursrisiko von Positionen, die durch Kreditderivate abgesichert sind**

713. Eine vollständige Verrechnung wird anerkannt, wenn sich die Werte zweier Positionen (d.h. Long und Short) immer in entgegengesetzter Richtung und im wesentlichen im gleichen Ausmaß bewegen. Dies ist in den folgenden Situationen der Fall:

- (a) die beiden Positionen bestehen aus vollständig identischen Instrumenten, oder
- (b) eine Kassa-Position long wird durch einen Total-Rate-of-Return-Swap (oder umgekehrt) abgesichert und es besteht eine exakte Übereinstimmung zwischen der Referenzverbindlichkeit und der zugrunde liegenden Forderung (d.h. der Cash

¹⁰⁸ Äquivalent bedeutet, dass der Schuldtitel eine einjährige PD hat, die gleich oder geringer ist als die einjährige PD ist, die durch die langfristige durchschnittliche einjährige PD eines Wertpapiers gegeben ist, das von einer anerkannten Ratingagentur als Investment Grade oder besser geratet ist.

Position).¹⁰⁹In diesen Fällen wird für beide Seiten der Position keine Kapitalanforderung für das besondere Kursrisiko gestellt.

714. Eine 80%ige Freistellung wird anerkannt, wenn die Werte der beiden Positionen (d.h. Long und Short) sich immer in der entgegengesetzten Richtung, im Allgemeinen jedoch nicht in demselben Umfang, bewegen. Dies ist der Fall, wenn eine Kassa-Position long durch einen Credit-Default-Swap oder eine Credit Linked Note (oder umgekehrt) abgesichert wird, und die Referenzverbindlichkeit, die Restlaufzeit der Referenzverbindlichkeit und des Kreditderivats sowie die Währung der zugrunde liegenden Forderungen stimmen vollständig überein. Zusätzlich sollten die Haupteigenschaften des Kreditderivatvertrags (z.B. Definitionen der Kreditereignisse, Abrechnungsmechanismen) nicht dazu führen, dass die Preisbewegung des Kreditderivats wesentlich von der Preisbewegung der Kassa-Position abweicht. In dem Ausmaß, in dem die Transaktion Risiken transferiert (d.h. unter Beachtung restriktiver Auszahlungsvorschriften, wie z.B. feste Auszahlungen und wesentliche Schwellenwerte), wird ein 80%iger Ausgleich des besonderen Kursrisikos auf der Seite der Transaktion mit der höheren Kapitalanforderung angewandt, während die Kapitalanforderung für das besondere Kursrisiko auf der anderen Seite Null sein wird.

715. Eine teilweise Freistellung wird anerkannt werden, wenn sich die Werte der beiden Positionen (d.h. Long und Short) üblicherweise gegenläufig entwickeln. Dies ist in den folgenden Situationen der Fall:

- (a) Die Position wird von Absatz 713 (b) erfaßt, weist jedoch einen Unterschied zwischen dem Referenzaktivum und der zugrunde liegenden Forderung auf. Gleichwohl erfüllt die Position die Anforderungen in Absatz 191 (g).
- (b) Die Position wird von Absatz 713 (a) oder 714 erfaßt, weist jedoch eine Inkongruenz hinsichtlich der Währung oder der Laufzeit¹¹⁰ zwischen der Kreditabsicherung und dem zugrunde liegenden Aktivum auf.
- (c) Die Position wird von Absatz 714 erfaßt, weist jedoch eine Inkongruenz zwischen der Kassa-Position und dem Kreditderivat auf. Das zugrunde liegende Aktivum ist jedoch Bestandteil der (lieferbaren) Wertpapiere in der Dokumentation des Kreditderivats.

716. In jedem der Fälle gemäß den Absätzen 713 bis 715 findet die folgende Regel Anwendung: Statt einer Summierung der Kapitalanforderungen für das besondere Kursrisiko für beide Seiten der Transaktion (d.h. für die Kreditabsicherung und das zugrunde liegende Aktivum) gilt nur die höhere der beiden Kapitalanforderungen.

717. In den Fällen, die nicht unter die Absätze 713 bis 715 fallen, wird eine Kapitalanforderung für das besondere Kursrisiko für beide Seiten der Position veranlagt.

718. Hinsichtlich der First-to-Default- und Second-to-Default-Produkte der Bank im Handelsbuch werden die grundlegenden Konzepte, die für das Anlagebuch entwickelt wurden, gleichermaßen angewendet. Banken, die in diesen Produkten Long-Positionen halten (z.B. Käufer von Basket Credit Linked Notes) werden so behandelt, als ob sie Sicherungsverkäufer wären und müssen demzufolge die Kapitalanforderungen für das

¹⁰⁹ Die Restlaufzeit des Swaps selbst kann von der zugrunde liegenden Forderung abweichen.

¹¹⁰ Währungsinkongruenzen sollten in die normale Aufstellung der Währungsgesamtposition eingehen.

besondere Kursrisiko addieren oder, falls verfügbar, ein externes Rating verwenden. Emittenten dieser Titel werden behandelt, als ob sie Sicherungskäufer wären, und dürfen demzufolge das besondere Kursrisiko für eine der zugrunde liegenden Positionen anrechnen, d.h. für das Aktivum mit den niedrigsten Kapitalanforderungen für das besondere Kursrisiko.

Teil 3: Die zweite Säule – Aufsichtliches Überprüfungsverfahren

719. Dieser Abschnitt enthält die zentralen Grundsätze des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens, die Empfehlungen zum Risikomanagement sowie zur aufsichtlichen Transparenz und Verantwortlichkeit, welche der Ausschuss bezüglich der bankgeschäftlichen Risiken von Banken aufgestellt hat, einschließlich von Empfehlungen, die unter anderem das Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch, das Kreditrisiko (Stresstests, Ausfalldefinition, Restrisiko und Kreditrisikokonzentration), das operationale Risiko, verbesserte grenzüberschreitende Kommunikation, Kooperation und Verbriefung betreffen.

I. Bedeutung des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens

720. Das aufsichtliche Überprüfungsverfahren der Rahmenvereinbarung soll nicht nur sicherstellen, dass Banken über angemessenes Eigenkapital für alle ihren Geschäften inhärenten Risiken verfügen, sondern sie soll die Banken auch darin bestärken, bessere Risikomanagementverfahren für die Überwachung und Steuerung ihrer Risiken zu entwickeln und anzuwenden.

721. Das aufsichtliche Überprüfungsverfahren erkennt die Verantwortung der Geschäftsleitung der Bank an, ein internes Verfahren zur Kapitalbeurteilung zu entwickeln und Eigenkapitalziele festzulegen, die zum Risikoprofil der Bank und ihrem Überwachungssystem passen. Nach der Rahmenvereinbarung ist die Geschäftsleitung dafür verantwortlich sicherzustellen, dass die Bank über die aufsichtlichen Mindestanforderungen hinaus über angemessene Eigenmittel für die Deckung ihrer Risiken verfügt.

722. Von den Aufsichtsinstanzen wird erwartet, dass sie beurteilen, wie gut Banken ihren Kapitalbedarf im Verhältnis zu ihren Risiken einschätzen und eingreifen, wo es angebracht erscheint. Diese Interaktion soll einen aktiven Dialog zwischen Banken und Aufsichtsinstanzen fördern, so dass, wenn Mängel festgestellt werden, schnelle und wirkungsvolle Schritte unternommen werden können, um das Risiko zu reduzieren oder Kapital wieder aufzubauen. Dementsprechend könnten die Aufsichtsinstanzen einen Ansatz wählen, nach dem sie sich intensiver mit solchen Banken befassen, deren Risikoprofil oder geschäftlichen Erfahrungen solche Aufmerksamkeit rechtfertigen.

723. Dem Ausschuss ist bewusst, dass ein Zusammenhang zwischen dem von der Bank zur Risikounterlegung gehaltenen Kapitalbetrag sowie der Robustheit und Effektivität des Risikomanagementsystems und der internen Kontrollmechanismen der Bank besteht. Dennoch sollte eine Erhöhung des Eigenkapitals nicht als die einzige Möglichkeit gesehen werden, wie eine Bank auf zunehmende Risiken reagieren kann. Andere Mittel, wie die Stärkung des Risikomanagements, die Anwendung interner Limite, die Stärkung von

Rückstellungen und Reserven sowie die Verbesserung interner Kontrollen, müssen ebenfalls in Erwägung gezogen werden. Darüber hinaus sollte Kapital nicht als Ersatz dafür angesehen werden, grundlegend unzureichende Kontroll- oder Risikomanagementverfahren zu verbessern.

724. Es gibt drei Hauptbereiche, die besonders für die Behandlung im Rahmen der Säule 2 geeignet sind: Erstens, Risiken, die zwar innerhalb der Säule 1 betrachtet werden, dort aber nicht vollständig erfasst sind (zum Beispiel Kreditrisikokonzentration); zweitens, Faktoren, die im Rahmen der Säule 1 nicht berücksichtigt werden (zum Beispiel Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch, Betriebsrisiken und strategische Risiken), und drittens, Einflüsse, die außerhalb der Bank liegen (zum Beispiel Auswirkungen des Konjunkturzyklusses). Ein weiterer wichtiger Aspekt der Säule 2 ist die Beurteilung, ob die Mindeststandards und die Offenlegungsanforderungen für die fortgeschritteneren Methoden in Säule 1 eingehalten wurden, insbesondere das IRB-Regelwerk für Kreditrisiken und die fortgeschrittenen Ansätze (Advanced Measurement Approaches) zur Messung operationeller Risiken. Die Aufsichtsinstanzen müssen sicherstellen, dass diese Anforderungen sowohl bei der Zulassung als auch fortlaufend erfüllt werden.

II. Vier zentrale Grundsätze der aufsichtlichen Überprüfung

725. Der Ausschuss hat vier zentrale Grundsätze der aufsichtlichen Überprüfung aufgestellt, welche diejenigen der ausführlichen aufsichtlichen Empfehlungen, die der Ausschuss entwickelt hat und deren grundlegende Basis die Core Principles for Effective Banking Supervision und die Core Principles Methodology¹¹¹ sind, ergänzen. Eine Liste der Dokumente mit spezifischen Empfehlungen für die Steuerung von Bankrisiken befindet sich am Ende dieser Rahmenvereinbarung.

Grundsatz 1

Banken sollten über ein Verfahren zur Beurteilung ihrer angemessenen Eigenkapitalausstattung im Verhältnis zu ihrem Risikoprofil sowie über eine Strategie für den Erhalt ihres Eigenkapitalniveaus verfügen.

726. Die Banken müssen darlegen können, dass die gewählten internen Kapitalziele gut begründet sind und dass diese Ziele mit dem Gesamtrisikoprofil und der aktuellen Geschäftssituation in Einklang stehen. Bei der Beurteilung der Angemessenheit des Eigenkapitals hat die Geschäftsleitung der Bank die jeweilige Phase des Konjunkturzyklusses zu beachten, in welcher sie gerade agiert. Es sollten strenge, zukunftsorientierte Stress-Tests durchgeführt werden, die mögliche Ereignisse oder Veränderungen der Marktkonditionen identifizieren, welche sich negativ auf die Bank auswirken könnten. Es gehört eindeutig zur primären Verantwortung der Geschäftsleitung sicherzustellen, dass die Bank über angemessenes Kapital zur Unterlegung ihrer Risiken verfügt.

¹¹¹ Core Principles for Effective Banking Supervision, Basel Committee on Banking Supervision (September 1997), und Core Principles Methodology, Basel Committee on Banking Supervision (Oktober 1999)

727. Die fünf wichtigsten Elemente eines strengen Verfahrens sind die folgenden:

- Überwachung durch Geschäftsleitung und oberstes Verwaltungsorgan;
- Gut fundierte Beurteilung der Kapitalausstattung;
- Umfassende Einschätzung der Risiken;
- Überwachung und Berichtswesen; und
- Überprüfung des internen Kontrollsystems.

1. Überwachung durch Geschäftsleitung und oberstes Verwaltungsorgan¹¹²

728. Ein solides Risikomanagementverfahren ist die Grundlage für eine effektive Beurteilung der Angemessenheit der Kapitalsituation einer Bank. Die Geschäftsleitung muss die Art und das Niveau des von der Bank eingegangenen Risikos sowie dessen Einfluss auf die angemessene Eigenkapitalausstattung verstehen. Sie ist ebenfalls dafür verantwortlich sicherzustellen, dass Form und Entwicklungsgrad des Risikomanagementverfahrens angesichts des Risikoprofils und des Geschäftsplans angemessen sind.

729. Die Analyse des gegenwärtigen und zukünftigen Kapitalbedarfs einer Bank im Verhältnis zu deren strategischen Zielen ist ein wesentliches Element des strategischen Planungsverfahrens. Der Strategieplan sollte den Kapitalbedarf der Bank, den voraussichtlichen Kapitalverbrauch, das angestrebte Kapitalniveau und die externen Kapitalquellen deutlich aufzeigen. Die Geschäftsleitung und das oberste Verwaltungsorgan sollten die Kapitalbedarfsplanung als entscheidendes Element ansehen, um die angestrebten strategischen Ziele erreichen zu können.

730. Das oberste Verwaltungsorgan trägt die Verantwortung für die Festlegung der Risikotoleranz der Bank. Es sollte außerdem sicherstellen, dass die Geschäftsleitung ein Regelwerk für die Beurteilung der verschiedenen Risiken einführt, ein System entwickelt, mittels dessen das Risiko zur Kapitalausstattung der Bank in Beziehung gebracht werden kann, und eine Methode einführt, um die Einhaltung der internen Vorschriften zu überwachen. Es ist gleichermaßen von Bedeutung, dass das oberste Verwaltungsorgan strikte interne Kontrollen und schriftliche Vorschriften und Verfahrensweisen einführt und unterstützt; das oberste Verwaltungsorgan sollte sicherstellen, dass die Geschäftsleitung diese Regelungen in der gesamten Bankorganisation wirksam vermittelt.

2. Solide Beurteilung des Eigenkapitals

731. Grundlegende Elemente einer soliden Beurteilung des Eigenkapitals beinhalten:

¹¹² Dieser Abschnitt des Papiers bezieht sich auf eine Führungsstruktur, die aus einem obersten Verwaltungsorgan und der Geschäftsleitung besteht. Dem Ausschuss ist bewusst, dass es hinsichtlich der Bedeutung des obersten Verwaltungsorgans und der Geschäftsleitung wesentliche Unterschiede zwischen den rechtlichen und aufsichtlichen Regelwerken der verschiedenen Länder gibt. In manchen Ländern hat das oberste Verwaltungsorgan die hauptsächliche, wenn nicht alleinige, Funktion der Beaufsichtigung der Geschäftsleitung (oberste und allgemeine Führungsebene; Vorstand), um sicherzustellen, dass die letztgenannte ihre Aufgaben erfüllt. Aus diesem Grund wird das oberste Verwaltungsorgan in manchen Fällen als Aufsichtsrat (Supervisory Board) bezeichnet. Das bedeutet, dass das oberste Verwaltungsorgan keine ausführenden Funktionen ausübt. In anderen Ländern hat das oberste Verwaltungsorgan dagegen einen umfassenderen Zuständigkeitsbereich, indem es den allgemeinen Rahmen für die Steuerung der Bank festlegt. Aufgrund dieser Unterschiede werden die Begriffe oberstes Verwaltungsorgan und Geschäftsleitung in diesem Abschnitt nicht verwendet, um rechtliche Konstruktionen zu identifizieren, sondern um die beiden Entscheidungsträger innerhalb einer Bank zu bezeichnen.

- Vorschriften und Verfahren, die sicherstellen, dass die Bank alle materiellen Risiken identifiziert, misst und darüber berichtet;
- ein Verfahren, das das Kapital zur Höhe des Risikos in Beziehung setzt;
- ein Verfahren, das Ziele für eine angemessene Eigenkapitalausstattung mit Blick auf Risiken festlegt, wobei die strategische Ausrichtung und der Geschäftsplan der Bank zu berücksichtigen sind; und
- ein Verfahren der internen Kontrollen, Überprüfungen und Revision, welches die Integrität des gesamten Managementverfahrens sicherstellt.

3. **Umfassende Beurteilung der Risiken**

732. Alle wesentlichen Risiken, denen eine Bank ausgesetzt ist, sollten im Verfahren zur Kapitalbeurteilung angesprochen werden. Obwohl der Ausschuss anerkennt, dass nicht alle Risiken präzise gemessen werden können, sollte doch ein Verfahren zur Schätzung der Risiken entwickelt werden. Dabei sollen die folgenden Risikopositionen, die keinesfalls eine umfassende Liste aller Risiken darstellen, berücksichtigt werden.

733. **Kreditrisiken:** Banken sollten über Methoden verfügen, die es ihnen ermöglichen, das Kreditrisiko sowohl auf der Ebene der Kredite an individuelle Kreditnehmer oder Kontrahenten, als auch auf Portfolioebene abzuschätzen. Bei hoch entwickelten Banken sollte die Beurteilung der Kapitaladäquanz im Rahmen der Kreditüberprüfung mindestens die folgenden vier Bereiche abdecken: Risiko-Ratingsysteme, Portfolioanalyse/Aggregation, Verbriefung von Forderungen/komplexe Kreditderivate sowie Großkredite und Risikokonzentrationen.

734. Interne Ratings sind ein wichtiges Instrument zur Überwachung des Kreditrisikos. Interne Ratings sollten zur Identifikation und Messung der Risiken aus allen Kreditrisikopositionen geeignet sein, und sie sollten in die Gesamtanalyse des Kreditrisikos und der angemessenen Kapitalausstattung eines Instituts eingebunden sein. Das Ratingsystem sollte detaillierte Bewertungen für alle Forderungen liefern, nicht nur für zweifelhafte oder problematische Forderungen. Die Risikovorsorge für Kredite sollte in die Kreditrisikobeurteilung für die angemessene Kapitalausstattung einbezogen werden.

735. Die Analyse des Kreditrisikos sollte in angemessener Weise alle Schwächen auf Portfolioebene identifizieren, einschließlich aller Risikokonzentrationen. Sie sollte ebenfalls die Risiken angemessen berücksichtigen, die mit der Steuerung von Kreditkonzentrationen und anderen Portfolioeffekten durch den Einsatz z. B. von Verbriefungen und komplexen Kreditderivaten verbunden sind. Weiterhin sollte bei der Analyse des Kontrahenten-Kreditrisikos berücksichtigt werden, ob die Bankaufsichtsinstanz des Kontrahenten nach der öffentlichen Beurteilung die *Core Principles for Effective Banking Supervision* einhält.

736. **Operationelle Risiken:** Der Ausschuss ist der Auffassung, dass ähnlich strenge Kriterien auf die Steuerung der operationellen Risiken angewandt werden sollten wie bei den anderen bedeutenden Bankrisiken auch. Eine ungenaue Steuerung der operationellen Risiken kann zu einer falschen Darstellung des Risiko–Ertrag–Profils und damit zu bedeutenden Verlusten für eine Bank führen.

737. Eine Bank sollte ein Regelwerk zur Steuerung operationeller Risiken entwickeln und den diesem Regelwerk angemessenen Eigenkapitalbedarf ermitteln. Das Regelwerk sollte die grundsätzliche Risikoneigung und Obergrenzen für operationelle Risiken festlegen wie dies in den Grundsätzen zur Steuerung dieser Risiken geregelt ist. Dabei sollten auch Umfang und Verfahren näher erläutert werden, mit denen operationelle Risiken aus der Bank

heraus verlagert werden, sowie die Verfahren, die die Bank zur Identifizierung, Bemessung, Überwachung und Steuerung/Minderung dieser Risiken einsetzt.

738. **Marktrisiko:** Diese Beurteilung basiert weitgehend auf der bankeigenen Messung des Value-at-Risk oder dem Standardansatz für Marktrisiken¹¹³. Die Betonung sollte auch darauf gelegt werden, dass das Institut Stress-Tests zur Beurteilung der Kapitaladäquanz für das Handelsgeschäft durchführt.

739. **Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch:** Das Messverfahren sollte alle wesentlichen Zinspositionen der Bank beinhalten und alle bedeutenden Daten über Zinsneufestsetzungen und Laufzeit berücksichtigen. Solche Informationen beinhalten grundsätzlich: den gegenwärtigen Bestand und den vereinbarten Zinssatz der Positionen und Portfolios, Kapitalzahlungen, Zinsfestsetzungsdaten, Laufzeiten, den Referenzzinssatz, der für die Neufestsetzung der Zinssätze verwendet wird, sowie vertragliche Höchst- oder Mindestzinssätze für Positionen mit Zinsanpassung. Das System sollte zudem die Annahmen und Verfahren aussagekräftig dokumentieren.

740. Unabhängig von der Art und dem Komplexitätsgrad des verwendeten Systems sollte die Geschäftsleitung die Angemessenheit und Vollständigkeit des Systems sicherstellen. Da die Qualität und Zuverlässigkeit des Messsystems stark von der Qualität der Daten und den verschiedenen im Modell verwendeten Annahmen abhängt, sollte das Management diese Aspekte besonders aufmerksam betrachten.

741. **Liquiditätsrisiko:** Die Liquidität ist entscheidend für den dauerhaften Bestand jeder Bank. Die Kapitalpositionen der Banken können, vor allem in einer Krisensituation, ihre Fähigkeit, Liquidität zu erhalten, beeinflussen. Jede Bank muss angemessene Systeme für die Messung, Überwachung und Kontrolle des Liquiditätsrisikos haben. Banken sollten die Angemessenheit des Kapitals angesichts ihres eigenen Liquiditätsprofils und der Liquidität der Märkte, auf denen sie aktiv sind, beurteilen.

742. Andere Risiken: Obwohl dem Ausschuss bewusst ist, dass „andere“ Risiken wie Reputationsrisiken und strategische Risiken nicht leicht zu messen sind, erwartet er von der Kreditwirtschaft, die Techniken zur Messung, Überwachung und Minderung aller Aspekte dieser Risiken weiter zu entwickeln.

4. Überwachung und Berichtswesen

743. Die Banken sollten ein angemessenes System zur Überwachung und Berichterstattung über die Risikopositionen sowie eine Einschätzung der Auswirkungen eines sich ändernden Risikoprofils der Bank auf den Kapitalbedarf einführen. Die Geschäftsleitung oder das oberste Verwaltungsorgan sollten regelmäßig Berichte über das Risikoprofil und den Kapitalbedarf der Bank erhalten. Diese Berichte sollten es der Geschäftsleitung ermöglichen:

- das Niveau und die künftige Entwicklung der wesentlichen Risiken und deren Auswirkung auf die Kapitalausstattung abzuschätzen;
- die Sensitivität und Schlüssigkeit der im Kapitalbeurteilungssystem verwendeten zentralen Annahmen zu beurteilen;

¹¹³ Siehe Zusatzpapier zum Marktrisiko.

- festzustellen, dass die Bank ausreichend Kapital für die verschiedenen Risiken vorhält, und sich in Übereinstimmung mit den festgelegten Zielen für die Kapitalausstattung befindet; und
- die zukünftigen Kapitalanforderungen auf Basis des berichteten Risikoprofils der Bank abzuschätzen und dementsprechend die notwendigen Anpassungen am strategischen Plan der Bank vorzunehmen.

5. Überprüfung der internen Kontrollen

744. Die interne Kontrollstruktur der Bank ist wesentlich für das Kapitalbeurteilungsverfahren. Zur effektiven Kontrolle des Kapitalbeurteilungsverfahrens gehört eine unabhängige Überprüfung und gegebenenfalls die Einbeziehung interner oder externer Revisoren. Das oberste Verwaltungsorgan der Bank ist dafür verantwortlich sicherzustellen, dass die Geschäftsleitung ein System für die Beurteilung der verschiedenen Risiken einführt, ein System entwickelt, um die Risiken der Kapitalausstattung der Bank gegenüberzustellen, und eine Methode zur Überwachung der Einhaltung von internen Vorschriften einzuführen. Das oberste Verwaltungsorgan sollte regelmäßig überprüfen, ob sein System der internen Kontrollen angemessen ist, um eine wohl geordnete und vorsichtige Durchführung der Geschäfte zu ermöglichen.

745. Die Bank sollte regelmäßige Überprüfungen ihres Risikomanagementverfahrens durchführen, um dessen Integrität, Genauigkeit und Schlüssigkeit sicherzustellen. Zu den Bereichen, die überprüft werden sollten, zählen:

- die Angemessenheit des Kapitalbeurteilungsverfahrens der Bank angesichts der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Aktivitäten;
- die Feststellung von Großkrediten und Risikokonzentrationen;
- die Genauigkeit und Vollständigkeit der in dem Beurteilungsverfahren der Bank verwendeten Daten;
- die Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit der im Rahmen des Beurteilungsverfahrens angewandten Szenarien und
- Stress-Tests und die Analyse der Annahmen und der eingehenden Daten.

Grundsatz 2

Die Aufsichtsinstanzen sollten die bankinternen Beurteilungen und Strategien zur angemessenen Eigenkapitalausstattung überprüfen und bewerten; Gleiches gilt für die Fähigkeit der Banken, ihre aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen zu überwachen und deren Einhaltung sicherzustellen. Die Aufsichtsinstanzen sollten angemessene aufsichtsrechtliche Maßnahmen ergreifen, wenn sie mit dem Ergebnis dieses Verfahrens nicht zufrieden sind.

746. Die Aufsichtsinstanzen sollten regelmäßig das Verfahren überprüfen, mit dem eine Bank die Angemessenheit ihres Kapitals, ihre Risikoposition, die daraus resultierenden Kapitalquoten und die Qualität des gehaltenen Kapitals beurteilt. Die Aufsichtsinstanzen sollten auch beurteilen, inwieweit eine Bank solide interne Verfahren zur Beurteilung der Kapitaladäquanz installiert hat. Der Schwerpunkt der Überprüfung sollte auf der Qualität des

Risikomanagements und der Kontrollen der Bank liegen und nicht dazu führen, dass die Aufsichtsinstanzen die Rolle des Bankmanagements übernehmen. Die regelmäßige Überprüfung kann eine Kombination darstellen aus:

- Vor-Ort-Prüfungen,
- Externen Überprüfungen anhand eingereicherter Unterlagen,
- Gesprächen mit dem Bank-Management,
- der Überprüfung der Arbeitsergebnisse externer Prüfer (sofern diese sich angemessen auf die notwendigen Eigenkapitalaspekte beziehen), und
- regelmäßiger Berichterstattung.

747. Der beträchtliche Einfluss, den Fehler in der Verfahrensweise oder in den Annahmen bei der formalen Analysen auf die resultierenden Kapitalanforderungen haben können, erfordert eine eingehende Überprüfung der internen Analyse jeder Bank durch die Aufsichtsinstanzen.

1. Überprüfung der Angemessenheit der Risikoeinschätzung

748. Die Aufsichtsinstanzen sollten beurteilen, in welchem Umfang interne Ziele und Verfahren den vollen Umfang der wesentlichen Risiken, denen eine Bank ausgesetzt ist, berücksichtigen. Die Aufsichtsinstanzen sollten auch die Eignung der zur Beurteilung der internen Kapitaladäquanz verwendeten Risikoberechnungen überprüfen sowie feststellen, inwieweit diese Risikoberechnungen auch tatsächlich zur Limitfestlegung verwendet werden, um die Leistung der Geschäftsfelder zu beurteilen sowie um grundsätzlich Risiken zu beurteilen und zu kontrollieren. Die Aufsichtsinstanzen sollten die Ergebnisse von Sensitivitätsanalysen und Stress-Tests, die das Institut durchführt, berücksichtigen und betrachten, wie sich diese Ergebnisse auf die Kapitalplanungen auswirken.

2. Beurteilung der angemessenen Kapitalausstattung

749. Die Aufsichtsinstanzen sollten die Verfahren der Bank überprüfen, um festzustellen, ob:

- die gewählten Eigenkapitalziele umfassend und in der gegenwärtigen betrieblichen Situation relevant sind,
- diese Ziele von der Geschäftsleitung richtig überwacht und überprüft werden und
- die Zusammensetzung des Kapitals für Art und Umfang der Geschäfte der Bank angemessen ist.

750. Die Aufsichtsinstanzen sollten auch berücksichtigen, in welchem Umfang die Bank bei der Festlegung der Kapitalausstattung für unerwartete Ereignisse vorgesorgt hat. Diese Analyse sollte einen weiten Bereich externer Bedingungen und Szenarien erfassen, und der Entwicklungsstand der verwendeten Techniken und Stress-Tests sollten mit den Aktivitäten der Bank in Einklang stehen.

3. Beurteilung der Kontrolleinrichtungen

751. Die Aufsichtsinstanzen sollten die Qualität der Berichte und Systeme zur Information des Managements, die Art, wie Geschäftsrisiken und –aktivitäten aggregiert werden und die früheren Reaktionen des Bankmanagements auf entstehende oder sich ändernde Risiken betrachten.

752. Auf jeden Fall sollte die Kapitalausstattung einer einzelnen Bank im Hinblick auf ihr Risikoprofil und die Eignung ihres Risikomanagementverfahrens sowie ihrer internen Kontrollen bestimmt werden. Externe Faktoren wie Auswirkungen des Konjunkturzyklusses und des makroökonomischen Umfelds sollten ebenfalls berücksichtigt werden.

4. Aufsichtliche Überprüfung der Einhaltung der Mindestanforderungen

753. Damit bestimmte interne Methoden, Kreditrisikominderungsstechniken und Forderungsverbriefungen für die Berechnung des aufsichtsrechtlichen Kapitals anerkannt werden können, müssen die Banken eine Reihe von Anforderungen erfüllen, einschließlich der Risikomanagementstandards und der Prinzipien der Offenlegung. Insbesondere wird von den Banken gefordert, Einzelheiten über ihre internen Verfahren, die für die Berechnung der Mindestkapitalanforderungen verwendet werden, zu veröffentlichen. Aufsichtsinstanzen müssen im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens sicherstellen, dass diese Bedingungen dauerhaft erfüllt werden.

754. Der Ausschuss sieht diese Überprüfung der Mindestanforderungen und der Zulassungskriterien als einen integralen Bestandteil des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens, wie unter Grundsatz 2 beschrieben, an. Bei der Bestimmung der Mindestanforderungen hat der Ausschuss die gegenwärtige Bankenpraxis berücksichtigt und geht deshalb davon aus, dass diese Mindestanforderungen für die Aufsichtsinstanzen nützliche Maßstäbe darstellen, die mit den Vorstellungen des Bankmanagements über eine effektive Risikosteuerung und Kapitalallokation übereinstimmen.

755. Die Überprüfung der Einhaltung bestimmter Bedingungen und Anforderungen durch die Aufsichtsinstanzen, die für die Standardansätze festgelegt wurden, spielt ebenfalls eine wichtige Rolle. In diesem Zusammenhang ist insbesondere sicherzustellen, dass die Verwendung verschiedener Instrumente, welche die Kapitalanforderungen von Säule 1 verringern können, als Teil eines soliden, erprobten und angemessen dokumentierten Risikomanagementverfahrens verwendet und verstanden werden.

5. Maßnahmen der Aufsichtsinstanzen

756. Nachdem das oben beschriebene Überprüfungsverfahren durchgeführt wurde, sollten die Aufsichtsinstanzen angemessene Schritte einleiten, wenn sie mit den Ergebnissen der bankeigenen Risikoeinschätzung und Kapitalallokation nicht zufrieden sind. Die Aufsichtsinstanzen sollten eine Reihe von Schritten - wie die unter den Grundsätzen 3 und 4 nachfolgend dargestellten - in Betracht ziehen.

Grundsatz 3

Die Aufsichtsinstanzen sollten von den Banken erwarten, dass sie über eine höhere Eigenkapitalausstattung als die aufsichtsrechtlich geforderte Mindesteigenkapitalausstattung verfügen, und die Möglichkeit haben, von den Banken eine höhere als die Mindesteigenkapitalausstattung zu verlangen.

757. Die Eigenkapitalanforderungen nach Säule 1 enthalten einen Puffer für solche Unsicherheiten, denen das gesamte Bankensystem ausgesetzt ist. Bankspezifische Unsicherheiten werden unter Säule 2 berücksichtigt. Es ist vorgesehen, dass der Puffer unter Säule 1 eine vernünftige Absicherung dafür liefert, dass eine Bank, die über gute interne Systeme und Kontrollen, ein ausreichend diversifiziertes Risikoprofil und eine – durch Säule 1 abgedeckte - Geschäftsstruktur verfügt und die mit Kapitalanforderungen im Sinne der Säule 1 operiert, die Mindestziele für Solidität gemäß Säule 1 erfüllt. Die Aufsichtsinstanzen werden in Erwägung zu ziehen haben, ob die besonderen Eigenschaften der Märkte, für die sie verantwortlich sind, angemessen erfasst sind. Die Aufsichtsinstanzen werden typischerweise von den Banken fordern (oder sie darin bestärken), mit einem Puffer oberhalb des Mindeststandards von Säule 1 zu arbeiten. Banken sollten diese Puffer aus folgenden Gründen halten:

- (a) Es wird unterstellt, dass die Mindeststandards von Säule 1 so festgesetzt werden, dass ein Niveau der Kreditwürdigkeit von Banken in den Märkten erreicht wird, das unterhalb der Kreditwürdigkeit liegt, die viele Banken aus eigenen Interessen anstreben. Zum Beispiel scheinen die meisten internationalen Banken es zu bevorzugen, von international anerkannten Ratingagenturen ein sehr gutes Rating zu erhalten. Folglich werden Banken aus Wettbewerbsgründen vermutlich entscheiden, mehr Kapital als nach Säule 1 erforderlich vorzuhalten.
- (b) Im normalen Geschäftsverlauf werden sich die Art und das Volumen der Aktivitäten ändern, ebenso wie die verschiedenen Risikopositionen, was zu Schwankungen in der Gesamtkapitalquote führt.
- (c) Es kann für die Banken teuer werden, zusätzliches Kapital aufzunehmen, vor allem, wenn dies schnell geschehen soll oder zu einem Zeitpunkt, in dem die Marktkonditionen ungünstig sind.
- (d) Die Banken können in ernste Schwierigkeiten geraten, wenn sie die aufsichtsrechtlichen Mindesteigenkapitalanforderungen nicht mehr erfüllen. Es kann eine Verletzung der relevanten Gesetzen darstellen und/oder schnelle, nicht dem freien Ermessen unterliegende Abhilfemaßnahmen der Aufsichtsinstanzen auslösen.
- (e) Es kann Risiken geben, die entweder spezifisch einzelne Banken oder allgemeiner eine Volkswirtschaft insgesamt betreffen, die in Säule 1 nicht berücksichtigt werden.

758. Den Aufsichtsinstanzen stehen verschiedene Mittel zur Verfügung, um sicherzustellen, dass einzelne Banken mit einer angemessenen Eigenkapitalausstattung arbeiten. Unter anderem kann die Aufsichtsinstanz Referenzquoten (Trigger) und Kapitalquotenziele oder Kategorien oberhalb der Mindestquoten definieren (zum Beispiel gut kapitalisiert und angemessen kapitalisiert), um das Niveau der Kapitalausstattung der Bank zu bestimmen.

Grundsatz 4

Die Aufsichtsinstanzen sollten frühzeitig eingreifen, um zu verhindern, dass das Eigenkapital unter die geforderte Mindestausstattung fällt, die aufgrund des Risikoprofils einer bestimmten Bank notwendig ist. Sie sollten schnelle Abhilfe fordern, wenn das Eigenkapital nicht erhalten oder nicht wieder ersetzt wird.

759. Die Aufsichtsinstanzen sollten eine Reihe von Maßnahmen in Erwägung ziehen, falls sie Bedenken bekommen, dass eine Bank die Anforderungen nicht erfüllt, die in den

oben genannten aufsichtlichen Grundsätzen enthalten sind. Zu diesen Maßnahmen könnte gehören, dass die Bank intensiver überwacht wird; dass Dividendenzahlungen eingeschränkt werden; dass von der Bank gefordert wird, einen zufrieden stellenden Plan zur Wiederherstellung des angemessenen Eigenkapitals vorzubereiten und umzusetzen; und dass von der Bank gefordert wird, unverzüglich zusätzliches Eigenkapital aufzunehmen. Es sollte im Ermessen der Aufsichtsinstanzen liegen, diejenigen Maßnahmen anzuwenden, die unter den gegebenen Umständen der Bank und ihres betrieblichen Umfelds am besten geeignet sind.

760. Die dauerhafte Lösung für die Schwierigkeiten von Banken ist nicht immer durch ein höheres Kapital gegeben. Allerdings können manche der erforderlichen Maßnahmen (wie die Verbesserung der Systeme und Kontrollen) einige Zeit für die Umsetzung in Anspruch nehmen. Deshalb kann höheres Kapital als vorübergehende Maßnahme für die Zeit angewandt werden, in der dauerhafte Maßnahmen zur Verbesserung der Position der Bank eingeführt werden. Sobald diese dauerhaften Maßnahmen umgesetzt sind und von den Aufsichtsinstanzen als wirksam erachtet wurden, können die vorübergehend erhöhten Kapitalanforderungen wieder zurückgenommen werden.

III. Im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens zu behandelnde besondere Sachverhalte

761. Der Ausschuss hat eine Anzahl von wichtigen Sachverhalten identifiziert, auf die die Banken und Aufsichtsinstanzen bei der Durchführung des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens ihr besonderes Augenmerk richten sollten. Diese Sachverhalte beinhalten einige wesentliche Risiken, die unter Säule 1 nicht direkt behandelt werden, sowie wichtige Bewertungen, die die Aufsichtsinstanzen treffen sollten, um eine angemessene Funktionsfähigkeit bestimmter Aspekte der Säule 1 sicher zu stellen.

A. Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch

762. Der Ausschuss ist weiterhin davon überzeugt, dass das Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch ein potenziell bedeutendes Risiko darstellt, das mit Kapital unterlegt werden sollte. Die aus der Finanzbranche eingegangenen Kommentare und weiter gehende Arbeiten des Ausschusses haben jedoch deutlich gemacht, dass es beträchtliche Unterschiede unter international tätigen Banken hinsichtlich der Art des zugrunde liegenden Risikos und der Verfahren zu seiner Überwachung und Steuerung gibt. Angesichts dessen hat der Ausschuss entschieden, dass es zu diesem Zeitpunkt angemessen ist, das Zinsänderungsrisiko des Anlagebuches unter Säule 2 der Rahmenvereinbarung zu behandeln. Trotzdem könnten Aufsichtsinstanzen, die eine hinreichende Homogenität hinsichtlich der Art und der Methoden zur Überwachung und Messung dieses Risikos bei den von ihnen beaufsichtigten Banken erkennen, eine verbindliche Eigenkapitalanforderung einführen.

763. Die überarbeiteten Empfehlungen zum Zinsänderungsrisiko erkennen die internen Steuerungssysteme der Banken als Hauptinstrument zur Messung des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch und als Hauptanknüpfungspunkt für aufsichtliche Reaktionen an. Um der Aufsichtsinstanz die Überwachung der Zinsrisikopositionen über die Institute hinweg zu ermöglichen, müssen die Banken die Ergebnisse ihrer internen Messsysteme der Aufsichtsinstanz zur Verfügung stellen; die Ergebnisse werden als Barwerte im Verhältnis zum Eigenkapital ausgedrückt und zeigen Auswirkungen eines standardisierten Zinsschocks.

764. Falls die Aufsichtsinstanzen feststellen, dass eine Bank kein ihrem Zinsänderungsrisiko angemessenes Kapital vorhalten, müssen sie von der Bank fordern, ihr Risiko zu verringern, einen bestimmten zusätzlichen Betrag an Eigenkapital aufzubringen oder eine Kombination dieser beiden Möglichkeiten verlangen. Die Aufsichtsinstanzen sollten besonders bei so genannten „Ausreißer-Banken“ auf ausreichendes Eigenkapital achten. Dies sind Banken, bei denen sich, wie im ergänzenden Dokument Principles for the Management and Supervision of Interest Rate Risk beschrieben, der Barwert als Relation auf den standardisierten Zinsschock (200 Basispunkte) oder dessen Äquivalent um mehr als 20 % des Eigenkapitals (Summe aus Kernkapital und Ergänzungskapital) verringert .

B. Kreditrisiko

1. Stress-Tests nach den IRB-Ansätzen

765. Eine Bank sollte sicherstellen, dass sie über ausreichendes Kapital verfügt, um neben den Kapitalanforderungen der Säule 1 auch die Kapitalanforderungen eines Kreditrisiko-Stress-Tests zu erfüllen, soweit dieser als Teil der Mindestanforderungen der Säule 1 an den IRB (Absätze 434 bis 437) durchgeführt wird und einen weiteren Bedarf anzeigt. Die Aufsichtsinstanzen können überprüfen, wie der Stress-Test durchgeführt wurde. Die Ergebnisse der Stress-Tests können auf diese Weise direkt die Anforderung belegen, dass eine Bank oberhalb der aufsichtsrechtliche Mindestkapitalquoten der Säule 1 operiert. Die Aufsichtsinstanzen werden sorgfältig prüfen, ob eine Bank für diese Zwecke ausreichend Eigenkapital vorhält. Im Falle eines Fehlbetrages haben die Aufsichtsinstanzen angemessen zu reagieren. Dies wird gewöhnlich zu einer Aufforderung an die Bank führen, ihre Risiken zu reduzieren und/oder zusätzliches Eigenkapital vorzuhalten, so dass das vorhandene Eigenkapital sowohl die Anforderungen der Säule 1 als auch das Ergebnis eines aktualisierten Stress-Tests abdeckt.

2. Definition des Kreditausfalls

766. Eine Bank muss die Referenzdefinition des Kreditausfalls bei ihren eigenen Schätzungen der PD und/oder des LGD sowie des EAD anwenden. Dennoch werden die nationalen Aufsichtsbehörden analog der Regelung in Absatz 454 Richtlinien erlassen, wie die Referenzdefinition des Kreditausfalls in ihren Zuständigkeitsbereichen zu definieren ist. Die Aufsichtsinstanzen werden die Anwendung der Referenzdefinition des Kreditausfalls und ihre Auswirkungen auf die Kapitalanforderungen bewerten. Insbesondere werden die Aufsichtsinstanzen ihr Augenmerk auf die Auswirkungen einer Absatz 456 entsprechenden Abweichung von der Referenzdefinition richten (Nutzung externer oder historischer interner Daten, die mit der Referenzdefinition des Kreditausfalls nicht vollständig übereinstimmen).

3. Restrisiken

767. Die Rahmenvereinbarung erlaubt es Banken, ihre Kredit- oder Kontrahentenrisiken mit dem Ziel einer Reduzierung der Eigenkapitalanforderungen durch Sicherheiten, Garantien und Kreditderivate zu mindern. Obgleich Banken Verfahren zur Minderung ihrer Kreditrisiken (CRM) nutzen, erhöhen gerade diese Verfahren andere Risiken, was wiederum die Reduzierung aller Risiken insgesamt weniger effektiv sein lässt. Dementsprechend sind diese Risiken, wie Rechtsrisiken, Dokumentationsrisiken oder Liquiditätsrisiken, denen Banken ausgesetzt sind, von aufsichtlichem Belang. Wo diese Risiken vorkommen, könnte eine Bank - ungeachtet der Erfüllung der in Säule 1 dargelegten Mindestanforderungen -

gegenüber einem Kontrahenten einem größeren Kreditrisiko ausgesetzt sein als erwartet. Beispiele für diese Risiken sind u.a.:

- Es ist nicht möglich, den Umfang verpfändeter Sicherheiten in angemessener Zeit zu bestimmen oder sie zu verwerten (bei Ausfall des Kontrahenten)
- die Verweigerung oder Verspätung einer Zahlung des Garanten und
- die Rechtsunwirksamkeit nicht testierter Unterlagen.

768. Daher werden die Aufsichtsinstanzen von den Banken adäquate, schriftlich fixierte CRM-Strategien und -Verfahren fordern, die diese Restrisiken überwachen. Eine Bank kann aufgefordert werden, diese Strategien und Verfahren den Aufsichtsinstanzen vorzulegen, und muss sie regelmäßig internen Überprüfungen auf Angemessenheit, Wirksamkeit und Einhaltung unterziehen.

769. Eine Bank muss ihre CRM-Strategien- und -Verfahren sorgfältig darauf überprüfen, ob bei der Berechnung der Kapitalanforderungen die nach Säule 1 mögliche, volle Berücksichtigung einer Kreditrisikominderung angemessen ist. Sie muss nachweisen, dass ihre CRM-Strategien- und -Verfahren das Ausmaß der Kapitalerleichterung rechtfertigen. Sollten die Aufsichtsinstanzen mit der Robustheit, Eignung oder Einhaltung dieser Strategien und Verfahren nicht zufrieden sein, können sie die Bank anweisen, unverzügliche Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen oder solange zusätzliches Kapital für die Restrisiken vorzuhalten, bis die Schwachstellen in den CRM-Verfahren zur Zufriedenheit der Aufsichtsinstanzen beseitigt wurden. Die Aufsichtsinstanzen können die Banken zum Beispiel anweisen:

- ihre Annahmen zu Halteperioden, aufsichtsrechtlichen Sicherheitsabschlägen oder Volatilitäten anzupassen (bei Ansatz eigener Sicherheitsabschläge)
- Verfahren zur Kreditrisikominderung nicht in vollem Umfang zu berücksichtigen (bezogen auf das gesamte Kreditportfolio oder bestimmte Kreditarten); und/oder
- einen bestimmten Zusatzbetrag an Kapital vorzuhalten.

4. Kreditrisikokonzentration

770. Eine Risikokonzentration ist jede einzelne Forderung oder eine Gruppe von Forderungen, die geeignet sind, so große Verluste zu generieren (bezogen auf das Eigenkapital der Bank, ihre Vermögens- oder Risikolage), dass der Fortbestand der Bank oder ihre Fähigkeit, ihr Kerngeschäft fortzuführen, bedroht sind. Risikokonzentrationen sind die wohl wesentlichste Ursache für große Krisen in Banken.

771. Risikokonzentrationen können durch das Aktiv-, Passiv- oder außerbilanzielle Geschäft von Banken entstehen, durch die Ausführung oder Abwicklung von Transaktionen (im Zins- oder Provisionsgeschäft) oder durch die Kombination von Risiken über die gesamte Bandbreite der Geschäfte. Da die Kreditvergabe die Hauptaktivität der meisten Banken ist, sind die Kreditrisikokonzentrationen oftmals die wesentlichsten Konzentrationsrisiken in einer Bank.

772. Kreditrisikokonzentrationen basieren naturgemäß auf gemeinsamen oder korrelierten Risikofaktoren, die sich in Stressphasen nachteilig auf die Kreditwürdigkeit jedes einzelnen Kontrahenten, der die Risikokonzentration verursacht, auswirken. Solche Konzentrationen werden in den Kapitalanforderungen für Kreditrisiken der Säule 1 nicht behandelt.

773. Banken sollten wirksame interne Strategien, Systeme und Kontrollen aufgebaut haben, um ihre Kreditrisikokonzentrationen zu identifizieren, zu messen, zu überwachen und zu steuern. Banken sollten besonders sorgfältig das Ausmaß ihrer Kreditrisikokonzentrationen in ihrer Beurteilung der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung in Säule 2 prüfen. Diese Strategien sollten die verschiedenen Formen der Kreditrisikokonzentration abdecken, denen eine Bank ausgesetzt sein könnte. Solche Konzentrationen umfassen:

- bedeutende Engagements bei einem einzelnen Kunden oder einer Gruppe verbundener Kunden. In vielen Rechtsordnungen erlassen die Aufsichtsinstanzen Obergrenzen für solche Engagements, die üblicherweise als Großkreditobergrenze bezeichnet werden. Banken könnten zudem eine aggregierte Obergrenze für die Handhabung und Steuerung ihrer gesamten Großkredite einrichten.
- Kredite an Kunden aus derselben Branche oder Region
- Kredite an Kunden, deren Finanzkraft von derselben Leistung oder Ware abhängt; und
- indirekte Kreditrisiken, die einer Bank aus CRM-Verfahren erwachsen (zum Beispiel das Risiko aus der Hereinnahme nur einer Art von Sicherheiten oder nur eines Garanten).

774. Das Regelwerk einer Bank über die Handhabung von Kreditrisikokonzentrationen sollte klar dokumentiert sein und eine Definition der für die Bank wesentlichen Kreditkonzentrationsrisiken sowie deren Berechnung und entsprechende Limitierung enthalten. Die Limitierung sollte in Relation zur Kapitalausstattung, zu den Vermögenswerten oder, bei Anwendung adäquater Messmethoden, zu den Gesamtrisiken gesetzt werden.

775. Die Geschäftsleitung einer Bank sollte die wesentlichen Kreditkonzentrationsrisiken regelmäßigen Stress-Tests unterziehen und die Ergebnisse dieser Tests überprüfen, um potenzielle Veränderungen der Marktbedingungen, die sich nachteilig auf die Vermögenslage der Bank auswirken könnten, zu identifizieren und ihnen begegnen zu können.

776. Eine Bank sollte in Bezug auf die Kreditrisikokonzentration sicherstellen, dass sie die Anforderungen des im September 2000 veröffentlichten Dokuments "Principles for the Management of Credit Risk" und die detaillierteren Vorgaben in dessen Anhang erfüllt.

777. Im Rahmen ihrer Untersuchungen sollten die Aufsichtsinstanzen das Ausmaß und die Steuerung der Kreditrisikokonzentration in einer Bank beurteilen. Sie sollten auch den Umfang bewerten, den eine Bank den Kreditrisikokonzentrationen bei der internen Beurteilung der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung in Säule 2 einräumt. Solche Bewertungen sollten die Überprüfung der Ergebnisse der Stress-Tests der Banken einbeziehen. Die Aufsichtsbehörden sollten angemessene Maßnahmen ergreifen, wenn eine Bank ihre Kreditrisikokonzentrationen nicht sachgerecht handhabt.

C. Operationelles Risiko

778. Bruttoerträge, wie sie im Basisindikatoransatz und Standardansatz für operationelle Risiken genutzt werden, sind nur ein Näherungswert für die Verlustgefahren einer Bank aus operationellen Risiken. Sie können in einigen Fällen (zum Beispiel bei Banken mit niedrigen Margen oder geringer Ertragskraft) den Eigenkapitalbedarf für operationelle Risiken unterschätzen. Mit Bezug auf das ergänzende Dokument *Sound Practices for the Management and Supervision of Operational Risk* sollten die Aufsichtsbehörden sorgfältig

prüfen, ob die Berechnung der Kapitalanforderungen aus der Säule 1 zum Beispiel im Vergleich mit Banken ähnlicher Größe oder Geschäftstätigkeit ein konsistentes Bild der individuellen Verlustgefahren einer Bank aus operationellen Risiken ergeben.

IV. Sonstige Aspekte des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens

A. Aufsichtliche Transparenz und Rechenschaft

779. Die Beaufsichtigung von Banken ist keine exakte Wissenschaft, so dass Entscheidungsspielräume innerhalb des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens unvermeidbar sind. Die Aufsichtsinstanzen müssen darauf achten, ihre Aufgaben in höchst transparenter und verantwortlicher Weise auszuführen. Die Aufsichtsinstanzen sollten die bei der Überprüfung der internen Kapitalbeurteilung der Banken zu verwendenden Kriterien öffentlich zugänglich machen. Falls eine Aufsichtsinstanz beschließt, prozentuale Ziel- oder Grenzwerte bzw. Kategorien von Eigenkapital oberhalb des aufsichtsrechtlichen Minimums festzusetzen, sollten die Faktoren, die dabei berücksichtigt werden, öffentlich zugänglich sein. Wenn die Eigenkapitalanforderungen für eine einzelne Bank oberhalb der Mindestanforderungen festgelegt werden, sollte die Aufsichtsinstanz der Bank erläutern, welche Risikocharakteristika zu dieser Anforderung führten, sowie alle notwendigen Abhilfemaßnahmen darlegen.

B. Verbesserte grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation

780. Effektive Aufsicht großer Bankorganisationen erfordert notwendigerweise einen gründlichen und fortlaufenden Dialog zwischen der Kreditwirtschaft und der Aufsicht. Zusätzlich wird die Rahmenvereinbarung einer verbesserten internationalen Kooperation zwischen den Aufsichtsinstanzen auf praktischer Ebene bedürfen, insbesondere für die grenzüberschreitende Beaufsichtigung internationaler Bankkonzerne.

781. Die Rahmenvereinbarung wird nicht die gesetzlichen Kompetenzen der nationalen Bankenaufsicht für die Regulierung ihrer einheimischen Institute oder die Maßnahmen zur konsolidierten Aufsicht verändern, wie sie in den vorhandenen Standards des Baseler Ausschusses dargelegt sind. Die Aufsichtsinstanzen des Heimatlandes sind für die Aufsicht über die Umsetzung der Rahmenvereinbarung durch eine Bankgruppe auf konsolidierter Basis verantwortlich; die Aufsichtsinstanzen des Gastlandes sind verantwortlich für die Beaufsichtigung jener Tochterunternehmen, die in ihrem Land operieren. Um die aufsichtsrechtliche Mehrfachbelastung zu verringern und regulatorische Arbitrage zu vermeiden, sollten die im Heimatland auf Konzernebene zulässigen Methoden und Genehmigungsverfahren von der Gastlandaufsicht akzeptiert werden, vorausgesetzt dass die örtlichen Aufsichtsinstanzen die Durchführung überflüssiger und unkoordinierter Genehmigungs- und Validierungsverfahren vermeiden, um die Umsetzungsbelastung von Banken zu reduzieren und die Ressourcen der Aufsichtsinstanzen zu schonen.

782. Bei der Umsetzung der Rahmenvereinbarung sollten die Aufsichtsinstanzen des Sitz- bzw. des Gastlandes ihre entsprechende Rolle gegenüber Bankgruppen mit bedeutenden grenzüberschreitenden Geschäften in zahlreichen Rechtsordnungen so klar

wie möglich kommunizieren. Die einheimischen Aufsichtsinstanzen würden die Koordinationsbemühungen in Kooperation mit der Gastlandaufsicht leiten. Bei der Kommunizierung der entsprechenden aufsichtsrechtlichen Rollenverteilung sorgen die Aufsichtsinstanzen dafür zu verdeutlichen, dass die bestehenden aufsichtsrechtlichen Kompetenzen unangetastet bleiben.

783. Der Ausschuss unterstützt einen pragmatischen Ansatz der gegenseitigen Anerkennung für international tätige Banken als Schlüsselement einer grenzüberschreitenden Kooperation der Aufsichtsinstanzen. Diese Herangehensweise beinhaltet die Anerkennung gängiger Methoden zur Ermittlung der Eigenkapitalausstattung bei der Berücksichtigung der Unternehmen international tätiger Banken entsprechend der gesetzlichen Vorschriften des Gastlandes genauso wie den Wunsch nach möglichst geringen Differenzen in den Kapitaladäquanzrichtlinien zwischen Heimat- und Gastland, so dass Banktöchter nicht Gegenstand übermäßiger Belastungen werden.

V. Aufsichtliches Überprüfungsverfahren für die Verbriefung

784. Entsprechend dem Grundsatz in Säule 1, demzufolge Banken bei ihrer Bestimmung der Kapitaladäquanz den wirtschaftlichen Gehalt ihrer Geschäfte berücksichtigen sollten, werden die Aufsichtsinstanzen überwachen, ob die Banken dies in angemessener Weise getan haben. In Folge dessen kann die Eigenkapitalunterlegung bei bestimmten Verbriefungen von der nach Säule 1 der Rahmenvereinbarung berechneten Höhe abweichen, besonders in den Fällen, in denen die allgemeinen Kapitalanforderungen die Risiken, denen eine Bank im Einzelfall ausgesetzt ist, nicht angemessen und hinreichend widerspiegeln.

785. Um festzustellen, ob die Kapitalanforderungen dem Risikoprofil einer Bank entsprechen, sollten die Aufsichtsinstanzen soweit erforderlich unter anderem die bankeigenen Schätzungen des Kapitalbedarfs überprüfen, deren Auswirkungen auf die Kapitalberechnung sowie die Dokumentation bestimmter Geschäfte (zum Beispiel Konstruktionen wie substitution clauses). Die Aufsichtsinstanzen werden ebenfalls die Methoden überprüfen, mit der Banken die Problematik der Laufzeitinkongruenz bei zurückbehaltenen Positionen in ihren Eigenkapitalberechnungen abbilden. Sie werden bei Verbriefungen insbesondere die Gestaltung von Laufzeitinkongruenzen zum Zwecke der künstlichen Reduzierung der Kapitalanforderungen aufmerksam überwachen. Zusätzlich sollten die Aufsichtsinstanzen die Prüfung der tatsächlichen Korrelation zwischen den Aktiva eines Portfolios und deren Berücksichtigung in der Berechnung des ökonomischen Eigenkapitals durch die Bank überwachen. In Fällen, in denen die Aufsichtsinstanzen die Ansätze einer Bank als nicht risikogerecht erachten, werden sie angemessene Maßnahmen ergreifen. Diese Maßnahmen können das Aussetzen oder die Reduzierung der kapitalentlastenden Wirkung im Fall der Verbriefung von Aktiva oder die Erhöhung des erforderlichen Kapitals zum Gegenstand haben, das für die aus Verbriefungstransaktionen erworbenen Risiken vorzuhalten ist.

A. Signifikanz des Risikotransfers

786. Verbriefungen können aus anderen Gründen als für Zwecke der Übertragung von Kreditrisiken durchgeführt werden (zum Beispiel Finanzierungszwecke). In diesem Fall kann es trotzdem zu einer begrenzten Übertragung des Kreditrisikos kommen. Um eine Reduzierung der Kapitalanforderungen für den Originator zu erreichen, muss die

Risikoübertragung aus der Verbriefung von den nationalen Aufsichtsinstanzen als signifikant erachtet werden. Wenn die Risikoübertragung als nicht ausreichend oder unwirksam erachtet wurde, können die Aufsichtsinstanzen den Ansatz höherer Kapitalanforderungen anordnen als in Säule 1 vorgeschrieben. Alternativ können sie einer Bank die kapitalentlastende Wirkung einer Verbriefung verweigern. Mithin korrespondiert die erreichbare Kapitalentlastung mit dem Umfang des effektiv übertragenen Kreditrisikos. Im Folgenden werden einige Beispiele beschrieben, in denen die Aufsichtsinstanzen Bedenken bezüglich des Ausmaßes der Risikoübertragung haben könnten, wie bei der Zurückbehaltung oder beim Wiedererwerb signifikanter Risiken oder der bewussten Auswahl ("cherry picking") der durch Verbriefung zu übertragenden Risikoaktiva.

787. Das Zurückhalten oder der Wiedererwerb wesentlicher Verbriefungstranchen könnte die Intention einer Verbriefung, die Übertragung von Kreditrisiken, unterlaufen. Hier könnten die Aufsichtsinstanzen ausdrücklich erwarten, dass ein signifikanter Teil des Kreditrisikos sowie des Nominalwertes des Verbriefungsportfolios von Beginn an und dauerhaft auf mindestens eine unabhängige Drittpartei übertragen wird. Die Aufsichtsinstanzen könnten es zum Beispiel als angemessen akzeptieren, dass ein Originator aus Gründen des Market Making Teile einer Emission wiedererwirbt, jedoch nicht eine gesamte Tranche. Sie würden zudem erwarten, dass aus Gründen des Market Making erworbene Positionen in angemessener Zeit wieder veräußert werden sollten, um dadurch die ursprüngliche Absicht der Risikoübertragung zu erhalten.

788. Ein anderer Hinweis darauf, dass lediglich ein nicht signifikanter Risikotransfer erfolgt ist, besteht darin, dass gerade im Vergleich zu ungerateten Aktiva guter Bonität sowohl ungeratete Aktiva schlechterer Bonität als auch die meisten Kreditrisiken, die den der Verbriefung zu Grunde liegenden Risikoaktiva innewohnen, möglicherweise beim Originator verbleiben. Entsprechend können die Aufsichtsinstanzen in Abhängigkeit vom Ergebnis des aufsichtlichen Überprüfungsprozesses die Kapitalanforderungen für bestimmte Risikoaktiva oder die Anforderungen an die gesamte Kapitalausstattung einer Bank erhöhen.

B. Marktinnovationen

789. Da die Mindestkapitalanforderungen für Verbriefungen nicht alle potenziellen Problemkreise berücksichtigen können, wird von den Aufsichtsinstanzen erwartet, dass sie neu auftretende Arten von Verbriefungstransaktionen untersuchen. Solche Untersuchungen beinhalten die Überprüfung der Auswirkungen, die neue Ausstattungsmerkmale auf die Risikoübertragung haben. Von den Aufsichtsinstanzen wird erwartet, dass sie im Bedarfsfall geeignete Maßnahmen unter Säule 2 ergreifen. Zur Berücksichtigung von Marktinnovationen kann auch eine Reaktion unter Säule 1 erfolgen. Eine solche Reaktion könnte in Form einer Reihe von operationellen Anforderungen und/oder spezifischer Eigenkapitalauflagen erfolgen.

C. Bereitstellung impliziter Kreditunterstützungsmaßnahmen

790. Kreditunterstützungsmaßnahmen, ob vertraglich vereinbart (dies sind Kreditverbesserungsmaßnahmen zu Beginn einer Verbriefungstransaktion) oder nicht (implizite oder stillschweigende Unterstützung) können verschiedene Ausprägungen annehmen. So kann die vertraglich vereinbarte Unterstützung zum Beispiel Übersicherungen, Kreditderivate, Spread-Konten, vertraglich vereinbarte Regressansprüche, nachrangige Emissionen, Kreditrisikominderungsmaßnahmen für eine

spezifische Tranche, Nachrangigkeit bei Provisions- oder Zinszahlungen oder das Aussetzen von Margin-Zahlungen und clean-up calls beinhalten, die mehr als 10 % der anfänglichen Emissionssumme ausmachen. Beispiele für die implizite Unterstützung sind der Erwerb von Kreditrisiko erhöhenden Engagements aus dem zugrunde liegenden Portfolio, der Verkauf von diskontierten Risikoaktiva in das verbriefte Portfolio, der Erwerb der zugrunde liegenden Forderungen über deren Marktpreis oder eine Erhöhung der First-Lost-Position entsprechend der Verschlechterung der zugrunde liegenden Position.

791. Der Bereitstellung von impliziten (oder nicht vertraglich vereinbarten) Kreditunterstützungsmaßnahmen müssen die Aufsichtsinstanzen im Gegensatz zu den vertraglich vereinbarten Kreditunterstützungsmaßnahmen (das sind Kreditverbesserungsmaßnahmen) in besonderer Weise Rechnung tragen. Bei traditionellen Verbriefungskonstruktionen unterlaufen implizite Kreditunterstützungsmaßnahmen das Erfordernis der klaren Trennung, dessen Erfüllung den Banken die Herausnahme der verbrieften Risikoaktiva aus der Berechnung des angemessenen regulatorischen Eigenkapitals ermöglichen würde. Bei synthetischen Verbriefungstransaktionen heben sie die tatsächliche Übertragung des Risikos auf. Indem Banken implizite Unterstützungsmaßnahmen anbieten, signalisieren sie dem Markt, dass das Risiko noch bei ihnen liegt und sie das Risiko tatsächlich nicht übertragen haben. Folglich sind die wahren Risiken in der Berechnung der Eigenkapitalausstattung unterbewertet. Entsprechend wird von den nationalen Aufsichtsinstanzen erwartet, dass sie angemessene Maßnahmen ergreifen, wenn eine Bank implizite Kreditunterstützungsmaßnahmen anbietet.

792. Wird bei einer Bank festgestellt, dass sie eine Verbriefung mit impliziten Kreditunterstützungsmaßnahmen ausgestattet hat, muss sie die der Konstruktion zugrunde liegenden Risikoaktiva so mit Eigenkapital unterlegen, als seien sie nicht verbrieft worden. Ebenso wird gefordert, sowohl nicht vertragliche Unterstützungsmaßnahmen als auch die daraus folgende Erhöhung der Eigenkapitalanforderungen (wie oben beschrieben) zu veröffentlichen. Das Ziel ist es, Banken zu verpflichten, Kapital für die Engagements vorzuhalten, für die sie das Kreditrisiko übernommen haben, und sie davon abzuhalten, nicht vertraglich vereinbarte Kreditunterstützungsmaßnahmen anzubieten.

793. Sollte bei einer Bank festgestellt werden, dass sie in mehr als einem Fall implizite Kreditunterstützungsmaßnahmen angeboten hat, so muss sie diesen Verstoß öffentlich bekannt machen. Die nationalen Aufsichtsinstanzen werden angemessene Maßnahmen ergreifen, die eine oder mehrere der folgenden Alternativen beinhalten, jedoch nicht auf diese beschränkt sind:

- Die Bank kann von Erleichterung bei den Kapitalanforderungen für verbrieft Risikoaktiva für einen Zeitraum ausgeschlossen werden, der von der jeweiligen nationalen Aufsichtsinstanz bestimmt wird.
- Die Bank kann verpflichtet werden, die verbrieften Risikoaktiva so mit Eigenkapital zu unterlegen, als wenn sie das Obligo für sie übernommen hätte. Den zu Grunde liegenden Aktiva ist ein Konversionsfaktor für das Risikogewicht anzulegen.
- Die Bank kann verpflichtet werden, zum Zwecke der Berechnung der angemessenen Kapitalausstattung die verbrieften Aktiva so zu behandeln, als seien sie in der eigenen Bilanz verblieben.
- Die Bank kann durch ihre nationalen Aufsichtsinstanzen verpflichtet werden, über die risikobasierte Mindestausstattung hinaus zusätzliches regulatorisches Kapital vorzuhalten.

794. Die Aufsichtsinstanzen werden das Vorkommen impliziter Kreditunterstützungsmaßnahmen aufmerksam überwachen und angemessene Maßnahmen ergreifen, um deren Auswirkungen zu mindern. Schon während einer Untersuchung kann eine Bank von Erleichterungen bei den Kapitalanforderungen für geplante Verbriefungstransaktionen ausgeschlossen werden (Moratorium). Die Maßnahmen der nationalen Aufsichtsinstanzen werden darauf ausgerichtet sein, das Verhalten der Bank hinsichtlich der Gewährung von impliziten Unterstützungsmaßnahmen zu verändern und die Wahrnehmung des Marktes zu korrigieren bezüglich der Bereitschaft der Bank, zukünftigen Rückhalt über die vertraglichen Vereinbarungen hinaus zu bieten.

D. Restrisiken

795. Wie bei allen Kreditrisikominderungsverfahren werden die Aufsichtsinstanzen die Angemessenheit der Ansätze der Banken zur Anrechnung von Kreditabsicherungen überprüfen. Bezüglich der Verbriefungen werden die Aufsichtsinstanzen insbesondere die Anrechnung der Kreditabsicherungen überprüfen, die als Bonitätsverbesserungsmaßnahmen für die ersten Verluste (first loss credit enhancements) dienen. Bei diesen Tranchen ist der erwartete Verlust eher kein signifikanter Teil des Risikos. Er wird wahrscheinlich durch die Preisfestsetzung beim Sicherungsnehmer verbleiben. Daher werden die Aufsichtsinstanzen erwarten, dass die Strategien der Banken diese Tatsache bei der Bestimmung ihres ökonomischen Kapitals berücksichtigen. Sollten die Aufsichtsinstanzen einen Ansatz zur Anrechnung der Absicherungen als nicht hinreichend erachten, werden sie angemessene Maßnahmen ergreifen. Solche Maßnahmen können die Erhöhung der Kapitalanforderungen für einzelne Transaktionen oder eine Geschäftsart zum Inhalt haben.

E. Optionsrechte

796. Die Aufsichtsinstanzen erwarten von einer Bank, keinen Gebrauch von vertraglichen Klauseln zu machen, die die Kündigung der gesamten Verbriefungstransaktion oder deren Abdeckung durch Kreditabsicherungen vor Fälligkeit ermöglichen und dazu führen würden, wenn dies die Gefährdung der Bank durch Verluste oder eine Verschlechterung der Kreditqualität des zugrunde liegenden Portfolios erhöhen würde.

797. Neben der oben stehenden allgemeinen Anforderung erwarten die Aufsichtsinstanzen, dass Banken Rückkaufoptionen nur aus Wirtschaftlichkeitsgründen ausüben. Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn die Kosten der Verwaltung der übertragenen Forderungen die Erträge aus der Verwaltung des zu Grunde liegenden Portfolios übersteigen.

798. Es bleibt den nationalen Aufsichtsinstanzen überlassen, ob sie vor Ausübung einer Option durch die Bank eine Überprüfung verlangen. Die Überprüfung sollte folgende Punkte klären:

- die Begründung für die Entscheidung der Bank, ein Optionsrecht auszuüben und
- den Einfluss der Optionsrechtsausübung auf den regulatorischen Eigenkapitalkoeffizienten der Bank.

799. Die Aufsichtsinstanzen können die Bank im Bedarfsfall auch verpflichten, eine Anschlussverbriefung vorzunehmen. Dies ist abhängig vom Gesamtrisikoprofil der Bank und von den bestehenden Marktbedingungen.

800. Optionsrechte, die nur zu bestimmten Terminen ausgeübt werden können, sollten auf einen Zeitpunkt gelegt werden, der nicht vor Ablauf der gewichteten Durchschnittslaufzeit der der Verbriefung zu Grunde liegenden Forderungen liegt. Sollten zum Beispiel der Vorlaufkosten für eine Kapitalmarktverbriefung gesunken sein, können die Aufsichtsinstanzen entsprechend eine Mindestperiode fordern, vor deren Ablauf das erste mögliche Kündigungsdatum nicht gesetzt werden kann.

F. Vorzeitige Rückzahlung (Early Amortisation)

801. Die Aufsichtsinstanzen sollten prüfen, wie Banken mit der Verbriefung revolvingender Kreditfazilitäten verbundene Risiken intern messen, beobachten und managen, einschließlich der Bewertung des Risikos und der Wahrscheinlichkeit der vorzeitigen Rückzahlung dieser Geschäfte. Zumindest sollten die Aufsichtsinstanzen sicherstellen, dass die Banken angemessene Methoden für die Kapitalallokation gegenüber dem aus revolvingenden Verbriefungen entstehenden Kreditrisiko implementiert haben und dass die Banken entsprechende Kapital- und Liquiditätskrisenfallpläne erstellt haben, die die Wahrscheinlichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abschätzen und die Auswirkungen sowohl einer planmäßigen als auch einer vorzeitigen Rückzahlung behandeln. Zusätzlich sollte sich der Kapitalkrisenfallplan mit der Möglichkeit befassen, dass die Bank mit höheren Kapitalanforderungen gemäß den Säule 1-Vorschriften zur vorzeitigen Rückzahlung rechnen muss.

802. Weil die meisten Auslöser für eine vorzeitige Rückzahlung mit der jeweiligen Höhe des Zinsüberschusses (excess spread) verknüpft sind, sollten die Faktoren, die diese Höhe beeinflussen, gut verstanden, beobachtet und gemanagt werden, und zwar in dem Umfang, der aus Sicht des Originators möglich ist (Abschnitte 790 bis 794 zu impliziten Kreditunterstützungsmaßnahmen). Beispielsweise sollten die folgenden Faktoren, die die Höhe des Zinsüberschusses beeinflussen, generell betrachtet werden:

- Zinszahlungen durch Darlehensnehmer auf den zugrunde liegenden Forderungsrestbetrag;
- Andere Gebühren und Kosten, die vom eigentlichen Kreditnehmer gezahlt werden müssen (z. B. Verzugszinsen, Barvorschusszinsen, Überziehungszinsen);
- Bruttoausbuchungen;
- Kapitalrückzahlungen;
- Geldeingänge für ausgebuchte Kredite;
- vom Händler/von der Akzeptanzstelle an die Karten ausgebende Bank zu zahlende Gebühren/Abschläge;
- Zinszahlungen auf die von den Investoren erworbenen Titel;
- Makroökonomische Faktoren wie Konkursraten, Zinsentwicklungen, Arbeitslosenraten usw.

803. Die Banken sollten die Effekte von Veränderungen im Portfoliomanagement oder in Geschäftsstrategien auf die Höhe der Zinsüberschüsse und die Wahrscheinlichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung (Early Amortisation) berücksichtigen. Zum Beispiel können Vertriebsstrategien oder Veränderungen der Risikoübernahme, die zu einer Verringerung der Finanzierungskosten oder zu höheren Abschreibungen führen, geringere Zinsüberschüsse und eine gestiegene Wahrscheinlichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung bewirken.

804. Banken sollten Verfahren nutzen wie eine Analyse der Geldzuflüsse anhand einer statischen Poolbetrachtung und Stresstests, um besser die Wertentwicklung des Forderungspools zu verstehen. Diese Verfahren können nachteilige Entwicklungen oder mögliche nachteilige Effekte beleuchten. Die Banken sollten über Strategien verfügen, mit denen sie zügig auf nachteilige und unerwartete Veränderungen reagieren können. Die Aufsichtsinstanzen werden angemessene Maßnahmen ergreifen, wenn sie diese Strategien als nicht ausreichend erachten. Eine solche Maßnahme kann, ohne darauf beschränkt zu sein, die Anweisung an die Bank beinhalten, eine bestimmte Liquidität zu beschaffen oder die Kreditkonversionsfaktoren für vorzeitige Rückzahlungen zu erhöhen, folglich die Kapitalanforderungen für die Bank anzuheben.

805. Während die Kapitalanforderung für eine vorzeitige Tilgung gemäß Säule 1 auf die Behandlung aufsichtsrechtlicher Bedenken im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Rückzahlung abzielen, etwa dass die Zinsüberschüsse nicht zur Deckung potenzieller Verluste ausreichen, basieren die Strategien und Kontrollen, die in diesem Abschnitt beschrieben werden, darauf, dass ein bestimmtes Niveau eines Zinsüberschusses an sich noch kein perfekter Indikator für die Kreditperformance des zugrunde liegenden Forderungspools ist. Je nach Sachlage können Zinsüberschüsse beispielsweise so rapide schrumpfen, ohne dass ein Indikator rechtzeitig eine Verschlechterung des zugrunde liegenden Kredits anzeigt. Darüber hinaus können Zinsüberschüsse die Grenzwerte weit übersteigen, aber eine hohe Volatilität aufweisen, die die aufsichtsrechtliche Aufmerksamkeit weckt. Außerdem kann die Höhe der Zinsüberschüsse unabhängig vom zugrunde liegenden Kredit schwanken, so etwa bei unterschiedlichem Neubewertungsrhythmus von Finanzierungszinsen und anfallenden (Zins)-Zahlungen an die Verbriefungsinvestoren. Regelmäßig auftretende Schwankungen der Zinsüberschüsse sollten keine aufsichtsrechtlichen Bedenken auslösen, auch wenn daraus verschiedene Kapitalanforderungen resultieren sollten. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Bank mit der Early-Amortisations-Behandlung beginnt. Demgegenüber können bestehende Zinsüberschüsse aufrechterhalten werden, indem eine erhöhte Anzahl neuer Kreditbeziehungen zum Forderungspool hinzugefügt (oder umgewidmet) wird, ein Verfahren dass eine potenzielle Verschlechterung des Portfolios verschleiert. Vor diesem Hintergrund werden die Aufsichtsinstanzen besonderes Augenmerk auf das interne Management, interne Kontrollen und Risikoüberwachungsaktivitäten in Bezug auf Verbriefungen mit Early-Amortisation-Klausel legen.

806. Die Aufsichtsinstanzen gehen davon aus, dass der Anspruchsgrad des Systems einer Bank bei der Überwachung der Wahrscheinlichkeit und Risiken einer vorzeitigen Rückzahlung dem Umfang und der Komplexität ihrer Verbriefungsaktivitäten, die mit Early-Amortisations-Klauseln verknüpft sind, entsprechen werden.

807. Insbesondere bei kontrollierten Early-Amortisations-Klauseln können die Aufsichtsinstanzen auch das Verfahren überprüfen, das eine Bank nutzt, um die Mindestamortisationsperiode zu bestimmen, die eine Ablösung von 90 % der übertragenen Forderungen zum Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung erlaubt. Sollten die Aufsichtsinstanzen das Verfahren als nicht hinreichend erachten, werden sie angemessene Maßnahmen ergreifen. Solche Maßnahmen können die Erhöhung des Konversionsfaktors für einzelne Transaktionen oder Transaktionsklassen zum Inhalt haben.

Empfehlungen in Zusammenhang mit dem aufsichtlichen Überprüfungsverfahren

(Veröffentlicht vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht)

1.	Part B of the Amendment to the Capital Accord to Incorporate Market Risks	January 1996, <i>Final</i>
2.	Core Principles for Effective Banking Supervision	September 1997, <i>Final</i>
3.	The Core Principles Methodology	October 1999, <i>Final</i>
4.	Risk Management Guidelines for Derivatives	July 1994, <i>Final</i>
5.	Management of Interest Rate Risk	September 1997, <i>Final</i>
6.	Risk Management for Electronic Banking	March 1998, <i>Final</i>
7.	Framework for Internal Controls	September 1998, <i>Final</i>
8.	Sound Practices for Banks' Interactions with Highly Leveraged Institutions	January 1999, <i>Final</i>
9.	Enhancing Corporate Governance	August 1999, <i>Final</i>
10.	Sound Practices for Managing Liquidity	February 2000, <i>Final</i>
11.	Principles for the Management of Credit Risk	September 2000, <i>Final</i>
12.	Supervisory Guidance for Managing Settlement Risk in Foreign Exchange Transactions	September 2000, <i>Final</i>
13.	Principles for the Management and Supervision of Interest Rate Risk	January 2001, <i>For Comment</i>
14.	Risk Management Principles for Electronic Banking	May 2001, <i>For Comment</i>
15.	Internal Audit in Banks and the Supervisor's Relationship with Auditors	August 2001, <i>Final</i>
16.	Customer Due Diligence for Banks	October 2001, <i>Final</i>
17.	The Relationship Between Banking Supervisors and Banks' External Auditors	January 2002, <i>Final</i>
18.	Supervisory Guidance for Dealing with Weak Banks	March 2002, <i>Final</i>
19.	Management and Supervision of Cross-border Electronic Banking Activities	October 2002, <i>For Comment</i>
20.	Sound Practices for the Management and Supervision of Operational Risk	February 2003, <i>Final</i>

Bemerkung: Die hier erwähnten Dokumente sind auf der BIZ-Webseite verfügbar (www.bis.org/bcbs/publ/index.htm).

Teil 4: Die dritte Säule - Marktdisziplin

I. Allgemeine Überlegungen

A. Offenlegungsvorschriften

808. Der Ausschuss ist davon überzeugt, dass das Grundprinzip der dritten Säule überzeugend genug ist, um die Einführung von Offenlegungsanforderungen für Banken, die die Rahmenvereinbarung anwenden, zu rechtfertigen. Die Aufsichtsbehörden verfügen über eine Reihe von Möglichkeiten, um von den Banken diese Veröffentlichungen zu verlangen. Die Veröffentlichung einiger dieser Angaben ist Voraussetzung für die Anwendung bestimmter Ansätze oder für die Anerkennung bestimmter Instrumente und Transaktionen.

B. Leitlinien

809. Die dritte Säule "Marktdisziplin" hat das Ziel, die Mindesteigenkapitalanforderungen (Säule 1) und den aufsichtlichen Überprüfungsprozess (Säule 2) zu ergänzen. Der Ausschuss beabsichtigt, die Marktdisziplin zu verstärken, indem er eine Reihe von Veröffentlichungspflichten entwickelt, die es den Marktteilnehmern gestatten, Kerninformationen über den Anwendungsbereich, das Eigenkapital, die Risikopositionen, die Risikomessverfahren und - daraus abgeleitet - die Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung des Instituts beurteilen zu können. Der Ausschuss ist davon überzeugt, dass die Offenlegungsvorschriften der Rahmenvereinbarung besondere Bedeutung haben, weil das stärkere Abstellen auf die bankinternen Methoden den Instituten größeres Ermessen bei der Berechnung der Eigenkapitalanforderungen einräumt.

810. Prinzipiell sollte die Offenlegungspraxis mit der Einschätzung und dem Management der Risiken einer Bank durch die obere Führungsebene bzw. den Vorstand im Einklang stehen. Unter der ersten Säule können die Banken spezifische Ansätze/Methoden zur Messung der unterschiedlichen Risiken, denen sie ausgesetzt sind, und den daraus resultierenden Eigenkapitalanforderungen anwenden. Der Ausschuss ist davon überzeugt, dass die auf der Grundlage dieses einheitlichen Rahmens erfolgenden Veröffentlichungen eine effiziente Möglichkeit darstellen, die Marktteilnehmer über die Risikopositionen einer Bank zu informieren und außerdem ein konsistentes und verständliches Schema darstellt, das die Vergleichbarkeit der Angaben verbessert.

C. Erreichen angemessener Offenlegung

811. Der Ausschuss ist sich darüber im Klaren, dass die Aufsichtsbehörden unterschiedlich starke Möglichkeiten haben, die Veröffentlichungspflichten durchzusetzen. Die Marktdisziplin kann dazu beitragen, ein sicheres und solides Umfeld für die Banken zu schaffen. Weiterhin werden die Aufsichtsbehörden von den Instituten verlangen, dass sie auf einer sicheren und soliden Grundlage arbeiten. Aus Gründen der Sicherheit und Solidität können die Aufsichtsbehörden von den Banken verlangen, dass sie Informationen

veröffentlichen. Alternativ können die Aufsichtsbehörden den Banken Meldepflichten im Rahmen des aufsichtlichen Meldewesens auferlegen. Manche Aufsichtsbehörden können einige oder alle Informationen aus diesen Meldungen veröffentlichen. Des Weiteren bestehen eine Reihe anderer Verfahren, mit deren Hilfe die Aufsichtsbehörden die Veröffentlichungen durchsetzen können. Diese unterscheiden sich von Land zu Land und reichen von Appellen (moral suasion) im Rahmen von Gesprächen mit den Geschäftsleitern einer Bank (mit dem Ziel, die entsprechenden Verhaltensweisen zu ändern) bis hin zu Verwarnungen oder Geldbußen. Welche Ansätze jeweils angewandt werden, hängt von den rechtlichen Möglichkeiten der Aufsichtsbehörden und dem Gewicht der Verstöße gegen die Offenlegungspflichten ab. Allerdings ist nicht beabsichtigt, dass auf Nicht-Veröffentlichungen mit zusätzlichen Eigenkapitalanforderungen reagiert wird, es sei denn, es wird nachstehend darauf hingewiesen.

812. Ergänzend zu den vorgenannten grundsätzlichen Durchsetzungsmaßnahmen sind spezifische Sanktionsmöglichkeiten bereits in der Rahmenvereinbarung enthalten. In den Fällen, in denen in der 1. Säule die Offenlegung eine Voraussetzung für die Anwendung niedrigerer Gewichtungssätze und/oder die Anwendung besonderer Methoden ist, wird ihre Nichterfüllung unmittelbar sanktioniert (indem die niedrigeren Gewichtungssätze oder die besonderen Methoden nicht angewandt werden dürfen).

D. Zusammenwirken mit den Offenlegungspflichten nach Rechnungslegungsstandards

813. Dem Ausschuss ist bewusst, dass das Erfordernis eines Rahmenwerks für Veröffentlichungspflichten unter der 3. Säule nicht mit den Anforderungen nach den Rechnungslegungsstandards, die einen breiteren Anwendungsbereich haben, in Konflikt geraten darf. Der Ausschuss hat erhebliche Anstrengungen unternommen, damit der engere Anwendungsbereich der 3. Säule, der auf die Veröffentlichung von Angaben zur Kapitaladäquanz abzielt, nicht mit den allgemeineren Rechnungslegungsanforderungen kollidiert. Der Ausschuss beabsichtigt daher, seine laufenden Kontakte zu den Rechnungslegungsinstanzen zu pflegen, da seine weitere Arbeit Implikationen für die in Säule 3 vorgeschriebenen Offenlegungsvorschriften haben kann. Der Ausschuss erachtet künftige Modifikationen von Säule 3 vor dem Hintergrund laufender Beobachtung dieses Gebietes und der Entwicklungen im Bankensektor für notwendig.

814. Die Geschäftsleitungen sollten ihre Ermessensspielräume bei der Bestimmung der angemessenen Medien und des Ortes der Veröffentlichungen nutzen. In den Fällen, in denen die Veröffentlichungen erfolgen, um Rechnungslegungsanforderungen oder die Anforderungen der Wertpapieraufseher für börsennotierte Unternehmen zu erfüllen, können sich die Banken auf diese verlassen, um damit die Erwartungen der 3. Säule zu erfüllen. In diesen Situationen sollten die Banken die wesentlichen Unterschiede zwischen den Rechnungslegungs- sowie anderen Veröffentlichungsvorschriften und den bankaufsichtlichen Anforderungen erläutern. Diese Erläuterungen müssen nicht in Form einer detaillierten Überleitung vorgenommen werden.

815. Bei denjenigen Veröffentlichungen, die nach Rechnungslegungsstandards oder anderen Vorschriften nicht pflichtweise zu veröffentlichen sind, kann sich die Geschäftsleitung dafür entscheiden, die relevanten Informationen der Säule 3 in Übereinstimmung mit den nationalen aufsichtlichen Anforderungen auf anderen Wegen zu veröffentlichen (z. B. auf einer allgemein zugänglichen Internet-Seite oder im Rahmen öffentlich zugänglicher Meldungen an die Aufsichtsbehörden). Gleichwohl sind die Institute aufgefordert, alle relevanten Informationen – soweit machbar - an einem Ort bereit zu stellen.

Sofern Informationen nicht im Rahmen der Rechnungslegung gewährt werden, sollten die Institute auf die Fundstelle der zusätzlichen Informationen hinweisen.

816. Von der Zulassung der Informationsgewährung nach Säule 3 im Rahmen der Erfüllung von Rechnungslegungsstandards oder anderen Publizierungsvorschriften wird erwartet, dass sie dazu beiträgt, die Anforderungen an die Richtigkeit der Offenlegung zu präzisieren. So werden z. B. Informationen im Rahmen der Jahresabschlüsse grundsätzlich geprüft, dazu ergänzende Informationen müssen mit den geprüften Jahresabschlussangaben konsistent sein. Zusätzlich unterliegen ergänzende Angaben (wie Beurteilungen und Analysen des Managements), die zur Erfüllung anderer Veröffentlichungsanforderungen publiziert werden, grundsätzlich einer ausreichenden Überprüfung (z. B. interne Kontrollverfahren usw.), um die Kontrollanforderungen zu erfüllen. Falls Informationen nicht nach dem Durchlaufen einer solchen Qualitätskontrolle veröffentlicht werden, zum Beispiel als einzelner Bericht oder auf einer Internet-Seite, sollte das Management sicherstellen, dass – in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Offenlegungsgrundsatz – angemessene Überprüfungen der Informationen durchgeführt werden. Dementsprechend wird nicht verlangt, dass die Offenlegung unter der 3. Säule durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft wird, es sei denn, es wird von den Rechnungslegungsinstanzen, den Wertpapieraufsehern oder anderen Behörden etwas anderes verlangt.

E. Wesentlichkeit

817. Eine Bank sollte auf der Grundlage des Wesentlichkeitsprinzips entscheiden, welche Veröffentlichungen für sie relevant sind. Informationen werden als wesentlich angesehen, falls ihre Auslassung oder fehlerhafte Angabe die Beurteilung oder die Entscheidung eines Nutzers der Informationen verändern oder beeinflussen, der auf sie vertraut, um ökonomische Entscheidungen treffen zu können. Diese Definition stimmt mit den Internationalen Rechnungslegungsstandards und mit vielen nationalen Rechnungslegungsbestimmungen überein. Der Ausschuss erkennt an, dass es einer qualifizierten Beurteilung bedarf, um festzustellen, ob unter den gegebenen Umständen ein Nutzer von Finanzinformationen eine Angabe als wesentlich ansehen würde (Nutzertest). Der Ausschuss stellt jedoch keine spezifischen Schwellenwerte für Veröffentlichungspflichten auf, weil sie für Manipulationen anfällig sind und schwierig abzugrenzen sind. Daher glaubt der Ausschuss, dass der Nutzertest eine geeignete Grundlage ist, um eine angemessene Veröffentlichung zu erreichen.

F. Veröffentlichungsintervalle

818. Die in der 3. Säule geforderten Veröffentlichungen sollten – abgesehen von den folgenden Ausnahmen - halbjährlich erfolgen. Qualitative Veröffentlichungen, die einen allgemeinen Überblick über Zielsetzung und Verfahren des Risikomanagements, das interne Berichtswesen und die Definitionen vermitteln, können jährlich veröffentlicht werden. Um der erhöhten Risikosensitivität der neuen Rahmenvereinbarung und dem allgemeinen Trend zu kürzeren Berichtsintervallen auf den Kapitalmärkten Rechnung zu tragen, müssen große international aktive und andere bedeutende Banken (und ihre wesentlichen Tochtergesellschaften) ihre Kernkapital- und Gesamtkapitalkoeffizienten einschließlich ihrer

Bestandteile vierteljährlich offen legen.¹¹⁴ Ergänzend gilt, dass wenn Informationen über Risikopositionen oder andere Posten schnellen Veränderungen unterliegen, die Banken auch diese Informationen vierteljährlich offen legen sollten. In allen Fällen sollten die Banken bedeutende Informationen so bald wie möglich publizieren, nicht jedoch später als es die nationale Gesetzgebung vorsieht.¹¹⁵

G. Rechtlich geschützte und vertrauliche Informationen

819. Rechtlich geschützte Informationen umfassen Informationen (zum Beispiel zu Produkten oder Systemen), die für eine Bank den Wert eines Investments in diese Produkte/Systeme mindern und in Folge dessen ihre Wettbewerbsposition schwächen, wenn diese Informationen den Wettbewerbern bekannt werden. Informationen über Kunden sind oftmals dadurch vertraulich, dass sie auf vertraglicher Basis zur Verfügung gestellt wurden oder aus einer Geschäftsverbindung resultieren. Dies hat Auswirkungen darauf, welche Informationen Banken über ihre Kundenbasis und welche Einzelheiten sie über ihre internen Abläufe offen legen sollten, zum Beispiel verwendete Verfahren, Erwartungsparameter, Daten u.s.w.. Der Ausschuss ist der Überzeugung, dass die nachfolgenden Anforderungen ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Bedürfnis einer aussagefähigen Offenlegung und der Wahrung rechtlich geschützter und vertraulicher Informationen herstellen. In Ausnahmefällen kann die unter Säule 3 geforderte Offenlegung bestimmter Informationen die Position einer Bank schwerwiegend beeinträchtigen, wenn diese Informationen rechtlich geschützt oder vertraulich sind. In diesen Fällen muss eine Bank diese besonderen Informationen nicht offen legen. Sie muss jedoch allgemeinere Informationen über den Anforderungsinhalt unter Angabe des Umstandes und des Grundes für die Nichtoffenlegung dieser spezifischen Informationen veröffentlichen. Diese begrenzte Ausnahme steht nicht im Widerspruch zu den Offenlegungsanforderungen unter den Rechnungslegungsstandards.

II. Die Offenlegungsanforderungen¹¹⁶

820. Die folgenden Abschnitte fixieren in tabellarischer Form die Offenlegungsanforderungen der Säule 3. Zusätzliche Definitionen und Erklärungen werden über eine Reihe von Fußnoten bereitgestellt.

¹¹⁴ Die Bestandteile schließen das Kernkapital, das Gesamtkapital und die Summe der Kapitalanforderung ein.

¹¹⁵ Für einige kleine Banken mit stabilem Risikoprofil können auch jährliche Veröffentlichungen akzeptiert werden. Wenn eine Bank die Informationen nur auf jährlicher Basis offen legt, sollte sie klar und deutlich darlegen, warum dies angemessen ist.

¹¹⁶ In diesem Abschnitt der Rahmenvereinbarung werden Offenlegungen, die für eine Anerkennung eines bestimmten Ansatzes oder einer Methode für die Berechnung des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals Voraussetzung sind, mit einem Sternchen gekennzeichnet.

A. Grundprinzip der Offenlegung

821. Banken sollten über eine förmliche und vom obersten Verwaltungsorgan gebilligte Offenlegungspolitik verfügen, die den bankeigenen Ansatz beschreibt, welche Informationen offen zu legen und welche internen Kontrollen für den Offenlegungsprozess festzulegen sind. Zusätzlich sollten Banken einen Prozess zur Beurteilung der Angemessenheit ihrer Offenlegungen implementieren, der ihre Validierung und Häufigkeit einschließt.

B. Anwendungsbereich

822. Die Säule 3 findet auf der obersten Konsolidierungsebene der Bankengruppe Anwendung, die der Rahmenvereinbarung unterliegt (wie in Teil 1: „Anwendungsbereich“ beschrieben). Offenlegungen von Einzelinstituten innerhalb der Gruppe sind nicht grundsätzlich notwendig, um die im Weiteren beschriebenen Offenlegungsanforderungen zu erfüllen. Eine Ausnahme hierzu besteht in der Offenlegung der Gesamt- und Kernkapitalquoten der bedeutenden Banktochtergesellschaften durch das Mutterunternehmen, wenn eine solche Analyse innerhalb der Gruppe angezeigt ist. Die Offenlegung soll die Verpflichtung dieser Banken zur Einhaltung der Rahmenvereinbarung und anderer Einschränkungen hinsichtlich der Übertragbarkeit von Finanzmitteln oder Eigenkapital innerhalb der Gruppe erkennbar machen.

Tabelle 1:
Anwendungsbereich

Qualitative Offenlegung	(a)	Den Namen des in der Gruppenhierarchie zuoberst stehenden Unternehmens, auf das die Rahmenvereinbarung angewendet wird.
	(b)	Einen Überblick über die grundlegenden Unterschiede der Konsolidierung aus Rechnungslegungs- und aufsichtsrechtlichen Zwecken, mit einer kurzen Beschreibung derjenigen Unternehmen ¹¹⁷ innerhalb der Gruppe (a) die vollkonsolidiert werden ¹¹⁸ ; (b) die quotal konsolidiert werden ¹¹⁹ ; (c) die der Abzugsmethode unterliegen; ¹²⁰ und (d) von denen Überschusskapital berücksichtigt wird ¹¹⁹ und zusätzlich (e) die weder konsolidiert noch abgezogen werden (z.B. wenn die Beteiligung risikogewichtet wird).
	(c)	Alle Einschränkungen, oder andere bedeutende Hindernisse, für die Übertragung von Finanzmitteln oder aufsichtsrechtlichem Eigenkapital innerhalb der Gruppe.

¹¹⁷ Unternehmen = Wertpapierhäuser, Versicherungen und andere Tochterunternehmen des Finanzsektors, Tochterunternehmen aus dem Wirtschaftssektor, wesentliche Minderheitsbeteiligungen an Versicherungs-, Finanz- und Wirtschaftsunternehmen.

¹¹⁸ Gemäß der Aufzählung wesentlicher Tochtergesellschaften nach konsolidierter Rechnungslegung, z.B. IAS 27

¹¹⁹ Gemäß der Aufzählung von Tochtergesellschaften nach konsolidierter Rechnungslegung, z.B. IAS 31

¹²⁰ Ggf. dargestellt als eine Erweiterung (Erweiterung der Unternehmen, nur wenn sie für die konsolidierende Bank von wesentlicher Bedeutung sind) der Aufzählung wesentlicher Tochtergesellschaften nach konsolidierter Rechnungslegung (z.B. IAS 27 und 32).

Quantitative Offenlegung	(d)	Den Gesamtbetrag des Überschusskapitals ¹²¹ von Versicherungstöchtern, (ob abgezogen oder nach einem alternativen Ansatz behandelt ¹²²) der Bestandteil des Eigenkapitals der konsolidierten Gruppe ist.
	(e)	Den Gesamtbetrag der Kapitalunterdeckung ¹²³ aller Tochtergesellschaften, die nicht in die Konsolidierung einbezogen sind, d.h. die abgezogen wurden und den/die Namen dieser Tochtergesellschaften.
	(f)	Die Gesamtbeträge (z.B. aktuelle Buchwerte) der Kapitalanteile an Versicherungsunternehmen, die risikogewichtet sind ¹²⁴ und nicht vom Eigenkapital abgezogen oder nach einem alternativen gruppenweiten Ansatz behandelt werden ¹²⁵ , ebenso wie ihr Name, dem Land der handelsgerichtlichen Eintragung oder Residenz, die Quote der Eigentumsanteile und, falls sie differieren, der Anteil der Stimmrechte in diesen Unternehmen. Zusätzlich ist die quantitative Auswirkung dieser Methode auf das aufsichtsrechtliche Eigenkapital im Vergleich zur Anwendung der Abzugs- oder einer alternativen Methode anzugeben.

¹²¹ Überschusskapital von nicht konsolidierten regulierten Tochtergesellschaften ist der Unterschiedsbetrag, zwischen dem Betrag der Beteiligung an diesen Unternehmen und dem von dieser Gesellschaft aufsichtsrechtlich zu haltende Kapital.

¹²² Verweis auf Säule 1: Absatz 30 und 33.

¹²³ Eine Kapitalunterdeckung ist der Betrag um den das aktuelle Eigenkapital geringer ist als das aufsichtsrechtlich geforderte Kapital. Fehlbeträge, die zusätzlich zur Beteiligung in den entsprechenden Tochtergesellschaften auf Gruppenebene zum Abzug kamen, sind nicht in die Gesamtkapitalunterdeckung einzubeziehen.

¹²⁴ Siehe Tz. 31.

¹²⁵ Siehe Tz. 30.

C. Eigenkapital

Tabelle 2:
Eigenkapitalstruktur

Qualitative Offenlegung	(a)	Zusammenfassende Angaben zu den Bedingungen und Konditionen der wichtigsten Merkmale sämtlicher Eigenkapitalinstrumente, insbesondere für innovative, komplexe oder hybride Eigenkapitalinstrumente.
Quantitative Offenlegung	(b)	Die Höhe des Kernkapitals, wobei getrennt offen zu legen sind: <ul style="list-style-type: none"> • Eingezahltes Stammkapital; • Rücklagen; • Minderheitsbeteiligungen am Eigenkapital von Tochtergesellschaften; • innovative Kernkapitalinstrumente¹²⁶; • andere Kernkapitalinstrumente; • Überschusskapital von Versicherungen;¹²⁷ • Regulatorische Berechnungsunterschiede, die vom Kernkapital abgezogen werden¹²⁸ und • Andere Beträge, die vom Kernkapital abgezogen werden, einschließlich Firmenwert und Beteiligungen:
	(c)	Gesamtsumme des Ergänzungskapitals und der Drittrangmittel.
	(d)	Weitere Kapitalabzugsmöglichkeiten ¹²⁹ .
	(e)	Gesamtsumme der anrechnungsfähigen Eigenmittel.

¹²⁶ Innovative Kernkapitalinstrumente sind in der Pressemitteilung des Ausschusses vom 27. Oktober 1998 ("Instruments Eligible for inclusion of Tier 1 capital"; Instrumente, die als Kernkapital angerechnet werden können) enthalten.

¹²⁷ Siehe Tz. 33.

¹²⁸ Entspricht 50 % der Differenz (wenn die im IRB-Ansatz errechneten erwarteten Verluste die gesamten Wertberichtigungen übersteigen), die vom Kernkapital abgezogen wird.

¹²⁹ Einschließlich 50 % der Differenz (wenn die im IRB-Ansatz errechneten erwarteten Verluste die gesamten Wertberichtigungen übersteigen), die vom Ergänzungskapital abgezogen wird.

Tabelle 3:
Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung

Qualitative Offenlegung	(a)	Eine Gesamterörterung des bankeigenen Ansatzes zur Beurteilung der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung zur Unterlegung laufender und zukünftiger Geschäfte.
Quantitative Offenlegung	(b)	<p>Eigenkapitalanforderungen für Kreditrisiken:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Portfolien gemäß dem Standard- und vereinfachten Standardansatz, für jedes Portfolio einzeln; • Portfolien gemäß den IRB-Ansätzen, und zwar separat für jedes Portfolio nach dem Basis-IRB-Ansatz und für jedes Portfolio nach dem fortgeschrittenen IRB-Ansatz: <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen (einschließlich Spezialfinanzierungen, die nicht den einschlägigen aufsichtsrechtlichen Kriterien entsprechen), Banken und Staaten; • Baufinanzierungen; • Qualifizierte revolving Retailforderungen;¹³⁰ und • andere Retailforderungen; • Verbriefungen.
	(c)	<p>Eigenkapitalanforderungen für Beteiligungspositionen im IRB-Ansatz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beteiligungen gemäß den Marktansätzen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Beteiligungen gemäß dem einfachen Risikogewichtsansatz; und ○ Beteiligungen im Anlagebuch gemäß dem Internen Modell-Ansatz (für Banken, die den IMA für Beteiligungen im Anlagebuch anwenden): • Beteiligungen gemäß PD/LGD-Ansätzen:
	(d)	<p>Eigenkapitalanforderungen für Marktrisiken¹³¹:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Standardansatz; • Interne Modelle Ansatz – Handelsbuch.
	(e)	<p>Eigenkapitalanforderungen für operationelle Risiken¹³⁰:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Basisindikatoransatz; • Standardansatz; • Ambitionierter Messansatz (AMA).
	(f)	<p>Gesamt- und Kernkapitalquote¹³²:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der konsolidierten Gesamtgruppe; und • der bedeutenden Bankentochtergesellschaften (einzeln oder unterkonsolidiert in Abhängigkeit der Anwendung der Rahmenvereinbarung).

¹³⁰ Banken sollten zwischen den einzelnen nicht wohnwirtschaftlichen Retailportfolien, die für die Eigenkapitalberechnung in der Säule 1 verwendet werden (d.h. qualifizierte revolving Forderungen, andere Retailforderungen) unterscheiden, es sei denn dass diese Portfolien der Größe nach unbedeutend sind (im Verhältnis zum Gesamtkreditvolumen) und das Risikoprofil jedes Portfolios derart hinreichend ähnlich ist, dass eine separate Offenlegung dem Verständnis über das Risikoprofil im Retail-Geschäft der Bank nicht förderlich ist.

¹³¹ Die Kapitalanforderungen sind nur für die genutzten Ansätze auszuweisen.

¹³² Einschließlich des Anteils innovativer Kernkapitalinstrumente.

D. Eingegangene Risiken und ihre Beurteilung

823. Marktteilnehmer betrachten Risiken, denen ein Kreditinstitut ausgesetzt ist und die Techniken, die Institute nutzen, um diese Risiken zu messen, zu überwachen und zu steuern, als wichtige Faktoren bei ihrer Beurteilung einer Institution. In diesem Abschnitt werden mehrere Schlüsselrisiken der Kreditwirtschaft betrachtet: das Kreditrisiko, Marktrisiken, Zinsänderungsrisiken und Risiken aus Beteiligungen im Anlagebuch sowie operationelle Risiken. Ebenso finden sich in diesem Abschnitt Ausweispflichten bezüglich der Kreditrisikominderung und der Verbriefung von Aktiva, die beide das Risikoprofil einer Institution ändern. Wenn erforderlich, werden für Kreditinstitute, die das aufsichtlich geforderte Eigenkapital mit unterschiedlichen Berechnungsansätzen bestimmen, gesonderte Angabepflichten dargelegt.

1. Allgemeine qualitative Offenlegungsvorschriften

824. Kreditinstitute müssen in jedem einzelnen Risikobereich (z.B. Kredit-, Markt-, operationelles, Zinsänderungsrisiko des Anlagebuchs und Beteiligungen) Ziele und Grundsätze des Risikomanagements beschreiben:

- Strategien und Prozesse;
- Struktur und Organisation der relevanten Risikomanagementfunktion;
- Art und Umfang der Risikoberichte und/oder des Managementsystems;
- Grundzüge der Absicherung und/oder Minderung von Risiken und Strategien sowie Prozesse zur Überwachung der fortgesetzten Effektivität dieser Hedges/Risikominderungen.

2. Kreditrisiko

825. Die Marktteilnehmer erhalten durch die allgemeine Offenlegung des Kreditrisikos eine Bandbreite an Informationen über das kreditrisikotragende Gesamtvolumen, die aber nicht zwingend auf Informationen für aufsichtsrechtliche Zwecke basieren müssen. Die Veröffentlichung der Techniken zur Eigenkapitalbestimmung vermittelt Informationen über die spezifische Zusammensetzung der Risikostruktur, über die Mittel der Eigenkapitalberechnung und über die zur Abschätzung der Zuverlässigkeit der offen gelegten Informationen benötigten Daten.

Tabelle 4¹³³**Kreditrisiko: Allgemeine Ausweispflichten für alle Kreditinstitute**

Qualitative Offenlegung	(a)	Allgemeine qualitative Offenlegungspflichten (Tz. 824) bezüglich des Kreditrisikos, einschließlich: <ul style="list-style-type: none"> • Definition von „Verzug“ und „Not leidend“ (für Zwecke der Rechnungslegung); • Beschreibung der angewandten Ansätze bei der Bildung von Einzel- und Pauschalwertberichtigungen sowie der statistischen Methoden; und • Diskussion der Grundsätze des Kreditrisikomanagement des Instituts und • Für Banken, die den Basis- oder den fortgeschrittenen IRB-Ansatz teilweise, aber nicht vollständig angewendet haben, eine Beschreibung der Art der Engagements in jedem Portfolio, die 1) dem Standard-Ansatz, 2) dem Basis-IRB-Ansatz und 3) dem fortgeschrittenen IRB-Ansatz unterliegen, sowie Konzepte und Zeitplan des Managements bis zur vollständigen Umsetzung des maßgeblichen Ansatzes.
Quantitative Offenlegung	(b)	Gesamtes Bruttokreditvolumen ¹³⁴ , sowie das durchschnittliche Bruttovolumen der Kreditengagements ¹³⁵ während des gesamten Zeitraums ¹³⁶ aufgliedert nach den Hauptarten der kreditrisikotragenden Instrumente. ¹³⁷
	(c)	Geographische ¹³⁸ Verteilung der Engagements, aufgliedert in aussagekräftige Gebiete und der Hauptarten der kreditrisikotragenden Instrumente.
	(d)	Verteilung der Engagements nach Branche oder Kontrahent, aufgliedert nach den Hauptarten der kreditrisikotragenden Instrumente.
	(e)	Einteilung des gesamten Portfolios nach der vertraglichen Restlaufzeit ¹³⁹ , aufgliedert nach den Hauptarten der kreditrisikotragenden Instrumente.

¹³³ Tabelle 4 enthält keine Beteiligungen.

¹³⁴ D.h. nach buchhalterischen Absetzungen in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften und ohne Berücksichtigung von Kreditrisikominderungsstechniken, z. B. Sicherheiten und Netting.

¹³⁵ Wenn die Endwerte der Periode repräsentativ für die Risikopositionen des Instituts während des gesamten Zeitraums sind, ist das durchschnittliche Gesamtvolumen der Engagements nicht offenzulegen.

¹³⁶ Wenn in Übereinstimmung mit Rechnungslegungsstandards oder anderen Anforderungen, die die anzuwendende Berechnungsmethode festlegen, durchschnittliche Beträge offen gelegt werden, sollte diese Methode angewandt werden. Anderenfalls und unter der Voraussetzung, dass die sich ergebenden Durchschnitte repräsentativ für die Geschäftstätigkeit des Kreditinstituts sind, sollten die durchschnittlichen Volumina unter Verwendung des kleinsten Zeitabstandes berechnet werden, der die Systeme des Unternehmens für Management-, regulatorische oder sonstige Zwecke generieren. Die Grundlagen der Berechnung der Durchschnitte muss nur dann erwähnt werden, wenn die Berechnung nicht auf Tagesdurchschnitten basiert.

¹³⁷ Diese Aufgliederung könnte der für Zwecke der Rechnungslegung anzuwendenden entsprechen und könnte z.B. unterscheiden zwischen: (a) Kredite, Zusagen und andere nicht-derivative außerbilanzielle Aktiva (b) Schuldverschreibungen (c) OTC-Derivate

¹³⁸ Geographische Gebiete können Einzelstaaten, Gruppen von Staaten oder Regionen innerhalb von Staaten umfassen. Kreditinstitute können sich entscheiden, die geographischen Gebiete gemäß der geographischen Steuerung des Portfolios des Instituts zu definieren. Die Kriterien zur Aufteilung der Kredite nach geographischen Gebieten sollten niedergelegt sein.

¹³⁹ Das dürfte bereits durch die Rechnungslegungsvorschriften geregelt sein, in diesen Fällen können die Banken die gleiche Laufzeitgruppierung wie im Rechnungswesen nutzen.

(f)	Anhand der Hauptbranchen oder – Kontrahenten <ul style="list-style-type: none"> • Summe Not leidender Kredite und – wenn verfügbar – in Verzug geratener Kredite, jeweils separat ausgewiesen¹⁴⁰; • Einzel- und Pauschalwertberichtigungen; und • Aufwendungen für Einzelwertberichtigungen und Direktabschreibungen während des betrachteten Zeitraums.
(g)	Aufgliederung der Not leidenden und – wenn verfügbar – im Verzug befindlichen Kredite extra ausgewiesen nach aussagekräftigen geographischen Gebieten unter Berücksichtigung, sofern umsetzbar, der Beträge an Einzel- und Pauschalwertberichtigungen je nach geographischem Gebiet ¹⁴¹ .
(h)	Darstellung der Veränderungen der Risikovorsorge für Not leidende Kredite. ¹⁴²
(i)	Für jedes Portfolio den Forderungsbetrag (für IRB-Banken: ausstehende Kredite plus EAD von nicht in Anspruch genommenen Krediten) gemäß 1) Standard-Ansatz, 2) Basis-IRB und 3) fortgeschrittenem IRB-Ansatz.

¹⁴⁰ Den Kreditinstituten wird nahegelegt, auch eine Analyse der Altersstruktur der Kredite mit Zahlungsverzug vorzunehmen.

¹⁴¹ Derjenige Anteil der Pauschalwertberichtigungen, der nicht einem geographischen Gebiet zugeordnet ist, sollte gesondert offen gelegt werden.

¹⁴² Die Darstellung zeigt Einzel- und Pauschalwertberichtigungen in gesonderten Aufstellungen; die Information umfaßt: eine Beschreibung der Art der Risikovorsorge, den Anfangsbestand der Risikovorsorge; Abschreibungen zu Lasten des Risikovorsorgebestands im Verlauf des Betrachtungszeitraums; den zugeführten (oder aufgelösten) Betrag für die im Verlauf des Betrachtungszeitraums erwarteten Verluste; jede andere Anpassung unter Berücksichtigung von Umbuchungen zwischen den Risikovorsorgegetöpfen (z.B. Veränderungen des Wechselkurses, Geschäftszusammenschlüsse, Erwerb und Veräußerung von Tochtergesellschaften); und den Verbrauch von Risikovorsorgegebeständen. Direktabschreibungen und Geldeingänge für ausgebuchte Forderungen, die unmittelbar Berücksichtigung in der GuV finden, sollten separat offen gelegt werden.

Tabelle 5:

Kreditrisiko: Offenlegung bei Portfolien, die nach Standardansatz und aufsichtsrechtlichen Risikogewichten in den IRB-Ansätzen behandelt werden¹⁴³

Qualitative Offenlegung	(a)	<p>Für Portfolien, die nach dem Standardansatz behandelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Namen der herangezogenen Rating- und Exportversicherungsagenturen zuzüglich der Begründung einer jeden Änderung*; • Arten der Forderungen, für die die Rating-Agenturen jeweils herangezogen werden; • Beschreibung des Prozesses zur Übertragung von Ratings öffentlicher Emissionen auf vergleichbare Aktiva des Anlagebuchs; und • Die Abstimmung der alphanumerischen Skalen jeder Agentur mit den Risikogewichten.¹⁴⁴
Quantitative Offenlegung	(b)	<ul style="list-style-type: none"> • Für Forderungen, die nach dem Standardansatz behandelt werden, die Gesamtsumme der ausstehenden Forderungsbeträge nach Kreditrisikominderung (geratet und ungeratet) zu jedem Risikogewicht ebenso wie die vom Eigenkapital abgezogenen Beträge; and • Für Forderungen, die nach aufsichtsrechtlichen Risikogewichten im IRB-Ansatz behandelt werden (HVCRE, Spezialfinanzierungen – sofern die aufsichtlichen Zuordnungskriterien Anwendung finden – und Beteiligungen unter Verwendung des Ansatzes einfacher Risikogewichte) die Gesamtsumme der ausstehenden Beträge zu jedem Risikogewicht.

Kreditrisiko: Offenlegung bei Portfolien, die nach IRB-Ansätzen behandelt werden

826. Die Einführung des IRB-Ansatzes für Kreditrisiken ist ein wichtiger Teil der Rahmenvereinbarung. In unterschiedlichem Ausmaß können die Kreditinstitute nach eigenem Ermessen interne Eingangsgrößen für die Berechnung ihres aufsichtlichen Eigenkapitals nutzen. In diesem Unterabschnitt wird der IRB-Ansatz als Basis für eine Reihe von Veröffentlichungen herangezogen, die die Marktteilnehmer mit Informationen über die Qualität der Aktiva versorgen sollen. Zusätzlich ist diese Offenlegung wichtig, um Marktteilnehmern die Beurteilung des resultierenden Eigenkapitals im Zusammenhang mit dem Risikoprofil der Forderungen zu ermöglichen. Es gibt zwei Kategorien von quantitativen Angabepflichten: diejenigen, die sich auf die Analyse der eingegangenen Risiken und deren Bemessung konzentrieren (d.h. die Eingangsgrößen) und diejenigen, die sich auf die tatsächlichen Ergebnisse konzentrieren (als Basis für Hinweise auf die wahrscheinliche Zuverlässigkeit der offen gelegten Informationen). Sie werden durch ein qualitatives System der Offenlegung ergänzt, das Hintergrundinformationen bereitstellt über die dem Rahmenwerk des IRB-Ansatzes zugrunde liegenden Annahmen, über den Gebrauch des IRB-Systems als Teil des Risikomanagementsystems und über die Mittel zur Validierung der Ergebnisse des IRB-Systems. Das System der Offenlegung soll die Marktteilnehmer in die Lage versetzen, das Kreditrisiko eines IRB-Instituts sowie die Anwendung und Tauglichkeit des umgesetzten IRB-Rahmenwerks beurteilen zu können, ohne geschützte Informationen preiszugeben oder die Rolle der Aufsicht bei der Validierung der Details des umgesetzten IRB-Rahmenwerkes zu duplizieren.

¹⁴³ Sofern Ratings für weniger als 1% des gesamten Kreditportfolios verwendet werden, gilt eine Ausnahme wegen Geringfügigkeit.

¹⁴⁴ Diese Informationen müssen nicht offen gelegt werden, wenn das Kreditinstitut die Standardvorgaben der relevanten Aufsichtsinstanz für den Zuordnungsprozess (Mapping) erfüllt.

Tabelle 6:

Kreditrisiko: Offenlegung bei Portfolien, die nach IRB-Ansätzen behandelt werden

Qualitative Offenlegung*	(a)	Anerkennung des Ansatzes durch die Aufsichtsinstanz / aufsichtlich genehmigte Übergangsregelung
	(b)	<p>Erläuterung und Überprüfung der:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Struktur des internen Rating-Systems und der Verbindung zwischen internen und externen Ratings; • Nutzung der internen Schätzungen zu anderen Zwecken als der Kapitalbemessung nach IRB; • Prozess der Steuerung und Anerkennung von Kreditrisikominderungen; und • Kontrollmechanismen für das Rating-System, einschließlich der Erörterung der Unabhängigkeit, der Verantwortlichkeitsstrukturen und der Überprüfung des Rating-Systems.
	(c)	<p>Beschreibung des internen Rating-Prozesses, getrennt für fünf unterschiedliche Portfolien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen (unter Einbeziehung von KMUs, Spezialfinanzierungen und angekauften Unternehmensforderungen), Banken, Staaten; • Beteiligungen¹⁴⁵; • Baufinanzierungen; • Qualifizierte revolving Retailforderungen¹⁴⁶; und • Andere Retailforderungen. <p>Die Beschreibung sollte für jedes Portfolio enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die in dem Portfolio enthaltenen Forderungsarten; • Die der Schätzung und Validierung der PD zugrunde liegenden Definitionen, Methoden und Daten und (im Fall von Portfolien, für die der fortgeschrittene IRB-Ansatz Anwendung findet) LGD und/oder EAD, unter Nennung der bei der Herleitung dieser Variablen verwendeten Annahmen¹⁴⁷; und • Beschreibung der nach Absatz 456 und Fußnote 82 zugelassenen Abweichungen von der Referenz-Ausfalldefinition, die als wesentlich eingestuft werden und allgemeine Angabe der Teilportfolien, die von diesen Abweichungen betroffen sind¹⁴⁸.

¹⁴⁵ Beteiligungen müssen hier nur dann als eigenständiges Portfolio offen gelegt werden, wenn das Kreditinstitut den PD/LGD-Ansatz für Beteiligungen im Anlagebuch verwendet.

¹⁴⁶ Sowohl bei der hier aufgeführten qualitativen als auch bei der später zu behandelnden quantitativen Offenlegung sollen Kreditinstitute zwischen den qualifizierten revolving Retailforderungen und anderen Retailforderungen unterscheiden. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Umfang dieser Portfolien (im Vergleich zum gesamten Kreditrisiko) unbedeutend ist und das Risikoprofil jedes einzelnen Portfolios hinreichend gleichartig ist, so dass eine getrennte Offenlegung das Verständnis des Nutzers hinsichtlich des Risikoprofils des institutseigenen Retailgeschäfts nicht verbesserte.

¹⁴⁷ Diese Offenlegung erfordert keine in jedem Detail vollumfängliche Beschreibung des Modells – der Leser sollte einen allgemeinen Überblick über den Modellansatz erhalten, indem die Definition der Variablen wiedergegeben und die Verfahren zur Schätzung und Validierung dieser Variablen, so wie sie in der später zu behandelnden quantitativen Offenlegung von Risiken dargestellt sind, beschrieben werden. Dieses Vorgehen sollte für jedes der fünf Portfolien durchgeführt werden. Kreditinstitute sollten jede wesentliche Abweichung zwischen den Ansätzen zur Schätzung dieser Variablen innerhalb jedes einzelnen Portfolios erläutern.

¹⁴⁸ Hierdurch soll der Leser mit Zusammenhängen zum Verständnis der später zu behandelnden quantitativen Offenlegung versorgt werden. Kreditinstitute müssen nur die Hauptbereiche beschreiben, in denen es zu wesentlichen Abweichungen von der Referenz-Ausfalldefinition kommt, so dass hier die Möglichkeit des Lesers, die Offenlegung der Forderungen nach PD-Klassen zu vergleichen und zu verstehen, beeinträchtigt wäre.

**Quantitative
Offenlegung:
Risikomessung***

(d)	<p>Für jedes Portfolio (wie oben definiert) außer Retail-Portfolien: Darstellung von Informationen über eine hinreichende Anzahl an PD-Klassen (einschließlich Ausfall), die eine aussagekräftige Differenzierung der Kreditrisiken ermöglichen:¹⁴⁹</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesamtforderungen (für Unternehmen, Staaten und Banken: ausstehende Kredite und EAD von nicht in Anspruch genommenen Kreditzusagen¹⁵⁰, für Beteiligungen: ausstehende Beträge), • Für Banken im fortgeschrittenen IRB-Ansatz, die mit den Forderungsbeträgen gewichtete Durchschnitts-LGD (Prozentsatz); und • Das mit den Forderungsbeträgen gewichtete Risikogewicht <p>Für Banken im fortgeschrittenen IRB-Ansatz der Betrag der nicht in Anspruch genommenen Kreditzusagen und die mit Forderungsbeträgen gewichtete durchschnittliche EAD für jedes Portfolio.¹⁵¹</p> <p>Für jedes Retail-Portfolio (wie oben definiert), entweder¹⁵²:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Offenlegungen wie oben beschrieben auf Pool-Ebene (d.h. ebenso wie für Nicht-Retail Portfolien); oder • Analyse der Forderungen auf Pool-Ebene (ausstehende Kredite und EAD für Kreditzusagen) bezüglich einer hinreichenden Anzahl von EL-Klassen, die eine aussagekräftige Differenzierung des Kreditrisikos ermöglicht.
-----	---

**Quantitative
Offenlegung:
Historische
Ergebnisse ***

(e)	<p>Tatsächliche Verluste (z.B. Direktabschreibungen und Einzelwert-berichtigungen) in der vorhergehenden Periode für jedes Portfolio (wie oben definiert) und wie sich diese von der vergangenen Erfahrung abheben. Eine Erörterung derjenigen Faktoren, die die Verlusthistorie der vergangenen Periode beeinflusst haben – hatte beispielsweise die Bank eine höhere als die durchschnittliche Verlustrate oder höhere als durchschnittliche LGD's, EAD's.</p>
-----	--

¹⁴⁹ Die unten beschriebenen PD, LGD und EAD Offenlegungen sollen die Effekte des Netting, der Besicherung und der Garantien/ Kreditderivate widerspiegeln, falls sie unter Teil 2 berücksichtigt wurden. Die Offenlegung zu jeder PD-Klasse sollte die mit dem Forderungsvolumen gewichtete Durchschnitts-PD für jede PD-Klasse enthalten. Falls Banken PD-Klassen zum Zwecke der Offenlegung zusammenfassen, sollte dies eine repräsentative Aufgliederung der Verteilung der im IRB-Ansatz verwendeten PD-Klassen sein.

¹⁵⁰ Ausstehende Kredite und EAD der nicht in Anspruch genommenen Kreditzusagen können für diese Offenlegungen auf einer zusammengefassten Basis dargestellt werden.

¹⁵¹ Banken müssen lediglich eine Schätzung der EAD für jedes Portfolio bereitstellen. Dennoch können Banken, ausgehend davon, dass dies für eine aussagekräftigere Einschätzung ihrer Risiken dienlich ist, ebenfalls EAD-Schätzungen über eine Anzahl von EAD Kategorien, gegenüber den diesbezüglichen ungenutzten Kreditlinien, hinweg offen legen.

¹⁵² Grundsätzlich würde von den Banken erwartet werden, dass sie den bereitgestellten Offenlegungen für Nicht-Retail Portfolien folgen. Jedoch können sich Banken dazu entschließen, EL-Klassen als Grundlage ihrer Offenlegungen anzuwenden, wenn sie glauben, dies könne dem Leser eine aussagekräftige Differenzierung der Kreditrisiken liefern. Sofern Banken interne Klassen zum Zwecke der Offenlegung kumulieren (entweder PD/LGD oder EL), sollte dies eine repräsentative Aufgliederung der Verteilung der im IRB-Ansatz verwendeten Klassen sein.

(f)	Die Schätzungen der Bank in Gegenüberstellung zu den tatsächlich erzielten Ergebnissen über einen längeren Zeitraum. ¹⁵³ Dies sollte wenigstens Informationen über die Verlustschätzungen im Verhältnis zu den tatsächlich eingetretenen Verlusten in jedem Portfolio (wie oben definiert) beinhalten. Die betrachtete Periode sollte hinreichend lang sein, um eine aussagekräftige Beurteilung der Performance des Internen Rating Prozesses für jedes Portfolio zu ermöglichen. ¹⁵⁴ Banken sollten diese (wenn zweckdienlich) weiter untergliedern, um eine Analyse der PD- und, für Banken im fortgeschrittenen IRB-Ansatz, LGD- und EAD-Ergebnisse gegenüber den zuvor in den „Quantitativen Offenlegungen: Risikomessung“ angegebenen Schätzungen zu ermöglichen. ¹⁵⁵
-----	--

¹⁵³ Diese Offenlegungen sind ein möglicher Weg, um dem Leser weitergehende Anhaltspunkte für die langfristige Verlässlichkeit der im Abschnitt "Quantitative Offenlegung: Risikomessung" dargestellten Daten zu geben. Diese Offenlegungen gelten ab dem Jahresende 2009 als Mindestanforderung; eine zwischenzeitliche, frühe Einführung ist erstrebenswert. Aufgrund der phasenweise Implementierung haben die Banken ausreichend Zeit, eine langfristige Datenhistorie aufzubauen, um diese Offenlegungen aussagekräftig zu machen.

¹⁵⁴ Der Ausschuss wird für diese Beurteilung keine Periode vorschreiben. Bei Implementierung kann von den Banken erwartet werden, dass sich die Offenlegungen auf eine möglichst lange Datenhistorie beziehen – wenn eine Bank z.B. über eine zehnjährige Datenhistorie verfügt, sollten sich die offen gelegten durchschnittlichen Ausfallraten für jede einzelne PD Klasse auf eine 10-Jahres-Periode beziehen. Jahresdaten müssen nicht offen gelegt werden.

¹⁵⁵ Banken sollten diese weitergehende Untergliederung zur Verfügung stellen, wenn es den Nutzern einen tieferen Einblick in die Verlässlichkeit der Schätzungen ermöglicht, die durch die "Quantitative Offenlegung: Risikomessung" gegeben wird. Insbesondere sollten Banken, wenn es im Vergleich zwischen den bankeigenen Schätzungen von PD, LGD oder EAD und den tatsächlichen langfristigen Ergebnissen wesentliche Unterschiede gibt, diese Informationen und Erklärungen dafür offen legen.

Tabelle 7:

Kreditrisikominderungstechniken: Offenlegungen für Standard- und IRB-Ansätze^{156,157}

Qualitative Offenlegung*	(a)	<p>Die allgemeinen Offenlegungsanforderungen (Tz. 824) für die Kreditrisikominderungstechniken, einschließlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Strategie und Verfahren sowie einem Hinweis zu dem Umfang, in dem die Bank von bilanzwirksamen und außerbilanziellen Netting Gebrauch macht; • der Strategie und der Verfahren zur Bewertung und Verwaltung der Sicherheiten; • eine Beschreibung der Hauptarten der Sicherheiten, die von der Bank hereingenommen werden; • den Haupttypen von Garanten/ Gegenparteien bei Kreditderivaten und ihre Bonität; und • Informationen über eingegangene (Markt- oder Kredit-) Risikokonzentrationen innerhalb der Kreditrisikominderung.
Quantitative Offenlegung*	(b)	<p>Für jedes nach dem Standard- oder IRB-Basisansatz offen gelegte einzelne Portfolio den Gesamtbetrag (wo zutreffend nach bilanziellen und außerbilanziellen Netting), der besichert ist durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • anerkannte finanzielle Sicherheiten; und • andere anerkannte IRB-Sicherheiten; <p>nach der Anwendung der Haircuts.¹⁵⁸</p>
	(c)	<p>Für jedes nach dem Standard- oder IRB-Basisansatz offen gelegte einzelne Portfolio den Gesamtbetrag (wo zutreffend nach bilanziellen und außerbilanziellen Netting), der durch Garantien/ Kreditderivate besichert ist.</p>

¹⁵⁶ Banken müssen mindestens die nachfolgenden Offenlegungen erfüllen, wenn sie Kreditrisikominderungen zum Zwecke der Reduzierung der Eigenkapitalanforderungen im Sinne der Rahmenvereinbarung anrechnen. Die Banken werden ermutigt, weitergehende Informationen über Sicherheiten, die nicht zu diesem Zwecke herangezogen werden, offenzulegen, wenn diese von Bedeutung sind.

¹⁵⁷ Kreditderivate, die für die Zwecke der Rahmenvereinbarung als Teil einer synthetischen Verbriefung behandelt werden, sind nicht im Rahmen der Kreditrisikominderung, sondern im Zusammenhang mit den Verbriefungen von Kreditforderungen offenzulegen.

¹⁵⁸ Wenn der umfassende Ansatz gewählt wurde, sollte - wo zutreffend - das gesamte besicherte Forderungsvolumen nach Haircuts weiter reduziert werden, um jede rechnerische Erhöhung der Forderungen zu beseitigen, die nach Teil 2 zugelassen ist..

Tabelle 8:

Verbriefungen: Offenlegungen für Standard- und IRB-Ansätze¹⁵⁶

Qualitative Offenlegung*	(a)	Die allgemeinen Offenlegungsanforderungen (Tz. 824) für Verbriefungen (incl. synthetischer), einschließlich einer Erörterung der: <ul style="list-style-type: none"> • Ziele der Bank in Verbindung mit den Verbriefungsaktivitäten, einschließlich des Umfangs, im Rahmen dessen diese Aktivitäten das Kreditrisiko der zugrunde liegenden verbrieften Forderung von der Bank weg hin zu anderen Instituten verlagern; • von der Bank übernommenen Funktionen im Verbriefungsprozess¹⁵⁹ und Hinweise auf den Umfang der Beteiligung seitens der Bank in jeder Funktion und • der das aufsichtsrechtliche Eigenkapital regulierenden Ansätze (z.B. RBA, Interner Bemessungsansatz [IAA] und SFA), die die Bank für ihre Verbriefungsaktivitäten verwendet.
	(b)	Eine Zusammenfassung der bankeigenen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für Verbriefungen, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • ob die Transaktionen als Verkäufe oder als Refinanzierungen behandelt werden • der Vereinnahmung von Verkaufsgewinnen • der Grundannahmen zur Bewertung von zurückbehaltenen Risiken, einschließlich jeder signifikanten Veränderung seit der vorangegangenen Berichtsperiode sowie deren Auswirkungen und • der Behandlung von synthetischen Verbriefungen, wenn diese nicht von anderen Rechnungslegungsmethoden abgedeckt werden (z.B. Derivate)
	(c)	Die Namen der für die Verbriefungen eingesetzten Ratingagenturen und die Arten der verbrieften Forderungen, für die die jeweilige Agentur verwendet wird.
Quantitative Offenlegung*	(d)	Der ausstehende Gesamtbetrag der von der Bank verbrieften Forderungen, der dem Rahmenkonzept für Verbriefungen unterliegt (getrennt nach traditionellen/ synthetischen), nach Art der Forderungen. ¹⁶⁰¹⁶¹¹⁶²
	(e)	Für durch die Bank verbriefte Kreditforderungen, die dem Rahmenwerk für Verbriefungen unterliegen ¹⁶¹ <ul style="list-style-type: none"> • den Betrag der Not leidenden / überfälligen verbrieften Forderungen; und • die durch die Bank in der laufenden Periode realisierten Verluste¹⁶³; gegliedert nach Art der Forderungen
	(f)	Gesamtbetrag der zurückbehaltenen oder –gekauften ¹⁶⁴ verbrieften Forderungen, gegliedert nach ihrer Art. ¹⁵⁹

¹⁵⁹ z.B. Originator, Investor, Forderungsverwalter, Bereitsteller von Bonitätsverbesserungen, Betreuer von durch Aktiva gedeckten Commercial-Paper Programmen, Liquiditätsbereitsteller, Swapbereitsteller.

¹⁶⁰ Z.B. Kreditkartenforderungen, Wohnimmobilien, Kfz-Finanzierungen, etc.

¹⁶¹ Verbriefungen, bei denen die originierende Bank keine Risiken aus der Verbriefung zurückbehält sind separat auszuweisen, müssen aber lediglich im Anfangsjahr ausgewiesen werden.

¹⁶² Wo es von Bedeutung ist, sind Banken dazu angehalten, zwischen Forderungen zu unterscheiden, in welchen die Bank nur als Sponsor auftritt, und Forderungen, die aus anderen Verbriefungsaktivitäten herrühren, die dem Verbriefungsteil der Rahmenvereinbarung unterliegen.

¹⁶³ Z.B. Direktabschreibungen/ Risikovorsorge (wenn die Forderung in der Bilanz der Bank verbleibt) oder Wertberichtigungen von Zinsüberschüssen und andere Restansprüche.

(g)	Gesamtbetrag der zurückbehaltenen oder –gekauften ¹⁶³ verbrieften Forderungen und der damit verbundenen IRB-Kapitalanforderung für diese Forderungen, gegliedert in eine aussagekräftige Anzahl von Risikogewichtsbänder. Verbriefungspositionen, die nur vom Kernkapital, Bonität verbessernde Zinsüberschüsse und andere Forderungen, die vom Eigenkapital abgezogen werden, sind gesondert nach dem Typ des zugrunde liegenden Aktivums auszuweisen.
(h)	Für Verbriefungen mit Early-Amortisations-Klausel die folgenden Positionen nach dem zugrunde liegenden Aktivum für die verbrieften Fazilitäten: <ul style="list-style-type: none"> • die gesamten Kreditforderungen geordnet nach Forderungsgeber und -nehmer • die gesamten IRB-Kapitalanforderungen, die der Bank entstehen, im Vergleich zu deren zurückbehaltenen (d.h. dem Verkäufer zugehörigen) Teilen von gezogenen sowie nicht in Anspruch genommenen Kreditlinien und • die gesamten IRB-Kapitalanforderungen, die der Bank entstehen, im Vergleich zu Investorenanteilen an gezogenen sowie nicht in Anspruch genommenen Kreditlinien
(i)	Banken, die den Standardansatz verwenden, unterliegen auch der Offenlegung nach (g) und (h), sollten jedoch die Eigenkapitalanforderungen für den Standardansatz verwenden.
(j)	Zusammenfassung der Verbriefungen des laufenden Jahres, einschließlich des Betrages der verbrieften Forderungen (nach Forderungsarten) und des realisierten Gewinnes oder Verlustes aus dem Verkauf nach Forderungsart.

¹⁶⁴ Forderungen aus Verbriefungen, wie in Teil 2, Abschnitt IV definiert. Sie bestehen aus - aber nicht ausschließlich - Wertpapieren, Liquiditätsfazilitäten, anderen Kreditzusagen und Bonitätsverbesserungen (Credit Enhancements) wie z.B. Zinsüberschüsse, Barsicherheiten und andere nachrangige Forderungen.

3. Marktrisiko

Tabelle 9

Marktrisiko: Offenlegungen für Banken, die mit der Standardmethode arbeiten¹⁶⁵

Qualitative Offenlegung	(a)	Die allgemeinen qualitativen Offenlegungsanforderungen (Tz. 824)) für das Marktrisiko derjenigen Portfolien, die mit der Standardmethode erfasst werden.
Quantitative Offenlegung	(b)	Die Eigenkapitalanforderung für das: <ul style="list-style-type: none"> • Zinsänderungsrisiko • Aktienpositionsrisiko • Währungsrisiko und • Rohstoffpreisrisiko.

Tabelle 10

Marktrisiko: Offenlegungen für Banken, die im Handelsbuch mit bankeigenen Modellen arbeiten

Qualitative Offenlegung	(a)	Die allgemeinen qualitativen Offenlegungsanforderungen (Tz. 824) für das Marktrisiko derjenigen Portfolien, die mit der Modellmethode erfasst werden.
	(b)	Für jedes mit bankeigenen Modellen erfasste Portfolio: <ul style="list-style-type: none"> • Die Merkmale der verwendeten Modelle, • eine Beschreibung des auf das Portfolio angewandten Stress-Tests und • eine Beschreibung der Methode, die für das Backtesting/Validierung der Genauigkeit und Konsistenz der internen Modelle und modulierten Prozesse angewendet wird.
	(c)	Umfang der Anerkennung durch die Aufsichtsinstanz.
Quantitative Offenlegung	(d)	Für mit bankeigenen Modellen erfasste Portfolien im Handelsbestand: <ul style="list-style-type: none"> • den höchsten, durchschnittlichen und niedrigsten VaR-Wert während und den Wert zum Ende der Berichts-Periode sowie • ein Vergleich der VaR-Schätzungen mit den tatsächlichen Gewinnen/Verlusten, die die Bank gemacht hat, einschließlich einer Analyse bedeutender „Ausreißer“ im Backtesting.

¹⁶⁵ Der Standardansatz bezieht sich hier auf die standardisierte Methode der Marktrisikoregelung (Market Risk Amendment von 1996).

4. *Operationelles Risiko*

Tabelle 11
Operationelle Risiken

Qualitative Offenlegung	(a)	Zusätzlich zu den allgemeinen qualitativen Offenlegungsanforderungen (Tz. 824), die Methode(n) zur Bestimmung der Eigenkapitalunterlegung des operationellen Risikos, wofür sich die Bank qualifiziert.
	(b)	Beschreibung des AMA, falls von der Bank verwendet, einschließlich einer Erörterung der in ihrer Messmethode berücksichtigten maßgeblichen internen und externen Faktoren. Im Falle der Anwendung des partial use, der Grad und Umfang der unterschiedlich angewandten Methoden.
	(c)*	Für Banken, die den AMA-Ansatz verwenden, eine Beschreibung der Anwendung von Versicherungen zum Zwecke der Verringerung des operationellen Risikos.

5. Beteiligungen

Tabelle 12

Beteiligungen: Offenlegungen für Positionen im Anlagebuch

Qualitative Offenlegung	<p>(a) Die allgemeinen qualitativen Offenlegungsanforderungen (Tz. 824) für Beteiligungsrisiken, einschließlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • einer Differenzierung zwischen Holdings mit einer Gewinnerzielungsabsicht und solchen, die aus anderen, einschließlich strategischen Gründen mit Beteiligungsabsicht, eingegangen wurden,; • eine Erörterung wichtiger Bewertungs- und Rechnungslegungsgrundsätze der Beteiligungen im Anlagebuch. Dies beinhaltet die angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsregeln, einschließlich der Grundannahmen und –praktiken, die sowohl die Bewertung als auch bedeutende Änderungen dieser Praktiken betreffen.
Quantitative Offenlegung*	<p>(b) Sowohl der in der Bilanz ausgewiesene als auch der faire Wert der Beteiligung; für gehandelte Wertpapiere ein Vergleich zu dem notierten Börsenwert, wenn sich der Aktienpreis wesentlich vom fairen Wert unterscheidet.</p> <p>(c) Die Art und Natur der Beteiligungen, einschließlich des Betrages, der eingestuft werden kann als:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Frei handelbar • Nicht frei handelbar <p>(d) Die aufgelaufenen realisierten Gewinne (Verluste) aus Verkäufen und Abwicklungen der laufenden Berichtsperiode.</p> <p>(e)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die gesamten unrealisierten Neubewertungsgewinne (–verluste),¹⁶⁶ • Die latenten Neubewertungsgewinne (–verluste)¹⁶⁷ und • andere in den o.g. Positionen des Kern- und/oder Ergänzungskapital enthaltenen Beträge. <p>(f) Sowohl die Eigenkapitalanforderungen gegliedert nach geeigneten Beteiligungsgruppen, konsistent mit der bankeigenen Methode, als auch die Gesamtbeträge und die Art der Beteiligung, die irgendeiner aufsichtsrechtlichen Übergangs- oder Grandfathering-Vorschrift bezüglich der aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen unterliegen.</p>

¹⁶⁶ Unrealisierte Gewinne (Verluste) der Bilanz, nicht aber der Gewinn-und-Verlust-Rechnung (GuV).

¹⁶⁷ Weder in der Bilanz, noch in der GuV anerkannte unrealisierte Gewinne (Verluste).

6. Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch

Tabelle 13

Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch (Interest Rate Risk in the Banking Book)

Qualitative Offenlegung	(a)	Die generelle qualitative Offenlegungsanforderung (Tz. 824), einschließlich der Natur des IRRBB und dazu gehöriger Schlüsselannahmen, einschließlich Annahmen betreffend vorzeitiger Kreditrückzahlungen und den Verhaltensannahmen bei unbefristeten Einlagen; sowie der Häufigkeit der IRRBB-Messung.
Quantitative Offenlegung	(b)	Der Zuwachs (bzw. Rückgang) der Erträge oder des ökonomischen Wertes (oder der relevanten Bezugsgröße des Managements) bei Änderungsschocks (Anstieg bzw. Rückgang) der Zinsen gemäß der Methode des Managements zur Messung des IRRBB, aufgeteilt nach Währungen (sofern relevant).

Anhang 1: Die 15%-Grenze für innovative Kapitalinstrumente

1. Dieser Anhang dient dazu, die Berechnung des 15%-Limits für innovative Kapitalinstrumente, die vom Ausschuss gemäß Pressemitteilung von Oktober 1998 anerkannt werden, zu verdeutlichen.
2. Innovative Kapitalinstrumente werden auf 15 % der Kernkapitals nach Abzug von Firmenwerten begrenzt. Um den anerkennungsfähigen Teil der innovativen Kapitalinstrumente zu bestimmen, ist der Betrag des nicht innovativen Kernkapitals mit 17,65 % zu multiplizieren. Dieser Wert leitet sich aus dem Verhältnis von 15 % zu 85 % ab (d. h. $15 \% / 85 \% = 17,65 \%$).
3. Beispielsweise sei angenommen, eine Bank verfüge über 75 Euro Grundkapital, 15 Euro nicht kumulative Vorzugsaktien, 5 Euro Buchwert einer Minderheitsbeteiligung am Grundkapital einer konsolidierten Tochtergesellschaft und 10 Euro Firmenwert. Der Nettobezugsgröße für innovatives Kernkapital beträgt dann $75 \text{ Euro} + 15 \text{ Euro} + 5 \text{ Euro} - 10 \text{ Euro} = 85 \text{ Euro}$.
4. Der zulässige Betrag für innovatives Kernkapital, den die Bank als Kernkapital berücksichtigen darf, beträgt $85 \text{ Euro} \times 17,65 \% = 15 \text{ Euro}$. Falls eine Bank bis zu dieser Höhe innovative Kernkapitalinstrumente emittiert, beträgt das gesamte Kernkapital $85 \text{ Euro} + 15 \text{ Euro} = 100 \text{ Euro}$. Der prozentuale Anteil des innovativen Kernkapitals am gesamten Kernkapital entspricht dann 15 %.

Anhang 2: Standardansatz - Implementierung des Zuordnungsprozesses

1. Die Aufsichtsbehörden, die dafür zuständig sein werden, die von anerkannten ECAls vergebenen Risikobeurteilungen den für den Standardansatz vorgegebenen Risikogewichten zuzuordnen, müssen dabei eine Reihe von qualitativen und quantitativen Faktoren berücksichtigen, um zwischen den relativen Risikograden, der mit jeder Beurteilung zum Ausdruck gebracht wird, zu differenzieren. Derartige qualitative Faktoren könnten unter anderem sein: die Anzahl der Emittenten, die jede Ratingagentur beurteilt, die Spannweite der Ratingurteile, die eine Ratingagentur vergibt, der Aussagegehalt eines Ratings und die Ausfalldefinition, die eine Ratingagentur verwendet.

2. Quantifizierbare Parameter können dazu beitragen, eine möglichst konsistente Zuordnung der Kreditrisikobeurteilungen zu den verfügbaren Risikogewichtsklassen im Standardansatz zu unterstützen. Die nachstehend genannten Parameter sollen dazu dienen, der Bankenaufsicht Leitlinien an die Hand zu geben. Es ist nicht beabsichtigt, damit neue Anforderungen für ECAls vorzugeben oder die bestehenden zu ergänzen.

Bestimmen der CDRs: zwei vorgeschlagene Messansätze

3. Um sicherzustellen, dass ein bestimmtes Risikogewicht für ein bestimmtes Kreditrisikourteil angemessen ist, empfiehlt der Ausschuss, dass die Bankenaufsicht auf die kumulative Ausfallrate („Cumulative Default Rate“ oder CDR) abstellt, die sich für alle Fälle mit demselben Rating ergibt. Die Bankenaufsicht sollte zu diesem Zweck zwei verschiedene Messungen der CDRs vornehmen, die den einzelnen im Standardansatz vorgesehenen Ratingkategorien zugeordnet werden, in dem sie in beiden Fällen die für einen Dreijahreszeitraum gemessenen CDRs zugrunde legen.

- Um sicherzustellen, dass die Bankenaufsicht eine Vorstellung von den tatsächlichen langfristigen Ausfallraten im Zeitablauf hat, sollte sie den Zehnjahresdurchschnitt der Dreijahres-CDR messen, wenn die dazu benötigten Daten verfügbar sind.¹⁶⁸ Neue Ratingagenturen oder solche, die weniger als zehn Jahre Ausfalldaten ermittelt haben, können von der Bankenaufsicht gebeten werden, zu schätzen, wie hoch der Zehnjahresdurchschnitt der dreijährigen Ausfallraten sein könnte, und anschließend für eine solche Auswertung zum Zweck der Risikogewichtung der von ihnen gerateten Forderungen verantwortlich gemacht werden.
- Der andere Messansatz, den die Bankenaufsicht anwenden kann, bezieht sich auf die jeweils aktuellste Dreijahres-CDR, die sich für jede einzelne Ratingklasse einer ECAI ergibt.

4. Beide Messergebnisse würden dann mit aggregierten, historischen Ausfallraten verglichen, die vom Ausschuss ermittelt und die als repräsentativer Wert für Kreditrisiken angesehen werden.

5. Weil davon ausgegangen wird, dass die Dreijahres-CDRs von den ECAls erhältlich sind, dürfte die Bankenaufsicht in der Lage sein, die historischen Ausfallraten einer

¹⁶⁸ Z. B. könnte eine Aufsichtsinstanz im Jahr 2002 den Durchschnitt der Dreijahres-CDR für alle Emittenten, die derselben Ratingklasse zugeordnet sind (die „Kohorte“) für jedes der zehn Jahre von 1990 bis 1999 berechnen.

bestimmten Ratingklasse einer ECAI mit den Ergebnissen zu vergleichen, die von anderen Ratingagenturen veröffentlicht werden, insbesondere bei bedeutenden Ratingagenturen mit vergleichbarem Kundenkreis.



Zuordnung der Ratingurteile zu Risikogewichtsklassen unter Verwendung der CDRs

6. Um es der Bankenaufsicht zu erleichtern, das angemessene Risikogewicht zu bestimmen, dem ein Ratingurteil einer ECAI zugeordnet werden soll, könnte jedes vorgenannte Ergebnis der CDR-Messung mit den nachstehenden Referenz- und Benchmarkwerten für CDRs verglichen werden:

- Für jede einzelne Stufe auf der Ratingskala einer ECAI wird der Zehnjahresdurchschnitt der Dreijahres-CDR mit der langfristigen Referenz-Dreijahres-CDR verglichen, die einen Anhaltspunkt für die internationalen Erfahrungswerte für Ausfallraten geben.
- In gleicher Weise wird – für jede Ratingklasse auf der Ratingskala einer ECAI – die aktuellste Dreijahres-CDR mit den entsprechenden „Benchmarkwerten“ verglichen. Dieser Vergleich soll dazu dienen festzustellen, ob die jeweils aktuellsten Ergebnisse der Risikobeurteilungen innerhalb der aufsichtlichen CDR-Benchmarks liegen.

7. Die nachstehende Tabelle 1 veranschaulicht das allgemeine Schema für derartige Vergleiche:

Tabelle 1: Vergleich von CDR-Maßen¹⁶⁹

Internationale Erfahrungswerte (abgeleitet von der zusammengefassten Ratinghistorie der führenden Ratingagenturen) <i>Vom Ausschuss als Leitlinie vorgegeben</i>	Vergleiche mit	Individuelle Ratingagentur <i>Von der nationalen Bankenaufsicht auf der Basis der Ausfalldaten einer Ratingagentur berechnet</i>
Langfristige „Referenz“-CDR		Zehnjahresdurchschnitt der Dreijahres-CDR
CDR-Benchmarks		die zwei jüngsten Dreijahres- CDRs

¹⁶⁹ Es sollte beachtet werden, dass auch jede bedeutende Ratingagentur Gegenstand dieser Vergleiche ist, bei denen ihre individuellen Erfahrungswerte mit den aggregierten internationalen Erfahrungswerten verglichen werden.

1. Vergleich der langfristigen Dreijahres-Durchschnitts-CDR mit der langfristigen „Referenz“-CDR

8. Für jede Kreditrisikokategorie, die im Standardansatz der Rahmenvereinbarung vorgegeben wird, vermittelt die jeweilige langfristige Referenz-CDR eine Vorstellung davon, wie hoch die internationalen Erfahrungswerte bezüglich der Ausfälle gewesen sind. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Zehnjahresdurchschnitt der jeweiligen Risikoeinschätzung einer anerkannten ECAI exakt mit der langfristigen Durchschnitts-CDR deckt. Die langfristigen Durchschnitts-CDRs werden vielmehr als Orientierungsgrößen denn als „Zielgrößen“ verstanden, denen die ECAs entsprechen müssen. Die empfohlenen langfristigen Referenz-Dreijahres-CDRs, die auf der Beobachtung der Ausfallhistorien beruhen, die von den führenden Ratingagenturen international gemeldet werden, sind in der Tabelle 2 dargestellt.

Tabelle 2: Vorgeschlagene langfristige Referenz-Dreijahres-CDRs

S&P Einstufung (Moody's)	AAA-AA (Aaa–Aa)	A (A)	BBB (Baa)	BB (Ba)	B (B)
20- Jahresdurchschnitt der Dreijahres-CDR	0,10 %	0,25 %	1,00 %	7,50 %	20,00 %

2. Vergleich der aktuellsten Dreijahres-CDR mit den CDR-Benchmarks

9. Weil nicht zu erwarten ist, dass die individuellen CDRs einer ECAI der Referenz-CDR exakt entspricht, ist es wichtig, eine genauere Vorstellung davon zu vermitteln, welche Obergrenzen für die CDRs bezogen auf jedes einzelne Rating und entsprechend jedes im Standardansatz vorgesehenen Risikogewicht akzeptabel sind.

10. Es ist die grundsätzliche Auffassung des Ausschusses, dass die Obergrenzen für die CDRs Orientierungsgrößen für die Bankenaufsicht und nicht notwendigerweise auch als zwingend einzuhaltende Vorgabe anzusehen sind. Eine Überschreitung der Obergrenze für eine CDR wird deshalb nicht notwendigerweise die Bankenaufsicht veranlassen, das dem jeweiligen Rating zugeordnete Risikogewicht zu erhöhen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Bankenaufsicht davon überzeugt ist, dass die höheren CDRs auf vorübergehende Ursachen zurückzuführen sind, die ihren Grund nicht in weniger strengen Kreditrisikomessansätzen haben.

11. Um die Bankenaufsicht bei der Beurteilung der Frage zu unterstützen, ob eine CDR sich noch innerhalb einer akzeptablen Spannbreite bewegt, um das Ratingurteil einer bestimmten Risikogewichtsklasse zuzuordnen, werden zwei Benchmarks vorgegeben, und zwar eine „Beobachtungsschwelle“ und eine „Obergrenze“.

(a) Beobachtungsschwelle

12. Sollte die „Beobachtungsschwelle“ überschritten werden, bedeutet dies, dass die jüngste Ausfallhistorie einer Ratingagentur für eine bestimmte Ratingklasse nennenswert höher ist, als es den internationalen Erfahrungswerten entspricht. Obwohl solche Ratings auch weiterhin als geeignet für die Zuordnung von Risikogewichten angesehen werden können, sollte die Bankenaufsicht mit der jeweiligen Ratingagentur (External Credit

Assessment Institution - ECAI) in Kontakt treten, um festzustellen, aus welchen Gründen die Ausfallhistorie als auffallend schlecht einzustufen ist. Sollte die Bankenaufsicht dabei zu dem Ergebnis kommen, dass die höheren Ausfallraten auf weniger strenge Standards bei der Beurteilung der Kreditrisiken zurückzuführen sind, wird von ihr erwartet, dass sie die Ratingergebnisse der Ratingagentur (ECAI) einer höheren Risikogewichtskategorie zuordnet.

(b) „Obergrenze“

13. Das Überschreiten der „Obergrenze“ bedeutet, dass die Ausfallrate einer Ratingagentur deutlich oberhalb der internationalen historischen Ausfallrate für eine bestimmte Ratingklasse liegt. Deshalb ist die Annahme gerechtfertigt, dass die Beurteilungsstandards dieser ECAI entweder nicht streng genug sind oder nicht angemessen angewendet werden. Falls die beobachtete Dreijahres-CDR die „Obergrenze“ in zwei aufeinander folgenden Jahren überschreitet, solle die Bankenaufsicht die Ratingurteile einer weniger vorteilhaften Risikogewichtskategorie zuordnen. Sollte die Bankenaufsicht jedoch feststellen, dass die höheren beobachteten CDRs nicht auf weniger strenge Beurteilungskriterien zurückzuführen sind, kann sie ihre Beurteilung überprüfen und das ursprüngliche Risikogewicht beibehalten.¹⁷⁰

14. In allen Fällen, in denen sich die Bankenaufsicht dafür entscheidet, die Risikogewichtskategorie unverändert zu lassen, könnte sie sich auf die Säule 2 dieser Rahmenvereinbarung berufen und die Banken anhalten, vorübergehend mehr Eigenkapital vorzuhalten oder größere Vorsorgereserven zu bilden.

15. Falls die Bankenaufsicht jedoch die jeweilige Risikokategorie angehoben hat, besteht gleichwohl die Möglichkeit, das Ratingurteil wieder der ursprünglichen Risikokategorie zuzuordnen, wenn die Ratingagentur darlegen kann, dass ihre Dreijahres-CDR rückläufig ist und für zwei aufeinander folgende Jahre unterhalb der Beobachtungsschwelle bleibt.

(c) Kalibrierung der Benchmark-CDRs

16. Nach Bewertung verschiedener Methoden hat der Ausschuss sich dafür entschieden, die Monte-Carlo-Simulationsmethode anzuwenden, um sowohl die Höhe der Beobachtungsschwelle als auch die der Obergrenze für jede Ratingklasse zu ermitteln. Die vorgeschlagenen Beobachtungsgrößen entsprechen dabei einem 99%-Konfidenzintervall, die Obergrenzen einem 99,9%-Konfidenzintervall. Die Simulationen erfolgten auf der Basis öffentlich verfügbarer historischer Ausfalldaten führender internationaler Ratingagenturen. Die für jede Ratingkategorie abgeleiteten Grenzwerte sind in der nachstehenden Tabelle – gerundet auf die erste Dezimalstelle – angegeben:

¹⁷⁰ Wenn z. B. eine Aufsichtsinstanz zu dem Ergebnis kommt, dass die höheren Ausfallraten eine vorübergehende Erscheinung sind, weil sie möglicherweise auf vorübergehende oder exogene Schocks wie Naturkatastrophen zurückzuführen sind, kann das im Standardansatz vorgeschlagene Risikogewicht beibehalten werden. Möglicherweise kann das gleichzeitige Überschreiten der Obergrenze durch mehrere Ratingagenturen auf eine vorübergehende Marktverwerfung oder exogene Schocks und nicht auf lockerere Kreditstandards hinweisen. In beiden Szenarien wird von der Bankenaufsicht erwartet, dass sie die Risikobeurteilungen einer ECAI beobachtet um sicherzustellen, dass die höheren Ausfallraten nicht das Ergebnis lockererer Kreditrisikomessansätze sind.

Tabelle 3: Vorgeschlagene Dreijahres-Benchmarks für CDR

S&P Einstufung (Moody's)	AAA-AA (Aaa–Aa)	A (A)	BBB (Baa)	BB (Ba)	B (B)
Beobachtungsschwelle	0,8 %	1,0 %	2,4 %	11,0 %	28,6 %
Obergrenze	1,2 %	1,3 %	3,0 %	12,4 %	35,0 %

Anhang 3: Illustrative IRB-Risikogewichte

1. Die folgenden Tabellen enthalten beispielhafte Risikogewichte für vier Forderungsklassen nach dem auf bankinternen Ratings (IRB) basierenden Ansatz für Kreditrisiken. Jeder Block der Risikogewichte für unerwartete Verluste (unexpected losses - UL) wurde errechnet, indem die entsprechende der in Teil 2, Abschnitt III enthaltenen Risikogewichtsfunktionen verwendet wurde. Die Eingabeparameter, die zur Berechnung der beispielhaften Risikogewichte verwendet wurden, umfassen die PD, die LGD und eine angenommene effektive Restlaufzeit (M) von 2,5 Jahren.

2. Größenabhängige Anpassungen wurden bei kleineren und mittelgroßen Unternehmen (KMU) vorgenommen (definiert als Kredite an Unternehmen, die einer Gruppe angehören, deren Umsätze auf konsolidierter Basis weniger als 50 Mio. Euro betragen). Dementsprechend wurden größenabhängige Anpassungen unter der Annahme vorgenommen, dass die Umsätze der Firmen, für die die Risikogewichte in der zweiten Reihe einer Spalte ausgewiesen werden, 5 Mio. Euro betragen.

Beispielhafte IRB-Risikogewichte für den UL

Forderungs- klasse: LGD: Restlaufzeit: 2,5 Jahre Umsatz (in Mio. Euro) PD:	Unternehmenskredite		Wohnimmobilien		Übriges Retailgeschäft		Qualifizierte revolvierende Kredite	
	45 %	45 %	45 %	25 %	45 %	85 %	45 %	85 %
	50	5						
0.03%	14.44%	11.30%	4.15%	2.30%	4.45%	8.41%	0.98%	1.85%
0.05%	19.65%	15.39%	6.23%	3.46%	6.63%	12.52%	1.51%	2.86%
0.10%	29.65%	23.30%	10.69%	5.94%	11.16%	21.08%	2.71%	5.12%
0.25%	49.47%	39.01%	21.30%	11.83%	21.15%	39.96%	5.76%	10.88%
0.40%	62.72%	49.49%	29.94%	16.64%	28.42%	53.69%	8.41%	15.88%
0.50%	69.61%	54.91%	35.08%	19.49%	32.36%	61.13%	10.04%	18.97%
0.75%	82.78%	65.14%	46.46%	25.81%	40.10%	75.74%	13.80%	26.06%
1.00%	92.32%	72.40%	56.40%	31.33%	45.77%	86.46%	17.22%	32.53%
1.30%	100.95%	78.77%	67.00%	37.22%	50.80%	95.95%	21.02%	39.70%
1.50%	105.59%	82.11%	73.45%	40.80%	53.37%	100.81%	23.40%	44.19%
2.00%	114.86%	88.55%	87.94%	48.85%	57.99%	109.53%	28.92%	54.63%
2.50%	122.16%	93.43%	100.64%	55.91%	60.90%	115.03%	33.98%	64.18%
3.00%	128.44%	97.58%	111.99%	62.22%	62.79%	118.61%	38.66%	73.03%
4.00%	139.58%	105.04%	131.63%	73.13%	65.01%	122.80%	47.16%	89.08%
5.00%	149.86%	112.27%	148.22%	82.35%	66.42%	125.45%	54.75%	103.41%
6.00%	159.61%	119.48%	162.52%	90.29%	67.73%	127.94%	61.61%	116.37%
10.00%	193.09%	146.51%	204.41%	113.56%	75.54%	142.69%	83.89%	158.47%
15.00%	221.54%	171.91%	235.72%	130.96%	88.60%	167.36%	103.89%	196.23%
20.00%	238.23%	188.42%	253.12%	140.62%	100.28%	189.41%	117.99%	222.86%

Anhang 4: Aufsichtliche Kriterien zur Untergliederung des Segments „Spezialfinanzierungen“

Tabelle 1: Aufsichtsrechtliche Ratingklassen für Projektfinanzierungen

	Ausgezeichnet	Gut	Ausreichend	Schwach
Finanzielle Stärke				
Marktbedingungen	Geringe Anzahl von Wettbewerbern oder nachhaltiger deutlicher Standort-, Kosten- oder Technologievorteil. Große und wachsende Nachfrage.	Geringe Anzahl von Wettbewerbern oder Vorteile in Standort, Kosten oder Technologie, die jedoch nicht von Dauer sind. Große stabile Nachfrage.	Das Projekt besitzt keine Standort-, Kosten- oder Technologievorteile. Die Nachfrage ist angemessen und stabil.	Das Projekt wird hinsichtlich Standort, Kosten oder Technologie schlechter als der Durchschnitt eingestuft. Schwache, abnehmende Nachfrage.
Finanzielle Kennzahlen (z. B. <i>Schuldendienstdeckungsquote [loan life coverage ratio (LLCR), project life coverage ratio (PLCR)] und Verschuldungsgrad/ Fremdfinanzierungsanteil</i>)	Starke finanzielle Kennzahlen unter Berücksichtigung des Risikogehalts des Projekts; sehr robuste wirtschaftliche Annahmen.	Starke bis akzeptable finanzielle Kennzahlen unter Berücksichtigung des Risikogehalts des Projekts; robuste wirtschaftliche Annahmen.	Marktübliche finanzielle Kennzahlen unter Berücksichtigung des Risikogehalts des Projekts.	„Aggressive“ finanzielle Kennzahlen unter Berücksichtigung des Risikogehalts des Projekts.
Krisenverhalten	Das Projekt kann seinen finanziellen Verpflichtungen auch unter andauernden, ernsthaft angespannten wirtschaftlichen oder sektoralen Bedingungen nachkommen.	Das Projekt kann seinen finanziellen Verpflichtungen auch unter durchschnittlich angespannten wirtschaftlichen oder sektoralen Bedingungen nachkommen. Das Projekt fällt voraussichtlich nur unter ernsthaft angespannten wirtschaftlichen Bedingungen aus.	Das Projekt ist anfällig hinsichtlich solcher Belastungen, die innerhalb eines Konjunkturzyklusses nicht ungewöhnlich sind und kann im Zuge eines gewöhnlichen Abschwunges ausfallen.	Das Projekt wird ausfallen, wenn sich die Bedingungen nicht bald verbessern.
Liquiditätsreserven (Schuldendienst, Unterhalts- und Wartungsvertrag, Reparaturen und Erneuerung, unvorhergesehene Ereignisse, usw.)	Länger als der durchschnittliche Deckungszeitraum, alle Liquiditätsreserven stehen vollständig bar oder mit Akkreditiven von bestens gerateten Banken zur Verfügung.	Durchschnittlicher Deckungszeitraum, alle Reserven stehen vollständig zur Verfügung.	Durchschnittlicher Deckungszeitraum, alle Reserven stehen vollständig zur Verfügung.	Kürzer als der durchschnittliche Deckungszeitraum, die Liquiditätsreserven werden aus den operativen Cash Flows gefüllt.
	Ausgezeichnet	Gut	Ausreichend	Schwach
Politisches und				

regulatorisches Umfeld				
<p>Politisches Risiko, einschließlich Transferrisiko, unter Berücksichtigung des Projekttyps und der Möglichkeiten der Risikominderung</p> <p>Gefahr durch höhere Gewalt (Krieg, Unruhen, etc.)</p>	<p>Sehr geringes Volumen; falls nötig, sehr wirksame Instrumente zur Risikominderung vorhanden.</p> <p>Geringes Volumen.</p>	<p>Geringes Volumen; falls nötig, wirksame Instrumente zur Risikominderung vorhanden.</p> <p>Angemessenes Volumen.</p>	<p>Angemessenes Volumen; angemessene Instrumente zur Risikominderung vorhanden.</p> <p>Normale Absicherung.</p>	<p>Hohes Volumen; keine oder geringe Möglichkeiten zur Risikominderung vorhanden.</p> <p>Signifikantes Risiko, nicht vollständig gemildert.</p>
<p>Unterstützung durch die Regierung und die langfristige Bedeutung des Projekts für das Land</p> <p>Stabilität im Gesetzgebungs- und regulatorischen Umfeld (Risiko von Gesetzesänderungen)</p> <p>Zugang zu sämtlicher notwendiger Unterstützung und Befürwortung, wie die Erleichterung oder Befreiung von örtlichen Bestimmungen</p> <p>Durchsetzbarkeit von Verträgen, Sicherheiten und Bürgschaften</p>	<p>Das Projekt ist von strategischer Bedeutung für das Land (möglichst exportorientiert). Starke Unterstützung durch die Regierung.</p> <p>Langfristig hervorragende und stabile regulatorische Rahmenbedingungen.</p> <p>Sehr gut.</p> <p>Verträge, Sicherheiten und Bürgschaften sind durchsetzbar.</p>	<p>Das Projekt wird für das Land als bedeutend eingestuft. Ausdrückliche Unterstützung durch die Regierung.</p> <p>Auf mittlere Sicht hervorragende und stabile regulatorische Rahmenbedingungen</p> <p>Zufrieden stellend.</p> <p>Verträge, Sicherheiten und Bürgschaften sind durchsetzbar.</p>	<p>Das Projekt ist nicht von strategischer Bedeutung stiftet dem Land aber fraglos Nutzen. Keine ausdrückliche Unterstützung durch die Regierung.</p> <p>Regulatorische Veränderungen können mit angemessener Sicherheit vorher gesagt werden.</p> <p>Angemessen.</p> <p>Verträge, Sicherheiten und Bürgschaften werden als durchsetzbar eingestuft, selbst wenn offene untergeordnete Fragen bestehen.</p>	<p>Das Projekt nimmt für das Land keine Schlüsselstellung ein; keine oder nur geringe Unterstützung durch die Regierung.</p> <p>Aktuelle oder zukünftige regulatorische Bestimmungen können das Projekt beeinflussen.</p> <p>Schwach.</p> <p>Es bestehen ungelöste Kernfragen hinsichtlich der aktuellen Durchsetzbarkeit von Verträgen, Sicherheiten und Bürgschaften.</p>

	Ausgezeichnet	Gut	Ausreichend	Schwach
Transaktionsmerkmale				
<i>Planungs- und Technologierisiko</i>	Vollständig bewährte Technologie und Planung.	Vollständig bewährte Technologie und Planung.	Bewährte Technologie und Planung – Startprobleme werden durch ein starkes Bündel von Fertigstellungsarbeiten reduziert.	Unerprobte Technologie und Planung; Technologie-Probleme und/oder komplexe Planungen bestehen.
<i>Konstruktionsrisiko</i>				
Zulassungen	Alle Zulassungen sind erteilt.	Einige Zulassungen stehen noch aus, das Erhalten dieser wird als sehr wahrscheinlich eingestuft.	Einige Zulassungen stehen noch aus, aber das Zulassungsverfahren ist gut definiert und die Zulassungen werden als routinemäßig eingestuft.	Wichtige, nicht nur Routinezulassungen, stehen noch aus; bedeutende Bedingungen können verlangt werden.
Art der Vertragsgestaltung	Werkvertrag mit Festpreis und fixem Fertigstellungszeitpunkt (schlüssselfertige Übergabe).	Werkvertrag mit Festpreis und fixem Fertigstellungszeitpunkt (schlüssselfertige Übergabe).	Werkvertrag mit Festpreis und fixem Fertigstellungszeitpunkt mit mehreren Vertragspartnern.	Kein oder nur teilweiser Festpreis, schlüssselfertige Übergabe und/oder gegenseitige Abhängigkeiten zwischen vielen Partnern.
Fertigstellungsgarantien	Umfangreiche Konventionalstrafen sind durch die Finanzkraft abgedeckt und/oder starke Fertigstellungsgarantien durch Betreuer mit exzellenter Finanzlage.	Umfangreiche Konventionalstrafen sind durch die Finanzkraft abgedeckt und/oder starke Fertigstellungsgarantien durch Betreuer mit guter Finanzlage.	Angemessene Konventionalstrafen sind durch die Finanzkraft abgedeckt und/oder starke Fertigstellungsgarantien durch Betreuer mit guter Finanzlage	Unangemessene Konventionalstrafen bzw. die Konventionalstrafen sind nicht durch die Finanzkraft abgedeckt oder geringe Fertigstellungsgarantien.
Referenzen und Finanzkraft des Vertragspartners bei der Durchführung vergleichbarer Projekte.	Sehr gut.	Gut.	Zufrieden stellend.	Kaum vorhanden.

	Ausgezeichnet	Gut	Ausreichend	Schwach
<i>Betriebsrisiko</i>				
Umfang und Beschaffenheit der Betriebs- und Wartungsverträge	Sehr lange laufende Betriebs- und Wartungsverträge, wünschenswerter Weise mit vertraglichen Leistungsanreizen und/oder Instandhaltungsrücklagen.	Lange laufende Betriebs- und Wartungsverträge und/oder Instandhaltungsrücklagen.	Begrenzt laufender Betriebs- und Wartungsvertrag oder Instandhaltungsrücklagen.	Kein Betriebs- und Wartungsvertrag: Risiko hoher operationaler Kosten, welche die Möglichkeiten zur Reduzierung übersteigen.
Fachliche Kompetenz des Ausführenden, Referenzen und Finanzkraft des Durchführenden	Sehr gut, oder verpflichtende Unterstützung des Betreuers.	Gut.	Zufrieden stellend.	Eingeschränkt/kaum vorhanden, oder örtlich ansässige Ausführende sind von den Kommunalbehörden abhängig.
<i>Abnehmerisiko</i>				
(a) Bei Vorhandensein einer Abnahmevereinbarung zum Festpreis (bzw. einer Ausgleichszahlung):	Ausgezeichnete Kreditwürdigkeit des Abnehmers; verbindliche Fertigstellungsklauseln; die Laufzeit des Vertrags überschreitet großzügig die Fälligkeit der Schulden.	Gute Kreditwürdigkeit des Abnehmers; verbindliche Fertigstellungsklauseln; die Laufzeit des Vertrags überschreitet die Fälligkeit der Schulden.	Annehmbare Finanzkraft des Abnehmers; angemessene Fertigstellungsklauseln; die Laufzeit des Vertrags stimmt grundsätzlich mit der Fälligkeit der Schulden überein.	Schwacher Abnehmer; weit gefasste Fertigstellungsklauseln; Laufzeit des Vertrags überschreitet die Fälligkeit der Schulden.
(b) Ohne Vorhandensein einer Abnahmevereinbarung zum Festpreis (bzw. einer Ausgleichszahlung):	Das Projekt erzeugt dringend benötigte Dienste oder Massenware, die überwiegend weltweit verkauft wird. Die Produktion wird, auch bei geringeren als den Historischen Wachstumsraten, bereitwillig zu den geplanten Preisen abgenommen.	Das Projekt erzeugt dringend benötigte Dienste oder Massenware, die überwiegend regional verkauft wird. Bei historischen Wachstumsraten nimmt der Markt die Produktion zu den geplanten Preisen ab.	Massenware wird auf einem engen Markt verkauft, der die Produktion nur zu niedrigeren als den geplanten Preisen abnimmt.	Die geplante Produktion wird nur von einem oder wenigen Käufern nachgefragt oder wird grundsätzlich nicht auf einem organisierten Markt verkauft.

	Ausgezeichnet	Gut	Ausreichend	Schwach
<p><i>Beschaffungsrisiko</i></p> <p>Preis-, Mengen- und Transportrisiko hinsichtlich des notwendigen Materials; Referenz und Finanzkraft der Zulieferer</p>	Langfristige Zulieferverträge mit Zulieferern, die über eine exzellente Finanzkraft verfügen.	Langfristige Zulieferverträge mit Zulieferern, die über eine gute Finanzkraft verfügen.	Langfristige Zulieferverträge mit Zulieferern, die über eine gute Finanzkraft verfügen; es besteht ein gewisses Preiserhöhungsrisiko	Kurzfristige Zulieferverträge oder langfristige Zulieferverträge mit Zulieferern von schlechter Finanzkraft; die Möglichkeit von Preiserhöhungen ist definitiv gegeben.
<p>Rohstoffrisiko</p>	Unabhängig geprüfte, gesicherte und erschlossene Reserven, die weit über den Bedarf der Projektdauer hinausgehen.	Unabhängig geprüfte, gesicherte und erschlossene Reserven, die über den Bedarf der Projektdauer hinausgehen.	Gesicherte Reserven, die das Projekt bis zur Fälligkeit des Kredits angemessen versorgen.	Das Projekt ist zum Teil auf mögliche und unerschlossene Reserven angewiesen.
<p><i>Finanzierungsstruktur</i></p> <p>Kreditlaufzeit im Vergleich zur Projektlaufzeit</p> <p>Tilgungsplan</p>	<p>Nutzungsdauer des Projekts übersteigt die Kreditlaufzeit deutlich.</p> <p>Tilgungsdarlehen.</p>	<p>Nutzungsdauer des Projekts übersteigt die Kreditlaufzeit.</p> <p>Tilgungsdarlehen.</p>	<p>Nutzungsdauer des Projekts übersteigt die Kreditlaufzeit.</p> <p>Tilgungsdarlehen mit kurzzeitigem Tilgungsaufschub.</p>	<p>Nutzungsdauer übersteigt die Kreditlaufzeit wahrscheinlich nicht.</p> <p>Tilgungsaufschub oder Tilgungsdarlehen mit langem Tilgungsaufschub.</p>

	Ausgezeichnet	Gut	Ausreichend	Schwach
Stärke des Betreuers				
Referenzen, Finanzkraft und Länder-, Branchenerfahrung des Betreuers	Starker Betreuer mit ausgezeichneten Referenzen und guter Finanzlage.	Guter Betreuer mit zufriedenstellenden Referenzen und angemessener Finanzlage.	Angemessener Betreuer mit angemessenen Referenzen und angemessener Finanzlage.	Schwacher Betreuer mit keinen oder fragwürdigen Referenzen und/oder schwacher Finanzlage.
Unterstützung durch den Betreuer, nachgewiesen durch Eigenkapital, „ownership clause“ und Anreiz zusätzliche Mittel bereitzustellen	Stark. Das Projekt ist für den Betreuer von hoher strategischer Bedeutung (Kerngeschäft – Langfriststrategie).	Gut. Das Projekt hat für den Betreuer strategische Bedeutung (Kerngeschäft – Langfriststrategie).	Angemessen. Das Projekt wird für den Betreuer als wichtig erachtet (Kerngeschäft)	Eingeschränkt. Das Projekt hat für den Betreuer keine unmittelbare Bedeutung hinsichtlich Strategie und Kerngeschäft.
Sicherheiten				
Abtretung von Verträgen und Guthaben	Vollumfassend.	Umfassend.	Annehmbar.	Schwach.
Verpfändung von Aktiva, unter Berücksichtigung von Qualität, Wert und Liquidität der Vermögensgegenstände	Erstklassige Sicherheiten über alle Vermögensgegenstände, Verträge, Zulassungen und Konten, um das Projekt zu betreiben.	Sehr gute Sicherheiten über alle Vermögensgegenstände, Verträge, Zulassungen und Konten, um das Projekt zu betreiben.	Akzeptable Sicherheiten über alle Vermögensgegenstände, Verträge, Zulassungen und Konten, um das Projekt zu betreiben.	Geringe Sicherheiten für den Darlehensgeber; schwache pledge clause.
Überwachung der Cash Flows durch den Darlehensgeber (bspw. Bargeldumsätze, unabhängige Anderkonten)	Sehr gut.	Zufrieden stellend.	Angemessen.	Schwach.
Stärke der rechtsverbindlichen Zusagen (bindende Vorschüsse, Zahlungsverzögerungen, Zahlungspyramide, Beschränkungen bzgl. der Dividende, ...)	Bzgl. der Art des Projekts sind die rechtsverbindlichen Zusagen stark. Das Projekt erzeugt wahrscheinlich keine zusätzlichen Verbindlichkeiten.	Bzgl. der Art des Projekts sind die rechtsverbindlichen Zusagen zufrieden stellend. Das Projekt erzeugt eng begrenzte zusätzliche Verbindlichkeiten.	Bzgl. der Art des Projekts sind die rechtsverbindlichen Zusagen angemessen. Das Projekt erzeugt begrenzte zusätzliche Verbindlichkeiten.	Die rechtsverbindlichen Zusagen sind hinsichtlich der Art des Projekts unzureichend. Das Projekt erzeugt möglicherweise unbegrenzte zusätzliche Verbindlichkeiten.

Tabelle 2: Aufsichtsrechtliche Ratingklassen für gewerbliche Immobilienfinanzierungen

	Ausgezeichnet	Gut	Ausreichend	Schwach
Finanzielle Stärke				
Marktlage	Angebot und Nachfrage nach Objekten dieser Art und Lage sind gegenwärtig im Gleichgewicht. Die Zahl der an den Markt kommenden konkurrierenden Immobilien ist gleich oder niedriger als die prognostizierte Nachfrage.	Angebot und Nachfrage nach Objekten dieser Art und Lage sind gegenwärtig im Gleichgewicht. Die Zahl der an den Markt kommenden konkurrierenden Immobilien entspricht in etwa der prognostizierten Nachfrage.	Die Marktverhältnisse sind annähernd im Gleichgewicht. Weitere konkurrierenden Immobilien kommen auf den Markt bzw. sind in Planung. Gestaltung und Leistungsfähigkeit des Objekts entsprechen nicht mehr dem aktuellsten Stand verglichen mit neuen Projekten.	Die Marktlage ist schlecht. Es ist nicht absehbar, wann sich die Verhältnisse bessern werden und ein Gleichgewicht eintritt. Das Objekt verliert Mieter bei Auslaufen der Verträge. Die neuen Mietbedingungen sind schlechter als die der auslaufenden Verträge.
Finanzielle Kennzahlen und Fremdfinanzierungsanteil	Das Verhältnis der Zinszahlungen zur Gesamtleistung des Objekts kann als gut bezeichnet werden (nicht relevant während der Bauphase), der Grad der Fremdfinanzierung ist niedrig in Anbetracht der Art des Objekts. Bei Bestehen eines Sekundärmarktes erfolgt die Geschäftsabwicklung zu marktüblichen Bedingungen.	Das Verhältnis der Zinszahlungen zur Gesamtleistung (nicht relevant während der Bauphase) und der Grad der Fremdfinanzierung sind ausreichend. Bei Bestehen eines Sekundärmarktes erfolgt die Geschäftsabwicklung zu marktüblichen Bedingungen.	Das Verhältnis der Zinszahlungen zur Gesamtleistung hat sich verschlechtert und der Wert des Objektes ist gefallen, der Grad der Fremdfinanzierung steigt.	Das Verhältnis der Zinszahlungen zur Gesamtleistung hat sich deutlich verschlechtert, der Grad der Fremdfinanzierung liegt deutlich über den bei Neukreditvergabe üblichen Standards.
Krisenverhalten	Die Mittel-, Risiko- und Haftungsstruktur des Objekts erlauben auch bei sehr schweren finanziellen Bedingungen (z. B. Zinsen, Wirtschaftswachstum) eine Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen.	Das Projekt kann auch während einer anhaltenden Zeit schwerer finanzieller Bedingungen (z. B. Zinsen, Wirtschaftswachstum) seine finanziellen Verpflichtungen erfüllen. Ein Ausfall ist nur bei sehr schweren Wirtschaftsbedingungen zu erwarten.	Ein Konjunkturabschwung wird einen Rückgang der Erträge auslösen, der die Fähigkeit zur Finanzierung der Investitionsaufwendungen einschränken wird und die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls deutlich steigen lässt.	Die finanzielle Lage ist angespannt und ein Ausfall ist wahrscheinlich sofern sich nicht die Bedingungen in nächster Zeit ändern.

	Ausgezeichnet	Gut	Ausreichend	Schwach
Vorhersagbarkeit des Cashflow				
(a) für fertig gestellte und etablierte Immobilien	Die Mietverträge sind langfristig mit bonitätsmäßig einwandfreien Mietern und deren Ablauf ist gestaffelt. Auslaufende Mietverträge werden erfolgreich verlängert. Der nicht vermietete Anteil ist gering. Die Ausgaben (Instandhaltung, Versicherungen, Gebäudeschutz, Steuern) sind prognostizierbar.	Die meisten Mietverträge sind langfristig, die Mieter sind bonitätsmäßig gut. Mieterwechsel bei auslaufenden Mietverträgen finden im üblichen Rahmen statt. Der nicht vermietete Anteil ist gering. Die Ausgaben sind prognostizierbar.	Die meisten Mietverträge sind eher mittel als langfristig, die Mieter sind bonitätsmäßig gut. Mieterwechsel bei auslaufenden Mietverträgen sind noch angemessen. Der nicht vermietete Anteil ist angemessen. Die Ausgaben sind einigermaßen vorhersehbar, schwanken aber im Verhältnis zu den Erträgen.	Die Mietverträge sind von unterschiedlicher Dauer, die Mieter sind bonitätsmäßig gut. Mieterwechsel bei auslaufenden Mietverträgen erfolgen sehr oft. Der nicht vermietete Anteil ist hoch. Bedeutende Kosten sind bei der Renovierung von Räumen für neue Mieter angefallen.
(b) für fertig gestellte, aber noch nicht etablierte Immobilien	Vermietungen erreichen oder übertreffen die Prognosen. Die Immobilie wird sich bald etabliert haben.	Vermietungen erreichen oder übertreffen die Prognosen. Die Immobilie wird sich bald etabliert haben.	Vermietungen sind nahezu im Plan. Eine Etablierung wird in nächster Zeit noch nicht erfolgen.	Die Marktmieten erreichen nicht die Erwartungen. Trotz Erreichung der vorgesehenen Vermietungsquote decken die Erträge die Aufwendungen nicht ab.
(c) für im Bau befindliche	Die Immobilie ist vollständig vorvermietet an einen erstklassigen Mieter für die Laufzeit der Finanzierung oder vorverkauft an einen erstklassigen Käufer oder die Bank hat eine bindende Zusage für die Ablösung der Finanzierung durch einen erstklassigen Kreditgeber.	Vermietungen erreichen oder übertreffen die Prognosen. Die Immobilie wird sich bald etabliert haben.	Der Mietmarkt entspricht den Planungen, aber das Gebäude kann nicht vorvermietet werden. Eine Ablösung des Kredits wird nicht erfolgen. Die Bank wird dauerhaft Kreditgeber bleiben.	Die Immobilie verschlechtert sich durch Kostenüberschreitung, Verschlechterung der Marktlage, Storno von Mietverträgen oder anderen Einflussfaktoren. Ggf. gibt es Auseinandersetzungen mit der Partei, die für die Bereitstellung einer dauerhaften Finanzierung zuständig ist.
Merkmale des Objekts				
Lage	Die Immobilie hat eine sehr gute Lage mit guter Infrastruktur, die von den Mietern gewünscht wird.	Die Immobilie hat eine gute Lage mit guter Infrastruktur, die von den Mietern gewünscht wird.	Die Lage der Immobilie bietet keinen Wettbewerbsvorteil.	Die Lage, Gestaltung, Ausstattung und Zustand haben zu den Problemen des Objekts beigetragen.

	Ausgezeichnet	Gut	Ausreichend	Schwach
Gestaltung und Beschaffenheit	Die Immobilie wird wegen ihrer Gestaltung, Ausstattung und ihrem Zustand bevorzugt und ist sehr konkurrenzfähig gegenüber neuen Immobilien.	Die Immobilie ist sachgerecht in Gestaltung, Ausstattung und Zustand. Gestaltung und Leistungsfähigkeit sind wettbewerbsfähig gegenüber neuen Immobilien.	Die Immobilie ist ausreichend bezüglich Gestaltung, Ausstattung und Zustand.	Die Immobilie weist Schwachstellen hinsichtlich Gestaltung, Ausstattung und Zustand auf.
Immobilien während der Bauphase	Das Budget wurde vorsichtig geschätzt und bautechnische Risiken sind begrenzt. Die Vertragspartner sind sehr kompetent.	Das Budget wurde vorsichtig geschätzt, bautechnische Risiken sind begrenzt. Die Vertragspartner sind sehr kompetent.	Das Budget ist angemessen und die Vertragspartner sind qualifiziert.	Das Budget wurde überschritten oder ist unrealistisch angesichts der bautechnischen Risiken. Die Vertragspartner sind ggf. nicht ausreichend qualifiziert.
Stärke der Kostenträger/Bauträger				
Finanzielle Möglichkeit und Bereitschaft, das Objekt zu unterstützen	Der Geldgeber/Bauträger bringt eine bedeutende Bareinlage in den Bau oder den Kauf der Immobilie ein. Der Geldgeber/Bauträger hat erhebliche Ressourcen und begrenzte Schulden und Eventualverbindlichkeiten. Die Immobilien des Geldgebers/ Bauträgers sind regional und nach Art der Objekte diversifiziert.	Der Geldgeber/Bauträger bringt eine wesentliche Bareinlage in den Bau oder den Kauf der Immobilie ein. Die finanzielle Lage des Geldgebers/Bauträgers erlauben ihm eine Stützung des Objekts bei einem defizitärem Cashflow. Die Immobilien des Geldgeber/Bauträgers sind in unterschiedlichen Regionen.	Der Beitrag des Geldgebers/Bauträgers ist unwesentlich oder nicht monetär. Die finanziellen Ressourcen des Geldgebers/Bauträgers sind durchschnittlich bis unterdurchschnittlich.	Der Geldgeber/Bauträger ist nicht bereit oder außerstande, das Objekt zu unterstützen.
Referenzen und Erfahrungen mit vergleichbaren Immobilien	Erfahrenes Management und hohe Geldgeberqualität. Sehr guter Ruf und langjährige und erfolgreiche Erfahrungen in vergleichbaren Objekten.	Angemessene(s) Management/ Geldgeberqualität. Der Geldgeber oder das Management haben erfolgreiche Erfahrungen in vergleichbaren Objekten.	Mittelmäßiges Management/ Geldgeberqualität. Das Management oder die Erfahrung der Geldgeber verursachen keine schwerwiegenden Bedenken.	Ineffizientes Management und unterdurchschnittliche Geldgeberqualität. Probleme bei Management und Geldgebern haben in der Vergangenheit zu Schwierigkeiten bei der Verwaltung von Immobilien geführt.

	Ausgezeichnet	Gut	Ausreichend	Schwach
Beziehung zu bedeutenden Akteuren auf dem Immobilienmarkt	Enge Zusammenarbeit mit den führenden Akteuren wie z. B. Maklern.	Bewährte Zusammenarbeit mit den führenden Akteuren wie z. B. Maklern.	Ausreichende Zusammenarbeit mit Immobilienmaklern und anderen Beteiligten, die Dienstleistungen rund um gewerbliche Immobilien anbieten.	Schlechte Zusammenarbeit mit Immobilienmaklern und/oder anderen Beteiligten, die Dienstleistungen rund um gewerbliche Immobilien anbieten.
Absicherung				
Art des Grundpfandrechts	Erstrangiges Grundpfandrecht. ¹⁷¹	Erstrangiges Grundpfandrecht. ⁹²	Erstrangiges Grundpfandrecht. ⁹²	Die Möglichkeit des Darlehensgebers einer Zwangsvollstreckung ist beschränkt.
Mietabtretung (für Immobilien, die an Langzeit-Mieter vermietet sind)	Forderungen wurden an den Darlehensgeber abgetreten. Diese beinhalten Informationen über die Mietverträge die es ermöglichen würden, dass die Miete direkt an die Darlehensgeber überwiesen werden könnte, z. B. eine aktuelle Mietübersicht und Kopien der Mietverträge.	Forderungen wurden an den Darlehensgeber abgetreten. Diese beinhalten Informationen über die Mietverträge, die eine Benachrichtigung der Mieter ermöglichen würde, die Miete direkt an die Darlehensgeber zu überweisen, z. B. eine aktuelle Mietübersicht und Kopien der Mietverträge.	Forderungen wurden an den Darlehensgeber abgetreten. Diese beinhalten Informationen über die Mietverträge, die eine Benachrichtigung der Mieter ermöglichen würde, die Miete direkt an die Darlehensgeber zu überweisen, z. B. eine aktuelle Mietübersicht und Kopien der Mietverträge.	Forderungen wurden nicht an den Darlehensgeber abgetreten oder die notwendigen Informationen für eine rechtzeitige Benachrichtigung der Mieter wurden nicht zur Verfügung gestellt.
Qualität des Versicherungsschutzes	Angemessen.	Angemessen.	Angemessen.	Substandard.

¹⁷¹ In manchen Märkten nutzen die Darlehensgeber intensiv Kreditstrukturen, die auch nachrangige Grundpfandrechte beinhalten. Nachrangige Grundpfandrechte können ein Beispiel für diese Risikoklasse sein, wenn der gesamte Grad der Fremdfinanzierung einschließlich aller vorrangigen Positionen nicht den typischen Grad der Fremdfinanzierung eines erstrangigen Darlehens übersteigt.

Tabelle 3: Aufsichtsrechtliche Ratingstufen für Objektfinanzierungen

	Ausgezeichnet	Gut	Ausreichend	Schwach
Finanzielle Stärke				
Marktbedingungen	Nachfrage ist ausgezeichnet und wachsend, hohe Markteintrittsbarrieren, geringe Sensitivität hinsichtlich Veränderungen im technologischen und wirtschaftlichen Ausblick.	Nachfrage ist ausgezeichnet und stabil. Gewisse Markteintrittsbarrieren, geringe Sensitivität hinsichtlich Veränderungen im technologischen und wirtschaftlichen Ausblick.	Nachfrage ist angemessen und stabil, begrenzte Markteintrittsbarrieren, deutliche Sensitivität hinsichtlich Veränderungen im technologischen und wirtschaftlichen Ausblick.	Schwache und abnehmende Nachfrage, anfällig gegenüber Veränderungen im technologischen und wirtschaftlichen Ausblick, sehr unsicheres Umfeld.
Finanzierungskennzahlen (Schuldendienstfähigkeit und Grad der Fremdfinanzierung)	Ausgezeichnete Finanzkennzahlen hinsichtlich der Art der Vermögenswerte. Sehr konservative wirtschaftliche Modellannahmen.	Ausgezeichnete/akzeptable Finanzkennzahlen hinsichtlich der Art der Vermögenswerte. Konservative projektbezogene wirtschaftliche Annahmen.	Übliche Finanzkennzahlen für die betreffende Art von Vermögenswerten.	„Aggressive“ Finanzkennzahlen für die betreffende Art von Vermögenswerten.
Krisenverhalten	Stabile langfristige Erträge, in der Lage starke Schwankungen im Konjunkturzyklus zu überstehen.	Ausreichende kurzfristige Erträge. Kredit kann auch unter gewissen widrigen finanziellen Umständen bedient werden. Ein Ausfall ist nur unter sehr schlechten wirtschaftlichen Bedingungen wahrscheinlich.	Ungewissheit über die kurzfristige Ertragslage. Cash Flows sind anfällig gegenüber typischen Abschwächungen im Konjunkturzyklus. Kreditausfall in einem verschlechterten wirtschaftlichen Umfeld möglich.	Erträge mit hoher Ungewissheit; sogar unter normalen wirtschaftlichen Umständen ist ein Ausfall möglich, sofern sich nicht die Bedingungen verbessern.
Marktliquidität	Weltweiter Markt; Vermögenswerte sind sehr liquide.	Handelbarkeit an weltweiten oder regionalen Märkten; Vermögenswerte sind relativ liquide.	Markt nur regional, kurzfristiger Ausblick nur begrenzt möglich; verbunden mit einer geringeren Liquidität.	Lokal begrenzter Markt und/oder geringe Markttiefe. Geringe oder keine Liquidität, spezieller Nischenmarkt.

	Ausgezeichnet	Gut	Ausreichend	Schwach
Politische und rechtliche Rahmenbedingungen				
Politisches Risiko, inklusive Transferrisiken	Sehr gering; ausgezeichnete Verfügbarkeit von Instrumenten zur Kreditrisikominderung, sofern benötigt.	Gering; ausreichende Instrumente zur Kreditrisikominderung, sofern benötigt.	Moderat; wenige Instrumente zur Kreditrisikominderung.	Hoch; keine oder nur schwache Instrumente zur Kreditrisikominderung
Rechtliche und regulatorische Risiken	Rechtssprechung begünstigt die Durchsetzbarkeit von Eigentumsansprüchen und Verträgen.	Rechtssprechung begünstigt die Durchsetzbarkeit von Eigentumsansprüchen und Verträgen.	Rechtssprechung begünstigt prinzipiell die Durchsetzbarkeit von Eigentumsansprüchen und Verträgen, auch wenn die Durchsetzung von Eigentumsrechten langwierig und/oder schwierig sein dürfte.	Schwaches oder unstabiles rechtliches und regulatorisches Umfeld. Rechtssprechung macht ggf. die Durchsetzung von Eigentumsrechten und der Vertragserfüllung langwierig oder unmöglich.
Charakteristika der Transaktion				
Finanzierungszeitraum im Vergleich zur wirtschaftlichen Nutzungsdauer	Volle Abdeckung durch Tilgungsplan/minimale Restzahlung. Kein Tilgungsaufschub.	Etwas bedeutendere Abschlusszahlung, in der Höhe aber akzeptabel.	Bedeutende Restzahlung am Ende der Finanzierungsperiode, mit möglichem Tilgungsaufschub.	Tilgung am Ende der Laufzeit oder hohe Schlussrate.
Betriebsrisiko				
Erlaubnis / Zulassung	Alle Erlaubnisse wurden erteilt; Objekte erfüllen gegenwärtige und vorhersehbare Sicherheitsbestimmungen.	Alle Erlaubnisse wurden erteilt bzw. der Genehmigungsprozess verläuft positiv; Objekte erfüllen gegenwärtige und vorhersehbare Sicherheitsbestimmungen.	Die meisten Erlaubnisse wurden erteilt bzw. befinden sich im Genehmigungsprozess, ausstehende Genehmigungen sind Routine; Objekte erfüllen gegenwärtige Sicherheitsbestimmungen.	Probleme beim Erhalt der benötigten Genehmigungen; ein Teil der Planungen bezüglich Konfiguration und / oder Betrieb muss eventuell überarbeitet werden

	Ausgezeichnet	Gut	Ausreichend	Schwach
Umfang und Charakter der Unterhalts- und Wartungsvereinbarung	Ausgezeichnete langfristige Unterhalts- und Wartungsvereinbarung, bevorzugt mit vertraglich vereinbarten Durchführungsanreizen, und/oder Konten mit Rücklagen für Unterhalt und Wartung (sofern erforderlich).	Langfristige Unterhalts- und Wartungsvereinbarung, und/oder Konten mit Rücklagen für Unterhalt und Wartung (sofern erforderlich).	Begrenzte Unterhalts- und Wartungsvereinbarung und/oder Konto mit Rücklagen für Unterhalt und Wartung (sofern erforderlich).	Keine Unterhalts- und Wartungsvereinbarung: es besteht das Risiko, dass die Betriebskosten über das besicherte Maß hinausgehen.
Finanzielle Stärke des Betreibers, Referenzen/Erfahrung bezüglich des Managements dieses Objekttyps und Fähigkeit zur Weitervermarktung des Objekts am Ende der Leasingperiode	Ausgezeichnete Referenzen und ausgezeichnete Fähigkeit zur Vermarktung.	Ausreichende Referenzen und Fähigkeit zur Weitervermarktung.	Mäßige oder nur wenige Referenzen und ungewisse Fähigkeit zur Weitervermarktung.	Keine oder unbekannte Referenzen und nicht in der Lage, das Objekt weiterzuvermarkten.
Merkmale des Objekts				
Ausstattung, Größe, Gestaltung und Zustand (z. B. Alter, Größe bei einem Flugzeug) im Vergleich zu anderen Objekten auf dem selben Markt.	Starke Vorteile in Gestaltung und Zustand. Standardausstattung, das Objekt bedient einen liquiden Markt.	Überdurchschnittliche Gestaltung und Zustand. Standardausstattung – evtl. mit geringen Abweichungen –, sodass das Objekt einen liquiden Markt bedient.	Durchschnittliche Gestaltung und Zustand. Ausstattung ist etwas spezieller, und könnte folglich einen engeren Markt bedingen.	Unterdurchschnittliche Gestaltung und Zustand. Objekt ist fast am Ende seiner wirtschaftlichen Lebensdauer. Ausstattung ist sehr spezifisch, der Markt für das Objekt ist sehr eng.
Wiederverkaufswert	Gegenwärtiger Wiederverkaufswert deckt die Schulden gut ab.	Wiederverkaufswert liegt etwas über den Schulden.	Wiederverkaufswert liegt kaum über den Schulden.	Wiederverkaufswert liegt unter den Schulden.
Anfälligkeit des Vermögenswerts und der Liquidität gegenüber Konjunkturzyklen.	Vermögenswert und Liquidität reagieren kaum auf Konjunkturzyklen.	Vermögenswert und Liquidität reagieren auf Konjunkturzyklen.	Vermögenswert und Liquidität reagieren ziemlich auf Konjunkturzyklen.	Vermögenswert und Liquidität reagieren stark auf Konjunkturzyklen.

	Ausgezeichnet	Gut	Ausreichend	Schwach
Stärke des Sponsors				
Finanzielle Stärke des Sponsors, Referenzen/Erfahrung bezüglich des Managements dieses Objekttyps und Fähigkeit zur Weitervermarktung des Objekts am Ende der Leasingperiode	Ausgezeichnete Referenzen und ausgezeichnete Fähigkeit zur Weitervermarktung.	Ausreichende Referenzen und Fähigkeit zur Weitervermarktung.	Mäßige oder nur wenige Referenzen und ungewisse Fähigkeit zur Weitervermarktung.	Keine oder unbekannte Referenzen und nicht in der Lage, das Objekt weiterzuvermarkten.
Referenzen und Finanzkraft des Sponsors	Sponsor mit ausgezeichneter Erfahrung und gutem finanziellen Leumund	Sponsor mit guter Erfahrung und gutem finanziellen Leumund	Sponsor mit angemessener Erfahrung und gutem finanziellen Leumund	Sponsor ohne Erfahrung bzw. fragwürdig und/oder schwachem finanziellen Leumund
Absicherung				
Kontrolle über das Finanzierungsobjekt	Rechtliche Dokumentation bietet dem Kreditgeber eine effektive Kontrolle über das Finanzierungsobjekt (z. B. ein zuerst vereinbarter Besicherungsvertrag oder eine Leasing-Struktur, die eine solche Besicherung beinhaltet) oder die besitzende Firma.	Rechtliche Dokumentation bietet dem Kreditgeber eine effektive Kontrolle über das Finanzierungsobjekt (z. B. ein vereinbarter Besicherungsvertrag oder eine Leasing-Struktur, die eine solche Besicherung beinhaltet) oder die besitzende Firma.	Rechtliche Dokumentation bietet dem Kreditgeber eine effektive Kontrolle über das Finanzierungsobjekt (z. B. ein zuerst vereinbarter Besicherungsvertrag oder eine Leasing-Struktur, die eine solche Besicherung beinhaltet) oder die besitzende Firma.	Der Vertrag bietet dem Kreditgeber wenig Sicherheit und lässt dem Risiko Raum, die Kontrolle über das Finanzierungsobjekt zu verlieren.
Rechte und Möglichkeiten des Kreditgebers, Ort und Zustand des Finanzierungsobjekts zu verfolgen	Der Kreditgeber kann Ort und Zustand des Finanzierungsobjekts verfolgen zu jeder Zeit, an jedem Ort (regelmäßige Berichte, Möglichkeit zur eigenen Inspektion).	Der Kreditgeber kann Ort und Zustand des Finanzierungsobjekts verfolgen, fast zu jeder Zeit, an jedem Ort.	Der Kreditgeber kann Ort und Zustand des Finanzierungsobjekts verfolgen, fast zu jeder Zeit, an jedem Ort.	Der Kreditgeber hat nur begrenzte Möglichkeiten, Ort und Zustand des Finanzierungsobjekts zu verfolgen.
Versicherung des Objekts	Ausgezeichnete Versicherung (mit Deckung bei mittelbarer Beschädigung) bei erstklassigen Versicherungsunternehmen.	Ausreichende Versicherungsdeckung (ohne Deckung für mittelbare Beschädigung) bei guten Versicherungsunternehmen.	Durchschnittliche Versicherungsdeckung (ohne Deckung für mittelbare Beschädigung) bei Versicherungsunternehmen.	Unvollständige Versicherung (ohne Deckung für mittelbare Beschädigung) bei als schwach einzustufenden Versicherungsunternehmen.

Tabelle 4: Aussichtsliche Ratingstufen für Konstruktivfinanzierung

	Ausgezeichnet	Gut	Ausreichend	Schwach
Finanzkraft				
Überdeckung durch Besicherung	Hoch.	Gut.	Ausreichend.	Schwach.
Politisches und rechtliches Umfeld				
Länderrisiko	Kein Länderrisiko.	Begrenztes Länderrisiko (speziell: Offshore-Rücklagen befinden sich in Schwellenland).	Länderrisiko (speziell: Offshore-Rücklagen befinden sich in Schwellenland).	Hohes Länderrisiko (speziell: Rücklagen befinden sich in Schwellenland in lokaler Währung).
Absicherung/Übertragung des Länderrisikos	Ausgezeichnete Absicherung: Ausgezeichnete „Offshore-Mechanismen“ Strategisches Gut Erstklassiger Käufer	Gute Absicherung: „Offshore-Mechanismen“ Strategisches Gut Starker Käufer	Akzeptable Besicherung: „Offshore-Mechanismen“ Wenig strategisches Gut Akzeptabler Käufer	Nur teilweise Besicherung: Keine „Offshore-Mechanismen“ Unstrategisches Gut Schwacher Käufer
Merkmale des Finanzierungsobjekts				
Liquidität und Anfälligkeit gegen Schaden	Ware wird an Märkten gehandelt und kann mit Futures oder OTC Instrumenten gehedgt werden. Ware ist nicht schadensanfällig.	Ware wird an Märkten gehandelt und kann mit OTC Instrumenten gehedgt werden. Ware ist nicht schadensanfällig.	Ware wird nicht an Märkten gehandelt, ist aber liquide. Es besteht Unsicherheit bezüglich der Hedgemöglichkeiten. Ware ist nicht schadensanfällig	Ware wird nicht an Märkten gehandelt. Liquidität ist begrenzt wegen Marktgröße bzw. Markttiefe. Keine geeigneten Hedge-Instrumente. Ware ist schadensanfällig.

	Ausgezeichnet	Gut	Ausreichend	Schwach
Stärke des Sponsors/Initiators				
Finanzielle Stärke des Händlers	Ausgezeichnet hinsichtlich Handels-Philosophie und Risiken.	Gut.	Angemessen.	Schwach.
Referenzen (inklusive der Bewältigung der logistischen Aufgaben)	Ausführliche Erfahrungen mit der betreffenden Art von Transaktionen. Beste Referenzen hinsichtlich erfolgreichem Betrieb und Kosteneffizienz.	Ausreichend Erfahrungen mit der betreffenden Art von Transaktionen. Überdurchschnittliche Referenzen hinsichtlich erfolgreichem Betrieb und Kosteneffizienz.	Beschränkte Erfahrungen mit der betreffenden Art von Transaktionen. Durchschnittliche Referenzen hinsichtlich erfolgreichem Betrieb und Kosteneffizienz.	Allgemein begrenzte oder unsichere Erfahrungen. Volatile Betriebskosten und Erträge.
Überwachung des Handels und Hedge-Strategien	Ausgezeichnete Standards bezüglich Auswahl der Kontrahenten, dem Hedgen und dem Überwachen.	Ausgezeichnete Standards bezüglich Auswahl der Kontrahenten, dem Hedgen und dem Überwachen.	Die letzten Geschäfte verliefen ohne oder mit nur geringen Problemen.	Der Händler hat bedeutende Verluste bei seinen letzten Geschäften erfahren.
Qualität der finanziellen Offenlegung	Ausgezeichnet.	Gut.	Ausreichend.	Offenlegung der finanziellen Verhältnisse beinhaltet Unsicherheiten bzw. ist ungenügend.
Absicherung				
Kontrolle über die Objekte	Vorher getroffene Sicherheitenvereinbarung ermöglicht dem Finanzierungsgeber jederzeitigen rechtlichen Zugriff auf die Objekte, sofern nötig.	Vorher getroffene Sicherheitenvereinbarung ermöglicht dem Finanzierungsgeber jederzeitigen rechtlichen Zugriff auf die Objekte, sofern nötig.	An wenigen Punkten in der Prozesskette gibt es eine Durchbrechung der rechtlichen Zugriffsmöglichkeiten des Finanzierungsgebers auf die Objekte. Dieser Bruch ist dadurch vermindert, dass der Handelsablauf bekannt ist oder gegebenenfalls ein Dritter eingeschaltet wird.	Vertragsgestaltung lässt Spielraum für das Risiko, die Kontrolle über die Finanzierungsobjekte zu verlieren. Die Wiedergewinnung (der Kontrolle) ist gefährdet.
(Sach-)Versicherung des Objekts	Ausgezeichnete Versicherung (mit Deckung bei mittelbarer Beschädigung) bei erstklassigen Versicherungsunternehmen.	Ausreichende Versicherungsdeckung (ohne Deckung für mittelbare Beschädigung) bei guten Versicherungsunternehmen.	Durchschnittliche Versicherungsdeckung (ohne Deckung für mittelbare Beschädigung) bei als akzeptabel einzustufenden Versicherungsunternehmen.	Unvollständige Versicherung (ohne Deckung für mittelbare Beschädigung) bei als schwach einzustufenden Versicherungsunternehmen.

Anhang 5: Erläuternde Beispiele für die Berechnung der Effekte von Kreditrisikominderung unter der aufsichtlichen Formel (SF)

Nachstehend werden einige Beispiele aufgeführt, wie Sicherheiten und Garantien unter der aufsichtlichen Formel (SF) zu berücksichtigen sind.

Erläuterndes Beispiel für die Berücksichtigung von Sicherheiten – proportionale Absicherung

Angenommen ein Originator erwirbt eine Verbriefungsposition in Höhe von € 100 mit einem Besicherungsniveau über K_{IRB} hinaus, für die weder ein externes noch ein abgeleitetes Rating verfügbar ist. Zusätzlich wird unterstellt, dass die SF-Eigenkapitalanforderung € 1,6 beträgt (multipliziert mit 12,5 resultieren daraus risikogewichtete Aktiva in Höhe von € 20). Weiterhin wird angenommen, dass der Originator Sicherheiten in Höhe von € 80 in Form von Bareinlagen erhalten hat, die auf dieselbe Währung wie die Verbriefungsposition lauten. Die Eigenkapitalanforderung für diese Positionen wird bestimmt, indem die SF-Eigenkapitalanforderungen mit dem Quotienten aus dem risikoadjustierten Betrag und der gegenwärtigen Höhe der Position multipliziert werden, wie im Folgenden veranschaulicht:

Schritt 1: Der risikoadjustierte Betrag (E^*) = $\max \{0, [E \times (1 + H_e) - C \times (1 - H_c - H_{fx})]\}$

$$E^* = \max \{0, [100 \times (1 + 0) - 80 \times (1 - 0 - 0)]\} = € 20$$

Dabei gilt (auf der Basis der oben genannten Voraussetzungen):

E^* = die Höhe der Positionen nach Berücksichtigung der Kreditrisikominderung (€ 20)

E = die gegenwärtige Höhe der Positionen (€ 100)

H_e = der der Position angemessene Abschlag (haircut) (Dieser Abschlag ist hier nicht einschlägig, weil der Originator die Verbriefungsposition nicht im Austausch gegen Sicherheiten herausgelegt hat).

C = der aktuelle Wert der erhaltenden Sicherheiten (€ 80)

H_c = der angemessene Abschlag vom Wert der Sicherheiten (0)

H_{fx} = der angemessene Abschlag für Währungsungleichheiten zwischen Sicherheiten und zu Grunde liegender Position (0)

Schritt 2: Eigenkapitalanforderung = $(E^* / E) \times$ SF Eigenkapitalanforderung

Dabei gilt (auf der Basis der oben genannten Voraussetzungen):

$$\text{Eigenkapitalanforderungen} = € 20 / € 100 \times € 1,6 = € 0,32.$$

Erläuterndes Beispiel mit einer Garantie – proportionale Absicherung

Mit Ausnahme der Art der Kreditrisikominderung gelten alle in dem erläuternden Beispiel für die Berücksichtigung von Sicherheiten enthaltenen Annahmen. Angenommen, die Bank hat eine anerkennungsfähige, unbesicherte Garantie über € 80 von einer Bank erhalten. Ein Abschlag für Währungsinkongruenzen ist daher nicht erforderlich. Die Eigenkapitalanforderung bestimmt sich wie folgt:

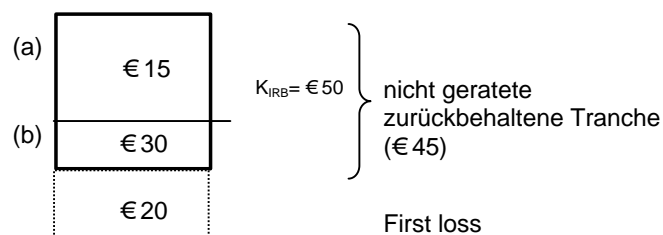
- Der abgesicherte Teil der Verbriefungsposition (€ 80) erhält das Risikogewicht des Sicherungsgebers. Das Risikogewicht für den Sicherungsgeber entspricht dem Risikogewicht, das auf einen unbesicherten Kredit an die garantiegebende Bank nach Maßgabe des IRB-Ansatzes anzuwenden wäre. Angenommen, dieses Risikogewicht betrage 10 %. Daraus errechnet sich eine Eigenkapitalanforderung für den abgesicherten Teil wie folgt: $€ 80 \times 10 \% \times 0,08 = € 0,64$.
- Die Eigenkapitalanforderung für den unbesicherten Teil (€ 20) wird ermittelt durch die Multiplikation der Kapitalanforderung für die Verbriefungsposition vor Absicherung mit dem prozentualen Anteil des unbesicherten Teil an der Verbriefungsposition. Der unbesicherte Anteil beträgt: $€ 20 / € 100 = 20\%$. Die Eigenkapitalanforderung beträgt daher: $€ 1.6 \times 20\% = € 0.32$.

Die gesamte Eigenkapitalanforderung für den besicherten und unbesicherten Teil betragen somit:

$$€ 0.64 \text{ (besicherter Teil)} + € 0.32 \text{ (unbesicherter Teil)} = € 0.96 .$$

Erläuterndes Beispiel – für den Fall, dass die Kreditrisikominderung nur die vorrangigen Teil betreffen

Angenommen, ein Originator hat ein Kreditportfolio über € 1.000 verbrieft. K_{IRB} beträgt für dieses Portfolio 5% (Kapitalanforderung = € 50). Die die ersten Verluste auffangende Tranche (first loss position) beträgt € 20. Der Originator behält allein diejenige Junior-Tranche, die die first loss position übersteigende Verluste auffängt: eine nicht geratete Tranche in Höhe von € 45. Dieser Sachverhalt kann wie folgt veranschaulicht werden:



1. Kapitalanforderung ohne Sicherheiten und Garantien

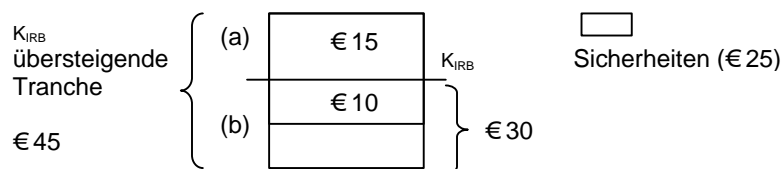
In diesem Beispiel entspricht die Eigenkapitalanforderung für die zurückbehaltene ungeratete Tranche, die K_{IRB} übersteigt, der Summe der Kapitalanforderungen für die Tranchen (a) und (b) in der obigen Darstellung:

- (a) Es wird unterstellt, dass das Risikogewicht nach der aufsichtlichen Formel (SF) für diese Teiltranche 820% beträgt. Die risikogewichteten Aktiva betragen daher € 15 x 820% = € 123. Die Eigenkapitalanforderung entspricht damit € 123 x 8 % = € **9,84**.
- (b) Die Teiltranche unterhalb von K_{IRB} muss vom Eigenkapital abgezogen werden. Die risikogewichteten Aktiva betragen: € 30 x 1250% = € 375. Die Eigenkapitalunterlegung entspricht € 375 x 8 % = € **30**.

Die gesamte Eigenkapitalanforderung für die ungeratete, K_{IRB} übersteigende Tranche entspricht damit = € 9,84 + € 30 = € **39,84**.

2. Eigenkapitalanforderungen unter Berücksichtigung von Sicherheiten

Es wird jetzt angenommen, dass der Originator Sicherheiten in Höhe von € 25 als Bareinlage erhalten hat, die auf dieselbe Währung wie die Verbriefungspositionen lauten. Weil die zurückbehaltene Tranche K_{IRB} übersteigt, muss unterstellt werden, dass die Sicherheiten die höchstrangige, oberhalb von K_{IRB} liegende Teiltranche ((a) Teiltranche besichert durch € 25 Bareinlage) absichert und – nur wenn noch überschüssige Sicherheiten vorhanden sind – dieser Teil der Sicherheiten der Teiltranche unterhalb von K_{IRB} beginnend mit dem höchstrangigen Teil (z. B. Teiltranche (b) besichert durch € 10 Bareinlage) zugeordnet werden muss. Daraus ergibt sich:



Die Eigenkapitalanforderung für diese Position wird bestimmt durch die Multiplikation der SF-Eigenkapitalanforderung mit dem Quotienten aus dem bereinigten Wert (nach CRM) und dem Betrag der Position, wie nachstehend veranschaulicht. Dieser Ansatz muss auf die zwei Teiltranchen angewendet werden.

- (a) Die erste Teiltranche hat ein ursprüngliches Volumen von € 15 und ist in Höhe von € 15 besichert, so dass sie in diesem Fall vollständig besichert ist. Mit anderen Worten:

Schritt 1: Risikoadjustierter Betrag

$$E^* = \max \{0, [E \times (1 + He) - C \times (1 - Hc - Hfx)]\} = \max \{0, [15 - 15]\} = € 0$$

Mit:

E^* = der Wert der Position nach Berücksichtigung der Kreditrisikominderung (€ 0)

E = der gegenwärtige Wert der Position (€ 15)

C = der aktuelle Wert der erhaltenen Sicherheiten (€ 15)

He = der auf die jeweilige Position anzuwendende Abschlag (hier nicht einschlägig, daher 0)

Hc und Hfx = der auf die jeweilige Sicherheit anzuwendende Abschlag sowie der Abschlag für Währungsinkongruenzen (aus Vereinfachungsgründen 0)

Schritt 2: Eigenkapitalanforderung = $(E^* / E) \times \text{SF-Eigenkapitalanforderung}$

Eigenkapitalanforderung = $0 \times \text{€}9,84 = \text{€}0$

- (b) Die zweite Teiltranche hat ein ursprüngliches Volumen von € 30 und ist in Höhe von € 10 besichert, was dem verbleibenden Wert der Sicherheit nach Absicherung der Teiltranche oberhalb von K_{IRB} entspricht. Folglich müssen die € 10 dem höchstrangigen Teil der € 30 Teiltranche zugeordnet werden.

Schritt 1: Risikoadjustierter Betrag der Position

$E^* = \max \{0, [30 \times (1 + 0) - 10 \times (1 - 0 - 0)]\} = \text{€}20$

Schritt 2: Eigenkapitalanforderung = $(E^* / E) \times \text{SF-Eigenkapitalanforderung}$

Eigenkapitalanforderung = $\text{€}20 / \text{€}30 \times \text{€}30 = \text{€}20$

Im Ergebnis ist die gesamte Eigenkapitalanforderung für die ungeratete Tranche, die K_{IRB} übersteigt, = $\text{€}0 + \text{€}20 = \text{€}20$.

3. Garantie

Es wird jetzt unterstellt, dass die Bank an Stelle der Sicherheit eine anerkannte, unbesicherte Garantie von einer Bank in Höhe von € 25 erhalten hat. Aus diesem Grund ist kein Abschlag für Währungsinkongruenzen anzuwenden. Dieser Sachverhalt kann wie folgt dargestellt werden:



Die Eigenkapitalanforderung für die beiden Teiltranchen wird wie folgt bestimmt:

- (a) Die erste Teiltranche mit einem ursprünglichen Nominalvolumen von € 15 und einer Garantie über € 15 wäre in diesem Fall vollständig besichert. Die € 15 erhalten ein Risikogewicht, das dem des Sicherungsgebers entspricht. Dieses Risikogewicht entspricht dem Risikogewicht, das nach Maßgabe des IRB-Ansatzes auf einen unbesicherten Kredit an die garantiegebende Bank anzuwenden wäre. Es wird angenommen, dieses Risikogewicht betrage 20%.

Die Eigenkapitalanforderung für diese abgesicherte Teiltranche beträgt somit $\text{€}15 \times 20\% \times 8\% = \text{€}0,24$

Die zweite Teiltranche hat ein ursprüngliches Volumen von € 30 und ist in Höhe von € 10, die dem höchstrangigen Teil der Teiltranche zugeordnet werden müssen, garantiert. Dementsprechend beträgt der abgesicherte Teil € 10 und der unbesicherte Teil € 20.

- Wie zuvor ausgeführt erhält auch der besicherte Teil dieser Teiltranche das Risikogewicht der garantierenden Bank.

Die Eigenkapitalanforderung für den besicherten Teil beträgt $€ 10 \times 20\% \times 8\% = € 0,16$

Die Eigenkapitalanforderung für den unbesicherten Teil (einer ungeraten Verbriefungsposition unterhalb von K_{IRB}) ist $€ 20 \times 1250\% \times 8\% = € 20$

Die Gesamteigenkapitalanforderung für die ungeratete, K_{IRB} übersteigende Tranche beträgt somit = € 0,24 (besicherter Teil oberhalb von K_{IRB}) + € 0,16 (besicherter Teil unterhalb von K_{IRB}) + € 20 (unbesicherter Teil unterhalb von K_{IRB}) = € 20,4

Anhang 6: Zuordnung der Geschäftsfelder

Ebene 1	Ebene 2	Aktivitäten
Unternehmensfinanzierung/-beratung (Corporate Finance)	Unternehmensfinanzierung/-beratung	Unternehmenszusammenschlüsse, Emissions- und Platzierungsgeschäft, Privatisierung, Verbriefung, Research, Kredite (Regierungen, High Yield), Beteiligungen, Syndizierungen, Börsengang, Privatplatzierungen, weitere Unternehmensberatungsdienstleistungen
	öffentliche Haushalte	
	Handelsfinanzierungen	
	Beratungsgeschäft	
Handel (Trading & Sales)	Kundengeschäfte	Anleihen, Aktien, Devisengeschäfte, Warenhandel, Derivate, Mittelanlage, Mittelaufnahme, Eigenhandel, Wertpapierleihe und Repos, Brokerage (Orderausführung und Service für professionelle Investoren), prime brokerage
	Market Making	
	Eigenhandel	
	Treasury	
Privatkundengeschäft (Retail Banking)	Massengeschäft	Für Privatkunden: Einlagen- und Kreditgeschäft (ggf. auch Immobilien), Serviceleistungen, Treuhändergeschäft, Anlageberatung
	Private Banking	Für Vermögendere: private Finanzierungen und Geldanlagen, Serviceleistungen, Treuhändergeschäft, Vermögens- und Anlageberatung
	Kartenservices	Handels-/Gewerbe-/Unternehmenskarten, individuelle Karten und Massengeschäft
Firmenkundengeschäft (Commercial Banking)	Firmenkundengeschäft	Projektfinanzierung, Immobilienfinanzierung, Exportfinanzierung, Handelsfinanzierung, Factoring, Leasing, Kreditgewährungen, Bürgschaften und Garantien, Wechselgeschäft für Firmenkunden
Zahlungsverkehr und Abwicklung ¹⁷²	Externe Kunden, Dritte	Zahlungsverkehr, Geldtransfergeschäft, Clearing und Wertpapierabwicklung für Dritte
Depot- und Treuhandgeschäfte (Agency Services)	Depot, Verwahrung	Treuhandverwahrung, Depotgeschäft, Custody, Wertpapierleihe (für Kunden); weiterer Service für Unternehmen
	Treuhandgeschäft	Emissions- und Zahlstellenfunktionen
	Stiftungen	
Vermögensverwaltung (Asset Management)	gebundene Vermögensverwaltung	Pool-, einzeln, privat, institutionell, geschlossen, offen, „Private Equity“
	freie Vermögensverwaltung	Pool, einzeln, privat, institutionell, geschlossen, offen
Wertpapierprovisionsgeschäft (Retail Brokerage)	Ausführung von Wertpapieraufträgen	Ausführung von Orders, Verwaltungsgeschäft für Privatkunden

¹⁷² Verluste aus dem Zahlungsverkehr und der Wertpapierabwicklung, die die eigenen Aktivitäten einer Bank betreffen, sind den Verlusten des jeweils betroffenen Geschäftsfeldes zuzuordnen.

Grundsätze zur Zuordnung der Geschäftsfelder¹⁷³

- (a) Alle Tätigkeiten müssen in einer zugleich überschneidungsfreien und vollständigen Art und Weise einem von acht Geschäftsfeldern der ersten Ebene zugeordnet werden.
- (b) Jede bank- oder nicht-bankgeschäftliche Tätigkeit, die nicht ohne weiteres innerhalb dieses Grundgerüsts einem Geschäftsfeld zugeordnet werden kann, die aber eine ergänzende Funktion zu einem im Grundgerüst enthaltenen Geschäft ist, muss dem Geschäftsfeld zugeordnet werden, welches sie unterstützt. Wenn mehr als ein Geschäftsfeld durch diese ergänzende Tätigkeit unterstützt wird, ist ein objektives Zuordnungskriterium anzuwenden.
- (c) Wenn eine Tätigkeit bei der Zuordnung des Bruttoertrags nicht einem bestimmten Geschäftsfeld zugeordnet werden kann, muss das Geschäftsfeld mit der höchsten Kapitalanforderung gewählt werden. Dieses Geschäftsfeld ist dann auch für die zugeordneten unterstützenden Funktionen anzusprechen.
- (d) Banken können interne Verrechnungsmethoden anwenden, um den Bruttoertrag auf die Geschäftsfelder aufzuteilen, vorausgesetzt dass der gesamte Bruttoertrag der Bank (wie er unter dem Basisindikatoransatz erfasst würde) der Summe der Bruttoerträge der acht einzelnen Geschäftsfelder entspricht.

¹⁷³ **Ergänzende Empfehlungen für die Zuordnung von Geschäftsfeldern**

Unter der Voraussetzung, dass die obigen Grundsätze für die Zuordnung der Geschäftsfelder beachtet werden, haben die Banken verschiedene anerkennungsfähige Möglichkeiten, ihre Tätigkeiten den acht Geschäftsfeldern zuzuordnen. Gleichwohl ist dem Ausschuss bewusst, dass einige Banken weitergehende Hinweise begrüßten. Die folgenden Ausführungen sind daher als ein mögliches Beispiel zu verstehen, wie eine Bank ihren Bruttoertrag aufteilen könnte:

Der Bruttoertrag aus dem Privatkundengeschäft besteht aus den Netto-Zinseinkünften aus den Darlehen und Krediten an Privatkunden und Mittelstand, der wie Privatkunden behandelt wird, zuzüglich Provisionen aus dem traditionellen Privatkundengeschäft, den Nettoeinkünften aus Swaps und anderen Derivaten, die zur Absicherung der Risiken aus dem Privatkundengeschäft eingesetzt werden, sowie den Erträgen aus angekauften Privatkundenforderungen. Um das Zinsergebnis für das Privatkundengeschäft zu berechnen, werden die Zinserträge aus den Darlehen und Krediten für Privatkunden abzüglich der gewichteten durchschnittlichen Finanzierungskosten für diese Darlehen herangezogen (unabhängig von ihrer Quelle – Verbindlichkeiten gegenüber Privatkunden oder anderen).

Entsprechend besteht der Bruttoertrag aus dem Firmenkundengeschäft aus dem Netto-Zinsertrag aus Darlehen und Krediten an Unternehmen (einschließlich der mittelständischen Unternehmen, die wie Unternehmen behandelt werden), Banken und öffentliche Stellen sowie den Erträgen aus angekauften Forderungen an Unternehmen, zuzüglich Provisionen aus dem traditionellen Firmenkundengeschäft einschließlich Kreditzusagen, Garantien, Wechsel, Netto-Zinseinkünfte (zum Beispiel Zinscoupons und Dividenden) aus Wertpapieren im Anlagebuch sowie Gewinnen und Verlusten aus Swaps und anderen Derivaten, die zur Absicherung der Risiken aus dem Firmenkundengeschäft eingesetzt werden. Auch hier basiert die Berechnung der Netto-Zinseinkünfte auf den vereinnahmten Zinserträgen aus dem Kreditgeschäft mit Unternehmen, Banken und öffentlichen Stellen abzüglich der gewichteten durchschnittlichen Finanzierungskosten für diese Kredite (unabhängig von ihrer Quelle).

Für den Handel besteht der Bruttoertrag aus Gewinnen/Verlusten aus Instrumenten des Handelsbuches, den Netto-Finanzierungskosten sowie Provisionen vom Brokerage für professionelle Investoren.

Bei den anderen fünf Geschäftsfeldern besteht der Bruttoertrag hauptsächlich aus dem Netto-Provisionen, die für diese Geschäfte vereinnahmt werden. In Zahlungsverkehr und Abwicklung besteht der Bruttoertrag aus Provisionen, die eingenommen werden, um die Kosten für die Bereitstellung von Zahlungsverkehrs- und Abwicklungssystemen für Großkunden abzudecken. Asset Management ist die Vermögensverwaltung für Dritte.

- (e) Die für Zwecke der Berechnung der Kapitalanforderungen für operationelle Risiken vorgenommene Zuordnung der Aktivitäten zu den Geschäftsfeldern sollte mit der Abgrenzung der Geschäftsfelder konsistent sein, die für die Berechnung anderer aufsichtlicher Eigenkapitalanforderungen gewählt wurde, d.h. bei der Zuordnung zu Kredit- und Marktrisiko. Alle Abweichungen von diesem Prinzip müssen klar begründet und dokumentiert sein.
- (f) Der genutzte Überleitungsprozess muss klar dokumentiert sein. Besonders die schriftlichen Definitionen der Geschäftsfelder müssen hinreichend klar und detailliert genug sein, um dritten Parteien zu ermöglichen, die Geschäftsfeldzuordnung nachzuvollziehen. Die Dokumentation muss, unter anderem, jegliche Ausnahmen und Außer-Kraft-Setzungen klar begründen und archivieren.
- (g) Es muss Verfahren bezüglich der Zuordnung jeglicher neuer Tätigkeiten oder Produkte geben.
- (h) Die Geschäftsleitung ist für die Zuordnungsgrundsätze, die vom obersten Verwaltungsorgan der Bank zu genehmigen sind, verantwortlich.
- (i) Der Zuordnungsprozess muss Gegenstand einer unabhängigen Überprüfung sein.

Anhang 7: Operationelle Risiken – Detaillierte Klassifikation von Verlustereignissen

Ereigniskategorie (1. Ebene)	Definition	Ereigniskategorie (2. Ebene)	Beispiele (3. Ebene)
Interner Betrug	Verluste aufgrund von Handlungen mit betrügerischer Absicht, Veruntreuung von Eigentum, Umgehung von Vorschriften, Gesetzen oder internen Bestimmungen; ausgenommen sind Ereignisse, die auf Diskriminierung oder (sozialer und kultureller) Verschiedenheit beruhen und an denen mindestens eine interne Partei beteiligt ist	Unbefugte Handlungen	Nicht gemeldete Transaktionen (vorsätzlich) Unzulässige Transaktionen (mit finanziellem Verlust) Ausnutzung der eigenen Position (vorsätzlich)
		Diebstahl und Betrug	Betrug / Kreditbetrug / Einlagen ohne Wert Diebstahl / Erpressung / Veruntreuung / Raub Veruntreuung von Vermögenswerten Böswillige Vernichtung von Vermögenswerten Fälschung Scheckbetrug Schmuggel Kontoübernahme / Identitätstauschung / usw. Steuerdelikt / Steuerhinterziehung (vorsätzlich) Bestechung / Schmiergeldzahlung Insidergeschäft (nicht auf Rechnung des Arbeitgebers)
Externer Betrug	Verluste aufgrund von Handlungen mit betrügerischer Absicht, Veruntreuung von Eigentum oder der Umgehung des Gesetzes durch einen Dritten	Diebstahl und Betrug	Diebstahl / Raub Fälschung Scheckbetrug
		Systemsicherheit	Schäden durch Hackeraktivitäten Diebstahl von Informationen (mit finanziellem Schaden)
Beschäftigungspraxis und Arbeitsplatzsicherheit	Verluste aufgrund von Handlungen, die gegen Beschäftigungs-, Gesundheits- oder Sicherheitsvorschriften bzw. -abkommen verstoßen; Verluste aufgrund von Zahlungen aus Ansprüchen wegen Körperverletzung; Verluste aufgrund von Diskriminierung bzw. sozialer und kultureller Verschiedenheit.	Ereignisse in Verbindung mit Arbeitnehmern	Ausgleichszahlungen, Zuwendungen, Abfindungen Gewerkschaftsaktivitäten
		Sicherheit des Arbeitsumfeldes	Allgemeine Haftpflicht (Ausrutschen und Stürzen, usw.) Verstoß gegen Gesundheits- und Sicherheitsbestimmungen Kompensations-/Schadensersatzzahlungen an Arbeitnehmer
		soziale und kulturelle Verschiedenheit/Diskriminierung	jede Art von Diskriminierung
Kunden, Produkte & Geschäftsgepflogenheiten	Verluste aufgrund einer unbeabsichtigten oder fahrlässigen Nichterfüllung geschäftlicher Verpflichtungen gegenüber bestimmten Kunden (einschließlich treuhänderischer und auf Angemessenheit beruhender Verpflichtungen); Verluste aufgrund der Art oder Struktur eines Produktes	Angemessenheit, Offenlegung und treuhänderische Pflichten	Verstoß gegen treuhänderische Pflichten / Verletzung von Richtlinien Angelegenheiten in Bezug auf Angemessenheit und Offenlegung („Know your customer“-Regelungen) Verletzung von Informationspflichten gegenüber Verbraucher/Privatkunden Verletzung der Privatsphäre, des Datenschutzes aggressive Verkaufspraktiken Provisionsschneiderei Missbrauch vertraulicher Informationen Haftung des Darlehensgebers
		Unzulässige Geschäfts- oder Marktpraktiken	Antitrust (Kartell) unzulässige Geschäfts-/Marktpraktiken Marktmanipulationen Insidergeschäfte (auf Rechnung des Arbeitgebers) unkonzessionierte Geschäftstätigkeit Geldwäsche

Ereigniskategorie (1. Ebene)	Definition	Ereigniskategorie (2. Ebene)	Beispiele (3. Ebene)
		Produktfehler	Produktmängel (unbefugt, usw.) Modellfehler
		Kundenauswahl, Kreditleihe und Kreditausmaß	Versagen bei der Kundenprüfung mittels Richtlinien Überschreitung des Kundengesamtlimits
		Beratungstätigkeiten	Auseinandersetzungen über Performance/Ergebnis der Wahrnehmung von Beratungstätigkeiten
Sachschäden	Verluste aufgrund von Beschädigungen oder des Verlustes von Sachvermögen durch Naturkatastrophen oder andere Ereignisse	Katastrophen und andere Ereignisse	Verluste durch Naturkatastrophen Personenschäden aufgrund von externen Ereignissen (Terrorismus, Vandalismus)
Geschäftsunterbrechungen und Systemausfälle	Verluste aufgrund von Geschäftsunterbrechungen oder Systemausfällen	Systeme	Hardware Software Telekommunikation Versorgungsausfall/-störung
Abwicklung, Vertrieb und Prozessmanagement	Verluste aufgrund von Fehlern bei der Geschäfts- abwicklung oder im Prozessmanagement; Verluste aus Beziehungen mit Geschäftspartnern und Lieferanten/Anbietern	Erfassung, Abwicklung & Betreuung von Transaktionen	Kommunikationsstörungen Fehler bei der Dateneingabe, -pflege- oder -speicherung Überschreiten eines Termins oder Nichterfüllung einer Aufgabe Fehlerhafte Anwendung von Modellen/Systemen Buchführungsfehler / falsche Prozesszuordnung Fehler bei der Durchführung sonstiger Aufgaben Fehlerhafte Lieferung Fehlerhafte Verwaltung von Besicherungsinstrumenten Pflege der Referenzdaten
		Überwachung und Meldung	Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Meldepflicht Ungenauer externer Bericht (Schaden eingetreten)
		Kundenaufnahme und -dokumentation	Freigabe durch Kunden/Haftungsausschluss fehlt Rechtsdokumente fehlen/unvollständig
		Kundenkontoführung	Ungenehmigter Zugriff auf Konten Fehlerhafte Kundenunterlagen (Schaden eingetreten) Fahrlässiger Verlust/Beschädigung von Kunden- Vermögenswerten
		Geschäftspartner	Fehlerhafte Erfüllung durch Geschäftspartner (Nicht- kunden) Verschiedene Unstimmigkeiten mit Geschäftspartnern (Nichtkunden)
		Lieferanten und Anbieter	Outsourcing Unstimmigkeiten mit Lieferanten

Anhang 8: Methodenüberblick für die Eigenkapitalbehandlung von durch finanzielle Sicherheiten besicherten Geschäften im Standardansatz und den auf internen Ratings basierenden Ansätzen (IRB)

1. Die Regelungen im Abschnitt Standardansatz – Kreditrisikominderung für besicherte Geschäfte legen grundsätzlich die Behandlung von Forderungen im Anlagebuch, die durch finanzielle Sicherheiten von ausreichender Qualität abgesichert sind, sowohl für den Standardansatz als auch den IRB-Basisansatz fest. Banken, die den fortgeschrittenen IRB-Ansatz benutzen, werden finanzielle Sicherheiten für Forderungen im Anlagebuch typischerweise durch Nutzung ihrer eigenen Schätzungen berücksichtigen, um die Verlustquote bei Ausfall (LGD) für Forderungen zu bestimmen. Eine Ausnahme gibt es für eine Bank, die den fortgeschrittenen IRB-Ansatz anwendet, bei der Anerkennung von Repo-Geschäften, die Gegenstand einer Netting-Rahmenvereinbarung sind, wie nachfolgend ausgeführt wird.

2. Besicherte Forderungen in Form von Repo-Geschäften (d. h. Repo-/ Reverse-Repo-Geschäfte und Wertpapierleihe- und -verleihgeschäfte) sind besonders zu berücksichtigen. Solche Geschäfte im Handelsbuch sind mit einer Eigenkapitalanforderung für das Kontrahentenrisiko belegt, wie nachfolgend beschrieben wird. Darüber hinaus müssen alle Banken, auch solche, die den fortgeschrittenen IRB-Ansatz verwenden, die nachfolgend dargestellten Kreditrisikominderungsmethoden für Repo-Geschäfte im Anlage- und Handelsbuch, die Gegenstand einer Netting-Rahmenvereinbarung sind, verwenden, wenn sie die Nettingeffekte für bankaufsichtliche Zwecke anerkannt haben wollen.

Standardansatz und IRB-Basisansatz

3. Banken, die den Standardansatz verwenden, können zur Bestimmung des angemessenen Risikogewichts für ein durch zugelassene finanzielle Sicherheiten besichertes Geschäft den einfachen oder den umfassenden Ansatz nutzen. Im einfachen Ansatz ersetzt das Risikogewicht der Sicherheit das Risikogewicht des Kontrahenten. Abgesehen von wenigen Geschäftsarten mit sehr geringem Risiko beträgt die Untergrenze für das Risikogewicht 20 %. Im IRB-Basisansatz können die Banken nur den umfassenden Ansatz verwenden.

4. Im umfassenden Ansatz reduzieren zugelassene finanzielle Sicherheiten den Forderungsbetrag gegenüber dem Kontrahenten. Der Betrag der Sicherheiten wird vermindert und, wo dies angebracht erscheint, die Forderungshöhe durch die Anwendung eines Haircuts erhöht, um mögliche Marktpreisänderungen von Wertpapieren und ausländischen Währungen über die Laufzeit zu berücksichtigen. Diese Herangehensweise ergibt einen angepassten Forderungsbetrag E^* . Banken können entweder aufsichtlich durch den Ausschuss vorgegebene Haircuts oder bei Erfüllung qualitativer Kriterien ihre „eigenen“ Haircutschätzungen verwenden. In den Fällen, in denen die aufsichtliche Haltedauer für die Berechnung der Haircuthöhe nicht mit der festgelegten Haltedauer für ein besichertes Geschäft übereinstimmt, werden die Haircuts angemessen herauf- oder herabskaliert. Ist E^* berechnet, können Banken bei Verwendung des Standardansatzes diesem Betrag das entsprechende Risikogewicht des Kontrahenten zuweisen. Für andere, mit finanziellen Sicherheiten abgesicherte Geschäfte außer Repo-Geschäften, die Gegenstand einer Netting-Rahmenvereinbarung sind, müssen Banken im IRB-Basisansatz den Betrag E^* zur Anpassung der LGD für diese Forderung verwenden.

Besondere Aspekte für Repo-Geschäfte

5. Repo-Geschäfte im Handelsbuch werden wie OTC-Derivate im Handelsbuch mit einer Eigenkapitalanforderung für das Kontrahentenrisiko belegt. Zur Berechnung dieser Eigenkapitalanforderung müssen Banken im Standardansatz den umfassenden Ansatz für Sicherheiten verwenden; der einfache Ansatz steht nicht zur Verfügung.

6. Die Eigenkapitalbehandlung von Repo-Geschäften, die nicht einer Netting-Rahmenvereinbarung unterliegen, stimmt mit der für andere besicherte Geschäfte überein. Jedoch hat die nationale Bankenaufsicht die Möglichkeit für Banken, die den umfassenden Ansatz verwenden, einen Haircut von null für Geschäfte mit einem wesentlichen Marktteilnehmer und bei Erfüllung bestimmter anderer Kriterien zu bestimmen (so genanntes Gestaltungsrecht). Wenn Repo-Geschäfte Gegenstand einer Netting-Rahmenvereinbarung sind, unabhängig davon, ob sie im Anlagebuch oder im Handelsbuch gehalten werden, kann sich eine Bank dafür entscheiden, die Nettingeffekte nicht bei der Eigenkapitalberechnung zu berücksichtigen. In diesem Fall wird jedes Geschäft so mit Eigenkapital unterlegt, als wenn es keine Netting-Rahmenvereinbarung gäbe.

7. Wenn eine Bank die Effekte einer Netting-Rahmenvereinbarung auf Repo-Geschäfte für Eigenkapitalzwecke aufsichtlich anerkannt haben möchte, so muss sie die Regelungen im Abschnitt Kreditrisikominderung in puncto kontrahentenbezogene Basis anwenden. Diese Behandlung findet auf alle einer Netting-Rahmenvereinbarung unterliegenden Repo-Geschäfte einer Bank Anwendung, unabhängig davon, ob sie den Standardansatz, den IRB-Basisansatz oder den fortgeschrittenen IRB-Ansatz verwendet und unabhängig davon, ob das Geschäft im Anlage- oder Handelsbuch gehalten wird. Im Rahmen dieser Vorgehensweise ermittelt die Bank E^* als Summe aus dem aktuellen Nettobetrag der im Vertrag eingeschlossenen Forderungen und einem Zuschlag für mögliche Preisänderungen bei Wertpapieren und ausländischen Währungen. Der Zuschlag kann durch einen aufsichtlich vorgegebenen Haircut, oder für solche Banken, die die qualitativen Anforderungen dafür erfüllen, durch selbst geschätzte Haircuts oder durch ein internes VaR-Modell bestimmt werden. Das Gestaltungsrecht für Haircuts auf Repo-Geschäfte kann bei Nutzung eines internen VaR-Modells nicht angewandt werden.

8. Bei der berechneten Größe E^* handelt es sich um einen unbesicherten Kreditäquivalenzbetrag, der die Forderungshöhe im Standardansatz und den Kreditbetrag bei Ausfall (EAD) sowohl im IRB-Basis- als auch fortgeschrittenen IRB-Ansatz darstellt. E^* wird als EAD im IRB-Ansatz genutzt und würde so auf die gleiche Art und Weise behandelt werden wie der Kreditäquivalenzbetrag (berechnet als Summe der Wiederbeschaffungskosten und einem Zuschlag für mögliche zukünftige Preisveränderungen) für in eine Netting-Rahmenvereinbarung einbezogene OTC-Derivate.

Anhang 9: Der vereinfachte Standardansatz¹⁷⁴

I. Kreditrisiko – allgemeine Regeln für die Risikogewichte

1. Forderungen sollten netto ohne die jeweiligen Einzelwertberichtigungen ausgewiesen werden.

A. Forderungen an Staaten und Zentralbanken

2. Forderungen an Staaten und deren Zentralbanken werden auf Basis der gemeinsamen Länderklassifizierungen der Exportversicherungsagenturen (Export Credit Agencies, „ECAs“) risikogewichtet, die die OECD-Methodik („Vereinbarung über öffentlich unterstützte Exportkredite“) anwenden. Die Länderklassifizierungen werden auf der Website der OECD veröffentlicht¹⁷⁵. Die OECD-Methodik sieht acht Kategorien für die Länderklassifizierungen vor, denen Mindestprämien für Exportversicherungen zugeordnet werden. Die Länderklassifizierungen einer Exportversicherungsagentur sind – wie nachstehend im einzelnen dargelegt – jeweils einer spezifischen Risikogewichtskategorie zuzuordnen.

ECA Länderklassifi- zierung	0 bis 1	2	3	4 bis 6	7
Risikogewicht	0%	20%	50%	100%	150%

3. Nach nationalem Ermessen können für Kredite von Banken an ihren Heimatstaat (oder Zentralbank) geringere Risikogewichte zugelassen werden, sofern die Forderung auf die Heimatwährung lautet und in dieser refinanziert¹⁷⁶ ist.¹⁷⁷ Sofern von dieser Ermessensentscheidung Gebrauch gemacht wird, können andere nationale Aufsichtsinstanzen ihren Banken ebenfalls erlauben, das gleiche Risikogewicht für Kredite an diesen Staat (oder die Zentralbank) anzuwenden, wenn diese Kredite auf die Heimatwährung des Staates lauten und in dieser Währung refinanziert sind.

¹⁷⁴ Dieser Ansatz sollte nicht als ein weiterer Ansatz zur Bestimmung des regulatorischen Kapitals gesehen werden. Er ist lediglich eine Zusammenstellung der einfachsten Alternativen zur Berechnung der risikogewichteten Aktiva.

¹⁷⁵ Die gemeinsamen Länderklassifizierungen sind auf der Website der OECD (<http://www.oecd.org>) auf der Seite „Export Credit Arrangement“ des Handelsreferates veröffentlicht.

¹⁷⁶ Dies bedeutet, dass die Bank auch entsprechende Verbindlichkeiten in der Heimatwährung hat.

¹⁷⁷ Dieses niedrigere Risikogewicht kann auf Sicherheiten und Garantien ausgedehnt werden.

B. Forderungen an sonstige öffentliche Stellen

4. Forderungen an die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, den Internationalen Währungsfond, die Europäische Zentralbank und die Europäischen Gemeinschaften erhalten ein Risikogewicht von 0%.

5. Auf die folgenden Multilateralen Entwicklungsbanken (MDBs) ist ein Risikogewicht von 0% anzuwenden:

- die Weltbankgruppe, einschließlich der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD) und der Internationalen Finance–Corporation (IFC),
- die Asiatische Entwicklungsbank (ADB),
- die Afrikanische Entwicklungsbank (AfDB),
- die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD),
- die Interamerikanische Entwicklungsbank (IADB),
- die Europäische Investitionsbank (EIB),
- Europäischer Investitionsfonds (EIF)
- die Nordische Investitionsbank (NIB),
- die Karibische Entwicklungsbank (CDB),
- die Islamische Entwicklungsbank (IDB), und
- der Rat der Europäischen Entwicklungsbank.

6. Das Standardrisikogewicht für Forderungen an andere MDBs beträgt 100%.

7. Forderungen an sonstige inländische öffentliche Stellen (public sector entities, PSEs) werden wie Forderungen an inländische Banken des entsprechenden Landes behandelt¹⁷⁸. Nach nationalem Ermessen können Forderungen an inländische PSEs auch

¹⁷⁸ Das nachstehende Beispiel zeigt, wie PSEs eingestuft werden können, wenn sie das Recht zur Erhebung von Steuern haben. Allerdings können verschiedene Abgrenzungskriterien auf verschiedene PSEs angewandt werden, z.B. indem auf den Umfang der vom Zentralstaat bereitgestellten Garantien abgestellt wird:

- **Regionalregierungen (Länder) und lokale Behörden (Kommunen)** können in derselben Weise behandelt werden wie Kredite an ihren Zentralstaat oder ihre Zentralregierung, wenn diese Regional- bzw. Lokalregierungen ein eigenständiges Steuererhebungsrecht haben und über besondere institutionelle Vorkehrungen verfügen, die ihr Ausfallrisiko reduzieren
- **die Behörden des Zentralstaates, der regionalen oder lokalen Regierungen und andere nichtkommerzielle Unternehmen**, die von ihnen getragen werden, dürfen nicht dieselbe Behandlung wie der Zentralstaat erfahren, wenn diese Behörden und Unternehmen nicht über ein Steuererhebungsrecht oder eine andere oben beschriebene Ermächtigung verfügen. Falls strenge Kreditaufnahmevorschriften für diese Behörden und Unternehmen bestehen und eine Insolvenz wegen ihres besonderen öffentlich-rechtlichen Status ausgeschlossen ist, könnte es gleichwohl angemessen sein, diese Forderungen analog zu der Behandlung von Forderungen an Banken zu berücksichtigen.
- **Wirtschaftsunternehmen** im Anteilsbesitz von Zentral-, Regionale- oder Lokalregierungen können wie andere Wirtschaftsunternehmen behandelt werden. Insbesondere wenn diese Unternehmen im Wettbewerb

wie die Forderungen an den Staat, innerhalb dessen Rechtsgebiet die PSE ansässig ist, behandelt werden. Sofern dieser Ansatz gewählt wird, können andere nationale Aufsichtsinstanzen ihren Banken gestatten, Forderungen an diese PSEs genauso zu behandeln.

C. Forderungen an Banken und Wertpapierhäuser

8. Banken wird ein Risikogewicht zugeordnet, das auf der Gewichtung von Forderungen an das jeweilige Land basiert, in dem die Bank ihren juristischen Sitz hat (siehe Paragraph 2). Die Einordnung ist in der nachstehenden Tabelle dargelegt:

ECA Länderklassifizierung des Staates	0 bis 1	2	3	4 bis 6	7
Risikogewicht	20%	50%	100%	100%	150%

9. Sofern die nationale Aufsichtsinstanz für Forderungen an den Staat, wie in Absatz 3 beschrieben, eine bevorzugte Behandlung zulässt, kann sie für Bankforderungen mit einer Ursprungslaufzeit von drei Monaten oder weniger, die auf die Heimatwährung lauten und in dieser Währung refinanziert sind, auch ein Risikogewicht vergeben, das um eine Kategorie höher ist als das Risikogewicht für entsprechende Forderungen an den Sitzstaat, wobei für Kredite an Banken ein Mindestrisikogewicht von 20% gilt.

10. Forderungen an Wertpapierhäuser können wie Forderungen an Banken behandelt werden, sofern diese Wertpapierhäuser Aufsichts- und Regulierungsvereinbarungen unterliegen, die mit denen dieser Rahmenvereinbarung vergleichbar sind (insbesondere einschließlich risikobasierter Eigenkapitalanforderungen¹⁷⁹). Andernfalls sind auf diese Forderungen die Regeln für Forderungen an Unternehmen anzuwenden.

D. Forderungen an Unternehmen

11. Das Standardrisikogewicht für Forderungen an Unternehmen einschließlich der Forderungen an Versicherungsunternehmen beträgt 100%.

mit anderen Unternehmen stehen und eine Regional- oder Lokalregierung der Hauptanteilseigner an diesem Unternehmen ist, sollte die Bankenaufsicht diese Unternehmen wie andere Unternehmen behandeln und die entsprechenden Risikogewichte auf sie anwenden.

¹⁷⁹ Damit sind Eigenkapitalanforderungen gemeint, die mit denen vergleichbar sind, die unter dieser Rahmenvereinbarung an Banken gestellt werden. Diese Vergleichbarkeit beinhaltet, dass ein Wertpapierhaus (jedoch nicht notwendigerweise dessen Mutterunternehmen) hinsichtlich nachgeordneter Tochterunternehmen einer konsolidierten Regulierung und Aufsicht unterliegt.

E. Kredite, die dem Retailportfolio zugeordnet werden

12. Kredite, die den in Absatz 13 aufgelisteten Kriterien entsprechen, können für Zwecke der Ermittlung der aufsichtlichen Eigenkapitalanforderungen als Retailforderungen klassifiziert und einem aufsichtlichen Retailportfolio zugeordnet werden. Kredite, die einem solchen Portfolio zugeordnet werden, können ein Risikogewicht von 75% erhalten, es sei denn, die Kredite befinden sich – wie in Absatz 18 beschrieben – in Verzug.

13. Damit Kredite dem aufsichtlichen Retailportfolio zugeordnet werden können, müssen sie die folgenden vier Kriterien erfüllen:

- Kreditnehmerkriterium: Kreditnehmer ist eine natürliche Person oder mehrere natürliche Personen oder ein kleines Unternehmen;
- Produktkriterium: Der Kredit entspricht einer der folgenden Gruppen: revolvingende Kredite und Kreditlinien (einschließlich Kreditkartenforderungen und Überziehungen), Privatkredite oder Leasingforderungen (z.B. Anschaffungsdarlehen, Autofinanzierungen und Autoleasings, Studenten- und Ausbildungsdarlehen, andere persönliche Finanzierungen) und Kredite an sowie Kreditlinien für kleine Unternehmen. Wertpapiere (wie festverzinsliche Wertpapiere und Aktien) können unabhängig davon, ob sie börsennotiert sind, nicht dieser Kategorie zugeordnet werden. Immobilienkredite sind in dem Maße ausgenommen, als sie wie Forderungen behandelt werden können, die durch Wohnimmobilien besichert sind (siehe Absatz 15).
- Granularitätskriterium: Die Aufsichtsbehörde muss überzeugt sein, dass das für aufsichtliche Zwecke gebildete Retailportfolio angemessen diversifiziert und deshalb die Risiken so weit reduziert sind, dass das Risikogewicht von 75% angewandt werden kann. Eine Möglichkeit, diese Anforderung zu erfüllen, könnte darin bestehen, ein zahlenmäßiges Limit zu setzen, wonach die zusammengefassten Kredite an einen einzelnen Schuldner¹⁸⁰ 0,2% des gesamten für aufsichtliche Zwecke gebildeten Retailportfolios nicht übersteigen dürfen.
- Niedriges Volumen der einzelnen Kredite: Der Wert für die zusammengefassten Retailkredite an einen Kreditnehmer darf 1 Mio. Euro nicht übersteigen.

14. Die nationalen Aufsichtsinstanzen sollen beurteilen, ob die in Absatz 12 genannten Risikogewichte, basierend auf den Erfahrungen über entsprechende Kreditausfälle in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich, zu niedrig sind. Die Aufsichtsinstanzen können die Banken verpflichten, diese Risikogewichte zu erhöhen, wenn dies angemessen erscheint.

F. Durch Wohnimmobilien besicherte Forderungen

15. Ausleihungen, die vollständig durch Grundpfandrechte/Hypotheken auf Wohnimmobilien abgesichert sind, die vom Kreditnehmer bewohnt werden oder künftig

¹⁸⁰ Die zusammengefassten Kredite entsprechen dem Bruttobetrag (d.h. ohne Berücksichtigung von Sicherheiten) aller Arten von Krediten (z.B. Inanspruchnahmen und offene Kreditzusagen), die jeweils für sich den drei anderen Kriterien entsprechen. Ergänzend gilt, dass unter „einem Kreditnehmer“ ein oder mehrere Unternehmen verstanden werden, die als ein einzelner Kreditnehmer angesehen werden (z.B. wenn ein Kleinunternehmen mit einem anderen Kleinunternehmen verbunden ist, gilt das Limit für die zusammengefassten Kredite an beide Gesellschaften).

bewohnt werden sollen oder die vermietet sind, erhalten ein Risikogewicht von 35%. Sofern eine Aufsichtsinstanz das 35%-Gewicht anwendet, hat sie sich davon zu überzeugen, dass dieses verminderte Risikogewicht, entsprechend der nationalen Regelungen für die Bereitstellung von Wohnungsbaukrediten, –ausschließlich auf Wohnimmobilien angewandt wird und diese strengen Kriterien entsprechen, wie beispielsweise, dass der nach genauen Kriterien ermittelte Wert der Sicherheit den Kreditbetrag nennenswert übersteigt. Sofern die Aufsichtsbehörden zu dem Ergebnis kommen, dass diese Anforderungen nicht erfüllt werden, sollten sie ein höheres Risikogewicht anwenden.

16. Die nationalen Aufsichtsbehörden sollen abschätzen, ob die im Absatz 15 genannten Risikogewichte, basierend auf den Erfahrungswerten über entsprechende Kreditausfälle in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich, zu niedrig sind. Die Aufsichtsbehörden können die Banken verpflichten, diese Risikogewichte zu erhöhen, wenn dies angemessen erscheint.

G. Durch gewerbliche Immobilien besicherte Forderungen

17. Grundpfandrechtlich besicherte Realkredite auf gewerbliche Immobilien erhalten ein Risikogewicht von 100%.

H. Kredite in Verzug

18. Der unbesicherte Teil von Forderungen (hiervon ausgenommen sind die qualifizierten Wohnimmobilienkredite), die mehr als 90 Tage in Verzug sind, wird - nach Abzug der Einzelwertberichtigungen (einschließlich Teilabschreibungen) – wie folgt risikogewichtet:¹⁸¹

- 150% Risikogewicht, wenn die Wertberichtigungen weniger als 20% des ausstehenden Kreditbetrages ausmachen,
- 100% Risikogewicht, wenn die Einzelwertberichtigungen 20% und mehr des ausstehenden Kreditbetrages ausmachen, und
- 100% Risikogewicht, wenn die Einzelwertberichtigungen 50% und mehr des ausstehenden Kreditbetrages ausmachen, jedoch mit dem Wahlrecht der Aufsichtsbehörden, dieses Risikogewicht auf 50 % zu vermindern.

19. Für Zwecke der Bestimmung des besicherten Anteils eines in Verzug befindlichen Kredits werden dieselben Sicherheiten und Garantien anerkannt, die auch für Zwecke der Kreditrisikominderung (vgl. Abschnitt II) anerkannt werden.¹⁸² Die in Verzug befindlichen Retail-Kredite sind bei der Berechnung des Granularitätskriteriums für Zwecke der Ermittlung

¹⁸¹ Nach nationalem Ermessen können die Aufsichtsinstanzen den Banken gestatten, nicht in Verzug befindliche Kredite an Kontrahenten, denen ein Risikogewicht von 150% zugeordnet ist, in derselben Weise zu behandeln wie die in den Abschnitten 18 bis 20 näher beschriebenen, in Verzug befindlichen Krediten.

¹⁸² Es wird eine Übergangsperiode von drei Jahren geben, während der nach nationalem Ermessen eine weiterreichende Liste von Sicherheiten anerkannt werden kann.

der Risikogewichte gemäß Absatz 13 aus den für aufsichtliche Belange gebildeten Retailportfolien auszuklammern.

20. Für die in Absatz 18 beschriebenen Bedingungen gilt ergänzend, dass in Verzug befindliche Kredite, die vollständig durch solche Sicherheiten unterlegt sind, die nicht gemäß Absatz 50 anerkannt sind, ein 100% Gewicht erhalten können, wenn die Wertberichtigungen 15% des ausstehenden Kreditbetrages erreichen. Diese Arten der Sicherheiten werden jedoch für keine anderen Zwecke innerhalb des vereinfachten Standardansatzes anerkannt. Die Aufsichtsbehörden sollten strenge organisatorische Anforderungen definieren, um die Qualität der Sicherheiten sicherzustellen.

21. Qualifizierte Wohnimmobilienkredite, die mehr als 90 Tage in Verzug sind, erhalten nach Abzug der Einzelwertberichtigungen ein Risikogewicht von 100%. Falls diese Kredite in Verzug sind, die Einzelwertberichtigungen jedoch nicht weniger als 20% des ausstehenden Kreditbetrages ausmachen, kann das auf den verbleibenden Kreditbetrag anzuwendende Risikogewicht nach nationalem Wahlrecht auf 50% reduziert werden.

I. Kategorien höheren Risikos

22. Die nationalen Aufsichtsinstanzen können entscheiden, ein Risikogewicht von 150% oder höher anzuwenden, um den höheren Risiken zu entsprechen, die mit bestimmten anderen Finanzierungen wie beispielsweise Wagniskapital (Venture Capital) und Private Equity verbunden sind.

J. Andere Vermögensgegenstände

23. Die Behandlung von verbrieften Forderungen wird gesondert in Abschnitt III erläutert. Das Standardrisikogewicht für alle anderen Vermögensgegenstände beträgt 100%.¹⁸³ Aktien und andere als Eigenkapital anerkannte Wertpapiere, die von Banken oder Wertpapierhäusern emittiert wurden, werden mit 100% risikogewichtet, es sei denn, sie werden nach Maßgabe des Teil I des aktuellen Regelwerks vom Eigenkapital abgezogen.

K. Außerbilanzielle Geschäfte

24. Außerbilanzielle Geschäfte, auf die der vereinfachte Standardansatz angewandt wird, sind unter Anwendung von Kreditumrechnungsfaktoren in Kreditrisikoäquivalente umzurechnen. Für die Risikogewichte für Kontrahentenrisiken aus OTC-Derivaten werden keine Obergrenzen mehr vorgegeben.

25. Kreditzusagen mit einer ursprünglichen Laufzeit bis zu einem Jahr bzw. Kreditzusagen mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als einem Jahr erhalten einen

¹⁸³ Allerdings kann nach nationalem Ermessen auch Gold, das in eigenen Tresoren oder in Gemeinschaftsverwaltung verwahrt wird, bis zu der Grenze als Barsicherheit angesehen und deshalb mit 0% gewichtet werden, zu der es durch entsprechende Goldverbindlichkeiten gedeckt ist. Weiterhin können im Einzug befindliche Werte mit 20% gewichtet werden.

Kreditumrechnungsfaktor von 20% bzw. von 50%. Kreditzusagen, die jederzeit unbeding und ohne vorherige Benachrichtigung durch die Bank kündbar sind oder die im Falle einer Verschlechterung der Bonität des Kreditnehmers jederzeit automatisch erlöschen, erhalten einen Kreditumrechnungsfaktor von 0%.¹⁸⁴

26. Ein Kreditumrechnungsfaktor von 100% ist anzuwenden, wenn Banken Wertpapiere verleihen oder Wertpapiere als Sicherheiten hinterlegen. Das gilt auch für die Fälle, in denen diese Positionen aus wertpapierpensions- und ähnlichen Geschäften (unechte und echte Pensionsgeschäfte sowie Wertpapierleihegeschäfte) entstehen. Zur Berechnung der gewichteten Risikoaktiva, wenn die in Kreditrisikoäquivalente umgerechnete Risikoposition durch anerkennungsfähige Sicherheiten gedeckt ist, siehe Abschnitt II. .

27. Auf kurzfristige, selbst liquidierende Handels-Akkreditive, die aus dem Transfer von Waren entstehen (z.B. Dokumentenakkreditive, die durch Verschiffungsdokumente besichert sind) kann sowohl von der eröffnenden als auch von der bestätigenden Bank ein Kreditumrechnungsfaktor von 20% angewandt werden.

28. Wenn die Zusage zur Bereitstellung eines außerbilanziellen Aktivums gegeben wird, können die Banken den niedrigeren der zwei anwendbaren Kreditumrechnungsfaktoren anwenden.

29. Nicht in den Absätzen 24 bis 28 erwähnte Kreditumrechnungsfaktoren bleiben unverändert gegenüber der Eigenkapitalvereinbarung von 1988.

30. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass bei noch nicht abgewickelten Wertpapier- und Fremdwährungsgeschäften ein Kontrahentenrisiko ab dem Tag des Abschlusses des Geschäfts besteht, unabhängig davon, wie eine Transaktion verbucht wird. Solange die Behandlung von Kontrahentenrisiken noch nicht weiter überprüft wurde, wird jedoch von einer Vorgabe spezieller Kapitalanforderungen für noch nicht abgewickelte Wertpapier- und Fremdwährungsgeschäfte in dieser Rahmenvereinbarung abgesehen. In der Zwischenzeit werden Banken aufgefordert, Systeme zur Identifizierung und Überwachung von Kontrahentenrisiken aus noch nicht abgewickelten Transaktionen zu entwickeln, umzusetzen und zu verbessern, um dadurch Informationen für das Management bereitzustellen und zeitnahe Reaktionen zu ermöglichen.

31. Der Verzicht auf spezifische Kapitalanforderungen erstreckt sich nicht auf fehlgeschlagenen Abwicklungen von Fremdwährungs- und Wertpapiertransaktionen. Banken müssen diese Transaktionen vom ersten Tag an überwachen. Die nationalen Aufsichtsinstanzen sollen eine hinreichende und angemessene Kapitalunterlegung für fehlgeschlagenen Abwicklungen verlangen, unter Berücksichtigung bankinterner Systeme und der Notwendigkeit, ein störungsfreies Funktionieren des nationalen Marktes zu gewährleisten.

¹⁸⁴ In bestimmten Ländern werden Zusagen im Privatkundengeschäft als unbeding kündbar angesehen, sofern ihre Vertragsbedingungen es der Bank erlauben, sie soweit zu kündigen, wie es der Kundenschutz und die entsprechende Rechtsprechung gestatten.

II. Kreditrisikominderung

A. Übergreifende Aspekte

1. Einführung

32. Banken nutzen eine Vielzahl von Techniken zur Minderung ihrer eingegangenen Kreditrisiken. Forderungen können komplett oder teilweise durch Bareinlagen oder Wertpapiere besichert oder ein Kredit kann durch einen Dritten garantiert sein.

33. Wenn diese verschiedenen Techniken die folgenden operationellen Mindestanforderungen erfüllen, können die Verfahren zur Kreditrisikominderung (CRM) anerkannt werden.

2. Generelle Anmerkungen

34. Das Rahmenwerk in diesem Abschnitt ist auf Anlagebuchpositionen im vereinfachten Standardansatz anzuwenden.

35. Kein Geschäft, bei dem Kreditrisikominderungstechniken genutzt werden, darf eine höhere Kapitalanforderung erhalten als ein sonst identisches Geschäft ohne Kreditrisikominderung.

36. Die Auswirkungen der Kreditrisikominderungstechniken werden nicht doppelt erfaßt. Deswegen erfolgt keine zusätzliche aufsichtliche Berücksichtigung von Kreditrisikominderungen bei der Bestimmung der Kapitalanforderungen bei solchen Forderungen, deren Emissionsrating bereits Effekte der Kreditrisikominderung berücksichtigt. Ratings, die sich nur auf die Rückzahlung des Kapitalbetrags beziehen, werden innerhalb des Grundgerüsts zur Kreditrisikominderung nicht zugelassen.

37. Obwohl Banken Kreditminderungstechniken zur Reduktion des Kreditrisikos nutzen, entstehen andere Risiken (Restrisiken) für die Bank, die die gesamte Risikoreduktion wieder verringern können. Sofern diese Risiken nicht hinreichend überwacht werden, können die Aufsichtsbehörden zusätzliche Kapitalanforderungen verlangen oder andere aufsichtliche Maßnahmen vornehmen, wie sie in den Regelungen zur Säule 2 näher ausgeführt werden.

38. Während der Gebrauch der Kreditrisikominderungstechniken das Kreditrisiko mindert oder überträgt, können gleichzeitig andere Risiken für die Bank entstehen, wie z.B. rechtliche, operationelle, Liquiditäts- oder Marktpreisrisiken. Deswegen ist es für die Banken unerlässlich, robuste Verfahren und Prozesse anzuwenden, um diese Risiken zu überwachen, einschließlich Strategie, Betrachtung des zugrunde liegenden Kredits, Bewertung, Regeln und Verfahren, Systeme, Überwachung der Roll-Off-Risiken und Steuerung des Konzentrationsrisikos, das der Bank beim Gebrauch von Kreditrisikominderungstechniken im Zusammenspiel mit dem gesamten bankeigenen Kreditrisikoprofil entsteht.

39. Zudem müssen die Anforderungen der Dritten Säule beachtet werden, um Kapitalnachlass durch Kreditrisikominderungstechniken zu erhalten.

3. Rechtssicherheit

40. Damit Banken Kapitalerleichterungen für eine Transaktion erhalten, müssen jegliche Vereinbarungen, die bei besicherten Transaktionen oder Garantien genutzt wurden, in allen relevanten Rechtsordnungen für alle Beteiligten bindend und rechtlich durchsetzbar sein. Die

Banken müssen hinreichende rechtliche Überprüfungen vorgenommen haben, um dies nachzuweisen, und, soweit nötig, diese Überprüfungen wiederholen, um die jederzeitige Durchsetzbarkeit sicherzustellen.

4. Anteilige Absicherung

41. Wenn der besicherte oder garantierte Betrag (oder der, für den eine Kreditabsicherung erworben wird) geringer als der Kreditbetrag ist und der abgesicherte und nicht abgesicherte Teil gleichrangig sind, d.h. die Bank und der Garantieggeber die Verluste anteilig tragen, wird die Eigenkapitalerleichterung auf anteiliger Basis gewährt. D.h. der besicherte Teil des Kredits wird wie die Sicherheit selbst oder eine anerkannte Garantie behandelt, während der Rest als unbesichert angesehen wird.

B. Besicherte Transaktionen

42. Eine besicherte Transaktion ist eine Transaktion, bei der:

- die Bank eine Kreditforderung oder potenzielle Kreditforderung besitzt, und
- diese Kreditforderung oder potenzielle Kreditforderung ganz oder teilweise durch gestellte Sicherheiten des Kontrahenten¹⁸⁵ oder eines Dritten zu Gunsten des Kontrahenten gedeckt ist.

43. Im vereinfachten Standardansatz wird lediglich der einfache Ansatz für Sicherheiten des Standardansatzes angewandt, der wie in der Eigenkapitalvereinbarung von 1988 für den besicherten Teil einer Forderung das Risikogewicht des Kontrahenten durch das Risikogewicht der Sicherheit ersetzt (Mindestrisikogewicht 20%). Eine nur teilweise Besicherung wird anerkannt. Unterschiede in der Laufzeit oder der Währung zwischen besicherter Forderung und Sicherheit werden jedoch nicht erlaubt.

1. Mindestanforderungen

44. Zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen zur rechtlichen Sicherheit, die im Absatz 40 genannt wurden, müssen die folgenden operationellen Anforderungen erfüllt sein.

45. Die Sicherheit muss mindestens für einen der Laufzeit der Forderung entsprechenden Zeitraum verpfändet sein, und ihr Marktwert muss mindestens alle sechs Monate neu ermittelt werden.

46. Damit eine Sicherheit anerkannt werden kann, dürfen die Kreditqualität des Kontrahenten und der Wert der Sicherheit keine wesentliche positive Korrelation aufweisen. So würden beispielsweise Wertpapiere, die vom Kontrahenten selbst oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen emittiert wurden, nur eine geringe Absicherung liefern und wären als Sicherheit ungeeignet.

¹⁸⁵ In diesem Abschnitt wird der Begriff „Kontrahent“ für Parteien verwendet, gegenüber denen bilanzielle oder außerbilanzielle Forderungen bzw. potenzielle Forderungen der Bank existieren. Diese Forderungen bestehen zum Beispiel in Form eines Bar- oder Wertpapierkredites (wobei der Kontrahent üblicherweise als Kreditnehmer bezeichnet wird), eines als Sicherheit hinterlegten Wertpapiers, einer Kreditzusage oder einer Forderung aus einem OTC-Kontrakt.

47. Die Banken müssen klare und robuste Verfahren zur zeitnahen Veräußerung der Sicherheiten nutzen.

48. Wenn die Sicherheit bei einem Verwahrer gehalten wird, muss die Bank angemessene Schritte unternehmen, um sicherzugehen, dass der Verwahrer die Sicherheit von seinem eigenen Vermögen absondert.

49. Wenn eine Bank als Vermittler für ein Wertpapierpensions-/leihegeschäft zwischen einem Kunden und einem Dritten tätig wird und eine Garantie gegenüber dem Kunden abgibt, dass der Dritte seine Verpflichtungen erfüllt, ist das Risiko für die Bank das Gleiche, als hätte die Bank die Transaktion selbst getätigt. Unter diesen Umständen muss die Bank die Kapitalanforderungen erfüllen, als wäre sie selbst der Hauptverpflichtete.

2. Geeignete finanzielle Sicherheiten

50. Die folgenden Sicherheiten sind zur Anerkennung geeignet:

- Bareinlagen bei der kreditgebenden Bank (einschließlich Einlagenzertifikaten oder vergleichbarer Instrumente, die von der kreditgebenden Bank emittiert wurden),^{186, 187}
- Gold,
- Schuldverschreibungen, wenn sie von Staaten emittiert sind, die mit Kategorie 4 oder besser geratet wurden¹⁸⁸, und
- Schuldverschreibungen, wenn sie von PSEs emittiert sind, die von der nationalen Aufsicht wie Staaten behandelt werden und mit Kategorie 4 oder besser geratet wurden.

3. Risikogewichte

51. Die durch den Marktwert erhaltener anerkannter Sicherheiten gedeckten Forderungsanteile erhalten das Risikogewicht des Sicherungsinstruments. Das Risikogewicht des besicherten Teils kann nicht unter Mindestrisikogewicht von 20% absinken. Der verbleibende Teil der Forderung erhält das Risikogewicht des entsprechenden Kontrahenten. Eine Eigenkapitalanforderung gilt für die Banken auf beiden Seiten des gesicherten Geschäfts: So unterliegen z.B. sowohl der Pensionsgeber als auch der Pensionsnehmer eines Wertpapierpensionsgeschäfts einer Eigenkapitalanforderung.

¹⁸⁶ Cash funded credit linked notes, die von der Bank für Forderungen im Anlagebuch emittiert wurden und die die Kriterien für Kreditderivative erfüllen, werden wie eine durch Barsicherheiten unterlegte Forderung behandelt.

¹⁸⁷ Wenn Barsicherheiten, Einlagenzertifikate oder vergleichbare Instrumente, die von der Kredit gebenden Bank emittiert wurden, als Sicherheiten bei einer dritten Bank gehalten werden und diese Sicherheiten dort nicht separat im Rahmen eines Verwahr-/Treuhandverhältnisses (non-custodial arrangement) geführt werden, diese Sicherheiten an die Kredit gebende Bank unbedingt und unwiderruflich offen abgetreten bzw. verpfändet wurden, erhält der durch die Sicherheit (nach evtl. nötigen Abschlüssen für das Wechselkursrisiko) unterlegte Teil der Forderung das Risikogewicht der dritten Bank.

¹⁸⁸ Die Ratingkategorie bezieht sich auf die in Absatz 2 erläuterte ECA-Länderklassifizierung.

52. Die Untergrenze von 20% für das Risikogewicht bei besicherten Geschäften wird nicht angewandt und statt dessen ein Risikogewicht von 0% verwendet, wenn das Geschäft und die Sicherheiten auf die gleiche Währung lauten und entweder:

- die Sicherheit aus einer Bareinlage besteht, oder
- die Sicherheit aus Staats-/PSE-Wertpapieren mit einer 0%-Gewichtung im Standardansatz besteht, und deren Marktwert um 20% vermindert wurde.

C. Garantierte Transaktionen

53. In den Fällen, in denen Garantien die nachfolgenden operationellen Mindestanforderungen zur Zufriedenheit der Aufsichtsinstanzen erfüllen, können Banken die Erlaubnis zur Berücksichtigung solcher Kreditabsicherungen bei der Berechnung der Eigenkapitalanforderungen erhalten.

1. Mindestanforderungen

54. Eine Garantie (bzw. Gegengarantie) muss eine unmittelbare Forderung gegen den Sicherungsgeber darstellen und ausdrücklich an eine bestimmte Forderung oder eine Gruppe von Forderungen gebunden sein, so dass der Absicherungsumfang klar definiert und unstrittig ist. Außer in dem Fall, in dem der Erwerber seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen aus dem Absicherungsvertrag nicht nachkommt, muss die Absicherung unwiderruflich sein; es darf keine Vertragsklausel existieren, die die effektiven Absicherungskosten als Resultat einer sich verschlechternden Kreditqualität der abgesicherten Forderung erhöhen würde. Außerdem muss die Garantie unbedingt sein; es sollte keine Klausel in der Sicherungsabrede existieren, die außerhalb der Einflußnahmemöglichkeit der Bank liegt und die den Sicherungsgeber davor schützen könnte, zeitnah zahlen zu müssen, falls der ursprüngliche Kontrahent seine fällige(n) Zahlung(en) versäumt.

55. Zusätzlich zu den Anforderungen an die Rechtssicherheit in Absatz 40 müssen anerkennungsfähige Garantien die folgenden Kriterien erfüllen:

- (a) Nach dem festgelegten Ausfall oder Zahlungsver säumnis des Kontrahenten kann die Bank den Garantiegeber zeitnah für jedwede ausstehenden Zahlungen nach den das Geschäft regelnden Bestimmungen in Anspruch nehmen. Der Garantiegeber kann entweder einen einmaligen Pauschalbetrag für alle ausstehenden Zahlungen leisten, oder er übernimmt alle zukünftigen Zahlungsverpflichtungen des Kontrahenten, die von der Garantie abgesichert werden. Die Bank muss das Recht haben, jede dieser Zahlungen direkt vom Garantiegeber zu verlangen, ohne zuvor rechtliche Schritte einleiten zu müssen, um eine Zahlung vom ursprünglichen Kontrahenten einzufordern.
- (b) Die Garantie ist eine ausdrücklich dokumentierte, vom Garantiegeber übernommene Verpflichtung.
- (c) Mit Ausnahme der Regelung des folgenden Satzes muss eine Garantie alle vom eigentlichen Kreditnehmer zu erbringenden Leistungen z.B. Nominalbetrag, Nachschußzahlungen etc. abdecken. Wenn eine Garantie nur den Nominalbetrag einer Forderung abdeckt, dann müssen Zinsen und sonstige nicht abgesicherte Zahlungen als unbesicherte Forderungen behandelt werden.

2. Anerkennungsfähige Garanten (bzw. Rückbürgen)

56. Kreditabsicherungen der folgenden Institutionen werden anerkannt: Staaten¹⁸⁹, sonstige staatliche Stellen (PSEs) und andere juristische Personen mit einem Risikogewicht von 20% oder besser, die ein geringeres Risikogewicht als der Kontrahent aufweisen.

3. Risikogewichte

57. Dem abgesicherten Teil der Transaktion wird das Risikogewicht des Sicherungsgebers zugeordnet. Der ungesicherte Teil erhält das Risikogewicht des zugrunde liegenden Kontrahenten.

58. Wie in Absatz 3 dargestellt, kann nach nationalem Wahlrecht für Forderungen einer Bank an den Staat (oder die Zentralbank), in dem die Bank ihren Sitz hat und auf dessen Währung der Kredit lautet und auch refinanziert ist, ein geringeres Risikogewicht angewendet werden. Nationale Aufsichtsinstanzen können diese Behandlung auf die von dem Staat (oder der Zentralbank) garantierten Forderungen ausdehnen, bei denen die Garantie auf die inländische Währung lautet und der Kredit in dieser Währung refinanziert ist.

59. Wesentlichkeitsgrenzen für die Zahlungen, unterhalb derer im Fall eines Verlustes keine Zahlungen geleistet werden, stellen zurückbehaltene First-Loss-Positionen dar und müssen vollständig vom Eigenkapital der Bank abgezogen werden, welche die Kreditabsicherung erwirbt.

D. Sonstige in Zusammenhang mit der Behandlung von Kreditrisikominderungstechniken stehende Bestimmungen

Behandlung von Pools von Kreditrisikominderungstechniken

60. In den Fällen, in denen eine Bank mehrere Kreditrisikominderungstechniken für eine einzelne Forderung nutzt (z.B. wenn eine Bank sowohl Sicherheiten als auch Garantien zur teilweisen Absicherung einer Forderung nutzt), muss sie die Forderung in einzelne, jeweils durch ein einziges Kreditrisikominderungsinstrument gedeckte Anteile unterteilen (z.B. in einen durch eine Sicherheit gedeckten Anteil und einen durch eine Garantie abgesicherten Anteil) und das Risikogewicht jedes dieser Anteile separat ermitteln. Wenn sich eine Kreditabsicherung eines einzelnen Sicherungsgebers aus Teilen mit unterschiedlichen Laufzeiten zusammensetzt, müssen diese auch jeweils in separat abgesicherte Anteile aufgeteilt werden.

¹⁸⁹ Dies umfasst die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, den Internationalen Währungsfonds, die Europäische Zentralbank und die Europäische Gemeinschaft.

III. Kreditrisiko – Grundregeln zur Behandlung von Verbriefungen

A. Abgrenzung der Transaktionen, die unter die Grundregeln für Verbriefungen fallen

61. Um eine traditionelle Verbriefung handelt es sich, wenn die Zahlungen aus einer zugrunde liegenden Gesamtheit von Forderungen genutzt werden, um mindestens zwei untereinander abgestufte Risikopositionen oder Tranchen zu bedienen, die unterschiedliche Kreditrisikograde aufweisen. Die Zahlungen an die Investoren sind – im Gegensatz zu einer Schuldverschreibung, die eine Verbindlichkeit des Emittenten begründet - von der Entwicklung der jeweiligen zugrunde liegenden Forderungen abhängig. Die abgestuften/tranchierten Strukturen, die das Merkmal einer Verbriefung sind, unterscheiden sich von einer bevorrechtigten oder nachrangigen Schuldverschreibung dadurch, dass die nachgeordneten Tranchen (junior-tranches) Verluste in einer Weise auffangen, die eine ununterbrochene Fortsetzung der vertraglich vereinbarten Zahlungen an die höherrangigen Tranchen ermöglicht. Innerhalb einer vor- und nachrangig strukturierten Emission ist der Begriff Nachrangigkeit maßgebend für die Reihenfolge, in der die einzelnen Tranchen bedient werden.

62. Die Position einer Bank in einer Verbriefungstransaktion wird im Folgenden als "Verbriefungspositionen" (securitisation exposures) bezeichnet.

B. Zulässige Funktionen von Banken

63. Eine unter dem vereinfachten Standardansatz operierende Bank kann in einer traditionellen Verbriefungstransaktion ausschließlich die Funktion der investierenden Bank übernehmen. Eine investierende Bank ist eine Institution, die weder Originator, Sponsor oder Forderungsverwalter ist, und das wirtschaftliche Risiko aus den Verbriefungspositionen übernimmt.

64. Eine Bank gilt als Originator, wenn sie direkt oder indirekt Forderungen begründet, die in die Verbriefung einbezogen werden. Ein Forderungsverwalter verwaltet auf täglicher Basis die einer Verbriefung zugrunde liegenden Kreditforderungen, das heißt, er zieht Tilgungen und Zinsen ein, die er danach an die Investoren der Verbriefungspositionen weiterleitet. Eine Bank, die den vereinfachten Standardansatz anwendet, sollte weder Maßnahmen zur Verbesserung der Kreditqualität, Liquiditätsfazilitäten noch andere finanzielle Unterstützungen bei einer Verbriefung anbieten.

C. Behandlung von Verbriefungspositionen

65. Banken, die den vereinfachten Standardansatz auf Arten von Kreditrisiken anwenden, die den zugrunde liegenden verbrieften Forderungen entsprechen, dürfen auch eine vereinfachte Form des Standardansatzes im Regelwerk für Verbriefungen anwenden.

66. Das Standardrisikogewicht für Verbriefungspositionen ist für eine investierende Bank 100 %. Für erworbene First-Loss-Tranchen muss ein Kapitalabzug vorgenommen werden. Der Kapitalabzug ist zu 50 % vom Kernkapital und zu 50 % vom Ergänzungskapital vorzunehmen.

IV. Operationelles Risiko

67. Der vereinfachte Standardansatz für operationelle Risiken ist der Basisindikatoransatz, unter dem Banken für diese Risiken einen Betrag an Eigenkapital vorhalten müssen, dessen Höhe einem festgelegten Prozentsatz (15 %) des durchschnittlichen jährlichen Bruttoertrages, falls dieser positiv ist, der letzten drei Jahre entspricht.

68. Der Bruttoertrag wird definiert als Zinsergebnis zuzüglich zinsunabhängiger Ertrag¹⁹⁰. Es ist beabsichtigt, dass die Bestandteile des Indikators (i) vor jeglichen Wertberichtigungen (z. B. für nicht gezahlte Zinsen) (ii) vor betrieblichen Aufwendungen, einschließlich Gebühren für Outsourcing-Dienstleister¹⁹¹, ermittelt werden; (iii) keine realisierten Gewinne/Verluste aus Wertpapiergeschäften im Anlagebuch (sog. „banking book“) enthalten¹⁹² und (iv) weder außerordentliche oder periodenfremde Erträge noch Einkünfte aus dem Versicherungsgeschäft beinhalten.

69. Die Banken, die diesen Ansatz anwenden, sind aufgefordert, den in dem Dokument „Sound Practices for the *Management and Supervision of Operational Risk*“ (veröffentlicht im Februar 2003) vom Ausschuss niedergelegten Leitlinien zu folgen.

¹⁹⁰ Definiert durch die nationale Bankenaufsicht und/oder die nationalen Rechnungslegungsstandards.

¹⁹¹ Im Gegensatz zu Gebühren für outgesourcte Dienstleistungen sollten Gebühren, die Banken erhalten, die Outsourcing-Dienste anbieten, in die Definition des Bruttoertrags einbezogen werden.

¹⁹² Realisierte Gewinne/Verluste aus Wertpapieren, die als „Halten bis zur Fälligkeit“ und „zum Verkauf vorgehalten“ – Kriterien, die typischerweise zur Kategorisierung von Aktiva im sog. „banking book“ (z. B. nach bestimmten Rechnungslegungsstandards) verwendet werden – klassifiziert sind, werden ebenso von der Definition des Bruttoertrags ausgenommen.